

# WALLONISCHES PARLAMENT

SITZUNGSPERIODE 2023-2024

26. OKTOBER 2023

Nicht beglaubigte Übersetzung aus dem Französischen

## DEKRETSENTWURF

**zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen\***

## DEKRETVORENTWURF

vom ... (Datum) zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

## Begründung

### I. Gegenstand des geplanten Dekrets

Die Regierung hat die Ehre, dem Parlament den Entwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen vorzulegen. Der Untergrund und insbesondere die Ausbeutung seiner Ressourcen waren bisher noch nicht Gegenstand eines klaren und präzisen einheitlichen Rahmens im wallonischen Recht.

Obwohl es sich um einen direkten Nachfolger des Bergbaurechts handelt, wird dem Gesetzgeber nicht die Verabschiedung eines Bergbaugesetzes vorgeschlagen.

Der Entwurf zielt darauf ab, einen klaren und präzisen Rahmen für Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu schaffen, die in einem weiten Sinne verstanden werden, nicht nur im Sinne der "natürlichen Reichtümer", deren Politik den Regionen gemäß Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI des Sondergesetzes zur institutionellen Reform vom 8. August 1980 zugewiesen wurde. Es handelt sich um die Erforschung und Ausbeutung sowie die Nachnutzung der aufgeführten Bodenschätze, einschließlich der Aktivitäten in unterirdischen Gebieten.

Dieses geplante Gesetzbuch soll die bisherigen Rechtsvorschriften ersetzen, von denen einige Teile beibehalten oder angepasst werden. Es soll auch neue Anwendungen, insbesondere im unterirdischen Untergrund, regeln, die der technischen Entwicklung und der Verbesserung der Kenntnisse über das Ressourcenpotenzial des wallonischen Untergrunds angepasst sind. Dies gilt sowohl für neue Entwicklungen, die bisher bekannt sind, als auch für zukünftige Entwicklungen.

Bei den strategisch wichtigsten Stoffen ist ein Exklusivitätsregime für ein unterirdisches Gebiet, das für die Investitionssicherheit und damit für öffentliche und private Initiativen unerlässlich ist, die Einzigartigkeit der Materie.

Diese Stoffe sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner, und die Wallonische Region verwaltet sie im allgemeinen Interesse. Sie kann daher diese ausschließlichen Rechte gewähren oder sich die Erforschung oder Nutzung auch durch eine ausschließliche Genehmigung vorbehalten.

Die gemeinsamen Regeln und einheitlichen Verfahren, die erlassen werden, sollen eine neue, umweltfreundliche Entwicklung der Ausbeutung von Bodenschätzen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung im Rahmen eines umfassenden Managements ermöglichen, das eine bessere Kenntnis und Beherrschung dieser Umwelt durch die Behörden einschließt.

## II. Das Bergrecht, ein altes und heute veraltetes Recht

### II.1. Ursprünge der bestehenden Gesetzgebung

Das Bergrecht ist ein altes Recht gewohnheitsrechtlichen Ursprungs, das wahrscheinlich seit dem frühen Mittelalter gilt. Seit der Zeit der Karolinger gibt es sogar ein hoheitliches Vorrecht auf Metallbergwerke. Bereits unter dem Ancien Régime "hatte unser Land mit seinen drei Becken Lüttich, Mons und Charleroi lange vor der Französischen Revolution eine ziemlich vollständige, wenn auch uneinheitliche Bergbaugesetzgebung" (*R.P.D.B.*, v° Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 1, S. 38).

Das erste eigentliche Gesetz, das in unseren Breitengraden galt, war das französische Gesetz vom 12. bis 18. Juli 1791, das dem Gewohnheitsrecht in Bezug auf die Bergwerke ein Ende setzte. Es wurde durch das französische Gesetz vom 21. April 1810 ersetzt, das ein vollständiges und kohärentes System vorsah. Nach der Gründung Belgiens wurde das Gesetz beibehalten und durch mehrere aufeinanderfolgende Gesetze geändert, bis es schließlich durch einen königlichen Erlass vom 15. September 1919 zu einer Koordinierung der Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche kam.

Das klassische Bergrecht zeichnet sich durch die Schaffung eines echten Eigentumsrechts an einer Immobilie unter der Erde, der Mine, aus, das durch eine Konzessionsurkunde erlangt wird, die von der Regierung ausgestellt wird. Dieses Gesetz "verkündet auch nicht den Grundsatz der Domanialität. Artikel 552 des Zivilgesetzbuches bleibt theoretisch die Regel" (*R.P.D.B.*, v° Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 13, S.39).

Nachdem die Materie 1980 durch Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980, das den Regionen die Zuständigkeit für die Politik der "natürlichen Reichtümer" überträgt, regionalisiert wurde <sup>(1)</sup>; Der wallonische Gesetzgeber hat mit dem Dekret vom 7. Juli 1988 über den Bergbau, dem sogenannten "Bergbaudekret", und dem Dekret vom 27. Oktober 1988 über die Steinbrüche (das durch das Dekret vom 4. Juli 2002 über die Steinbrüche und zur Änderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ersetzt wurde) eingegriffen.

<sup>ee</sup>Das Bergbaudekret übernahm weitestgehend die Bergbaubestimmungen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts, während das Steinbruchdekret ein eigenes Genehmigungssystem vorsah und den Bergbau zum Verschwinden brachte, indem es ihn mit einschloss. Diese beiden Dekrete ließen jedoch große Teile der Bergbau- und Steinbruchgesetze bestehen.

1. In der ursprünglichen Fassung des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 hieß es: "VI. In Bezug auf die Wirtschaftspolitik: 1° Die Bedingungen für die Ausbeutung von Naturschätzen sowie die entsprechenden Konzessionen".

Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die am 15. September 1919 koordiniert wurden.

Zweitens wurde mit dem königlichen Sondervollmächtenerslass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Nutzung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, der durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigt wurde, ein System von Exklusivgenehmigungen für die Suche nach und die Nutzung von diesen Stoffen eingeführt.

Diese ARPS Nr. 83 ist bis heute in Kraft und wurde für die Region Wallonien durch ein Dekret vom 19. Februar 1998 geändert, mit dem die Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen umgesetzt werden soll, um die Vergabe von Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen dem Wettbewerb zu unterwerfen.

Das Dekret vom 09. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden zielt darauf ab, eine Klassifizierung von Halden vorzunehmen und unterwirft deren Aufwertung einer integrierten Genehmigung, die **g l e i c h z e i t i g** als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

So existieren zahlreiche verstreute Texte nebeneinander. Um das Verständnis des geltenden Rechts zu klären, hat der Öffentliche Dienst Wallonie, Landwirtschaft, Natürliche Ressourcen, Umwelt den Versuch einer Kodifizierung mit konstantem Recht unternommen.

Es wurde schnell klar, dass eine solche Kodifizierung mit gleichbleibendem Recht nicht zweckmäßig war. Das Problem bestand nicht nur darin, dass die Texte verstreut und zu unterschiedlichen Zeiten verfasst wurden, sondern auch in der veralteten Auffassung von der Ausbeutung von Bodenschätzen und insbesondere von der Konzessionierung von Bergwerken.

Das gilt sowohl für die exorbitanten Rechte, die sie angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Herausforderungen verleiht, als auch für ihre Unangepasstheit an die Anforderungen des Umweltsrechts und die im internationalen Recht anerkannten elementaren Garantien (Umweltverträglichkeitsprüfung, Beteiligung der Öffentlichkeit).

Der Gesetzgeber von 1988 betonte: "*Das Bergrecht, das sowohl dem öffentlichen Recht als auch dem Privatrecht, dem Verwaltungsrecht und dem Zivilrecht zuzuordnen ist, zeichnet sich durch seine eigenen Grundkonzeptionen aus. Wer mit der Anwendung dieses Rechts betraut ist, muss sich eine spezielle Denkweise aneignen, die mehr auf praktische Lösungen als auf juristische Spekulationen ausgerichtet ist*" <sup>(2)</sup>.

Die Entwicklung macht sich auf drei Ebenen bemerkbar:

- Die Entwicklung des Bedarfs an mineralischen Ressourcen;
- Gesetzliche Entwicklungen;
- Die Entwicklung von ex-traktiven Technologien und Techniken.

## **II.2. Der Niedergang des traditionellen Bergbaus und die Lasten der Vergangenheit für die Wallonische Region**

2. Draft Decree on Mines, *Doc.*, C.R.W., sess. 1984-1985, 164 No. 1, Exposé des motifs, S.3.

Innerhalb von 150 Jahren hat sich Wallonien von einer aktiven Bergbaukultur <sup>(3)</sup> zu einem sporadischen Bergbau entwickelt, bei dem fast alle Konzessionen ohne tatsächliche Ausbeutung sind, fast ohne die Vorschriften anzupassen.

Entsprechend ist auch der Bedarf an Bodenschätzen geringer; unsere Region hat sich auf andere Energieversorgungsquellen verlegt. Kohle und Steinkohle sind nicht mehr die Brennstoffe, die den Energiebedarf der Bürger decken. Die strategischen Bergbaustoffe von gestern sind nicht mehr die von heute.

Das Interesse der Investoren richtet sich nun auf metallische Minen (Zink) oder seltene Erden, die in immer innovativeren technischen Geräten verwendet werden, wie z.B. Salze und Phosphate.

Der Gesetzgeber von 1988 schrieb Folgendes:

"Bis heute wurden auf dem Gebiet von Wallonien gemäß den oben genannten koordinierten Gesetzen :

- 98 Konzessionen für Steinkohlebergwerke;
- 84 Konzessionen für Metallminen, davon 19 unter Zwangsverwaltung;

d.h. insgesamt 182 Minenkonzessionen, zu denen noch 71 Metallminenkonzessionen aus der Zeit vor dem 1.<sup>ere</sup> Weltkrieg hinzukommen, die deutschen Staatsangehörigen gehören und deren Schicksal nie geklärt wurde.

Der Untergrund der Wallonie enthält daher Metallsubstanzen (Bleende, Galen, Pyrit, Baryt, Kupfer, Galmei usw.) und es wurden bis ins 19.<sup>e</sup> Jahrhundert und teilweise bis ins 20.<sup>e</sup> Jahrhundert hinein zahlreiche Metallminen in geringer Tiefe betrieben. In den meisten Fällen wurden sie aufgrund der geringen technischen Möglichkeiten zur Entwässerung stillgelegt.

Viele der früher aufgegebenen Lagerstätten könnten durch neue Abbaumethoden rentabel wieder erschlossen werden, und es ist zu hoffen, dass die modernen Prospektionsmittel neue, heute noch unvermutete Reichtümer entdecken werden" (CRW-Dok., Sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 8).

Im 20.<sup>e</sup> Jahrhundert stellte der Gesetzgeber außerdem fest, dass

"Viele Konzessionen, die im letzten Jahrhundert erteilt wurden, konnten bis heute nicht widerrufen werden, entweder, wenn der Konzessionär eine Einzelperson ist, weil er im Ausland ist, oder weil er verstorben ist und einige seiner Erben bekannt sind und andere unbekannt sind, oder wenn der Konzessionär eine Gesellschaft ist, dass die Mitglieder der Gesellschaft verstorben sind, wenn es sich um eine gewöhnliche Gesellschaft handelt, dass die Liquidatoren verstorben sind, wenn es sich um eine Aktiengesellschaft handelt, oder dass die Liquidation abgeschlossen wird, obwohl die Liquidation noch nicht abgeschlossen ist, etc."  
"(Dok, CRW, sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Begründung, S.3).

wurden sie auf 354 reduziert, von denen 101 bis heute bereits abgelaufen oder zurückgezogen sind.

3. Seit 1794 wurden mehr als 800 Konzessionen und Konzessionserweiterungen aufrechterhalten und vergeben. Nach der Zusammenlegung und Auflassung

Um diese Frage zu klären und den Rückzug zu erleichtern, sah das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 eine Übergangsbestimmung vor, nach der jeder Konzessionär einer Mine innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Dekrets erklären muss, dass die Mine entweder in Betrieb ist oder dass der Betrieb eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, oder dass der Betrieb eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren nicht wieder aufgenommen wird, oder dass auf die Konzession verzichtet wird. Die Konzession, auf die verzichtet wurde oder deren Betrieb eingestellt wurde und nicht innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, konnte von der Exekutive sofort entzogen werden. Wenn keine Erklärung abgegeben wurde, ließ die Exekutive eine Mitteilung veröffentlichen, in der die Öffentlichkeit darüber informiert wurde, dass die Konzession zurückgezogen wird.

Die Aufgabe, Bergbaukonzessionen zurückzuziehen, erwies sich jedoch als komplexer und schwieriger als erwartet, und die Bergbauverbindlichkeiten sind bis heute noch nicht vollständig bereinigt.

In der Region Wallonien gibt es derzeit 78 Konzessionen für noch bestehende Bergwerke. Für zwei Konzessionen wurde eine Erklärung über die Aufrechterhaltung des Betriebs abgegeben.

Sie wurde vom Umweltminister im März 2018 für die Gewinnung von Kohleflözgas (oder Grisou) durch die Übernahme eines bestehenden Schachts in An-dersluers erteilt.

Fast alle Bergwerke wurden seit Jahrzehnten oder sogar seit über anderthalb Jahrhunderten nicht mehr betrieben; fast alle Metall- und Kleinkohlebergwerke wurden nach der Finanzkrise von 1873-1883 geschlossen. Alle Konzessionen, mit der einen oder anderen Ausnahme, sind nun aufgrund ihrer langen Inaktivität in der Lage, zwangsweise stillgelegt zu werden. Der Grund dafür ist, dass der Entzug einer Minenkonzession weit über die einfache Verwaltungsarbeit hinausgeht, die für den Entzug einer behördlichen Genehmigung erforderlich ist. Dazu müssen die Schächte auf teilweise mehr als hundert Jahre alten Plänen oder vor Ort ausfindig gemacht, kartographiert und ihr Zustand einzeln durch eine Besichtigung vor Ort überprüft werden.

Diese Arbeit ist so umfangreich und zeitraubend, dass die in den Bergbaugesetzen vorgesehene Zwangsentziehung, d.h. die Aberkennung des Schachts, die früher als Strafe mit sozialen und wirtschaftlichen Nachteilen angesehen wurde, heute ein bequemes Mittel für den Betreiber ist, um die schwere Last der Überprüfung und Schließung der Schächte auf die Behörden abzuwälzen.

Die verlassenen Kohlestandorte, die das Image der Wallonie schädigten und ihre Umstellung behinderten, zwangen die Bundesregierung und den Gesetzgeber, sich seit den 1960er und 1970er Jahren mit dem Problem zu beschäftigen<sup>(4)</sup>.

4. Gesetz vom 27. Juni 1978 über die Sanierung stillgelegter wallonischer Standorte für Wirtschaftstätigkeiten, *M.B.*, 24.08.1978. Diesem Gesetz gingen andere punktuelle Maßnahmen voraus, die Mitte der 1960er Jahre aus der Erkenntnis entstanden, dass stillgelegte Industriestandorte saniert werden müssen, da sie ein erhebliches Hemmnis für die Entwicklung der Wirtschaft darstellen.

In den letzten Jahren hat die Regierung erfolgreich versucht, die Ausweisung von operativen Perimetern, d.h. nicht mehr genutzten Gewerbeflächen, die saniert werden mussten, durchzusetzen und öffentliche Mittel für diese Sanierungen und Umgestaltungen bereitzustellen, die meist zu Lasten der Allgemeinheit gingen. Diese operativen Perimeter entwickelten sich zu den so genannten "sites à réaménager" (SAR), die in Buch V des Gesetzbuchs für territoriale Entwicklung geregelt sind und auch auf andere Bereiche ausgeweitet wurden.

Die heutige Situation ist also diametral anders als bei der Verabschiedung des Bergbaugesetzes, als die Mine ein wertvolles und begehrtes Gut war und die Zeit nach der Ausbeutung eher zweitrangig, wenn nicht gar unbedeutend erschien, da die Verpflichtungen nach der Stilllegung der Mine für die Konzessionäre kaum eine Belastung darstellten. Es ist wichtig, ein Rechtssystem zu schaffen, das diese Fehler nicht wiederholt.

Aus diesem Grund werden Exklusivgenehmigungen für einen begrenzten Zeitraum erteilt (der einmal verlängert werden kann) und von Anfang an mit Nachschulungsverpflichtungen verbunden, die der Antragsteller in seinem Antrag auf eine Genehmigung vorschlagen muss und die automatisch ausgelöst werden und deren Erfüllung durch eine Sicherheit gewährleistet wird (siehe unten).

### II.3. Gesetzliche und administrative Entwicklungen

#### II.3.1. Die Entwicklung der Erfordernisse des *Umweltschutzes* und der *Umweltgesetzgebung*

Die Umweltgesetzgebung wurde Mitte der 1970er Jahre eingeführt und seit Mitte der 1980er Jahre stetig erweitert, vor allem durch das europäische Recht, das den zunehmenden Druck auf die Umwelt und die Ressourcen durch menschliche Aktivitäten feststellt.

Die Notwendigkeit, die Betriebsabläufe im Rahmen von *Vorab-* und *Nachkontrollen* so genau wie möglich zu steuern, hat den Gesetzgeber dazu veranlasst, das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung zu verabschieden, das die allgemeine Arbeitsschutzverordnung (RGPT) aus der Nachkriegszeit ablöst. Die Aktivitäten und Anlagen im Rahmen der Minenkonzession unterlagen jedoch bis zum Inkrafttreten der Bestimmungen des Dekrets vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden nicht der Bodengenehmigung.

Das Prinzip der Minenkonzession, die sowohl eine Exklusivgenehmigung als auch eine Genehmigung zur Nutzung der eigentlichen mineralgewinnenden Tätigkeiten und Anlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen beinhaltet, blieb bestehen. Dieses alte Prinzip war noch im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 enthalten. Bis 2018 genügte eine Urkunde oder ein Beschluss der Ständigen Deputation, mit dem die Bedingungen für den Betrieb festgelegt wurden.

Sie beanspruchten den verfügbaren Raum und schreckten potenzielle Investoren ab, vor allem in der Wallonischen Region. Zwei Königliche Erlasse, Nr. 2 vom 18. April 1967 und Nr. 92 vom 11. November 1967, zielen auf die Sanierung stillgelegter Panzerstandorte ab.

Darüber hinaus haben die europäischen Vorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung bestimmter Projekte (Richtlinie 85/337/EG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten <sup>(5)</sup> und ihre Nachfolger) dazu geführt, dass die Erteilung einer Bergbaukonzession einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss. Die Konzession wurde durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 in die Liste der Aktivitäten und Anlagen aufgenommen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Das im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 vorgesehene Verfahren zur Erteilung einer Konzession wurde jedoch nie an diese Realität angepasst, so dass die Anwendung des Dekrets auf wackeligen Füßen stand. Die Übertragung von Konzessionen war nicht vorgesehen. Seit 1968 wurden keine Konzessionen mehr vergeben.

Darüber hinaus hat das Konzept der nachhaltigen Entwicklung, das als "eine Entwicklungsweise, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne die Fähigkeit künftiger Generationen zu gefährden, ihre eigenen Bedürfnisse zu befriedigen" <sup>(6)</sup> verstanden wird und die Politik und Gesetzgebung sowohl in Europa als auch in den einzelnen Staaten neu ausgerichtet hat, nicht zu einer Neubewertung des im Bergbaudekret verankerten Systems geführt, das nach wie vor hauptsächlich als relativ kontrollierte Art und Weise der Befriedigung immaterieller Bedürfnisse verstanden wird.

Die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik <sup>(7)</sup> schreibt nicht nur die Charakterisierung und Überwachung von Grundwasserkörpern vor, sondern legt auch das Erreichen eines guten Zustands der Wasserkörper und des Grundwassers sowohl in chemischer als auch in quantitativer Hinsicht als oberstes Gebot fest.

Der Zusammenhang zwischen der Nutzung von Ressourcen des Unterbodens und dem Grundwasser ist offensichtlich, da diese Aktivitäten häufig einen nicht unerheblichen Einfluss auf die Grundwasserbewirtschaftung haben, wenn nicht sogar, wie bei einigen Verfahren, durch einfache Entnahme mit Ableitung in das Oberflächenwasser.

Das Verfahren mit Dublette für tiefe Geo-Thermik dürfte jedoch keine Auswirkungen auf das Grundwasser haben (geschlossener Kreislauf mit dem Aquifer).

Die negativen Auswirkungen der Ausbeutung von Bodenschätzen auf das Grundwasser zeigen sich auch in der Sanierung, die aufgrund von Bergsenkungen in der Vergangenheit notwendig wurde. Gemäß Artikel D.2, 4° des Wassergesetzes ist die kollektive Abwasserentsorgung definiert als die Gesamtheit der Maßnahmen zur Sammlung von Abwasser, der öffentlichen Abwasserreinigung und der Kanalisationsarbeiten (...), einschließlich der Beseitigung von Ablagerungen in Bergsenkungsgebieten, da diese eine für die Leistungsfähigkeit der kollektiven Abwasserentsorgung unerlässliche Maßnahme darstellt.

Es ist also festzustellen, dass die Bergbauvorschriften trotz dieser wachsenden Umweltaforderungen isoliert geblieben sind und nicht entsprechend angepasst wurden.

5. J.O.C.E., L 175/1 vom 05.07.1985.

6. "Our common Future" (Unsere gemeinsame Zukunft), Bericht der UN-Weltkommission für Umwelt und Entwicklung unter Vorsitz von Gro Harlem Brundtland, April 1987.

7. J.O.C.E., L 327/1 vom 22.12.2000.

### II.3.2. Gesetzliche und administrative Entwicklungen in der Wallonischen Region

Die aktuelle Gesetzgebung ist auch dadurch gekennzeichnet, dass sie nicht mit der technischen Entwicklung und der administrativen Entwicklung unserer Region Schritt hält. Sie ist das Ergebnis von Texten, die zu unterschiedlichen Zeiten verabschiedet wurden, als die betroffenen Verwaltungen unterschiedlich organisiert waren und für einen Teil der Bestimmungen die Zuständigkeiten für Umwelt- und Arbeitnehmerschutz nicht getrennt waren.

Die traditionellen Zuständigkeiten der Provinzen entsprechen nicht mehr dem erforderlichen Grad an Fachwissen und Technik sowie den Erfordernissen der Intervention und Überwachung vor Ort.

Einige Anachronismen müssen korrigiert werden. Hierfür können verschiedene Beispiele genannt werden:

- So wurde die Organisation der Aufsicht, die während d e s föderalen Belgiens eingerichtet wurde und dem "Ingénieur des Mines" obliegt, nicht ausreichend an die Regionalisierung der Materie und die Struktur des Öffentlichen Dienstes in Wallonien angepasst, die Kontroll- und Interventionsmodalitäten (z. B. die Requirierung von Männern und Pferden) entsprechen Abbautechniken, die im Wesentlichen menschliches Eingreifen erfordern und nicht mehr den heutigen Verfahren entsprechen;
- der systematische Rückgriff auf die Stellungnahme des Staatsrats, obwohl dieser seit 2006 nicht mehr über die Kompetenz zur Stellungnahme verfügt;
- der ausdrückliche Verweis im Bereich der Enteignung auf ein Gesetz, das durch Artikel 14 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen völlig außer Kraft gesetzt wurde ("das Gesetz vom 17. April 1835 über die Enteignung für öffentliche Zwecke und andere Gesetze zu dieser Materie werden beachtet, wobei gegebenenfalls das im Gesetz vom 10. Mai 1926 vorgesehene Dringlichkeitsverfahren angewandt wird"). Lange vor der Reform des Verfahrens durch das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren war dieses Gesetz überhaupt nicht mehr anwendbar und die Erwerbsausschüsse akzeptierten es nicht mehr, wodurch die Möglichkeit der Enteignung faktisch nicht mehr anwendbar war;
- die Requisition von Pferden bei Unfällen i n unterirdischen Steinbrüchen (Art. 56 bis 60 des KE vom 2. April 1935 zur Regelung der Polizei und der Überwachung von unterirdischen Steinbrüchen) und allgemein die Form des Eingreifens der Behörde im Falle eines Unfalls;
- die Beteiligung von Bergwerksgeometern bei der Erstellung der Pläne (Art. 5 und 8 des Königlichen Erlasses vom 21. Mai 1952 zur

Festlegung der Regeln, die bei der Führung der Grubenpläne zu beachten sind), die heute offenbar nur noch sehr selten vorkommen. Seit 1992 wurden keine Prüfungen mehr vor einer zentralen Prüfungskommission abgehalten, da die Zusammensetzung d e r Prüfungskommission die Anwesenheit eines Direktors der Bergbauverwaltung erfordert, der das Diplom in der gesetzlichen Besoldungsgruppe trägt.

Die Feststellung, dass die Umwelt stark belastet wird, die durch andere Vorschriften festgelegten Schutzanforderungen, die relative Flexibilität, die durch andere Vorschriften im Hinblick auf die Bürgerrechte, wie z. B. die Dienstbarkeiten im öffentlichen Interesse, gewährleistet wird, sowie der quantitative Rückgang des Bergbaus und neue, weniger einschneidende Abbautechniken haben dazu geführt, dass das Gleichgewicht zwischen den Interessen der Menschen und der Umwelt im 21. „Die Ausbeutung von Bodenschätzen kann in einen angemessenen rechtlichen, ökologischen und energiepolitischen Rahmen eingebettet werden, der mit den bestehenden Gesetzen, die zwangsläufig mit bestimmten Aspekten des Bergbaus in Zusammenhang stehen, im Einklang steht.

#### II.4. Technische und technologische Entwicklung

Die Entwicklung von Bergbautechniken ermöglicht heute den Abbau einer Reihe von Stoffen mit geringeren Auswirkungen auf die Raumnutzung durch Abhängigkeiten, weniger menschlicher Arbeitskraft im Untergrund und Techniken, die sich weniger stark auf die Oberfläche und die Grundwasserkörper auswirken.

Darüber hinaus ermöglicht die technologische Entwicklung heute neue Nutzungsmöglichkeiten des Untergrunds, wie z. B. die Nutzung tiefer geothermischer Lagerstätten, flacher geothermischer Lagerstätten und die Speicherung von Wärme und Kälte, die von der Gesetzgebung noch nicht erfasst werden.

Die neuen Herausforderungen im Energiebereich und die wallonischen Ziele für erneuerbare Energien stehen ebenfalls im Mittelpunkt dieser neuen Gesetzgebung. Einige dieser erneuerbaren Energien ermöglichen es nämlich auch, sich in die Produktion von Wärmeenergie einzuschreiben, indem sie die Ziele für erneuerbare Energien und die europäischen Verpflichtungen erfüllen, indem sie eine größere Energieautonomie ermöglichen.

Sowohl aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung als auch aus Umweltgründen ist es wichtig, das noch weitgehend unbekanntes Potenzial des wallonischen Untergrunds, insbesondere Gas und Geothermie, ausreichend zu kennen.

Angesichts der Beträge, die in die Erkundung solcher Vorkommen investiert werden müssen, ist es notwendig, die Initiative von privaten Betreibern, die sich um die Ausbeutung bewerben, zu fördern.

Wie man sieht, gibt es neue private Investoren, neue zu nutzende Substanzen, neue Technologien und neue Anwendungen. Daher sollte die Erforschung des Potenzials des wallonischen Untergrunds und die Entwicklung solcher umweltfreundlicher Technologien gefördert werden. Die Region Wallonien kann hierbei eine wichtige Rolle spielen, indem sie privaten Akteuren hochwertige geologische Informationen - Karten, Archive, Datenbanken -, begleitendes Fachwissen für die Interpretation dieser Daten und einen forschungsfördernden Rahmen zur Verfügung stellt.

Um Wallonien attraktiver zu machen und gleichzeitig ein hohes Maß an Umweltschutz zu gewährleisten, bedarf es offensichtlich eines klaren, kohärenten Rechtsrahmens.

und sowohl für die investierenden Kandidaten als auch für die Verwaltungsbehörde leicht praktikabel ist; dies ist heute nicht der Fall und ist Gegenstand des geplanten Kodex.

#### II.5. Notwendigkeit der Anpassung und Überarbeitung der Rechtsvorschriften über die Ausbeutung von Bodenschätzen

Die Organisation der Ausbeutung von Bodenschätzen war daher grundlegend zu überdenken. Dies führte zur Ausarbeitung einer Kodifizierung mit laufendem Recht.

Es geht jedoch nicht darum, ein völlig neues System zu schaffen, das alles Bisherige ausblendet. Es wurde nach Möglichkeiten gesucht, einen gemeinsamen Kern für jede Art der Ausbeutung von Bodenschätzen zu schaffen, der bestimmte Besonderheiten nicht ausschließt.

Im Interesse der Lesbarkeit, Vereinfachung und Kohärenz soll so weit wie möglich auf das System der Umweltgenehmigung verwiesen werden, das durch das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung eingeführt wurde.

Es wird vorgeschlagen, zu splitten :

- Zum einen geht es um die Frage der Exklusivität der betreffenden Ressourcen eines Gebiets (d.h. Bergwerke, Kohlenwasserstoff- und Gasvorkommen, geologische Wärme- und Kältespeicherstätten sowie abbaubare geothermische Tiefenlagerstätten auf dem Gebiet der Region), die es ermöglicht, die hohen Investitionen für den Abbau und die Nutzung der verschiedenen Vorkommen zu sichern, die Gegenstand von Exklusivlizenzen sein werden;
- und andererseits die eigentlichen Explorations- und Betriebsaktivitäten (Bohrungen, Gebäude, Injektionen, Produktionsanlagen usw.), für die eine Umweltgenehmigung erforderlich ist. Die zeitliche Abfolge der Operationen, die für den Abbau der aufgeführten strategischen Ressourcen erforderlich sind, erfordert diese Vorgehensweise (siehe unten).

### III. Die Grundlage der regionalen Zuständigkeit

Drei gesetzliche Grundlagen für die regionale Zuständigkeit müssen im Sondergesetz für institutionelle Reformen festgehalten werden:

Art. 6, §1<sup>er</sup>, II, des Sondergesetzes zu institutionellen Reformen vom 8. August 1980 :

"In Bezug auf die Umwelt- und Wasserpolitik: (...)

1° Schutz der Umwelt, insbesondere des Bodens, des Untergrunds, des Wassers und der Luft vor Verschmutzung und Angriffen sowie Lärmbekämpfung;

(...)

3° Die Polizei der gefährlichen, unhygienischen und ungemütlichen Einrichtungen, vorbehaltlich der internen polizeilichen Maßnahmen, die den Arbeitsschutz betreffen;"

Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI, des Sondergesetzes zu institutionellen Reformen vom 8. August 1980 :

"In Bezug auf die Wirtschaft: (...)

5°: die natürlichen Reichtümer;"

Zu diesen Kompetenzen kann auch die in Artikel 6bis, §1<sup>er</sup> des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über institutionelle Reformen, geändert durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993, genannte Kompetenz hinzugefügt werden, die besagt: "Die Gemeinschaften und die Regionen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen für die wissenschaftliche Forschung zuständig".

#### IV. Kodifizierte Gesetzgebungen

Der Vorentwurf des Dekrets legt Bestimmungen fest, die die folgenden Rechtsvorschriften (einschließlich ihrer nachfolgenden Änderungen) ersetzen sollen:

1. Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 (*B.S.*, 09.05.1919)
2. Königlicher Erlass mit Sondervollmachten Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von Ölfeldern, Erdöl und brennbaren Gasen (*B.S.*, 08.12.1939), bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947.
3. Königlicher Erlass Nr. 84 vom 28. November 1939 zur Meldepflicht von Erkundungen des Untergrunds, geändert durch den Königlichen Erlass vom 2. August 2002 zur Übertragung des Geologischen Dienstes von Belgien vom Wirtschaftsministerium auf das Königliche Institut für Naturwissenschaften von Belgien (*M.B.*, 12.09.2002)
4. Dekret vom 09. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden (*B.S.*, 03.07.1985)
5. Dekret des wallonischen Regionalrats vom 7. Juli 1988 über den Bergbau (*M.B.*, 27.01.1989; Err. 14.05.1991)
6. Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (*B.S.*, 03.09.2013)

Das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Gasspeicherstätten (*B.S.*, 14.08.1975) wurde nicht in den Gesetzesentwurf aufgenommen, da diese Angelegenheit als föderale Angelegenheit angesehen wird, da es sich um strategische Reserven handelt.

Das Sondergesetz über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 überträgt den Regionen die regionalen Aspekte der Energie, einschließlich der öffentlichen Gasverteilung, macht jedoch einen Vorbehalt der föderalen Zuständigkeit geltend

"für Angelegenheiten, deren technische und wirtschaftliche Unteilbarkeit eine einheitliche Umsetzung auf nationaler Ebene erfordert, nämlich (...) c) große Infrastrukturen für die Speicherung; den Transport und die Erzeugung von Energie".

Es geht darum, das vom belgischen Staat im Ausland gekaufte Erdgas zu speichern, um dem Risiko einer vorübergehenden Versorgungsunterbrechung zu begegnen und eine Anpassungsfähigkeit aufgrund einer möglichen Diskrepanz zwischen Angebot und Nachfrage zu gewährleisten. Es handelt sich also einerseits um große Herausforderungen für die Energieversorgung, die andererseits eine wirtschaftliche Unteilbarkeit erfordern.

part. Infrastruktur für die unterirdische Gasspeicherung

Der wallonische Gesetzgeber hat eingegriffen, um die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas einer Umweltgenehmigung zu unterwerfen.

Artikel 175 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (KAPITEL XII. - Aufhebende und abändernde Bestimmungen - Abschnitt 8. - Transport de produits dangereux et exploitation de sites-réservoirs souterrains de stockage de gaz) hebt das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche und den Betrieb unterirdischer Speicherstätten für die Speicherung von Gas in diesem Punkt auf; er besagt, dass :

"Das Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport von gasförmigen und anderen Stoffen durch Rohrleitungen und das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Speicherstätten für die Speicherung von Gas werden in Bezug auf den Umweltschutz für die von diesem Dekret erfassten Einrichtungen aufgehoben."

Darüber hinaus bestimmt Artikel D.170 des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, Folgendes:

"In Abweichung von Artikel 23, §3, 11° kann eine Umweltgenehmigung oder eine Erklärung gemäß den im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Regeln eingereicht werden:

(...)

4. die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas (LNG) zu Speicherzwecken in geologische Schichten, die von der Natur dauerhaft für andere Zwecke ungeeignet sind;

5° die Einspeisung von Erdgas oder Flüssiggas (LNG) zu Speicherzwecken in andere geologische Schichten, wenn ein dringender Bedarf an einer Gasversorgung besteht und die Einspeisung in einer Weise erfolgt, die jedes gegenwärtige oder zukünftige Risiko einer Verschlechterung der Qualität des aufnehmenden Grundwassers ausschließt;"

Artikel 6, §2, 8° des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid verlangt vom Antragsteller einer Explorationsgenehmigung, dass er das eventuelle Vorhandensein von "föderalen Genehmigungen für den Betrieb eines Standorts" "Tanks für die unterirdische Speicherung von Erdgas" an dem betreffenden Standort erwähnt (wir heben hervor).

Daraus folgt, dass die Zuständigkeit geteilt ist, was durch die Stellungnahmen der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats im Zusammenhang mit dem Dekret über den Bergbau und die geologische Speicherung von Kohlenstoff bestätigt wird <sup>(8)</sup>: Es bedarf also einer föderalen Genehmigung für die Suche und den Betrieb sowie einer Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, die gekoppelt ist.

Das Gesetz vom 18. Juli 1975 über die Suche nach und den Betrieb von unterirdischen Speicherstätten für

fallen unter die Kategorie "große Speicherinfrastrukturen".

8. Projet de décret sur les mines, Avis du Conseil d'État n°L14.193/VR, Doc., C.R.W., sess. 1984-1985, 164 n°1, S.32 und Projet de décret relatif au stockage géologique du dioxyde de carbone, Gutachten des Staatsrats Nr. L52.467/4, Doc. Parl.W., sess. 2012-2013, 823 Nr. 1.

zur Gasspeicherung ist daher nicht in den Vorentwurf des Dekrets aufgenommen worden.

Grundwasservorkommen, die seit 1960 in einer Tiefe von 1.500 bis 2.500 m (70 bis 73°C) im Haine-Tal anerkannt sind und im Mons-Becken genutzt werden. In der Famenne gibt es

## **V. Die vom Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen erfassten Angelegenheiten**

Der Zweck dieses Dekretvorentwurfs ist weiter gefasst als die Kodifizierung bestehender Rechtsvorschriften.

Der Vorentwurf des Gesetzbuches zielt darauf ab, eine kohärente und verständliche Gesetzgebung für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen zu schaffen, unabhängig davon, ob es sich dabei um Energieressourcen, die "Naturschätze" im wirtschaftlichen Sinne, oder um andere Ressourcen handelt. Der Vorentwurf soll zum einen die folgenden Bereiche regeln, die bereits Gegenstand von Rechtsvorschriften sind (siehe *unten*):

- Suche nach und Betrieb von Minen ;
- Suche nach und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ;
- Klassifizierung von Halden und Beckenmanagement ;
- geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Andererseits werden die folgenden, noch nicht gesetzlich geregelten Fächer hinzugefügt:

- Erforschung und Nutzung von Geothermie profunde ;
- geologische Speicherung von Wärme oder Kälte;
- Nutzung unterirdischer Hohlräume (Lagertätigkeiten, Pilzzucht usw.).

Neben der Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen, für die eine Exklusiv- und Umweltgenehmigung erforderlich ist, sind andere Aktivitäten und ihre Einrichtungen, wie die Nutzung flacher geothermischer Lagerstätten, kulturelle, erholsame und touristische Aktivitäten (Höhlen etc.), für die eine Genehmigung erforderlich ist, verboten.) oder die Ausbeutung von unterirdischen Hohlräumen zu wirtschaftlichen Zwecken, frei sein oder dennoch einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung der Klasse 3 unterliegen, je nach Grad der Umweltbelastung.

Dies bedeutet, dass andere Aktivitäten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die keine Exklusivgenehmigung erforderlich ist (z. B. der Abbau von Halden), dennoch Gegenstand einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung der Klasse 3 sein werden, je nach Fall.

Diese Aktivitäten werden in das geplante Gesetzbuch aufgenommen. Die Absicht besteht darin, einen klaren und präzisen Überblick über das System zu geben, dem die Aktivitäten zur Ausbeutung des Untergrunds unterliegen. In diesem Sinne ist das Wissen, dass eine Genehmigung erforderlich ist, obwohl sie unter einer anderen Gesetzgebung steht, aber dass nur diese Genehmigung erforderlich ist, eine Information an sich, die Klarheit und Vorhersehbarkeit für den Bürger und die Verwaltungsbehörde ermöglicht.

## **VI. Die Notwendigkeit, die tiefe Geothermie zu regulieren**

In Wallonien gibt es geothermische

gibt es interessante Hinweise auf Temperaturen über 110°C (Bohrung Havelange).

Auch im Osten Walloniens wurden Hinweise auf heißes Wasser gefunden. Es gibt ein beträchtliches Potenzial für die Nutzung der tiefen Geothermie in Aquiferen und - nebenbei bemerkt - in trockenem Gestein.

Die Entwicklung der Technik ermöglicht heute die Nutzung tiefer geothermischer Lagerstätten zur Erzeugung und Nutzung von Wärme und/oder Strom, insbesondere in tiefen Aquiferen mit hohen Temperaturen. Unter der Voraussetzung, dass das gepumpte Wasser wieder in den Grundwasserkörper zurückgeführt wird, ist dies eine zuverlässige und nachhaltige Art der Energieerzeugung, mit der der Energiebedarf an Wärme und Kälte gedeckt werden kann.

Bei der Tiefengeothermie sind die verwendeten Techniken mit Doppelbohrungen so ausgelegt, dass sie die Integrität und Qualität der Grundwasserkörper, in denen sie angesiedelt sind, respektieren. Die Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik legt fest, dass die Wasserkörper in einem guten chemischen und mengenmäßigen Zustand sein müssen.

Die Einbeziehung von tiefen geothermischen Lagerstätten in den Entwurf des Gesetzbuches wird potenzielle Investoren beruhigen, sowohl in Bezug auf die Exklusivität der Ressourcen in einem bestimmten Gebiet als auch in Bezug auf das Recht, Schrägbohrungen unter dem Eigentum von Dritten durchzuführen.

Die Erkundung dieser tiefen geothermischen Lagerstätten bietet auch die Gelegenheit, das Gelände zwischen der Oberfläche und diesen Aquiferen zu erkunden (geophysikalische Erkundungen, um den Verlauf der tiefen geologischen Schichten zu klären; Suche nach Erzen, Schichten fossiler Brennstoffe oder Gas). Es ist sogar möglich, übereinander zu arbeiten, da es sich oft um verschiedene geologische Massive handelt.

## VII. Systemische Elemente

Im Interesse der Lesbarkeit und der Kohärenz mit dem Umweltrecht wird eine Kodifizierung der Verwaltung von Bodenressourcen vorgeschlagen.

Die Struktur steht im Einklang mit den laufenden Arbeiten zur Kodifizierung des Umweltrechts, wobei jedes Thema in einem Buch behandelt wird. Der vorliegende Text ist der Entwurf eines Buches III des Umweltgesetzbuches, das den Code für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen enthält. Jedes Buch ist in Teile unterteilt, die wiederum in Titel, Kapitel und Abschnitte unterteilt sind. Die Nummerierung deutet auf den rechtlichen Wert der Bestimmung hin, wobei dekretale Bestimmungen mit dem Buchstaben D. eingeleitet werden (für den kommenden regulatorischen Teil wird dies der Buchstabe R.

sein). Nach dem Buchstaben D. folgt die Nummer des Teils in römischen Ziffern und dann die fortlaufende Nummer des Artikels in arabischen Ziffern (Beispiel: D.I.1.).

Was die geologische Speicherung von Kohlendioxid betrifft, so eignet sich diese Materie nur sehr wenig, wenn überhaupt, für eine Zusammenlegung und Harmonisierung mit anderen Genehmigungsanträgen, da die Modalitäten sehr

Die Kommission hat die in der europäischen Richtlinie vorgeschriebenen genauen Bestimmungen eingehalten, da es sich um die Errichtung dauerhafter Speicheranlagen und nicht um eine zeitweilige Nutzung handelt. Da sich die Eigenschaften des wallonischen Untergrunds im Hinblick auf die Bevölkerungsdichte und -verteilung nicht für eine solche Speicherung eignen, werden diese Bestimmungen in den Vorentwurf des Dekrets übernommen, aber innerhalb des Dekrets getrennt beibehalten. Sie führen kaum zu Änderungen im Vergleich zum Dekret vom 10. Juli 2013; es handelt sich im Wesentlichen um eine einfache Wiedergabe.

Die Gliederung des Kodex ist wie folgt:

TEIL I<sup>ère</sup>. GRUNDSÄTZE,  
ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

TITEL I<sup>er</sup>. GRUNDSÄTZE UND  
ANWENDUNGSBEREICH

TITEL II. DEFINITIONEN

TITEL III. ERFÜLLUNG EU-ROPÄISCHER  
VERPFLICHTUNGEN

TEIL II. BERATUNGSGREMIEN UND  
KOORDINIERUNGSSTRUKTUR

TITEL I. KELLERRAT

TITEL II. STRUKTUR ZUR KOORDINIERUNG  
DER INTERVENTION DER REGION IN BEZUG  
AUF BODENBEWEGUNGEN, DIE DURCH  
UNTERIRDISCHE EXPLORATIONS- UND  
AUSBEUTUNGSBAUWERKE ODER -ARBEITEN  
ODER DURCH ANTHROPOGENE ODER  
NATÜRLICHE HÖHLEN VERURSACHT WERDEN

TEIL III. STRATEGISCHER PLAN ZUR  
BEWIRTSCHAFTUNG DER BODENSCHÄTZE

TEIL IV. DATENBANK MIT DATEN ÜBER DEN  
UNTERGRUND

TEIL V. MELDEPFLICHT FÜR DIE  
ERKUNDUNG DES UNTERGRUNDS

TEIL VI. ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG  
VON BODENSCHÄTZEN

TITEL I<sup>er</sup>. ERFORSCHUNG VON  
BODENSCHÄTZEN

KAPITEL I<sup>ER</sup>. ERKUNDUNG VON  
BODENSCHÄTZEN MIT EINER  
EXKLUSIVGENEHMIGUNG

KAPITEL II. TÄTIGKEITEN ZUR ERKUNDUNG  
VON BODENSCHÄTZEN

TITEL II. AUSBEUTUNG VON  
BODENSCHÄTZEN

KAPITEL I<sup>er</sup>. AUSBEUTUNG VON  
BODENSCHÄTZEN MIT EINER  
EXKLUSIVGENEHMIGUNG

KAPITEL II. TÄTIGKEITEN ZUR AUSBEUTUNG  
VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1<sup>ère</sup>. Anlagen und Tätigkeiten zur  
Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von  
Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Abschnitt 2 Flache geothermische Lagerstätten

Abschnitt 3. Terrils und Terrisses

Abschnitt 4. Aktivitäten und Einrichtungen im  
Untergrund

Abschnitt 5 Geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit  
einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger  
als 100 Kilotonnen zum Zweck der Exploration und  
Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und  
Verfahren

Abschnitt 6. Aussetzung des Führerscheins

TITEL III. ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINER  
EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION  
UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL I. EINFÜHRUNG VON ANTRÄGEN  
AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR  
EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON  
BODENSCHÄTZEN

KAPITEL II. INHALT DER ANTRÄGE AUF  
ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG  
ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON  
BODENSCHÄTZEN

KAPITEL III. PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF  
ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG  
ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON  
BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IV. REGISTRIERUNGEN

TITEL IV. INHALT, WIRKUNG UND DAUER  
VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR  
EXPLORATION UND GEWINNUNG VON  
BODENSCHÄTZEN

KAPITEL I<sup>ER</sup>. INHALT, WIRKUNG UND DAUER  
DER EXKLUSIVEN ERLAUBNIS ZUR  
EXPLORATION VON UNTERIRDISCHEN  
RESSOURCEN

Abschnitt 1. Inhalt der Exklusivgenehmigung zur  
Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 2 Wirkung der Exklusivgenehmigung zur  
Exploration von Bodenschätzen

Abschnitt 3. Dauer der Exklusivgenehmigung zur  
Exploration von Bodenschätzen

KAPITEL II. INHALT, WIRKUNG UND DAUER  
DER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR  
AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1 Inhalt der Exklusivgenehmigung zur  
Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 2 Wirkung der Exklusivgenehmigung zur  
Ausbeutung von Bodenschätzen

Abschnitt 3. Dauer der Exklusivgenehmigung zur  
Ausbeutung von Bodenschätzen

TITEL V. ABTRETUNG, ERWEITERUNG UND  
ERNEUERUNG VON EXKLUSIVEN  
ERLAUBNISSEN ZUR ERKUNDUNG UND  
ERSCHLISSUNG VON UNTERIRDISCHEN  
RESSOURCEN

KAPITEL I<sup>er</sup>. AUSWEITUNG DER EXKLUSIVEN  
EXPLORATIONS- UND  
ABBAUGENEHMIGUNGEN AUF ANDERE  
STOFFE IN DER GLEICHEN LAGERSTÄTTE

KAPITEL II. ABTRETUNG VON  
AUSGESCHLOSSENEN EXPLORATIONS- UND

## ABBAUGENEHMIGUNGEN

KAPITEL III. VERLÄNGERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVLIZENZEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL VI. ENTZUG UND VERZICHT AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL VII. PFLICHTEN DER INHABER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL I<sup>er</sup>. ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN VON INHABERN EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND NUTZUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL II. PLANHALTUNG

KAPITEL III. ÄNDERUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR GENEHMIGUNGEN, DIE VON DER NUTZUNG VON BODENSCHÄTZEN AUSGESCHLOSSEN SIND

TEIL VII. REALE RECHTE, BESETZUNG FREMDER GRUNDSTÜCKE, DIENSTBARKEITEN UND ANEIGNUNG VON IMMOBILIEN ZUM ZWECK DER AUSBEUTUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

TITEL I. GRUNDSÄTZE

KAPITEL I<sup>er</sup>. UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN UND INSTALLATIONEN BIS ZU EINER TIEFE VON 20 METERN IM RAHMEN VON EXKLUSIVLIZENZEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL II. TÄTIGKEITEN UND ANLAGEN ODER BAUWERKE ÜBER UND UNTER DER ERDE IN EINER TIEFE VON 20 METERN BIS 100 METERN IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL III. UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN, ANLAGEN UND BAUWERKE JENSEITS VON 100 METERN TIEFE IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

KAPITEL IV. ANDERE FÄLLE, DIE DEN ERWERB VON DINGLICHEN RECHTEN ERFORDERN

KAPITEL V. VERMERKE IN ABTRETUNGSURKUNDEN

TITEL II. LANDERWERB

TITEL III. RECHT AUF BESETZUNG UND NUTZUNG VON FREMDEM LAND IN TAGEBAUEN

TITEL IV. PACHT VON GRUNDSTÜCKEN, FÜR DIE EINE UMWELTGENEHMIGUNG FÜR EINEN TAGEBAU ERTEILT WURDE, SOWIE VON DEREN NEBENGEBÄUDEN

TITEL V. AUFHEBUNG ODER REVISION VON BESCHRÄNKUNGEN, DIE BEI DER SCHLIESSUNG VON SCHÄCHTEN AUFERLEGT

TEIL VIII. BESTIMMUNGEN FÜR DAS  
NACHMANAGEMENT VON  
EXKLUSIVLIZENZEN ZUR EXPLORATION  
UND GEWINNUNG VON  
BODENSCHÄTZEN

TITEL I<sup>ER</sup> . PRINZIPIEN

TITEL II. NACHSORGEPLAN

TEIL IX. WIEDERGUTMACHUNG VON  
SCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT  
AUSGESCHLOSSENEN GENEHMIGUNGEN  
ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG  
VON BODENSCHÄTZEN ENTSTANDEN  
SIND

TITEL I<sup>ER</sup> . ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL II. GEMEINSAMER  
GARANTIEFONDS ZUR ERSATZLEISTUNG  
FÜR SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT  
D E R A U S B E U T U N G V O N  
UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN IM  
RAHMEN VON EXKLUSIVEN  
ERLAUBNISSEN

TEIL X. AUFSICHT,  
VERWALTUNGSMASSNAHMEN,  
VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

TITEL I<sup>ER</sup> . AUFSICHT UND AD-  
MINISTRATIVE MASSNAHMEN

KAPITEL I<sup>ER</sup> . ÜBERWACHUNG

KAPITEL II.

VERWALTUNGSMASSNAHMEN TITEL

II. VERSTÖSSE UND SANKTIONEN TITEL

XI. BESTIMMUNGEN ÜBER DEN  
GEOLOGISCHE SPEICHERUNG VON  
KOHLENDIOXID

TITEL I<sup>ER</sup> . ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL II. AUSWAHL DER STO- CKAGE-  
STANDORTE

TITEL III. BESTIMMUNGEN ZU  
EXPLORATIONS- UND  
SPEICHERGENEHMIGUNGEN

KAPITEL I<sup>ER</sup> . GEMEINSAME

BESTIMMUNGEN KAPITEL II.

SONDERBESTIMMUNGEN  
ÜBER DIE EXPLORATIONSGENEHMIGUNG

KAPITEL III. BESTIMMUNGEN  
BESONDERE  
BESTIMMUNGEN ZUR  
SPEICHERGENEHMIGUNG

TITEL IV - LANDNUTZUNG TITEL V.

PFLICHTEN DES BETREIBERS  
TION, BEI DER SCHLISSUNG UND BEI  
DER NACHSORGE

TITEL VI. AUFSICHT UND AD-  
MINISTRATIVE MASSNAHMEN

TITEL VII. ÜBERTRAGUNG DER

VERANTWORTUNG TITEL VIII.

FINANZBESTIMMUNGEN TITEL IX.

ZUGANG ZU DRITTEN

TITEL X. REGISTRIERUNGEN

TITEL XI. SCHADENSERSATZ TITEL XII.

STRAFSANKTIONEN

TEIL XII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN TITEL

I<sup>ER</sup> . ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL II. VERZICHT AUF  
MINENKONZESSIONEN

TITEL III. ZWANGSENTZUG VON  
MINENKONZESSIONEN

TITEL IV. VOR DEM INKRAFTTRETEN DES  
GESETZBUCHES GESTELLTE ANTRÄGE

TITEL V. NEU EINGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN  
MIT AUSSCHLIESSLICHER GENEHMIGUNG

ANHÄNGE

Anhang 1<sup>ere</sup>. Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Kohlendioxid-Speicherkomplexes und seiner Umgebung

Anhang 2. Kriterien für die Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans und für die Überwachung nach der Schließung der geologischen Kohlendioxid-Speicherstätte

Das Dekret zur Einführung des Gesetzbuches enthält außerdem ein Kapitel II mit Änderungsbestimmungen zu anderen Umweltgesetzen sowie Übergangs- und Schlussbestimmungen:

KAPITEL II. - ÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS-  
UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1<sup>ere</sup>.

Änderungsbestimmungen

Unterabschnitt 1<sup>ere</sup>.

Gerichtsgesetzbuch

Unterabschnitt 2. Zivilgesetzbuch - Pachtgesetz

Unterabschnitt 3. Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur

Unterabschnitt 4. Erlass vom 7. Juli 1988 der Minen

Unterabschnitt 5. Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Unterabschnitt 6. Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs

Unterabschnitt 7. Buch II des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch

Unterabschnitt 8. Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion

Unterabschnitt 9 Code du Développement territorial

Abschnitt 2. Aufhebende Bestimmungen

Abschnitt 3. Schlussbestimmungen

Was die im Rahmen dieser Kodifizierung des geltenden Rechts angewandte Rechtstechnik betrifft, so bedeutet diese aus streng rechtlicher Sicht die Schaffung neuer Rechtsnormen, auch wenn das vorliegende Kodifizierungswerk formell und größtenteils die geltenden Bestimmungen wiedergibt. Es handelt sich um eine "schöpferische" Kodifizierung und in diesem Fall um eine neue Manifestation des Willens des Gesetzgebers, der folglich über alle seine Vorrechte verfügt, einschließlich der Möglichkeit, die vorgeschlagenen Artikel und Änderungen zu ändern und aufzuteilen. Das Dekret kann ebenfalls nur nach einer Abstimmung über jeden einzelnen Artikel angenommen werden.

**VIII.1. Die Bodenschätze der wallonischen Region sind ein gemeinsames Erbe ihrer Einwohner**

Artikel D.I.1. des geplanten Gesetzbuches besagt, dass die Bodenschätze der Wallonischen Region das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner darstellen, wie es auch in Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs, dem Wassergesetzbuch, dem Landwirtschaftsgesetzbuch und dem CoDT in ihren jeweiligen Bereichen festgelegt ist.

Der Entwurf des Gesetzbuches legt in Absatz 1 die Grundprinzipien für die Bewirtschaftung der Bodenschätze fest, wobei die Wasserressourcen bei der Nutzung der Bodenschätze berücksichtigt werden. Dies betrifft sowohl die qualitativen als auch die quantitativen Aspekte von Wasserkörpern gemäß der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, weshalb auf die Schutzziele und Bewirtschaftungsmethoden für Wasser in Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, verwiesen wird.

Der Code für die Verwaltung von Bodenschätzen regelt eine Reihe von Ressourcen, die in Form einer Aufzählung präsentiert werden.

Hierzu gehören Stoffe oder Gegenstände, die für die Energieerzeugung oder die Anwendung neuer Technologien wichtig sind, häufig sehr hohe Investitionen für ihre Nutzung erfordern und in großen Tiefen unter fremdem Eigentum liegen können. Um rentabel zu sein, müssen sie in der Regel vom Betreiber exklusiv genutzt werden können. Sie sind in Artikel D.I.1, §2, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> des Textentwurfs aufgeführt: Es handelt sich um Bergwerke, Kohlenwasserstoff- und brennbare Gasvorkommen, geologische Wärme- oder Kältespeicherstätten sowie tiefe Geothermievorkommen zur Energieerzeugung auf dem Gebiet der Region.

Die Erteilung einer exklusiven Genehmigung führt nicht mehr zu Immobilieneigentum im Untergrund, wie dies bei der Konzession für eine Mine der Fall ist. Die Region verwaltet diese Ressourcen zum Nutzen aller, einschließlich der zukünftigen Generationen, gemäß dem Konzept des Kulturerbes. Die Verwaltung und Nutzung dieser Ressourcen ist von allgemeinem Interesse.

Die historische und aktuelle Definition des Begriffs "Mine" ist viel weiter gefasst als die Definition der konzessionierten Mineralstoffe. Der Text (Artikel 14 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über die Minen, das so genannte "Minendekret") schließt innerhalb der Grenzen der Konzessionsurkunde auch Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Bauwerke mit den dazugehörigen Rechten an Boden oder Fläche sowie Maschinen und Werkzeuge ein, die dem Betrieb dienen.

Bisher herrscht in der Region Wallonien ein klassisches Verständnis des Eigentumsrechts vor, bei dem der Eigentümer der Fläche Eigentümer der Oberseite ("*ad caelum*") und der Unterseite ("*ad inferos*") ist, und zwar ohne Einschränkungen, die über die in den Gesetzen und Verordnungen vorgesehenen hinausgehen. Alle-

**VIII. Die Leitlinien des Kodex**

In Bezug auf den Bergbau nimmt der alte Artikel 552 des Zivilgesetzbuches den Eigentümern der Oberfläche generell und abstrakt die Nutzung und Verfügung über die Minen:

"Das Eigentum am Boden bringt das Eigentum an der Oberseite und an der Unterseite mit sich.

Der Eigentümer kann alle Anpflanzungen und Bauten, die er für angebracht hält, oben anbringen lassen, mit Ausnahme der Ausnahmen, die im Rahmen der Grunddienstbarkeiten oder -dienste festgelegt wurden.

Er kann darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen, die sie liefern können, mit Ausnahme der Einschränkungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen über den Bergbau und den Gesetzen und Verordnungen über die Polizei ergeben."

Das französische Gesetz vom 12. bis 18. Juli 1791, das die gewohnheitsrechtlichen Regelungen für den Bergbau beendete, erklärte bereits in Artikel 1<sup>er</sup>, dass die Minen der Nation zur Verfügung stehen, ohne jedoch das System der Domanialität absolut zu proklamieren. Dieses Gesetz "räumt dem Eigentümer der Fläche bestimmte Rechte an der Mine ein, gibt ihm insbesondere die Möglichkeit, bis zu einer Tiefe von 100 Fuß abzubauen, und weist ihm auch bei tieferen Abbauten den Vorzug vor allen anderen zu. (...) Wenn der Eigentümer die aufgelisteten Stoffe nicht abbaute, konnte die Direktion des Departements den Abbau gegen eine an den Eigentümer zu zahlende Entschädigung genehmigen. (*R.P.D.B.*, v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 14-15, S.39).

Das Gesetz vom 21. April 1810, das auf das erste folgte, Auch das "Gesetz über den Staat" verkündet nicht das Prinzip der Domanialität. Artikel 552 des Zivilgesetzbuches bleibt theoretisch die Regel. Das Eigentum am Boden beinhaltet das Eigentum an der Ober- und Unterseite. "Im Interesse der Allgemeinheit unterliegt dieses Eigentum jedoch einer engen Reglementierung; es wird unter der Einwirkung der Einschränkungen so sehr geschwächt und abgeschwächt, dass es (...) zu einem verküppelten und unfruchtbaren Eigentum wird" <sup>(9)</sup>.

Seitdem schafft in unserem Recht die Konzession für eine Mine ein von der Fläche getrenntes Immobilieneigentum, das dem Konzessionär der Mine gewährt wird. Sie ist als eine Abspaltung des Bodeneigentums konzipiert.

Man kann beobachten, dass die verschiedenen westeuropäischen Staaten seit dem 19. Jahrhundert relativ unterschiedliche Positionen in Bezug auf das Eigentum an Minen eingenommen haben: Eigentum des Oberflächeneigentümers (System der Akzession), Eigentum nach der ersten Besetzung in den gesetzlichen Formen, Eigentum des Erfinders (System der Besetzung oder der Erfindung), Eigentum des Staates (System der Domanialität) <sup>(10)</sup>. Diese Wahl liegt im Ermessen der öffentlichen Behörde, gemäß dem völkerrechtlichen Grundsatz der Souveränität der Staaten über ihre Ressourcen.

Der Text des Entwurfs sieht nun vor, dass die in Artikel D.I.1 des Entwurfs, d.h. die Vorkommen und Lagerstätten des Erdinneren, die Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen, die geologischen Speicherstätten für Wärme oder Kälte sowie die nutzbaren tiefen geothermischen Lagerstätten, die sich auf dem Gebiet der Region befinden, das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner darstellen.

Es wird auch klargestellt, dass die Verwaltung und Nutzung dieser Ressourcen von allgemeinem Interesse ist.

Es ist auch notwendig, zunächst daran zu erinnern, dass es bei den Bodenschätzen nicht darum geht, das Eigentum am Boden als solches zu regeln, sondern nur an bestimmten Substanzen oder Potenzialen, die der Boden enthält.

Minen sind in der Tat Substanzen. Das geltende Bergrecht dehnt die konzessionierte Mine, die Gegenstand des neuen Eigentumsrechts ist, auf Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Bauwerke mit den dazugehörigen Boden- und Flächenrechten aus.

Das Bergrecht bewirkt also bereits eine Übertragung von Eigentumsrechten, zwar nicht generisch, aber zugunsten einer Konzession.

Es muss auch daran erinnert werden, dass es falsch wäre, davon auszugehen, dass bis zur Konzessionierung der Mine der Eigentümer der Oberfläche und damit des Untergrunds volles und uneingeschränktes Eigentum besitzt, das nur dann Einschränkungen unterliegt, wenn es zu einer Konzessionierung der Mine kommt.

Im Gegensatz dazu unterliegt nach geltendem Recht, wie es sich aus Artikel 552 des Zivilgesetzbuches vor der Reform vom 4. Februar 2020 (siehe unten) ergab, das Eigentum am Untergrund bereits vor der Konzessionierung einer Mine Beschränkungen, die so weitreichend sind, dass das Eigentumsrecht nahezu ausgehöhlt wird.

So schrieb die Lehre damals:

"In Wirklichkeit ist dieses Eigentum an der Mine ein verstümmeltes und unfruchtbares Eigentum, da das Gesetz dem Eigentümer das Recht nimmt, sie zu genießen und über sie zu verfügen. (...) Ab diesem Dekret [der Konzession des Souveräns] schwindet das beschränkte Recht des Eigentümers auf die Mine. Es verwandelt sich in ein Recht auf Gebühren. Diese Substituierung des Eigentums durch das System der Konzession, die entweder zeitlich befristet oder unbefristet ist, ist eine völlig neue Konzeption" <sup>(11)</sup>.

Außerdem :

"Das Recht auf den Untergrund, der später zur Mine werden sollte, wurde durch das Gesetz von 1810 zugunsten der Oberfläche festgeschrieben und ist ein vinkuliertes <sup>(12)</sup> und fast unfruchtbares Eigentum. Der Inhaber-

9. *R.P.D.B.*, v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières (Bergbau, Bergwerke und Steinbrüche), Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 37, S.42.

10. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la

propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1.<sup>er</sup> März 1921, Brüssel (S. 124 ff.); *R.P.D.B.*, v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 14, S. 39.

11. Rapport sur une proposition de loi apportant des modifications à la législation sur les concessions de mines, présenté au Sénat par É. Dupont le 10 janvier 1903, *Doc.*, Parl. Sén., sess. 1902-1903, Nr. 22, S.6; *Pasin.* 1911, p.119.

12. Die nur unter bestimmten Auflagen besessen wird.

Der Inhaber dieses Rechts kann weder über die Mine verfügen noch sie nutzen. Die Grube beginnt erst aufgrund einer von der Regierung erteilten Konzession zu existieren" <sup>(13)</sup>.

Oder auch :

"Das Gesetz von 1810 zollt dem Privateigentum Tribut, aber dieser Tribut ist nur noch eine Höflichkeitsfloskel des Staates, der sich in Wirklichkeit alle Rechte vorbehält" <sup>(14)</sup>.

Diese wichtigen Einschränkungen des Eigentumsrechts gelten also sehr wohl in ganz Wallonien für alle Eigentümer der Fläche gemäß dem Zivilgesetzbuch. So konnte die Rechtslehre noch schreiben:

"Das Gesetz von 1810 wurde mit der Absicht ausgearbeitet, Artikel 552 des Zivilgesetzbuches theoretisch stehen zu lassen, indem dem Staat praktisch fast alle Rechte eingeräumt wurden, die ihm das System der Domanialität verleihen würde. Der Eigentümer des Bodens behält sein Eigentumsrecht an dem Teil des Untergrunds, der für den Bergbau genutzt werden soll, bis zu dem Tag, an dem die Mine gegründet wird und sich sein Recht auf den Untergrund in ein Recht auf Gebühren umwandelt. Man kann eine solche Auffassung kritisieren und den Gesetzgeber beschuldigen, unlogisch zu sein. Aber der Gesetzgeber sah sich gezwungen, das Prinzip Erwägungen des öffentlichen Nutzens zu opfern". <sup>(15)</sup>.

In Bezug auf Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, die ebenfalls Gegenstand der geplanten Kodifizierung sind, gilt seit dem königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen das System des Staatseigentums:

"Ein neuerer königlicher Erlass, der die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Untergrund Belgiens abbaubare Erdölvorkommen enthält, wendet auf diese eine andere Regelung als die Bergbauregelung an. Zwar ist für die Suche und Ausbeutung dieser Vorkommen eine Genehmigung erforderlich, und der Eigentümer der Fläche muss eine Gebühr entrichten. Da es jedoch nicht möglich ist, die Größe des abzubauenen Gebiets abzugrenzen, ist der Konzessionär nicht Eigentümer der Lagerstätte. Aus den vorbereitenden Arbeiten ergibt sich implizit, dass die Ölvorkommen Eigentum des Staates sind. <sup>(16)</sup>.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Eigentümer der Oberfläche im Prinzip auch die Eigentümer des Untergrunds sind, aber praktisch nicht über die technischen und finanziellen Möglichkeiten verfügen, die Ressourcen, die sich in ihrem Untergrund befinden, selbst zu nutzen.

13. R.P.D.B., v° Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 38, S.43)

14. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1. März 1921, Brüssel, S. 128.

15. R.P.D.B., v° Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 40, S.43.

16. H. de Page und R. Dekkers, *Traité élémentaire de droit civil belge*, Tome V., Brüssel, Bruylant, 1975, S.846.

In den meisten Fällen weiß ein Eigentümer nicht, dass es unterhalb seines Grundstücks Bodenschätze gibt, und wenn er davon erfährt, dann nur dank der Arbeit und der Investitionen eines anderen, nämlich des Erfinders der Mine. Die Gebühr besteht aus einer festen Gebühr und einer anteiligen Gebühr, die sich nach dem Nettoertrag der Mine richtet.

Artikel 21 Absatz 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 legt die feste Gebühr auf 5 Francs pro Hektar fest (in den koordinierten Gesetzen von 1919 wurde sie auf 25 Cent pro Hektar festgelegt), was nach der Aktualisierung weniger als drei Euro pro Hektar entspricht.

Die proportionale Gebühr ist jährlich und wird in der Konzessionsurkunde selbst festgelegt; sie schwankt zwischen 1% und 3% des Nettoprodukts der Mine.

Derzeit ist das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers also schon fast durch das Zivilgesetzbuch ausgehöhlt, und die Entschädigung ist gering.

In Anbetracht dessen sieht der Text des Vorentwurfs vor, dass die Ressourcen, ob es sich nun um Sub-Stanzen oder Potenziale handelt, von der Region zum Nutzen der Gemeinschaft verwaltet werden. Die Region ist jedoch nicht Eigentümerin der Ressourcen.

Der vorliegende Text sieht in Artikel D.I.2. vor, dass :

"Die in Artikel D.I.1. genannten Bodenschätze, §2, 1° bis 4°, die nutzbar sind und sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region verwaltet. Ihre Verwaltung und Nutzung sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für diese exklusive Rechte zur Erkundung oder Nutzung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit einer Umwelt- und Baugenehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der dazugehörigen Anlagen und Ausrüstungen."

Seit kurzem hat der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz vom 4. Februar 2020 über Buch 3 "Das Vermögen" des Zivilgesetzbuches <sup>(17)</sup> das Zivilgesetzbuch geändert, um einen Artikel zu verabschieden

3.63. über die vertikale Ausdehnung des Grundeigentums. Dieser Artikel lautet wie folgt:

"Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Buches erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grundstück nur auf eine Höhe über oder eine Tiefe unter dem Grundstück, die für die Ausübung der Vorrechte des Eigentümers nützlich sein kann. Der Eigentümer kann sich daher nicht gegen die Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe wehren, in der er sein Nutzungsrecht aufgrund der Bestimmung und Lage des Grundstücks vernünftigerweise nicht ausüben könnte.

Ein Eigentümer kann gemäß dem Gesetz auf, über oder unter seinem Grundstück Bauwerke oder Anpflanzungen vornehmen."

Dieses neue Buch 3 des Zivilgesetzbuches trat am 1. September 2021 in Kraft <sup>(18)</sup>.

17. M.B., 17. März 2020.

18. Artikel 39 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 lautet: "Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats in Kraft, der dem Monat seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt". Artikel 40

Artikel 3.63 ersetzt den oben genannten Artikel 552 des Zivilgesetzbuches, indem er insbesondere die Bestimmung streicht, dass der Eigentümer "darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen kann, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen kann, die sie liefern können, mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Bergwerke und den Polizeigesetzen und -verordnungen ergeben". "In <sup>der</sup> Rechtswissenschaft heißt es, dass "die Haltung des früheren Gesetzbuches in dieser Hinsicht heute missbräuchlich und unrealistisch zugleich erscheinen kann" (20).

Die Vorarbeiten zu Artikel 3.63 deuten Folgendes an:

"Diese Bestimmung soll den Umfang des Grundbesitzes vervollständigen. Das Eigentum beschränkt sich natürlich nicht auf die Erdkruste, sondern umfasst auch den Raum oberhalb des Bodens und den Unterboden. Andernfalls wäre die Möglichkeit, dort Gebäude zu errichten oder Anpflanzungen vorzunehmen, illusorisch. Wenn in diesem Entwurf der Fonds gemeint ist, ist also der dreidimensionale Raum gemeint.

Die vorgeschlagene Bestimmung steht im Einklang mit der zunehmend entwickelten Auffassung von der Höhe und Tiefe des Eigentumsrechts. Früher wurde davon ausgegangen, dass sich das Eigentumsrecht bis zu einer absoluten Höhe und Tiefe erstreckt ("usque ad coelum, usque ad infera"). Diese Ansicht wurde jedoch zugunsten einer funktionalen Höhe und Tiefe aufgegeben. Das Eigentum ist also nicht mathematisch begrenzt, sondern wird anhand der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt, die wiederum unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst und im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird". (21).

Die so vom föderalen Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Position stimmt also weitgehend mit der des wallonischen Gesetzgebers durch diesen Kodex der Bodenschätze überein: So ist die Entflechtung von Grund und Boden durch die Schaffung eines neuen Immobilieneigentums im Untergrund für die Zeit des Minenbetriebs heute überholt, wobei zu beachten ist, dass die vertikale Ausdehnung des Eigentums seine Grenzen in den tatsächlichen Möglichkeiten im Kopf des Eigentümers je nach der in Betracht gezogenen Materie findet.

Dies spiegelt übrigens am besten die derzeitige Regel wider, dass der Eigentümer des Bodens vor der Erteilung der Minenkonzession weder über die Subventionen verfügen noch sie nutzen darf.

---

enthält für einige Unterabsätze von Artikel 3.30 abweichende Bestimmungen.

19. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présentes, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété, controverses et réformes*, P. Lecocq. (coord.), Commission Université-Palais, Louvain-la-Neuve, Anthémis, vol. 192, 2020, S.79 ff.

20. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le Nouveau droit des biens*, Brüssel, Larcier, 2020, S. 122.

21. Proposition de loi portant insertion du Livre 3 "les biens" dans le nouveau Code civil, développements, *Doc., Parl., Ch. pr.*, 2019-2020, n°55-0173/001, S.156

Es ist nicht klar, ob der Staat die angestrebten Ziele erreicht hat und daher in dieser Hinsicht über eine "fast sterile" Eigenschaft verfügt.

Die Exklusivgenehmigung (siehe unten) wird künftig kein Immobilieneigentum mehr schaffen, wie es die Minenkonzession tat. Sofern die Abbauaktivitäten und -anlagen ordnungsgemäß genehmigt sind, wie es das geltende Bergrecht bereits vorsieht, verleiht sie dem Inhaber der Exklusivgenehmigung jedoch das Eigentum an den einmal abgebauten oder verpressten Produkten.

Wie im geltenden Recht kann die Region, unabhängig davon, ob es sich um Bergbau oder Kohlenwasserstoffe handelt, auch eine Exklusivgenehmigung beantragen.

Der Text des Vorentwurfs bricht auch dadurch, dass er nicht mehr vorsieht, dass sich die Mine im weiteren Sinne nicht nur auf die konzessionierten Stoffe, sondern auch auf das damit verbundene Eigentum bezieht. Der Inhaber der erforderlichen Exklusivgenehmigung und der Umwelt- oder Einzelgenehmigung kann auf oder unter fremdem Grund und Boden Bauwerke errichten, sofern eine Gemeinnützigkeitserklärung in den Fällen vorliegt, die in Artikel D.VII.2 des Entwurfs erwähnt werden.

Um die Vereinbarkeit dieses Systems mit der Auffassung des neuen Zivilgesetzbuches vom vertikalen Umfang des Eigentums zu beurteilen, muss man bei der Lektüre des Textes feststellen, dass es eine Tiefengrenze gibt, unterhalb derer sich das Eigentumsrecht nach dem Wortlaut von Art. 3.63 "nicht mehr erstreckt". Es ist also nicht nur die Möglichkeit des Eigentümers, auf der Fläche bestimmte Handlungen vorzunehmen oder die Nutzung durch andere zu verhindern, die eingeschränkt wird, sondern es ist der Umfang des Eigentumsrechts selbst, der betroffen ist. Der Text der vorbereitenden Arbeiten stellt klar, dass dieses Eigentum nicht "thematisch begrenzt" ist, sondern "nach der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt wird, die ihrerseits unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und physischen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird".

Um die Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region in Bezug auf die Verwaltung und Ausbeutung der strategischen Ressourcen des Untergrunds zu ermöglichen, muss eine Grenze festgelegt werden, an der das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers endet und die Grenze des regionalen Eigentums beginnt.

Um das eingeführte System kohärent und praktikabel zu machen, ist die Festlegung dieser Grenze auf generell-abstraktem Wege jedoch unerlässlich. Diese Grenze muss jedoch in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch festgelegt werden, und zwar auf der Grundlage der "Bestimmung und Lage des Grundstücks", d.h. laut Gesetzgeber "der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks", die auf den Abbau der oben genannten strategischen Bodenschätze angewendet werden.

Die gewählte Option, die zwischen verschiedenen Rechten unterscheidet, die je nach Tiefe gefordert werden oder erworben werden können, ist daher angemessen.

Es ist zu berücksichtigen, dass bis zu einer Tiefe von zwanzig Metern die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers so groß sind, dass es vernünftig ist, davon auszugehen, dass das Eigentum an den Quellen nicht auf eine geringere Tiefe beschränkt werden kann. Es ist auch festzustellen, dass die Tiefe von 20 Metern einerseits den Großteil der Aktivitäten und Ansiedlungen an der Oberfläche ermöglicht, auch mit Fundamenten und unterirdischen Räumen, und dass andererseits die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern finanzielle und logistische Mittel sowie technische Fähigkeiten erfordert, über die nur wenige Personen verfügen. Nur ausgewählte Unternehmen, die ihre finanziellen und technischen Fähigkeiten in einem offenen Auswahlverfahren unter Beweis gestellt haben, dürfen solche Quellen im Rahmen einer Exklusiv- oder Abbaugenehmigung erschließen (siehe Artikel D.VI.14).

Diese 20-Meter-Grenze bezieht sich nur auf das Eigentum an diesen Ressourcen und nicht auf alle Aspekte des Eigentums.

Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den Artikeln D.VII.1, D.VII.2 und D.VII.9 zu dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten zu sehen, die für Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen je nach Tiefe des Untergrunds unterschiedliche Regeln vorsehen. "Scheiben":

1) In einer Tiefe von 0 bis 20 Metern ist bei ausschließlich unterirdischen Arbeiten, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die größten Auswirkungen auf die Aktivitäten an der Erdoberfläche haben kann, der Inhaber eines dinglichen Rechts auf das Grundstück erforderlich;

2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Interesse ist, auf, unter oder über Privatgrundstücken oder Privatbesitz Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Es ist zu beachten, dass diese Bestimmung sowohl für oberirdische als auch für oberirdische Abhängigkeiten gilt (Art. D.VII.2.). Die gemeinnützige Dienstbarkeit wird in jedem konkreten Fall nach einem administrativen Verfahren festgelegt, das dem Eigentümer der Fläche Garantien bietet. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen an die des Wassergesetzes anzulehnen;

3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit per Dekret zu einer öffentlichen Dienstbarkeit, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung für die Erforschung oder Nutzung überwacht werden muss und für die Durchführung der für den Betrieb und die Instandhaltung erforderlichen Arbeiten verantwortlich ist (Art. D.VII.). In dieser Tiefe, in der eine systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben ist, wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf die Oberfläche oder den obersten Untergrund gibt, so dass der Abbau die Nutzung des Eigentums nicht beeinträchtigt.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Der Entwurf sieht noch eine zusätzliche Sicherheit vor, indem er bestimmt, dass Exklusivgenehmigungen nicht erteilt werden dürfen, wenn die damit verbundenen Aktivitäten mit anderen Aktivitäten oder Anlagen unvereinbar sind, die bereits aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden (Art. D.VI.35, §2); dasselbe gilt für Umwelt- und Stadtplanungsgenehmigungen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen beantragt werden müssen (Art. D.VI.6., §4, Abs. 2).

Hinsichtlich des Prinzips und der Höhe einer vom Inhaber einer Exklusivgenehmigung zu zahlenden Entschädigung werden drei Elemente berücksichtigt.

Zunächst einmal wird die bereits bestehende, durch Artikel 552 des Zivilgesetzbuches hervorgerufene Unmöglichkeit für jeden Oberflächeneigentümer, über die Mine zu verfügen oder sie zu nutzen, berücksichtigt, der folglich in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt, und zwar entschädigungslos. Die Bedeutung der finanziellen und logistischen Mittel, die für die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von 20 Metern eingesetzt werden müssen, unterstützt den Ansatz einer funktionalen Tiefe, um den Umfang des vertikalen Eigentums durch die Reform des Zivilgesetzbuches zu definieren.

Zweitens die Neuerung im Gesetzesentwurf, die die Besetzung des Bodens je nach Tiefe und Auswirkung auf die Nutzung des Eigentums durch den Eigentümer der Fläche unterschiedlich regelt und zu einer Entschädigung für die Besetzung führen kann, wie oben beschrieben.

Drittens wird berücksichtigt, dass es äußerst schwierig ist, ein Entschädigungssystem auf Parzellenbasis umzusetzen, da einerseits die Fläche einer Exklusivgenehmigung sehr groß ist und es viele kleine Grundstücke gibt und andererseits die Entschädigungsbeträge begrenzt sind; nach den bisherigen Erfahrungen ist dies sogar unpraktisch.

Würde man sie jedes Jahr für alle Parzellen und Eigentümer innerhalb des Perimeters der Genehmigung berechnen, so würden die Kosten für die Suche, den Erwerb von Katasterdaten und -auszügen und die Verwaltung sehr hohe Beträge ausmachen, die weit über der Höhe der Entschädigung selbst liegen würden.

In Frankreich befanden und befinden sich die Minen vorzugsweise in dünn besiedelten Gebieten, in denen es große Grundstücke gibt.

In unserer Region gab es in der Praxis keine automatische Zuteilung der Entschädigung, sondern die Eigentümer der Fläche, die dies wünschten, konnten dies

den Antrag an den Landwirt. Bei kleinen Grundstücken (z. B. einem Haus mit Garten von mehreren hundert Quadratmetern) sind solche Anträge jedoch äußerst selten, da die Entschädigungssumme in den meisten Fällen nur wenige Cent beträgt und die Antragstellung nicht rechtfertigt.

Darüber hinaus würde die Gebühr im Falle der Wahl dieses Systems vor allem großen Land- und Waldbesitzern zugute kommen, auf die die Nutzung angesichts der Herausforderungen wahrscheinlich kaum Auswirkungen haben wird, während kleine Besitzer von bebauten Grundstücken neben der Ablagerung ihres ursprünglichen Anteils an der Lagerstätte am ehesten von den Umweltauswirkungen der Nutzung betroffen wären. Auch die städtischen Zentren mit ihrer öffentlichen Infrastruktur wären hauptsächlich betroffen. Diese Eigentümer begrenzter Flächen würden jedoch nur einen sehr geringen Anteil an der Abgabe erhalten.

Die Erträge aus der Abgabe für Flächeneigentümer würden also besser verteilt, wenn sie in den Haushalt der betroffenen Gemeinden fließen würden.

Für die Erteilung der Exklusivgenehmigung wird also eine feste Gebühr pro Hektar an die betroffenen Gemeinden gezahlt, die proportional zur Fläche ist, auf die sich die Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung von Bodenschätzen bezieht.

Die Berechnung einer Gebühr, die proportional zum Nettobetriebsergebnis ist, erfordert eine jährliche Berechnung des Nettobetriebsergebnisses. Diese Berechnung war schon in der Vergangenheit komplex und erforderte viel Arbeit für die Bergbaubehörde, ganz zu schweigen von den Einsprüchen. Mit den heutigen Buchhaltungsregeln und dem internationalen Charakter der Unternehmen wäre dies eine weitaus komplexere Angelegenheit. Aus Gründen der Praktikabilität wird diese proportionale Entschädigung daher verworfen.

Der Basissatz des im Entwurf vorgesehenen Jahresbeitrags wurde auf der Grundlage der festen Abgaben der Bergwerke an den Staat geschätzt, wie sie eingeführt wurden (10 Francs/km<sup>2</sup>, d.h. 6 bis 8 Arbeitertage im 19. Jahrhundert, d.h. 400 bis 600 €/km<sup>2</sup>; es geht nicht darum, den Wert des Bodens selbst zu schätzen). Die an den Staat zu zahlende proportionale Abgabe war etwas höher als die feste Abgabe. Die einmalige feste Abgabe (mindestens 0,25 Franc, höchstens einige Franc/ha) und die proportionale Abgabe an die Flächeneigentümer (1-3% des Nettoertrages der Mine) scheinen sich in derselben Größenordnung bewegt zu haben.

Es wird daher eine feste Grundgebühr von 30 vorgeschlagen €/ha, gestaffelt nach folgenden Elementen:

- a) die Art der Ausbeutung (große oder kleine Lizenzfläche, relativer Wert der gewonnenen Produkte, Kosten für Forschung und Erstinvestitionen);
- b) einen Umweltfaktor, der die mehr oder weniger großen Auswirkungen des Betriebs berücksichtigt:
  - mit offenen Ausgrabungen oder unterirdischen Baustellen;
  - ohne Aufschüttung hinter dem Betrieb, mit

Aufschüttung mit kontrolliertem Dachfall (Oberflächenwirkung) oder mit äußerer Aufschüttung der abgebauten Teile (minimale Oberflächenwirkung);

- durch unstimuliertes Bohren (Stimulation ist ausgeschlossen);
- Bodenfläche von Ausgrabungen und Anlagen;
- Bedeutung der Exhumierung;
- Bedeutung des Fuhrwerks;
- Ausmaß der direkten Belästigung der Nachbarschaft (Lärm, Vibrationen, Staub, Gerüche, Wassereinleitungen,...);
- Bedeutung der Auswirkungen auf das Grundwasser;
- Bedeutung der Auswirkungen auf das Klima;
- Bedeutung der Auswirkungen auf die Biodiversität;
- Bedeutung der Auswirkungen auf die du- rable Entwicklung.

In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht sollten keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energieträgern diskriminierend oder restriktiv sind, insbesondere in Bezug auf die in diesem Gesetzbuch vorgesehene jährliche Abgabe an die Gemeinden. Die Regierung wird daher darauf achten, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der den Einsatz alternativer Technologien unterstützt und den Zielen für erneuerbare Energien entspricht.

So wird der Faktor f für die Geothermie auf 0 gesetzt, da es sich um eine erneuerbare Energiequelle handelt, die zudem nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt hat und in Wallonien noch nicht ausgereift ist. Durch die Festlegung des Faktors f auf 0 unterstützt die Region Wallonien den Sektor der Geothermie, der im Übrigen eine erneuerbare Energie ist, die sich durch die Schaffung von Wärmenetzen, die mit der Tiefengeothermie verbunden sind, positiv auf die betroffenen Gemeinden auswirken wird.

Der Satz mit seinen Modulationen entspricht den in Frankreich erhobenen Sätzen und den Konzessionsabgaben 1810-1988.

Der Beamte für den Untergrund wird daher in seinem Bericht die Höhe der jährlichen Gebühr pro Gemeinde für einen bestimmten Abbau vorschlagen, die die Regierung in der Entscheidung über die Erteilung der ausgeschlossenen Genehmigung festlegen wird.

Es wird vorgeschlagen, das Gesetz zur territorialen Entwicklung (CoDT) dahingehend zu ändern, dass die Verwaltung und Ausbeutung der oben genannten Bodenschätze als eine Tätigkeit mit gemeinnützigen Zielen angesehen wird.

Der beauftragte Beamte ist also nicht nur für die Erteilung der entsprechenden Baugenehmigungen zuständig, sondern auch gemäß Artikel D.IV.11 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

CoDT, können diese Genehmigungen in Abweichung vom Sektorplan erteilt werden, sofern die Bedingungen des CoDT eingehalten werden.

Was die Halden betrifft, so haben sie aufgrund ihres anthropogenen Ursprungs ebenfalls einen differenzierten Status. Die im Dekret vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden vorgesehene Genehmigung zur Aufwertung von Halden, die in einer "integrierten" Genehmigung sowohl den Umweltaspekt als auch den städtebaulichen Aspekt einbezieht, ist in gewisser Weise eine einzige Genehmigung, so dass ihre Unterstellung unter das System der Umweltgenehmigung logisch ist und die Kohärenz und Lesbarkeit mit diesem System gewährleistet.

## **VIII.2. Aufspaltung in exklusive Genehmigungen einerseits und Genehmigungen, die für Aktivitäten und Installationen erforderlich sind, andererseits**

### *VIII.2.1. Das Konzept der exklusiven Genehmigungen und die Umweltgenehmigungspflicht für Aktivitäten und Anlagen*

Für Aktivitäten im Untergrund, die unter anderen Eigenschaften an der Oberfläche ausgeübt werden können, sowohl für die Suche als auch für den Betrieb, wird für jede Aktivität, die Ressourcen betrifft, die in Artikel D.I.1. §2, 1° bis 4 aufgeführt sind (Exploration und Abbau von Bergwerken, Exploration und Abbau von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen, Exploration und Betrieb von geologischen Speicherstätten für Wärme oder Kälte Geothermie pro fonde), eine exklusive Genehmigung erteilt.

Für alle diese Stoffe werden die Instrumente zu zwei exklusiven Genehmigungen vereinheitlicht: der exklusiven Explorationsgenehmigung und der exklusiven Betriebsgenehmigung, während das geltende Recht die Genehmigung für die Suche nach Erdöl und Erdgas, die Konzession für eine Mine und die Genehmigung für den Betrieb von Erdöl und Erdgas kennt.

Diese Exklusivgenehmigung verleiht das Recht, die beantragte Aktivität in einem Teil des Untergrunds, auch unter nicht-eigenen Grundstücken, für eine bestimmte Zeit allein auszuüben (zu erforschen oder zu betreiben).

Das Ziel dieser Bestimmung ist es, die sehr hohen Investitionen, die für die Forschung und den Betrieb notwendig sind, abzusichern. Ohne die Sicherung der Investitionen ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein Projekt tatsächlich durchgeführt wird, sehr gering oder sogar gleich null, weshalb es sich hierbei um ein wesentliches Element der Forschung und Nutzung handelt. Es ist wichtig, dass einer Person ein solches Recht zuerkannt werden kann, noch bevor die genauen Merkmale ihres Explorations- und Nutzungsprojekts (genauer Standort, Gebäudekonfiguration, verwendete Bohr- oder Abbautechnik usw.) genau bekannt sind und einer Projektverträglichkeitsprüfung unterzogen werden können (siehe unten). Dies ist einer der Gründe, warum das Konzept der "All-in-One"-Genehmigung, die sowohl das Exklusivrecht als auch das Recht zur Nutzung, d. h. zur Durchführung von Aktivitäten und Anlagen, die einer Umweltgenehmigung bedürfen, beinhaltet, nicht mehr möglich ist.

Die Exklusivgenehmigung gewährt somit nach klassischer Auffassung die Exklusivität für die Exploration oder den Betrieb eines unterirdischen Gebietsabschnitts, der nicht im Eigentum des Genehmigungsinhabers steht.

Dies dient einerseits der Vereinfachung, andererseits aber auch der Möglichkeit, sich von dem zivilrechtlichen Grundsatz zu lösen, dass der Eigentümer der Oberfläche auch der Eigentümer der unterirdischen Ressourcen ist (siehe unten).

Für die eigentlichen materiellen Abbaupraktiken (Abbau, Installation, Bohrungen, also physische Eingriffe in den Untergrund - und die Umwelt im Allgemeinen -) muss die Exklusivgenehmigung gegebenenfalls mit einer Umweltgenehmigung (siehe bestehende Rubriken oder Hinzufügung neuer Rubriken), einer Städtebaugenehmigung oder sogar einer einzigen Genehmigung kombiniert werden. Das Prinzip der ausschließlichen Genehmigung ist also klar erkennbar, während die Verfahren vereinfacht werden, indem an bestehende Genehmigungssysteme angeknüpft wird.

Dies bedeutet, dass die Minenkonzessionen, wie wir sie heute kennen, abgeschafft werden müssen, da sie eine einzige Genehmigung für das Ganze darstellen, aber exorbitante Rechte verleihen, die in keinem Verhältnis zu den heutigen wirtschaftlichen und sozialen Spielen stehen (es geht nicht mehr um die Deckung des Grundbedarfs) und nicht mit den modernen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Festlegung angemessener Betriebsbedingungen und die Kontrolle durch die Behörde vereinbar sind.

Darüber hinaus gilt die Umwelt- (oder ggf. Einzel-)Genehmigung ohne Exklusivgenehmigung auch für Aktivitäten im Untergrund, die ein dingliches Recht oder die Zustimmung des Eigentümers der Oberfläche oder des Hohlraums/der Ausgrabung erfordern: Halden, Nutzung natürlicher oder künstlicher Hohlräume für Lagerungs- oder Abbauzwecke, touristische und kulturelle Besuche von Höhlen, alten Minen usw.

Exklusivlizenzen müssen mit einer Sicherheitsleistung einhergehen, die die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen gewährleisten soll.

Die Umweltgenehmigungen, die gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen für Aktivitäten und Anlagen im Rahmen der Exklusivgenehmigungen erteilt werden, müssen zwingend Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands enthalten, die durch die Stellung einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des oben genannten Dekrets vom 11. März 1999 garantiert werden.

Schließlich ist zu beachten, dass die Exklusivgenehmigung für eine Dauer von maximal 30 Jahren erteilt werden kann, was mit der unbegrenzten Dauer der Minenkonzession bricht - bis zum Verzicht oder Widerruf. Nach Ablauf der Frist kann sich der Betreiber um die Fortsetzung des Betriebs bewerben.

### *VIII.2.2. Behörden, die für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen zuständig sind*

#### *VIII.2.2.1. Einsetzung des Kellerbeamten*

Die Regierung ist die zuständige Behörde für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen auf Vorschlag des "fonctionnaire du sous-sol", der der Beamte ist, der die Akte prüft.

Die Bezeichnung "Bergbauingenieur" verschwindet zugunsten der Bezeichnung "Beamter des Untergrunds". Zum einen, weil die regierte Materie nun umfassender ist als

Minen, die sich an andere Aktivitäten im Unterboden anpassen.

Zweitens soll eine Verwechslung mit dem gesetzlichen Grad des Ingénieur des Mines vermieden werden, der für diesen Beamten nicht mehr erforderlich ist. Der Beamte für den Untergrund kann über eine andere, ebenso geeignete Ausbildung verfügen (z. B. Geologieingenieur).

Der Beamte für den Untergrund ist gemäß der aktuellen Struktur des Öffentlichen Dienstes Walloniens der Direktor der Direktion für industrielle, geologische und mittelfristige Risiken (DRIGM) der Abteilung für Umwelt und Wasser des ÖDW Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt. Er sollte daher von der Regierung ernannt werden.

Der Beamte für den Untergrund soll eine entscheidende Rolle spielen, sowohl bei der Antragstellung als auch bei der Überwachung des Betriebs und der Aufsicht.

#### *VIII.2.2.2. Abschaffung der Zuständigkeit der Provinzen zugunsten der Zuständigkeit des öffentlichen Dienstes von Wallonien und der Regierung*

In den neuen Verfahren wird die Zuständigkeit der Provinzen nicht in Betracht gezogen. Es ist rational, sich so gut wie möglich an das System des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung und des CoDT anzulehnen, die die Zuständigkeit von Beamten des Öffentlichen Dienstes Walloniens vorsehen (sowohl für Projekte, die sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken, als auch für Projekte, die unter Aktivitäten von allgemeinem Interesse fallen), da das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Zuständigkeit der Provinzen im Rahmen des RGPT bereits abgeschafft hat.

Diese Bestimmung ist auch durch die hohe (und ständig wachsende) Technizität der Materie gerechtfertigt, die von den Provinzen nicht beherrscht wird; es ist logisch, diese Aufgabe dem spezialisierten Beamten und einer einzigen Behörde für die gesamte Region Wallonien zu übertragen.

Exklusive Genehmigungen werden von der Regierung erteilt, Umwelt-, Städtebau- oder einmalige Genehmigungen, die im Rahmen von exklusiven Genehmigungen erteilt werden, vom technischen Beamten und/oder dem beauftragten Beamten oder einem ähnlichen Beamten für die Deutschsprachige Gemeinschaft.

#### *VIII.2.3. Gründung des Kellerrats als beratende Instanz*

Es gab bereits seit langer Zeit eine beratende Instanz für den Bergbau. Das Gesetz vom 2. Mai 1837 führte den Bergbaurat ein, "dem die Befugnisse übertragen wurden, die in Frankreich dem Staatsrat in Bezug auf den Bergbau zuerkannt werden" <sup>(22)</sup>.

Bei der Gründung des Staatsrats wurden diesem die Kompetenzen des Minenrats zugewiesen. Seit der Reform des Staatsrats durch das Gesetz vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrats und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitigkeiten (B.S., 06.10.2006) ist die Zuständigkeit der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats für Stellungnahmen in Bezug auf Bergbau und Forschung sowie für die Erstellung von Gutachten auf den Staatsrat übergegangen.

22. R.P.D.B., v° "Mines, Minières et Carrières" (Bergbau, Bergwerke und Steinbrüche), Brüssel, Bruylant, S. 40.

Die Ausbeutung von Öl und Kohlenwasserstoffen ist verschwunden, ohne dass es eine entsprechende Änderung der Bergbaugesetze gegeben hätte.

Diese Rechtslücke muss geschlossen werden. Es wird daher vorgeschlagen, ein spezielles Beratungsgremium einzurichten, das unter anderem die Aufgabe hat, Stellungnahmen zu den Anträgen auf exklusive Genehmigungen abzugeben.

Darüber hinaus sieht das Dekret vom 16. Februar 2017 zur Änderung des Rahmendekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die gemäß Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und weitere Bestimmungen zur beratenden Funktion (*M.B.*, 5. April 2017) die Schaffung eines Pols "Umwelt", der früher dem CWEDD entsprach, sowie eines Pols "Wirtschaft" vor. Der Pol "Umwelt" wird von der Abteilung "Planung" (früher CRAT) der Abteilung "Planung" (früher CRAT) wird vom CoDT eingerichtet.

Aufgrund seines hybriden Charakters, der sowohl die Wirtschaft als auch die Umwelt und bis zu einem gewissen Grad auch die Raumplanung betrifft, lässt sich der Rat für den Untergrund nur schwer in eine dieser drei Kategorien einordnen. Es wird daher vorgeschlagen, einen Rat für den Untergrund *sui generis* einzurichten.

Es wird vorgeschlagen, dass der Rat für den Untergrund zu einem Drittel aus Beamten, zu einem Drittel aus Vertretern der Betreiber und zu einem Drittel aus Vertretern verschiedener Interessen besteht, die von der Regierung ernannt werden.

Die Kohärenz und die Vereinfachung der Verwaltung führen natürlich dazu, dass der Rat für den Untergrund mit der regionalen Begutachtungskommission für die Klassifizierung von Halden zusammengelegt wird. Der Rat für den Untergrund kann somit mehrere Fachsektionen beherbergen.

Der Rat für den Untergrund muss in mehreren Verfahren Stellungnahmen abgeben, insbesondere bei der Prüfung von Anträgen auf Exklusivgenehmigungen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass die anderen Pole "Umwelt", "Raumordnung", "Wirtschaft" und "Energie" (letzterer insbesondere in Bezug auf die Tiefengeothermie) konsultiert werden, wenn dies erforderlich ist und je nach Fall.

#### *VIII.2.4. Einrichtung eines unabhängigen wissenschaftlichen Komitees als unterstützende Instanz*

Der Rat für den Untergrund wird von einem wissenschaftlichen Ausschuss unterstützt, der sich aus Akademikern mit sehr unterschiedlichen Kompetenzen (Energie, Klima, Hydrogeologie, Geologie, Erdbebenrisiken, Bodenkunde, Biodiversität, Wirtschaft, Technologien im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen), einem Vertreter des ISSeP und des Institut Scientifique de Service Public zusammensetzt. Seine Aufgabe ist es, den Rat für den Untergrund oder die Regierung über die wissenschaftlichen Aspekte der Erkundung oder

Ausbeutung von Bodenschätzen, einschließlich ihrer Folgen, zu informieren.

#### **VIII.3. Umweltverträglichkeitsprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit**

Derzeit klassifiziert Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches in Artikel D.29-1, §4, b. Projekte der Kategorie B :

- Suchlizenzen und Bergbaukonzessionen

(2°);

- Genehmigungen zur Aufwertung von Halden (3°);
- Genehmigungen für die Suche nach und die

Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen (4°).

Die Einstufung als Projekte der Kategorie B beinhaltet no- twendig :

- eine vorherige Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit vor der Einreichung des Genehmigungsantrags (Art.D.29-5);
- spezifische Maßnahmen zur Ankündigung der öffentlichen Untersuchung (Art. D.29-7 und D.29-8);
- die Benachrichtigung der Eigentümer und Bewohner der angrenzenden Immobilien (Art. D.29-10);
- eine 30-tägige öffentliche Umfrage (Art. D.29-

13). Diese Einstufung in die Kategorie B ist

logisch :

- für die Bergbaukonzession, da diese Genehmigung in der aktuellen Gesetzgebung die Doppelfunktion hat, das Exklusivrecht auf die Ressourcen zu gewähren und die Genehmigung zur Nutzung der Aktivitäten und Anlagen an sich zu erteilen, anstelle der Umweltgenehmigung;
- für die Genehmigung zur Aufwertung der Halden, da es sich um eine einmalige Genehmigung avant la lettre handelt, die gleichzeitig als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

In der vorgeschlagenen neuen Regelung rechtfertigt die Struktur der Genehmigungen, die in exklusive Explorations- und Abbaugenehmigungen einerseits und genehmigungspflichtige Aktivitäten und Anlagen andererseits unterteilt ist, ein anderes Vorgehen.

Die Aktivitäten und Anlagen, die künftig einer Umweltgenehmigung unterliegen, stellen Projekte dar und folgen daher logischerweise den Bestimmungen, die bereits in Buch I<sup>er</sup> des Gesetzbuches für Projekte vorgesehen sind; es obliegt der Regierung, gegebenenfalls, falls dies noch nicht geschehen ist, die Klasse jeder Aktivität und Anlage (die die Klasse der Einrichtung bestimmt) durch die Änderung der Liste der klassifizierten Aktivitäten und Anlagen und der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 vorgesehen ist, zu bestimmen.

Bei einer Exklusivgenehmigung hingegen geht es nicht um die Aktivitäten und Anlagen selbst, sondern darum, ein Gebiet abzugrenzen und es einem bestimmten Betreiber vorzubehalten sowie programmatische Elemente festzulegen (allgemeines Explorations- oder Nutzungsprogramm, dann Jahresprogramme). Die Exklusivgenehmigung ist daher eher mit einem Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vergleichbar <sup>(23)</sup>.

Die Hauptschwierigkeit bei der Umsetzung der derzeitigen Gesetzgebung besteht darin, dass der Forscher oder Betreiber bei der Beantragung einer

Exklusivgenehmigung zwar den Umfang der Genehmigung, die er erhalten möchte, kennt, aber weder den genauen Standort seiner zukünftigen Anlagen innerhalb dieses Umfangs noch den genauen Modus Operandi der Lizenzvergabe.

23. *J.O.C.E.*, L 197, 21.7.2001, S. 30-37.

Forschung oder Nutzung, so dass er nicht in der Lage ist, ein konkretes Projekt zu entwickeln und eine Verträglichkeitsprüfung darüber durchzuführen.

Die Aufteilung der Genehmigungen in eine Exklusivgenehmigung e i n e r s e i t s und eine Umweltgenehmigung andererseits löst dieses Problem. Der Plan oder das Programm, das die Exklusivgenehmigung darstellt, fällt unter die Kategorie A2 gemäß Artikel D.29-1 des Buches I<sup>er</sup> der Umwelt.

Artikel 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Plänen und Programmen auf ihre Umweltauswirkungen besagt in Bezug auf den Bericht über die Umweltauswirkungen Folgendes: :

" 1. Wird eine Umweltprüfung nach Artikel 3 Absatz 1 verlangt, so wird ein Umweltbericht erstellt, in dem die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftige Alternativen, die den Zielen und dem geografischen Anwendungsbereich des Plans oder Programms Rechnung tragen, ermittelt, beschrieben und geprüft werden. Die hierfür erforderlichen Informationen sind in Anhang I aufgeführt.

2. (2) Der nach Absatz 1 erstellte Umweltbericht enthält die Informationen, die unter Berücksichtigung der vorhandenen Kenntnisse und Prüfungsmethoden, des Inhalts und des Detaillierungsgrads des Plans oder Programms, des Stadiums des Entscheidungsprozesses und der Tatsache, dass es zur Vermeidung von Doppelprüfungen besser sein kann, bestimmte Aspekte in anderen Phasen des Entscheidungsprozesses zu prüfen, vernünftigerweise verlangt werden können.

3. Sachdienliche Informationen über die Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen, die auf anderen Entscheidungsebenen oder im Rahmen anderer gemeinschaftlicher Rechtsinstrumente gewonnen werden, können zur Bereitstellung der in Anhang I aufgeführten Informationen verwendet werden.

4. Die in Artikel 6 Absatz 3 genannten Behörden werden konsultiert, wenn über den Umfang und den Detaillierungsgrad der Informationen, die der Umweltbericht enthalten muss, entschieden werden muss."

Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2001/42/EG sieht vor, dass der Umfang und der Detaillierungsgrad des Plans oder Programms nach Anhörung der beratenden Instanzen festgelegt werden.

Artikel D.56, §4 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches sieht zu diesem Zweck eine fallweise Konsultation der Begutachtungsinstanzen vor.

Bei Anträgen auf ex- clusive Genehmigungen, die mit einem Wettbewerbsverfahren einhergehen, ist eine Einzelfallbestimmung jedoch äußerst schwierig, wenn nicht sogar unpraktisch. Die Antragsteller müssten einen Entwurf des Berichtsinhalts zur Unterstützung ihres Antrags verfassen, alle Antragsteller

müssten das Gleiche tun, die Beratungsstellen müssten sich zu mehreren vorgeschlagenen Inhalten äußern, und die Antragsteller müssten dann ihre Antragsunterlagen auf der Grundlage der gesammelten Stellungnahmen vervollständigen.

Die Regierung ist daher nicht daran gehindert, den Umfang und die Genauigkeit der Informationen, die der Bericht über die Umweltauswirkungen enthalten muss, nach Konsultationen im regulatorischen Teil des Gesetzbuches festzulegen.

Es ist auch vorgesehen, dass abweichend von Artikel D.56, §4, Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches legt die Regierung nach Stellungnahme des Rates für den Untergrund, des Umweltpols, der Gemeinden und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Genauigkeitsgrad der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine Exklusivgenehmigung enthalten muss.

#### **VIII.4. Ablauf, Verzicht, Abtretung und Entzug von Exklusivgenehmigungen**

##### *VIII.4.1. Ablauf der Exklusivgenehmigung*

Derzeit wird die Minenkonzession auf unbegrenzte Zeit erteilt, solange der Konzessionär nicht auf sie verzichtet oder die Regierung sie nicht von Amts wegen zurückzieht. Dies führt zu Rechtsunsicherheit. Einerseits wurden viele kleine Konzessionen durch die Erbfolge unter mehreren Erben aufgeteilt, die oftmals nicht über ihre Rechte informiert waren. Das Fehlen einer Frist ist auch nicht gerade förderlich für die Maßnahmen des Konzessionärs in Bezug auf die Beendigung der Tätigkeit und die Nachverwaltung.

Da kein Immobilieneigentum geschaffen wird, ist es leichter, ein Ende der Exklusivlizenzen zu planen, da sie an sich keine Übertragung von dinglichen Rechten mehr beinhalten, was wiederum keine andere Konsequenz als den Verlust der Möglichkeit zur Erforschung oder Nutzung nach sich zieht.

Exklusive Genehmigungen werden nun für einen begrenzten Zeitraum erteilt (dies ist derzeit bereits der Fall für Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, nicht aber für Bergwerke). Dies ermöglicht es dem Inhaber, die Exklusivgenehmigung umzusetzen, indem er den Standort für die Aktivitäten und Anlagen festlegt, die notwendigen Schritte zur Erlangung der Bürgerrechte einleitet, Umwelt- oder Einzelgenehmigungen vorbereitet und beantragt und die Rentabilität der Investitionen ausreichend überprüft.

##### *VIII.4.2. Entzug der Exklusivgenehmigung*

Es wird nicht wie bei der Umweltgenehmigung ein System gewählt, bei dem die Genehmigung verfällt, wenn sie in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht umgesetzt wird. Die Gefahr ist groß, dass nur minimale Aktivitäten, die keine tatsächliche und bedeutende Nutzung darstellen, durchgeführt werden, um das Erlöschen zu verhindern.

Da der Inhaber einer Exklusivgenehmigung verpflichtet ist, in seinem Genehmigungsantrag ein allgemeines Arbeitsprogramm vorzusehen und dem Bodenbeamten ein jährliches Arbeitsprogramm vorzulegen, können zwei aufeinanderfolgende Versäumnisse (entweder keine Vorlage des Programms oder keine Durchführung des angekündigten Programms) in zwei aufeinanderfolgenden Jahren zu einem Verstoß führen.

der Untergrundbeamte auf der Grundlage einer konkreten Prüfung nach Anhörung des Inhabers die Notwendigkeit einer Neuvergabe der Exklusivgenehmigung beurteilen.

##### *VIII.4.3. Verzicht auf die Exklusivgenehmigung*

Es ist möglich, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung vorzeitig auf das Auslaufen der Genehmigung verzichtet. Angesichts der hohen Investitionen muss jedoch sichergestellt werden, dass die Nachverwaltungspflichten zu diesem Zeitpunkt ausgelöst werden.

Daher muss der Verzicht dem Kellerbeamten mitgeteilt werden und wird erst 90 Tage nach der Mitteilung wirksam.

##### *VIII.4.4. Abtretung der Exklusivlizenz*

Die Abtretung einer Exklusivgenehmigung ist möglich, bedarf aber der Genehmigung der Regierung, da ein Mindestmaß an Garantien (technische und finanzielle Kompetenz) in Bezug auf die Person des Abtretungsempfängers sichergestellt werden muss, im Gegensatz zum Betreiberwechsel bei der Umweltgenehmigung gemäß Art. 60 des Dekrets über die Umweltgenehmigung, bei dem der Abtretende und der Abtretungsempfänger durch eine gemeinsame Mitteilung vorgehen und die Verwaltungsbehörde *w e d e r e i n e n* Ermessensspielraum noch die Möglichkeit hat, Einwände zu erheben (Art. 60 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung).

#### **VIII.5. Reale Rechte und Belegungsrechte nach Tiefe**

In Bezug auf dingliche Rechte und die Besetzung von fremdem Land sind die derzeitigen Bestimmungen, die entweder Großgrundbesitz vorbehalten (mu- res Gehege) oder umgekehrt eine umfangreiche Besetzung von Land ohne Enteignungsmöglichkeit zulassen, nicht mehr an die heutigen Anforderungen an die Achtung der Rechte anderer angepasst.

Es wird daher vorgeschlagen, bei Inhabern von Exklusivlizenzen nach der Tiefe des Untergrunds zu unterscheiden:

4) In einer Tiefe von 0 bis 20 Metern ist bei ausschließlich unterirdischen Arbeiten, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die potenziell größten Auswirkungen auf die Aktivitäten an der Oberfläche hat, der Besitz von dinglichen Rechten an dem Grundstück erforderlich;

5) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Interesse ist, auf, unter oder über Privatgrundstücken oder Privatbesitz Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Es ist zu beachten, dass diese Bestimmung sowohl für oberirdische als auch für oberirdische Abhängigkeiten gilt. Es ist pro-*posé*, die Bestimmungen an die *d e s* Wassergesetzes anzulehnen;

6) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen. Wenn in dieser Tiefe eine systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben wird, wird davon ausgegangen, dass es keine

keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf die Oberfläche oder den oberirdischen Untergrund, daher beeinträchtigt der Betrieb nicht die Nutzung des Gutes.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

#### **VIII.6. Post Verwaltung von Exklusivlizenzen**

Post-Management ist notwendig für die Überwachung und Verwaltung nach der Umweltgenehmigung oder nur für die Nachwirkungen (Absenkung, Verwaltung von aufsteigendem Wasser usw.).

Mit dem Ablauf, dem Entzug oder dem Verzicht auf die Exklusivgenehmigung werden automatisch die Nachsorgeverpflichtungen in Kraft gesetzt. Bisher sind die verschiedenen Gesetze in diesem Bereich recht dürftig, was die Nachsorge, die Sanierung und die Nachsorge betrifft.

Einerseits müssen Umweltgenehmigungen Sanierungsverpflichtungen enthalten, die wiederum durch Sicherheiten abgesichert sind.

Andererseits wird die Exklusivgenehmigung, egal ob für die Erkundung oder den Abbau, einen Nachsorgeplan beinhalten, dessen Umsetzung durch die Einführung einer Sicherheitsleistung garantiert wird, deren letzte Rate erst freigegeben wird, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, um die Folgen der Suche und Ausbeutung zu minimieren.

Die Nachsorge unterscheidet sich von der Sanierung dadurch, dass sie sich auf das gesamte Gebiet der Exklusivgenehmigung bezieht, das per Definition viel größer ist als das Gebiet der Einrichtung, die von der Umweltgenehmigung betroffen ist - oder der Einrichtungen, da es mehrere Einrichtungen geben kann, die auf die Ausbeutung derselben Lagerstätte abzielen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung muss den Kosten für die Arbeit und die Nachsorge entsprechen, weshalb die Sicherheitsleistung während der Laufzeit der Exklusivgenehmigung angepasst werden kann.

#### **VIII.7. Überwachung**

Es ist vorgesehen, dass der Beamte für den Untergrund dieselben Vorrechte hat wie die Beamten, die mit der Überwachung betraut sind, sowohl hinsichtlich der Einhaltung der Exklusivgenehmigungen als auch der Umweltgenehmigungen, die auf die klassifizierten Aktivitäten und Anlagen abzielen, die für die Exploration und Nutzung der Bodenschätze innerhalb des Perimeters der Exklusivgenehmigung erforderlich sind.

Dasselbe gilt für Einrichtungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die keine ex-klusive Genehmigung erforderlich ist.

#### **VIII.8. Wiedergutmachung von Schäden**

Die Grundsätze für die Wiedergutmachung von Bergschäden wurden in den koordinierten Gesetzen von 1919 näher erläutert.

Es gibt keinen Grund mehr, die Zuständigkeit dem Friedensrichter vorzubehalten. Zum einen, weil die Streitigkeiten häufig 1.500 Euro (60.000 Francs nach dem Bergbaudekret) überschreiten werden, und zum anderen, weil die Streitigkeiten mit dem Betrieb von Aktivitäten und Anlagen verbunden sind, die einer Umweltgenehmigung unterliegen.

Es gibt auch keine Notwendigkeit mehr, spezielle Regeln für Gutachten zu erlassen. Die entsprechenden Bestimmungen wurden zu einer Zeit verfasst, als die Verwendung von Gutachten sehr außergewöhnlich war und daher im allgemeinen Recht kaum eine Rolle spielte. Heute sind die Vorschriften über Sachverständigengutachten im Gerichtsgesetzbuch ausreichend entwickelt, so dass die Beibehaltung spezieller Bestimmungen überflüssig wäre. Es ist jedoch sinnvoll, vorzusehen, dass der Sachverständige, der vom Gericht ernannt werden kann, einen Abschluss als Bergbauingenieur oder Bergbauingenieur und Geologe haben muss oder unter den Personen ausgewählt werden muss, die im Bereich des Bergbaus und der Bergbauarbeiten bekannt und erfahren sind.

Es wird vorgeschlagen, auch den Grundsatz der vorherigen Schlichtung bei der ersten Anhörung vor dem Richter beizubehalten.

#### **VIII.9. Gemeinsamer Garantiefonds**

Artikel 43, letzter Absatz des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 sieht vor, dass der Konzessionär oder der Pächter eines Steinkohlebergwerks, dessen Insolvenz festgestellt wurde, den nationalen Garantiefonds in Anspruch nehmen kann.

Der Nationale Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden, der in den Gesetzen über den Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden vorgesehen ist, die durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1961 koordiniert wurden, wurde am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1<sup>er</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung des Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (*M.B.*, 31.01.1995) aufgelöst.

Ein solcher Reparaturfonds muss eingerichtet (oder wiederhergestellt) werden, damit er nicht nur dann eingreifen kann, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist, sondern auch, wenn er nicht mehr existiert (ein Schaden tritt auf, obwohl die Firma aufgelöst wurde) oder wenn die Verantwortung nicht eindeutig einem bestimmten Betreiber unter mehreren zugewiesen werden kann.

Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen ist verpflichtet, einen Beitrag zum gemeinsamen Garantiefonds zu leisten. Dasselbe gilt für die derzeitigen Inhaber von "alten" Genehmigungen: Forschungsgenehmigungen, Genehmigungen zur Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen und Bergbaukonzessionen.

Einerseits muss ein pauschaler Teil des Beitrags vor der Umsetzung der Genehmigung gezahlt werden. Die tatsächliche Zahlung des Beitrags ist Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit der Genehmigung. Zum anderen wird ein Teil des Beitrags jährlich nach Maßgabe des Fortschritts der Explorations- und Abbauarbeiten gezahlt.

Zum anderen ein jährlich fälliger, proportionaler Anteil an der betrieblichen Tätigkeit, dessen

Berechnungsmethode per Dekret festgelegt wird  
und der nach der Technik festgelegt wird

verwendete Nutzungsart, die sich mehr oder weniger stark auf die Umwelt auswirkt.

#### **VIII.10. Bestätigung der regionalen Zuständigkeit für die Sammlung und Verarbeitung von Daten über den Untergrund**

Die vorliegende Kodifizierung bestätigt auch die Ausübung der Zuständigkeit der Wallonischen Region für das Sammeln, Verwalten, Bewahren und Verbreiten von Daten und Informationen über die wissenschaftliche Kenntnis des wallonischen Untergrunds. Diese regionale Zuständigkeit findet ihre Grundlage in Artikel 6bis, §1<sup>er</sup> des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 geänderten Fassung, in dem es heißt: "Die Gemeinschaften und die Regionen sind im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten für die wissenschaftliche Forschung zuständig".

Ein erster Schritt wurde am 27. Juni 2013 getan, als die Regierung innerhalb der Direction des Risques industriels, géologiques et miniers einen "Service géologique de Wallonie" einrichtete, der unter anderem mit dieser Aufgabe betraut wurde.

In der Praxis wurde diese Aufgabe teilweise weiterhin vom Geologischen Dienst Belgiens wahrgenommen, der seit 1993 nicht mehr regionalisiert wurde. Zunächst war er der Bergbauverwaltung angegliedert, wurde aber 2002 schließlich in das Belgische Institut für Naturwissenschaften integriert, wo er noch heute existiert.

Es übte weiterhin die Rolle der Institution aus, die in der ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für Erkundungen des Untergrunds und in ihrem Ausführungserlass vom 5. Januar 1940 genannt wird, und sammelt und verarbeitet bis heute die im Rahmen der Erkundungen des Untergrunds gesammelten Ergebnisse. In Absprache mit der Region sammelt es seit 1990 sogar weiterhin die beschriebenen Punkte der Geologischen Karte von Wallonien. Nach Abschluss des Programms zur Überarbeitung der Karte wurde jedoch vereinbart, dass die Region die Aufgabe wieder übernimmt. Der Geologische Dienst Belgiens konzentrierte sich wieder auf seine wissenschaftlichen Aktivitäten.

#### **IX. Übergangsrecht**

Nach früherem Recht verleiht die Minenkonzession sowohl das Exklusivrecht für die in einem bestimmten Gebiet konzessionierten Sub-Stationen als auch das von der Oberfläche getrennte Grundeigentum an der Mine und erlaubt auch die Aktivitäten und Einrichtungen für den Betrieb der eigentlichen Mine.

Bis vor kurzem war die Minenkonzession eine Ausnahmeregelung, die nicht dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterlag. Das Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden sieht in seinen Übergangsbestimmungen vor, dass es dieser Pflicht unterliegt, aber es sieht weder eine Frist für die Einhaltung der Vorschriften noch Konsequenzen vor, die an die Nichteinhaltung dieser Pflicht geknüpft sind.

Der Text im Vorentwurf lässt die erworbenen Eigentumsrechte unberührt. Allerdings wird von nun an von der Minenkonzession nur noch die Eigentumskomponente übrig bleiben, die also die Exklusivrechte an der konzessionierten Mine einschließt.

Der Minenkonzessionär darf dieses Exklusivrecht nur behalten, solange er tatsächlich abbaut oder den Abbau wieder aufnimmt, und zwar aufgrund einer Umweltgenehmigung, die innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden muss.

Aus Gründen der Fairness wurde beschlossen, diese Möglichkeit nur in zwei Fällen zuzulassen.

Die erste Möglichkeit betrifft Konzessionäre, die die Bedingungen der Übergangsregelung in Art. 71 Abs. 1<sup>er</sup>, 1<sup>er</sup> und 2 Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 erfüllt haben.

Artikel 71 des Bergbaudekrets enthielt bereits Übergangsbestimmungen, nach denen :

"Jeder Konzessionär einer Mine ist verpflichtet, eine Erklärung abzugeben:

- oder dass die Mine in Betrieb ist;

- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird;

- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist und frühestens in fünf Jahren wieder aufgenommen wird;

- oder dass auf die Konzession verzichtet wird.

Diese Erklärung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses per Einschreiben an die Exekutive gerichtet werden. Sie muss gegebenenfalls die Verpflichtung des Konzessionärs zur Einhaltung des Artikels enthalten."

Diese Bestimmung sieht außerdem vor, dass :

"Eine Konzession, auf die verzichtet wird oder deren Betrieb eingestellt ist und die nicht vor Ablauf von fünf Jahren wieder aufgenommen wird, kann von der Exekutive sofort entzogen werden.

Falls eine Mine nicht Gegenstand einer Erklärung war, die Absatz 2 entspricht, oder falls die Ansprüche der Erklärenden durch ein rechtskräftiges Urteil verneint wurden, lässt die Exekutive eine Mitteilung veröffentlichten, die die Öffentlichkeit darüber informiert, dass die Konzession entzogen wird. Diese Bekanntmachung wird im Belgischen Staatsblatt, in einer Zeitung der Hauptstadt und in einer Lokalzeitung veröffentlicht."

Die Möglichkeit, einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung zu stellen, gilt nur für Konzessionäre, die eine Erklärung gemäß Artikel 71 des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 abgegeben haben oder die nach Inkrafttreten des Dekrets vom 8. Juli 1988 eine Konzession für eine Mine erhalten haben.

Konzessionäre einer Konzession, die vor dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 erteilt wurde, die nicht erklärt haben, dass die Mine in Betrieb war, oder die die Mine nicht innerhalb von fünf Jahren übernommen haben, können diese Übergangsregelung nicht in Anspruch nehmen.

Die zweite Möglichkeit bezieht sich auf Minenkonzessionen, die nach dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 neu vergeben wurden.

Es werden nur diese beiden Annahmen getroffen, da Bergbaukonzessionen, die nicht unter diese Annahmen fallen, nicht mehr von einem aktiven Industrieprojekt angestrebt werden. Die Absicht des geplanten Codes ist es jedoch, zu brechen

mit dem alten System, um so schnell wie möglich zum neuen System überzugehen, wobei die Koexistenz der beiden Systeme so weit wie möglich eingeschränkt werden sollte.

Für die eigentliche Fördertätigkeit müssen Minenkonzessionäre, Inhaber von Forschungslizenzen und Exklusivlizenzen für die Exploration oder Förderung von Erdöl oder brennbaren Gasen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets einen Antrag auf eine Umweltlizenz (oder je nach Fall auf eine einzige Lizenz) für ihre Fördertätigkeit stellen. Dieser Antrag muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsstudie oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung und optional einer Umweltverträglichkeitsstudie enthalten, je nach der Klasse der Einrichtung, die im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Tätigkeiten und Anlagen angegeben ist.

Für Konzessionäre, die nicht unter diese Annahmen fallen, sind die entsprechenden Genehmigungen mit Ausnahme der Sanierungs- und Nachsorgeverpflichtungen hinfällig, und es wird erwartet, dass die Konzessionäre auf ihre Konzession verzichten. Sie müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag auf Verzicht auf die Konzession stellen.

Konzessionäre, die einen Antrag auf Verzicht auf ihre Konzession gestellt haben, behalten die Vorteile des eingereichten Antrags, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen. Dies wird auch dazu beitragen, dass laufende Prüfungsverfahren (in der zeitaufwendigsten Phase der Überprüfung der Brunnensicherheit) nicht gebremst werden müssen.

Das im Bergbaudekret vorgesehene Verfahren für den Verzicht auf eine Schürfrechte ist jedoch veraltet und kaum praktikabel. Daher ist vorgesehen, dass Anträge auf Verzicht auf eine Schürfrechte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, nach den neuen Bestimmungen weiter bearbeitet werden.

Bei denjenigen, die keinen Antrag stellen und die Vorschriften nicht einhalten, kann die Regierung die Genehmigung von Amts wegen entziehen, was einer Aberkennung im Sinne des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 entspricht, mit der Folge, dass sie ungeachtet der Entziehung nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, Schäden an ihren Bauwerken zu beheben.

Der Betreiber, der eine Konzession für eine Mine besitzt, wie auch der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Förderung von Erdöl und brennbarem Gas, muss außerdem wie folgt in den gemeinsamen Garantiefonds einzahlen: eine Pauschalsumme für jedes Bohrloch, das innerhalb der Konzession oder Genehmigung erfasst wurde.

Darüber hinaus kann der Minenkonzessionär diese Exklusivität nur für die Grenzen seiner Konzession behalten. Eine Fusion, Erweiterung, Vergrößerung oder Abtretung der Konzession ist nicht mehr möglich. Die entsprechenden Bestimmungen früherer Gesetze werden aufgehoben.

Was die Übertragung betrifft, so ist es in der Tat nicht denkbar, dass ein Bewerber das Prinzip der Ausschreibung umgehen kann, indem er die Konzession von einem Minenkonzessionär erhält, der nicht in Betrieb ist,

durch ein Veräußerungsgeschäft, das die Konzession auf unbestimmte Zeit fortbestehen lassen würde.

Die Minenkonzession muss also vorher durch das Entzugsverfahren zurückgezogen werden, damit für das Gebiet eine exklusive Genehmigung beantragt werden kann.

Wenn ein Konzessionär seine Tätigkeit geografisch ausweiten möchte, muss er für die neuen Gebiete, die er anstrebt, eine exklusive Genehmigung beantragen. Diese Lizenz wird dem Wettbewerb unterworfen.

Bei Exklusivlizenzen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen wird keine Ausschreibung durchgeführt, wenn die Fördermöglichkeit auf ein angrenzendes Gebiet ausgeweitet werden soll, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der Fläche der ursprünglichen Konzession beträgt, höchstens jedoch 300 ha. Diese Möglichkeit besteht nur einmal, um die "Wurst" eines größeren Projekts zu vermeiden.

Diese Regelung wurde aus Gründen der Fairness eingeführt und soll die Ausübung einer Explorations- oder Betriebstätigkeit nicht übermäßig erschweren, wenn das erwartete Vorkommen, für das erhebliche Investitionen in Forschung und Erkundung getätigt wurden, in begrenztem Umfang über die Grenzen der Konzession hinausreicht. Es wäre unbillig, wenn ein Konkurrent zum Nachteil desjenigen, der die Investitionen getätigt hat, von den Gewinnen aus den getätigten Investitionen und Erkundungen profitieren würde. Die Übergangsbestimmung ist insofern gerechtfertigt, als die Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung von brennbarem Öl und Gas, die gemäß dem PRA vom 28. November 1939 erteilt wurde, und die Exklusivgenehmigung für diesen Gegenstand im Rahmen des geplanten Gesetzes recht ähnlich sind.

Der Vorentwurf enthält keine Bestimmung, nach der Anträge auf Erteilung einer Suchgenehmigung oder einer Bergbaukonzession, die vor Inkrafttreten des Dekrets gestellt wurden, nach den alten Bestimmungen weiter bearbeitet werden. Dies liegt daran, dass es sich um spezielle Bereiche handelt, in denen es nicht viele Anträge auf Genehmigungen gibt, die Projekte aber recht umfangreich sind.

Da die Anwendung früherer Bestimmungen eingeschränkt werden soll, müssen interessierte Antragsteller, die über die Verabschiedung des Kodex informiert werden, ihren Antrag so vorbereiten, dass sie ihn sofort nach Inkrafttreten des Kodex einreichen können.

Schließlich haben die Inhaber einer Genehmigung für Aktivitäten, die aufgrund einer Umweltgenehmigung genehmigt wurden und die nach dem Gesetz neu einer Exklusivgenehmigung unterliegen, eine Frist, innerhalb derer sie bei der Regierung beantragen können, das Verfahren für eine Exklusivgenehmigung durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung einzuleiten. Die Regierung ist in diesem Fall verpflichtet, dem Antrag stattzugeben. Der Inhaber der Umweltgenehmigung darf seine Tätigkeit bis zur Entscheidung über den Antrag bzw. die Anträge auf Erteilung einer ausschließlichen Genehmigung und darüber hinaus fortsetzen, wenn ihm die Genehmigung erteilt wird.

## Kommentar zu den Artikeln

### Artikel 1<sup>er</sup>

Dieser Artikel enthält den Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen. Die Bestimmungen sind von D.I.1. bis D.XII.11. nummeriert.

Die Übergangsbestimmungen sind im Gesetzbuch enthalten.

TEIL I<sup>er</sup> - GRUNDSÄTZE,  
ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

TITEL I<sup>er</sup> - GRUNDSÄTZE UND  
ANWENDUNGSBEREICH

Art. D.I.1.

Dieser Artikel legt zunächst fest, dass die Bodenschätze der Wallonischen Region das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner darstellen, wie es in Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs, dem Wassergesetzbuch, dem Landwirtschaftsgesetzbuch und dem CoDT in ihren jeweiligen Bereichen festgelegt ist.

In Absatz 1 werden die Grundprinzipien für die Bewirtschaftung der Bodenschätze festgelegt, indem ein System geschaffen wird, das vorrangig die Wasserressourcen sowohl in Bezug auf die qualitativen als auch die quantitativen Aspekte der Wasserkörper berücksichtigt. Dies geschieht im Einklang mit der Richtlinie 2000/60/EG vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, weshalb auf die Umweltziele, Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden in Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, verwiesen wird.

In Absatz 2 dieses Artikels werden der Zweck des Gesetzes und sein Geltungsbereich festgelegt. Es geht um die Regelung der Exploration und Ausbeutung sowie der Nachsorge der aufgeführten Bodenschätze, einschließlich der Aktivitäten in unterirdischen Umgebungen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Bewirtschaftung der wallonischen Bodenschätze unter Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklung, des Klimas, des Wassers und der Biodiversität erfolgt.

Der Anwendungsbereich bezieht sich auch auf bitumenhaltige Gesteine, die einer industriellen Behandlung unterzogen werden können, um insbesondere Kohlenwasserstoffsubstanzen zu gewinnen, die unter den Begriff der Mine fallen (siehe Definition in Artikel D.I.5., 15°). Der Begriff "Öl-" und "brennbare Gasvorkommen" wird durch "Kohlenwasserstoff-" und "brennbare Gasvorkommen" ersetzt, da er der Realität besser entspricht.

Der Begriff Bodenschätze wird in einem weiten Sinne verstanden, nicht nur im Sinne der "Naturschätze", deren Politik gemäß Artikel 6, §1<sup>er</sup>, VI des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 den Regionen zugewiesen wurde.

Das Wort "Ressource" bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch: "Mittel, Möglichkeiten, die eine Sache bietet" (Dictionnaire Larousse). Es gilt also, die Möglichkeiten, die der Untergrund im weitesten Sinne bietet, zu verwalten, einschließlich der Nutzung seiner anthropogenen oder natürlichen Hohlräume (Freizeit-,

und Lagerräume). Dies ist völlig kohärent, da die Regionen gemäß Artikel 6, §1<sup>er</sup>, II desselben Sondergesetzes für den Schutz des Untergrunds zuständig sind.

In diesem Sinne wird die CO<sub>2</sub>-Speicherung als Ausbeutung von Bodenressourcen verstanden, da der dafür zur Verfügung stehende Raum eine Ressource des Unterbodens ist.

Der Anwendungsbereich umfasst geothermische Lagerstätten, insbesondere die Tiefengeothermie, d. h. Lagerstätten, die tiefer als 500 m liegen. Der Begriff "Lagerstätte" bezeichnet eine Lagerstätte von Metallerzen, d. h. eine natürliche, an Ort und Stelle befindliche Konzentration von Mineralien, die von vornherein abbauwürdig sind. Der Begriff wird häufig auch auf andere Arten von Lagerstätten ausgeweitet. Der Begriff wird hier speziell für die Geothermie verwendet, so dass die geothermische Lagerstätte in den Definitionen des Dekrets enthalten ist (siehe die Definition in Artikel D.I.5., 14°).

Es versteht sich, dass ein Antrag auf eine Exklusiv- oder Umweltgenehmigung mehrere Aktivitäten umfassen kann (z. B. die Nutzung der geothermischen Lagerstätte und die Speicherung von Wärme und Kälte im Untergrund).

Die Nutzung, Aufwertung oder Ausbeutung bestehender oder zu schaffender Höhlen im Untergrund (ohne Höhlenforschung zu Forschungs- und wissenschaftlichen Zwecken) stellt eine Inwertsetzung einer seiner Ressourcen dar. Diese Aktivitäten fallen daher in den Anwendungsbereich des Gesetzes, auch wenn die Genehmigungssysteme gegebenenfalls immer noch der Umweltgenehmigung, der Städtebaugenehmigung oder einer Genehmigung für das Kulturerbe unterliegen.

Nicht alle Ressourcen, die in diesem Anwendungsbereich enthalten sind, unterliegen jedoch denselben Regeln. Während für die Ausbeutung dieser Ressourcen eine Umweltgenehmigung oder eine Erklärung erforderlich ist, gehören einige der in Artikel D.I.1, §2 aufgeführten Ressourcen nicht dem Eigentümer der Fläche. Sie erfordern außerdem eine Exklusivität für das unterirdische Gebiet, um Investitionen zu sichern, in Form einer Exklusivgenehmigung (siehe unten).

Schließlich versteht es sich von selbst, dass Speicherstätten ein integraler Bestandteil eines Bergbau-Geothermieprojekts sind und dass nur eine einzige Exklusivgenehmigung beantragt wird, die mehrere Aktivitäten abdeckt, und nicht zwei.

Darüber hinaus stellt der letzte Absatz von §2 klar, dass nicht als Ressourcen des wallonischen Untergrunds im Sinne des vorliegenden Gesetzbuches die Massen an mineralischen oder fossilen Sub-Stanzen gelten, die nicht als Bergwerke klassifiziert sind. Dies bezieht sich auf "Steinbrüche" im Sinne des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche und zur Änderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Art. D.I.2.

Dieser Artikel sieht vor, dass die in Artikel D.I.1. §2 aufgeführten Bodenschätze, d.h. Bergwerke, Kohlenwasserstoff- und Brenngasvorkommen, geologische Wärme- oder Kältespeicherstätten sowie tiefe geothermische Lagerstätten, die auf dem Gebiet der Wallonischen Region abgebaut werden können, von der Region verwaltet werden. Kohle aus Abraumhalden gehört nicht zu den Bodenschätzen, ist aber in den meisten Fällen von der Regierung zugelassen.

Im Zusammenhang mit den Klimazielen und den Auswirkungen auf die Umwelt muss diesem Aspekt jedoch besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Die Bodenschätze der Region sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner. Die Region verwaltet sie zum Nutzen aller, einschließlich der künftigen Generationen, gemäß dem Begriff des Erbes. Ihre Verwaltung und Nutzung sind von allgemeinem Interesse, mit Ausnahme von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen angesichts der Verpflichtungen Walloniens im Kampf gegen die Klimaerwärmung.

Dies ist darauf zurückzuführen, dass diese Stoffe oder Objekte (wie z. B. die in tiefen geothermischen Lagerstätten eingeschlossenen Thermalquellen) für die Energieerzeugung oder für Anwendungen in neuen Technologien wichtig sind, häufig sehr hohe Investitionen für ihre Nutzung erfordern und oft in großen Tiefen unter dem Eigentum anderer ausgeübt werden können. Um rentabel zu sein, müssen sie in der Regel exklusiv für den Betreiber zugänglich sein.

Zunächst muss daran erinnert werden, dass es bei den Bodenschätzen nicht darum geht, das Eigentum am Boden als solches zu regeln, sondern nur an bestimmten Substanzen oder Potenzialen, die der Boden enthält.

Minen sind in der Tat Substanzen. Das geltende Bergrecht dehnt das Bergwerk auf Gebäude, Flächen, Halden, Schächte, Stollen und andere fest installierte Anlagen mit den dazugehörigen Rechten an Boden und Fläche **a u s , w a s** im Entwurf nicht mehr **v o r g e s e h e n i s t** .

Es muss auch daran erinnert werden, dass es falsch wäre, davon auszugehen, dass bis zur Konzessionierung der **M i n e** der Eigentümer der Oberfläche und damit des Untergrunds volles und uneingeschränktes Eigentum besitzt, das nur dann Einschränkungen unterliegt, wenn es zu einer Konzessionierung der Mine kommt.

Gemäß Artikel 552 des Zivilgesetzbuches (Code civil), also vor der Reform vom 4. Februar 2020 (siehe unten), unterliegt das Eigentum am Boden, noch bevor eine Konzession für eine Mine erteilt wird, Beschränkungen, die **i n** Bezug auf Minen so weitreichend sind, dass das Eigentumsrecht fast ausgehöhlt wird.

So schrieb die Lehre damals:

"In Wirklichkeit ist dieses Eigentum an der Mine ein verstümmeltes und unfruchtbares Eigentum, da das Gesetz dem Eigentümer das Recht nimmt, sie zu genießen und über sie zu verfügen. (...) Ab diesem Dekret [der Konzession des Souveräns] schwindet das beschränkte Recht des Eigentümers auf die Mine. Es verwandelt sich in ein Recht auf Gebühren. Diese Substituierung des Eigentums durch das System der Konzession, die entweder zeitlich befristet oder unbefristet ist, ist eine völlig neue Konzeption

Außerdem :

"Das Recht auf den Untergrund, aus dem später die Mine werden sollte, wurde durch das Gesetz von 1810 zugunsten der Oberfläche festgeschrieben <sup>u n d</sup> ist ein vinculiertes <sup>(25)</sup> und fast unfruchtbares Eigentum. Der Inhaber dieses Rechts kann weder über die Mine verfügen noch sie genießen. Die Grube beginnt erst aufgrund einer von der Regierung erteilten Konzession zu existieren" <sup>(26)</sup>.

Oder auch :

"Das Gesetz von 1810 zollt dem Privateigentum Tribut, aber dieser Tribut ist nur noch eine Höflichkeitsfloskel des Staates, der sich in Wirklichkeit alle Rechte vorbehält" <sup>(27)</sup>.

Diese wichtigen Einschränkungen des Eigentumsrechts gelten also sehr wohl in ganz Wallonien für alle Eigentümer der Fläche gemäß dem Zivilgesetzbuch. So konnte die Rechtslehre noch schreiben:

"Das Gesetz von 1810 wurde mit der Absicht ausgearbeitet, Artikel 552 des Zivilgesetzbuches theoretisch stehen zu lassen, indem dem Staat praktisch fast alle Rechte eingeräumt wurden, die ihm das System der Domanialität verleihen würde. Der Eigentümer des Bodens behält sein Eigentumsrecht an dem Teil des Untergrunds, der für den Bergbau genutzt werden soll, bis zu dem Tag, an dem die Mine gegründet wird und sich sein Recht auf den Untergrund in ein Recht auf Gebühren umwandelt. Man kann eine solche Auffassung kritisieren und den Gesetzgeber beschuldigen, unlogisch zu sein. Aber der Gesetzgeber sah sich gezwungen, das Prinzip Erwägungen des öffentlichen Nutzens zu opfern." <sup>(28)</sup>.

In Bezug auf Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, die ebenfalls Gegenstand der geplanten Kodifizierung sind, gilt seit dem königlichen Erlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen das System des Staatseigentums:

"Ein neuerer königlicher Erlass, der die Möglichkeit berücksichtigt, dass der Untergrund Belgiens ausbeutbare Erdölvorkommen enthält, wendet auf diese eine andere Regelung als die Bergbauregelung an. Zwar ist für die Suche und Ausbeutung dieser Vorkommen eine Genehmigung erforderlich, und der Eigentümer der Fläche muss eine Gebühr entrichten. Da es jedoch nicht möglich ist, die Größe des abzubauenen Gebiets abzugrenzen, ist der Konzessionär nicht Eigentümer der Lagerstätte. Aus den vorbereitenden Arbeiten ergibt sich implizit, dass die Ölvorkommen Eigentum des Staates sind." <sup>(29)</sup>.

Was die im obigen Auszug erwähnte Gebühr betrifft, so ist diese seit jeher lächerlich gering und sogar symbolisch, da die Eigentümer der Oberfläche im Prinzip auch die Eigentümer der Unterseite sind, aber praktisch nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen.

25. Die nur unter bestimmten Auflagen besessen wird.

26. *R.P.D.B.*, v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 38, S.43

27. J. Libert und A. Meyers, "Notre Droit Minier, Chapitre II, De la propriété des mines", *Revue de droit Minier* vom 1. März 1921, Brüssel, S. 128.

28. *R.P.D.B.*, v<sup>o</sup> Mines, minières et carrières, Brüssel, Bruylant, 1936, Nr. 40, S.43.

29. H. de Page und R. Dekkers, *Traité élémentaire de droit civil belge*, Tome V., Brüssel, Bruylant, 1975, S.846.

24. Rapport sur une proposition de loi apportant des modifications à la législation sur les concessions de mines, présenté au Sénat par E. Dupont le 10 janvier 1903, *Doc.*, Parl. Sén., sess. 1902-1903, Nr. 22, S.6; *Pasin.* 1911, p.119.

und finanziell nicht in der Lage, die Ressourcen, die sich in ihrem Untergrund befinden würden, selbst auszubeuten, weshalb die Entschädigung sehr gering ausfiel.

In den meisten Fällen weiß der Eigentümer nicht, dass es in seinem Grundbesitz Bodenschätze gibt, und wenn er davon erfährt, dann nur dank der Arbeit und der Investitionen eines anderen, nämlich des Erfinders der Mine. Die Gebühr besteht aus einer festen Gebühr und einer anteiligen Gebühr, die sich nach dem Nettoertrag der Mine richtet.

Artikel 21 Absatz 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 legt die feste Gebühr auf 5 Francs pro Hektar fest (in den koordinierten Gesetzen von 1919 wurde sie auf 25 Cent pro Hektar festgelegt), was nach der Aktualisierung weniger als drei Euro pro Hektar entspricht.

Die anteilige Gebühr ist jährlich und wird in der Konzessionsurkunde selbst festgelegt; sie liegt zwischen 1% und 3% des Nettoertrages der Mine.

Noch vor der Reform des Zivilgesetzbuches und dessen Inkrafttreten ist das Eigentumsrecht des Flächeneigentümers durch die Wirkung des Zivilgesetzbuches also schon fast ausgehöhlt und die zugesprochene Entschädigung nur ein geringer Betrag.

In Anbetracht dessen sieht der Text des Vorentwurfs vor, dass die Ressourcen, ob es sich nun um Sub-Stanzen oder Potenziale handelt, von der Region zugunsten der Gemeinschaft verwaltet werden. Die Region ist jedoch a priori nicht Eigentümerin der Ressourcen.

Der vorliegende Text sieht in Artikel D.I.2. vor, dass :

"Die in Artikel D.I.1. genannten Bodenschätze, §2, 1° bis 4°, die abbaubar sind und sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region verwaltet. Die Verwaltung und Nutzung der in Artikel D.I.1, §2, 1°, 3° und 7° genannten Ressourcen sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für die in Artikel D.I.1, §2, 1°, 3°, 4° und 7° Exklusivrechte zur Exploration oder Gewinnung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit einer Umweltgenehmigung und einer Städtebaugenehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der damit verbundenen Anlagen und Ausrüstungen sowie unbeschadet der Klimaziele, der Umweltziele und der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsarten gemäß Buch III des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973. "

Zum Zeitpunkt des Schreibens dieser Zeilen oder kurz danach war die Le-

Mit dem Gesetz vom 4. Februar 2020 über Buch 3 "Eigentum" des Zivilgesetzbuches <sup>(30)</sup> änderte der Bundesgesetzgeber das Zivilgesetzbuch, um einen Artikel 3.63 über den vertikalen Umfang des Grundeigentums einzuführen. Dieser Artikel lautet wie folgt:

"Vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieses Buches erstreckt sich das Eigentumsrecht an dem Grundstück nur auf eine Höhe über oder eine Tiefe unter dem Grundstück, die für die Ausübung der Rechte des Eigentümers nützlich sein kann. Der Eigentümer darf daher nicht

sich der Nutzung durch einen Dritten in einer Höhe oder Tiefe widersetzen, in der er sein Nutzungsvorrecht aufgrund der Bestimmung und Lage des Grundstücks vernünftigerweise nicht ausüben könnte.

Ein Eigentümer kann gemäß dem Gesetz auf, über oder unter seinem Grundstück Bauwerke oder Anpflanzungen vornehmen."

Dieses neue Buch 3 des Zivilgesetzbuches trat am 1.<sup>er</sup> September 2021 in Kraft <sup>(31)</sup>.

Artikel 3.63 ersetzt den oben genannten Artikel 552 des Zivilgesetzbuches, indem er insbesondere die Bestimmung streicht, dass der Eigentümer "darunter alle Bauten und Ausgrabungen vornehmen kann, die er für angebracht hält, und aus diesen Ausgrabungen alle Produkte gewinnen kann, die sie liefern können, mit Ausnahme der Änderungen, die sich aus den Gesetzen und Verordnungen bezüglich der Bergwerke und den Polizeigesetzen und -verordnungen ergeben". In der Rechtswissenschaft heißt es dazu: "In dieser Hinsicht kann die Haltung des früheren Gesetzbuches heute missbräuchlich und unrealistisch erscheinen" <sup>(33)</sup>.

Die Vorarbeiten zu Artikel 3.63 deuten Folgendes an:

"Diese Bestimmung soll den Umfang des Grundbesitzes vervollständigen. Das Eigentum beschränkt sich natürlich nicht auf die Erdkruste, sondern umfasst auch den Raum oberhalb des Bodens und den Unterboden. Andernfalls wäre die Möglichkeit, dort Gebäude zu errichten oder Anpflanzungen vorzunehmen, illusorisch. Wenn in diesem Entwurf der Fonds gemeint ist, ist also der dreidimensionale Raum gemeint.

Die vorgeschlagene Bestimmung steht im Einklang mit der zunehmend entwickelten Auffassung von der Höhe und Tiefe des Eigentumsrechts. Früher wurde davon ausgegangen, dass sich das Eigentumsrecht bis zu einer absoluten Höhe und Tiefe erstreckt ("usque ad coelum, usque ad infera"). Diese Ansicht wurde jedoch zugunsten einer funktionalen Höhe und Tiefe aufgegeben. Das Eigentum ist also nicht mathematisch begrenzt, sondern wird auf der Grundlage der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt, die wiederum unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und physischen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird. <sup>(34)</sup>.

<sup>30</sup>. M.B., 17. März 2020.

31. Artikel 39 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 lautet:  
"Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des achtzehnten Monats in Kraft, der dem Monat seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt folgt". Artikel 40 enthält abweichende Bestimmungen für einige Unterabsätze von Artikel 3.30.
32. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présentes, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété, controverses et réformes*, P. Lecocq. (coord.), Commission Université-Palais, Louvain-la-Neuve, Anthémis, vol. 192, 2020, S.79 ff.
33. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le Nouveau droit des biens*, Brüssel, Larcier, 2020, S. 122.
34. Proposition de loi portant insertion du Livre 3 "les biens" dans le nouveau Code civil, développements, *Doc., Parl.*, Ch. re- pr, 2019-2020, n°55-0173/001, S.156

Die so vom föderalen Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Position stimmt also weitgehend mit der des wallonischen Gesetzgebers durch diesen Kodex der Bodenschätze überein: So ist die Entflechtung von Grund und Boden durch die Schaffung eines neuen Immobilieneigentums im Untergrund für die Zeit des Minenbetriebs heute überholt, wobei zu beachten ist, dass die vertikale Ausdehnung des Eigentums seine Grenzen in den tatsächlichen Möglichkeiten des Eigentümers in Bezug auf die vorgesehene Materie findet.

Dies spiegelt im Übrigen besser die aktuelle Regel wider, dass der Eigentümer des Bodens vor der Erteilung der Minenkonzession weder über die angestrebten Substationen verfügen noch diese genießen kann und daher in dieser Hinsicht über ein "fast steriles" Eigentum verfügt.

Die Exklusivgenehmigung (siehe unten) wird künftig kein Immobilieneigentum mehr schaffen, wie es die Konzession für eine Mine tut. Sofern die Abbauaktivitäten und -anlagen ordnungsgemäß genehmigt sind, wie es das geltende Bergrecht bereits vorsieht, verleiht sie dem Inhaber der Exklusivgenehmigung jedoch das Eigentum an den einmal abgebauten oder verpressten Produkten.

Wie im geltenden Recht kann die Region, unabhängig davon, ob es sich um Bergbau oder Kohlenwasserstoffe handelt, auch eine Exklusivgenehmigung beantragen.

Der Text des Vorentwurfs bricht auch, indem er nicht mehr vorsieht, dass sich die Mine im weiteren Sinne nicht nur auf die konzessionierten Stoffe, sondern auch auf die damit verbundenen Güter bezieht. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung und der erforderlichen Umwelt- oder Einzelgenehmigung darf auf oder unter fremdem Grund und Boden Bauwerke errichten.

Um die Vereinbarkeit dieses Systems mit der Auffassung des neuen Zivilgesetzbuches vom vertikalen Umfang des Eigentums zu beurteilen, muss man bei der Lektüre des Textes feststellen, dass es eine Tiefengrenze gibt, unterhalb derer sich das Eigentumsrecht nach dem Wortlaut von Art. 3.63 "nicht mehr erstreckt". Es ist also nicht nur die Möglichkeit des Eigentümers, auf der Fläche bestimmte Handlungen vorzunehmen oder die Nutzung durch andere zu verhindern, die eingeschränkt wird, sondern es ist der Umfang des Eigentumsrechts selbst, der betroffen ist. Der Text der vorbereitenden Arbeiten stellt klar, dass dieses Eigentum nicht "thematisch begrenzt" ist, sondern "nach der Bestimmung und Lage des Grundstücks bestimmt wird, die ihrerseits unter Berücksichtigung der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten des Eigentümers selbst im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und physischen Gegebenheiten des Grundstücks beurteilt wird".

Um die Ausübung der Kompetenzen der Wallonischen Region im Bereich der Verwaltung und Ausbeutung der strategischen Ressourcen des Untergrunds zu ermöglichen, muss eine Grenze festgelegt werden, an der das Eigentumsrecht des Eigentümers der Fläche endet.

Um das eingeführte System kohärent und praktikabel zu machen, ist die Festlegung dieser Grenze auf generell-abstraktem Weg jedoch unerlässlich. Diese Grenze muss jedoch in Übereinstimmung mit dem Zivilgesetzbuch auf der Grundlage der "Bestimmung und Lage des Grundstücks" festgelegt werden, d. h., laut

der Gesetzgeber "der tatsächlichen oder potenziellen Nutzungsmöglichkeiten beim Eigentümer selbst, im Lichte der wirtschaftlichen, städtebaulichen und baulichen Gegebenheiten des Grundstücks", angewandt auf die Materie der Ausbeutung der oben genannten strategischen Ressourcen des Untergrunds.

Die gewählte Option, die zwischen verschiedenen Rechten unterscheidet, die je nach Tiefe gefordert werden oder erworben werden können, entspricht demnach angemessen.

Es ist zu berücksichtigen, dass bis zu einer Tiefe von zwanzig Metern die Nutzungsmöglichkeiten des Grundstückseigentümers so groß sind, dass es vernünftig ist, davon auszugehen, dass das Eigentum an den Quellen nicht auf eine geringere Tiefe beschränkt werden kann. Es ist auch festzustellen, dass die Tiefe von 20 Metern einerseits den Großteil der Aktivitäten und Ansiedlungen an der Oberfläche ermöglicht, auch mit Fundamenten und unterirdischen Räumen, und dass andererseits die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von mehr als 20 Metern finanzielle und logistische Mittel sowie technische Fähigkeiten erfordert, über die nur wenige Personen verfügen. Nur ausgewählte Unternehmen, die ihre finanziellen und technischen Fähigkeiten in einem offenen Auswahlverfahren unter Beweis gestellt haben, können eine Exklusiv- oder Abbaugenehmigung für solche Quellen erhalten (siehe Artikel D.VI.14).

Diese 20-Meter-Grenze bezieht sich nur auf das Eigentum an diesen Ressourcen und nicht auf alle Aspekte des Eigentums.

Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den Artikeln D.VII.1, D.VII.2 und D.VII.9 zu dinglichen Rechten und Dienstbarkeiten zu sehen, die für Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen je nach Tiefe des Untergrunds unterschiedliche Regeln vorsehen. "Scheiben":

- 1) In einer Tiefe von 0 bis 20 Metern, bei exklusiv unterirdischen Arbeiten, wo die Aktivität nicht nur kurz-, sondern auch langfristig die potenziell größten Auswirkungen auf die Aktivitäten an der Oberfläche hat, ist es notwendig, Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstück zu sein. In Ausnahmefällen kann er bei Tagebaugruben über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber der dinglichen Rechte eingeräumt wird, da der Betrieb technisch gesehen dem eines Steinbruchs ähnelt (Art. D.VII.1.);
- 2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung festlegen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Explorations- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Dies gilt sowohl für oberirdische Abhängigkeiten als auch für oberirdische Abhängigkeiten (Art. D.VII.2.). Die Dienstbarkeit der öffentlichen Nutzbarkeit wird in jedem konkreten Fall nach einem Verwaltungsverfahren festgelegt, das dem Eigentümer der Fläche Garantien bietet. Es wird vorgeschlagen, die Bestimmungen an die des Wassergesetzes anzulehnen;
- 3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern sind sowohl das Anlegen von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung von Tätigkeiten, die mit dem Wasser in Verbindung stehen, verboten.

Die ordnungsgemäß genehmigte Aktivität wird durch die Wirkung des Dekrets zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen, wobei der Inhaber der exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung für die Überwachung und die Durchführung der für ihre Funktion und Wartung notwendigen Arbeiten verantwortlich ist (Art. D.VII.). Sofern die systematische Verfüllung der Hohlräume vorgeschrieben ist, wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf die Oberfläche oder den Untergrund gibt.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer *Ad-hoc-Enteignung* vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Der Entwurf sieht vor, dass Exklusivgenehmigungen nicht erteilt werden dürfen, wenn die damit verbundenen Aktivitäten mit anderen Aktivitäten oder Einrichtungen unvereinbar sind, die bereits im Rahmen einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden (Art. D.VI.35 §2); das Gleiche gilt für Umwelt- und Stadtplanungsgenehmigungen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen beantragt werden müssen (Art. D.VI.6 §4 Abs. 2).

Hinsichtlich des Prinzips und der Höhe einer vom Inhaber einer Exklusivgenehmigung zu zahlenden Entschädigung werden drei Elemente berücksichtigt.

Zunächst wird die bereits bestehende, durch Artikel 552 (alt) des Zivilgesetzbuches hervorgerufene Unmöglichkeit für jeden Eigentümer der Oberfläche, über die Mine zu verfügen oder sie zu nutzen, berücksichtigt, wodurch das Eigentum in dieser Hinsicht "fast unfruchtbar" ist, und zwar ohne Zeitverzögerung. Die Bedeutung der finanziellen und logistischen Mittel, die für die Ausbeutung dieser Ressourcen in einer Tiefe von 20 Metern erforderlich sind, unterstützt den Ansatz einer funktionalen Tiefe, um den Umfang des vertikalen Eigentums durch die Reform des Zivilgesetzbuches zu definieren.

Zweitens die Neuerung im Gesetzesentwurf, die die Besetzung des Bodens je nach Tiefe und Auswirkung auf die Nutzung des Eigentums durch den Eigentümer der Fläche unterschiedlich regelt und zu einer Entschädigung für die Besetzung führen kann, wie oben beschrieben.

Drittens wird berücksichtigt, dass es aufgrund der Größe der Fläche einer Exklusivlizenz und der Vielzahl kleiner Grundstücke einerseits und der begrenzten Höhe der Entschädigung andererseits äußerst schwierig ist, ein Entschädigungssystem auf Parzellenbasis umzusetzen, und dass dies nach den bisherigen Erfahrungen sogar unpraktisch ist.

Würde man sie jedes Jahr für alle Parzellen und Eigentümer, die in den Perimeter der Genehmigung aufgenommen wurden, berechnen, so würden die Kosten für die Suche, den Erwerb der Katasterdaten und -auszüge und die Verwaltung sehr hohe Beträge ausmachen, die weit über dem Betrag der Entschädigung selbst liegen würden, und völlig unverhältnismäßig zu den begrenzten Beträgen der Entschädigung sein, wenn man bedenkt, dass die Höhe dieser Entschädigung in den letzten Jahren stark gestiegen ist.

Der Begriff "Boden", der sich nicht auf den Untergrund bezieht, berücksichtigt die Beträge, die für die Erkundung und den Abbau von Bodenschätzen erforderlich sind.

In Frankreich befanden und befinden sich die Minen vorzugsweise in dünn besiedelten Gebieten mit großem Landbesitz und die Unterbringung der Arbeiter erfolgte in Städten, die Eigentum des Minenbetreibers waren.

In der Praxis gab es in unserer Region keine automatische Zuteilung der Entschädigung, sondern die Eigentümer der Fläche, die dies wünschten, konnten beim Landwirt einen Antrag stellen. Bei kleinen Grundstücken (z. B. einem Haus mit Garten von mehreren hundert Quadratmetern) sind solche Anträge jedoch äußerst selten, da die Entschädigung in den meisten Fällen nur wenige Cent beträgt und die Antragstellung nicht rechtfertigt.

Darüber hinaus würde die Gebühr im Falle der Wahl dieses Systems vor allem großen Land- und Waldbesitzern zugute kommen, auf die die Nutzung angesichts der Herausforderungen wahrscheinlich kaum Auswirkungen haben wird, während kleine Besitzer von bebauten Grundstücken neben der Ablagerung ihres ursprünglichen Anteils am Vorkommen am ehesten unter den Umweltauswirkungen der Nutzung zu leiden hätten. Auch die städtischen Zentren mit ihrer öffentlichen Infrastruktur wären hauptsächlich betroffen. Diese Eigentümer begrenzter Flächen würden jedoch nur einen sehr geringen Anteil an der Abgabe erhalten.

Die Erträge aus der Abgabe für Flächeneigentümer würden also besser verteilt, wenn sie in den Haushalt der betroffenen Gemeinden fließen würden.

Die Erteilung der Exklusivgenehmigung führt somit zur Zahlung eines festen Beitrags pro Hektar an die betroffenen Gemeinden, proportional zur Fläche, auf die sich die Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung von Bodenschätzen bezieht.

Die Berechnung eines Beitrags, der proportional zum Nettobetriebsertrag ist, erfordert eine jährliche Berechnung des Nettobetriebsertrags. Diese Berechnung war schon in der Vergangenheit komplex und erforderte viel Arbeit für die Bergbauverwaltung, ganz zu schweigen von den Einsprüchen. Mit den heutigen Buchhaltungsregeln und dem internationalen Charakter der Unternehmen wäre dies eine weitaus komplexere Angelegenheit. Aus Gründen der Praktikabilität wird diese proportionale Entschädigung daher nicht in Betracht gezogen.

Der Basissatz des im Entwurf vorgesehenen Beitrags wurde auf der Grundlage der festen Abgabe geschätzt, die die Bergwerke dem Staat schulden, wie sie eingeführt wurde (10 Francs/km<sup>2</sup>, d.h. 6 bis 8 Arbeitertage im 19. Jahrhundert, d.h. 400 bis 600 €/km<sup>2</sup>; es geht nicht darum, den Wert des Bodens selbst zu schätzen). Die an den Staat zu zahlende proportionale Abgabe war etwas höher als die feste Abgabe. Die einmalige feste Gebühr (mindestens 0,25 Franc, höchstens ein paar Franc/ha) und die proportionale Gebühr für die Flächenbesitzer (1-3% des Nettoertrages der Mine) scheinen in der gleichen Größenordnung gelegen zu haben.

Es wird daher ein fester Grundbeitrag von 30 €/ha vorgeschlagen, der nach folgenden Faktoren gestaffelt wird:

a) die Art der Ausbeutung (größere oder kleinere Lizenzfläche, relativer Wert der gewonnenen Produkte, Kosten für Forschung und Erstinvestitionen);

b) einen Umweltfaktor, der die mehr oder weniger großen Auswirkungen des Betriebs berücksichtigt :

- mit offenen Ausgrabungen oder unterirdischen Baustellen;
- ohne Aufschüttung hinter dem Betrieb, mit Aufschüttung durch kontrollierten Dachabsturz (Oberflächenabsenkung) oder mit äußerer Aufschüttung der abgebauten Teile (minimierte Auswirkungen auf die Oberfläche);
- durch unstimulierte Bohrungen (Stimulation ist ausgeschlossen);
- mit oder ohne Reinjektion für die Geothermie;
- Bodenfläche von Ausgrabungen und Anlagen;
- Bedeutung der Exhumierung;
- Bedeutung des Fuhrwerks;
- Ausmaß der direkten Belästigung (Lärm, Vibrationen, Staub, Gerüche, Wassereinleitungen,...)

Der Satz mit seinen Modulationen entspricht den in Frankreich erhobenen Sätzen und den Konzessionsabgaben 1810-1988.

Der Fonctionnaire Sous-sol wird also in seinem Bericht den Betrag pro Gemeinde für den jährlichen Beitrag für einen bestimmten Abbau vorschlagen, den die Regierung in der Entscheidung über die Erteilung der exklusiven Genehmigung festsetzen wird.

In Artikel 15 der Richtlinie 2001/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht sollten keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen diskriminierend und belastend sind, insbesondere in Bezug auf den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen jährlichen Beitrag für die Gemeinden. So wird die Regierung dafür sorgen, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der den Einsatz alternativer Technologien fördert und den Zielen für erneuerbare Energien entspricht.

Auch in einem Steinbruchbecken ist die Wassernutzung seit jeher gut möglich.

Art. D.I.3.

Diese Bestimmung zu Sendungen, die in Artikel 47 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid enthalten ist, wird im gesamten Kodex verallgemeinert.

Die Möglichkeit für die Regierung, elektronische Verfahren vorzusehen, mit denen ein bestimmtes Datum angegeben werden kann, ist ebenfalls vorgesehen.

Art. D.I.4.

Dieser Artikel enthält die Bestimmungen für die Berechnung der Fristen, die somit für alle im Gesetzbuch vorgesehenen Verfahren gleich sein werden.

## TITEL II - DEFINITIONEN Art. D.I.5.

Dieser Artikel enthält die verschiedenen Definitionen, die für das Verständnis und die korrekte Anwendung des Dekrets erforderlich sind.

Es sei darauf hingewiesen, dass die sehr spezifischen Definitionen in Artikel 3 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid in den Teil über die geologische Speicherung von Kohlendioxid aufgenommen wurden, da dieser Teil aufgrund seiner Spezifität und seiner schwierigen Einfügbarkeit in das geplante System der exklusiven Genehmigungen gesondert betrachtet wird.

1° definiert Aktivitäten und Einrichtungen in unterirdischen Umgebungen.

Es ist wichtig, diese zu definieren, da diese bereits durch das Dekret (insbesondere Art. D.VI.11) ausdrücklich einer Umweltgenehmigung unterworfen sind oder unterworfen werden können. Es wird klargestellt, dass speläologische Aktivitäten zur Erkundung und wissenschaftlichen Forschung, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzbooks fallen, nicht als Aktivitäten in der unterirdischen Umwelt gelten, da diese Aktivitäten keine besonderen Vorkehrungen erfordern und vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dasselbe gilt für Besuche im Rahmen von Schulungen und Gruppenaustauschen. Für diese Aktivitäten ist daher keine besondere Genehmigung erforderlich, im Gegensatz zur Freizeit-Höhlenforschung, bei der die Höhlen manchmal ausgebaut werden müssen und daher eine Genehmigung für die Umwelt beantragt werden muss.

Der Text sieht ausdrücklich und unter anderem vor, dass Tunnel im Zusammenhang mit aktiven Verkehrswegen (Eisenbahntunnel, U-Bahn) und im militärischen Bereich sowie Rohrleitungen für den Transport von Flüssigkeiten, die keine unterirdischen Quellen betreffen, von diesem Begriff ausgenommen sind.

Dabei kann es sich um einen bestimmten öffentlichen Dienst in Wallonien oder um mehrere Dienste handeln.

Dieser Text orientiert sich an Artikel 1<sup>er</sup>, 2° des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden. Es ist Aufgabe der Regierung, in der Ausführungsverordnung zum Dekret genau festzulegen, wer innerhalb der Verwaltung für die verschiedenen in Betracht gezogenen Fragen zuständig ist.

3° stellt klar, dass das Akronym CoDT den wallonischen Code der Raumentwicklung bezeichnet, wie er durch das Dekret vom 20. Juli 2016 festgelegt wurde.

4° definiert die Konzession für eine Mine. Die Definition der Minenkonzession ist notwendig, da das Dekret Übergangsbestimmungen für die Inhaber solcher Konzessionen vorsieht und die entsprechenden Bestimmungen der vorherigen Regelungen aufgehoben werden. Es handelt sich hierbei um die Genehmigung zur Ausbeutung einer Mine, die somit ein anderes Eigentum an Immobilien schafft als das an der Oberfläche. Es wird auch darauf hingewiesen, dass die Minenkonzession eine behördliche Genehmigung ist, die auf der Grundlage des Bergbaudekrets vom 8. Juli

1988 oder früherer Rechtsvorschriften erteilt wird.

5° bezieht sich auf den Begriff Abfall, **w i e e r** in diesem Gesetzbuch verstanden wird, durch Verweis auf den Begriff Abfall im Dekret vom 27. Juni 1996 über Abfälle. Dieser Verweis wird direkt aus Artikel 3, 14° des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid übernommen und auf alle durch das Dekret geregelten Angelegenheiten verallgemeinert.

6° definiert die Ausbeutung von Bodenschätzen als die Erschließung von Bodenschätzen innerhalb eines Bereichs oder Volumens, der möglicherweise in einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Ausbeutung festgelegt ist, entweder durch den Abbau aller oder eines Teils der vorhandenen geologischen Schichten und Körper, zum Zwecke der Kommerzialisierung der gewonnenen Gesteine, Mineralien, Stoffe und Flüssigkeiten mit oder ohne Aufbereitung, oder durch die Gewinnung oder Speicherung von Wärme, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Bauwerken und Maßnahmen zur Entnahme von Grundwasser, oder durch die Aufwertung bestehender Höhlen. Dies gilt sowohl für Aktivitäten innerhalb als auch außerhalb des Rahmens einer Exklusivgenehmigung.

7° definiert die Erkundung von Bodenschätzen. Die Definition des Begriffs "Exploration" ist neu. Sie existierte nicht im vorherigen Recht. Sie bezieht sich auf Tätigkeiten, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung durchgeführt werden.

In 8° wird der Begriff des technischen Beamten definiert. Es handelt sich dabei um den oder die Beamten, die von der Regierung auf die gleiche Weise festgelegt werden, wie es im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehen ist.

9° definiert den Untergrundbeamten. Es handelt sich um einen neuen Begriff, der durch diese Verordnung geschaffen wird. In den meisten Fällen handelt es sich um die Anpassung der in den früheren Regelungen vorgesehenen Bezugnahme auf den Bergbauingenieur für den Bereich, der nicht dem technischen Beamten zugewiesen wird. In der derzeitigen Organisation des öffentlichen Dienstes von Wallonien muss sich dieser Begriff auf den Direktor der Direktion für industrielle, geologische und bergbauliche Risiken (DRIGM) der Abteilung für Umwelt und Wasser (DEE) des öffentlichen Dienstes von Wallonien Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt beziehen, was in dem AGW, das diesen Text umsetzt, geschehen wird.

In 10° wird die geologische Formation definiert. Diese Definition wurde aus Artikel 3, 3° des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid übernommen, ist aber für das Verständnis aller Aktivitäten in Bezug auf den Untergrund hilfreich. Sie wird daher im gesamten Vorentwurf des Dekrets verallgemeinert.

In Artikel 11 wird Fracking definiert. Dies ist ein neuer Begriff, der in den alten Texten nicht vorkam. Fracking ist die massive Aufspaltung von Gestein durch die Injektion einer Flüssigkeit oder eines Gases unter Druck, wodurch die Durchlässigkeit des Gesteins verändert wird.

12 definiert flache Geothermie im Gegensatz zur Definition der tiefen Geothermie (siehe in- fra). Die flache Geothermie ist eine erneuerbare Energie, bei der alle Prozesse die Nutzung der Wärmeenergie ermöglichen. Dabei handelt es sich um Energie, die in

Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von bis zu 500 Metern gespeichert ist.

13° definiert Tiefengeothermie als erneuerbare Energie, die sich auf die unter der Oberfläche der festen Erde in Form von Wärme gespeicherte Energie bezieht, wobei alle Verfahren die Gewinnung und Nutzung der geothermischen Energie, sei es thermisch oder elektrisch, ermöglichen. Der Schwellenwert für tiefe Geothermie liegt bei 500 Metern oder mehr unter der Erdoberfläche. Unterhalb dieser Tiefe handelt es sich also um flache Geothermie. Im allgemeinen Sprachgebrauch sind darunter die sogenannten flachen und mitteltiefen Geothermieverfahren zu verstehen.

14° definiert geothermische Lagerstätten als Lagerstätten im Erdinneren, aus denen mithilfe von Flüssigkeiten Energie in Form von Wärme gewonnen werden kann. Diese Definition ist in allen Ländern der Europäischen Union, die im Bereich der Geothermie tätig sind, gleich, und es ist wichtig, eine gewisse Einheitlichkeit zu gewährleisten, da die Ausschreibungen für die Exklusivgenehmigungen zur Nutzung dieser Lagerstätten im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht werden.

In 15° wird der Begriff "Bergbau" definiert. Dieser Artikel setzt Artikel 2 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und Artikel 1<sup>er</sup> des LRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erforschung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen um.

Die ursprüngliche Definition bezieht sich auf mineralische oder fossile Stoffe, die "im Erdinneren eingeschlossen sind oder an der Erdoberfläche vorkommen". Um dem Zweck des Gesetzbuches gerecht zu werden, wird vorgeschlagen, auf mineralische oder fossile Stoffe "im Untergrund" zu verweisen.

Es ist anzumerken, dass gemäß Artikel 1<sup>er</sup> des PRA vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen bituminöse Gesteine, die einer industriellen Behandlung unterzogen werden können, um daraus insbesondere Kohlenwasserstoffe zu gewinnen, als Bergwerke gelten.

Die Aufzählung in Artikel 2 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau wird ergänzt, um insbesondere die von der Europäischen Kommission erstellte europäische Liste der kritischen Stoffe zu berücksichtigen (als Bergwerke gelten auch Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Niob, Scandium, Tantal, Wolfram, Vanadium, Uran, Barium, Baryt, und Graphit sowie Vorkommen von anstehendem oder verwittertem und natürlich verschobenem Gestein, das industriell verwertbare Seltene Erden enthält, nämlich Scandium, Yttrium, Lanthan, Cer, Praseodym, Neodym, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium und Lutetium), unter Einbeziehung von Phosphaten, die bereits als "nicht mehr verwertbar" eingestuft werden. "Minen" in vielen Ländern. Auch Lithium wird hinzugefügt.

Es wird vorgeschlagen, Salz hinzuzufügen, wie es in anderen Ländern der Fall ist (Salz war in den

Rechtsvorschriften von 1810 enthalten und wurde zwischen 1831 und 1837 gestrichen, da man annahm, dass es in Belgien keine Salzvorkommen mehr gab, 1970 wurden jedoch neue Salzvorkommen entdeckt).

Die gleichen Stoffe, die auf natürliche Weise in einem Grundwasserspiegel gelöst sind, der die Lagerstätte umspült, und durch das Abpumpen dieses Wassers (mit oder ohne Wiedereinleitung) und die Gewinnung des Stoffes abgebaut werden, behalten ihre Eigenschaft als Bergbaustoff. Dies ist bereits bei Salz- oder Kali-Sole der Fall. Es ist zu betonen, dass es die gelösten Stoffe sind, die als Minensubstanz gelten, nicht das Grundwasser, das die Massen umspült.

In 16° wird klargestellt, dass der Begriff "Umweltgenehmigung" unter Bezugnahme auf Artikel 1<sup>er</sup>, 1° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Dies war bereits in Artikel 3, 8°, des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid vorgesehen, und diese Bestimmung wird generell für das gesamte Dekret übernommen.

17° definiert zum besseren Verständnis des Dekrets die dem früheren Recht entsprechende Grubensuchgenehmigung: die in Artikel 5 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 genannte Genehmigung, die unter die Gesetze über Bergbau, Minen und Steinbrüche fällt, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert wurden.

18° definiert die Exklusivgenehmigung für die Exploration. Hierbei handelt es sich um einen neuen Begriff, der durch das Dekret im Vorentwurf eingeführt wurde und teilweise ersetzt werden soll:

- die Genehmigung zur Minenforschung gemäß Artikel 5 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau;
- die Exklusivgenehmigung für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 83 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

19° definiert die exklusive Betriebsgenehmigung. Hierbei handelt es sich um einen neuen Begriff, der durch das Dekret im Vorentwurf eingeführt wurde und der teilweise ersetzt werden soll:

- die Konzession für eine Mine gemäß Artikel 13 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau (Décret du 7 juillet 1988 sur les mines);
- die Exklusivgenehmigung zur Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses mit Sondervollmachten Nr. 83 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

In Artikel 20 wird das Nachsorgemanagement definiert. Dies ist ein neuer Begriff, da die vorherigen Regelungen kaum Nachsorgepflichten vorsahen und wenig Vorsorge für die Zeit nach dem Ende des Bergbaus trafen.

Das Nachsorgemanagement bezieht sich auf die Exklusivlizenzen für die Exploration und den Abbau. Der Begriff ist nicht identisch mit dem der Sanierung (wie im nächsten Abschnitt definiert). Das bedeutet, dass er innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Exklusivgenehmigung mehrere Abbaustätten umfassen kann, die jeweils Gegenstand von Umwelt- oder Einzelgenehmigungen sind.

Die Nachsorgemaßnahmen werden vom Untergrundbeamten festgelegt, während die Rekultivierungsmaßnahmen vom technischen Beamten festgelegt werden.

In 21° wird die Wiederherstellung definiert. Dieser Artikel ist neu. Im Gegensatz zur Nachsorge, die im vorherigen Abschnitt definiert wurde, ist die Sanierung mit der Umwelt- oder Einzelgenehmigung verbunden, mit der die eigentlichen Tätigkeiten und Anlagen zur Nutzung genehmigt werden. Daher wird der Begriff unter Bezugnahme auf den Begriff des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung definiert.

22 definiert den Standort, d. h. das Gebiet, das aus den Katasterparzellen besteht, die in der Umweltgenehmigung für eine Einrichtung aufgeführt sind. Ein Beispiel ist ein Bergbau- oder Geothermiestandort.

23. geologische Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie: die Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie, d. h. die vorübergehende Zurückhaltung von Wärmeenergie, um sie später für Kühl- oder Heizzwecke zu nutzen

In 24° wird die historische Halde definiert und in 25° die Halde. Um in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, in dem die Halde definiert wird als: "ein angelegter Standort, der für die oberirdische Ablagerung von festen Abfällen bestimmt ist" (Art.3, Abs.1<sup>er</sup>, 19)), was eine andere Realität abdeckt als die wallonische Halde, die sich auf die Ablagerung selbst (mit Ausnahme der Grundstücksfläche) bezieht, die aus der Tätigkeit des Steinkohlebergbaus resultiert.

Im Gegensatz dazu erkennt der wallonische Ansatz einen intrinsischen Wert in der Erhaltung der Halde als solche und die Möglichkeit an, dass sie auch andere als wirtschaftliche Funktionen erfüllen kann, insbesondere Erbgut, Landschaft, Bildung oder Tourismus.

Die wallonischen Halden fielen nämlich zwischen 1976 und 1985 aus der Regelung der Abhängigkeit von Bergwerken heraus. Da sie nicht mehr von aktiven Bergwerken genutzt oder betrieben wurden, musste eine Sonderregelung für ihre Nutzung durch private Betreiber ohne Zustimmung des Konzessionärs aus der Mitte des Jahrhunderts geschaffen werden (Einführung der allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen durch den Königlichen Erlass vom 9. März 1976, außer für die wenigen Halden der bis 1984 noch aktiven Kohlebergwerke, und Regelung der Genehmigung zur Nutzung der Halden durch das Dekret vom 5. Oktober 1985). Letzteres beinhaltete auch die Einteilung der Halden in drei Kategorien im Hinblick auf ihre Nutzbarkeit. In seiner Stellungnahme vom 10. Juli 1984 stellte der Staatsrat fest, dass Halden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Bergwerke und damit als Nebengebäude von Bergwerken angesehen werden konnten.

Es wird daher vorgeschlagen, den Begriff "historische Halde" im Text des Gesetzes über das Management von Bodenschätzen zu verwenden und zu definieren, als: "die Institutionen, die sich in der Nähe des Bodens befinden, und die sich in der Nähe des Bodens befinden.

Das Gesetz sieht vor, dass der Gesetzgeber die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes errichtete Anlage zur Entsorgung von Abfällen aus dem Kohlebergbau und der Kohleverarbeitung mit einem Volumen von mehr als 50.000 Kubikmetern genehmigt.

Um dem Begriff "Ter- ril" gerecht zu werden, wird nun auch eine Volumengrenze festgelegt.

Neue Ablagerungsstätten, die der Definition von "Halde" in der oben genannten Richtlinie 2006/21/EG entsprechen, werden nicht durch das vorliegende Gesetzbuch verwaltet, sondern durch die Verwaltungspolizeien für Umweltgenehmigungen und Abfall.

Kleinere Volumina (Halden) werden derzeit nicht klassifiziert, im Gegensatz zu den historischen Halden.

Diese Halden sind unbehandelte Abraumhalden, die nur aus Gestein bestehen (meist alte Halden). Tausende dieser Halden haben eine Größe von einigen Kubikmetern bis zu einigen hundert Kubikmetern. Wird dieses Material transportiert, **w i r d e s** entweder in einer Deponie entsorgt oder an anderer Stelle aufgeschüttet/verfüllt. Da es sich immer um alte Volumina handelt, wird die Definition von Halde als "umgekehrter Layer" im Hinblick auf die Definition von historischer Halde vorgeschlagen: "historische Halde mit einem Volumen von weniger als 50.000 Kubikmetern".

Unbeschadet der Bestimmungen des CoDT in Bezug auf die Veränderung des Bodenreliefs ist für den Abbau von Terrassenmaterialien oder deren Abtragung nur dann eine Umweltgenehmigung erforderlich, wenn die Regierung dies gemäß der Nomenklatur im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Aktivitäten und Anlagen und zur Durchführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung für notwendig erachtet.

Ihre Entfernung oder Veränderung würde entweder unter eine Baugenehmigung für die Veränderung des Bodenreliefs oder unter eine Einzelgenehmigung fallen.

### TITEL III. - ERFÜLLUNG DER EUROPÄISCHEN VERPFLICHTUNGEN

#### Art. D.I.6.

Dieser Artikel nennt die EU-Richtlinien, die der Kodexentwurf teilweise umsetzt, nämlich die Richtlinie 94/22/EG vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die Richtlinie 2009/31/EG vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Es ist zu beachten, dass die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Konzessionsverträgen in diesem Fall nicht ap- plizierbar ist.

Es ist nicht sinnvoll, an dieser Stelle auf die Konzessionsrichtlinie einzugehen, da das Dekret sie nicht umsetzt.

Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie schließt nämlich von der Definition des "Auftraggebers" solche Auftraggeber aus, denen besondere oder ausschließliche Rechte im Rahmen eines Verfahrens mit angemessener Bekanntmachung und nach objektiven Kriterien gewährt werden. Sie sind keine "Auftraggeber" im Sinne von Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie. Artikel 4 Absatz 2 besagt, dass :

" Diese Verfahren sind unter anderem :

a) Vergabeverfahren mit vorherigem Aufruf zum Wettbewerb gemäß der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2014/25/EU, der Richtlinie 2009/81/EG oder d e r vorliegenden Richtlinie;

b) Verfahren auf der Grundlage anderer, in Anhang III aufgeführter Rechtsakte der Union, die eine angemessene vorherige Transparenz für die Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage objektiver Kriterien gewährleisten." (Hervorhebung hinzugefügt).

Die Verwendung des Wortes "insbesondere" zeigt, dass es sich n i c h t u m eine erschöpfende Liste handelt. Es können also auch Verfahren berücksichtigt werden, die nicht auf Rechtsakten der Union beruhen.

Was den oben genannten Buchstaben b angeht, so sieht Anhang III der Richtlinie vor, dass Rechte, die in einem Verfahren mit angemessener Bekanntmachung und nach objektiven Kriterien vergeben werden, nicht als "Rechte" gelten.

"Ausschließliche Rechte" im Sinne der Richtlinie. Dieser An- hang listet die von der Europäischen Union festgelegten Verfahren auf, die eine angemessene vorherige Transparenz bei der Erteilung von Genehmigungen auf der Grundlage anderer Rechtsakte der Union gewährleisten, die keine

"In dieser Aufzählung ist auch das Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung zur Durchführung einer Tätigkeit, die die Gewinnung von Kohlenwasserstoffen beinhaltet, gemäß d e r Richtlinie 94/22/EG enthalten.

Da das geplante Gesetzbuch dieses Verfahren (durch eine Anpassung v o n Artikel 5 d e s AGW vom 19. März 2009, der die Form und die Modalitäten der Untersuchung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen festlegt) auf die Erteilung jeder Exklusivgenehmigung zur Erschließung und Nutzung von Bodenschätzen verallgemeinert, ist daraus zu schließen, dass die Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Konzessionsverträgen in diesem Fall nicht anwendbar ist.

Wenn die Richtlinie als anwendbar betrachtet werden sollte, müsste in erster Linie berücksichtigt werden, dass die Zuständigkeit der Region im Bereich der natürlichen Reichtümer, die ihr durch Artikel 6, §1<sup>er</sup> , VI des Sondergesetzes über institutionelle Reformen vom 8. August 1980 übertragen wurde, die Festlegung der Verfahren für die Beantragung und Erteilung von Genehmigungen umfasst, die

das Exklusivrecht auf die Ressourcen verleihen.

Wenn die Zuständigkeit als bundesstaatlich betrachtet werden sollte, müsste man hilfsweise davon ausgehen, dass die Verfahren zur Erteilung von Exklusivlizenzen für die Ressourcennutzung und die Garantien für Öffentlichkeit und Wettbewerb so eng miteinander verflochten sind, dass die Theorie der impliziten Befugnisse, die sich auf Artikel 3 des Gesetzes stützt, nicht anwendbar ist.

Artikel 10 der Verfassung erlaubt es der Region Wallonien, dieses spezifische Verfahren ungeachtet des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über Konzessionsverträge einzuführen.

Schließlich soll dieses Gesetzbuch aus den im Kommentar zu Artikel D.I.5. in fine dargelegten Gründen nicht die Richtlinie 2006/21 vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie umsetzen, sondern dies den Verwaltungspoliceen zur Umweltgenehmigung und zu Abfällen überlassen.

## TEIL II - BERATUNGS- UND KOORDINIERUNGSINSTANZEN

### TITEL I<sup>er</sup> - RAT DES UNTERGRUNDES

#### Art. D.II.1.

Dieser Artikel führt einen Rat für den Untergrund ein, der die Rechtslücke schließen soll, die durch die Abschaffung dieser Zuständigkeit des Staatsrats entstanden ist, um einem Gremium aus Verwaltungs- und Interessenvertretern eine Plattform für den Dialog zwischen diesen Akteuren zu bieten und die Regierung über Fragen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen zu informieren.

Das Dekret vom 16. Februar 2017 zur Änderung des Rahmendekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die gemäß Artikel 138 der Verfassung geregelten Angelegenheiten und zu verschiedenen Bestimmungen bezüglich der beratenden Funktion (*B.S.*, 5. April 2017) sieht die Schaffung eines Pols "Umwelt" vor, der dem CWEDD entspricht, sowie eines Pols "Wirtschaft".

Der Pol "Planung" wird durch den Code de Développement territorial (CoDT) geschaffen. Aufgrund seines hybriden Charakters lässt sich der Rat für den Untergrund nur schwer einem dieser drei Pole zuordnen. Es wird daher vorgeschlagen, den Rat sui generis beizubehalten.

Der Kellerrat ist ein technisches Gremium im Sinne des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion. Die in Artikel 2 des Dekrets genannten Regeln gelten für dieses Gremium, insbesondere die Tatsache, dass die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und die Regeln zu Interessenkonflikten.

Wenn es Minderheitsmeinungen gibt, wird der Rat des Untergeschosses diese gegebenenfalls in seinen Stellungnahmen wiedergeben, sodass die Regierung jede einzelne Meinung nachlesen kann.

Im Sinne der Kohärenz und der administrativen Vereinfachung ist vorgesehen, diesen neuen Rat für den Untergrund mit der in Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden vorgesehenen regionalen Kommission für Stellungnahmen zur Klassifizierung von Halden zu verschmelzen.

Dieser Rat besteht aus einer allgemeinen Sektion mit mindestens 24 ständigen Mitgliedern und mindestens einer Fachsektion innerhalb des Rates für den Untergrund, die im Falle von Dossiers im Zusammenhang mit pro-funder Geothermie erweitert wird. Je nach der Spezifität des behandelten Themas werden die in Artikel D.II.2. genannten Aufgaben zur Erstellung von Gutachten entweder der allgemeinen Sektion oder der Fachsektion übertragen.

Die Mitglieder der Allgemeinen Sektion sind zu je einem Drittel aus Verwaltungsbeamten, Vertretern der Betreiber und Vertretern verschiedener Interessengruppen, die von der Regierung ernannt werden, zusammengesetzt. Es ist jedoch möglich, dass die Verwaltungsbeamten über ein zusätzliches Mitglied für die Raumordnungsverwaltung verfügen, wenn das vom Rat für den Untergrund behandelte Thema sowohl das Gebiet der deutschsprachigen Region als auch das übrige Gebiet der wallonischen Region betrifft. Ansonsten wird der Vertreter der Raumordnungsverwaltung entweder der Vertreter des SPW TLPE - Département de l'aménagement du territoire et de l'urbanisme sein, wenn das Thema nicht das Gebiet der deutschsprachigen Region betrifft, oder ein Vertreter der Raumordnungsverwaltung der deutschsprachigen Region, wenn nur die deutschsprachige Region betroffen ist.

Die Existenz von stellvertretenden Mitgliedern ist analog zu dem vorgesehenen, was der Gesetzgeber im Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion für die verschiedenen Pole vorgesehen hat (Art. 2).

Der Rat für den Untergrund wird von einem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss unterstützt, der sich aus anerkannten Akademikern aus verschiedenen Bereichen im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen zusammensetzt. Ziel dieses Gremiums ist es, die Debatten im Rat für den Untergrund zu beleuchten und zu objektivieren. Der wissenschaftliche Ausschuss wird von den Studienbüros, die die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen, unabhängig sein. Die Entscheidung, Akademiker einzusetzen, wird mögliche Interessenkonflikte mit den Betreibern vermeiden.

Die mit der Überarbeitung der geologischen Karte von Wallonien und der Bestandsaufnahme der Ressourcen beauftragten Geologen werden im Rahmen ihrer wissenschaftlichen Expertise unabhängig arbeiten.

#### Art. D.II.2.

In diesem Artikel werden die Aufgaben des Unterbodenrates in Form einer Liste festgelegt.

Der Rat für den Untergrund gibt Stellungnahmen sowohl zu allgemeinen politischen Fragen als auch zu Anträgen auf Exklusivgenehmigungen und konkreten Projekten ab. Er kann Initiativstellungen abgeben und die Meinung des unabhängigen wissenschaftlichen Komitees einholen.

Es ist notwendig, dass die Beratungsinstanz eine Stellungnahme zu Anträgen auf eine Exklusivgenehmigung sowie zu Genehmigungen abgibt, die auf Aktivitäten und Einrichtungen im Rahmen dieser Exklusivgenehmigungen abzielen, wie es bereits in den derzeit geltenden Texten vorgesehen ist, obwohl die Gesetze über den Staatsrat dem Staatsrat diese Zuständigkeit entzogen haben.

Diese Kompetenz sollte auch auf Halden ausgeweitet werden.

Der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss unterstützt den Rat für den Untergrund und hat die Aufgabe, auf Anfrage oder aus eigener Initiative eine Stellungnahme zum Strategieplan für die Bewirtschaftung der Bodenschätze, zur Überwachung der Umsetzung dieses Plans und zu Anträgen auf Explorations- und Abbaugenehmigungen abzugeben. Er kann auch

Änderungsbestimmungen auch vor, Artikel D.46 Absatz 1<sup>er</sup> von Buch I des Umweltgesetzbuches durch Einfügung zu ändern,

die Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen, einschließlich ihrer Folgen, wissenschaftlich zu beleuchten, insbesondere in den Bereichen Energie, Klima, Hydrogeologie, Geologie, Bodenkunde, Biodiversität, Wirtschaft und Technologien im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen.

TITEL II - STRUKTUR ZUR KOORDINIERUNG DER INTERVENTION DER REGION IN BEZUG AUF BODENBEWEGUNGEN, DIE DURCH UNTERIRDISCHE ERDBAUWERKE ODER - ARBEITEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG ODER DURCH ANTHROPOGENE ODER NATÜRLICHE HÖHLEN VERURSACHT WERDEN

Art. D.II.3.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung eine Struktur zur ständigen Koordinierung ihrer Dienststellen und Experten im Bereich der Bodenbewegungen aufgrund von unterirdischen Bauwerken oder Arbeiten zur Erkundung oder zum Abbau von Bodenschätzen oder Steinbrüchen oder aufgrund von anthropogenen oder natürlichen Höhlen während und außerhalb einer Krise einrichten kann, die insbesondere - die Aufgaben können von der Regierung präzisiert werden - dazu bestimmt ist :

- Strategische Überlegungen zur Problematik von Einstürzen anstellen, sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich des Krisenmanagements;
- die Interventionen der Behörden und verschiedenen Dienste der Region im Falle von geologischen Einstürzen zu koordinieren;
- Gutachten und Ratschläge auf ausdrücklichen Wunsch einer Behörde, die für das Krisenmanagement nach einem geologischen Einsturz zuständig ist, der direkt oder indirekt öffentliches Eigentum betrifft oder zu betreffen droht.

In Wirklichkeit soll dieser Artikel die rechtliche Existenz einer bestehenden Zelle, der Cellule d'Avis et de Conseils Effondrements (CACEff), anerkennen, die innerhalb des Öffentlichen Dienstes von Wallonien geschaffen und eingerichtet wurde und im Bereich der Prävention und des Krisenmanagements im Zusammenhang mit geologischen Einstürzen tätig ist.

Die Regierung kann die Aufgaben dieser Koordinierungsstruktur näher erläutern.

TEIL III - STRATEGISCHER PLAN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Art. D.III.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung einen strategischen Plan für die Bewirtschaftung der Bodenschätze aufstellt, der als sektoraler Plan in diesem Bereich fungiert und die Bewirtschaftung der Bodenschätze bestimmt sowie Prognosen für den Bedarf innerhalb Walloniens und für den Export erstellt, um eine sparsame Bewirtschaftung der Ressourcen zu gewährleisten. Dieser Plan unterliegt von Amts wegen der Prüfung der Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt gemäß Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Code de l'Environnement). Zu diesem Zweck sieht der Vorentwurf in seinen

in 6°, des strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze in der Liste der von der Regierung aufgestellten sektoralen Programme.

Es ist zu beachten, dass der Plan neben seinem strategischen Charakter auch Gebiete im Untergrund räumlich festlegen kann, die für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen, sei es aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrunds, aufgrund der anthropogenen Besiedelung dieser Gebiete oder von Mittelzonen, aufgrund von Umweltrisiken oder aus anderen zwingenden Gründen, einschließlich sozioökonomischer oder wissenschaftlicher Art.

Es legt die Maßnahmen fest, die von der Regierung zu ergreifen sind, um die Ziele zu erreichen und die gegenwärtige und zukünftige Verwertung entsprechend der Entwicklung der Bedürfnisse und der Technik zu steuern.

Der Strategieplan dient nicht dazu, eine verbindliche Planung für die Bewirtschaftung der Bodenschätze zu erstellen, außer in Bezug auf die nicht verfügbaren Gebiete. Der Strategieplan soll vor allem die wissenschaftlichen Informationen liefern, die für eine rationale und informierte Entscheidungsfindung bei der Erteilung von Exklusivgenehmigungen erforderlich sind.

Der Strategieplan wird für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren erstellt. Die Regierung kann eine kürzere Laufzeit des Plans oder eine Revision unterhalb des Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.

Der Strategieplan wird Angaben zur Koordinierung mit Maßnahmen enthalten, die in anderen sektoralen Plänen vorgesehen sind und sich auf andere Bereiche auswirken, sei es im Bereich der Umwelt, der Raumplanung oder der Energie. Die Regierung kann den Inhalt dieses Plans weiter präzisieren.

Der Strategieplan ist ein Richtwert. Eine Exklusivgenehmigung für die Exploration und Nutzung kann davon abweichen, wenn sie begründet und in der Begründung dargelegt wird, dass das Projekt die grundlegenden Ziele des Strategieplans nicht erreicht.

#### TEIL IV - DATENBANK ZUM UNTERGRUND

##### Art. D.IV.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Regierung die Sammlung, Aufbewahrung und Verbreitung von Daten wissenschaftlicher, technischer und administrativer Art organisiert, die sich auf die Kenntnis des wallonischen Untergrunds sowie auf die Erschließung und Nutzung desselben beziehen.

Die Zuständigkeit in diesem Bereich, die zuvor vom Geologischen Dienst Belgiens ausgeübt wurde, ist seit 1993 regionalisiert, ohne dass die tatsächliche Regionalisierung des Dienstes jemals durch die Übertragung von materiellen, technischen und personellen Mitteln in Angriff genommen wurde. Im Jahr 2013 richtete die Regierung innerhalb der Direktion für geologische und bergbauliche Industrierisiken

einen geologischen Dienst von Wallonien ein. Dieser Artikel bestätigt die Aufgaben, die diesem Dienst in Bezug auf die Erhaltung und Verbreitung von Daten über den Untergrund übertragen wurden. Er bestätigt auch die effektive Ausübung dieser Kompetenz durch die Region.

Gemäß den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten werden der Zweck der Datenerhebung und der Datenbank, die Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten und die für die Verarbeitung verantwortliche Person in der Verordnung festgelegt.

Die Datenbank wird jedoch nur wenige personenbezogene Daten enthalten, und zwar hauptsächlich die Identifizierung natürlicher Personen, die Inhaber früherer Konzessionen oder Genehmigungen und Erlaubnisse sind, oder die Kontaktdaten von Vorständen, Geschäftsführern oder technischen Verantwortlichen von natürlichen Personen.

Weitere Daten, die sich im Besitz des Service public de Wallonie und der Regierung befinden können, sind beschreibende Pläne (Topographien) von privaten Höhlen. Diese Daten werden nicht verbreitet.

Die Sammlung der Informationen erfolgt :

- vor Ort durch den Service public de Wallonie, IS-Sep, unter Vertrag oder im Rahmen von Subventionen (Programm zur Revision der geologischen Karte von Wallonien, Rücknahme von Konzessionen, Karstatlas, ...);
- auf der Grundlage von Daten, die von Unternehmen oder Fachleuten zur Verfügung gestellt werden (Bohrerzulassung, Daten von Wasserproduzenten, ...);
- auf der Grundlage von Berichten über die Erkundung des Untergrunds;
- auf der Grundlage von Daten, die in behördlichen Unterlagen enthalten sind (Umweltverträglichkeitsstudien, Charakterisierung von verschmutzten Böden, geotechnische oder geophysikalische Studien, Eingriffe bei Einbrüchen);
- auf der Grundlage wissenschaftlicher, technischer oder historischer Arbeiten auf akademischer oder privater Ebene;
- auf der Grundlage der Archive der geologischen Karten von Belgien und Wallonien und der Bergbauarchive;
- auf der Grundlage von Archiven und privaten Lagerstätten.

Die Aufbewahrung der Daten erfolgt in Form von Papierakten und in Form von Datenbanken (Arbeitsdatenbanken, die nicht weitergegeben werden, und Datenbanken, die weitergegeben werden sollen, ganz oder teilweise, je nach Zielpublikum, das von den Mitarbeitern einer Dienststelle des SPW bis hin zum Bürger reicht).

Die Datenauswertung besteht darin, Rohdaten zu aggregieren, zu synthetisieren und zu kreuzen oder bereits mit anderen Daten zu arbeiten, um komplexere Produkte zu erstellen (geologische Karte, hydrogeologische Karte, Kartierung der Gefahren von Bodenbewegungen, geotechnische Karte, Ressourcenkartierung, Informationsblatt zum Untergrund, ...).

Die Verbreitung wird unter zwei Aspekten betrachtet:

- Aktive Verbreitung durch Veröffentlichungen und über das Internet (z. B. in Form von Karten, mit Zugang zu Dokumenten oder Informationen, die mit einem geografischen Schwerpunkt verbunden sind);

- Passive Verbreitung, indem auf Anfragen von Bürgern und Fachleuten nach Zugang reagiert wird (Archive, Bergbaupläne, Computerdaten, Berichte über Forschungsabkommen usw.).

Es geht darum, die Verwaltung der Daten im Rahmen der laufenden Entwicklung einer Reihe von Projekten zu organisieren, die 1990 mit dem Programm zur Neuauflage der geologischen Karte von Wallonien (1990-2019) und der damit verbundenen Untergrundthemen begannen und 2003 (geologische Karte) und 2010 (Untergrundthemen) zu den ersten Internet-Tools für die Verbreitung und 2017 zum Informationsblatt Untergrund führten. Sie werden vom Beamten für den Untergrund in Papierform als Original oder Kopie oder in Computerform aufbewahrt.

Die Vertraulichkeit muss auf die Zeit beschränkt werden, die für die Nutzung der Daten erforderlich ist. Sie darf nicht über den Zeitraum hinausgehen, der für die Nutzung der Daten im Rahmen eines Industrieprojekts angemessen ist. Nach einer gewissen Zeit ist es für Wallonien unerlässlich, diese Ressourcen zu verwalten, damit sie für andere Projekte oder für die genaue Kenntnis der Geologie Walloniens zur Verfügung stehen.

Ziel ist es, möglichst viele Daten zu erhalten, die sowohl für die tägliche Verwaltung des Landes und der Aktivitäten als auch für strategische Überlegungen zur Nutzung von Bodenschätzen und zum Umgang mit Risiken und Einschränkungen, die mit dem Boden verbunden sind, genutzt werden können.

Die Identifikationsdaten der Inhaber von Konzessionen, Genehmigungen und laufenden Betrieben bleiben so lange in der Datenbank, wie diese Dokumente erfasst werden.

Der Service Géologique de Wallonie ist für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich.

Der Text sieht auch vor, dass die Archive der Geologischen Karte von Wallonien, die von der Verwaltung verwahrt werden, der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. In diesem Fall handelt es sich also um eine passive Öffentlichkeit auf Anfrage.

## TEIL V - MELDEPFLICHT FÜR ERKUNDUNGEN DES UNTERGRUNDS

### Art. D.V.1.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1<sup>er</sup> des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht von Erkundungen des Untergrunds.

Allerdings ist diese Verpflichtung erst ab einer Tiefe von 10 Metern vorgesehen, während die VBGF 30 Meter vorsieht, da die Erfahrung gezeigt hat, dass diese Tiefe reich an Informationen ist.

Die Verpflichtung, vermutete Bohrungen über 30 m Tiefe zu melden, entsprach der Art und Weise, wie die Geologie in der Vergangenheit kartografiert wurde. Heutzutage erfordert der Bedarf an Informationen über die Dicke und Beschaffenheit der tieferen geologischen Formationen, die in direkter Wechselwirkung mit menschlichen Aktivitäten stehen, dass die Informationen aus geringeren Tiefen abgerufen werden. Um zu vermeiden, dass bereits kleinste

Bodenproben oder Bohrungen für Gründungspfähle gemeldet werden müssen, wird auf eine Initiative aus dem Jahr 1992 hin vorgeschlagen, die Meldepflicht auf alle Bohrungen oder Ausgrabungen auszudehnen, von denen angenommen wird, dass sie mindestens 10 m in die Tiefe reichen.

Dies betrifft vor allem kleine Brunnen, geotechnische Tiefbohrungen, aber auch einen Großteil der Bohrungen, die im Rahmen der Bodenuntersuchung auf Verschmutzung durchgeführt werden. Die letztgenannten Daten werden der Verwaltung bereits zur Verfügung gestellt, sind aber in den Anhängen der von den Ingenieurbüros eingereichten Unterlagen enthalten. Durch die Meldung von Bohrungen über 10 m können diese direkt erfasst und in die Datenbank des wallonischen Untergrunds integriert werden, um die geologische Karte von Wallonien nach dem Ende des Erhebungsprogramms im Jahr 2019 zu aktualisieren. Diese Daten können eines Tages auch in das Projekt Geotechnische Karte von Wallonien integriert werden.

In Absatz 2 unterliegt die Entdeckung von natürlichen oder anthropogenen Hohlräumen sowie von Schächten und Ausläufen alter Minen, die noch unbekannt oder nur durch Pläne oder Dokumente bekannt sind (dies betrifft alles, was noch unbekannt ist, und alles, was im Gelände noch unbekannt, aber auf Papier erwähnt ist), denselben Verpflichtungen, um die Kenntnis des Zustands des wallonischen Untergrunds zu verbessern.

Es sind nur die natürlichen und anthropogenen Höhlen und Bauwerke zu melden, die neu sind, noch nicht bekannt sind oder nur auf Plänen oder in Dokumenten erwähnt, aber nicht im Feld beobachtet wurden. Die überwiegende Mehrheit der anderen Höhlen und Bauwerke ist bekannt.

Die in diesem Artikel genannte Meldung ist keine behördliche Genehmigung und beinhaltet keinen Ermessensspielraum für die Behörde. Es handelt sich um eine Formalität, eine einfache Mitteilung, mit der der Beginn der Bohr- oder Ausgrabungsarbeiten angekündigt werden soll, damit der Geologe des Öffentlichen Dienstes der Wallonie sich gegebenenfalls vor Ort begeben kann. Idealerweise kann diese Meldung über ein Online-Formular (z. B. eine Smartphone-Anwendung) erfolgen, unabhängig davon, ob die Explorationstätigkeit gemäß dem Dekret über die Umweltgenehmigung genehmigungs- oder anmeldepflichtig ist (Bohrung) oder nicht (Ausgrabung, geo-physische Kampagne). Wenn das Datum der Arbeiten aufgrund einer anderen Verpflichtung (Bohrgenehmigung) angegeben wird oder bekannt ist, weil das Projekt von der Verwaltung überwacht wird, ist diese Meldung nicht erforderlich.

Die Meldepflicht für Bohrungen und Erkundungen besteht seit 1939. Es handelt sich dabei lediglich um eine einfache Erklärung des Datums und des Ortes, an dem die Bohrungen durchgeführt wurden, die Gegenstand der vorherigen Erklärung oder Umweltgenehmigung waren, ähnlich wie die vorherige Mitteilung über den Beginn der Arbeiten, die für den Inhaber einer Städtebau- oder Einzelgenehmigung erforderlich ist. Die Behörde soll lediglich in die Lage versetzt werden, den Ort zu besuchen, um Ergebnisse zu sammeln, wenn die Umfrage von großem Interesse ist. Die Meldung erfolgt über die Zulassung von Bohrern und eine einfache Internetanwendung.

Der erste Punkt ist eine Wiedergabe von Artikel 2 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939, der die Verpflichtung enthält, Erkundungen des Untergrunds zu deklarieren.

Der Verweis auf Artikel 120b des Strafgesetzbuches ist immer noch aktuell. Dieser Artikel bezieht sich auf das Verbot der Ausführung von

Die Vermessungsbehörde darf in einem bestimmten Umkreis von militärischen Objekten mit einem beliebigen Verfahren Vermessungen oder topografische Operationen durchführen.

Der dritte Punkt ist neu. Er sieht vor, dass auch jede Markierung zur Bestimmung des Grundwasserflusses ähnlich meldepflichtig ist.

Art. D.V.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 3 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939, der die Verpflichtung enthält, Erkundungen des Untergrunds anzugeben.

Die "Fonctionnaires et agents désignés par le Gouvernement" ersetzen die in der PRA genannten "géologues du département du "Service géologique de Belgique de l'Institut royal des sciences naturelles de Belgique" (Geologen der Abteilung des "Geologischen Dienstes von Belgien des Königlichen Instituts für Naturwissenschaften von Belgien"). Das Gesetz vom 16. Juli 1993, mit dem die Zuständigkeiten des geologischen Dienstes von Belgien auf die Regionen übertragen wurden, hat die Zuständigkeit für die geologischen Dienste von Belgien auf die Regionen übertragen.

Gemäß der aktuellen Organisation des öffentlichen Dienstes von Wallonien bilden die Direktion für industrielle, geologische und bergbauliche Risiken (DRIGM) und die Direktion für Oberflächenwasser (DESU) der Abteilung für Umwelt und Wasser (DEE) des SPW Landwirtschaft, natürliche Ressourcen und Umwelt oder die Direktion für Grundwasser (DESO) des DEE für die hydrogeologische Karte des DEE den Geologischen Dienst von Wallonien.

Die Regierung sollte gegebenenfalls in den Definitionen klarstellen, dass der Service géologique de Wallonie als eine Abteilung innerhalb der DRIGM verstanden wird, die insbesondere mit der Sammlung, Verwaltung, Aufbewahrung und Verbreitung von Daten über den Untergrund (mit Ausnahme der Hydrogeologie) und der DESO für die hydrogeologische Karte des DEE betraut ist.

Art. D.V.3.

Dieser Artikel ist eine Übernahme von Artikel 4 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939, der die Verpflichtung enthält, Erkundungen des Untergrunds zu deklarieren.

"Die Verwaltung" ersetzt das Königliche Institut für Naturwissenschaften von Belgien.

Gemäß der derzeitigen Organisation des Öffentlichen Dienstes von Wallonien kann die Regierung hierfür die Abteilung für Umwelt und Wasser des Öffentlichen Dienstes von Wallonien benennen.

In Bezug auf die Vertraulichkeit der Daten sieht der Entwurf vor, dass, wenn der Forscher oder Entdecker in der Erklärung angibt, dass die Daten vertraulich zu behandeln sind, ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Forschers oder Entdeckers keine Dokumente oder Proben veröffentlicht und keine Ergebnisse offengelegt werden dürfen, bis eine vom Forscher selbst festgelegte Frist abgelaufen ist.

Diese Frist darf jedoch die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Forschung mit der Umsetzung der Exklusivgenehmigung zusammenhängt.

Die Vertraulichkeit, die in Absatz 2 des Entwurfs vorgesehen ist, darf nicht absolut sein und allein auf dem Willen des Forschers oder Entdeckers beruhen: Sie muss sich auf den Willen des Forschers oder Entdeckers stützen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, diese Grenzen unter Berücksichtigung des internationalen und europäischen Rechts, des Verfassungsrechts, insbesondere Artikel 32 der Verfassung, sowie anderer innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Umsetzung dieser Bestimmungen, wie der Richtlinie 2003/4/EG und der Bestimmungen zur Umsetzung dieser Richtlinie in Buch I des Umweltgesetzbuchs, festzulegen.

Es sollte vermieden werden, dass die Bestimmung als Anreiz verstanden werden kann, Höhlen zu "entdecken", insbesondere von Menschen betretbare Höhlen (Höhlen, Steinbrüche, unterirdische Gänge, militärische Höhlen usw.), und deren Lage und Pläne zu verbreiten, ohne Rücksicht auf die Rechte der Eigentümer auf der anderen Seite, die a priori Eigentümer der Höhlen und Höhlenteile unter ihrem Eigentum sind. Der Entdecker muss grundsätzlich die Erlaubnis erhalten haben, sich auf ihrem Grundstück zu bewegen. Außerdem ist es normal, dass der Eigentümer ein Mitspracherecht hat, ob er Pläne und Daten über eine Höhle unter seinem Eigentum verbreiten darf.

Um jedoch den Risiken vorzubeugen, die mit potenziellen Bodenbewegungen im Bereich dieser Höhlen verbunden sind, muss die Verwaltung das Recht haben, die Öffentlichkeit über die Existenz eines Gefahrenbereichs für Bodenbewegungen zu informieren, insbesondere durch die Verbreitung des Gefahrenbereichs. Sie hat auch das Recht, die vertraulichen Detailinformationen für die Prüfung eines bestimmten Projekts (Baugenehmigung, notarielle Informationen usw.) auf einem Grundstück in der Nähe der Höhle zu verwenden. Dasselbe gilt für das Vorhandensein eines Schachts oder eines alten Minausgangs mit einem entsprechenden Gefahrenbereich für Bodenbewegungen in der Umgebung.

## TEIL VI - ERKUNDUNG UND ABBAU VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

### TITEL I - ERKUNDUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

#### KAPITEL I<sup>ER</sup> - EXPLORATION VON BODENSCHÄTZEN MIT EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG

##### Art. D.VI.1.

Dieser Artikel legt den Grundsatz fest, dass die Exklusivität für die Exploration der in Artikel D.I.1. §2, 1° bis 4° genannten Bodenschätze nur durch eine von der Regierung ausgestellte Exklusivgenehmigung gewährt werden kann.

Dies gilt auch für den Grundstückseigentümer, da diese Bodenschätze laut Artikel D.I.1. nicht sein Eigentum sind.

Informative Erklärungen gelten im französischen Recht als "porté à connaissance" und nicht als Declaration im Sinne der Umweltgenehmigung.

Die Exklusivgenehmigung zur Exploration wird für ein begrenztes geografisches Gebiet, möglicherweise in der Tiefe, für ein begrenztes Volumen und für eine Dauer erteilt, die nicht länger ist als die für die Durchführung der Exploration erforderliche Zeit, die 30 Jahre nicht überschreiten darf.

Derzeit sind die gemäß dem Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 erteilte Explorationsgenehmigung und die gemäß Artikel 9 des ARPS Nr. 83 vom 28. November

die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, die die Möglichkeit bieten, alle Forschungsarbeiten ohne Umweltgenehmigung für die eigentlichen Aktivitäten und Anlagen durchzuführen, sind veraltet.

Der vorliegende Vorentwurf will eine klare Trennung zwischen der Frage der Exklusivität für ein Gebiet und der Unterkünfte einerseits und der Frage der behördlichen Genehmigung für die Handlungen und Arbeiten, die für den eigentlichen Bau oder Betrieb durchgeführt werden müssen, andererseits.

Wenn es darum geht, sich Exklusivrechte an einem Gebiet und an Stoffen zu sichern, um zukünftige Investitionen zu gewährleisten, ist das konkrete Projekt oft noch nicht ausreichend bekannt (genaue Lage und Merkmale der Aktivitäten und Anlagen, nominale Kapazität der Anlagen, genauer industrieller Prozess usw.).

Der Wortlaut dieses Artikels wurde an Artikel 5 §1<sup>er</sup>, Absatz1<sup>er</sup> des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angepasst.

Es ist nicht verboten, in einem Gebiet, das an der Oberfläche von einer anderen Aktivität beansprucht wird, die unter dieses Gesetz fällt, eine Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Nutzung einer tiefen geothermischen Lagerstätte zu erteilen, da es sich nicht um die gleichen Ziele handelt.

Für die flache Geothermie ist keine exklusive Genehmigung erforderlich, da das Einzugsgebiet relativ klein ist und die Bohrtechniken anders sind, viel einfacher als bei tiefen Bohrungen, deren Anlagen vom Typ Öltanker sind.

Absatz 2 sieht vor, dass keine Fracking-Bohrungen zur Erkundung eines sogenannten "unkonventionellen" Vorkommens von flüssigen Kohlenwasserstoffen oder brennbaren Gasen durchgeführt werden dürfen. Diese Technik ist umstritten und birgt eine Reihe von Risiken und Belastungen. Diese Methode birgt ein nicht zu vernachlässigendes Risiko der Verschmutzung des Untergrunds oder sogar des Grundwassers bei geringerem Ertrag. Dabei handelt es sich um eine sehr begrenzte Stimulation (einige Meter) um die produktiven Teile der Bohrlöcher herum, um die ursprüngliche Bruchdurchlässigkeit des Gesteins wiederherzustellen, wie sie bei der Förderung bestand (Verstopfung durch kohlehaltige Partikel, da die Kohle recht weich ist).

Bei der Förderung von Flözgas aus unberührten Kohleflözen ist unter den Bedingungen der Lagerstätten in Wal- lonien oder Nordfrankreich kein anfängliches Aufbrechen des Gebirges erforderlich, da das Gestein in der Regel aufgrund der tektonischen Geschichte der Lagerstätte bereits auf natürliche Weise stark aufgebrochen ist.

Der Wortlaut des Artikels erlaubt außerdem die streng kontrollierte Anwendung der klassischen Stimulationsmethoden für Bohrungen zur Wasserentnahme oder für tiefe Geothermie in Aquiferen. Dabei handelt es sich in der Regel um

die Erweiterung bereits bestehender Gesteinsschichten durch Säuerung.

Hinsichtlich der Ausbeutung dieser sogenannten "unkonventionellen" Lagerstätten flüssiger Kohlenwasserstoffe oder brennbarer Gase wird eine Bestimmung eingefügt, die mit dem im Entwurf vorliegenden Artikel D.VI.3. korrespondiert.

## KAPITEL II - AKTIVITÄTEN ZUR ERKUNDUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

### Art. D.VI.2.

Dieser Artikel legt den Grundsatz fest, dass die eigentlichen Tätigkeiten zur Erkundung von Bodenschätzen gegebenenfalls nur auf der Grundlage einer Umweltgenehmigung oder einer anderen erforderlichen Genehmigung ausgeübt werden dürfen, die zusätzlich zur Exklusivgenehmigung für die Erkundung eingeholt werden muss.

## TITEL II - AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN, DIE EINER EXKLUSIVEN ERLAUBNIS UNTERLIEGEN

### KAPITEL I<sup>ER</sup> - Exklusivgenehmigungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen

#### Art. D.VI.3.

Absatz 1<sup>er</sup> dieses Artikels legt das Prinzip fest, nach dem das Recht zur Ausbeutung und die Exklusivität der Ausbeutung der in Artikel D.I.1., §2, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> genannten Bodenschätze (Bergbau, Kohlenwasserstoffe und Brenngase, Wärme- und Kältespeicherstätten, Tiefengeothermie) nur durch eine von der Regierung ausgestellte Exklusivgenehmigung gewährt werden kann.

Es versteht sich, dass ein Antrag auf eine Exklusiv- oder Umweltgenehmigung mehrere Aktivitäten umfassen kann (z. B. die Nutzung der geothermischen Lagerstätte und die Speicherung von Wärme und Kälte im Untergrund).

Dies gilt auch für den Grundstückseigentümer, da ihm diese Bodenschätze laut Artikel D.I.2. nicht gehören.

Der Wortlaut dieses Artikels wurde an Artikel 5, §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup> des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angepasst. Für flache Geo-Thermik ist keine ex-klusive Genehmigung erforderlich, da der Einflussbereich relativ klein ist: nur auf der Ebene der Parzellen. Darüber hinaus erfordert diese Art von begrenzter Operation keine Ex-klusivitätsgarantien für ein großflächiges Gebiet.

Die Exklusivgenehmigung gilt nicht für Halden, kulturelle, touristische, freizeitleiche und sportliche Aktivitäten sowie für die Lagerung und Produktion in unterirdischen Räumen.

Was die unterirdische CO<sub>2</sub>-Speicherung betrifft, so wurde gesagt, dass sich dieser Bereich nur sehr wenig, wenn überhaupt, für eine Zusammenlegung und Harmonisierung mit anderen Genehmigungsanträgen eignet, da die EU-Richtlinie sehr genaue Modalitäten vorschreibt, da es sich um die Errichtung dauerhafter Speicheranlagen und nicht um eine zeitweilige Nutzung handelt. Da sich die Eigenschaften des wallonischen Untergrunds in einem dicht besiedelten Gebiet nicht für eine solche Speicherung eignen, werden diese Bestimmungen in den Vorentwurf des Dekrets übernommen, aber innerhalb dieses Dekrets separat beibehalten, so dass sie nicht von diesem Artikel betroffen sind.

Absatz 2 dieses Artikels ist das Gegenstück zu §2 des geplanten Artikels D.VI.1. in Bezug auf den Betrieb. Er zielt darauf ab, die Frakturierung von

künstlich herbeigeführte Intensität. Abweichend davon kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Abbaugenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Förderung von Kohleflözgas und oder um Bohrungen zur Förderung von tiefer Geothermie vorsehen.

Der dritte Absatz dieses Artikels besagt, dass für die Gewinnung von Bodenschätzen von weniger als 3 Tonnen pro Jahr keine Exklusivgenehmigung erforderlich ist, wenn es sich um eine Nebenaktivität handelt, bei der alte Minenschächte, Stollen und Nebengebäude zu touristischen oder didaktischen Zwecken unter Tage besichtigt werden.

Dieser Absatz bezieht sich auf den Fall des Bergwerksstandortes Blegny-Mine und könnte auch für andere ähnliche Standorte gelten, die möglicherweise in der Zukunft entstehen könnten. Die Bergbaustätte, die Erzgewinnung und die Mine im Sinne von Artikel D.I.5. 15° werden nur aufgrund des touristischen und didaktischen Charakters der Stätte in Betrieb gehalten, nicht aber für die eigentliche Gewinnung.

Die für den Betrieb dieser Stätten erforderliche oder in Aussicht genommene Umweltgenehmigung nach Artikel D.VI.11 wird die Frage der Sicherung von Schächten und Stollen durch die Festlegung geeigneter Sonderbedingungen regeln. Es ist Sache des Betreibers, sich die für die Ausübung seiner Tätigkeit erforderlichen dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte zu sichern.

Es gibt keinen Grund, für diese Gebiete die Ausschließlichkeit einer ganzen Konzession aufrechtzuerhalten. Eine Umweltgenehmigung für die eigentliche Exploration oder Förderung von Erdöl, Erdgas und tiefer Geothermie kann jedoch aufgrund von Unvereinbarkeiten nicht für das Gebiet erteilt werden, das von der Umweltgenehmigung abgedeckt wird, die die (touristische oder andere) Aktivität im Untergrund abdeckt.

In Absatz 4 ist festgelegt, dass ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für den Abbau von Bodenschätzen nicht gestellt werden darf, bevor der Strategieplan gemäß Artikel D.III.1. wenn keine vorherige Vorbereitungsphase durch die Umsetzung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Exploration müssen dem Beamten für den Untergrund zur Verfügung stehen.

Es wird davon ausgegangen, dass es nicht angebracht ist, einen Antrag zu prüfen und eine Exklusivgenehmigung zu erteilen, wenn die Merkmale des betreffenden Gebiets noch nicht ausreichend bekannt sind, da der Strategieplan keine Angaben zu einem bereits festgelegten Gebiet enthält.

Der Strategieplan hat nur einen indikativen Wert. Die Angaben bleiben jedoch wichtig, um die Operabilität eines Projekts, die Konkurrenz der Nutzung des Untergrunds und

die Erteilung einer Abbaugenehmigung mit all ihren möglichen Folgen zu beurteilen.

Der Strategieplan wird schrittweise ausgearbeitet, um insbesondere neue Erkenntnisse über den tiefen Untergrund einzubeziehen. Daher ist es wichtig, dass die Exploration bis zur Verabschiedung des Plans erlaubt wird. Unter

Die Ergebnisse dieser Erkundungen werden einen erheblichen Einfluss auf die Genauigkeit des Strategieplans haben.

Diese Bestimmung gilt nicht für Genehmigungen für Kohleflözgas und tiefe Geothermie, die von der Förderung ausgeschlossen sind. Die Erkundung von Kohleflözgas und tiefer Geothermie umfasst neben tiefengeophysikalischen Untersuchungen auch vernachlässigbaren oder keinen Auswirkungen auch Tiefbohrungen. Wenn diese Bohrungen auf eine abbauwürdige Lagerstätte stoßen, werden sie in Betriebsbohrungen umgewandelt. Da das Frakturieren des umgebenden Gesteins verboten ist, werden nur die Oberflächenanlagen verändert, oft mit geringeren Auswirkungen und geringerem Umfang als die Bohrungen selbst.

Darüber hinaus sollten im Rahmen der Klimaziele keine ungerechtfertigten Hindernisse für die Erkundung und Nutzung der profonden Geothermie als Mittel zur Erreichung der strategischen und operativen Ziele der Wallonie in diesem Bereich geschaffen werden. Die Nutzung des leicht zugänglichen Erdgases, das in unerschlossenen oder erschlossenen Kohleschichten und im umgebenden Gelände enthalten ist, kann in einem zeitlich begrenzten Schritt zur Energiewende beitragen. Die Förderung von Grubengas wird gefördert, um die Sicherheit der Oberfläche zu gewährleisten (Gefahr der Freisetzung von Grubengas, insbesondere um alte Schächte und über alten unterirdischen Anlagen) und gleichzeitig zur Verringerung der Treibhausgasemissionen beizutragen (Methan hat ein 23-mal geringeres Treibhausgasemissionspotenzial als CO<sub>2</sub> aus der Gasverbrennung).

#### Art. D.VI.4.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen das Exklusivrecht zur Exploration beinhaltet, nach dem Motto "Wer mehr kann, kann weniger".

Dieses Konzept ist nicht neu. Es war bereits im Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 enthalten, in dem die Minenkonzession als Suchgenehmigung für die in dem betreffenden Gebiet konzessionierten Stoffe galt, und im ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erforschung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, in dem die Betriebsgenehmigung auch als Exklusivgenehmigung für die Erforschung galt.

#### Art. D.VI.5.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 16 des Décret des mines vom 7. Juli 1988. Nur eine bereits bestehende oder in Gründung befindliche juristische Person kann eine Exklusivgenehmigung erhalten. Die finanzielle Solidität dieser Person muss in den Antragsunterlagen für die Exklusivgenehmigung nachgewiesen und von der zuständigen Behörde beurteilt werden, da es sich um ein Kriterium für die Erteilung der Genehmigung handelt.

Es gibt jedoch keinen Grund, die Ausbeutung von Bodenschätzen als Handelsgeschäft zu betrachten, wie es Artikel 56 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 vorsah, oder dies auf die Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu verallgemeinern.

Tatsächlich hebt das Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuch, das durch das Gesetz vom 23. März 2019 zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (M.B., 04.04.2019), das am 1<sup>er</sup> Mai 2019 in Kraft getreten ist, eingeführt wurde, die Unterscheidung zwischen zivilrechtlichen und geschäftlichen Handlungen auf. In den Vorarbeiten zu diesem Gesetz heißt es, dass :

"1) Aufhebung der Unterscheidung zwischen gemeinen und gewerblichen Handlungen und zwischen Zivil- u n d Handelsgesellschaften

Die Einführung eines neuen Begriffs "Unternehmen" in das Wirtschaftsgesetzbuch (das "WGB") und der damit verbundene Druck auf die gesetzlichen Begriffe "Handelsgeschäft" und "Kaufmann" führt dazu, dass die bisherige Unterscheidung zwischen Zivilgesellschaften und Handelsgesellschaften aufgehoben wird. Damit verschwindet der Begriff der "Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit kaufmännischer Form", der dem Betrieb von Unternehmen vorbehalten ist, die aufgrund ihrer Geschichte keinen "kaufmännischen" Charakter haben (man denke an landwirtschaftliche Unternehmen, bestimmte Immobiliengesellschaften, bestimmte Bergbauunternehmen oder Gesellschaften, die zur Ausübung eines freien Berufes gegründet wurden)." (Gesetzentwurf zur Einführung des Gesellschafts- und Vereinsgesetzbuchs und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen, Begründung, *Doc, Parl.*, Ch. re- pr, 2017-2018, Nr. 54-3119/001, S.8).

## KAPITEL II - AKTIVITÄTEN ZUR AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Abschnitt 1<sup>ère</sup>. Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

#### Art. D.VI.6.

Dieser Artikel sieht gegebenenfalls vor, dass Anlagen und Aktivitäten, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen für den von den exklusiven Abbaugenehmigungen erfassten Zweck notwendig oder nützlich sind, einer Umweltgenehmigung und/oder einer Städtebaugenehmigung und aufgrund von Artikel 81 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung einer einzigen Genehmigung oder einer si- milären Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die für die Städteplanung zuständig ist, unterworfen werden.

Dies bedeutet, dass die Regierung die notwendigen Rubriken in der Liste der klassifizierten Anlagen und Aktivitäten, die durch den Regierungsbeschluss vom 4. Juli 2002 auf der Grundlage von Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung festgelegt wurde, einführen oder ändern muss.

Der Wortlaut von Absatz 1<sup>er</sup> ist eine Anpassung an Artikel 55bis des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 über Anlagen zur Entsorgung von Bergbauabfällen, der Folgendes vorsieht:

"Die Regierung fügt die von ihr bestimmten Anlagen zur Bewirtschaftung von Bergbauabfällen in die Liste der Anlagen und Aktivitäten ein, die auf der Grundlage von Artikel 3 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erstellt wurde, und klassifiziert sie. Die Genehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen erstreckt sich nicht auf den Betrieb

dieser Anlagen."

Außerdem stellt dieser Absatz eine Verbindung zu Artikel D.170 des Wassergesetzes, das bereits die Vorlage von

die Umweltgenehmigung für Aktivitäten, die sich auf Grundwasserkörper auswirken.

Absatz 2 besagt, dass Exklusivlizenzen für eine begrenzte Dauer (maximal 30 Jahre) erteilt werden. Folgerichtig sieht Absatz 2 vor, dass Umwelt- oder Einzelgenehmigungen nicht für einen längeren Zeitraum ausgestellt werden dürfen, da die Laufzeit der Umweltgenehmigung an die der Exklusivgenehmigung angepasst werden muss.

In Absatz 3 wird festgelegt, dass Umweltgenehmigungen für Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen von Exklusivgenehmigungen, ähnlich wie Umweltgenehmigungen für Abfallentsorgungseinrichtungen, eine Sicherheitsleistung enthalten müssen, um sicherzustellen, dass der Betreiber seinen Verpflichtungen nachkommt, insbesondere in Bezug auf die Sanierung.

Absatz 4 ist an das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid angelehnt.

#### Abschnitt 2 Lagerstätten flacher Geothermie

##### Art. D.VI.7.

Dieser Artikel ist neu. Er erinnert gegebenenfalls daran, dass für die Nutzung von Lagerstätten flacher Geothermie eine Umweltgenehmigung oder eine andere für diese Tätigkeit erforderliche Genehmigung erforderlich sein kann.

Flache Geothermie wird im Gegensatz zu tiefer Geothermie definiert, die in Artikel D.I.5, 12°, in einer Tiefe von mehr als 500m unter d e r Erdoberfläche definiert ist.

Sie zielt auf das ab, was in der Umgangssprache als technische Verfahren mit sehr geringem und geringem Pro-Gramming bezeichnet wird.

Aufgrund des geringen Einflusses der Bohrung (einige Dutzend bis einige Hundert Meter Radius) ist keine exklusive Genehmigung erforderlich und der Einfluss ist auch aus ökologischer Sicht begrenzt (die Bohrung und die Bohrtechniken sind die gleichen wie bei Wasserentnahmen).

#### Abschnitt 3. Historische Terrils und

##### Terrisses Art. D.VI.8.

Es wird vorgeschlagen, die bestehenden Bestimmungen zur Klassifizierung von Halden (Artikel 3 des Dekrets über den Betrieb von Halden vom 09. Mai 1985) zu übernehmen und sie an die neuen ökologischen und gesellschaftlichen Herausforderungen anzupassen, indem die lokalen Akteure einbezogen werden, wie es in der Entschließung "zur Wiedererkennung und Förderung der Entwicklung der wallonischen Haldenkette", die vom wallonischen Parlament am 15. Oktober 2008 verabschiedet wurde (P.W. - C.R.I. Nr. 3 (2008-2009)), erwähnt wird. (Mittwoch, 15. Oktober 2008, S.49).

Es sei daran erinnert, dass hier ein anderer Begriff als Halde gemeint ist, der in der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als Anlage zur Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie verstanden wird, die als solche im Rahmen einer wirtschaftlichen Nutzung und in einer für den Umweltschutz festgelegten Weise zu

bewirtschaften ist. Tatsächlich ist die Ap-

Die wallonische Region erkennt einen intrinsischen Wert in der Erhaltung der Halde als solche und die Möglichkeit an, dass diese auch andere als wirtschaftliche Funktionen erfüllen kann, insbesondere Erbschafts-, Landschafts-, Bildungs- oder Tourismusfunktionen. Aus diesem Grund werden diese Halden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches angelegt wurden, in dem vorliegenden Text als "historische Halden" bezeichnet. Neue Ablagerungen von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie, die nicht in der Landschaft verbleiben sollen, werden durch die Verwaltungsvorschriften für Umweltgenehmigungen und Abfälle geregelt.

Der Begriff "Berufung" und die meisten Kriterien stammen direkt aus diesem Entschließungsantrag. Er wird direkt in die Kategorien I bis III übersetzt (um die Kategorien A bis C zu vermeiden, die zu einer Verwechslung mit der Regelung des Dekrets von 1985 führen würden).

Die touristische Nutzung zielt auf die "sanfte" Nutzung ab "(Besucher zu Fuß oder mit dem Fahrrad, Motorfahrzeuge nur als Durchgangs- oder Empfangsstation, außerhalb von Motorsport- oder Freizeitstrecken, Gleitschirmfliegen, auf dem Boden angelegten Klettersteigen oder Baumrouten und Empfangsgebäuden).

Die wirtschaftliche Nutzung umfasst die Nutzung der historischen Halde für Photovoltaikanlagen oder Systeme zur Gewinnung geothermischer Energie, für klassifizierte Anlagen (Antennen, Relais usw.), Motorsportstrecken o d e r d i e Nutzung von Biomasse. Auch Aktivitäten, die sich darauf beschränken, die Hänge der Halde für andere Aktivitäten zu nutzen (Indoor-Skipisten usw.), können einbezogen werden, sofern die erforderlichen Umwelt- oder Einzelgenehmigungen erteilt werden.

Die Kategorie I umfasst Halden und Schutthalden, die aus Gründen des Umwelt- und Naturschutzes, des Kulturerbes oder der Raumplanung geschützt sind.

Kategorie II umfasst Halden und Halden, die aufgrund ihrer sozialen, pädagogischen, kulturellen oder touristischen Bedeutung aufgewertet werden können.

Kategorie III umfasst Halden und Schutthalden, die entweder aufgrund einer wirtschaftlichen Nutzung (oder als Reserve für eine solche Nutzung) oder aus Sicherheitsgründen verändert werden können oder müssen, um die Stabilität und den Schutz benachbarter Grundstücke und Straßen zu gewährleisten.

Halden, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als ehemalige Abfallentsorgungseinrichtung eingestuft werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellt, werden in die Kategorie III eingestuft. Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt muss angemessen begründet werden.

Das Verfahren zur Klassifizierung von historischen Halden ist in der Verordnung in Absatz 2 festgelegt. Dem Entwurf einer Klassifizierung oder einer vollständigen oder teilweisen Überarbeitung dieser Klassifizierung wird für jede Halde eine Begründung für die vorgeschlagene Kategorie beigefügt.

vollständige Akte einschließlich seiner Stellungnahme an den Minister für Naturreichtümer weiter. Der Minister entscheidet

Die Regierung unterzieht einen Klassifizierungsentwurf einer öffentlichen Anhörung gemäß Buch I des Umweltgesetzbuches, wie bereits im geltenden Recht vorgesehen (Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden), der Stellungnahme des Rates für den Untergrund und der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die historischen Halden befinden. Die Stellungnahmen des AWAC zum Aspekt der Klimaauswirkungen und des SPW ARNE zum Aspekt der Biodiversität werden ebenfalls eingeholt, ebenso wie gegebenenfalls der Vertrag über das historische Zwischenbecken.

Die Regierung kann bei Bedarf weitere zu konsultierende Beratungsgremien benennen.

Die Begutachtungsinstanzen und Gemeinden reichen ihre **S t e l l u n g n a h m e** **i n n e r h a l b** von 30 Tagen nach Erhalt des Entwurfs bei der Regierung ein. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

Da die Halden einem oder mehreren individuell benannten Eigentümern gehören, wird eine Mitteilung über die geplante Einstufung und die Durchführung der öffentlichen Untersuchung den Inhabern von dinglichen Rechten an den Halden zugestellt. Die Rechtsinhaber, die die Information erhalten haben, senden unter ihrer alleinigen Verantwortung und ohne dass die Rechtmäßigkeit des Einstufungsbeschlusses aus diesem Grund in Frage gestellt werden kann, unverzüglich eine Kopie an Dritte, die ein persönliches oder dingliches Recht an d e r Immobilie besitzen.

Die Regierung holt die Meinung bestehender Beratungsgremien ein, je nachdem, welche Kompetenzen auf dem Spiel stehen, oder kann ein multidisziplinäres Ad-hoc-Gremium schaffen (z. B. eine Abteilung "Halden" im Conseil du Sous-sol).

Absatz 3 besagt, dass keine Städtebau- oder Umweltgenehmigung erteilt werden darf, wenn sie gegen die in der festgelegten Klassifizierung festgelegte Nutzung der Halde verstößt.

Grundsätzlich ist die teilweise oder vollständige Abtragung sowie die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer historischen Halde verboten. Eine Ausnahme bilden Halden der Kategorie III, da sie potenziell für diesen Zweck bestimmt sind, jedoch unter Einhaltung der in den Vorschriften vorgesehenen Wasser- und Naturschutzmaßnahmen.

Absatz 4 bezieht sich auf Fälle, in denen eine unmittelbare Gefahr besteht. Er sieht vor, dass abweichend von dem in Absatz 3 festgelegten Verbot die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs einer solchen Halde zulässig ist, wenn dies für die öffentliche Sicherheit oder den Schutz benachbarter Grundstücke und Straßen erforderlich ist. In Anlehnung an den Begriff der drohenden Gefahr in der Bergbaupolizei von 1919 handelt es sich hierbei um Fälle, in denen es nicht möglich ist, die ordentliche Behörde nach den üblichen Verfahren anzurufen.

Für diese Halden, unabhängig von ihrer Kategorie, die ein schnelles Handeln im Falle einer drohenden Gefahr erfordern, muss der Antrag mit einer technischen Akte beim Funktionär des Untergrunds eingereicht werden. Dieser muss die Meinung des Rats für den Untergrund, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Vertrags zur Verwaltung der historischen Halden einholen. Der Beamte für den Untergrund leitet die

innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen des Antrags auf eine Ausnahmeregelung. Andernfalls gilt der Antrag auf eine Ausnahmeregelung als abgelehnt.

Die Entscheidung muss 20 Tage lang an den üblichen Aushangstellen in der Gemeinde oder den Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Halde, für die die Ausnahme beantragt wird, erstreckt, ausgehängt werden und ist außerdem deutlich sichtbar in der Umgebung der betroffenen Halde anzubringen.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung o d e r die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4., CoDT und als Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Regierung kann das Verfahren zur Erteilung der Ausnahmegenehmigung näher bestimmen.

In Absatz 5 des Entwurfs wird die Regierung ermächtigt, die Klassifizierung gegebenenfalls auf einzelne Halden (z. B. die Halde Cayat 9 in Marcinelle mit einem Brunnen in der Mitte, der von einem Glasboden umgeben ist und inmitten einer Siedlung erhalten geblieben ist) oder auf Gruppen von Interesse (z. B. den Circuit du Diamant noir in Bernissart) auszudehnen. Es ist nicht notwendig, diese Methode auf alle Hunderte von Terrassen auszudehnen, die bereits erfasst wurden.

In den Absätzen 6 bis 9 dieses Artikels wird die Möglichkeit geschaffen, einen Vertrag für das historische Bergbaubecken einzurichten, der mit dem in Artikel D.32 des Wassergesetzes genannten Flussvertrag vergleichbar ist. Obwohl der allgemeine Begriff in beiden Fällen "Vertrag" lautet, um den partizipativen Charakter und die Notwendigkeit, einen gemeinsamen Standpunkt zu entwickeln, zu betonen, handelt es sich um eine partizipative Organisation, die eine Rechtspersönlichkeit haben muss, insbesondere um Fördermittel erhalten zu können. Das Dekret schreibt vor, dass sie als gemeinnützige Organisation im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über gemeinnützige Vereine, Stiftungen, europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen gegründet werden muss.

Diese Organisation umfasst Vertreter der Inhaber von dinglichen und besetzten Rechten, der Wirtschaftsakteure, der Umweltverbände und der Organisationen für Kultur, Tourismus und Kulturerbe. Ihr Ziel ist es, auf integrierte, umfassende und konzertierte Weise über die Merkmale, Ressourcen und Möglichkeiten der Halden zu informieren und zu sensibilisieren und den Dialog zwischen allen Mitgliedern zu organisieren, um ein Vereinbarungsprotokoll zu erstellen.

Wie bei den Flussverträgen zielt der Vertrag für das historische Bergbaubecken als Bürgerinitiative darauf ab, die Gemeinden sowohl mit den Eigentümern, Inhabern dinglicher Rechte und Bewohnern der Halden als auch mit den lokalen Akteuren, d. h. all jenen, deren

Aktivitäten einen erheblichen Einfluss auf das Einzugsgebiet des Flussvertrags haben, und mit der Vereinswelt zusammenzubringen. Die Vertreter der Gemeinden sind nicht zwingend Gemeindebevollmächtigte und die Gemeinden werden in den Entscheidungsgremien nicht vorherrschend sein.

Der Vertrag für das historische Bergbaubecken trägt dazu bei, die Ziele der Aufwertung der historischen Halden zu erreichen, die mit den in Artikel D.I.1. beschriebenen Umwelanforderungen vereinbar sind, indem er seine Unterzeichner verpflichtet, jeweils im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten bestimmte Ziele zu erreichen. Die Regierung kann dem Verband technische Aufgaben zuweisen und ihm Subventionen gewähren, die sie von der Ausarbeitung und Durchführung eines jährlichen Tätigkeitsprogramms abhängig machen kann.

Der jährliche Tätigkeitsplan, der eine Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen darstellt, ist kein Plan oder Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen von Plänen und Programmen, da der Tätigkeitsplan nicht in erster Linie darauf abzielt, einen Rahmen zu bilden, in dem Projekte, die als Projekte im Sinne von Artikel 1<sup>er</sup>, 2.a) der Richtlinie 2011/92/EU vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, d. h. "die Durchführung von Bauarbeiten oder anderen Anlagen oder Vorkehrungen oder andere Eingriffe in die natürliche Umwelt oder die Landschaft, einschließlich solcher, die der Nutzung von Bodenschätzen dienen", genehmigt werden können. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen zur Begegnung und Abstimmung, zur Fortbildung und Sensibilisierung im Hinblick auf die Umsetzung der Erhaltung der Halden, vorzugsweise im Rahmen einer integrierten Vision für eine Kette historischer Halden. Dieses Aktivitätenprogramm muss daher nicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Es obliegt der Regierung, die genauen Modalitäten für die Einrichtung und Funktionsweise dieser Verträge für das historische Bergbaubecken festzulegen.

#### Art. D.VI.9.

Dieser Artikel erinnert daran, dass der Betrieb historischer Halden gegebenenfalls einer Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung oder jeder anderen erforderlichen Genehmigung unterliegt.

Die durch den Dekretsentwurf vorgeschlagene Änderung in Artikel D.IV.22, Absatz 1<sup>er</sup> des Gesetzbuchs über die Gebietsentwicklung legt durch die Einfügung eines 13<sup>o</sup>, der auf Handlungen und Arbeiten bezüglich der für den Betrieb von Halden erforderlichen Aktivitäten und Anlagen abzielt, die Zuständigkeit des beauftragten Beamten und durch die Wirkung von Artikel 81 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Zuständigkeit des technischen Beamten für die Erteilung der einheitlichen Genehmigungen fest.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass die Regierung den Betrieb der Terrassen einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterwirft.

#### Abschnitt 4 - Aktivitäten in unterirdischen Umgebungen Art.

#### D.VI.10.

Dieser Artikel sieht vor, dass Tätigkeiten und Anlagen unter Tage gegebenenfalls einer Umweltgenehmigung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen oder andere erforderliche

Genehmigungen unterliegen.

Die Einstufung von Aktivitäten wird durch ihre Umweltauswirkungen begründet. Sie sind entweder nicht klassifiziert nach

Sie sind entweder klassifiziert und bedürfen einer einfachen Erklärung (Klasse 3) oder einer Genehmigung (Klasse 2 oder Klasse 1).

Aktivitäten und Anlagen im Untergrund sind in Artikel D.I.5, 1° wie folgt definiert:

"Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten, mit Ausnahme von Höhlenforschung, Gartenbau und Ablagerungen in natürlichen oder künstlichen unterirdischen Hohlräumen, einschließlich nicht mehr genutzter Bergwerke, sowie die für die Ausübung dieser Aktivitäten erforderlichen Einrichtungen. Ausgenommen sind Tunnel im Zusammenhang mit aktiven Verkehrswegen (Eisenbahntunnel, U-Bahnen) und im militärischen Bereich. Auch Rohrleitungen für den Transport von Flüssigkeiten sind ausgenommen.

Eine Sicherheitsleistung gemäß Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen kann bei der Erteilung der Genehmigung auferlegt werden.

Abschnitt 5 - Geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zum Zweck der Exploration und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Art. D.VI.11.

Dieser Artikel unterwirft die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zu Zwecken der Erkundung, Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren dem Dekret vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen. Für diese Aktivität ist keine ex-clusive Genehmigung erforderlich.

Es ist zu beachten, dass diese Aktivität eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und damit von Titel XIII des geplanten Gesetzbuchs darstellt.

**TITEL III. - ANTRÄGE AUF AUSSCHLIESSLICHE GENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**

**KAPITEL I<sup>er</sup> - EINFÜHRUNG VON ANTRÄGEN AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN**

Art. D.VI.12.

Dieser Artikel begründet die Zuständigkeit der Regierung für die Erteilung von Exklusivgenehmigungen für die Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen.

Es sieht das Grundprinzip des Wettbewerbs vor, indem es festlegt, für wen das Verfahren eröffnet wird. Dieser Wettbewerb gilt bereits heute für die Exklusivgenehmigung zur Förderung von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen sowie für die Genehmigung zur Exploration und geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub> (siehe unten), wird auf den Bergbau ausgeweitet und für die Tiefengeothermie

eingeführt.

Das Verfahren beginnt mit einer Ausschreibung, die von der wallonischen Regierung veröffentlicht wird, entweder auf eigene Initiative oder wenn die Regierung den Antrag eines Antragstellers annimmt.

wird, indem es eine öffentliche Anhörung vorsieht.

Der Antrag erfordert keinen besonderen Formalismus, da es sich noch nicht um die Antragsunterlagen für eine Exklusivgenehmigung handelt. Die Regierung ist nicht verpflichtet, dem Antrag stattzugeben, da es sich um eine Fakultät handelt und sie entscheiden muss, ob die Erteilung einer Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet und eine bestimmte Aktivität zum Zeitpunkt des Antrags angemessen ist.

Dieser Artikel legt den Inhalt der Ausschreibungen fest und enthält die objektiven Kriterien, anhand derer die Anträge bewertet werden. Dazu gehören die Einhaltung der Ziele und Maßnahmen, die im Strategieplan ab seinem Inkrafttreten vorgesehen sind, und standardmäßig alle gleichwertigen Maßnahmen vor seinem Inkrafttreten, die Einhaltung der Klimaziele der Region Wallonien, die Schutzsysteme für den Naturschutz und die Berücksichtigung der Ziele von Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, sowie die Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, insbesondere seismischen Risiken, und von Umweltrisiken. Die Auswirkungen auf das Klima, die Biodiversität und die Landschaftsqualität der betroffenen Gebiete müssen in der Stellungnahme ebenfalls untersucht werden. In Bezug auf das Wasser geht es darum, einen hohen Schutz dieser Ressource gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik zu gewährleisten. Es soll sichergestellt werden, dass die Ausbeutung von Bodenschätzen nicht zu einer Gefährdung der :

- den Schutz aller Wasserformen;
- Wiederherstellung der Ökosysteme in und um diese Wasserkörper;
- Verringerung der Verschmutzung in den Wasserkörpern;
- die Gewährleistung einer nachhaltigen Wassernutzung durch Privatpersonen und Unternehmen.

In Bezug auf die Umwelt geht es darum, die Umweltkosten der verschiedenen Anträge gegeneinander abzuwägen, um nicht einen Betrieb zu bevorzugen, der erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Diese Bekanntmachungen müssen im Amtsblatt der Europäischen Union und im *Moniteur belge* veröffentlicht werden.

Alle interessierten Antragsteller, einschließlich desjenigen, der einen Antrag bei der Regierung gestellt hat, haben 120 Tage Zeit, um ihren Antrag auf eine Exklusivgenehmigung in der vorgeschriebenen Form und Weise zu stellen.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 5 d e s AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf exklusive Genehmigungen zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 sieht eine Ausschreibung durch eine öffentliche Anhörung vor; die vom AGW vom 19. März 2009 gewählte Option (Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen) hat den Vorteil, dass das Verfahren vereinfacht

Die Entscheidung muss vor der Untersuchung getroffen werden. Diese Option wird für alle Exklusivgenehmigungen gewählt.

Absatz 2 stellt eine Ausnahme von der Ausschreibung dar, wenn zwingende geologische oder betriebliche Erwägungen es rechtfertigen, dass eine Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung oder einer Genehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen für ein angrenzendes Gebiet auf Antrag erteilt wird. In diesem Fall kommt es dennoch zu einer begrenzten Ausschreibung, da die Inhaber einer gültigen Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Ausbeutung eines anderen zusammenhängenden Gebiets von der Regierung informiert werden, damit sie ebenfalls einen Antrag stellen können.

Absatz 3 ist eine Anpassung von Artikel 7 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, in dem es heißt, dass :

"Wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration abläuft, bevor über einen Antrag des Inhabers auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration entschieden wurde, kann die Regierung die Genehmigung für das Gebiet, auf das sich der Antrag bezieht, bis zur Entscheidung über den Antrag verlängern."

Es sollte vermieden werden, dass die Investitionen, die eine Person im Rahmen der Exploration tätigt, einer anderen Person zum Nachteil gereichen.

Allerdings muss auch vermieden werden, dass Anträge auf eine exklusive Explorationsgenehmigung aus Gefälligkeit gestellt werden. Der Antrag muss daher vor Ablauf der Explorationsgenehmigung für vollständig und zulässig erklärt worden sein oder der Antragsteller muss die von dem Beamten für den Untergrund geforderten Ergänzungen der Unterlagen vorgenommen haben.

Absatz 4 sieht vor, dass abweichend davon keine Ausschreibung erfolgt, wenn eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung zugunsten der wallonischen Region beantragt wird. Die Region kann die Exploration und Ausbeutung der Bodenschätze im Rahmen der Exklusivgenehmigung einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaft übertragen, die im Auftrag der Region tätig wird.

Art. D.VI.13.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Antrag auf eine Genehmigung an den Beamten für den Untergrund gerichtet wird.

Die Regierung legt die Modalitäten und Bedingungen für die Einreichung des Antrags fest.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 2 des AERW 26. Juli 1990 zur Festlegung des Verfahrens für die Erteilung von Konzessionen, von Artikel 6 des AGW 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Nutzung

von Erdöl und brennbaren Gasen und von Artikel 6, §§1<sup>er</sup> und 3, des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Sto- ckierung von Kohlendioxid.

## KAPITEL II - INHALT DER ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.14.

Für die Genehmigung zur Bergbauforschung sowie für die Genehmigung zur Suche und Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Öl und brennbaren Gasen hingegen nicht,

Dieser Artikel, Absatz 1<sup>er</sup>, ermächtigt die Regierung, die Form und den Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen festzulegen und bestimmt die Elemente, die durch den Antrag bestimmt werden können.

In Absatz 2 ist vorgesehen, dass, wenn der Antrag auf eine ausschließliche Genehmigung von der Wallonischen Region eingereicht wird, diese von der Vorlage der in §1<sup>er</sup>, 5°, a) und e) genannten Elemente befreit ist, d.h. :

- die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Kosten zu begleichen;
- die Effektivität und Kompetenz, die der Antragsteller bei anderen Genehmigungen *b e w i e s e n* hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz

Art. D.VI.15.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 17 Absatz 2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Das Verfahren sieht die Einreichung eines Umweltberichts und gegebenenfalls einer projektspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfung (*notice d'évaluation* oder *étude d'incidences*) vor.

Die Exklusivgenehmigung für die Exploration oder den Betrieb ist nämlich ein Programm der Kategorie A2.

Derzeit klassifiziert das Buch I des Umweltgesetzbuches in Artikel D.29-1, §4, b. Projekte der Kategorie B :

- Suchgenehmigungen und Konzessionen für Bergwerke (2°);
- Genehmigungen zur Aufwertung von Halden (3°);
- Genehmigungen für die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen (4°).

Die Einstufung in die Kategorie B bedeutet unter anderem :

- eine vorherige Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit vor der Einreichung des Genehmigungsantrags (Art.D.29-5);
- spezifische Maßnahmen zur Ankündigung der öffentlichen Untersuchung (Art. D.29-7 und D.29-8);
- die Benachrichtigung der Eigentümer und Bewohner der angrenzenden Immobilien (Art. D.29-10);
- eine 30-tägige öffentliche Umfrage (Art. D.29-

13). Diese Einstufung in die Kategorie B ist

logisch :

- für die Bergbaukonzession, da diese Genehmigung nach geltendem Recht die Doppelfunktion hat, sowohl das Exklusivrecht auf die Ressourcen als auch die Genehmigung zur Nutzung der Aktivitäten und Anlagen an sich zu gewähren, und die Umweltgenehmigung ersetzt;
- für die Genehmigung zur Aufwertung der Halden, da es sich um eine einmalige Genehmigung *avant la lettre* handelt, die gleichzeitig als Städtebau- und Umweltgenehmigung gilt.

ist die Situation weniger klar, da die Liste der im AGW vom 4. Juli 2002 vorgesehenen Aktivitäten und Anlagen (Nomenklatur) diese zwar einer Umweltgenehmigung unterwirft, die in den ursprünglichen Texten organisierten Verfahren jedoch nicht angepasst wurden.

Die Struktur der Genehmigungen in exklusive Explorations- und Abbaugenehmigungen einerseits und Aktivitäten und Anlagen, die einer Umweltgenehmigung unterliegen, andererseits, rechtfertigt ein anderes Vorgehen.

Die Aktivitäten und Anlagen, die künftig einer Umweltgenehmigung unterliegen, stellen Projekte dar und folgen daher logischerweise den bereits vorgesehenen Bestimmungen; es obliegt der Regierung, gegebenenfalls, falls dies noch nicht geschehen ist, die Klasse jeder Aktivität und Anlage (die die Klasse der Einrichtung bestimmt) durch die Änderung der Liste der klassifizierten Aktivitäten und Anlagen und der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, die im Erlass der wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 vorgesehen ist, zu bestimmen.

Bei einer Exklusivgenehmigung hingegen geht es nicht um die Aktivitäten selbst, sondern um die Erschließung (Abgrenzung eines Gebietes) und die Festlegung von programmatischen Elementen (allgemeines Explorations- oder Abbauprogramm, dann Jahresprogramme). Die Exklusivgenehmigung ist daher eher mit einem Programm im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vergleichbar <sup>(35)</sup>.

Die Hauptschwierigkeit bei der Umsetzung der derzeitigen Gesetzgebung besteht darin, dass der Forscher oder Betreiber bei der Beantragung einer Exklusivgenehmigung zwar den Umfang der Genehmigung, die er erhalten möchte, kennt, aber weder die genaue Lage seiner zukünftigen Anlagen innerhalb dieses Umfangs noch den genauen Modus Operandi der Forschung oder Nutzung, so dass er nicht in der Lage ist, ein Projekt zu entwickeln und eine Studie über die Auswirkungen auf dieses Projekt durchzuführen.

Die Aufteilung der Genehmigungen in eine Exklusivgenehmigung einerseits und eine Umweltgenehmigung andererseits löst dieses Problem. Das Programm, das die Exklusivgenehmigung darstellt, fällt unter die Kategorie A2 gemäß Artikel D.29-1 des Buches I des Umweltgesetzbuches.

Artikel 5 Absatz 4 der Richtlinie 2001/42/EG sieht vor, dass Umfang und Detaillierungsgrad des Plans oder Programms nach Anhörung der beratenden Instanzen festgelegt werden.

Artikel D.56, §4 des Buches I des Umweltgesetzbuches sieht zu diesem Zweck eine fallweise Konsultation der Begutachtungsinstanzen vor.

Bei exklusiven Genehmigungsanträgen, die mit einem Wettbewerbsverfahren einhergehen,

ist eine Einzelfallbestimmung jedoch äußerst schwierig, wenn nicht sogar unpraktisch. Die Antragsteller müssten einen Entwurf des Berichtsinhalts zur Unterstützung ihres Antrags verfassen, alle Antragsteller müssten das Gleiche tun, und die Antragsteller müssten den Inhalt des Berichts in der Form verfassen, wie er in dem Antrag beschrieben ist.

---

35. *J.O.C.E.*, L 197, 21.7.2001, S. 30-37.

Die Antragsteller füllen dann ihren Antragsordner auf der Grundlage der gesammelten Meinungen aus.

Die Regierung ist daher nicht daran gehindert, den Umfang und den Grad der Genauigkeit der Informationen, die der Umweltverträglichkeitsbericht enthalten muss, im Verordnungsteil des Gesetzes festzulegen.

In Abweichung von Artikel D.56, §4 des Buches I des Umweltgesetzbuches legt die Regierung nach Stellungnahme des Pols Umwelt und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Grad der Genauigkeit der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine ex-klusive Genehmigung enthalten muss.

Der Wettbewerb zwischen den Anträgen, der nicht nur die mögliche Existenz mehrerer Anträge mit demselben Gegenstand, sondern auch eine begrenzte Dauer für die Einreichung von Anträgen mit sich bringt, macht es sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich, den Inhalt des Umweltberichts von Fall zu Fall zu bestimmen.

Darüber hinaus heißt es in dem Text, dass der Antrag gegebenenfalls alle erforderlichen Unterlagen über die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen enthalten muss. Bereits in der Anfangsphase des Projekts ist erkennbar, dass gefährliche Stoffe verwendet werden müssen, und es kann daher bereits allgemein über den Umgang mit den damit verbundenen Risiken informiert werden. Die Regierung wird im Verordnungsteil genauer vorschreiben, was man in diesem Stadium vernünftigerweise wissen kann.

Da die Genehmigung übertragen werden kann, muss der Genehmigungsantrag die genaue Identität des/der Antragsteller(s), die mögliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die gegenseitige Abhängigkeit zwischen dem/der Antragsteller(n) und der Gruppe enthalten.

KAPITEL III - Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen

Die Artikel D.IV.16. bis D.VI.28. betreffen das Verfahren zur Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration und Gewinnung.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist das Verfahren für beide Arten von Anträgen gleich.

Es ist zu beachten, dass einige Formalitäten, die im geltenden Recht für die Bearbeitung von Anträgen vorgesehen sind, überflüssig werden. So wird vorgeschlagen, die Übertragung des Antrags in Register abzuschaffen (vorgesehen in Artikel 4 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen und in Artikel 7 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen).

Es wird keine automatische Ausstellung eines beglaubigten Ex- trait an den Antragsteller mehr geben, wie im AERW 26. Juli 1990 zur Ausführung des Dekrets vom

7. Juli 1988 über den Bergbau in Bezug auf das Verfahren zur Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Verleihung oder Erweiterung von Konzessionen, jedoch nur auf Antrag.

Es wird vorgeschlagen, die Zertifizierung jedes Plans zur Unterstützung von Anträgen abzuschaffen, da sie veraltet ist (Artikel 5 des AERW 26. Juli 1990 zur Festlegung des Verfahrens für die Vergabe von Konzessionen).

Es wird auch vorgeschlagen, die überholte Konsultation des Verteidigungsministers zu streichen (Artikel 10 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und Erdgas).

Art. D.VI.16.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 7 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und von Artikel 4 AERW 26. Juli 1990 Verfahren für Konzessionen.

Eine solche Bestimmung war in der Minenverordnung nicht vorgesehen.

Ein Antrag ist unvollständig, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen fehlen; er ist in drei Fällen unzulässig: wenn er unter Verletzung der Vorschriften über seine Einreichung eingereicht wurde, wenn er zweimal für unvollständig befunden wurde oder wenn der Antragsteller die verlangten Ergänzungen nicht innerhalb der Frist vorlegt.

Art. D.VI.17.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Entscheidung des Beamten für den Untergrund über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags. Im Interesse der Lesbarkeit und der Verwaltungsvereinfachung wurden diese Bestimmungen an das System der Umweltgenehmigung angelehnt. Die Frist für den Beamten für den Untergrund beträgt jedoch 30 Tage (und nicht 20 Tage wie bei der Umwelt- und Einheitsgenehmigung), da die Unterlagen umfangreich und komplex sind und mehrere konkurrierende Anträge eingereicht werden können, die gleichzeitig auf ihre Vollständigkeit geprüft werden müssen.

Diese Bestimmungen ermöglichen es dem Beamten im Untergeschoss, den Antrag für unzulässig zu erklären, wenn er ein zweites Mal der Ansicht ist, dass der Antrag unvollständig ist.

Art. D.VI.18.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Konsultation von Beratungsgremien im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf Exklusivrechte.

Die Regierung kann festlegen, welche Beratungsgremien zwingend konsultiert werden müssen. Es ist anzumerken, dass der Rat für den Untergrund nicht in diesem Stadium mit dem Dossier vertraut gemacht wird, da er sich zu dem Entwurf des Syntheseberichts des Beamten für den Untergrund äußern muss.

Art. D.VI.19.

Dieser Artikel sieht vor, dass das Verfahren fortgesetzt wird, wenn der Kellerbeamte nicht antwortet

über die Zulässigkeit und Vollständigkeit der Akte innerhalb der ihr gesetzten Frist.

Erhalt des Antrags des Untergrundfunktionärs ab.

#### Art. D.VI.20.

In diesem Artikel werden Projekte, die Gegenstand eines Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sind, einer öffentlichen Anhörung gemäß den Bestimmungen von Buch I des Umweltgesetzbuchs (Code de l'Environnement) unterzogen.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 5 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Fusion, Lokation oder Amodation von Konzessionen, von Artikel 8 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer exklusiven Genehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

#### Art. D.VI.21.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, dass der Antragsteller auf die Anmerkungen der öffentlichen Untersuchung antworten kann.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 6, Absatz 1<sup>er</sup> und 2 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren, das bei der Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Verpachtung oder Verpachtung von Konzessionen zu befolgen ist. Sie wird auf jeden Antrag auf eine exklusive Genehmigung ausgeweitet. Diese Bestimmung, die als notwendig erachtet wird, um die Verwaltungsbehörde angemessen zu informieren, ist im System der Umweltgenehmigung nicht anwendbar.

#### Art. D.VI.22.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Übermittlung des Dossiers an die Beratungsgremien, die 120 Tage Zeit haben, um ihre Stellungnahme abzugeben; nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren ohne Stellungnahme fortgesetzt, um die Bearbeitung der Anträge nicht zu blockieren. Die Beratungsgremien können jedoch beschließen, ihre Frist einmalig um maximal 30 Tage zu verlängern.

#### Art. D.VI.23.

Dieser Artikel legt fest, dass der Beamte des Untergrunds innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen einen Entwurf für einen zusammenfassenden Bericht erstellt.

Dieser Entwurf des Syntheseberichts wird dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss vorgelegt und weicht damit von dem Grundsatz ab, dass die beratenden Instanzen vor der Erstellung des Syntheseberichts konsultiert werden. Diese Besonderheit ist historisch bedingt und wurde aus Artikel 6, Absatz 1<sup>er</sup> und 2 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 sowie aus Artikel 9 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen übernommen.

Der Rat für den Untergrund und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss geben ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach

Erst danach stellt der Beamte für den Untergrund seinen Synthesebericht fertig und übermittelt ihn innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses an den Minister und den/die Antragsteller, wobei die Frist um maximal 30 Tage verlängert werden kann. Die Entscheidung über die Verlängerung wird dem/den Antragsteller(n) innerhalb der ursprünglichen Frist zugesandt, damit die Antragsteller später auf die Nichtvorlage des Syntheseberichts reagieren können.

#### Art. D.VI.24.

Dieser Text ist teilweise eine Anpassung von Artikel 11 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Sie bestimmt das Schicksal des Verfahrens, d.h. die Fortsetzung der Untersuchung, im Falle einer Untätigkeit des Fonctionnaire du Sous-sol, damit das Gesuch nicht darunter leidet. Wenn also der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde, setzt die Regierung das Verfahren unter Berücksichtigung der gesamten Akte und aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen fort.

Ebenso sieht Absatz 2 vor, dass die Regierung die Stellungnahmen des Rats für den Untergrund oder des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses einholt, wenn diese nicht konsultiert wurden. Die Fristen für die Konsultation und die Abgabe der Stellungnahmen sind in dem Artikel vorgegeben. Werden die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt, wird das Verfahren fortgesetzt.

Absatz 3 bezieht sich auf die Konsultation der Europäischen Kommission.

#### Art. D.VI.25.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Fristen und die Entscheidung der Regierung über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung. Die Regierung entscheidet über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung in kollegialer Weise, da bei der Erteilung einer Exklusivgenehmigung viel auf dem Spiel steht. Eine Delegation an einen oder mehrere Minister ist nicht möglich.

Die Regierung muss außerdem das Vorsorgeprinzip, die Klimaziele der wallonischen Region, Maßnahmen zum Gewässerschutz und den Naturschutz berücksichtigen.

Falls die Regierung nach Ablauf der ihr eingeräumten Frist keine Entscheidung trifft, kann der Antragsteller eine oder mehrere Mahnungen an die Regierung richten, damit diese über seinen Antrag auf eine Exklusivgenehmigung entscheidet.

Der Antragsteller hat ein Jahr Zeit, um dieses Mahnschreiben zu versenden. Wird das Erinnerungsschreiben nicht verschickt, wird davon ausgegangen, dass der Antragsteller auf

seinen Antrag verzichtet.

Wenn die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als verweigert.

#### Art. D.VI.26.

Dieser Artikel sieht vor, dass, wenn der Antrag auf eine Exklusivgenehmigung Gegenstand konkurrierender Anträge war, die Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung an einen der Antragsteller

gleichzeitig die Ablehnung anderer Anträge auf die Fläche innerhalb des Perimeters der Genehmigung ausspricht.

Art. D.VI.27.

Dieser Artikel bestimmt in Übereinstimmung mit den Verpflichtungen aus der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, dass dem Regierungsbeschluss, der über den Antrag auf eine exklusive Genehmigung entscheidet, eine Umwelterklärung beigefügt wird, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind und wie der Bericht über die Umweltauswirkungen und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden, sowie die Gründe für die Wahl des Plans oder Programms in der angenommenen Form, unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen. Beides wird im *Belgischen Staatsblatt veröffentlicht*.

Art. D.VI.28.

Dieser Artikel sieht vor, dass ein Register der exklusiven, erteilten, entzogenen oder abgetretenen Genehmigungen geführt wird.

Das Register wird nur wenige personenbezogene Daten enthalten, da es sich bei den Personen, die eine Exklusivgenehmigung für die Exploration erhalten, um juristische Personen handeln muss, wie in Artikel D.VI.5 festgelegt. Nur Exklusivlizenzen für die Exploration können an natürliche Personen vergeben werden. Dies wird jedoch nur selten der Fall sein, wenn überhaupt.

Das Register ist eine rein organisatorische Bestimmung, da die Genehmigungen selbst durch einen Auszug im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht werden. Der Text besagt, dass das Ziel des Registers darin besteht, dem Funktionär des Untergrunds einen klaren und kohärenten Überblick über die Gesamtheit der laufenden, abgetretenen, zurückgezogenen oder abgelaufenen Exklusivgenehmigungen zu geben.

Er legt auch fest, dass die persönlichen Daten, die in den in §1<sup>er</sup> genannten Genehmigungen enthalten sind, im Zuge der Ausstellung dieser Genehmigungen gesammelt werden. Sie bleiben so lange im Register gespeichert, wie diese Genehmigungen erfasst werden.

Der Kellerbeamte ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten der Verantwortliche für die Verarbeitung der im Register erfassten personenbezogenen Daten.

#### TITEL IV - INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVEN ERLAUBNISSE ZUR EXPLORATION UND ABBAU VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

##### KAPITEL I<sup>ER</sup> - INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVEN ERLAUBNIS ZUR EXPLORATION VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Abschnitt 1<sup>ère</sup> - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

D.VI.29.

Dieser Artikel enthält den Mindestinhalt der exklusiven Explorationsgenehmigung.

Er orientiert sich an Artikel 18 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und an Artikel 9 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Dekrets vom 7. Juli 1988 über die

Bergbau in Bezug auf das Verfahren und die Bedingungen für die Erteilung, Verlängerung, Abtretung und Zusammenlegung von Forschungsgenehmigungen.

11° und 12° sind neu; sie beziehen sich auf den Betrag, den der Betreiber in den in Artikel D.IX.4. genannten gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen einzahlen muss, sowie auf den Plan für das Nachmanagement und die damit verbundene Gefahrenabwehr.

Hierbei handelt es sich um die "globale" Nachsorge, die unabhängig von den Umweltgenehmigungen für den/die einzelnen Betrieb(e) ist: Sie kann auf Setzungsrisiken abzielen, die außerhalb des Geltungsbereichs der Umwelt- / Einzelgenehmigungen liegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgepflichten veranlassen müsste.

Bei Exklusivlizenzen für die Exploration ist aufgrund der kürzeren Laufzeit dieser Lizenz (sieben Jahre, siehe Artikel D.VI.33), die weniger geeignet ist, in Phasen angepasst zu werden, keine Aufteilung der Sicherheit vorgesehen.

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.30.

Dieser Artikel besagt, dass die exklusive Explorationsgenehmigung unbeschadet einer Umweltgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Anlagen das ausschließliche Recht verleiht, in einem bestimmten Gebiet oder Volumen nach den darin aufgeführten Bodenschätzen zu suchen.

Absatz 1<sup>er</sup> orientiert sich an Artikel 5 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und an Artikel 2 des PRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Exklusivgenehmigung erst dann vollstreckbar wird, wenn der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Sicherheit geleistet wurde. Dies gilt auch für die Sicherheitsleistung bei Umweltgenehmigungen. Die Sicherheit besteht nach Wahl des Lizenzgebers aus einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder einer unabhängigen Bankgarantie oder einer anderen Form von Sicherheit, die die Regierung bestimmt, bis zu dem in der Lizenz angegebenen Betrag.

Absatz 3, der es verbietet, andere Aktivitäten oder Handlungen zuzulassen, die mit dem Zweck der Explorationsgenehmigung unvereinbar sind, orientiert sich an Artikel 5 §2 Abs.1<sup>er</sup> und 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.

Entsprechend sieht Absatz 4 vor, dass eine Explorationsgenehmigung nicht erteilt werden darf, wenn die Tätigkeiten mit anderen

genehmigten Tätigkeiten oder Einrichtungen unvereinbar sind. In der Tat muss die Erteilung von Exklusivgenehmigungen für dieselben Ziele oder für mögliche Wechselwirkungen zwischen Betrieben berücksichtigt werden, und es müssen Situationen vermieden werden, die eine oder beide Tätigkeiten beeinträchtigen (z. B. CO<sub>2</sub>-Injektion mit Geothermie, Bergbau von

Kohle mit Gasförderung usw.). Dasselbe gilt für andere Aktivitäten (z. B. Ausbeutung einer Wasserquelle, Vorhandensein einer Industrieanlage usw.).

Art. D.VI.31.

Dieser Artikel bestimmt, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration das Recht hat, über die Produkte der Exploration zu verfügen, nachdem der Beamte für den Untergrund dies festgestellt hat. Dies entspricht dem früheren Recht: Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 4 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und Artikel 9 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Betrieb von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen. Die Formulierung "es sei denn, mit dem Eigentümer der Oberfläche wurde etwas anderes vereinbart", die in den genannten Artikeln enthalten war, ist überholt, da die Erkundung entweder unterirdisch in einer Tiefe von mehr als 20 Metern erfolgt und der Eigentümer der Oberfläche keine Rechte mehr hat, oder es sich um einen Tagebau oder eine Mine in einer Tiefe von weniger als 20 Metern handelt und in diesem Fall der Eigentümer der Oberfläche gemäß dem Zivilrecht für seine Rechte an der Oberfläche entschädigt werden muss.

Außerdem müssen die eigentlichen Explorationsaktivitäten und -anlagen natürlich ordnungsgemäß genehmigt werden, und zwar durch eine Umweltgenehmigung und notfalls durch eine einzige Genehmigung.

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.32.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Dauer der Exklusivgenehmigung für die Exploration. Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 6 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Gemäß dem Bergbaudekret und dem ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 wird die Explorationsgenehmigung für fünf Jahre erteilt. Da der Inhaber der Exklusivgenehmigung einen Antrag auf eine Umwelt- und/oder Einzelgenehmigung für die erforderlichen Arbeiten stellen muss, wird die Dauer der Exklusivgenehmigung auf maximal zehn Jahre verlängert, damit sie nicht mit der tatsächlichen Dauer der Explorationsmaßnahmen und -arbeiten kollidiert.

Es ist nicht vorgesehen, dass diese Genehmigung verlängert werden kann. Der Inhaber der Genehmigung, der noch prospektieren möchte, muss :

- oder einen neuen Antrag auf eine ex-kklusive Explorationsgenehmigung stellen, für den er eine Ausschreibung erhält;
- oder einen Antrag auf eine Exklusivgenehmigung stellen (die auch als Exklusivgenehmigung für die Exploration gilt), für die er von der Ausschreibung befreit wird, da er die Investitionen in die Forschung getätigt hat.

KAPITEL II - INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1<sup>ère</sup> - Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.33.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 17 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, Artikel 10 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren für die Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen und Artikel 7 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen.

13° bezieht sich auf die Höhe des den Gemeinden geschuldeten Pauschalbeitrags, der gemäß Artikel D.VI.36 §3 berechnet wird.

14° und 15° sind neu; sie beziehen sich auf den Betrag, den der Betreiber in den in Artikel D.IX.4 genannten gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen einzahlen muss, sowie auf den Nachsorgeplan und die damit verbundene Gefahrenabwehr.

Hierbei handelt es sich um die "globale" Nachsorge, die unabhängig von den Umweltgenehmigungen für die einzelnen Betriebe ist: Sie kann auf Setzungsrisiken abzielen, die außerhalb des Geltungsbereichs von Umwelt- oder Einzelgenehmigungen liegen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgepflichten veranlassen müsste.

Anders als bei einer Exklusivgenehmigung für die Exploration kann in einer Exklusivgenehmigung für die Ausbeutung festgelegt werden, dass die Sicherheitsleistung in Tranchen aufgeteilt wird, sofern diese den in der Genehmigung vorgesehenen Ausbeutungsphasen entsprechen.

Abschnitt 2 - Wirkungen der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.34.

Dieser Artikel besagt in Absatz 1<sup>er</sup>, dass die Exklusivgenehmigung unbeschadet einer Umweltgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung für damit zusammenhängende Tätigkeiten und Einrichtungen das ausschließliche Recht auf die Ausbeutung der darin aufgeführten Bodenschätze in einem bestimmten Gebiet oder Umfang verleiht.

Dieser Artikel legt auch fest, dass die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen die Exklusivgenehmigung zur Exploration, die Genehmigung zur Suche nach Mineralen und die Genehmigung zur Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen innerhalb des Gebiets oder des Bereichs, auf den sich die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung der betreffenden Stoffe bezieht, außer Kraft setzt, um eine klare und unzweideutige Verwaltungssituation zu schaffen. In diesem Punkt orientiert er sich an Artikel 8 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Absatz 2 bestimmt, dass die Exklusivgenehmigung erst dann vollstreckbar wird, wenn der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Wird die Sicherheit in Teilen geleistet, so ist die Umweltgenehmigung für einen Teil der Ausbeutung erst dann vollstreckbar, wenn der Beamte des Untergrundes feststellt, dass der entsprechende Teil der erforderlichen Sicherheit geleistet worden ist.

Wie bei der Sicherheit für Umweltgenehmigungen besteht die Sicherheit nach Wahl des Antragstellers bis zu dem in der Genehmigung angegebenen Betrag aus einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder einer unabhängigen Bankgarantie oder jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung festlegt.

Absatz 3 stellt klar, dass eine Exklusivgenehmigung für die Exploration nicht erteilt werden darf, wenn die entsprechenden Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden, die mit den Bestimmungen des geplanten Artikels D.VI.31 §3 für die Exklusivgenehmigung für die Exploration korreliert.

So muss die Erteilung von Exklusivgenehmigungen, die auf dieselben Ziele abzielen oder eine mögliche Wechselwirkung zwischen Nutzungen beinhalten, berücksichtigt und Situationen vermieden werden, die für eine oder beide Nutzungen schädlich sind (z. B. CO<sub>2</sub>-Injektion mit Tiefengeothermie, Kohlebergwerke mit Gasförderung usw.). Dasselbe gilt für andere Aktivitäten (Betrieb einer Wasserentnahme, Vorhandensein eines Industriestandorts usw.).

Art. D.VI.35.

Absatz 1<sup>er</sup> dieses Artikels besagt, dass der Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung das Eigentum an den Produkten des Abbaus hat, auf die sich die Genehmigung bezieht. Es handelt sich also um die Stoffe, die einmal abgebaut wurden. Dies setzt natürlich voraus, dass die eigentlichen Abbauaktivitäten und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind, und zwar durch eine Umweltgenehmigung und gegebenenfalls durch eine einzige Genehmigung.

Im Fall von tiefer Geothermie :

- Wenn es sich um eine Wasserentnahme handelt, hat der Inhaber das Recht auf das Wasser ex- melkt;
- Wenn es sich um eine Dublette handelt (d. h. eine Wasserentnahme in einem geschlossenen Kreislauf mit Rückführung in den Aquifer), hat der Inhaber ein Anrecht auf die gewonnene Wärme.

Wasser ist nicht in der geschlossenen Liste der Substanzen oder Kalorien enthalten, die unter die Exklusivgenehmigung fallen. Das geplante Gesetz muss daher nicht festlegen, wer Eigentümer des geförderten Wassers ist. Wenn das Wasser nicht physisch entnommen wird (da es wieder eingeleitet wird), verfügt der Kollektor nur über die Kalorien.

Absatz 1, Absatz 2<sup>er</sup> ist eine Anpassung von Artikel 23 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988. Der Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung darf nicht unter die exklusive Genehmigung fallende Stoffe, die bei den Arbeiten notwendigerweise abgebaut werden, sowie Grubenwasser entsorgen. Wenn er keine Verwendung dafür hat, kann er sie entweder zum Verfüllen der unterirdischen Hohlräume verwenden oder als Abfall aus der mineralgewinnenden Industrie behandeln.

Natürlich benötigt der Inhaber der Exklusivgenehmigung dafür die entsprechenden Umweltgenehmigungen, insbesondere für die Entnahme von Grubenwasser und die Ableitung von Industrieabwässern.

Damit soll verhindert werden, dass ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zwar offiziell für häufiger vorkommende Stoffe gestellt wird, sich dahinter aber die Absicht verbirgt, seltenere, tatsächlich gesuchte Stoffe auszubeuten.

In Absatz 2 wird die Bestimmung des Artikels 23, wonach der Eigentümer der Fläche die Verfügung über diejenigen Stoffe, Produkte oder Quellen verlangen kann, die nicht unter die Notwendigkeit einer Exklusivgenehmigung fallen und die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung nicht für seine Tätigkeit genutzt werden, gestrichen. Dies gilt auch für Stoffe, die nicht konzessioniert (und nicht konzessioniert) sind und daher nicht in den Anwendungsbereich der exklusiven Genehmigungen fallen.

Aus den in den Erläuterungen zu Artikel D.I.2. genannten Gründen führt die Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen zu einer jährlichen Abgabe an die Gemeinden, die in dem von der Exklusivgenehmigung erfassten Gebiet liegen. Dies ist der Zweck von Absatz 3.

Die Regierung legt die Höhe des Beitrags in der exklusiven Genehmigung auf Vorschlag des Funktionärs des Untergrundes, der in seinem Synthesebericht enthalten ist, aber nach Konsultation der Gemeinden fest.

Der Grundbetrag des Beitrags beträgt 30,00 Euro pro Hektar und wird am 1.<sup>er</sup> Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des Vormonats Oktober indiziert. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2021 angeknüpft.

Die von der Regierung festgelegte Beitragshöhe wird flächenanteilig, nach der Art der Bewirtschaftung (T) und den Umweltauswirkungen der angewandten Bewirtschaftungsmethode (f) sowie nach den Richtwerten dieser Parameter nach der in Artikel angegebenen Formel berechnet.

In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht dürfen keine Regeln geschaffen werden, die im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energiequellen diskriminierend und belastend sind, insbesondere in Bezug auf den in diesem Gesetzbuch vorgesehenen jährlichen Beitrag für die Gemeinden. So wird die Regierung darauf achten, dass der Umweltfaktor (f) einen Wert erhält, der den Einsatz alternativer Technologien fördert und mit den Zielen für erneuerbare Energien in Einklang steht.

Die Parameter T und f werden von der Regierung auf Vorschlag des Beamten für den Untergrund auf der Grundlage der Stellungnahmen des Rats für den Untergrund, des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses und der Union des Villes et Communes de Wallonie so festgelegt, dass die Relevanz und das Gewicht der verschiedenen Faktoren in der Höhe des Beitrags festgestellt werden.

Der Faktor f wird für die Geothermie auf 0 gesetzt, da es sich hierbei um eine erneuerbare Energiequelle handelt, die zudem nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt hat und in Wallonien noch nicht ausgereift ist. Durch die Festlegung des Faktors f auf 0 unterstützt die Wallonische Region den Sektor der Geothermie, der im Übrigen eine erneuerbare Energiequelle ist, die sich durch die Schaffung von Wärmenetzen positiv auf die betroffenen Gemeinden auswirken wird.

Zur Erinnerung: Der Faktor s kann beträchtlich sein (mehrere Hektar).

Abschnitt 3 - Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.36.

In diesem Artikel wird die Höchstdauer der exklusiven Abbaugenehmigung auf 30 Jahre festgelegt. Diese Dauer wird als ausreichend erachtet, um die getätigten Investitionen zu amortisieren.

Derzeit werden Minenkonzessionen für eine unbegrenzte Zeit vergeben.

Exklusivgenehmigungen zur Förderung von Öl und Gas als Kohlenwasserstoffbrennstoffe werden für einen begrenzten Zeitraum erteilt, der von der Regierung festgelegt wird (Art. 7 ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939), wobei der Text jedoch keine Höchstdauer vorsieht.

Eine vorgeschlagene Änderung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (siehe unten) sieht vor, dass die Umwelt- oder Einzelgenehmigung nicht für einen längeren Zeitraum erteilt werden kann, außer für das Nachsorgemanagement.

Wenn der Betreiber die bestehenden Anlagen, die mit Inputs von außerhalb beschickt werden, beibehalten möchte, muss er einen neuen Antrag auf Umweltgenehmigung stellen.

TITEL V - ABTRETUNG, ERWEITERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

KAPITEL I<sup>er</sup> - AUSWEITUNG DER EXKLUSIVEN EXPLORATIONS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN AUF ANDERE STOFFE IN DERSELBEN LAGERSTÄTTE

Art. D.VI.37.

Dieser Artikel sieht vor, dass diese Exklusivgenehmigungen mit Genehmigung der Regierung auch auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte und in demselben Gebiet ausgeweitet werden können, allerdings nach Stellungnahme des Rates für den Unterboden und des wissenschaftlichen Ausschusses.

Das Verfahren ist mit dem des Erweiterungsantrags nach Kapitel I vergleichbar, es muss jedoch keine Prüfung der Umweltauswirkungen der Pläne und Programme durchgeführt werden.

Die Wirksamkeit des Regierungsbeschlusses hängt davon ab, dass der Beamte des Untergeschosses feststellt, dass die erforderliche Sicherheit geleistet wurde.

Art. D.VI.38.

Dieser Artikel regelt das Verfahren für die Beantragung der im vorherigen Artikel genannten Genehmigung der Regierung. Es handelt sich um die Anpassung der Artikel 18 und 19 des AERW vom 26. Juli 1990 zur Ausführung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 in Bezug auf das Verfahren, das bei der Erteilung, Abtretung, Zusammenlegung, Vermietung oder Verpachtung von Konzessionen zu befolgen ist.

Die Frist sieht keine Ordnungsfrist für die Entscheidung der wallonischen Regierung vor. Die festgelegte Ordnungsfrist beträgt 60 Tage.

Der Text trennt das Antragsverfahren für eine Erweiterung und das Antragsverfahren für eine Veräußerung. Da die Erweiterung eine Änderung eines Plans oder Programms darstellt, muss sie Gegenstand eines Umweltverträglichkeitsberichts und einer öffentlichen Anhörung sein.

KAPITEL II. ABTRETUNG VON AUSGESCHLOSSENEN EXPLORATIONS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN

Art. D.VI.39.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung mit Genehmigung der Regierung auf der Grundlage des Berichts des Beamten für den Untergrund und nach Stellungnahme des Rats für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses ganz oder teilweise abzutreten. Das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 und der ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 für Erdöl und brennbare Gase sahen diese Möglichkeit bereits vor.

Der Begriff "Veräußerung" bezieht sich auf die Veräußerung in je g l i c h e r Form, also insbesondere auf Fusionen, Fusionen, Übernahmen oder Übernahmen von Unternehmen, auf die Veräußerung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten.

Die Übertragung einer Exklusivgenehmigung ist möglich, d. h. für den Wechsel des Betreibers ist keine Ausschreibung erforderlich. Die Exploration oder der Betrieb darf jedoch nur innerhalb der engen Grenzen der zuvor erteilten Exklusivgenehmigung und zu den darin festgelegten Bedingungen fortgesetzt werden, insbesondere in Bezug auf die Vorgehensweise und die Nachsorgeverpflichtungen. Es geht also nicht darum, ein völlig neues Projekt zu definieren.

Es muss sichergestellt werden, dass der Übernehmer über die technischen und finanziellen Möglichkeiten zur Ausführung der Genehmigung verfügt. Aus diesem Grund schreibt der Entwurf vor, dass der Antrag auf Genehmigung der Abtretung mindestens einige Elemente des Antrags auf Erteilung einer Genehmigung enthalten muss, nämlich die genaue Identität des Antragstellers, seine mögliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die Beziehungen zwischen dem Antragsteller und der Gruppe (Art. D.VI.15, Abs. 2, 1°), die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers zur Aufnahme und Durchführung der Arbeiten sowie zur Zahlung der aus der Erteilung der Genehmigung resultierenden Gebühren (Art. D.VI.15, Abs. 2, 2°), die Leistungsfähigkeit des Antragstellers (Art. D.VI.15, Abs. 2, 2°), die Effizienz und Effektivität (Art. D.VI.15, Abs. 3, 2°) und die finanzielle Leistungsfähigkeit (Art. D.VI.15, Abs. 4, 2°), (Art. D.VI.15, Abs. 2, 5°, a), die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei eventuellen anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere

im Hinblick auf den Umweltschutz (Art. D.VI.15, Abs. 2, 5°, e), und die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das der Antragsteller bereits erkundet oder genutzt hat (Art. D.VI.15, Abs. 2, 5°, f).

Wenn die wallonische Region über eine Exklusiv-, Explorations- oder Betriebsgenehmigung verfügt und diese über ein vereinfachtes Verfahren erhalten hat, darf sie diese nicht abtreten.

die Genehmigung, ohne eine Ausschreibung unter den interessierten Antragstellern durchzuführen. Es ist der Region nicht möglich, durch den Veräußerungsmechanismus eine Ausschreibung unter den Antragstellern zu vermeiden.

### KAPITEL III - ERWEITERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVEN ERKUNDUNGS- UND ERSCHLIESSUNGS-LIZENZEN

Art. D.VI.40.

Dieser Artikel sieht die Möglichkeit vor, Exklusivgenehmigungen einmal zu verlängern oder den Umfang von Exklusivgenehmigungen zu erweitern. Gemäß Artikel D.VI.13, §2, der es der Regierung erlaubt, von der Ausschreibung abzuweichen, wird es in diesen beiden Fällen keine Ausschreibung geben.

Der Zweck dieser Bestimmung ist es, den Betreiber nicht zu bestrafen, der die notwendigen Investitionen getätigt hat, um sein Gebiet zu erkunden oder zu nutzen, und der in begrenztem Umfang expandieren muss.

Die Ausweitung kann entweder geografisch (auf ein Gebiet, das an das von der Exklusivgenehmigung betroffene Gebiet angrenzt) oder auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte erfolgen. Im ersten Fall ist diese Möglichkeit in Bezug auf den Umfang (maximal 300 ha) und die Möglichkeit der Inanspruchnahme (einmalig) begrenzt, um ein fortschreitendes "Anknabbern" des Gebietes und letztlich eine Umgehung des Wettbewerbsprinzips zu vermeiden.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 13 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer ex-klusivierten Genehmigung zur Suche oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

Art. D.VI.41.

Das Verfahren für die Verlängerung oder Aufhebung der Genehmigung gemäß dem vorherigen Artikel ist das gleiche wie für den Antrag mit Umweltbericht, jedoch ohne Ausschreibung. Nach dieser Verlängerung hindert nichts den Inhaber einer Exklusivgenehmigung daran, einen neuen Antrag zu stellen, der jedoch Gegenstand eines Wettbewerbsverfahrens sein wird. Eine Exklusivitätsdauer von insgesamt 60 Jahren (zweimal 30 Jahre) wird als ausreichend erachtet, um die Investitionen zu amortisieren.

Die Regierung kann den Inhalt der Antragsunterlagen und der Beschlüsse zu diesen spezifischen Aufträgen festlegen.

### TITEL VI. - ENTZUG UND VERZICHT AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.42.

Dieser Artikel befasst sich mit dem Entzug von Exklusivgenehmigungen für die Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen, wenn der Genehmigungsinhaber unzuverlässig wird. Ziel ist es, dass das Industrieprojekt, das der Erteilung der Genehmigung zugrunde lag, ordnungsgemäß und regelmäßig fortgeführt wird. Dieser Text ist eine Anpassung von Artikel 50 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Es ist zu beachten, dass die Umsetzung der ex-klusiven Genehmigung ("allgemeines Arbeitsprogramm") aus mehreren Handlungen resultieren kann:

- oder ein Antrag auf eine Umwelt-, Stadtplanungs- oder Einzelgenehmigung (und später deren Umsetzung);
- oder das Einholen von vertraglichen (z. B. Landnutzung) und administrativen Genehmigungen (geothermisches Konvoi, Genehmigung für das Schneiden von Straßen, Nutzung von öffentlichem Grund für die Aufstellung von Material, Flugpläne).

Über die Ausführung der Exklusivgenehmigung muss ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt werden.

Es wird betont, dass angesichts der Herausforderungen keine Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Exklusivgenehmigung für die Erschließung erforderlich sind.

#### Art. D.VI.43.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer exklusiven Genehmigung durch eine Mitteilung an den Fonctionnaire du sous-sol auf diese verzichten kann und dass der Verzicht innerhalb von 90 Tagen nach der Mitteilung wirksam wird. Im Gegensatz zu früheren Gesetzen sind keine weiteren Formalitäten vorgesehen, da der Gesetzesentwurf vorsieht, dass die 90-Tage-Frist durch die Möglichkeit der Regierung gerechtfertigt ist, die Nachforschungspflichten auszusetzen, falls sie beschließt, selbst zu explorieren oder zu betreiben, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie beschließt, eine Ausschreibung für die Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder zum Betrieb durchzuführen. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Nachsorgeverpflichtungen nicht zu Ende zu führen und unnötige Leistungen zu erbringen oder sogar die spätere Wiederaufnahme der Ausbeutung zu erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, ist die Regierung an eine Frist (90 Tage) ab dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Fälligkeit gebunden, um zu entscheiden, ob es einen Vorschlag zur Wiederaufnahme des Industrieprojekts gibt oder nicht.

Der Verzicht löst automatisch die Nachsorgeverpflichtungen gemäß den Bestimmungen in Teil VIII aus.

Die Frist von 90 Tagen ist dadurch gerechtfertigt, dass die Regierung die Möglichkeit hat, die Nachverwaltungspflichten auszusetzen, wenn sie beschließt, selbst zu explorieren oder zu fördern, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie beschließt, eine Ausschreibung für die Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Förderung durchzuführen. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Nachsorgeverpflichtungen nicht zu Ende zu führen und unnötige Leistungen zu erbringen oder sogar die spätere Wiederaufnahme der Ausbeutung zu erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, ist die Regierung an eine Frist (90 Tage) ab dem Verzicht oder der Fälligkeit gebunden, um zu

entscheiden, ob ein Vorschlag zur Wiederaufnahme des Industrieprojekts vorliegt oder nicht (siehe unten, Artikel D.VIII.1. bis D.VIII.5.).

#### Art. D.VI.44.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung die Umweltgenehmigungen und die einzige Genehmigung, die an die Stelle der erteilten Umweltgenehmigungen (und eventuell der Erklärung) tritt, ungültig werden lässt.

für die Ausübung der Tätigkeiten und Einrichtungen, die für die Exploration und den Abbau erforderlich sind, mit Ausnahme der Tätigkeiten und Einrichtungen, die für die Sanierung und das Nachsorgemanagement erforderlich sind. Die Extraktionstätigkeit ist somit nicht mehr möglich, der Inhaber ist jedoch weiterhin zur Sanierung und zum Nachsorgemanagement verpflichtet.

#### TITEL VII - PFLICHTEN DER INHABER VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

##### KAPITEL I<sup>er</sup> - ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN VON INHABERN EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

In den Artikeln D.VI.46 bis D.VI.51 sind die allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivlizenzen für die Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen festgelegt. Sie gelten für alle, zusätzlich zu den besonderen Bedingungen, die für jede Exklusivgenehmigung gelten. Diese Bedingungen treten an die Stelle des Standard-Lastenhefts, das die allgemeinen Pflichten der Minenkonzessionäre festlegt.

Art. D.VI.45.

In diesem Artikel wird der allgemeine Grundsatz der Einhaltung der in Kapitel I festgelegten allgemeinen Verpflichtungen festgelegt. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1<sup>er</sup> des AERW vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standardlastenhefts zur Bestimmung der allgemeinen Verpflichtungen von Bergbaukonzessionären und von Artikel 58 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Art. D.VI.46.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration und den Abbau einen Verwaltungssitz in der Wallonischen Region wählen und eine verantwortliche Person aus seinen Reihen benennen muss, die mit der Überwachung der Exploration oder des Betriebs betraut ist und die der bevorzugte Ansprechpartner für den Betreiber des Untergrunds und den mit der Überwachung beauftragten Beamten sein wird. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Art. 89 des KE vom 28. April 1884 über die Regelung des Bergbaus.

Art. D.VI.47.

Um den Verlauf der Ausführung der exklusiven Genehmigung bestmöglich zu verfolgen, verpflichtet dieser Artikel den Inhaber der exklusiven Genehmigung, dem Beamten des Untergrundes die Planungsunterlagen und Berichte vorzulegen:

- innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Genehmigung das Arbeitsprogramm für den Rest des laufenden Jahres;
- vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm für das nächste Jahr mit angepassten Nachsorgemaßnahmen und entsprechender Sicherheit;
- im ersten Quartal einen Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Arbeiten.

Dies war bereits in den vorherigen Regelungen der Fall.

Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung

und Nutzung einer geothermischen Lagerstätte haben die Pflicht, eine geothermische Lagerstätte zu erkunden.

1<sup>er</sup>, einen monatlichen seismischen Bericht vorzulegen.

Der Vorschlag zur Anpassung der Weiterbildungsmaßnahmen muss innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt vom Beamten des Untergeschosses geprüft werden. Er kann, je nach Fall, :

- den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen genehmigen;
- den Inhaber der Exklusivgenehmigung auffordern, innerhalb einer von ihm gesetzten Frist bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen vorzuschlagen;
- Nachsorgemaßnahmen auferlegen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen ändern;
- beschließen, dass die Nachsorgemaßnahmen nicht angepasst werden müssen.

Falls der Untergrundbeamte beschließt, den Inhaber der Exklusivgenehmigung entweder aufzufordern, bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen innerhalb einer von ihm festgelegten Frist vorzuschlagen, oder Nachsorgemaßnahmen zu verhängen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen zu ändern, kann der Inhaber der Exklusivgenehmigung bei der wallonischen Regierung Einspruch einlegen.

Der Untergrundbeamte legt gegebenenfalls den angepassten Betrag der Sicherheit fest, wobei der Nachweis der Anpassung spätestens innerhalb eines Monats nach der Aktualisierung des Nachsorgeplans erbracht werden muss.

Der Text sieht im Großen und Ganzen vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung gegen eine Entscheidung, mit der er nicht einverstanden ist, bei der Regierung einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung einlegen kann. Das Verfahren ist durch strenge Fristen geregelt, die kurz genug sind, um eine schnelle Entscheidung zu treffen, insbesondere über die Anpassung der Überschüsse, falls dies notwendig sein sollte. Wenn die Regierung innerhalb der ihr gesetzten Frist von 30 Tagen keine Entscheidung trifft, wird die Entscheidung des Beamten des Untergeschosses bestätigt. Die Regierung kann die Modalitäten des Re- kurses festlegen.

Art. D.VI.48.

Dieser Artikel ist eine Anpassung der Artikel 1<sup>er</sup> und 2 des Königlichen Erlasses vom 6. August 1928 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Nebengebäuden von Bergwerken, Minen und unterirdischen Steinbrüchen, wobei der Begriff "Minen" gestrichen wurde, da es ihn nicht mehr gibt. Aus Sicherheitsgründen soll er Dritten (außer unter der Verantwortung des Inhabers einer Exklusivgenehmigung) den Zugang zu den Gruben und Nebengebäuden verbieten und dieses Verbot materialisieren.

Art. D.VI.49.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 3 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standard-

Lastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Bergbaukonzessionäre bestimmt. Er verpflichtet die Inhaber von Exklusivlizenzen, dem Beamten für den Untergrund alle nützlichen Informationen über das zu realisierende Projekt zu liefern.

Art. D.VI.50.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Art. 58, §2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung. Er legt den Inhabern von exklusiven Umweltgenehmigungen die Kosten für die Umweltmaßnahmen auf.

Absatz 2 sieht vor, dass jede Gemeinde, auf deren Gebiet sich die exklusive Genehmigung erstreckt, beantragen kann, eine Kopie des in Absatz 1 genannten Parzellenplans zu erhalten .<sup>er</sup>

(1) Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen, um die Gefahren, Belastungen und Nachteile für die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeit zu verringern, um die Exploration oder den Abbau auf der gesamten Fläche der ausgeschlossenen Genehmigung nach dem Kriterium des durchschnittlich sorgfältigen und umsichtigen Menschen durchzuführen, und sehen gegebenenfalls den Ausgleich von Schäden vor, die der Umwelt zugefügt wurden oder zugefügt werden könnten. Die Informationspflicht wird auf den Beamten des Untergrundes und den technischen Beamten ausgeweitet.

In 3<sup>o</sup> ist vorgesehen, dass der Inhaber der Exklusivgenehmigung den Bürgermeister auch über alle Unfälle oder Zwischenfälle informiert, die die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeiten und des Eigentums gefährden könnten, da der Bürgermeister für diese Interessen zuständig ist.

## KAPITEL II. - FÜHRUNG DER

### PLANE Art. D.VI.51.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 1<sup>er</sup> des Königlichen Erlasses vom 21. Mai 1952 zur Festlegung der Regeln, die bei der Führung von Minenplänen zu beachten sind. Er bedarf keines besonderen Kommentars.

### Art. D.VI.52.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Verpflichtung, an wichtigen Punkten auf der Fläche, die unter die exklusive Genehmigung fällt, Grenzsteine für bestimmte auffällige oder schwierige Punkte zu setzen, zusätzlich zu ihrer Beschreibung in der Urkunde und ihren Koordinaten.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 6 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standardlastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Bergbaukonzessionäre bestimmt.

### Art. D.VI.53.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Erstellung und Aktualisierung eines genauen Parzellenplans, der eine Reihe von Angaben enthält, die für das Verständnis der Örtlichkeiten und die Überwachung der Aktivitäten erforderlich sind. Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 7 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 26. Juli 1990 zur Festlegung des Standardlastenhefts, das die allgemeinen Verpflichtungen der Konzessionäre von Bergwerken bestimmt.

Die in diesem Artikel 7 enthaltene Terminologie "doppelter Versand" ist ein Archaismus (sie besteht darin, dass eine aktualisierte Version am Betriebssitz aufbewahrt wird, während die Version des Vorjahres bei der Verwaltung liegt, und dann im folgenden Jahr ausgetauscht wird). Der Begriff "Sendung" wird zugunsten des Begriffs "Exemplar" gestrichen und der Text sieht vor, dass ein Exemplar am Betriebssitz aufbewahrt wird und das zweite Exemplar, sobald es aktualisiert wurde, an die Verwaltung gesandt wird.

Ein Exemplar wird am Betriebssitz aufbewahrt, das zweite Exemplar wird, sobald es aktualisiert ist, an die Behörde gesandt.

KAPITEL III - ÄNDERUNG DER  
BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR  
AUSGESCHLOSSENE ERLAUBNISSE ZUR  
ERKUNDUNG UND ABBAU VON  
UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Art. D.VI.54.

Es ist möglich, die in der Exklusivgenehmigung enthaltenen Teilbedingungen zu ändern. Dieser Artikel orientiert sich an Artikel 65 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, ist aber auch eine Anpassung von Artikel 12 des AGW vom 19. März 2009 zur Festlegung der Form und der Modalitäten der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen, der die Änderung der Standardauflagen vorsieht.

Das Verfahren wird im Dekrettext näher erläutert und beinhaltet ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich eines Umweltberichts mit der Möglichkeit einer Ausnahme für geringfügige Änderungen, die keine unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben können.

Das Verfahren wird von Amts wegen von der Regierung oder auf Antrag des Inhabers der exklusiven Genehmigung oder einer oder mehrerer Gemeinden durchgeführt, auf deren Gebiet sich der Perimeter der exklusiven Genehmigung erstreckt oder deren Gebiet an den Perimeter einer exklusiven Genehmigung angrenzt.

Die Regierung kann die Verfahren zur Anwendung dieses Artikels näher bestimmen.

TEIL VII - DINGLICHE RECHTE,  
BESETZUNG FREMDER GRUNDSTÜCKE,  
SERVITUTEN UND ERWERB VON  
IMMOBILIEN ZUM ZWECK DER  
ERSCHLIESSUNG UND AUSBEUTUNG  
VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

TITEL I - GRUNDSÄTZE

KAPITEL I<sup>er</sup> - UNTERIRDISCHE  
AKTIVITÄTEN UND ANLAGEN BIS ZU  
EINER TIEFE VON ZWANZIG METERN IM  
RAHMEN VON  
EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR  
ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON  
BODENSCHÄTZEN

Die Erteilung einer Exklusivgenehmigung für den Bergbau wird im Gegensatz zur Bergbaukonzession kein Eigentum mehr schaffen.

In Bezug auf dingliche Rechte und die Besetzung von fremdem Land sind die früheren Bestimmungen, die entweder große Landbesitzungen schützen (eingemauerte Zäune) oder umgekehrt eine umfangreiche Besetzung von Land ohne die Möglichkeit der Enteignung ermöglichen, nicht mehr angemessen.

Die ersten wurden geschrieben, bevor ein Gesetz zur Raumplanung erlassen wurde. Derzeit bieten die Bestimmungen des CoDT ausreichende Garantien dafür, dass überirdische

Anlagen nicht an Orten errichtet werden, die mit der Nachbarschaft oder den Erfordernissen des Raumschutzes unvereinbar sind.

Denn selbst wenn die Erteilung einer Genehmigung in Abweichung vom Sektorplan möglich ist, dann nur unter Einhaltung der folgenden Bedingungen

Das bedeutet, dass sie sich gut in die bebaute und unbebaute Umgebung einfügen müssen. Außerdem muss die Umweltgenehmigung, die ebenfalls an die Zoneneinteilung gebunden ist, die Vereinbarkeit der Einrichtung mit der Landschaft sicherstellen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Rechte in Abhängigkeit von der Tiefe des Untergrunds zu betrachten:

- 1) von 0 bis 20 m Tiefe, wo die Aktivität potenziell die größten Auswirkungen auf die Güter und Aktivitäten an der Oberfläche hat, und zwar nicht nur kurz-, sondern auch langfristig, ist es notwendig, Inhaber von dinglichen Rechten an dem Grundstück zu sein;
- 2) In einer Tiefe von 20 bis 100 Metern kann die Regierung beschließen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen;
- 3) In einer Tiefe von mehr als 100 Metern werden sowohl die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken als auch die Ausübung einer ordnungsgemäß genehmigten Tätigkeit durch das Dekret zu einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen. In dieser Tiefe wird davon ausgegangen, dass es keine potenziellen Auswirkungen der Aktivität auf die Oberfläche oder den Untergrund gibt, so dass der Betrieb die Nutzung des Eigentums nicht beeinträchtigt.

Der Text sieht auch die Möglichkeit einer Ad-hoc-Enteignung vor, die in ähnlicher Weise auf alle diese Fälle anwendbar ist. Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß ist, kann enteignet werden, wenn keine andere zufriedenstellende und tragfähige Lösung möglich ist.

Art. D.VII.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass der Inhaber einer exklusiven Genehmigung über dingliche Rechte an Grundstücken verfügen muss, die Aktivitäten oder Bauwerke umfassen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen erforderlich sind, und zwar ausschließlich unterirdisch bis einschließlich 20 m Tiefe.

Dies gilt nicht für Tagebaue, da das Abbaufahren dem eines Steinbruchs ähnelt (nur die Substanz ändert sich). Bei diesen kann der Abbau, da er von der Oberfläche in den Untergrund erfolgt, ohnehin nicht ohne die Zustimmung des Eigentümers der Oberfläche erfolgen, ohne dass der Betreiber über die erforderlichen bürgerlichen Rechte verfügt. Für letztere steht dieser Artikel dem Grundsatz nicht entgegen, dass der Betreiber über die für die Ansiedlung seiner Tätigkeit erforderlichen zivilrechtlichen Rechte verfügen muss. Dabei kann es sich um ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht handeln. Daher ist ein Absatz 2 vorgesehen, der für Tagebaue entweder ein dingliches Recht oder ein Nutzungsrecht vorsieht, das vom Inhaber eines dinglichen Rechts auf das Land eingeräumt wird.

Dasselbe gilt für andere Aktivitäten, wie z. B. Höhlenforschung oder Höhlenbesuche, bei denen der Betreiber vorab die notwendigen dinglichen Rechte oder Nutzungsrechte erhalten hat.

Wenn die Aktivitäten und Anlagen in einer vertikalen Achse stattfinden, ist der Betreiber aufgrund der Anordnung der Dinge Eigentümer des Ganzen. Bei Arbeiten und Anlagen, die sich unterhalb von 20 Metern oder mehr (und nicht darüber) befinden, bezieht sich die Bestimmung der folgenden Artikel (Besitz und öffentliche Dienstbarkeit) auf Abstiegsanlagen und horizontale Leitungen, Stollen und Bohrungen.

Beim Stromnetz geht es um die Einspeisung in das öffentliche Netz, so dass dies nicht zu den für den eigentlichen Betrieb notwendigen Anlagen gehört.

## KAPITEL II - AKTIVITÄTEN UND ANLAGEN ODER ARBEITEN AUF DER OBERFLÄCHE UND IM UNTERGRUND ZWISCHEN ZWANZIG METERN UND HUNDERT METERN TIEFE IM RAHMEN DER EXKLUSIVEN ERLAUBNISSE ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Kapitel II betrifft Aktivitäten und Anlagen oder Massengruben über und unter der Erde in einer Tiefe von 20 m bis 100 m und führt einen Mechanismus zur Anerkennung einer gesetzlichen Dienstbarkeit von öffentlichem Interesse ein. Diese Bestimmungen betreffen nur Aktivitäten und Anlagen, die im Rahmen von Exklusivlizenzen ausgeübt werden, da andere Aktivitäten unter Tage nicht gemeinnützig sind.

Ansonsten gilt Abschnitt 1<sup>ère</sup> (Art. D.68), und de facto ist der Inhaber einer Exklusivgenehmigung auch Inhaber von dinglichen Rechten an der Immobilie unterhalb von 20 Metern Tiefe.

Es wird vorgeschlagen, das gleiche System anzuwenden, das in Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch bildet, vorgesehen ist.

Diese Bestimmungen wurden ursprünglich durch ein Dekret vom 22. Oktober 2003 (B.S., 27. November 2003) in das Dekret vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement (B.S., 22. Juni 1999; Artikel 16bis bis 16sexies) eingefügt.

Der Gesetzgeber von 2003 begründete die Zweckmäßigkeit dieser Regelung wie folgt:

" 3. Ein angepasstes rechtliches Instrumentarium, um die Durchführung von Arbeiten zur Wassergewinnung und -verteilung sowie zur Abwasserentsorgung zu erleichtern und zu beschleunigen

Angesichts des schwerfälligen Verfahrens zum Erwerb von Grundstücken, das den Bau von Bauwerken, insbesondere von Kläranlagen, stark verlangsamt, soll den Betreibern des Wassersektors ein effizienteres Instrument an die Hand gegeben werden, wie es auch den Betreibern des Gas- und Stromsektors zur Verfügung steht.

Die geplante Regelung besteht darin, dass die betreffenden Betreiber von einer gesetzlichen Dienstbarkeit der Gemeinnützigkeit für die Errichtung von Anlagen auf unbebauten Privatgrundstücken oder Privatgrundstücken profitieren. Diese Regelung ist vergleichbar mit dem Gesetz vom 12. April 1965 über den Transport von gasförmigen und anderen Produkten durch Rohrleitungen oder mit den Regelungen, die in den Dekreten vom 12. April 1965 über den Transport von gasförmigen und anderen Produkten durch Rohrleitungen vorgesehen sind.

(1) Siehe die Beschlüsse vom 12. April 2001 und 19. Dezember 2002 über den regionalen Elektrizitäts- bzw. Gasmarkt.

Die Vorteile dieses Mechanismus, der mit Rechtsschutz für die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten und Mieter verbunden ist, wird es den Betreibern des Wassersektors in vielen Fällen ermöglichen, den Erwerb von Grundstücken zu vermeiden, eine Methode, die zu Schwerfälligkeit, Langsamkeit und Kosten bei der Durchführung der für ihren Gesellschaftszweck erforderlichen Investitionen führt".

Die gleichen Überlegungen gelten mutatis mutandis auch für den Bereich der Ausbeutung von Bodenschätzen.

Darüber hinaus wurde das Wassergesetzbuch durch ein Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretativen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuches (B.S., 19. Dezember 2007) geändert, um das System zu vervollständigen, dessen Hauptelemente in diesem Gesetzbuch enthalten sind.

Art. D.VII.2.

Dieser Artikel sieht vor, dass in zwei Arten von Fällen, sa- se :

- oberirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke und unterirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke über 20 Meter bis 100 Meter Tiefe;
- Verkehrswege und private Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie.

Die Regierung kann beschließen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, auf, unter oder über privatem oder privatrechtlichem Grund und Boden Anlagen oder Bauwerke zu errichten und Erkundungs- oder Ausbeutungsaktivitäten durchzuführen. Um der Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats nachzukommen, wird der Text dahingehend geändert, dass vorab eine öffentliche Untersuchung nach den Modalitäten von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs durchgeführt werden muss, um die notwendige Publizität der gemeinnützigen Dienstbarkeit zu gewährleisten, die im Gegensatz zu Immobilienkäufen und Enpro- priationen nicht dem Publizitätssystem des Hypothekengesetzes unterliegt. Der Erwerber einer Immobilie, die mit einer solchen Dienstbarkeit belastet ist, muss daher vom Verkäufer auf diese Belastung hingewiesen werden.

Beachten Sie, dass diese Bestimmung sowohl für oberirdische als auch für aeronautische Nebengebäude gilt.

Die Bestimmungen sind Artikel D.223 des Wassergesetzes nachempfunden, allerdings bezieht sich das Wassergesetz nur auf unbebaute Gebäude. In diesem Fall ist es jedoch notwendig, auch bebaute Grundstücke zu erfassen.

Wenn die Belastung für die Immobilie (z. B. Gebäude) zu groß wird, besteht die Möglichkeit der Enteignung, wenn keine andere zufriedenstellende, verhältnismäßige und tragfähige Lösung möglich ist.

Artikel D.223 §1<sup>er</sup>, Absatz 4 des Wassergesetzes bezieht sich auf den "Betreiber der Anlagen", zu dessen Gunsten die Gemeinnützigkeitserklärung abgegeben wird, was hier durch den "Inhaber der exklusiven Genehmigung" ersetzt werden soll.

Um der besonderen Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, wird die Art der Berechnung der Entschädigung in dem Dekret nach der Formel  $I = M \times S$  festgelegt, wobei :

- I ist der Wert der Entschädigung in €,
- M ist der Referenzbetrag in €/m<sup>2</sup>, der auf der Grundlage der Art der Anlage, der betroffenen Provinz und der Nutzung des Grundstücks berechnet wird; die Regierung legt die Höhe dieser drei Basiswerte per Verordnung fest;
- S ist die Fläche in m<sup>2</sup>, die von den vertikalen Ebenen begrenzt wird, die 1,50 m von den Außengrenzen der Anlagen oder Bauwerke entfernt sind, für die die Gemeinnützigkeitserklärung gilt.

Da es sich hierbei um eine sehr technische Materie handelt, ist es jedoch notwendig, der Regierung die Möglichkeit zu geben, unterschiedliche Basiswerte für die Berechnung festzulegen, die insbesondere von der Art der betroffenen Anlagen, der geografischen Lage und der Nutzung der bewohnten Grundstücke abhängen.

Es ist vorgesehen, dass der Referenzbetrag M am 1.<sup>er</sup> Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats Oktober indexiert wird. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2021 gekoppelt.

Art. D.VII.3.

Dieser Artikel ist an Artikel D.224 des Wassergesetzes angelehnt (ursprünglich Artikel 16ter des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16ter sieht verschiedene Garantien vor, sowohl für die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten als auch für den Begünstigten der Dienstbarkeit. Er ermächtigt die Regierung, per Verordnung Verbote und Vorschriften festzulegen, die bei Arbeiten in der Nähe von Anlagen zu beachten sind. Die Gemeinnützigkeitsverordnung kann jedoch, in dem durch das oben genannte Arrêté zugelassenen Umfang, bestimmte Vorschriften ergänzen oder von ihnen abweichen." (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 n<sup>o</sup>1, Commentaire des articles, S. 6).

Die Absätze 3 und 4 geben die Absätze 3 und 4 von Artikel D.224 des Wassergesetzes wieder, die durch das Dekret vom 7. November 2007 zur Änderung des dekretarischen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuches (Art. 24) eingefügt wurden.); der Gesetzgeber begründete dies damit, dass es gemäß der Bemerkung der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats in der Tat Sache des Gesetzgebers ist, solche Befugnisse für den Verwalter im Falle einer Beeinträchtigung der gemeinnützigen Dienstbarkeit oder der Anlagen, die davon profitieren, vorzusehen (Doc., Parl W, sess. 2006-2007, 641 Nr. 1, Commentaire des articles, S. 22).

Art. D.VII.4.

Dieser Artikel ist an Artikel D.224bis des Wassergesetzes angelehnt. Er ermöglicht es dem Eigentümer des mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstücks, den Begünstigten zum Kauf des Grundstücks aufzufordern.

Die Absätze 2 bis 5 wurden durch das Dekret vom 7.

November 2007 zur Änderung des dekretierten  
Teils des Gesetzes über den Schutz von Kindern  
eingefügt.

tale des Buches II des Umweltgesetzbuches (Art. 25). Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen begründet:

"Es geht darum, auf die besondere Bemerkung des Staatsrats in seiner oben genannten Stellungnahme zu dem geplanten Artikel R.307bis/17 des Verordnungsteils des Wassergesetzes zu reagieren. Es ist in der Tat Sache des Gesetzgebers, solche Modalitäten in Bezug auf das Verfahren zum Kauf von besetztem Land auf Antrag des Eigentümers vorzusehen. Diese Bestimmungen schließen eine Rechtslücke in Bezug auf die Frage, was mit der Pauschalentschädigung geschehen soll, die der Eigentümer bereits als Gegenleistung für die Dienstbarkeit des öffentlichen Nutzens erhalten hat. Sie sind daher notwendig, um die Wirksamkeit des Kaufmechanismus zu gewährleisten, der dem Eigentümer durch das Dekret garantiert wird. In Bezug auf die Regel zur Preisfestsetzung ist es für die Fairness des Mechanismus außerdem wichtig, dass der Wertverlust, der dem Grundstück durch die bestehende gemeinnützige Dienstbarkeit entsteht, nicht berücksichtigt wird. Die gewählte Option besteht daher darin, den Kauf des Grundstücks fiktiv kurz vor der konkreten Umsetzung der gesetzlichen Dienstbarkeit anzusiedeln. In diesem Sinne ist es logisch und üblich, dass das Kapital, das der Eigentümer seit der tatsächlichen "Inbesitznahme" des Grundstücks durch den Verwalter nicht genutzt hat, verzinst wird. Es ist anzumerken, dass im Rahmen des Verfahrens zum Kauf des Grundstücks, das dem Eigentümer garantiert wird, wenn keine gütliche Einigung über den Preis erzielt wird, das im Wassergesetz vorgesehene gerichtliche Verfahren die Form einer Enteignung wegen öffentlichen Nutzens annimmt, ohne jedoch deren Natur zu haben. Man kann nämlich eine Übertragung von dinglichen Rechten nicht als Enteignung bezeichnen, bei der die Initiative nicht von der "öffentlichen Behörde - enteignende Macht", sondern vom "enteigneten Eigentümer" ausgeht (Doc., Parl W, sess. 2006-2007, 641 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 22).

Es ist zu beachten, dass Artikel D.224ter des Wassergesetzbuchs nicht in den vorliegenden Gesetzesentwurf übernommen wurde, da er sich auf Vermerke in Abtretungsurkunden bezieht, die Gegenstand eines eigenen Artikels des Gesetzesentwurfs sind (D.VII.1179, Abschnitt 5 desselben Kapitels).

Art. D.VII.5.

Dieser Artikel orientiert sich an Artikel D.225 des Wassergesetzes (ursprünglich Artikel 16quater des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und zur Gründung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16quater soll den Fall lösen, dass die Inhaber von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück Gebäude errichten möchten, indem er ihnen erlaubt, die Verlegung der Anlagen zu verlangen. Innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem der oder die Inhaber der dinglichen Rechte von ihren Absichten unterrichtet wurden (diese Frist kann von der Regierung verlängert werden), muss der Begünstigte der Dienstbarkeit entweder die betreffenden Anlagen verlegen oder entfernen oder die Grundstücke, auf denen die Anlagen errichtet wurden, gütlich erwerben oder, falls keine

gütliche Einigung erzielt werden kann, diese Grundstücke enteignen. Wenn bei der Überwachung, Wartung, Reparatur, Erneuerung, Entfernung usw. der Anlagen des Servitutberechtigten Gebäude beschädigt werden, die auf dem betreffenden Grundstück im Widerspruch zu dem Dekret oder seinen Ausführungsbestimmungen errichtet wurden, dürfen diese Schäden nicht entschädigt werden.

nisiert durch den Begünstigten der Grunddienstbarkeit. (Doc., Parl. W, sess. 2003-2004, 576 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 6).

Wenn der Servitutsberechtigte die Anlagen verlegt hat, um dem Eigentümer des belasteten Grundstücks oder demjenigen, der über dieses Recht verfügt, die Errichtung von Bauten zu ermöglichen, und die Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung nicht wesentlich begonnen werden, so sind die Kosten für die Verlegung der Anlagen dem Servitutsberechtigten auf dessen Verlangen zu erstatten.

Die Ausweitung auf zeitlich begrenzte Arbeiten, wenn die Besetzung der Grundstücke den Bodeneigentümer länger als ein Jahr von der Nutzung des Einkommens ausschließt oder wenn die Grundstücke nach den Arbeiten nicht mehr für ihre normale Nutzung geeignet sind, stellt die Einfügung einer Bestimmung aus Artikel 37 des Bergbaudekrets für zeitlich begrenzte Besetzungen dar. Dieser Artikel gibt dem Eigentümer des mit der Grunddienstbarkeit belasteten Grundstücks die Möglichkeit, vom Begünstigten die vollständige oder teilweise Löschung des besetzten Grundstücks zu verlangen.

#### Art. D.VII.6.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel D.226 des Wassergesetzes (ursprünglich Artikel 16quinquies des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Einrichtung einer öffentlichen Gesellschaft für Wassermanagement).

Es verpflichtet die Inhaber ausschließlicher Genehmigungen zum Ersatz von Schäden, die durch die Arbeiten verursacht wurden, die sie bei der Errichtung oder dem Betrieb der Anlagen durchgeführt haben, sowie zum Ersatz von Schäden, die Dritten entweder durch ihre Arbeiten oder durch die Nutzung des mit der Dienstbarkeit belegten Grundstücks entstanden sind.

Dies gilt auch für Arbeiten, die in Ausführung einer Umwelt- oder Städtebaugenehmigung durchgeführt werden.

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16quinquies behandelt die Entschädigung für Schäden, die durch die Arbeiten oder den Betrieb der Anlagen verursacht werden. Diese Entschädigung ist daher unabhängig von der Entschädigung von Inhabern dinglicher Rechte für Schäden, die durch die Existenz der Dienstbarkeit entstanden sind. Die Entschädigung für die oben genannten Schäden erfolgt nach den Regeln des bürgerlichen Rechts." (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 n°1, Commentaire des articles, S. 6).

#### Art. D.VII.7.

Dieser Artikel wurde aus Artikel D.227 des Wassergesetzes übernommen (ursprünglich Artikel 16quinquies des Dekrets vom 15. April 1999 über den Wasserkreislauf und die Gründung

einer öffentlichen Wasserverwaltungsgesellschaft), der auf die Möglichkeit der Enteignung aus Gründen des öffentlichen Nutzens abzielt.

Der Gesetzgeber hatte dies folgendermaßen kommentiert:

"Artikel 16sexties führt die Möglichkeit der Enteignung ein, um Fälle zu lösen, in denen im Rahmen dieser Regelung ein Interessenkonflikt zwischen dem privaten Interesse der Inhaber von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück und dem öffentlichen Nutzen der Anlagen keine einvernehmliche Lösung findet" (Doc., Parl W, sess. 2003-2004, 576 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 6).

Stadtplanungs- und Umweltgenehmigungen für die in Art. D.I.1. sind an den Erwerb von dinglichen Rechten durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung gebunden.

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung, dass das in den Artikeln 2 bis 20 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 über das Verfahren der äußersten Dringlichkeit bei Enteignungen wegen öffentlichen Nutzens vorgesehene Verfahren der äußersten Dringlichkeit auf diese Enteignungen anwendbar ist, nicht wiedergegeben wird, da das Dekret vom 22. November 2018 über das Enteignungsverfahren, das dieses Gesetz aufhebt, nur noch ein einziges Enteignungsverfahren vorsieht, das in der Region Wallonien anwendbar ist.

Das Inkrafttreten des Dekrets vom 22. November 2018 ist gemäß Artikel 13 des Erlasses der wallonischen Regierung vom 17. Januar 2019 zur Ausführung des genannten Dekrets (*M.B.*, 25. Februar 2019) für den 1.<sup>er</sup> Juli 2019 vorgesehen.

Art. D.VII.8.

Dieser Artikel führt eine Dienstbarkeit *non aedificandi* ein, wie sie in Artikel D.227bis des Wassergesetzes für Rohrleitungen auf privatem Grund vorgesehen ist. Er wird auf das vorliegende Gesetzbuch übertragen.

KAPITEL III - UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN, ANLAGEN UND BAUWERKE JENSEITS VON HUNDERT METERN TIEFE IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VII.9.

Dieser Artikel betrifft die Unterbringung von unterirdischen Anlagen oder Bauwerken, die für die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübte Ausbeutung von Bodenschätzen jenseits einer Tiefe von 100 Metern und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten erforderlich sind.

Sie stellen aufgrund des Dekrets eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen dar, ohne dass eine Erklärung oder besondere Verfahren erforderlich sind. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlagen, Aktivitäten und Bauwerke in diesem Stadium keine Unannehmlichkeiten für den Eigentümer der Fläche verursachen und ihn nicht daran hindern, sein Eigentum in vollem Umfang zu nutzen, insbesondere das Bauen im Untergrund oder **das Anbringen** von Vorrichtungen zur Nutzung von Nieder- und Mitteltemperatur-Geothermie (Wärmepumpen).

Selbstverständlich muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder den Abbau von Bodenschätzen für die Überwachung und Durchführung der Arbeiten sorgen, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen und Gewächshäuser erforderlich sind.

Bei vertikalen Bauwerken von der Oberfläche aus wird dieser Artikel gegenstandslos, da der Inhaber einer exklusiven Genehmigung über dingliche Rechte an der Oberfläche verfügen muss, und damit naturgemäß auch über den Untergrund.

KAPITEL IV - ANDERE FÄLLE, DIE DEN ERWERB VON DINGLICHEN RECHTEN ERFORDERN

Art. D.VII.10.

Dieser Artikel ermächtigt die Regierung, weitere Fälle festzulegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von

## KAPITEL V - VERMERKE IN ÜBERTRAGUNGSURKUNDEN

### Art. D.VII.11.

Es ist notwendig, generell eine möglichst vollständige Information der Aktivitäten vorzusehen, die im Untergrund der zu veräußernden Immobilie stattfinden oder stattgefunden haben.

Es ist festzustellen, dass insbesondere bei unterirdischen Steinbrüchen die Notare eine dreißigjährige Verjährungsfrist anwenden und das Vorhandensein von künstlichen Hohlräumen und unterirdischen Bauten, die auf gegenwärtige oder frühere Aktivitäten zurückzuführen sind, nicht mehr in den Akten auftaucht und daher unmöglich geworden ist, sie allein auf der Grundlage der Herkunft des Eigentums zu bestimmen. Es handelt sich jedoch um eine Information, die der Eigentümer des Grundstücks kennen muss.

Der Inhalt der Informationen wird entsprechend den in Artikel D.224ter des Wassergesetzes aufgeführten Elementen angepasst.

In Bezug auf die Abtretungsurkunden und die Notwendigkeit, die Datenbank zu konsultieren, wird diese Konsultation über das Informationsblatt Untergrund und/oder über die Konsultation der Website des Service géologique de Wallonie erfolgen.

### TITEL II - ERWERB VON

### GRUNDSTÜCKEN Art. D.VII.12.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 11 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Bodenschätzen. Er stellt ein Ermächtigungsgesetz im Bereich der Expropriation pour cause d'utilité publique dar.

Absatz 1<sup>er</sup> betrifft die Ausbeutung der in Artikel D.I.1, §2, 1°, 3°, 4° (d.h. mit Exklusivgenehmigung) und 6° (Bodenschätze) genannten Bodenschätze.

Absatz 2 ermöglicht es nicht nur der Region, den Provinzen, den Gemeinden und den von der Regierung bestimmten Personen des öffentlichen Rechts, als enteignende öffentliche Behörden aufzutreten. Derselbe Absatz beschränkt die Möglichkeit der Enteignung auf die Bedingung, dass die enteigneten Vorkommen nicht für die Fortführung der industriellen Tätigkeit oder die zufriedenstellende Amortisation der Anlagen eines benachbarten ähnlichen Unternehmens, in dessen Besitz sie sich befanden, notwendig sind.

### Art. D.VII.13.

Dieser Artikel ist eine Übernahme von Artikel 10 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche. Er gilt für alle Enteignungen, die im vorherigen Artikel genannt werden.

Der Gesetzgeber von 1988 kommentierte diese Bestimmung wie folgt:

"Dieser Artikel betrifft die Bereitstellung von Grundstücken für den Betrieb von Bergwerken oder Steinbrüchen durch Personen des öffentlichen Rechts.

Er stellt bestimmte Bedingungen hinsichtlich der Bestimmung des Grundstücks durch den Käufer, der Art und Weise der Nutzung und insbesondere des Datums der Aufnahme der Geschäftstätigkeit, um die Bereitstellung so schnell wie möglich rentabel zu machen. Er regelt den Weiterverkauf des Grundstücks an einen anderen Nutzer oder den Rückkauf durch die Person.

sonne de droit public originalement propriétaire ou par la Région wallonne.

Diese Bestimmungen sind umso offensichtlicher gerechtfertigt, als die Region Wallonien große Anstrengungen unternommen hat, um diese Grundstücke zu erwerben, zu bebauen und/oder auszustatten.

Dieser Artikel legt auch das Verfahren für die Bereitstellung der erworbenen Güter fest" (Dok., CRW, sess. 1984- 1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 9).

#### TITEL III - DAS RECHT AUF BESETZUNG UND NUTZUNG VON FREMDEM LAND FÜR DEN BERGBAU IM GRÜNEN TAGEBAU

##### Art. D.VII.14.

Dieser Artikel ist eine geänderte Übernahme von Artikel 6 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Laufbahnen. In Wirklichkeit ist diese Bestimmung älter, da das Dekret vom 4. Juli 2002 selbst Artikel 8 des Dekrets vom 27. Oktober 1988 über Steinbrüche und Minen wiedergab, das die Artikel 99bis, 99quater und 108bis der koordinierten Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche anpasste, die mit dem Gesetz vom 5. Januar 1957 eingeführt wurden (siehe CRW Doc., sess. 1984-1985, 165 Nr. 1, Kommentar zu den Artikeln, S. 8).

Sie wird auch auf Tagebaue anwendbar gemacht. Es handelt sich um den besonderen Fall, dass das Grundstück zwischen zwei abgebauten Grundstücken liegt oder aus ihnen herausragt und die rationelle und wirtschaftliche Nutzung der Lagerstätte behindert. Der Eigentümer des betroffenen Grundstücks kann sich dafür entscheiden, das Grundstück nicht zu verkaufen; er erhält dann eine jährliche Gebühr, die sich n a c h der jährlichen Förderung richtet, und das Grundstück wird nach Abschluss des Abbaus neu gestaltet. Der Landbesitzer kann auch vor Beginn des Abbaus den Kauf seines Landes (nach den Regeln für Enteignungen) oder einen Pachtvertrag verlangen.

#### TITEL IV. - DIE VERPACHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN, FÜR DIE EINE UMWELTGENEHMIGUNG FÜR EINEN TAGEBAU ERTEILT WURDE, SOWIE DEREN NEBENGEBÄUDE

##### Art. D.VII.15.

Dieser Artikel wurde aus Artikel 11 des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche übernommen und aus logischen Gründen, da sich zwar die Substanz ändert, der Abbauprozess aber derselbe ist, auf Tagebaue ausgeweitet.

#### TITEL V - AUFHEBUNG ODER REVISION VON BESCHRÄNKUNGEN BEI DER SCHLISSUNG VON SCHÄCHTEN

##### Art. D.VII.16.

Dieser Artikel betrifft die Aufhebung der Bedingungen, die in den sogenannten "Beschlüssen der Ständigen Vertretung" festgelegt sind.

"d'abandon de puits", genannt in Artikel 16 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug eines Halbjahrestitels (M.B., 17. Juli 1992), mit dem die Ständige Deputation des Provinzialrats über den Abschluss der Sicherungsarbeiten entscheidet, die von den folgenden

der Konzessionär. Diese Erlasse führen zu Restriktionen (oftmals *Servitutes non aedificandi*).

Derzeit gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, die die Möglichkeit einer konkreten Überprüfung der auferlegten Anforderungen im Rahmen eines konkreten Projekts zur Nutzung oder Neugestaltung des betreffenden Grundstücks bestätigen.

Nun ist eine erneute Prüfung der Situation im Hinblick auf ein bestimmtes Projekt auf der betroffenen Parzelle möglich. Dies kann bis zur Aufhebung der restriktiven Maßnahmen gehen.

## TEIL VIII - BESTIMMUNGEN FÜR DIE NACHSORGE VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR EXPLORATION UND ABBAU VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

### TITEL I -

#### GRUNDSÄTZE

##### Art. D.VIII.1.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Rechte, die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen verbunden sind, entweder mit Ablauf der Exklusivgenehmigung oder durch Rückzug oder Verzicht des Inhabers enden, wobei die Nachsorgepflichten unverändert bleiben.

Mit dem Ablauf, dem Entzug oder dem Verzicht auf die Exklusivgenehmigung beginnt die Pflicht zum Nachsorgemanagement. Bisher sind die verschiedenen Gesetze in Bezug auf die "Nachsorge", die Sanierung und das Nachmanagement recht dürftig.

Nachsorge ist notwendig für die Überwachung und Verwaltung nach der Umweltgenehmigung oder nur bei bleibenden Folgen (Absenkung, Verwaltung von aufsteigendem Wasser usw.).

Das Nachsorgemanagement bezieht sich auf exklusive Erkundungs- und Abbaugenehmigungen. Der Begriff ist nicht mit dem der Sanierung identisch. Das bedeutet, dass er innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Exklusivgenehmigung mehrere Abbaustätten umfassen kann, die Gegenstand verschiedener Umweltgenehmigungen oder einer einzigen Genehmigung sind.

Die Verbindung zwischen der Exklusiv- und der Umweltgenehmigung ist wie folgt:

Einerseits müssen Umweltgenehmigungen Sanierungsverpflichtungen enthalten, die durch Sicherheiten abgesichert sind.

Andererseits wird die Exklusivgenehmigung, egal ob für die Erkundung oder den Abbau, einen Nachsorgeplan beinhalten, dessen Umsetzung durch die Einführung einer Sicherheit garantiert wird, deren letzte Tranche erst freigegeben wird, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, um die Folgen der Suche und der Ausbeutung zu minimieren.

Die Nachsorge unterscheidet sich von der

Sanierung dadurch, dass sie sich auf den gesamten Geltungsbereich der Exklusivgenehmigung bezieht, der per Definition viel größer ist als der Geltungsbereich der Einrichtung, die von der Umweltgenehmigung betroffen ist, oder der Einrichtungen, da er für

Es könnte mehrere geben, die auf die Ausbeutung derselben Lagerstätte abzielen.

Die Höhe der Sicherheit muss den Arbeits- und Nachsorgekosten entsprechen, weshalb die Sicherheit während der Laufzeit der Exklusivgenehmigung gegebenenfalls angepasst werden kann.

Um ein rechtliches Vakuum zu vermeiden, sieht Absatz 3 vor, dass der Inhaber einer Exklusivgenehmigung mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Genehmigung entscheiden muss, ob er eine Verlängerung oder eine neue Genehmigung beantragen oder mit der Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen beginnen will.

#### Art. D.VIII.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 57 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, der grundsätzlich beibehalten wird, bis der für den Untergrund zuständige Beamte die ordnungsgemäße und vollständige Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen festgestellt hat.

Dieser Artikel verbietet daher, dass die Auflösung und die Beendigung der Liquidation in demselben Akt im Sinne von Artikel 2:80 des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen erfolgen, wenn der Untergrundbeamte die vollständige Erfüllung der Nachverwaltungsverpflichtungen aus der Exklusivgenehmigung festgestellt und die Aufhebung der damit verbundenen Sicherheit genehmigt hat oder die Verpflichtungen und die Sicherheit von Amts wegen verwertet hat.

#### Art. D.VIII.3.

Dieser Artikel gibt der Regierung die Möglichkeit, die Nachsorgeverpflichtungen auszusetzen, wenn sie beschließt, selbst zu explorieren oder zu fördern, oder in dem wahrscheinlicheren Fall, dass sie sich für eine Ausschreibung zur Erteilung einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung entscheidet. Im öffentlichen Interesse, das die Fortsetzung des Industrieprojekts begünstigt, geht es darum, die Verpflichtungen des Postmanagements nicht zu Ende zu führen und Leistungen zu erbringen, die nicht nützlich sind oder sogar die spätere Wiederaufnahme des Betriebs erschweren. Um die Rechtssicherheit nicht zu gefährden, muss die Regierung innerhalb einer Frist (90 Tage) ab dem Zeitpunkt des Verzichts oder der Fälligkeit entscheiden, ob ein Vorschlag zur Wiederaufnahme des Industrieprojekts vorliegt oder nicht.

Wenn die Regierung beschließt, selbst zu suchen oder zu betreiben oder die Erteilung einer Exklusivgenehmigung erneut auszuschreiben, werden die Sanierungsverpflichtungen ausgesetzt, aber der Inhaber der Exklusivgenehmigung ist verpflichtet, während eines Zeitraums von drei Jahren die unterirdischen Arbeiten und Anlagen, einschließlich der Gruben über Tage, die für ihre Erhaltung erforderlich sind, so zu unterhalten, dass das Ausschreibungsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden kann. Der Inhaber könnte jedoch schon vor drei Jahren von diesen Verpflichtungen befreit werden, wenn die Übernahme schneller erfolgt.

#### Art. D.VIII.4.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 51 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau. Er ermöglicht es dem Beamten für den Untergrund, bei Untätigkeit des Inhabers der Exklusivgenehmigung nach

einer Mahnung und auf dessen Kosten von Amts wegen tätig zu werden. Im Falle eines Notstandes kann der Beamte für den Untergrund auch ohne diese Formalität einen Nachlass erwirken.

Zur Durchführung dieser Amtshandlungen greift der Untergrundbeamte auf die Sicherheitsleistung des Inhabers der Exklusivgenehmigung zurück. Wenn die Summe nicht ausreicht, fordert er die zusätzlichen Kosten vom Inhaber zurück.

## TITEL II -

### POSTGESTIONSPLAN Art.

#### D.VIII.5.

Dieser Artikel bezieht sich auf den Nachfolgeplan.

Die Exklusivgenehmigung, unabhängig davon, ob es sich um eine Explorations- oder eine Betriebsgenehmigung handelt, wird einen Plan für das Nachmanagement enthalten. Der Artikel D.VI.30 sieht nämlich vor, dass dieser Plan in der erteilten Exklusivgenehmigung enthalten sein muss. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil des Systems, um die Folgen der Suche und des Abbaus zu minimieren.

Absatz 1<sup>er</sup> legt den Zweck des Nachsorgeplans fest, der die Ziele und den Gesamtrahmen vorgibt, und zwar auf der Ebene des Perimeters der Exklusivgenehmigung :

- der Wiedereingliederung der Standorte von Explorations- und Ausbeutungsaktivitäten und der von diesen Aktivitäten beeinflussten Gebiete in ihre Umwelt;
- der Überwachung nach der Instandsetzung;
- oder Maßnahmen zur Linderung dauerhafter negativer Folgen, wie z. B. die Entmündigung.

Dies gilt auch für eventuelle Anpassungen des Nachsorgeplans an das Arbeitsprogramm für das kommende Jahr, das der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung gemäß Artikel D.VI.48, 1<sup>er</sup> am 31. Dezember eines jeden Jahres dem Untergrundfunktionär vorlegen muss. Absatz 2 legt den Mindestinhalt dieses Plans fest. Die Regierung kann diesen Inhalt weiter ausbauen.

Mit dieser Bestimmung wird die Tür zur Entsorgung nicht verschlossen. Da es sich hierbei jedoch um eine unendliche Belastung handelt, die früher oder später von der Allgemeinheit übernommen werden muss (selbst nach 50 Jahren - die Degestion ist in der Abwasserentsorgung enthalten), selbst wenn der Betreiber über eine gewisse Anzahl von Jahren beteiligt ist, ist es durchaus denkbar, die politische Option zu ergreifen, keine Genehmigungen für Aktivitäten zu erteilen, die eine Degestion beinhalten. Moderne Methoden ermöglichen es, die Zahl der Absenkungen, die eine Räumung erfordern, erheblich zu reduzieren.

## IX. - WIEDERGUTMACHUNG VON SCHÄDEN, DIE IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN FÜR DIE ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN VERURSACHT WURDEN

### TITEL I - ALLGEMEINE

#### BESTIMMUNGEN Art. D.IX.1.

Absatz 1<sup>er</sup> dieses Artikels ist die Anpassung

von Artikel 42 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988. Es geht also darum, den Grundsatz der verschuldensunabhängigen Haftung des Genehmigungsinhabers auf alle Tätigkeiten auszudehnen, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung ausgeübt werden, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass bei der Durchführung der Untertagearbeiten ein noch so geringer Fehler begangen wurde. Und zwar unbeschadet des Beitrags zum gemeinsamen Fonds für die Wiedergutmachung von Schäden, der den Inhaber nicht entlastet.

unverzüglich in Anspruch nehmen.

Absatz 2 ist eine Anpassung der Artikel 15 und 16 des ARPS Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, die auf alle Inhaber einer Exklusivgenehmigung ausgedehnt wurde; Artikel 16 ist in einer Zeile am Ende zusammengefasst. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung kann zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet werden, wenn die Arbeiten in absehbarer Zeit einen bestimmten Schaden verursachen können und zu befürchten ist, dass seine Mittel nicht ausreichen, um seiner möglichen Haftung nachzukommen. Die Höhe und die Modalitäten dieser Garantie werden gegebenenfalls von dem für den Untergrund zuständigen Beamten festgelegt und nicht, wie im ursprünglichen Text vorgesehen, von einem Gericht. In Anbetracht der Überlastung der Gerichte und der Notwendigkeit, dass das Gericht einen Sachverständigen hinzuziehen muss, ist dies nicht mehr die geeignetste Zuständigkeit.

Im Falle einer Übertragung oder Ersitzung der Rechte aus einer Such- oder Betriebsgenehmigung haften der alte und der neue Inhaber der Exklusivgenehmigung gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus Arbeiten resultieren, die zum Zeitpunkt der Übertragung oder Ersitzung bereits durchgeführt wurden.

#### Art. D.IX.2.

Der Inhaber einer abgelaufenen, zurückgezogenen oder aufgegebenen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung von B o d e n s c h ä t z e n ist weiterhin verpflichtet, die durch seine Arbeiten verursachten Schäden, einschließlich der Schächte, Stollen und anderen unterirdischen Bauwerke, zu beheben, bis der Beamte für den Untergrund die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bescheinigt.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 46 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, jedoch mit dem Unterschied, dass nun, wenn die Nachsorgeverpflichtungen ordnungsgemäß durchgeführt wurden (was festgestellt werden muss), das Schadensrisiko im Zusammenhang mit den Arbeiten oder Bauwerken wirklich auf Mitte des Jahres geschätzt werden kann.

Es sei darauf hingewiesen, dass für Minenkonzessionen die Übergangsbestimmungen vorsehen, dass bei Konzessionen, die nach einem abgeschlossenen Verichtsverfahren (neues, durch dieses Gesetzbuch eingeführtes Verfahren) zurückgezogen werden, der Konzessionär von jeglicher Verantwortung entbunden wird, sobald der Betreiber des Untergrundes feststellt, dass der Konzessionär seinen Verpflichtungen n a c h g e k o m m e n i s t .

#### Art. D.IX.3.

Absatz 1<sup>er</sup> behält den Grundsatz der vorherigen Schlichtung bei, wenn es zu einer gerichtlichen Klage kommt.

Es handelt sich um eine Anpassung von Artikel 43 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, wobei jedoch der letzte Absatz gestrichen wurde, der besagt, dass :

"Der Konzessionär oder Pächter eines Steinkohlebergwerks, dessen Insolvenz im Sinne von Artikel 9 der Gesetze über den Nationalen Garantiefonds für die Behebung von Steinkohleschäden, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 3. Februar 1961, anerkannt wird, muss den Nationalen Garantiefonds

Der Nationale Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden wurde nämlich am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1<sup>er</sup> des Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung des Nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (B.S., 31.01.1995) aufgelöst. Dieser Absatz ist daher überholt.

Absatz 2 über die Sachverständigen, die vom Gericht bestellt werden können, ist eine Anpassung von Art. 123 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche. Der Begriff "Bergbauingenieure" bezieht sich hier auf den gesetzlichen Titel. Es handelt sich um eine Exception und diese Person muss daher auch als solche bezeichnet werden. Darüber hinaus ersetzt das Wort "Personen" "Männer" aus Gründen der Gleichberechtigung. Es ist unerlässlich, dass das Gericht eine qualifizierte Person ernannt, die über die nötige Kompetenz verfügt, um die Probleme des Bergbaus und der Geologie zu verstehen.

Absatz 3 über die Zulässigkeit von Plänen als Beweismittel in einem Rechtsstreit ist eine Anpassung von Art. 125 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche.

Absatz 4 betrifft die Wiedergutmachung von Umweltschäden. Der SPW ARNE beantragt den Ersatz solcher Schäden auf die von der Regierung festgelegte Art und Weise.

## TITEL II - GEMEINSAMER GARANTIEFONDS ZUR ERSATZLEISTUNG FÜR SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

### Art. D.IX.4.

Mit diesem Artikel wird ein gemeinsamer Garantiefonds in Form eines Haushaltsfonds eingerichtet, um Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zu beheben. Der gemeinsame Garantiefonds ist also nicht für Schäden zuständig, die durch den Betrieb von Halden, anderen Aktivitäten im Untergrund oder Steinbrüchen verursacht werden.

Der Fonds kann nicht in den Umweltfonds integriert werden, da dieser nicht auf die Behebung von Sachschäden abzielt.

Zuvor gab es einen nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Bergschäden. Dieser Fonds wurde am 31. Dezember 1997 durch Artikel 1<sup>er</sup> d e s Gesetzes vom 15. Dezember 1994 über die Auflösung des nationalen Garantiefonds für die Reparatur von Kohleschäden (M.B., 31.01.1995) aufgelöst und die Gelder wurden an die Betreiber zurückerstattet. Das System der Garantiefonds ist notwendig, da es schwierig ist, die Verantwortung für bestimmte Schäden auf einen einzelnen Betreiber zu übertragen.

Dies gilt auch für Inhaber von Suchlizenzen, Bergbaukonzessionen und Exklusivlizenzen für die Suche und Förderung von Erdöl und Kohlenwasserstoffen.

Die Inhaber von Exklusivlizenzen tragen dazu

mit einem pauschalen Anteil bei der Erteilung der Lizenz und einem proportionalen Anteil bei, der jährlich ausgezahlt wird und sich nach dem Fortschritt der Arbeiten richtet.

Inhaber von Genehmigungen nach dem "alten System":  
Minenkonzessionen und Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und Kohlenwasserstoffen zahlen einen Pauschalbeitrag (30€ pro Minenschacht im Perimeter).

Absatz 3 legt die Berechnungsmethode für den jährlichen Beitrag fest, der in Abhängigkeit von der verwendeten Betriebstechnik durch einen von der Regierung festgelegten Umweltfaktor für den Betrieb bestimmt wird, der umweltfreundliche Techniken begünstigt. Dieser Absatz legt die Berechnungsmethode fest.

Die in Absatz 3 festgelegte Formel, die sich auf ein genutztes Volumen in Nm<sup>3</sup> stützt, ist für die Nutzung der tiefen Geothermie, die nur Energie, aber kein Material extrahiert, nicht relevant. Darüber hinaus ist die Tiefengeothermie eine erneuerbare Energie, die angesichts der klimatischen Herausforderungen unterstützt werden muss. In Artikel 15 der Richtlinie 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen heißt es: "Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Vorschriften für Genehmigungsverfahren [...] verhältnismäßig und notwendig sind und dem Grundsatz des Vorrangs der Energieeffizienz entsprechen". In dieser Hinsicht sollten keine Regeln geschaffen werden, die andere erneuerbare Energiequellen diskriminieren oder benachteiligen. Aus diesem Grund wird kein Berechnungsmodus für die Geothermie festgelegt. Stattdessen wird die Regierung ermächtigt, den Beitrag fest und jährlich mit einer maximalen Obergrenze von 5.000 Euro.

Art. D.IX.5.

Dieser Artikel legt fest, welche Schäden gemeint sind und unter welchen Bedingungen:

- oder für Schäden an gebauten Gütern, Infrastrukturen und Straßen, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer ausschließlichen Explorations- oder Ausbeutungsgenehmigung oder aufgrund einer ausschließlichen Genehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Genehmigung zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter der Bedingung, dass die beschädigten Güter ordnungsgemäß durch eine Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des CoDT oder einer Umweltgenehmigung oder einer ähnlichen Genehmigung in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- oder Schäden an Gebäuden, Infrastruktur und Straßen, die durch Betriebe verursacht werden, die **a u f g r u n d** einer bestehenden oder entzogenen Bergbaukonzession ausgeübt werden, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter folgenden Bedingungen:
  1. die gesetzlich vorgesehenen Verfahren zur Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen zuvor vom Antragsteller in Anspruch genommen wurden und nicht zu einer Entschädigung führen konnten. Hiermit sind die gesetzlich vorgesehenen Entschädigungsansprüche im Allgemeinen gemeint, d.h. insbesondere die Anwendung eines Versicherungsmechanismus oder die eventuelle Intervention des Katastrophenfonds;

2° der Schaden steht im Zusammenhang mit dem

3° die beschädigten Güter regelmäßig durch eine Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4 des CoDT oder eine Umweltgenehmigung oder eine ähnliche Genehmigung in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft gesichert sind.

#### Art. D.IX.6.

Dieser Artikel legt fest, in welchen Fällen der Fonds einspringt: bei Ansprüchen auf Schadenswiedergutmachung, auf der Grundlage eines Urteils oder einer Vereinbarung, die den säumigen Genehmigungsinhaber zur Schadenswiedergutmachung verpflichtet, bei **a u s z u f ü h r e n d e n** Sicherungsarbeiten oder zur Finanzierung von Studien und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Untergrund. Der letzte Punkt ist gerechtfertigt, da der Nutzen des Fonds nicht nur auf Reparaturen beschränkt ist.

#### Art. D.IX.7.

Der erste Absatz dieses Artikels verlangt, dass ein Beweis für den Kausalzusammenhang erbracht werden muss, bevor der Gemeinsame Garantiefonds in Anspruch genommen werden kann. Der Beweis muss vom Antragsteller erbracht werden, denn wenn der gemeinsame Fonds eingreift, ist der Betreiber von Amts wegen verschwunden, insolvent oder nicht mehr kreditwürdig.

Für die Gewährung der Entschädigung ist es erforderlich, dass der Beamte die Sicherheitsmaßnahmen zuvor genehmigt hat und die Gefahr somit gebannt ist. Dann

Der zweite Absatz sieht eine Delegation an die Regierung vor, um die Regeln für die Funktionsweise und die Intervention des gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen festzulegen.

### TEIL X. - AUFSICHT, ADMINISTRATIVMASSNAHMEN, VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

Der Teil über die Überwachung, die administrativen Maßnahmen, die Verstöße und die Sanktionen ist auf alle in Artikel D.I.1. §2 genannten Tätigkeiten zur Erkundung und Nutzung von Bodenschätzen anwendbar, nicht nur auf solche, die einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen, mit Ausnahme der in den Bestimmungen enthaltenen Besonderheiten.

### TITEL I. - AUFSICHT UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN

#### KAPITEL I<sup>er</sup> - ÜBERWACHUNG Art.

#### D.X.1.

Dieser Artikel ist eine Anpassung der Artikel 74 und 75 der am 15. September 1919 koordinierten Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche. Er betrifft die polizeiliche Aufsicht zur Erhaltung von Gebäuden und zur Sicherung des Bodens.

Da für Forschungs- und Betriebsaktivitäten und -anlagen eine Umweltgenehmigung erforderlich ist, gelten die Bestimmungen von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches und des Dekrets vom 11. März über Umweltgenehmigungen. Hier wird also nur das hinzugefügt, was speziell für den Untergrund und die Exklusivgenehmigungen gilt.

Entsprechend sollte die Regierung in Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches die

Zuständigkeit des Untergrundbeamten als Agenten für die Suche, Feststellung und Verfolgung von Infraktionen.

#### Art. D.X.2.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 87 des KE vom 28. April 1884 zur Regelung des Bergbaus. Er gilt nur für Inhaber von Exklusivgenehmigungen, da es sich um sehr spezifische Bestimmungen handelt, die eine besondere Überwachung erfordern, insbesondere um den Fortschritt des Arbeitsprogramms, d.h. des Betriebs, genau zu verfolgen.

Es verpflichtet den Betreiber, der Inhaber einer exklusiven Genehmigung ist, bei der Überwachung optimal mit dem Funktionär des Untergrunds zusammenzuarbeiten.

Diese Bestimmung kumuliert mit Artikel D.146 des Buches 1<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches (ehemals D.146 vor der Änderung von Teil VIII des Gesetzbuches durch das Dekret vom 6. Mai 2019 über Umweltkriminalität; *B.S.*, 28.08.2019), das den Ex-Betreiber, Inhaber einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung dazu verpflichtet, die Kontrollen des mit der Überwachung beauftragten Funktionärs zu erleichtern.

#### Art. D.X.3.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 2 d e s AGW vom 16. Januar 1997 zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zu Standorten durch die öffentliche Gesellschaft, die in Ausführung von Artikel 39 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfälle gegründet wurde, und zur Festlegung der Entschädigungsmodalitäten für materielle Schäden aufgrund von Studien, Analysen, Probenahmen oder Arbeiten, die im Rahmen der Abfallpolitik durchgeführt werden.

### KAPITEL II - Verwaltungsmaßnahmen

#### Art. D.X.4.

Dieser Artikel ermöglicht es dem Beamten für den Untergrund, dieselben Befugnisse auszuüben wie andere von der Regierung ernannte Beamte, um die in Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, der sich auf Maßnahmen an der Einrichtung bei Nichtvorliegen eines Verstoßes bezieht. Artikel 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung ist in der Tat anwendbar, da für Eingriffe in den Untergrund, unabhängig davon, ob sie einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen oder nicht, eine Umweltgenehmigung erforderlich ist.

Dieser Artikel ermöglicht die Anpassung von Artikel 76 der koordinierten Gesetze vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, von 19 bis 21 der PRA Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, von 1<sup>er</sup> bis 6 des KE vom 5. Mai 1919 über die allgemeine Polizeiverordnung für unterirdische Bergwerke, Minen und Steinbrüche und von 56 bis 60 des KE vom 2. April 1935 über die Polizeiverordnung und die Überwachung von unterirdischen Steinbrüchen. Sie wird auf alle Aktivitäten zur Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen ausgeweitet, die einer Umweltgenehmigung bedürfen.

#### Art. D.X.5.

Dieser Artikel besagt, dass, wenn es keinen Betreiber mehr gibt oder der Betreiber zahlungsunfähig ist, die genannten Beamten und Bediensteten die gleichen Vorrechte gegenüber den Eigentümern der betroffenen Güter haben. Der in Artikel D.IX.4. vorgesehene Garantiefonds kann sich gegebenenfalls finanziell an der Durchführung dieser Arbeiten beteiligen.

### TITEL II. - ÜBERTRETUNGEN UND

#### SANKTIONEN Art. D.X.6.

Dieser Artikel ist eine Anpassung von Artikel 63 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988, auf den sich Artikel 23 des ARPS vom 28. November 1939 über die Suche und Erkundung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen bezieht.

Darin werden die Tatbestände aufgeführt, die einen Verstoß darstellen. Diese stellen eine Straftat der zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Dekreteils von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Art. D.178 §2 Abs. 3) dar, d. h. sie werden mit einer Freiheitsstrafe von acht Tagen bis zu drei Jahren und einer Geldbuße von mindestens 100 Euro und höchstens 1.000.000 Euro oder nur einer dieser Strafen geahndet.

#### Art. D.X.7.

Artikel 5 in fine und 6 des ARPS Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für die Erkundung des Untergrunds sehen eine Geldstrafe von 26 bis 100 Franken vor und im Falle eines Rückfalls innerhalb von zwölf Monaten ab der vorherigen Verurteilung beträgt die Geldstrafe 100 Franken bis 1.000 Franken.

Der geplante Artikel sieht vor, dass diese Verstöße in Verstöße der dritten Kategorie umgewandelt werden, da dies die nächstliegende Verstößkategorie im Sinne von Buch I des Umweltgesetzbuches ist.

Die Verjährungsfrist für die öffentliche Klage betrug im VBGP ein Jahr ab dem Tag, an dem die Straftat begangen wurde. In Zukunft wird die Verjährungsfrist für alle Straftaten gleich sein, d. h. drei Jahre.

### TEIL XI - BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEOLOGISCHE SPEICHERUNG VON KOHLENDIOXID

#### Artikel D.XI.1. bis D.XI.36.

Teil XI enthält die Bestimmungen über die geologische Speicherung von Kohlenstoff. Es handelt sich um eine Kodifizierung unter gleichbleibendem Recht. Diese Bestimmungen enthalten keine Änderungen des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlenstoff, abgesehen von der Anpassung der Verweise.

### TEIL XII - ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

#### TITEL - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. D.XII.1.

Bis vor kurzem war das System der Minenkonzession ein Ausnahmesystem, das nicht dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung unterlag. Das Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung der Böden unterwirft durch seine Übergangsbestimmungen den Betrieb einer Mine dem System der Umweltgenehmigung gemäß dem Dekret vom 11. März 1999 re-.

latif zur Umweltgenehmigung. In diesem Text ist jedoch keine Frist für die Einhaltung der Vorschriften vorgesehen.

Der Text des Vorentwurfs lässt die erworbenen Eigentumsrechte unberührt. Allerdings wird von nun an von der Minenkonzession nur noch die Eigentumskomponente übrig bleiben, die also auch die Exklusivrechte an der konzessionierten Mine beinhaltet.

Der Minenkonzessionär kann diese Exklusivität nur behalten, wenn er tatsächlich abbaut oder den Abbau wieder aufnimmt, und zwar auf der Grundlage einer Umweltgenehmigung, die innerhalb einer bestimmten Frist beantragt werden muss. Aus Gründen der Fairness wurde beschlossen, diese Möglichkeit nur in zwei Fällen zuzulassen.

Die erste Möglichkeit betrifft Konzessionäre, die die Bedingungen der Übergangsregelung in Artikel 71, Absatz 1<sup>er</sup>, erster und zweiter Gedankenstrich des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 erfüllt haben. Dieser Artikel sah Folgendes vor

"Jeder Konzessionär einer Mine ist verpflichtet, anzugeben:

- oder dass die Mine in Betrieb ist;
- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist, aber innerhalb von fünf Jahren wieder aufgenommen wird;
- oder dass der Betrieb dort eingestellt ist und frühestens in fünf Jahren wieder aufgenommen wird;
- oder dass auf die Konzession verzichtet wird.

Diese Erklärung muss innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Erlasses per Einschreiben an die Exekutive gerichtet werden. Sie muss ggf. die Verpflichtung des Konzessionärs enthalten, Artikel ".

Die zweite Möglichkeit bezieht sich auf Minenkonzessionen, die nach dem Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 8. Juli 1988 neu vergeben wurden.

Nur diese beiden Hypothesen werden berücksichtigt, da Bergbaukonzessionen, die nicht unter diese Hypothesen fallen, nicht mehr von einem aktiven Industrieprojekt betroffen sind. Der Gesetzesentwurf will jedoch mit dem alten System brechen und so schnell wie möglich zum neuen System übergehen, indem die Koexistenz der beiden Systeme so weit wie möglich eingeschränkt wird.

Für den eigentlichen Betrieb müssen die betroffenen Minenkonzessionäre innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Dekrets einen Antrag auf eine Umweltgenehmigung (oder gegebenenfalls eine Einzelgenehmigung) für ihre Betriebstätigkeit stellen. Dieser Antrag muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung in Form einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung und optional einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten, je nach Klasse der Einrichtung, die im Erlass vom 4. Juli 2002 zur Erstellung der Liste der klassifizierten Tätigkeiten und Anlagen angegeben ist.

Mit dem Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018 über die Verwaltung und Sanierung von Böden wurden diese Tätigkeiten und Anlagen kürzlich einer Umweltgenehmigung unterworfen, doch es wurde keine Frist gesetzt und keine Konsequenz daraus gezogen.

Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass, wenn der Konzessionär, der die Konzession nicht innerhalb der ihm auferlegten Frist erfüllt, die Konzession außer in Bezug auf die Verpflichtungen zur Wiederherstellung und zum Nachsorgemanagement verfällt. Der Konzessionär kann sich also nicht mehr auf die Vorteile berufen, die die Konzession mit sich bringt. Der Konzessionär soll auf seine Konzession verzichten und muss einen Antrag auf Verzicht auf die Konzession stellen. Die Regierung wird die betroffenen Konzessionen zurückziehen.

Absatz 2 dieses Artikels sieht vor, dass Konzessionäre, die die Bedingungen von Paragraph 1 nicht erfüllen<sup>er</sup>, ein Dossier zum Verzicht auf die Konzession einreichen müssen.

Konzessionäre, die einen Antrag auf Verzicht auf ihre Konzession gestellt haben, behalten die Vorteile des eingereichten Antrags, ohne einen neuen Antrag stellen zu müssen. Dies wird auch dazu beitragen, dass laufende Prüfungsverfahren (in der zeitaufwendigsten Phase, der Überprüfung der Brunnensicherheit) nicht gebremst werden müssen.

Das im Bergbaudekret vorgesehene Verfahren für den Verzicht auf eine Schürfrechte ist jedoch veraltet und kaum praktikabel. Daher ist vorgesehen, dass Anträge auf Verzicht auf eine Schürfrechte, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes gestellt wurden, nach den neuen Bestimmungen weiter bearbeitet werden.

Dies wird diese Anweisungen durch den Service public de Wallonie beschleunigen.

Bei denjenigen, die keinen Antrag stellen und die Vorschriften nicht einhalten, kann die Regierung die Genehmigung von Amts wegen entziehen, was einer Aberkennung im Sinne des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 entspricht, mit der Folge, dass sie ungeachtet der Entziehung nicht von ihrer Verpflichtung entbunden werden, Schäden an ihren Bauwerken zu beheben.

#### Art. D.XII.2.

Das Minendekret macht die Übertragung einer Minenkonzession, in welcher Form auch immer, von der Genehmigung der Regierung abhängig.

Das System der Minenkonzessionen soll nicht fortbestehen. Es muss möglich sein, auf das neue System und die damit verbundenen höheren Garantien umzusteigen. Um eine Umgehung des Verfahrens zu vermeiden, bei der die Konzession an ein anderes Unternehmen abgetreten wird, ohne die Regeln der Ausschreibung zu durchlaufen, ist die Abtretung von Konzessionen nicht mehr zulässig. Dies betrifft jede Form der Veräußerung, einschließlich der Veräußerung oder Fusion von Unternehmen oder der Veräußerung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten. Nach der Neuvergabe kann eine Exklusivgenehmigung für die Mine beantragt werden.

Diese Bestimmung, die auf den ersten Blick als exorbitante Einschränkung des Eigentumsrechts an der Mine erscheinen mag - obwohl sie nach Artikel 552 des Zivilgesetzbuches erlaubt war -, ist es in Wirklichkeit nicht, wenn man die Ziele des allgemeinen Interesses betrachtet, auf die sie abzielt.

Innerhalb von 150 Jahren haben wir uns von einer aktiven Bergbauzivilisation zu sporadischen Minenbetrieben und fast allen Konzessionen, die frei sind von

von jeglicher tatsächlichen Nutzung, ohne die Regeln quasi angepasst zu haben.

Fast alle Bergwerke sind seit Jahrzehnten oder sogar seit über anderthalb Jahrhunderten nicht mehr in Betrieb gewesen; fast alle Metall- und Kleinkohlebergwerke wurden nach der Finanzkrise von 1873-1883 geschlossen. Alle Konzessionen, mit der einen oder anderen Ausnahme, sind nun aufgrund ihrer langen Inaktivität in der Lage, zwangsweise stillgelegt zu werden. Der Grund dafür ist, dass der Entzug der Minenkonzession weit über die Verwaltungsarbeit hinausgeht, die für den Entzug einer einfachen behördlichen Genehmigung erforderlich ist. Sie umfasst die Neuverlegung der Schächte, die Kartierung der Schächte, die Überprüfung des Zustands der einzelnen Schächte durch einen Besuch vor Ort, was Hunderte von Schächten betrifft, und das alles mit einem begrenzten Personalbestand.

Diese Arbeit ist so umfangreich und zeitraubend, dass die in den Bergbaugesetzen vorgesehene Zwangsentziehung, d.h. die Aberkennung des Schachts, die früher als Strafe angesehen wurde, die soziale und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt, heute ein bequemes Mittel für den Betreiber ist, die schwere Last der Überprüfung und Schließung der Schächte auf die Behörden abzuwälzen.

Die tatsächliche Situation heute ist also diametral entgegengesetzt zu der, als das Bergbaugesetz verabschiedet wurde.

Die Bestimmungen über die Konzessionsübertragung bezogen sich auf aktive Minen, für die ein Unternehmen in einem "aktiven" Lastenheft, das sich in der Umsetzung befand, einsprang. Dies ist heute nicht mehr dieselbe Realität. Es gibt schon lange kein aktives Lastenheft mehr.

Die Konzessionsgesellschaften sind nicht in der Lage, den Betrieb selbst wieder aufzunehmen, entweder weil die Gesellschaften meist nur noch die Konzession besitzen oder weil es bei älteren Konzessionen nicht einmal mehr eine Minengesellschaft als Eigentümerin gibt, so dass die fragliche Maßnahme kein Hindernis für einen aktiven Betrieb darstellt.

Hinzu kommt, dass, wie bereits bei der Erörterung von Artikel D.I.2.. im Entwurf das Gesetz vom 4. Februar 2020 über Buch 3 "Die Güter" des Zivilgesetzbuches<sup>(36)</sup> das Zivilgesetzbuch dahingehend ändert, dass es einen Artikel 3.63. über den vertikalen Umfang des Grundeigentums, der Artikel 552 des Zivilgesetzbuches ersetzt, zugunsten einer pragmatischen, sogenannten "kontemp- rativen und funktionalen"<sup>(37)</sup> Konzeption des Umfangs des Eigentums im Untergrund, die eine insbesondere vertikale Umschreibung dieses Eigentums beinhaltet, wobei die Doktrin darauf hinweist, dass "in dieser Hinsicht die Haltung des Code an- terieur heute missbräuchlich und unrealistisch zugleich erscheinen kann"<sup>(38)</sup>. Das Konzept des Doppel Eigentums in

36. M.B., 17. März 2020.

37. P. Lecocq, "L'étendue de la propriété immobilière: évolutions présentes, et à venir?", *Biens, propriété et copropriété, controverses et réformes*, P. Lecocq. (coord.), Commission Université-Palais, Louvain-la-Neuve, Anthémis, vol. 192, 2020, S.79 ff.

38. N. Bernard, "Titre 3 - le droit de propriété", *Le Nouveau droit des biens*, Brüssel, Larcier, 2020, S. 122.

Die Beibehaltung dieser Regelung für Konzessionen ist nicht mehr gerechtfertigt, da heute keine Minen mehr in Betrieb sind.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente bleibt das Eigentumsrecht nur dann erhalten, wenn es eine tatsächliche Aktivität gibt, die von ihrem Inhaber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Dekrets ordnungsgemäß genehmigt wurde.

Es muss möglich sein, in das neue System zu wechseln, in dem die Bodenschätze als gemeinsames Erbe der wallonischen Region betrachtet werden.

Art. D.XII.3.

Dieser Artikel gibt an, welche Bestimmungen des Gesetzbuches unmittelbar auf Konzessionen und Genehmigungen nach früherem Recht anwendbar sind. Die Titel V und VII von Teil VI (Abtretung und Pflichten der Inhaber von Genehmigungen), Teil VIII (Nachsorge), Teil IX (Schadenersatz) und Teil X (Aufsicht, Verwaltungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen) gelten für Schürfgenehmigungen, Schürfkonzessionen, Exklusivgenehmigungen für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen und Exklusivgenehmigungen für die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

In Teil X, der sich auf die Wiedergutmachung von Schäden bezieht, ist Artikel D.IX.2. eine Anpassung des aktuellen Artikels 46 des Bergbaudekrets, in dem es heißt: "Der Inhaber eines Schürfrechts, dem aus irgendeinem Grund die Genehmigung entzogen wurde, bleibt verpflichtet, die durch seine Arbeiten verursachten Schäden zu beheben, einschließlich der Schächte, Stollen und anderen fest installierten unterirdischen Bauwerke".

Diese in Artikel D.IX.2. umgeschriebene Wiedergutmachungspflicht gilt nur bis zu einer Entscheidung des Untergrundbeamten, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bestatigt.

Dieser Artikel stellt daher klar, dass diese Verpflichtung zur Wiedergutmachung bei Schürfgenehmigungen und Schürfkonzessionen nur bis zu einer Entscheidung des Ministers gilt, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bestätigt.

Bei Schürfrechten, die zwangsweise entzogen werden, gibt es keine Entscheidung, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgepflichten bestätigt, so dass der Inhaber der Genehmigung oder der Konzessionär ungeachtet des Entzugs haftbar bleibt.

Darüber hinaus werden in Bezug auf die Rechte zur Besetzung von fremdem Eigentum die Bestimmungen von Teil VIII, Titel 1<sup>er</sup>, Kapitel 2 nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches auf Anlagen und Aktivitäten anwendbar gemacht, die im Rahmen der in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Genehmigungen und Konzessionen an der Oberfläche platziert oder ausgeübt werden.

Dies betrifft nur oberirdische Anlagen und Aktivitäten; da die Minenkonzession unterirdisches Grundeigentum schafft, das sich von dem an der Oberfläche unterscheidet, ist es nicht erforderlich, dass unterirdische Aktivitäten und Anlagen zwischen 0 und 20 Metern Gegenstand eines dinglichen Rechts sind.

Art. D.XII.4.

Verzichtserklärungen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeführt werden.

Dieser Artikel enthält Übergangsbestimmungen für Exklusivgenehmigungen für die Suche und Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen, die gemäß dem Königlichen Sondervollmächtererlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Nutzung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen erteilt wurden.

Absatz 1<sup>er</sup> sieht vor, dass Genehmigungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Code ausgestellt wurden, für die in der Genehmigung festgelegte Dauer gültig bleiben und als ausschließliche Genehmigungen im Sinne dieses Code gelten. Dies gilt unbeschadet des Artikels D.XII.3 §1<sup>er</sup>, der vorsieht, dass Teil VI Titel V und VII (Verträge und Pflichten der Genehmigungsinhaber), Teil IX (Schadensersatz) und Teil X (Überwachung, Verwaltungsmaßnahmen, Verstöße und Sanktionen) auf diese früheren Exklusivgenehmigungen anwendbar sind. Für diese Kategorie von Genehmigungen wird jedoch eine gewisse Frist eingeräumt, um diese neuen Pflichten, die sie zuvor nicht unbedingt erfüllen mussten, vollständig zu erfüllen.

Absatz 2 bestimmt, dass Anträge auf Erteilung einer Genehmigung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches gestellt wurden, sowie diesbezügliche Verwaltungsbeschwerden nach den am Tag der Antragstellung geltenden Vorschriften behandelt werden.

Absatz 3 ist eine Ausnahme von der Ausschreibung im Zusammenhang mit dem Antrag auf eine Exklusivgenehmigung gemäß Artikel D.VI.13 für einen Inhaber einer Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, der sich entweder geografisch (ein Gebiet, das an die Exklusivgenehmigung für den Bergbau für dieselben Stoffe angrenzt) oder auf andere Stoffe in derselben Lagerstätte ausdehnen möchte. Im ersten Fall ist diese Möglichkeit, um ein fortschreitendes "Anknabbern" des Gebiets und letztlich eine Umgehung des Wettbewerbsprinzips zu vermeiden, hinsichtlich ihres Umfangs (maximal 300 ha) und der Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen (einmalig), begrenzt.

Ziel dieser Bestimmung ist es, wie in Artikel D.VI.12 § 2, weiterhin, den Betreiber nicht zu benachteiligen, der die für die Nutzung von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen erforderlichen Investitionen getätigt hat. Die Übergangsbestimmung ist insofern gerechtfertigt, als die Exklusivgenehmigung für die Exploration oder Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, die gemäß dem ARPS vom 28. November 1939 erteilt wurde, und die Exklusivgenehmigung, die sich auf diesen Gegenstand beziehen wird und im geplanten Gesetzbuch vorgesehen ist, recht ähnlich sind.

Art. D.XII.5.

Dieser Artikel sieht vor, dass die Klassifizierung der Halden, die durch den Erlass vom 16. März 1996 zur Festlegung der Klassifizierung der Halden festgelegt wurde, bis zum Inkrafttreten der Klassifizierung der Halden nach ihrer Bestimmung gemäß Artikel D.VI.9 in Kraft bleibt.

TITEL II - VERZICHT AUF BERGWERKSKONZESSIONEN

Art. D.XII.6. bis D.XII.8.

Diese Artikel beziehen sich auf den Verzicht auf die Konzessionierung einer Mine. Dies gilt für neue

Es handelt sich in gewissem Maße um eine Anpassung der Artikel 13 bis 19 des AERW vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug von Bergbauberechtigungen. Dieses Verfahren muss jedoch dringend modernisiert werden, da es bislang auf die Zuständigkeit der Provinzen zurückgreift, was nun nicht mehr sinnvoll ist, da sich die technischen Kompetenzen im Zusammenhang mit dem Bergbau beim Service public de Wallonie befinden, der am besten in der Lage ist, der Regierung einen Fall vorzuschlagen, da die Regierung als Verwaltungsbehörde die Befugnis zur Entziehung ausübt.

Der "Umweg" über die Ständige Deputation hat nur noch zur Folge, dass das Verfahren schwerer und komplizierter wird. Die Akte wird vor dem Funktionär des Untergeschosses eingereicht.

Der Text sieht zwar Fristen vor, aber angesichts der En-mates handelt es sich dabei um Ordnungsfristen, nach deren Ablauf die Regierung ihre Kompetenz, eine Entscheidung zu treffen, nicht verliert.

Dieser Artikel ist sowohl auf Verzichtserklärungen für Konzessionen anwendbar, die aufgrund der Übergangsbestimmungen von Artikel D.XII.3 nicht weitergeführt werden können, als auch auf Verzichtserklärungen von Konzessionen, die noch in Betrieb sind.

### TITEL III - ZWANGSWEISE ENTZIEHUNG VON MINENKONZESSIONEN

#### Art. D.XII.9.

Dieser Artikel ermöglicht der Regierung den Entzug von Bergbaukonzessionen. Dies entspricht dem Verfall, der in Artikel 50 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 vorgesehen ist.

Der Entzug von Amts wegen ist notwendig, um nicht unnötigerweise zwei unterschiedliche Systeme (Minenkonzession und Exklusivgenehmigung) fortbestehen zu lassen.

Die Zwangsentziehung ist in drei Fällen vorgesehen:

- wenn der Händler nicht mehr existiert oder nicht mehr auffindbar ist;
- nach einer Mahnung, wenn der Konzessionär weiterhin seinen Verpflichtungen zur Abgabe einer Verzichtserklärung gemäß den Artikeln D.XII.6 bis D.XII.8 oder Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau und der zu seiner Ausführung erlassenen Erlasse und Verordnungen;
- nach Aufforderung des Konzessionärs bei Nichteinhaltung des in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Arbeitsprogramms oder der allgemeinen Verpflichtungen des Konzessionärs.

Die Entscheidung wird von der Regierung nach einem Bericht des Beamten für den Untergrund getroffen.

### TITEL IV - VOR DEM INKRAFTTRETEN DES GESETZBUCHES GESTELLTE

### ANTRÄGE

#### Art. D.XII.10.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Möglichkeit, Anträge auf eine Genehmigung zur Haldenverwertung, deren Empfangsbestätigung vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ausgestellt wurde und die einer Umweltgenehmigung (oder einer einzigen Genehmigung) unterliegen, weiter zu bearbeiten, da die Genehmigung zur Haldenverwertung, die von den technischen und delegierten Beamten gemeinsam ausgestellt wird, nach dem Inkrafttreten des Gesetzes weiter bearbeitet werden kann, da die Genehmigung zur Haldenverwertung, die von den technischen und delegierten Beamten gemeinsam ausgestellt wird, weiter bearbeitet werden kann.

Das Gesetz, das Umwelt- und Stadtplanungsgenehmigungen zusammenfasst, ist in Wirklichkeit eine einzige Genehmigung *avant la lettre*. Die Änderung, die das Gesetzbuch vorsieht, ist in Wirklichkeit eine Verfahrensänderung, die keine Änderung der Auswirkungen der Genehmigungen mit sich bringt.

Es ist anzumerken, dass der Vorentwurf keine Bestimmung enthält, nach der Anträge auf Erteilung einer Suchgenehmigung oder einer Bergbaukonzession, die vor dem Inkrafttreten des Dekrets gestellt wurden, nach den alten Bestimmungen weiter bearbeitet werden. In der Tat handelt es sich um spezifische Bereiche, in denen es nicht viele Anträge auf Genehmigungen gibt, die Projekte aber recht umfangreich sind.

Da die Anwendung früherer Bestimmungen eingeschränkt werden soll, müssen interessierte Antragsteller, die über die Verabschiedung des Kodex informiert werden, ihren Antrag so vorbereiten, dass sie ihn nach Inkrafttreten des Kodex einreichen können.

Art. D. XII. 11. Eine ähnliche Bestimmung wie im vorherigen Artikel, aber in Bezug auf Aktivitäten im Bereich der tiefen Geo-Thermik und der geologischen und kalten Speicherung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches einer Umweltgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung unterlagen.

#### TITEL V - NEUE AKTIVITÄTEN MIT EXKLUSIVER ERLAUBNIS

##### Art . DXII 12.

Dieser Artikel regelt die Aktivitäten, für die neu eine Exklusivgenehmigung erteilt werden soll, nämlich die Exploration von Ressourcen, die in Artikel D.I.1. genannt werden,

§2°, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kodex ordnungsgemäß ausgeübt werden und neu einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen, muss der in Artikel D.VI.12, §1<sup>er</sup>, Absatz 2 genannte Antrag vom Inhaber der Genehmigung, die diese Tätigkeit erlaubt, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Kodex eingereicht werden und innerhalb von sechs Monaten von der Einreichung eines Antrags auf eine ausschließliche Genehmigung innerhalb der in Artikel D.VI.§1<sup>er</sup>, Absatz 3 genannten Frist gefolgt werden.

Wenn der Inhaber nach Absatz 1<sup>er</sup> diesen Verpflichtungen nicht nachkommt, erlischt die/die für diese Tätigkeit erteilte(n) Genehmigung(en).

Der Text sieht vor, dass die Regierung dem Antrag des in Absatz 1 genannten Inhabers<sup>er</sup> innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eingang nachkommt. In diesem Fall verliert die Regierung ihren Ermessensspielraum und hat nicht die Möglichkeit, die Einleitung des Verfahrens durch die Veröffentlichung der Aufforderung zur Einreichung von Anträgen abzulehnen.

Wenn der Person, die die Umweltgenehmigung innehat, die ausschließliche Genehmigung nicht erteilt wird, muss sie ihre Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der Entscheidung, mit der die ausschließliche Genehmigung verweigert wird, oder der Mitteilung, dass die Genehmigung einer anderen Person erteilt wurde, einstellen.

Schweigt die Regierung innerhalb der Frist, muss der Inhaber der Genehmigung, die die Tätigkeit erlaubt, innerhalb der in Artikel D.VI.26 vorgesehenen Jahresfrist ein Mahnschreiben versenden; andernfalls muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten

einstellen.

Im Falle einer stillschweigenden Ablehnung durch die Regierung nach Ablauf der Frist nach dem Versand des Erinnerungsschreibens muss die Person ihre Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten einstellen.

Schließlich sei noch erwähnt, dass diese Tätigkeiten, wenn sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes nicht regelmäßig ausgeübt werden, strafbar sind und nicht weiter ausgeübt werden dürfen.

D. XII. 13. Dieser Artikel regelt bestimmte Aktivitäten, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes genehmigt und tatsächlich ausgeübt wurden und für die nun eine Exklusivgenehmigung erteilt wird, nämlich die Aktivitäten der Tiefengeothermie und der geologischen Speicherung von Wärme oder Kälte.

In einem sehr einfachen Verfahren muss der Betreiber innerhalb einer bestimmten Frist eine Exklusivgenehmigung beantragen.

Wenn der Inhaber diese Verpflichtungen nicht erfüllt, hat der Inhaber der Genehmigung (altes System) oder derjenige, der die Tätigkeit tatsächlich ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Ausbeutungsaktivitäten an dem betreffenden Standort.

Nach einem einfachen Bericht, der feststellt, dass der Betrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigt und wirksam ist, wird die Exklusivgenehmigung von der Regierung ausgestellt.

Dies geschieht in Abweichung von den Bestimmungen der Artikel D.VI.12 und 13.

Nach der Ausstellung der "vereinfachten" Exklusivgenehmigung muss der Betreiber innerhalb von drei Jahren nach der Ausstellung die neuen Verpflichtungen gemäß Teil VI Titel V und VII sowie Teil VIII, IX und X des Gesetzes erfüllen.

So können diese laufenden Aktivitäten im Bereich der tiefen Geothermie und der geologischen Speicherung von Wärme oder Kälte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes problemlos fortgesetzt werden, indem ein vereinfachtes Verfahren eingeführt wird.

Der Betreiber unterliegt jedoch nach einer gewissen Anpassungsfrist bestimmten Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Umwelt und die öffentliche Sicherheit, die in diesem Gesetzbuch vorgesehen sind. Diese neuen Verpflichtungen gelten für alle Aktivitäten im Untergrund, die in diesem Gesetzbuch vorgesehen sind, unabhängig davon, ob sie am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzbuchs bereits ausgeübt werden oder ob die Ausübung dieser Aktivitäten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuchs durch die Erteilung einer Exklusivgenehmigung im Rahmen dieses Gesetzbuchs beginnt.

## ANHÄNGE

Die beiden Anhänge des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid sind in-seriert.

Anhang I. - Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Speicherkomplexes für Kohlendioxid und seiner Umgebung

Anhang 2. Kriterien für die Erstellung und Aktualisierung des Überwachungsplans und für die Überwachung nach der Schließung der geologischen Kohlendioxid-Speicherstätte

## KAPITEL II. - ÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### ABSCHNITT I<sup>ERE</sup> - ÄNDERUNGSBESTIMMUNGEN

Artikel 2 bis 16

Die Artikel 2 bis 16 bilden das Kapitel I<sup>er</sup> "Änderungsbestimmungen" des Titels II "Änderungs-, Aufhebungs- und Schlussbestimmungen" des Dekrets im Vorentwurf.

Artikel 2 enthält eine Änderung des Gerichtsgesetzbuchs.

Artikel 3 enthält eine Änderung des Zivilgesetzbuchs in Bezug auf die Bestimmungen über Pachtverträge.

Artikel 4 enthält eine Änderung des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973.

Artikel 5 enthält eine Änderung des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988.

Die Artikel 6 bis 8 enthalten Änderungen des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Artikel 9 bis 11 betreffen Änderungen an Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs.

Artikel 12 enthält Änderungen an Artikel D.170 Absatz 1<sup>er</sup>, 8<sup>o</sup> von Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält.

Die Artikel 13 und 14 enthalten Änderungen des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion.

Artikel 15 enthält Änderungen am Code du Développement Territorial (CoDT).

#### **Artikel 2**

Dieser Artikel hebt den 10<sup>o</sup> von Absatz 1<sup>er</sup> von Artikel 591 des Gerichtsgesetzbuches auf, der dem Friedensrichter die Zuständigkeit für Streitigkeiten in Bezug auf Bergschäden zuweist.

Zur Erinnerung: 10<sup>o</sup> lautet derzeit wie folgt:

"10<sup>o</sup> Streitigkeiten in Bezug auf die Wiedergutmachung von Bergschäden, die in den koordinierten Gesetzen vom 15. September 1919 über Bergwerke, Minen und Steinbrüche vorgesehen sind, und Streitigkeiten, die sich auf die Wiedergutmachung von Schäden beziehen, die entweder durch die Suche oder durch die Ausbeutung einer Lagerstätte verursacht werden, die im Königlichen Erlass vom 28. November 1939 über die Suche und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen vorgesehen sind, des Erdöls und der brennbaren Gase, oder durch die geologische Speicherung von Kohlendioxid, sowie diejenigen, die sich auf die Entschädigung für den Nutzungsausfall infolge der Besetzung von Grundstücken im Rahmen des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid beziehen".

Denn es gibt nun keinen Grund mehr, von der grundsätzlichen Zuständigkeit in Gerichtsangelegenheiten abzuweichen, d. h. vom Gericht erster Instanz, das besser in der Lage ist, eine einheitliche Rechtsprechung im gesamten Bezirk zu erlassen, wobei die Berufungskompetenz dem Berufungsgericht zufällt.

Zur Erinnerung: Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats hatte dem wallonischen Regionalrat bei der Prüfung des Vorentwurfs des Bergbaudekrets, das zum Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 wurde, angesichts der Besonderheiten, die das Bergrecht im Vergleich zum allgemeinen Recht aufweist, zuerkannt, dass er die Befugnis zur Verabschiedung von Gesetzen hat, die Zuständigkeit für die Verabschiedung von Rechtsvorschriften, die unter anderem bestimmte Befugnisse an nicht-regionale Behörden wie die Gerichte der gerichtlichen Ordnung, den Staatsrat oder die Ständige Deputation des Provinzialrats übertragen (Stellungnahme der Abteilung für Gesetzgebung des Staatsrats Nr. L.14.193/VR zu einem Verordnungsentwurf

"(1) Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Bergbaugesetze, Doc., Parl W., sess. 1984-1985, 164 Nr. 1, Entwurf eines Bergbaudekrets, S. 37-40; siehe auch Begründung, S. 6).

#### *Unterabschnitt 2 - Zivilgesetzbuch*

#### **Artikel 3**

Dieser Artikel dient lediglich dazu, die Verweise des Pachtgesetzes im Zivilgesetzbuch an den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen.

#### *Unterabschnitt 3 - Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur*

#### **Artikel 4**

Dieser Artikel sieht vor, in Artikel 1<sup>er</sup> bis, 28<sup>o</sup>, des Naturschutzgesetzes vom 12. Juli 1973 die folgenden Punkte zu streichen:

- c. "Genehmigungen zur Aufwertung von Halden, die gemäß dem Dekret vom 9. Mai 1985 über die Aufwertung von Halden ausgestellt wurden";
- e. "Suchgenehmigungen und Konzessionen für Bergwerke, die in der Bergbauverordnung vom 7. Juli 1988 vorgesehen sind".

Die Aktivitäten und Anlagen, die für die Durchführung der Exploration oder der Nutzung im Rahmen einer exklusiven Genehmigung erforderlich sind, unterliegen nun dem System der Umweltgenehmigung und stellen somit "Projekte" im Sinne von Artikel 1<sup>er</sup> des Gesetzes dar. Die Umweltgenehmigung wird bereits in Artikel 1<sup>er</sup> bis des Gesetzes erwähnt.

#### *Unterabschnitt 4 - Bergbaudekret vom 7. Juli 1988*

#### **Artikel 5**

Dieser Artikel hebt das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 teilweise auf.

Es handelt sich um die Artikel 1 bis 4, 6 und 7, 9 bis 13 bis 17, 24 bis 52, 53 bis 55, 60 bis 73 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau.

erforderlich sind. Sie können über die Laufzeit der Exklusivgenehmigung hinaus erteilt werden, dürfen aber nicht mehr als 20

Mit anderen Worten, das gesamte Dekret wird aufgehoben, mit Ausnahme der folgenden Artikel, die für die Fortführung der laufenden Bergbaukonzessionen und Suchgenehmigungen unbedingt erforderlich sind und Besonderheiten im Hinblick auf das geplante Gesetz enthalten:

- Gegenstand der Genehmigung zur Minensuche;
- Art. 8: Grundsatz, dass die Erteilung einer Konzession die Forschungsgenehmigung hinfällig macht ;
- Artikel 14: Gegenstand der Minenkonzession;
- Art. 18 bis 23: Lastenheft, das die Pflichten der Konzessionäre und die Rechte gegenüber Dritten festlegt, die durch die Minenkonzession gewährt werden;
- Art. 57: Verbot, die Liquidation abzuschließen, bevor die Konzession übertragen oder gegebenenfalls von der Exekutive entzogen wurde;
- Art. 59: Unvereinbarkeiten von Bediensteten zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Artikel 56, demzufolge der Betrieb einer Mine ein Handelsgeschäft ist, ist nicht mehr relevant, da das durch das Gesetz vom 23. März 2019 eingeführte Gesetz über Gesellschaften und Vereinigungen die Unterscheidung zwischen Nebengeschäften und Handelsgeschäften abschafft.

#### *Unterabschnitt 5 - Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung*

### **Artikel 6**

Dieser Artikel soll Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen ändern, um die Zuständigkeit des Technischen Beamten auf die Erteilung von Umweltgenehmigungen auszuweiten, die Aktivitäten und Anlagen abdecken, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung stattfinden.

Denn es handelt sich um technisch anspruchsvolle Akten, deren Aktivitäten sich auf das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken können.

Die grundsätzliche Zuständigkeit des Gemeindegremiums für andere Aktivitäten im Untergrund (sportliche, re- kreative Aktivitäten usw.) und für Halden bleibt hingegen bestehen.

### **Artikel 7**

Dieser Artikel schlägt vor, Artikel 50 §1<sup>er</sup> des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung zu ändern, indem Absätze 2 und 3 eingefügt werden.

Ziel ist es, die Laufzeit der Umweltgenehmigung für Aktivitäten und Einrichtungen, die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen verbunden sind, an das Ende der Exklusivgenehmigung anzupassen, auf die sie sich bezieht.

Absatz 3 enthält eine Ausnahme von diesem Grundsatz für die Erteilung von Umweltgenehmigungen, die Aktivitäten und Einrichtungen genehmigen, die für die in den Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen vorgesehene Nachsorge

Jahre in Anspruch nehmen. Es ist nämlich möglich, dass das Postmanagement zum Zeitpunkt des Ablaufs der Exklusivgenehmigung noch nicht vollständig abgeschlossen ist.

#### **Artikel 8**

Dieser Artikel ändert Artikel 81, §2 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, um die gemeinsame Zuständigkeit der technischen und delegierten Funktionäre für die Bearbeitung von Anträgen auf eine einzige Genehmigung für Einrichtungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Anlagen im Rahmen von Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Nutzung von Bodenschätzen festzulegen.

Es ist zu beachten, dass für Aktivitäten und Anlagen im Untergrund, die nicht im Rahmen der Exklusivgenehmigung ausgeübt werden, weiterhin grundsätzlich das Gemeindegremium zuständig ist, mit Ausnahme von Ausnahmen, die sich aus der Zuständigkeit des beauftragten Beamten gemäß dem CoDT ergeben könnten.

#### *Unterabschnitt 6 - Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs*

#### **Artikel 9**

Dieser Artikel soll durch Einfügung eines 9<sup>o</sup> die Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung in die Kategorie A2 der in Artikel D.29-1 §3 von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs genannten Programme aufnehmen.

Entsprechend sieht dieser Artikel vor, dass in Artikel D.29-1, §4, b des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs die Such- und Konzessionsgenehmigungen für Bergwerke, die Genehmigungen für die Verwertung von Halden und die Genehmigungen für die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen als Projekte gestrichen werden, da die entsprechenden Aktivitäten und Anlagen in das System der Umweltgenehmigungen übergehen. Sie werden daher als solche Gegenstand einer Verträglichkeitsprüfung sein.

Der Entwurf fügt außerdem in Artikel D.29-1, §4, a des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Pläne und Programme der Kategorie B) eine 11<sup>o</sup> ein, die sich auf die in Artikel D.VI.9. des Gesetzbuchs zur Verwaltung der Bodenschätze vorgesehenen Entscheidungen zur Einstufung historischer Halden bezieht.

Darüber hinaus wird Absatz 4 Buchstabe a, nachdem die öffentliche Erklärung der Errichtung von Anlagen oder Einrichtungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.VII.2. des Gesetzbuchs über die Verwaltung von Bodenschätzen einer öffentlichen Anhörung u n t e r z o g e n wurde, um der besonderen Bemerkung des Staatsrats Rechnung zu tragen, um eine entsprechende 12<sup>o</sup> ergänzt.

Artikel D.29-1, §4, b, des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs, 5<sup>o</sup>, der auf die Gewährung

von Rechten zur Besetzung und Nutzung fremden Landes abzielt, wird geändert, um auf das Gesetz zur Verwaltung von Bodenschätzen zu verweisen.

Schließlich wird in Artikel D.29-1, §4, b, 7<sup>o</sup>, des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs der Verweis auf die Artikel 2, 11<sup>o</sup> und 5, §1<sup>er</sup>, Absatz 2 des Dekrets vom 10. Juli 2013 re-

Der Verweis auf das Gesetz über die geologische Speicherung von Kohlendioxid wird durch den Verweis auf das Gesetz über das Management von Bodenschätzen ersetzt.

#### **Artikel 10**

Mit diesem Artikel soll in Artikel D.46 Absatz 1<sup>er</sup> des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches ein 6<sup>o</sup> eingefügt werden, der auf einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen abzielt und ihn damit zu einem sektoralen Plan in diesem Bereich macht, der einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen wird.

Die Regierung sollte daher im Verordnungsteil die Änderung von Anhang V des Buches I<sup>er</sup> des Gesetzbuches vorsehen, um den strategischen Plan für das Management der Bodenschätze und die Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen einzufügen.

#### **Artikel 11**

Dieser Artikel hat keinen anderen Zweck, als in Artikel D.49 Buchstabe f des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen und in demselben Artikel den Buchstaben c "die Genehmigungen für die Verwertung von Halden, die gemäß dem Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden erteilt wurden" zu streichen.

#### **Artikel 12**

Dieser Artikel dient lediglich dazu, in Anhang 1e, Punkt 12 des dekretarischen Teils von Buch I des Umweltgesetzbuchs den Verweis auf das Gesetz **ü b e r** Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anzupassen.

*Unterabschnitt 7 - Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält*

#### **Artikel 13**

Dieser Artikel schlägt eine Änderung des Artikels D.170 Absatz 1<sup>er</sup>, 8<sup>o</sup> des Buches II des Umweltgesetzbuches vor, das das Wassergesetzbuch enthält. Sie soll den Verweis auf das Gesetz über Bodenschätze anstelle des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid anpassen.

*Unterabschnitt 8 - Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion*

#### **Artikel 14 und 15**

Artikel 14 soll Artikel 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion um einen Verweis auf den Rat für den Untergrund ergänzen. Der Unterbodenrat ist nun ein technisches Organ.

Artikel 15 zielt auf Artikel 2/4 §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 5<sup>o</sup> desselben Dekrets ab, indem die Worte "das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden" durch "den Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen" ersetzt werden.

*Unterabschnitt 9 - Gesetzbuch der territorialen Entwicklung*

#### **Artikel 16**

Dieser Artikel sieht vor, Absatz 1<sup>er</sup> von Artikel D.IV.106 des Gesetzbuchs zur territorialen Entwicklung zu ersetzen, um die Zuständigkeit des für die Erteilung von Genehmigungen zuständigen Beamten für die Durchführung von Handlungen und Arbeiten vorzusehen, die für die Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen erforderlich sind, die einer Exklusivgenehmigung unterliegen (Bergbau, Kohlenwasserstoffe und brennbare Gase, geologische Speicherstätten für Wärme oder Kälte und Tiefengeothermie), da diese als Aktivitäten mit Zielen von allgemeinem Interesse anerkannt werden.

Hier geht es tatsächlich um Stadtplanungs- (oder einmalige) Genehmigungen, nicht um exklusive Genehmigungen, die von der Regierung ok- troziert werden.

#### **Artikel 16bis**

Dieser Artikel sieht vor, dass für die Änderung oder Abdeckung einer Vorrichtung zur Sicherung eines Minenausgangs oder -schachts eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist. Dies ermöglicht es, die bestehenden Bestimmungen im Prozess der Sicherung von Schächten und Minenausgängen zu aktualisieren.

*Abschnitt 2 - Aufhebende Bestimmungen*

#### **Artikel 18 bis 22**

Die Artikel 17 bis 22 enthalten die abrogatorischen Bestimmungen.

Die Artikel 17 bis 19 beziehen sich auf Bestimmungen, die vor der Föderalisierung Belgiens erlassen wurden und auf die drei Regionen anwendbar sind; sie heben die folgenden Bestimmungen nur in Bezug auf die Wallonische Region auf:

- Die Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert wurden ;
- Königlicher Sonderbefugniserlass Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und den Abbau von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947;
- Der Königliche Sondervollmächtererlass Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht von Bodenschätzen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947.

Die Artikel 20 bis 22 beziehen sich auf regionale Bestimmungen. Sie heben das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden und das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid vollständig auf.

### ***Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen***

#### **Artikel 23**

Dieser Artikel ermächtigt die Regierung, die Verweise in den Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der Kodifizierung sind, zu ändern, um sie an die Nummerierung von Buch III des Umweltgesetzbuchs anzupassen.

Er kann auch Verweise auf kodifizierte Bestimmungen ändern, die in den Bestimmungen von Dekreten enthalten sind, die die Änderung oder Aufhebung kodifizierter Bestimmungen zum Gegenstand haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Regierung kann auch die Übergangsbestimmungen in Bezug auf diese Änderungen oder Aufhebungen anpassen, koordinieren oder in Einklang bringen, ohne jedoch deren Sinn oder Umfang ändern zu können.

Da neben diesem Gesetzbuch noch weitere Bücher des Umweltgesetzbuches ausgearbeitet, geprüft und verabschiedet werden müssen, ermächtigt der vorliegende Entwurf die Regierung, die Verweise auf die Bestimmungen der Gesetze und Dekrete zu ändern, die nicht Gegenstand dieses Gesetzbuches sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung oder des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind. Dies betrifft vor allem das Buch über die Umweltgenehmigung, da der vorliegende Entwurf zahlreiche Verweise auf das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung enthält.

#### **Artikel 24**

Dieser Artikel enthält eine abschließende Bestimmung über das Inkrafttreten des Dekrets. Es handelt sich um das von der Regierung festgelegte Datum, die noch die Ausführungsmaßnahmen treffen muss, und zwar spätestens am 1<sup>er</sup> Januar 2024. Somit treten sowohl die Artikel des vorliegenden Dekretentwurfs als auch die vorgesehenen Aufhebungen ganz oder teilweise an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft.

# DEKRETVORENTWURF

vom ... (Datum) zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

Die wallonische Regierung,

Auf Vorschlag der Ministerin für Umwelt und Naturschätze,

Nach Beratung,

## ARRETTE:

Die Ministerin für Umwelt und Naturschätze wird beauftragt, dem Parlament den Entwurf eines Dekrets mit folgendem Wortlaut vorzulegen:

## KAPITEL 1<sup>er</sup> - BODEN

### Artikel 1<sup>er</sup>

Die folgenden Bestimmungen bilden den dekretativen Teil von Buch III des Umweltgesetzbuches, das das Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen darstellt.

" LIVRE III. BEWIRTSCHAFTUNG DER BODENSCHÄTZE

TEIL I<sup>E</sup>. GRUNDSÄTZE, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

TITEL I<sup>ER</sup>. GRUNDSÄTZE UND ANWENDUNGSBEREICH

Art. D.I.1. §1<sup>er</sup>. Die Bodenschätze der Wallonischen Region sind das gemeinsame Erbe ihrer Einwohner.

Sie werden nach dem Prinzip der sparsamen Bewirtschaftung unter Beachtung der Gesundheit und Sicherheit des Menschen und des Umweltschutzes gemäß den Umweltzielen, den Schutzmaßnahmen und den Wasserbewirtschaftungsmethoden gemäß Buch II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, und den Schutzregelungen des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur genutzt.

§2 Zu diesem Zweck regelt der vorliegende Kodex die Verwaltung der Ressourcen des wallonischen Untergrunds, einschließlich der Aktivitäten im Untergrund, und regelt unter Beachtung der nachhaltigen Entwicklung, des Klimas, des Wassers und der Biodiversität die Erkundung und den Abbau, gegebenenfalls einschließlich der Nachsorge, insbesondere :

1° der Minen;

2° Kohlenwasserstoff- und brennbare Gasvorkommen;

3° geologische Speicherstätten für Ketten- oder Kälteenergie;

4° tiefe geothermische Lagerstätten zur Energiegewinnung (Wärme oder Strom);

5° der historischen Halden und Schutthalden;

6° anthropogene oder natürliche unterirdische Hohlräume;

7° Standorte für die geologische Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet der Wallonischen Region.

Nicht als Ressourcen des wallonischen Unterbodens im Sinne dieses Gesetzbuches gelten Massen von mineralischen oder fossilen Substanzen, die nicht als Bergwerke klassifiziert sind.

§3 Dieses Gesetzbuch gilt unbeschadet der Gesetze über Steinbrüche und anderer Gesetze, die sich auf andere Genehmigungen beziehen.

§4 Dieser Kodex gilt nicht für die folgenden Aktivitäten:

1. die Nutzung von

Steinbrüchen; 2. die

Archäologie;

3° Höhlenforschung;

4° Besuche und Erkundungen zu wissenschaftlichen Zwecken;

5° flache Geothermie mit einer Tiefe von weniger als 500 Metern.

Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup>, unterliegen die dort genannten Aktivitäten diesem Gesetzbuch nur in Bezug auf Erklärungen zur Erkundung und zum Betrieb und zur Entdeckung von Höhlen sowie in Bezug auf den Strategieplan und den Unterbodenrat.

Art. D.I.2 Die in Artikel D.I.1, §2, 1° bis 4° und 7° genannten Bodenschätze, die abbaubar sind und sich auf dem Gebiet der Wallonischen Region befinden, werden von der Region verwaltet. Die Verwaltung und Nutzung der in Artikel D.I.1, §2, 1° (mit Ausnahme von Steinkohle, Braunkohle und Ölschiefer), 3°, 4° und 7° genannten Bodenschätze sind von allgemeinem Interesse.

Die Regierung kann für die unterirdischen Ressourcen, die in Artikel D.I.1, §2, 1°, 3°, 4° und 7° Exklusivrechte zur Exploration oder Gewinnung gewähren, unbeschadet der Notwendigkeit einer Umweltgenehmigung und einer Städtebaugenehmigung für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeiten und für den Betrieb der damit verbundenen Anlagen und Ausrüstungen sowie unbeschadet der Klimaziele, der Umweltziele und der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsarten gemäß Buch III des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Naturschutzgesetz vom 12. Juli 1973.

Art. D.I.3 Sofern nichts anderes bestimmt ist, erfolgt jede in diesem Gesetzbuch genannte Sendung entweder :

1° per Einschreiben mit Rückschein;

2° durch die Verwendung einer ähnlichen, von der Regierung festgelegten Formel, die es ermöglicht, der Versendung und dem Empfang der Urkunde ein sicheres Datum zu verleihen, unabhängig davon, welcher Zustelldienst für die Sendung benutzt wird;

3° durch Hinterlegung der Urkunde gegen Empfangsbestätigung.

Die Regierung kann eine Liste der Verfahren, einschließlich elektronischer Verfahren, festlegen, die sie als geeignet anerkennt, um der Sendung und dem Empfang ein sicheres Datum zu verleihen.

Art. D.I.4. Die Absendung erfolgt spätestens am Tag des Fristablaufs.

Der Tag des Empfangs der Urkunde, der den Ausgangspunkt bildet, ist darin nicht enthalten.

Der Tag der Fälligkeit wird in die Frist eingerechnet. Ist dieser Tag ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag, wird der Fälligkeitstag auf den nächsten Werktag verschoben.

## TITEL II. DEFINITIONEN

Art. D.I.5. Im Sinne dieses Gesetzbuches bezeichnet der Ausdruck :

1° Aktivitäten und Einrichtungen in unterirdischen Umgebungen: Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten, mit Ausnahme von Höhlenforschung, wissenschaftlicher Forschung, Gartenbau und Ablagerungen in natürlichen oder künstlichen unterirdischen Hohlräumen, einschließlich Bergwerken, deren Lagerstätten nicht mehr ausgebeutet werden, sowie die für die Ausübung dieser Aktivitäten erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme von Tunneln, die mit aktiven Verkehrswegen und im militärischen Bereich verbunden sind, sowie Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten;

2° Verwaltung: die von der Regierung bestimmte(n) Dienststelle(n);

3° CoDT: Das Gesetzbuch für territoriale Entwicklung;

4. Bergwerkskonzession: die Urkunde, die den Betrieb eines Bergwerks gemäß dem Dekret vom 7. Juli 1988 über Bergwerke, den Gesetzen über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 oder durch jedes frühere Gesetz angeordnet wurden, genehmigt;

5° Abfall: Stoffe, die in Artikel 2, 1° des Dekrets vom 27. Juni 1996 über Abfall definiert sind;

6° Ausbeutung von Bodenschätzen: Die Erschließung von Bodenschätzen innerhalb eines Gebiets oder Volumens, das gegebenenfalls in einer Explorations- oder Abbaugenehmigung festgelegt ist, entweder durch die vollständige oder teilweise Gewinnung aus den vorhandenen geologischen Schichten und Körpern zum Zwecke der Vermarktung der gewonnenen Gesteine, Mineralien, Stoffe und Flüssigkeiten mit oder ohne Aufbereitung, oder durch die Gewinnung oder Speicherung von Wärme, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Bauwerken und Maßnahmen zur Entnahme von Grundwasser, oder durch die Nutzung vorhandener Hohlräume;

7. Exploration von Bodenschätzen: jede Operation oder Kampagne von Operationen in einem festgelegten Gebiet zur Charakterisierung des Untergrunds und

bestimmter Bodenschätze mit dem Ziel, deren Vorhandensein und Lage zu bestimmen und die Möglichkeiten ihrer Gewinnung oder Aufwertung zu bewerten, unabhängig von den vor Ort eingesetzten Mitteln;

8° technischer Beamter: der oder die von der Regierung bestellten Beamten;

9° Beamter des Untergrunds: der oder die von der Regierung ernannten Beamten;

10. geologische Formation: die lithostratigraphische Unterteilung, innerhalb derer unterschiedliche Gesteinsschichten beobachtet werden, die Gegenstand von Kartierungen oder wissenschaftlichen Forschungsstudien sein können;

11. Fracking: Eine Methode vor der Förderung, die auf der Veränderung der Permeabilität des Mediums beruht;

12. flache Geothermie: erneuerbare Energie, bei der die Gesamtheit der Verfahren die Nutzung der Wärmeenergie ermöglicht. Es handelt sich um Energie, die in Form von Wärme unterhalb der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von bis zu 500 Metern gespeichert wird;

13. tiefe Geothermie: erneuerbare Energie, bei der die Gesamtheit der Verfahren die Gewinnung geothermischer Energie und ihre Nutzung, sei es thermisch oder elektrisch, ermöglicht. Es handelt sich dabei um Energie, die in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von mehr als 500 Metern gespeichert ist;

14° geothermische Lagerstätte: die im Erdinneren eingeschlossene Lagerstätte, der durch Flüssigkeiten Energie in Form von Wärme entzogen werden kann;

15° Minen: entweder :

a) Massen von mineralischen oder fossilen Stoffen im Untergrund, von denen bekannt ist, dass sie Gold, Silber, Platin, Quecksilber, Blei, Eisen, Kupfer, Zinn, Zink in Form von Fibern, Schichten oder Haufen enthalten, Galmei, Wismut, Kobalt, Arsen, Mangan, Antimon, Molybdän, Bleiagin, Gallium, Germanium, Hafnium, Indium, Niob, Scandium, Tantal, Wolfram, Vanadium, Uran oder anderen metallischen Stoffen sowie deren Salze und Oxide, Barium, Lithium, Baryt, Schwefel, Graphit, Steinkohle, fossiles Holz, Bitumen, Alaun und Salz sowie bituminhaltiges Gestein, das industriell bearbeitet werden kann, um daraus insbesondere Kohlenwasserstoffe zu gewinnen, und phosphathaltiges Gestein, das industriell bearbeitet werden kann, um Düngemittel zu produzieren;

b) Vorkommen anstehender oder verwitterter und natürlich deponierter Gesteine, die industriell verwertbare Seltene Erden enthalten, nämlich Scandium, Yttrium, Lanthan, Cerium, Praseodym, Neodym, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium und Lutetium;

c) Stoffe, die im Grundwasser, das die unter a) genannten Massen und die unter b) genannten Lagerstätten auf natürliche Weise umspült, gelöst sind, wenn dieses Wasser behandelt wird, um einen der in diesem Artikel genannten Stoffe, der in diesen Massen oder Lagerstätten vorhanden ist und auf natürliche Weise in Lösung geht, aus dem Grundwasser zu isolieren;

16° Umweltgenehmigung: die in Artikel 1<sup>er</sup>, 1° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung genannte Genehmigung;

17° Genehmigung zur Minensuche: die Genehmigung gemäß Artikel 5 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 oder gemäß den Gesetzen über Bergbau, Minen und Steinbrüche, koordiniert durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919;

18° exklusive Explorationsgenehmigung: die Entscheidung, mit der die Regierung einem bestimmten Inhaber die Exklusivität der Aktivitäten zur Exploration der in Artikel D.I.1., §2, 1° bis 4° genannten Ressourcen gewährt;

19. exklusive Abbaugenehmigung: die Entscheidung, mit der die Regierung die Exklusivrechte für die in Artikel D.I.1. genannten Tätigkeiten zur Ausbeutung von Ressourcen vergibt §2, 1° bis 4°, auf einen benannten Inhaber;

20° Nachsorge: die Verpflichtungen zur Wartung, Überwachung, Kontrolle und Sanierung, die dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung nach der vollständigen oder teilweisen Einstellung der Exploration oder Nutzung auferlegt werden;

21° Wiederherstellung: die Wiederherstellung im Sinne von Artikel 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 13° des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung;

22° Standort: das Gebiet, das aus den in der Umweltgenehmigung genannten Katasterparzellen besteht;

23. geologische Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie: die vorübergehende Speicherung von Wärmeenergie in einem Volumen des Untergrunds zur späteren Nutzung, unabhängig von dieser Nutzung;

24° historische Halde: die Anlage zur Entsorgung von Abfällen aus der Kohleförder- und -verarbeitungsindustrie mit einem Volumen von mehr als 50.000 Kubikmetern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches errichtet wurde;

25° Halde: historische Halde mit einem Volumen von weniger als 50.000 Kubikmeter.

### TITEL III. ERFÜLLUNG EU- ROPÄISCHER VERPFLICHTUNGEN

Art. D.I.6. Dieses Gesetzbuch setzt teilweise um :

1° die Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen;

2° die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme;

3° die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates;

4° die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

6° ein Vertreter des SPW TLPE (Abteilung für Energie und nachhaltige Gebäude);

## TEIL II. BERATUNGS- UND KOORDINIERUNGSGREMIEN

### TITEL I<sup>ER</sup> . KELLERRAT UND WISSENSCHAFTLICHER CO-AUSSCHUSS

Art. D.II.1. §1<sup>er</sup> . Es wird ein Rat für den Unterboden eingerichtet. Dieser Rat setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die von der Regierung ernannt werden:

1° zu einem Drittel Beamte aus der Verwaltung;

2° zu einem Drittel aus Vertretern der Betreiber;

3° zu einem Drittel aus Vertretern verschiedener Interessen, darunter auch wissenschaftliche Mitglieder.

§2 Für jedes Vollmitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt. Wenn das Mitglied gemäß den Bestimmungen, die die Arbeitsweise und Organisation des Rates für den Untergrund regeln, aufgrund einer bestimmten Funktion, die es innehat, oder eines Titels, den es trägt, ernannt wird, kann von dieser Regel abgewichen werden.

Ein stellvertretendes Mitglied kann nur in Abwesenheit des Vollmitglieds, das es vertritt, an der Sitzung teilnehmen.

Das stellvertretende Mitglied verfügt über dieselben Unterlagen im Zusammenhang mit den Sitzungen des Gremiums wie die ordentlichen Mitglieder. Diese Unterlagen werden den stellvertretenden Mitgliedern gleichzeitig mit der Übermittlung an die ordentlichen Mitglieder übermittelt.

§3 Minister können zu den Sitzungen eingeladen werden, wenn eine Angelegenheit aus ihrem Zuständigkeitsbereich dem Rat für den Untergrund zur Stellungnahme vorgelegt wird.

§4 Der Rat für den Untergrund besteht aus mindestens 24 ständigen Mitgliedern sowie mindestens einer zusätzlichen Fachsektion, die sich auf die Aktivitäten der tiefen Geothermie bezieht.

Die ständigen Mitglieder bestehen aus mindestens 8 Beamte aus der Verwaltung, 8 Mitglieder, die die Betreiber repräsentieren und 8 Mitglieder, die verschiedene Interessen vertreten.

Die ständigen Mitglieder, die die Verwaltung vertreten, werden von der Regierung in folgender Aufteilung ernannt:

1° ein Vertreter des SPW ARNE (Departement für Natur und Wälder);

2° ein Vertreter des SPW ARNE (Direktion Grundwasser);

3° ein Vertreter des SPW ARNE (Abteilung für Genehmigungen und Erlaubnisse);

4° zwei Vertreter des SPW ARNE (Direction des Risques industriels, géologiques et miniers), darunter ein Vertreter des Service géologique de Wallonie;

5° ein Vertreter des SPW Mobilité et Infrastructures;

7° oder ein Vertreter der Raumordnungsverwaltung (SPW TLPE - Département de l'aménagement du territoire et de l'urbanisme), allein, wenn das Thema nicht das Gebiet der Deutschsprachigen Region betrifft;

Oder ein Vertreter der Raumordnungsverwaltung in der deutschsprachigen Region, allein, wenn nur diese betroffen ist;

oder zwei Vertreter der Raumordnungsverwaltung (ein Vertreter des SPW TLPE - Département de l'aménagement du territoire et de l'urbanisme und ein Vertreter der Raumordnungsverwaltung in der deutschsprachigen Region), gemeinsam, wenn das behandelte Thema sowohl die wallonische Region als auch die deutschsprachige Gemeinschaft betrifft.

Auf Vorschlag der Betreiberverbände werden die 8 ständige Mitglieder, die die Landwirte vertreten, werden von der Regierung nach folgender Aufteilung ernannt:

- 1° ein Vertreter der Steinbrüche;
- 2° ein Vertreter der Kohle- und Metallminen;
- 3° ein Vertreter der Gasarbeiter;
- 4° ein Vertreter der Tiefengeothermie;
- 5° ein Vertreter der Betreiber von CO<sub>2</sub>-Speicherstätten;
- 6° ein Vertreter der Halden;
- 7° ein Vertreter der Betreiber von unterirdischen touristischen Stätten
- 8° ein Vertreter der Höhlenforscher.

Die acht ständigen Mitglieder, die verschiedene Interessen vertreten, werden von der Regierung nach folgender Aufteilung ernannt:

- 1° ein Vertreter der Bauernverbände, auf Vorschlag der Bauernverbände;
- 2° zwei Vertreter von Umweltverbänden, auf Vorschlag der Umweltverbände, die gemäß Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches anerkannt sind;
- 3° ein Vertreter der ländlichen Eigentümer auf Vorschlag der Vereinigung der Eigentümer von Wäldern und landwirtschaftlichen Flächen in Wallonien (NTF - Propriétaires ru-raux de Wallonie);
- 4° ein Vertreter der Union des Villes et Communes de Wallonie (Verband der Städte und Gemeinden Walloniens);
- 5° zwei Vertreter aus dem Bereich der Wassergewinnung, -verteilung und -entsorgung, auf Vorschlag von Aquawal;
- 6° ein Vertreter der erneuerbaren Energien, auf Vorschlag von Edora.

Die Regierung bestimmt die Modalitäten der Anwesenheit der Mitglieder des Rates für den Untergrund und die Arbeitsweise des Rates für den Untergrund.

Die Regierung ernennt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kellerrats aus den in Absatz 1 genannten Mitgliedern.<sup>er</sup>

§5 Die Regierung kann innerhalb des Rates für den Untergrund zusätzliche Fachsektionen einrichten, indem sie die Anzahl und die Eigenschaft der zusätzlichen Mitglieder bestimmt. Sie ernennt die Mitglieder nach den von ihr festgelegten Modalitäten.

§6 Im Falle eines Dossiers, das sich auf Tiefengeothermie bezieht, sitzt im Rat für Bodenschätze die Fachsektion "Tiefengeothermie", die aus 7 bis 10 zusätzlichen Mitgliedern besteht, die von der Regierung ernannt werden, und zwar nach folgender Aufteilung:

1° vier Mitglieder der Verwaltung

a) zwei Vertreter des SPW TLPE (Abteilung für Energie und nachhaltige Gebäude);

b) ein Vertreter des SPW Economie Emploi Recherche;

c) ein Vertreter des SPW TLPE (Département de l'Aménagement du territoire et de l'urbanisme).

2° zwei Mitglieder, die die Verbände für erneuerbare Energien vertreten;

3° ein Mitglied des Tweed-Clusters;

4° zwei Mitglieder, die verschiedene Interessen vertreten

a) ein Vertreter des European Geothermal Energy Council (EGEC);

b) ein internationaler Expertenvertreter.

§7 Der Rat für den Untergrund wird von einem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss unterstützt.

Der wissenschaftliche Ausschuss besteht aus

- 8 ständige Vertreter von Universitäten mit anerkannter Kompetenz in den Bereichen Energie, Klima, Hydrogeologie, Geologie, Erdbebenrisiken, Bodenkunde, Biodiversität, Wirtschaft und Technologien im Zusammenhang mit der Nutzung von Bodenschätzen;

- einem Vertreter des wissenschaftlichen Instituts des öffentlichen Dienstes;

- einem Vertreter der föderalen wissenschaftlichen Institutionen;

- einem Vertreter des geologischen Dienstes von Wallonien unter den Geologen, die mit der Revision der geologischen Karte von Wallonien und der Bestandsaufnahme der Quellen beauftragt sind.

Die Vertreter werden von der Regierung auf Vorschlag der Universitäten, des Institut scientifique de Service Public, des Service géologique de Wallonie und der föderalen wissenschaftlichen Dienste (Service géologique de Belgique, Observatoire royal) nach einem von ihr festgelegten Verfahren ernannt.

Die Regierung legt die Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Ausschusses fest, einschließlich der Regeln für Vergütung und Interessenkonflikte, um die Unabhängigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu gewährleisten.

Art. D.II.2. §1<sup>er</sup>. Der Rat für den Untergrund hat die Missionen:

1° eine Stellungnahme zu dem in Artikel D.III.1. genannten Entwurf des strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze abzugeben

2° die Regierung über alle Aspekte zu informieren, die mit der Suche nach und der Ausbeutung von Materialien zusammenhängen, die unter dieses Gesetzbuch fallen;

3° eine Stellungnahme zu Projekten für Infrastrukturarbeiten im Hinblick auf die rationelle Nutzung von Bodenschätzen oder Lagerstätten abzugeben;

4° eine Stellungnahme zu konkurrierenden Nutzungen abzugeben, die auf denselben Schacht oder dieselbe unterirdische Zone abzielen;

5° eine Stellungnahme zu Anträgen auf ex-klusive Explorations- oder Exploitationsgenehmigungen abzugeben;

6° eine Stellungnahme zu der in Artikel D.VI.8 genannten Klassifizierung historischer Halden abgeben;

7° eine Stellungnahme zu jedem Antrag auf eine Städtebaugenehmigung oder eine gleichwertige Genehmigung auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft abzugeben, der sich auf eine historische Halde bezieht;

8° eine Stellungnahme zu allen Fragen bezüglich des Untergrunds und seiner Ressourcen abzugeben, die insbesondere in Artikel D. I. 1, §2 genannt werden und ihm von der Regierung vorgelegt werden.

§2 Der Rat für den Untergrund kann aus eigener Initiative Stellungnahmen abgeben und die Meinung des abhängigen in-wissenschaftlichen Komitees einholen;

§3 Der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss hat die Missionen:

1° eine Stellungnahme zu dem Entwurf des strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze gemäß Artikel D.III.1 und über die Überwachung ihrer Umsetzung;

2° eine Stellungnahme zu Anträgen auf ex-klusive Explorations- oder Exploitationsgenehmigungen abzugeben;

3° den Rat für den Untergrund oder die Regierung über alle wissenschaftlichen Aspekte der Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen und deren Folgen zu informieren, indem sie auf Anfrage oder aus eigener Initiative Gutachten erstellt.

## TITEL II - STRUKTUR ZUR KOORDINIERUNG DER INTERVENTION DER REGION IN BEZUG AUF BODENBEWEGUNGEN, DIE DURCH UNTERIRDISCHE ERSCHLIESSUNGS- UND NUTZUNGSARBEITEN ODER ANTHROPOGENE ODER NATÜRLICHE HOHLRÄUME VERURSACHT WERDEN

Art. D.II.3. Die Regierung kann während und außerhalb einer Krise eine Struktur zur ständigen Koordinierung ihrer Dienststellen im Bereich der Bodenbewegungen aufgrund von unterirdischen Erkundungs- oder Abbauarbeiten, Steinbrüchen oder anthropogenen oder natürlichen Hohlräumen einrichten, die insbesondere auf Folgendes abzielt:

1° strategische Überlegungen zur Problematik der

Einstürze anstellen, sowohl im Bereich der Prävention als auch im Bereich des Krisenmanagements;

2° die Interventionen der Behörden und verschiedenen Dienste der Region im Falle von geologischen Einbrüchen zu koordinieren;

3° Stellungnahmen abgeben und auf Antrag ekspresse einer Behörde, die für das Krisenmanagement nach einem geologischen Einsturz zuständig ist, der direkt oder indirekt ein öffentliches Gut betrifft oder zu betreffen droht, beratend tätig werden.

Die Regierung kann die Aufgaben der in Absatz 1 genannten Struktur präzisieren.<sup>er</sup>

### TEIL III. STRATEGISCHER PLAN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG DER BODENSCHÄTZE

Art. D.III.1. §1<sup>er</sup>. Die Regierung erstellt einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der insbesondere in Artikel D.I.1. §2 genannten Bodenschätze. Dieser Plan enthält eine Analyse der Situation im Bereich der Bewirtschaftung der Bodenschätze auf wallonischem Gebiet **s o w i e** die Ziele und Mittel der Region, um eine sparsame Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu gewährleisten, die dem aktuellen Bedarf und dem Bedarf in 20 und 50 Jahren entspricht und gleichzeitig den Fortbestand dieser Ressourcen langfristig sicherstellt. Er legt die von der Regierung zu ergreifenden Maßnahmen fest, um die Ziele zu erreichen und die derzeitige und künftige Nutzung entsprechend der Entwicklung des Bedarfs und der Technik zu steuern.

Der Plan wird unter vorrangiger Beachtung der nach dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014 festgelegten Klimaziele, der Umweltziele, der im Wassergesetzbuch enthaltenen Maßnahmen zur Verwaltung und zum Schutz der Wasserressourcen, des im Dekret vom 1. März 2018 über die Verwaltung und Sanierung der Böden enthaltenen Bodenschutzes und des Schutzes der Biodiversität gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur aufgestellt.

Der Strategieplan enthält mindestens die folgenden Elemente:

1° eine Bestandsaufnahme der Ressourcen des wallonischen Untergrunds, unterschieden nach Art und Lage der Vorkommen von Bergbau, Kohlenwasserstoffen, brennbaren Gasen und geothermischen Lagerstätten, der Schätzung des Volumens **d e r** Vorkommen und des Potenzials der geothermischen Lagerstätten, der Zugänglichkeit dieser Vorkommen und der Ausbeutungsmöglichkeiten im Hinblick auf ihre Lage und die derzeitigen Techniken;

2° eine Bewertung der Bedürfnisse und der Märkte, um die rentablen Sektoren zu identifizieren und sie mit den Ressourcen des wallonischen Untergrunds zu vergleichen, die diese Bedürfnisse erfüllen könnten;

3° eine Einschätzung der derzeitigen Betriebstechniken und ihrer wahrscheinlichen Entwicklung;

4° eine Schätzung der Möglichkeit, ein und dasselbe Gebiet mit unterschiedlichen Vorkommen und Unterkünften unterschiedlich

zu nutzen;

5° wenn möglich, eine Rangfolge zwischen der Ausbeutung verschiedener konkurrierender Bodenschätze;

6° gegebenenfalls die räumliche Festlegung von Gebieten im Untergrund, die für die Suche und Nutzung nicht zur Verfügung stehen, entweder aufgrund der hydrogeologischen Eigenschaften des Untergrunds oder aufgrund von Eigenschaften

im Zusammenhang mit Bodenbewegungen.

der anthropogenen Besiedlung dieser Gebiete oder von Mittelzonen, entweder aufgrund von Umweltrisiken oder aus zwingenden Gründen, einschließlich sozioökonomischer, wissenschaftlicher oder landschaftlicher Art;

7° die Angaben zur Koordinierung mit den Zielen und Maßnahmen, die in der im Dekret vom 27. Juni 2013 vorgesehenen Strategie der nachhaltigen Entwicklung und in anderen sektoriellen Plänen vorgesehen sind und sich auf andere Umweltmedien auswirken, insbesondere der in Artikel D.24 des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, erwähnte Bewirtschaftungsplan für ein Wassereinzugsgebiet, das in Artikel D.II.2 erwähnte Schema für die Entwicklung des Gebietes, das in Artikel D.II.2 erwähnt wird.. des CoDT, das Aktionsprogramm zum Schutz der Natur gemäß Artikel D.46, 4°, des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, der wallonische Energie-Klima-Plan (PWEC), der den Beitrag der Wallonischen Region zum nationalen Energie-Klima-Plan (P- NEC) gemäß Artikel 3 der Verordnung (EU) 2018/1999 vom 18. Dezember 2019 darstellt, und durch andere Strategien, insbesondere die der Wärme- und Kältenetze, die durch Kraft-Wärme-Kopplung, Fatalenergie oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden;

8° eine Bilanz des vorherigen Strategieplans.

§2 Der strategische Plan wird für einen Zeitraum von höchstens zwanzig Jahren erstellt und wird gemäß den Modalitäten seiner Erstellung erneuert. Die Regierung kann eine kürzere Dauer des Plans oder eine Revision unterhalb d e s Zeitraums von zwanzig Jahren vorsehen.

§3 Der Strategieplan hat einen indikativen Wert. Eine Exklusivgenehmigung für die Exploration und eine Exklusivgenehmigung für die Gewinnung von Bodenschätzen kann vom Strategieplan abweichen, wenn begründet wird, dass das Projekt die Ziele des Plans nicht gefährdet.

#### TEIL IV. DATENBANK MIT UNTERGRUNDDATEN

Art. D.IV.1. §1<sup>er</sup> . Die Regierung organisiert die Sammlung, Erhaltung und Verwertung, insbesondere in Form einer Datenbank und die Verbreitung von Daten und Informationen über den wallonischen Untergrund und insbesondere :

1° die geologische Beschaffenheit der Wallonie, einschließlich der Oberflächenformationen und der Verwitterungsphänomene;

2° auf Vorkommen und Lagerstätten von Ressourcen des wallonischen Untergrunds;

3° die Hydrogeologie des Gebiets der Region;

4° zum Kataster der Minenkonzessionen, Exklusivgenehmigungen, zugehörigen Umweltgenehmigungen und laufenden Betrieben;

5° die Produktion, den Verbrauch und die Ströme von Energie aus dem Untergrund und seinen Ressourcen in Wallonien, unbeschadet der Geheimhaltung von Industriedaten;

6° aktive oder stillgelegte unterirdische Betriebsanlagen wie Brunnen, Bohrlöcher, Tunnel und oberirdische Stollen;

7° Gefahren von Bodenbewegungen natürlichen und anthropogenen Ursprungs sowie Vorfälle und Unfälle

§2 Zweck der Verbreitung dieser Daten und der Arbeiten zu ihrer Aufwertung ist es, die gemeinsame Nutzung der Kenntnisse über den Untergrund zu ermöglichen, insbesondere durch eine geologische Karte und andere thematische Karten, die dichter und genauer sind. Zu diesem Zweck gewährleistet der Service public de Wallonie die Zugänglichkeit und die Verbreitung der Daten und der Arbeiten zu ihrer Aufwertung über das Internet.

Die Daten werden durch verschiedene Dokumente gesammelt, wie z. B. Genehmigungen, Zulassungen, Erklärungen über die Entdeckung von Schächten und Höhlen, Umweltverträglichkeitsstudien, Beobachtungen von Geologen, Unterlagen für Schadensfälle, geologische und wissenschaftliche Studien und Erhebungen, Lehrveröffentlichungen und Statistiken von anerkannten Instituten.

Sie werden von dem Beamten des Unterbodens in Papierform als Original oder Kopie oder in Computerform aufbewahrt.

§3 Personenbezogene Daten bleiben so lange in der Datenbank, wie diese Dokumente gezählt werden.

Der Service Géologique de Wallonie innerhalb des Service Public de Wallonie ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Verantwortliche für die Verarbeitung der übermittelten personenbezogenen Daten.

§4 Die Archive der Geologischen Karte von Wallonien, deren Aufbewahrung der Verwaltung anvertraut ist, werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

#### TEIL V. MELDEPFLICHT FÜR DIE ERKUNDUNG DES UNTERGRUNDS

Art. D.V.1. §1<sup>er</sup>. Eine vorherige informative Erklärung über den Beginn der Arbeiten ist erforderlich, die unter den Bedingungen und gemäß dem von der Regierung festgelegten Formular abgegeben wird:

1° die Durchführung sowie die Wiederaufnahme durch Erweiterung oder Vertiefung von Ausgrabungen, einschließlich Stollen, Schächten, Sondierungen und Bohrungen aller Art, die, auch wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, zehn Meter unter dem natürlichen Bodenniveau vorgesehen sind;

2° jede geophysikalische Prospektionsmessung, auch wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt wird, ohne vorher die in Artikel 120<sup>ter</sup> des Strafgesetzbuches vorgeschriebenen Genehmigungen einzuholen;

3° jede Markierung, die dazu dient, die Zirkulation des Grundwassers zu bestimmen.

§2 Jede Entdeckung von natürlichen oder anthropogenen Hohlräumen sowie von Schächten und Ausläufen alter Minen, die noch nicht bekannt oder nur durch Pläne oder Dokumente bekannt sind, unterliegt einer

nachträglichen informativen Meldung innerhalb von 15 Kalendertagen unter den von der Regierung festgelegten Bedingungen und gemäß dem von ihr festgelegten Formular.

§3 Von der informativen Erklärung, die in §§1<sup>er</sup> und 2 genannt wird, sind befreit:

1° geotechnische Tests des Typs CPT, in allen Formen, Drucktests und *In-situ-Durchlässigkeitstests*;

2° Entdeckungen von Erweiterungen unterirdischer Höhlen im Rahmen von Höhlenforschungsoperationen;

3° die in §1<sup>er</sup> genannten Vorhaben, deren Datum des Arbeitsbeginns bereits im Rahmen der Fallverfolgung dem Unterbodenbeamten explizit mitgeteilt wurde.

Art. D.V.2 Die von der Regierung ernannten Beamten haben zu jeder Zeit, in der dort eine Tätigkeit ausgeübt wird, Zugang zu den Büros, Werkstätten und Ausgrabungs- und Schürfstellen.

Sie haben auch auf die gleiche Weise Zugang zu Rechten oder einer Entdeckung, wie sie in Art. D.V.1, §2, durchgeführt wurde.

Sie können sich alle Auskünfte und Proben geben lassen, die für die Erstellung der geologischen Karte, der hydrogeologischen Karte und der Karte des geothermischen Potentials der wallonischen Region nützlich sind. Zu demselben Zweck können sie eine Beschreibung der entdeckten Aktivitäten, Brunnen und Ausgänge vornehmen.

Art. D.V.3. Die Ergebnisse von Tiefgrabungen und geophysikalischen Vermessungen sowie die Beschreibungen der entdeckten Hohlräume, Schächte und Ausgänge werden in der Datenbank über den Untergrund gemäß Art. D.IV.1.

Wenn der Sucher oder Entdecker sowie der Eigentümer im Fall von durchdringbaren Hohlräumen in der in Artikel D.V.1 genannten Erklärung angibt, dass sie als vertraulich zu betrachten sind, dürfen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Suchers oder Entdeckers sowie des Eigentümers im Fall von durchdringbaren Hohlräumen keine diesbezüglichen Dokumente oder Proben mitgeteilt werden und keine Ergebnisse vor Ablauf einer vom Sucher festgelegten Frist verbreitet werden. Diese Frist darf die Dauer der Exklusivgenehmigung nicht überschreiten, wenn die Suche mit der Durchführung der Exklusivgenehmigung verbunden ist.

Die Vertraulichkeit der Daten gilt nicht mehr bei Beendigung der Ausbeutung der Lagerstätte, die Gegenstand einer Genehmigung ist, oder bei Konkurs oder Liquidation der juristischen Person, die die Daten erzeugt hat, wenn dies vor Ablauf der Genehmigung geschieht.

Wird eine Höhle oder ein Schacht oder ein Ausgang entdeckt, der eine Gefahr durch Bodenbewegungen erzeugen kann, ist die Verwaltung berechtigt, den Standort oder den Umriss des bedrohlichen Objekts zu verbreiten.

## TEIL VI. ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

### TITEL IER. ERFORSCHUNG VON BODENSCHÄTZEN

#### KAPITEL IER. EXPLORATION VON BODENSCHÄTZEN MIT EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG

Art. D.VI.1. §1<sup>er</sup>. Niemand darf sich das Recht vorbehalten, die in Artikel D.I.1. §2, 1° bis 4° genannten Bodenschätze zu erforschen, auch nicht auf Grundstücken, die ihm gehören.

nant, ohne Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration zu sein, die von der Regierung nach den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wurde.

§2 Künstlich induziertes Fracking zur Exploration von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Absatz 2 Unterabsatz 1 kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Explorationsgenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Gewinnung von Kohleflözgas oder um Bohrungen zur Gewinnung von tiefer Geothermie vorsehen.

## KAPITEL II. TÄTIGKEITEN ZUR ERKUNDUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.2 Die für die Erkundung von Bodenschätzen erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen dürfen nur aufgrund einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen Genehmigung, die zusätzlich zur exklusiven Erkundungsgenehmigung erforderlich ist, ausgeübt werden.

### TITEL II. AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

#### KAPITEL IER. AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN MIT EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG

Art. D.VI.3. §1<sup>er</sup>. Niemand darf sich ein Recht zur Ausbeutung der in Artikel D.I.1, §2, 1° bis 4° genannten Bodenschätze vorbehalten, auch nicht auf Grundstücken, die ihm gehören, ohne Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung zu sein, die gemäß den in diesem Teil vorgesehenen Modalitäten erteilt wurde.

§2 Künstlich induziertes Fracking zur Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ist verboten.

Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> kann die Regierung bei der Erteilung oder durch eine Änderung der Bedingungen der exklusiven Abbaugenehmigung zeitlich begrenzte Ausnahmen für Methoden zur Wiederherstellung des ursprünglichen Porositätsniveaus um Bohrungen zur Förderung von Kohleflözgas oder um Bohrungen zur Förderung von Tiefengeothermie vorsehen.

§3 Abweichend von Absatz 1 unterliegt die Gewinnung von mineralischen Stoffen von weniger als 3 Tonnen pro Jahr, die als Nebenerscheinung einer Tätigkeit der unterirdischen Besichtigung von ehemaligen Bergwerksschächten, Stollen und Nebengebäuden zu touristischen und didaktischen Zwecken erfolgt, nicht der ausschließlichen Genehmigungspflicht.

§4 Vor der Verabschiedung des in Artikel D.III.1. genannten Strategieplans darf kein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration gestellt werden, wenn der Untergrundbeamte nicht über einen Abschlussbericht einer Exploration verfügt, die im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Exploration durchgeführt wurde, mit Ausnahme der Exklusivgenehmigungen zur

Exploration von Kohleflözgas und Pro- fonden-  
Geothermie.

Die Regierung bestimmt den Inhalt und die  
Moda- litäten des abschließenden  
Erkundungsberichts gemäß Absatz 1 .<sup>er</sup>

Art. D.VI.4. Die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen umfasst das Exklusivrecht zur Ausbeutung.

Art. D.VI.5. Abgesehen von dem Fall, in dem sie der Wallonischen Region erteilt wird, kann die ausschließliche Betriebsgenehmigung nur einer bereits bestehenden oder in Gründung befindlichen juristischen Person erteilt werden. Im letzteren Fall wird die juristische Person innerhalb der von der Regierung festgelegten Frist gegründet.

## KAPITEL II. TÄTIGKEITEN ZUR AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1<sup>e</sup>. Anlagen und Tätigkeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die im Rahmen von Exklusivgenehmigungen ausgeübt werden

Art. D.VI.6. §1<sup>er</sup>. Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, dürfen Anlagen und Tätigkeiten, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen für den in den exklusiven Abbaugenehmigungen genannten Zweck notwendig oder nützlich sind, einschließlich der Anlagen zur Entsorgung von Abfällen aus dem Abbau, Schächte, Stollen, Unterirdische Verbindungen und Gruben für den Abbau, dürfen n u r dann angelegt und betrieben werden, wenn dies gegebenenfalls aufgrund einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung i m Sinne des CoDT oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung z u s ä t z l i c h z u den exklusiven Genehmigungen erfolgt.

§2 Abweichend von Artikel 50 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung darf die Umweltgenehmigung oder die einzige Genehmigung nicht für eine längere Dauer ausgestellt werden als die der Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Nutzung von Bodenschätzen.

§3 Die in Absatz 1<sup>er</sup> genannte Umweltgenehmigung ist mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden.

§4 Während des Verfahrens zur Prüfung einer Umwelt- oder Einzelgenehmigung gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, oder einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder e i n e r anderen erforderlichen Genehmigung darf keine andere Tätigkeit, Einrichtung oder Handlung genehmigt werden, die mit dem betreffenden Betrieb unvereinbar ist.

Die Umwelt- und Baugenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Aktivitäten und Anlagen sowie die damit verbundenen Handlungen und Arbeiten nicht mit anderen Aktivitäten oder Anlagen vereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden.

### Abschnitt 2 Flache geothermische Lagerstätten

Art. D.VI.7. Unbeschadet der Anwendung von Artikel D.170 des Buches II des Umweltgesetzbuches, das das Wassergesetzbuch enthält, dürfen Anlagen und Aktivitäten, die für die Nutzung flacher geothermischer Lagerstätten erforderlich sind, nur dann errichtet und betrieben werden, wenn sie gegebenenfalls aufgrund einer Umwelterklärung oder -genehmigung oder einer

Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT oder einer ähnlichen Genehmigung errichtet und betrieben werden, wenn sie aufgrund einer Umwelterklärung oder -genehmigung oder einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT oder einer ähnlichen Genehmigung errichtet und betrieben werden.

laire in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder eine andere erforderliche Genehmigung.

§2 Die Umweltgenehmigung kann mit einer Sicherheit im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden werden.

### Abschnitt 3. Historische Terrassen und Terrassen

Art. D.VI.8. §1<sup>er</sup>. Die Regierung legt die Kriterien fest, um, eventuell kumulativ, die historischen Halden entsprechend ihrer Berufung zu klassifizieren, um zu sein oder zu werden :

1° eine Stätte, die in den Bereichen Umwelt, Naturschutz, Kulturerbe oder Raumplanung unter Schutz steht (Kategorie I);

2° ein Ort, der aufgrund seiner sozialen, pädagogischen, kulturellen oder touristischen Bedeutung hervorgehoben werden kann (Kategorie II);

3° ein Ort, der für eine andere wirtschaftliche Nutzung als Tourismus oder Mineralien geeignet ist, eine potenzielle Reserve an mineralischen oder energetischen Materialien darstellt oder teilweise oder vollständig eine Neugestaltung, eine Veränderung des Geländes oder eine Abtragung von Materialien erfordert, um die Stabilität und den Schutz von Grundstücken und Straßen zu gewährleisten (Kategorie III);

Diese Klassifizierung erfolgt auf der Grundlage des oder der Hauptinteressen, die jede historische Halde einzeln oder als Teil einer zusammenhängenden Anlage in industrieller, patrimonialer, landschaftlicher, ökologischer, raumplanerischer, städtebaulicher, sozialer, freizeitlicher, touristischer, pädagogischer oder kultureller Hinsicht hat.

Halden, die gemäß Artikel 20 der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie als ehemalige Abfallentsorgungseinrichtung für mineralische Abfälle eingestuft werden, die ein Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen, werden in Kategorie III eingestuft. Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist hinreichend begründet.

Die Zweckbestimmung einer historischen Halde kann nicht bestimmt werden, wenn nicht mindestens ein Hauptkriterium nachgewiesen werden kann.

§2 Der Entwurf einer Klassifizierung oder einer vollständigen oder teilweisen Revision dieser Klassifizierung wird für jede historische Halde mit einer Begründung der vorgeschlagenen Kategorie versehen.

Die Regierung beschließt die Klassifizierung oder ihre Änderung nach einer öffentlichen Anhörung gemäß den Modalitäten in Buch I des Umweltgesetzbuches und nach Stellungnahme des Conseil du sous-sol, der Agence Wallonne de l'Air et du Climat, des Service public de Wallonie Agriculture, Ressources naturelles et Environnement und gegebenenfalls des in §5 erwähnten Contrat de Bassin minier historique

sowie der Gemeinden, auf deren Gebiet sich die historischen Halden befinden.

Die Regierung kann weitere zu konsultierende Beratungsstellen benennen.

Die Begutachtungsinstanzen und Gemeinden reichen ihre **S t e l l u n g n a h m e** **i n n e r h a l b** v o n 30 Tagen nach Erhalt des Entwurfs bei der Regierung ein. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

Eine Mitteilung über den Klassifizierungsentwurf und die Durchführung der öffentlichen Untersuchung wird den Inhabern von dinglichen Rechten an den historischen Halden zugestellt. Unter ihrer vollen Verantwortung und ohne dass die Rechtmäßigkeit des Klassifizierungsbeschlusses aus diesem Grund in Frage gestellt werden kann, senden die Inhaber der Rechte, die die Information erhalten haben, unverzüglich eine Kopie davon an Dritte, die ein persönliches oder dingliches Recht an der Immobilie besitzen.

§3 Keine Stadtplanungs- oder Umweltgenehmigung darf erteilt werden, wenn sie gegen die Nutzung der historischen Halde verstößt, die in der gemäß Absatz 1 erstellten Klassifizierung festgelegt wurde .<sup>er</sup>

Die teilweise oder vollständige Abtragung und die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs historischer Halden ist verboten, außer bei Halden der Kategorie III, wenn diese Maßnahmen mit dem besonderen Zweck der Halde vereinbar sind oder zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit oder zum Schutz von Grundstücken und Straßen notwendig sind, Unbeschadet der Schutzmaßnahmen und Wasserbewirtschaftungsmethoden gemäß Buch III des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

§4 Abweichend von Absatz 3 kann bei unmittelbarer Gefahr die teilweise oder vollständige Abtragung oder die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs einer historischen Halde zugelassen werden, wenn diese Maßnahmen notwendig sind, um die öffentliche Sicherheit oder den Schutz der angrenzenden Grundstücke und Straßen zu gewährleisten.

Der Antrag auf eine Ausnahmeregelung ist zusammen mit einer technischen Dokumentation, in der die Notwendigkeit der Ausnahmeregelung begründet wird, an den Beamten für den Untergrund zu richten.

Der Beamte für den Untergrund holt die Stellungnahme des Rates für den Untergrund, der betroffenen Bürgermeister und des betroffenen Verwaltungsvertrags für die historischen Halden am ersten Werktag nach Erhalt des Antrags auf Ausnahmegenehmigung ein. Wenn innerhalb von fünf Arbeitstagen keine Stellungnahme der ersuchten Instanzen vorliegt, gilt diese als positiv.

Der Funktionär des Untergrunds sendet den Antrag auf Ausnahmegenehmigung, die technischen Unterlagen, die Stellungnahmen der konsultierten Instanzen sowie seine eigene Stellungnahme innerhalb von acht Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ausnahmegenehmigung an den Minister für Naturschätze.

Der Minister für Naturreichtümer entscheidet innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der vollständigen Unterlagen des Antrags auf Ausnahmegenehmigung.

Die Entscheidung des Ministers für Naturreichtümer wird dem Antragsteller, dem Öffentlichen Dienst der Wallonie Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt, den betroffenen Bürgermeistern und dem betroffenen Verwaltungsvertrag für die historischen Halden

mitgeteilt.

Wenn Sie nicht rechtzeitig benachrichtigt werden, gilt das Gesuch als abgelehnt.

Die Entscheidung wird in einer Bekanntmachung veröffentlicht, die 20 Tage lang an den üblichen Anschlagstellen in der Gemeinde oder den Gemeinden ausgehängt wird, in deren Hoheitsgebiet

sich die Halde, für die die Ausnahme beantragt wurde, erstreckt. Die Entscheidung wird auch in der Nähe der betroffenen Halde deutlich sichtbar ausgehängt.

Der Beschluss, der die teilweise oder vollständige Abtragung o d e r die teilweise oder vollständige Änderung des Reliefs der betroffenen Halde genehmigt, gilt als Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4., CoDT und als Umweltgenehmigung im Sinne von Artikel 10 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung.

Die Regierung kann das Verfahren für die Ausnahmeregelung näher bestimmen.

§5 Die Regierung kann die Klassifizierung auf alle oder einen Teil der Terrassen ausdehnen.

§6 Die Regierung bestimmt die Modalitäten der Etablierung und der Funktionsweise der Verträge zur Verwaltung der historischen Halden und Terrassen.

Auf Initiative von lokalen Behörden, Betreibern von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie oder Vereinen, Inhabern von dinglichen Rechten oder Bewohnern von historischen Halden und Terrassen kann innerhalb von geografischen Gebieten, die ehemaligen Bergbaurevieren entsprechen und von der Regierung festgelegt werden, eine partizipative Vereinigung mit der Bezeichnung "Contrat de Bassin minier historique" gegründet werden. Diese Vereinigung hat die Form einer nicht gewinnorientierten Vereinigung im Sinne des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über nicht gewinnorientierte Vereinigungen, Stiftungen, europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Durch eine Ausnahmeregelung, die gemäß den von der Regierung beschlossenen Modalitäten gewährt wird, können mehrere Verträge für historische Bergbaubecken pro geografischem Gebiet gemäß Absatz 1 geschaffen werden.

Der Contrat de Bassin Minier Historique besteht aus den folgenden drei Gruppen:

- Inhaber von dinglichen Rechten und Besetzer der betroffenen historischen Halden;
- Mitglieder, die von lokalen Akteuren vorgeschlagen werden;
- Mitglieder, die von den jeweiligen Verwaltungen und beratenden Gremien vorgeschlagen werden.

Die im vorherigen Absatz genannten lokalen Akteure sind :

- Vereinigungen, die im Umweltbereich tätig sind;
- Akteure, die mit den verschiedenen Aktivitäten verbunden sind, die einen erheblichen Einfluss auf das betreffende geografische Gebiet haben, wie Unternehmen oder der Tourismus;
- Akteure im Zusammenhang mit kulturellen und erzieherischen Aktivitäten, die in demselben Gebiet ausgeübt werden.

Die Entscheidungsgremien sind so organisiert,

dass sie die Gesellschafter repräsentieren, ohne dass eine Gruppe von Gesellschaftern, einschließlich der aus Gemeinden und Provinzen bestehenden Gruppe, vorherrscht.

§7 Im Falle mehrerer Verträge für historische Bergbaubecken innerhalb desselben, von der Regierung gemäß §5 festgelegten geographischen Gebiets, koordinieren sie ihre Aktion gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten.

§8 Der Vertrag für das historische Bergbaubecken hat zum Ziel, auf integrierte, globale und konzertierte Weise über die Merkmale, die Ressourcen und das Potenzial der Halden zu informieren und zu sensibilisieren und den Dialog zwischen allen seinen Mitgliedern im Hinblick auf die Erstellung eines Vereinbarungsprotokolls zu organisieren.

Dieses Memorandum of Understanding trägt dazu bei, die Ziele der Verwertung der historischen Halden zu erreichen, die mit den in Artikel D.I.1. beschriebenen Umweltauflagen vereinbar sind, indem es seine Unterzeichner verpflichtet, jeweils im Rahmen ihrer Verantwortlichkeiten bestimmte Ziele zu erreichen.

Die Regierung kann dem Vertrag für das historische Bergbaubecken technische Aufgaben zuweisen.

§9. Die Regierung kann dem Vertrag für das historische Bergbaubecken gemäß den von ihr festgelegten Regeln Subventionen gewähren. Sie kann sie an ein Aktivitätsprogramm knüpfen.

Der Vertrag für das historische Bergbaubecken erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Im Falle mehrerer Verträge für historische Bergbaugebiete innerhalb desselben geografischen Gebiets, das von der Regierung gemäß §5 festgelegt wurde, wird ein jährlicher Tätigkeitsbericht erstellt, der pro geografischem Gebiet koordiniert wird.

Die Bewertung des Vertrags für das historische Bergbaubecken wird jährlich von der Verwaltung durchgeführt und dem Minister für Naturreichtümer vorgelegt.

Art. D.VI.9. Historische Halden und ihre Nebenflächen dürfen nur auf der Grundlage einer Erklärung oder einer Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einer anderen erforderlichen Genehmigung betrieben werden.

Die Umweltgenehmigung ist mit einer Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 55 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden.

Abschnitt 4. Aktivitäten und Einrichtungen im Untergrund

Art. D.VI.10. Aktivitäten und Anlagen im Untergrund unterliegen gegebenenfalls einer Umweltgenehmigung oder einer Erklärung im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung oder einer Städtebaugenehmigung im Sinne des CoDT oder einer ähnlichen Genehmigung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder jeder anderen erforderlichen Genehmigung. Es kann eine Sicherheitsleistung im Sinne von Artikel 55 des Gesetzes vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgeschrieben werden.

Abschnitt 5 Geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen zum Zweck der Erkundung, Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren

Art. D.VI.11. Die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Zwecken der Erkundung und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren vorgenommen wird, unterliegt gegebenenfalls einer Umweltgenehmigung oder einer

die im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung oder jede andere Genehmigung, die aufgrund anderer Gesetze erforderlich ist, vorgesehen sind.

### TITEL III. ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

#### KAPITEL IER. EINFÜHRUNG VON ANTRÄGEN AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Art. D.VI.12. §1<sup>er</sup>. Die Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen werden von der Regierung nach einem Verfahren erteilt, in dessen Verlauf interessierte Antragsteller einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung stellen können.

Das Verfahren wird durch eine Ausschreibung mit Aufforderung zur Einreichung von Anträgen eröffnet, die im Amtsblatt der Europäischen Union und im *Belgischen* Staatsblatt veröffentlicht wird, entweder auf Initiative der Regierung oder nach Annahme eines Antrags eines Antragstellers, der per Einschreiben oder auf jede andere von der Regierung bestimmte Art und Weise, die ein sicheres Datum verleiht, an die Adresse der Regierung gerichtet ist.

Die Antragsteller haben nach dieser Veröffentlichung 120 Tage Zeit, um ihre Antragsunterlagen einzureichen. Die Veröffentlichung wird von der Regierung beantragt.

In der Stellungnahme wird angegeben:

1° die Art des Führerscheins;

2° das oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können;

3° der Gegenstand des Antrags;

4. die Beachtung der objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, d.h.:

a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen;

b) wie sie die Erforschung oder Nutzung des betreffenden geografischen Gebiets unter Beachtung der Ziele und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten strategischen Plans ab dessen Inkrafttreten und in Ermangelung dessen jede gleichwertige Maßnahme vor dessen Inkrafttreten durchzuführen beabsichtigen;

c) die Qualität der Vorstudien, die für die Festlegung des Arbeitsprogramms durchgeführt wurden;

d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt;

e) die Effizienz und Kompetenz, die die Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt haben, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der Umwelt;

f) die Einhaltung der für die Region Wallonien geltenden Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem "Klimadekret" vom 20. Februar 2014, der Umweltziele und der Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen, die gemäß Buch II des Code de

l'Environnement contenant le Code de l'Eau pour les masses d'eau concernées und der Schutzregelungen des Loi du 12 juillet 1973 sur la conservation de la nature;

g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken, Erdbebenrisiken, Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich des Klimas und der Artenvielfalt, sowie der landschaftlichen Qualität der betroffenen Gebiete;

h) die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das von den Antragstellern bereits erkundet oder genutzt wird;

i) die geplanten positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet;

j) positive und negative Auswirkungen auf die lokale sozioökonomische Entwicklung und den Tourismus.

Die Referenzen der von der Regierung festgelegten Bedingungen und Mindestanforderungen für die Ausübung und Beendigung der betreffenden Tätigkeiten sind der Stellungnahme beigelegt.

Die Regierung kann andere objektive und nicht diskriminierende Kriterien zur Beurteilung des Antrags festlegen.

§2 Die Regierung kann ausnahmsweise beschließen, das in Paragraph 1<sup>er</sup> genannte Verfahren nicht anzuwenden, wenn zwingende geologische oder betriebliche Erwägungen es rechtfertigen, dass eine Exklusivgenehmigung für ein bestimmtes Gebiet dem Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung für ein angrenzendes Gebiet auf Antrag erteilt wird. Die Inhaber einer gültigen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung, einer Minenkonzession oder einer Genehmigung zur Suche und Nutzung von Erdöl und brennbaren Gasen für ein anderes zusammenhängendes Gebiet werden von der Regierung informiert, damit sie innerhalb von 120 Tagen nach Erhalt dieser Information ebenfalls einen Antrag stellen können.

§3 Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> findet kein Aufruf zum Wettbewerb statt, wenn eine Exklusivgenehmigung zum Abbau vom Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration derselben Ressourcen beantragt wird, sofern der Antrag Gegenstand einer Entscheidung des meldenden Untergrundfunktionärs war, entweder :

1° die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.VI.17, der vor Ablauf der Exklusivgenehmigung zur Exploration gestellt wurde;

2° die Unvollständigkeit des Antrags im Sinne von Artikel D.VI.17, der vor Ablauf der exklusiven Explorationsgenehmigung eingereicht wurde, sofern der Antragsteller die zusätzlichen Informationen vor Ablauf der durch die Entscheidung des Untergrundfunktionärs gewährten Frist übermittelt hat.

In diesem Fall wird jeder von einem Dritten eingereichte Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung für unzulässig erklärt und die Exklusivgenehmigung für die Exploration wird bis zur Entscheidung der Regierung über den Antrag auf eine Exklusivgenehmigung für die Nutzung verlängert.

§4 Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> findet kein Aufruf zum Wettbewerb statt, wenn eine Exklusivgenehmigung für die Exploration von Bodenschätzen in einem bestimmten Gebiet erteilt wird.

In diesem Fall wird ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für den Betrieb oder die Nutzung zugunsten der wallonischen Region gestellt.

Art. D.VI.13. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist an den Beamten des Untergrunds zu richten.

Die Regierung legt die Modalitäten und Bedingungen für die Einreichung des Antrags fest.

## KAPITEL II. INHALT DER ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.14. §1<sup>er</sup>. Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Antrags auf eine Exklusivgenehmigung zur Exploration und zur Ausbeutung von Bodenschätzen fest, sowie die Anzahl der Exemplare, die in- troduziert werden müssen, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigelegt werden müssen.

In der Anfrage wird unter anderem festgestellt:

1° die genaue Identität des Antragstellers, seine mögliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die Abhängigkeiten zwischen dem Antragsteller und der Gruppe;

2° die Art der beantragten Genehmigung;

3° das oder die geografischen Gebiete, die ganz oder teilweise Gegenstand eines Antrags sind oder sein können;

4° der Gegenstand des Antrags, einschließlich der Ressourcen und Substanzen, auf die er abzielt;

5° die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, auf deren Grundlage der Antrag beurteilt wird, nämlich :

a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen und die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Kosten zu begleichen;

b) die Art und Weise, wie der Antragsteller die Erkundung oder Nutzung des betreffenden geografischen Gebiets im Einklang mit den Zielen und Maßnahmen des in Artikel D.III.1 genannten Strategieplans, sofern dieser in Kraft getreten ist, vorzunehmen gedenkt;

c) die Qualität der Vorstudien, die für die Festlegung des Arbeitsprogramms durchgeführt wurden;

d) die Nachsorgemaßnahmen, die der Antragsteller nach Ablauf der Exklusivgenehmigung umzusetzen gedenkt;

e) die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere im Hinblick auf den Umweltschutz;

f) die Einhaltung der für die Region Wallonien geltenden Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014, der Umweltziele und der Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen, die gemäß Buch II des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch für die betroffenen Wasserkörper festgelegt wurden, sowie der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

g) Berücksichtigung von Sicherheitsrisiken,

Erdbebenrisiken, Auswirkungen auf die Umwelt, einschließlich des Klimas und der Artenvielfalt, sowie der landschaftlichen Qualität der betroffenen Gebiete;

h) die mögliche Nähe zu einem Gebiet, das vom Antragsteller bereits erkundet oder genutzt wird;

i) die geplanten positiven und negativen Auswirkungen auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet;

j) positive und negative Auswirkungen auf die lokale sozioökonomische Entwicklung und den Tourismus.

§2 Wenn der Antrag auf eine Exklusivgenehmigung von der Wallonischen Region gestellt wird, ist diese von der Bereitstellung der in §1<sup>er</sup>, 5°, a) und e) genannten Elemente befreit.

Art. D.VI.15. Der Antrag enthält einen Umweltverträglichkeitsbericht gemäß Art. D.56 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches und gegebenenfalls eine angemessene Verträglichkeitsprüfung im Sinne von Artikel 29, §2 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur sowie gegebenenfalls alle erforderlichen Unterlagen über die Beherrschung der Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.

In Abweichung von Artikel D.56 §4 von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs legt die Regierung nach Stellungnahme des Pols "Umwelt", der Gemeinden und jeder anderen Instanz, deren Anhörung sie für sinnvoll erachtet, per Verordnung den Umfang und den Grad der Spezifizierung der Informationen fest, die der Umweltverträglichkeitsbericht für jede Art von Antrag auf eine exklusive Genehmigung zusätzlich zu dem in Artikel D.56 §3 von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs genannten Mindestinhalt enthalten muss.

### KAPITEL III. PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.16. §1<sup>er</sup>. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Artikel D.VI.14 und D.VI.15 erforderlich sind.

§2 (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie unter Verletzung von Artikel D.VI.13 eingereicht wurde;

2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.VI.17, §2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.VI.17. §1<sup>er</sup>. Der Untergrundbeamte entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags zu.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

§2 Der Antragsteller sendet dem Unterbodenbeamten die geforderten Ergänzungen innerhalb einer Frist von sechzig Tagen ab Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Hat der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, erklärt der Untertagebeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche

§3 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den Beamten des Untergrundes sendet dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrages zu.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

§4 Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Untergrundbeamte den Antragsteller unter den in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Art. D.VI.18. In der Entscheidung, mit der der Betreiber des Untergrunds den Antrag für vollständig und zulässig erklärt, benennt er die zu konsultierenden Instanzen und die Gemeinden, deren Gebiet in dem von dem Antrag betroffenen Perimeter liegt.

Die Regierung kann Gremien benennen, die zwingend konsultiert werden müssen.

Art. D.VI.19. Hat der Beamte des Untergrundes dem Antragsteller die in Art. D.VI.17 §1<sup>er</sup>, oder die in Art. D.VI.17 §3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.VI.20. Jeder Antrag auf eine Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen wird gemäß den Bestimmungen von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs einer öffentlichen Untersuchung unterzogen.

Art. D.VI.21. Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung hat der Antragsteller dreißig Tage Zeit, um die Akten der öffentlichen Untersuchung einzusehen und auf die Stellungnahmen zu antworten.

Nach Ablauf dieser Frist übermittelt die Gemeinde innerhalb von acht Tagen die Akte an den Beamten des Untergeschosses.

Art. D.VI.22. An dem Tag, an dem er die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags gemäß Art. D.VI.17, §1<sup>er</sup> bescheinigt, oder nach Ablauf der in Art. D.VI.17, §3 vorgesehenen Frist, schickt der Beamte des Untergrunds eine Kopie der Antragsunterlagen sowie eventuelle Ergänzungen zur Stellungnahme an die bezeichneten Begutachtungsinstanzen und die betroffenen Gemeinden.

Diese Stellen und Gemeinden geben ihre Stellungnahmen innerhalb von 120 Tagen ab dem Tag ab, an dem sie von einem Beamten des Untergeschosses befasst wurden.

Die Beratungsinstanzen können ihre Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 30 Tage verlängern.

Wenn die Benachrichtigungen nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

Art. D.VI.23. §1<sup>er</sup>. Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen oder nach Ablauf

der in Art. D.VI.22 genannten Frist erstellt der Untergrundfunktionär innerhalb von 120 Tagen den Entwurf eines zusammenfassenden Berichts, der einen Entscheidungsvorschlag enthält, der im Falle mehrerer Anträge den ausgewählten Antrag bezeichnet und gegebenenfalls besondere Bedingungen umfasst.

In dem in Artikel D.VI.22 Absatz 3 bezeichneten Fall ist die Frist, die dem Beamten des Untergeschosses für die Enteignung gesetzt wird, nicht länger als drei Monate.

Die Frist für die Einreichung des Entwurfs des Syntheseberichts wird um die gleiche Frist verlängert wie für die Gutachten und die Gemeinden.

Der Entwurf des zusammenfassenden Berichts erwähnt und berücksichtigt :

1. die Ergebnisse der öffentlichen Anhörung und die im Laufe des Verfahrens eingeholten Stellungnahmen;

2° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht vernachlässigbaren Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden können;

3° den in Artikel D.III.1 erwähnten strategischen Plan, wenn dieser anwendbar ist;

4° die anwendbaren Klimaziele gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret "Klima" vom 20. Februar 2014, die Umweltziele und Bewirtschaftungs- und Schutzmaßnahmen im Sinne des Wassergesetzes und die Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

5° alle Elemente, die es ermöglichen, die finanziellen und technischen Möglichkeiten des Antragstellers zu beurteilen, sowie die Art und Weise, wie er die Erkundung oder Nutzung des geografischen Gebiets, das Gegenstand d e s Antrags ist, vorzunehmen gedenkt;

6° jeglicher Mangel an Effizienz und Verantwortungsbewusstsein, den der Antragsteller bei Tätigkeiten im Rahmen früherer Genehmigungen gezeigt hat.

Eine Bewertung der Anträge, die insbesondere auf den in D.VI.12, §1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4° genannten objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien beruht, wird vom Funktionär des Untergrundes vorgeschlagen.

Der zusammenfassende Bericht über die Anträge auf Erteilung einer exklusiven Abbaugenehmigung enthält einen Vorschlag für einen an die Gemeinden zu zahlenden Pauschalbeitrag, dessen Höhe gemäß Artikel D.VI.35, §3 berechnet wird.

§2 Die Akte mit dem Entwurf des Syntheseberichts wird dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss vorgelegt, die ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags des Beamten für den Untergrund abgeben.

Der Rat für den Untergrund oder der davon abhängige wissenschaftliche Ausschuss kann seine Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 20 Tage verlängern.

Wenn die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Fristen abgeschickt werden, wird das Verfahren fortgesetzt.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses übermittelt der Beamte für den Untergrund seinen zusammenfassenden Bericht der Regierung und den Antragstellern.

Die in Absatz 1<sup>er</sup> genannte Frist kann auf Beschluss des Beamten des Untergeschosses verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf nicht mehr als 30 Tage betragen. Die Entscheidung wird den Antragstellern

Art. D.VI.24. §1<sup>er</sup> . Wurde der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt, setzt die Regierung das Verfahren unter Berücksichtigung der gesamten Akte und aller anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen fort.

§2 Falls der Rat für den Untergrund oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss vom Betreiber des Untergrunds nicht gemäß Artikel D.VI.23 konsultiert wurden, holt die Regierung deren Stellungnahmen innerhalb von fünfzehn Tagen ein. Der Rat für den Untergrund oder der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss geben ihre Stellungnahmen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Ersuchens der Regierung ab.

Der Rat für den Untergrund oder der davon abhängige wissenschaftliche Ausschuss kann seine Frist nach einem begründeten Beschluss einmalig um höchstens 20 Tage verlängern.

Wenn die Benachrichtigung nicht innerhalb dieser Frist abgeschickt wird, wird das Verfahren fortgesetzt.

§3 Wenn das Projekt, auf das sich der Antrag auf eine ex-klusive Genehmigung bezieht, Gegenstand einer staatlichen Beihilfe ist, sendet die Regierung die Akte an die Europäische Kommission.

Art. D.VI.25. §1<sup>er</sup> . Die Regierung berät kollegial über die Anträge auf exklusive Genehmigungen, unbeschadet der gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Dekret "Klima" vom 20. Februar 2014 geltenden Klimaziele, der Umweltziele und der Maßnahmen z u r Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch II des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

§2 Die Regierung teilt ihre Entscheidung innerhalb von sechzig Tagen ab dem :

1° der Erhalt der Stellungnahme der Europäischen Kommission oder der Beschluss der Kommission, keine Stellungnahme abzugeben, in dem in Artikel D. VI. 25 §3 genannten Fall;

2° den Empfang des zusammenfassenden Berichts;

3° dem Ablauf der in Artikel D.VI.24 § 2 genannten Frist, wenn der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der Frist versandt wurde, als der Untergrundbeamte den Rat für den Untergrund konsultiert hat;

4° den Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund, falls der Synthesebericht nicht innerhalb der gesetzten Frist en- gesendet wurde und die Regierung den Rat für den Untergrund konsultiert;

5° der Ablauf der dem Rat für den Untergrund gesetzten Frist, falls der Synthesebericht nicht innerhalb der gesetzten Frist versandt wurde, die Regierung den Rat für den Untergrund konsultieren muss und der Rat f ü r d e n Untergrund seine Stellungnahme nicht innerhalb der gesetzten Frist abgegeben hat.

§3 Der Beschluss der Regierung wird dem Demandanten und den Gemeinden, deren Gebiet von dem Beschluss betroffen ist, sowie durch gewöhnlichen Versand dem Beamten des Untergrunds, dem technischen Beamten, dem in Artikel D.I.3. des CoDT genannten delegierten Beamten oder gegebenenfalls dem für die Urbanistik zuständigen Beamten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem mit der Überbauung beauftragten Beamten mitgeteilt.

Die Behörde muss die in den Artikeln D.146 bis D.154 des Buches I des Umweltgesetzbuches genannte Überwachungsstelle sowie alle konsultierten Behörden informieren.

§4 Falls die Regierung innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist keine Entscheidung trifft<sup>er</sup>, kann der Antragsteller die Regierung i n n e r h a l b eines Jahres nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts oder nach Ablauf der Frist für dessen Abgabe anmahnen.

Wenn innerhalb eines Jahres keine Erinnerung erfolgt, wird davon ausgegangen, dass der/die Antragsteller/in auf seinen/ihren Antrag verzichtet.

Wenn die Regierung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Mahnschreibens keine Entscheidung trifft, gilt die Genehmigung als verweigert.

Art. D.VI.26. Wenn ein Antrag auf eine Exklusivgenehmigung Gegenstand konkurrierender Anträge war, bedeutet die Entscheidung, die Genehmigung einem der Antragsteller zu erteilen, gleichzeitig die Ablehnung der anderen Anträge f ü r die Fläche innerhalb des Genehmigungsumfangs.

Die Entscheidung wird den nicht berücksichtigten Antragstellern gleichzeitig mit der Versendung an den Empfänger mitgeteilt.

Die Entscheidung, mit der die Regierung beschließt, die Genehmigung nicht zu erteilen, wird allen Antragstellern gleichzeitig mitgeteilt.

Art. D.VI.27. Dem Regierungsbeschluss, der über den Antrag auf eine exklusive Genehmigung entscheidet, wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, w i e U m w e l t e r w ä g u n g e n in die Entscheidung eingeflossen sind, wie der Bericht über die Umweltauswirkungen und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und warum der Plan oder das Programm in der angenommenen Form gewählt wurde, unter Berücksichtigung der in Betracht gezogenen vernünftigen Alternativen.

Der auszugsweise Regierungsbeschluss und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

#### KAPITEL IV. REGISTER

Art. D.VI.28. §1<sup>er</sup>. Der Beamte für den Untergrund richtet ein Register der erteilten, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen exklusiven Erschließungsgenehmigungen und der exklusiven Genehmigungen zur Ausbeutung von Bodenschätzen ein und führt es.

Das Ziel des Registers ist es, einen klaren und kohärenten Überblick über alle laufenden, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen Exklusivlizenzen zu geben.

§2 Die persönlichen Daten, die in den in §1<sup>er</sup> genannten Genehmigungen enthalten sind, werden nach Maßgabe der Ausstellung dieser Genehmigungen gesammelt. Sie bleiben so lange im Register, wie diese Genehmigungen erfasst werden.

§3 Der Kellerbeamte ist im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz des Privatlebens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten für die Verarbeitung der im Register erfassten personenbezogenen Daten verantwortlich.

## TITEL IV. INHALT, WIRKUNG UND DAUER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

### KAPITEL I<sup>ER</sup>. INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVEN ERLAUBNIS ZUR EXPLORATION VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

Abschnitt 1° . Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen

Art. D.VI.29. §1<sup>er</sup> . Die Exklusivgenehmigung zur Exploration enthält mindestens :

1° Name und Adresse des Inhabers der Exklusivgenehmigung; 2° die Ressource(n), auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht; 3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und das Datum, an dem sie aufgehoben wird; 4° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird; 5° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird.

4° der Umfang und gegebenenfalls das Volumen, die von der exklusiven Genehmigung abgedeckt werden;

5° das allgemeine Forschungsprogramm;

6° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden;

7° die Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden müssen;

8° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der exklusiven Genehmigung;

9° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen;

10° die zu tätigen Mindestausgaben und deren mögliche Indexierung;

11° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4;

12° einen Plan für die Nachsorge gemäß Artikel D.VIII.5 sowie die Höhe der damit verbundenen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der öffentlichen Hand entstehen würden, wenn sie die Nachsorgeverpflichtungen veranlassen müsste.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der exklusiven Explorationsgenehmigung enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 Wirkung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.30. §1<sup>er</sup> . Die Exklusivgenehmigung zur Exploration verleiht, unbeschadet des Erhalts einer Umweltgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Anlagen, das Exklusivrecht, in einem bestimmten Gebiet oder Volumen nach den darin aufgeführten Bodenschätzen zu suchen.

§2 Die Exklusivgenehmigung zur Exploration

ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, zu dem der Beamte für den Untergrund feststellt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers in einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung in Übereinstimmung mit dem in der Genehmigung angegebenen Betrag festlegt.

Besteht die Sicherheit aus einer Geldzahlung, so ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr erwirtschafteten Zinsen zu erhöhen.

Wenn die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie besteht, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Commission bancaire et financière oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die Kreditinstitute beaufsichtigen darf, zugelassen ist.

§3 Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung darf keine andere Tätigkeit oder Handlung, die mit dem Gegenstand der Explorationsgenehmigung unvereinbar ist, gemäß diesem Gesetzbuch oder in Anwendung einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt werden.

§ 4 Die Explorationsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden.

Art. D.VI.31. Vorbehaltlich der allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber von Exklusivgenehmigungen und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration das Recht, über die Produkte der Exploration zu verfügen, jedoch erst nach Feststellung des Untergrundes durch den Betreiber und unter der Voraussetzung, dass die eigentlichen Explorationstätigkeiten und -einrichtungen gemäß den Bestimmungen der Umweltgenehmigung oder der Erklärung genehmigt und durchgeführt werden.

Die Feststellung bezieht sich auf die Herkunft der Produkte und die Bedingungen, unter denen sie gewonnen wurden. Der Unterbodenbeamte sendet dem Inhaber innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung ein Protokoll über die Feststellung zu.

Abschnitt 3. Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.32. Die Exklusivgenehmigung zur Exploration wird für einen Zeitraum erteilt, der die für die Durchführung der Exploration notwendige Dauer nicht überschreitet, höchstens jedoch für zehn Jahre.

Die Gültigkeitsdauer des Führerscheins wird ab dem Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers berechnet.

## KAPITEL II. INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Abschnitt 1. Inhalt der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.33. §1<sup>er</sup>. Die Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung enthält mindestens:

1° Name und Adresse des Inhabers der Exklusivgenehmigung; 2° die Ressource(n), auf die sich die Exklusivgenehmigung bezieht; 3° die Gültigkeitsdauer der Genehmigung und das Datum, an dem sie aufgehoben wird; 4° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird; 5° das Datum, an dem die Genehmigung aufgehoben wird.

vance;

4° der Umfang und gegebenenfalls das Volumen, die von der exklusiven Abbaugenehmigung abgedeckt werden;

5° die erwarteten positiven Auswirkungen des Projekts auf die Entwicklung der wallonischen Region und der technologischen Aktivitäten auf ihrem Gebiet;

6° das allgemeine Betriebsprogramm;

7° die Art und Weise, wie die Umweltauswirkungen in die Entscheidung einbezogen wurden;

8° die Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen, die vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden müssen;

9° die besonderen Bedingungen für die Umsetzung der exklusiven Genehmigung, einschließlich eventueller Ausgleichsmaßnahmen;

10° die Informationen, die der Regierung in regelmäßigen Abständen zur Verfügung gestellt werden müssen;

11° die zu tätigen Mindestausgaben und deren mögliche Indexierung;

12° gegebenenfalls die Entschädigung, die dem Erfinder für die Entdeckung der Lagerstätte zusteht;

13° die Höhe des Pauschalbeitrags, der den Gemeinden gemäß Artikel D.VI.35, §3 geschuldet wird;

14° die Höhe des Beitrags des Inhabers der Exklusivgenehmigung zum gemeinsamen Garantiefonds für Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß Artikel D.IX.4;

15° einen Nachsorgeplan gemäß Artikel D.VIII.5 sowie den Betrag der diesbezüglichen Sicherheit. Der Betrag entspricht den Kosten, die der Regierung entstehen würden, wenn sie die Nachsorgeverpflichtungen durchführen lassen müsste. In der Exklusivgenehmigung kann festgelegt werden, dass die Sicherheitsleistung in Raten zu erbringen ist, sofern diese Raten in der Genehmigung vorgesehenen Betriebsphasen entsprechen.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Angaben festlegen, die in der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen enthalten sein müssen.

Abschnitt 2 Wirkung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.34. §1<sup>er</sup>. Die exklusive Abbaugenehmigung verleiht, unbeschadet des Erhalts einer Umweltgenehmigung oder einer Einzelgenehmigung für die damit verbundenen Tätigkeiten und Anlagen, das Exklusivrecht auf die Ausbeutung der darin aufgeführten Bodenschätze in einem bestimmten Umkreis oder Volumen.

Mit der Erteilung einer exklusiven Betriebsgenehmigung erlischt die exklusive Explorationsgenehmigung, die Bergwerkssuchgenehmigung und die exklusive Erlaubnis zum Aufsuchen von Erdöl und brennbaren Gasen innerhalb des von der exklusiven Betriebsgenehmigung erfassten Gebiets oder Volumens für die Stoffe, die von der exklusiven Betriebsgenehmigung erfasst werden.

§2 Die exklusive Abbaugenehmigung ist erst ab dem Zeitpunkt vollstreckbar, an dem der Unterbodenbeamte feststellt, dass die Sicherheit geleistet wurde.

Wird die Sicherheit in Teilen geleistet, so ist die Umweltgenehmigung für einen Teil der Ausbeutung erst dann vollstreckbar, wenn der Beamte des Untergrundes feststellt, dass der entsprechende Teil der erforderlichen Sicherheit geleistet worden ist.

Die Sicherheit besteht nach Wahl des Antragstellers in einer Einlage bei der Caisse des dépôts et consignations oder in einer unabhängigen Bankgarantie oder in jeder anderen Form von Sicherheit, die die Regierung in Übereinstimmung mit dem in der Genehmigung angegebenen Betrag festlegt.

Besteht die Sicherheit aus einer Geldzahlung, so ist der Inhaber der Exklusivgenehmigung verpflichtet, die Sicherheit jährlich um die im Vorjahr erwirtschafteten Zinsen zu erhöhen.

Wenn die Sicherheit aus einer unabhängigen Bankgarantie besteht, muss diese von einem Kreditinstitut ausgestellt werden, das entweder bei der Commission bancaire et financière oder bei einer Behörde eines EU-Mitgliedstaats, die Kreditinstitute beaufsichtigen darf, zugelassen ist.

§3 Die ausschließliche Betriebsgenehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden, unvereinbar sind.

Art. D.VI.35. §1<sup>er</sup>. Vorbehaltlich der allgemeinen Pflichten der Inhaber von Exklusivgenehmigungen und der besonderen Bedingungen der Genehmigung hat jeder Inhaber einer exklusiven Abbaugenehmigung das Eigentum an den von der Genehmigung erfassten Abbauprodukten, sofern die eigentlichen Abbautätigkeiten und -einrichtungen ordnungsgemäß genehmigt sind.

Der Inhaber der exklusiven Abbaugenehmigung darf über Stoffe verfügen, die nicht von der exklusiven Genehmigung erfasst sind und deren Arbeiten notwendigerweise zu einer Ausbeutung führen, sowie über das Ausbeutungswasser, mit Ausnahme der in Artikel D.I.5. 15° genannten mineralischen Stoffe.

§ 2 Der Eigentümer der Fläche kann die Beseitigung der nicht zugänglichen Stoffe, die nicht für die Ausbeutung der Bodenschätze verwendet werden, gegen Zahlung einer Entschädigung verlangen, die den normalen Abbaukosten entspricht.

§3 Die Erteilung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen führt zu einer jährlichen Abgabe, die den Gemeinden geschuldet wird, die in dem von der Exklusivgenehmigung erfassten Gebiet liegen.

Der Beitrag wird von der Regierung bei der Erteilung der exklusiven Genehmigung auf Vorschlag des Untergrundfunktionärs und nach Rücksprache mit den betroffenen Gemeinden festgelegt.

Der Grundbetrag des Gemeindebeitrags beträgt 30,00 Euro pro Hektar und wird am 1. Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorhergehenden Monats Oktober indiziert. Sie werden an den Pivot-Index des Monats Oktober 2021 angeknüpft.

Die von der Regierung festgelegte Höhe des Beitrags wird anteilig nach der Fläche, der Art der Bewirtschaftung und den Umweltauswirkungen der angewandten Bewirtschaftungsmethode sowie nach den von der Regierung festgelegten Werten dieser Parameter nach folgender Formel berechnet:

$$C=30 \times f \times T \times S \text{ wobei :}$$

- C ist der jährliche Beitrag (in Euro);
- T ist der Faktor, der sich auf die Art des Betriebs bezieht;
- f ist der betriebliche Umweltfaktor;
- S ist die Fläche der Exklusivlizenz auf dem Gebiet der Empfängergemeinde (pro Hektar).

Die Parameter T und f werden von der Regierung auf Vorschlag des Untergrundfunktionärs und nach Stellungnahme des Untergrundrates, des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses und des Verbandes der Städte und Gemeinden Walloniens festgelegt und können neu festgelegt werden.

Der Faktor f wird für den Sektor Geo-Thermie auf 0 gesetzt.

Abschnitt 3. Dauer der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen

Art. D.VI.36. Die ausschließliche Abbaugenehmigung wird für eine Dauer von höchstens 30 Jahren erteilt, die am Tag nach der Benachrichtigung des Antragstellers beginnt.

## TITEL V. ABTRETUNG, ERWEITERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR ERKUNDUNG UND ERSCHLIESSUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

### KAPITEL IER. AUSWEITUNG DER EXKLUSIVEN ERKUNDUNGS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN AUF ANDERE SUBSTANZEN IN DERSELBEN LAGERSTÄTTE

Art. D.VI.37. Mittels einer von der Regierung erteilten Genehmigung und nach Stellungnahme des Conseil du sous-sol und des Comité scientifique können die gültigen Exklusiv- und Abbaugenehmigungen auf weitere Substanzen in derselben Lagerstätte und im selben Perimeter ausgedehnt werden.

Art. D.VI.38. §1<sup>er</sup>. Der Antrag auf Suche oder Abbau anderer Stoffe in derselben Lagerstätte innerhalb des Perimeters einer Exklusivgenehmigung gemäß Art.

D.VI.37 wird vom Inhaber der Exklusivgenehmigung an den Untergrundbeamten gerichtet.

§2 Der Antrag auf Erweiterung enthält einen Bericht über die Umweltauswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15, eine Darstellung, wie die Umweltauswirkungen in den Antrag einbezogen wurden, sowie eine Darstellung der wichtigsten Maßnahmen zur Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen im Sinne von Artikel D.VI.15.

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

§3 Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie unter Verletzung von Absatz 1 eingeführt wurde;

2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorlegt.

§4 Der Beamte des Untergrundes entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrages und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrages zu.

fest.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den Beamten für den Untergrund. Falls der Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Untergrundbeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

Innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang der Ergänzungen beim Beamten des Untergeschosses teilt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags mit.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Beamte des Untergrunds den Antragsteller unter den in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Wenn der Untergrundbeamte dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1<sup>er</sup> oder die Entscheidung nach Absatz 4 nicht zugesandt hat, wird der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig betrachtet. Das Verfahren wird fortgesetzt.

§5 Der Erweiterungsantrag unterliegt einer öffentlichen Enquête gemäß den Bestimmungen von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches.

Innerhalb von neunzig Tagen nach der Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in Absatz 4 Unterabsatz 7 festgelegten Frist, legt der Beamte für den Untergrund dem Rat für den Untergrund und dem unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss einen Bericht vor.

Der Rat für den Untergrund und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss müssen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags ihre Stellungnahme abgeben. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist abgegeben, wird das Verfahren fortgesetzt.

§6 Der Beamte des Untergrunds übermittelt der Regierung seinen Bericht mit einem Entscheidungsvorschlag innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Rates für den Untergrund und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ablauf der Frist, die dem Rat für den Untergrund für die Abgabe seiner Stellungnahme eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des Untergrundfunktionärs, unbeschadet der gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014 geltenden Klimaziele, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch II des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

Die Regierung legt die besonderen Pflichten des neuen Führerscheins und das Datum, an dem er abläuft,

Dem Beschluss der Regierung wird eine Umwelterklärung beigefügt, in der zusammengefasst wird, wie die Umwelterwägungen in den Beschluss eingeflossen sind, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan oder das Programm in der angenommenen Form unter Berücksichtigung der geprüften vernünftigen Alternativen gewählt wurde.

Der Regierungsbeschluss, durch Auszug und die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

## KAPITEL II. ABTRETUNG VON AUSGESCHLOSSENEN EXPLORATIONS- UND ABBAUGENEHMIGUNGEN

Art. D.VI.39. §1<sup>er</sup>. Mit Genehmigung der Regierung und nach Stellungnahme des Unterbodenrates und des unabhängigen wissenschaftlichen Ausschusses können die gültigen Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Ausbeutung ganz oder teilweise in jeglicher Form veräußert werden, insbesondere durch Fusion, Fusion-Übernahme oder Aufkauf von Unternehmen, durch Abtretung von Aktien, Anteilen oder Vermögenswerten.

Der Antrag auf Genehmigung der Abtretung wird vom Abtretungsempfänger an den Beamten des Untergrunds gerichtet.

§2 Der Antrag enthält mindestens die in Artikel D.VI.14 Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 Buchstaben a, e und f vorgeschriebenen Elemente.)

Die Regierung bestimmt die Form und den Inhalt des Antrags sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare, den Maßstab und den Inhalt der verschiedenen Pläne, die beigefügt werden müssen.

§3 Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach oder gemäß Absatz 2 erforderlich sind.

Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie unter Verletzung von Absatz 1 eingeführt wurde,

2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist vorlegt.

§4 Der Beamte des Untergrundes entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des Antrags zu.

Ist der Antrag unvollständig, schickt der Beamte des Untergeschosses dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Unterlagen und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Unterlagen neu beginnt.

Der Antragsteller sendet die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Antrags auf Ergänzungen an den Beamten des Untergrundes. Falls der

Antragsteller die geforderten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist einreicht, erklärt der Untergrundbeamte den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen sind in so vielen Exemplaren einzureichen, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Ergänzungen durch den Beamten des Untergeschosses teilt dieser dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags mit.

Wenn der Beamte im Untergeschoss den Antrag ein zweites Mal für unvollständig hält, erklärt er ihn für unzulässig.

Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert der Beamte des Untergrunds den Antragsteller unter den in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Wenn der Untergrundbeamte dem Antragsteller die Entscheidung nach Absatz 1<sup>er</sup> oder die Entscheidung nach Absatz 4 nicht zugesandt hat, wird der Antrag nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig betrachtet. Das Verfahren wird fortgesetzt.

§5 Innerhalb von sechzig Tagen Entscheidung, mit der er die Akte für zulässig und vollständig erklärt, oder nach Ablauf der in §4, Absatz 7 festgelegten Frist, richtet der Beamte für den Untergrund einen Bericht an den Rat für den Untergrund und den unabhängigen wissenschaftlichen Ausschuss.

Der Rat für den Untergrund und der unabhängige wissenschaftliche Ausschuss müssen ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags abgeben. Werden die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist übermittelt, wird das Verfahren fortgesetzt.

Der Untergrundbeamte übermittelt der Regierung seinen Bericht, der einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt der Stellungnahme des Untergrundrates und des unabhängigen wissenschaftlichen Komitees oder, falls dies nicht der Fall ist, nach Ablauf der Frist, die dem Untergrundrat und dem unabhängigen wissenschaftlichen Komitee für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eingeräumt wurde.

Die Regierung entscheidet innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Berichts des Untergrundfunktionärs, unbeschadet der gemäß dem Recht der Europäischen Union und dem Klimadekret vom 20. Februar 2014 geltenden Klimaziele, der Umweltziele und der Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz der Gewässer gemäß Buch II des Umweltgesetzbuchs mit dem Wassergesetzbuch und der Schutzregelungen gemäß dem Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur.

Die Entscheidung wird dem Antragsteller mitgeteilt und durch Auszug im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

Die Entscheidung, mit der die Regierung die Abtretung genehmigt, wird erst von dem Zeitpunkt an wirksam, zu dem der Beamte des Untergrunds anerkennt, dass die re-quire Sicherheit geleistet worden ist.

§6 Wenn die Wallonische Region a u f g r u n d d e s in Artikel D.VI.12, §4 vorgesehenen vereinfachten Verfahrens Begünstigte einer ausschließlichen Explorations- oder Genehmigungsgenehmigung ist, darf sie die Genehmigung nicht abtreten, ohne das in Artikel D.VI.12, §1 vorgesehene Ausschreibungsverfahren erneut durchzuführen .<sup>er</sup>

KAPITEL III. VERLÄNGERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVLIZENZEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.40. Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung können sein :

1° auf Antrag des Inhabers einmal verlängert werden, wenn die Dauer nicht ausreicht, um die Forschung oder die Fruchtbarmachung durchzuführen;

2° auf ein angrenzendes Gebiet ausgedehnt werden, sofern die beantragte Fläche nicht mehr als ein Drittel der von der Exklusivgenehmigung erfassten Fläche beträgt, h ö c h s t e n s j e d o c h 3 0 0 Hektar. Diese Möglichkeit ist einmalig und bis zum Ablauf der ursprünglichen Exklusivgenehmigung gültig.

Die Fläche, auf die sich die neue Genehmigung bezieht, kann verkleinert werden und umfasst auch die Vorkommen, die dem Inhaber der Genehmigung bereits bekannt sind.

Art. D.VI.41. Die in den Artikeln D.VI.12 bis D.VI.27 vorgesehenen Bestimmungen für den Antrag auf eine exklusive Explorations- und Nutzungsgenehmigung gelten für den Antrag auf Verlängerung der Genehmigung und den Antrag auf Erweiterung auf ein angrenzendes Gebiet, mit Ausnahme der in Artikel D.VI.12 §1 vorgesehenen Ausschreibung .<sup>er</sup>

Die Regierung kann den Inhalt der Antragsunterlagen und der Beschlüsse zu diesen spezifischen Aufträgen festlegen.

#### TITEL VI. ENTZUG UND VERZICHT AUF EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.42. §1<sup>er</sup> . Dem Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung kann die Exklusivgenehmigung in einem der folgenden Fälle entzogen werden:

1° die Nichtumsetzung des allgemeinen Arbeitsprogramms innerhalb von zwei Jahren nach der Mitteilung über die Erteilung der Genehmigung;

2° das Jahresprogramm in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht oder nur unzureichend umgesetzt wurde, insbesondere bei anhaltender Inaktivität oder einer Tätigkeit, die offensichtlich in keinem Verhältnis zu den gezahlten finanziellen Anstrengungen steht;

3° die Nichteinhaltung der allgemeinen Verpflichtungen und der besonderen Bedingungen;

4° die Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des Beitrags zum gemeinsamen Garantiefonds gemäß Artikel D.IX.4;

5° die Nichtzahlung oder unzureichende Zahlung des jährlichen Beitrags, der den in Artikel D.VI.35 genannten Gemeinden geschuldet wird.

§2 Der Untergrundbeamte sendet auf der Grundlage der Prüfung des allgemeinen und des jährlichen Programms gemäß Absatz 1<sup>er</sup> , dem Inhaber der Exklusivgenehmigung :

1° einen Vorschlag für eine Entscheidung;

2° die Information, dass der Inhaber der exklusiven Genehmigung die Möglichkeit hat, i n n e r h a l b v o n 3 0 Tagen nach Erhalt des Schreibens seine Stellungnahme zu schicken und eine Anhörung beantragen kann;

3° die Möglichkeit, sich von einem Rechtsbeistand unterstützen oder vertreten zu lassen.

Der Beamte des Untergeschosses bestimmt gegebenenfalls den Tag, an dem der Inhaber aufgefordert wird, seine Verteidigung mündlich vorzutragen.

§3 Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist oder vor Ablauf dieser Frist, wenn der Inhaber den Sachverhalt einräumt, oder gegebenenfalls nach Anhörung des Inhabers

oder seinem Anwalt seine Verteidigung mündlich darlegen, übermittelt der Untergrundfunktionär seinen Bericht mit den in Absatz 1 genannten Dokumenten<sup>er</sup> an die Regierung.

§ 4 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Reports entscheidet die Regierung über den Bericht des Funktionärs des Untergrunds. Der Beschluss, der den Entzug einer exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem Inhaber zugestellt.

Art. D.VI.43. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung kann auf diese durch Mitteilung an den Beamten für den Untergrund verzichten.

Die Verzichtserklärung wird zusammen mit der Auslösung der Verpflichtungen nach Teil VIII innerhalb von neunzig Tagen nach ihrer Mitteilung wirksam.

Art. D.VI.44. Der Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung hat zur Folge, dass die Umweltgenehmigung und die einzige Genehmigung, soweit sie die Umweltgenehmigung für die Ausübung der für die Exploration und Gewinnung erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen ersetzt, oder die Erklärung, mit Ausnahme der für die Sanierung und das Nachsorgemanagement erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen, sowie die damit verbundene Sicherheit erlöschen.

## TITEL VII. PFLICHTEN DER INHABER V O N EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

### KAPITEL I<sup>ER</sup> . ALLGEMEINE VERPFLICHTUNGEN VON INHABERN EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND NUTZUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.45. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Gewinnung von Bodenschätzen hält die allgemeinen Verpflichtungen und besonderen Bedingungen seiner Genehmigung ein.

Art. D.VI.46. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Aufsuchung und Gewinnung von :

1° einen Verwaltungssitz in der Wallonischen Region wählt und den Beamten des Untergeschosses davon in Kenntnis setzt;

2° aus seiner Mitte eine verantwortliche Person benennt, die für die Durchführung der Exploration oder des Betriebs verantwortlich ist.

Art. D.VI.47. §1<sup>er</sup> . Der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung legt dem Funktionär Untertage :

1° innerhalb eines Monats nach Ausstellung der Genehmigung das Arbeitsprogramm für den Rest des laufenden Jahres;

2° vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres das Arbeitsprogramm für das nächste Jahr mit einem Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen und der entsprechenden Sicherheit;

3° im ersten Quartal den Bericht über die im vergangenen Jahr durchgeführten Arbeiten.

§2 Die Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration und Nutzung einer geothermischen

Lagerstätte legen dem Beamten für den Untergrund zusätzlich zu den in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Informationen einen monatlichen seismischen Bericht vor.

§3 Der Beamte des Untergeschosses prüft den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt. Er kann je nach Fall :

- den Vorschlag zur Anpassung der Nachsorgemaßnahmen genehmigen;

- den Inhaber der Exklusivgenehmigung auffordern, innerhalb einer von ihm festgelegten Frist bestimmte Nachsorgemaßnahmen zu ändern oder andere Nachsorgemaßnahmen vorzuschlagen;

- Nachsorgemaßnahmen auferlegen oder die vorgeschlagenen Maßnahmen ändern;

- beschließen, dass die Nachsorgemaßnahmen nicht angepasst werden müssen.

In der Entscheidung nach Absatz 1<sup>er</sup> legt der Beamte des Untergrundes gegebenenfalls die angepasste Höhe der Sicherheit fest.

Der Inhaber der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sendet dem Betreiber des Untergrundes spätestens innerhalb eines Monats nach der Aktualisierung des Nachsorgeplans den Nachweis über die Anpassung der Sicherheit zu.

Gegen den gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, zweiter und dritter Spiegelstrich gefassten Beschluss kann der Inhaber der Exklusivgenehmigung bei der Regierung Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muss innerhalb von dreißig Tagen nach Zustellung des Beschlusses bei der Regierung eingereicht werden, ansonsten ist sie ausgeschlossen. Die Beschwerde ist der angefochtenen Entscheidung vorangestellt.

Die Regierung schickt ihre Entscheidung innerhalb von 30 Tagen ab dem ersten Tag nach Eingang der Beschwerde.

Wird innerhalb der im vorherigen Absatz genannten Frist keine Entscheidung getroffen, so gilt die Entscheidung, die Gegenstand des Wiederholungskurses war, als bestätigt.

Die Regierung kann die Modalitäten des Rechtsbehelfs festlegen.

Art. D.VI.48. Der Zugang zu den Arbeiten und Nebengebäuden ist der Öffentlichkeit untersagt, außer mit ausdrücklicher Genehmigung und unter der Verantwortung des Inhabers der Exklusivgenehmigung. Die Sperrung wird vom Inhaber der Exklusivgenehmigung durch Zäune oder, falls keine Zäune vorhanden sind, durch genaue Beschriftungen markiert.

Art. D.VI.49. Die Inhaber exklusiver Genehmigungen stellen dem Beamten des Untergrundes alle Informationen zur Verfügung, die dieser von ihnen über den geplanten Abbau sowie über die geplanten Abbaustätten und oberirdischen Anlagen verlangt.

Art. D.VI.50. Unabhängig von der erteilten Genehmigung und unbeschadet der durch andere Vorschriften auferlegten Verpflichtungen muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung :

1° alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen trifft, um Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung von Gebäuden und die Gesundheit der Arbeiten und des Eigentums, die sich aus der Umsetzung seiner ausschließlichen Genehmigung ergeben, zu vermeiden, zu verringern oder zu beheben;

2° alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Schäden an der Umwelt, die durch die Umsetzung der exklusiven Genehmigung verursacht werden oder verursacht werden könnten, zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls auszugleichen;

3° dem Beamten des Unterbodens, dem technischen Beamten und dem Bürgermeister unverzüglich jeden Unfall oder Zwischenfall meldet, der den in 1° und 2° genannten Interessen schaden könnte;

4° alle notwendige Unterstützung leistet, um den zuständigen Beamten die Durchführung der in Artikel D.162 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches genannten Maßnahmen zu ermöglichen;

5° den Beamten des Untergrundes und den technischen Funktionär über jede bedeutende Unterbrechung des in Artikel D.VI.48 genannten Arbeitsprogramms mindestens zehn Tage vor dieser Operation informieren, außer im Falle höherer Gewalt;

6° informiert den Beamten des Untergrundes und den technischen Funktionär über die gerichtliche Reorganisation oder den Konkurs innerhalb von zehn Tagen nach dessen Verkündung, außer im Falle höherer Gewalt;

7° den Untertagebeamten und den technischen Funktionär mindestens sechs Monate vor ihrer Entscheidung über die Beendigung ihrer Tätigkeit informiert.

## KAPITEL II. PLANHALTUNG

Art. D.VI.51. Jeder Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen führt genaue Pläne und Aufzeichnungen über den Fortschritt aller Arbeiten, die im Bereich der Exklusivgenehmigung durchgeführt werden.

Die Regierung legt die Pflichten in Bezug auf die Führung der Pläne fest.

Art. D.VI.52. Der Inhaber einer exklusiven Erschließungs- oder Abbaugenehmigung lässt gemäß den Anweisungen des Beamten für den Untergrund an Oberflächenpunkten innerhalb des von der exklusiven Genehmigung betroffenen und von diesem zu bezeichnenden Perimeters Grenzsteine setzen, um die Grenzen und bestimmte wichtige Punkte zu markieren. Dies geschieht auf Antrag und in Anwesenheit des Beamten für den Untergrund, der hierüber ein Protokoll aufnimmt.

Art. D.VI.53. Der Inhaber der exklusiven Explorations- oder Abbaugenehmigung hält einen Flächenplan in zweifacher Ausfertigung auf dem neuesten Stand, auf dem die Grenzen des von der Genehmigung betroffenen Perimeters, die Lage der Grenz- und Vermessungspunkte, die wichtigsten Verkehrswege, öffentliche Gebäude und wichtige Kunstwerke, die Lage der Schächte, der Gebäude und sonstigen Bauten, die für die Erkundung oder den Abbau von Bedeutung sind, sowie alle auf der Erdoberfläche innerhalb des Perimeters und in einem Umkreis von 100 Metern um den Perimeter der Genehmigung bestehenden Wohnhäuser und Bauten. Ein Exemplar wird am Betriebssitz aufbewahrt, und das zweite Exemplar wird nach seiner Aktualisierung an die Verwaltung gesandt.

Der Inhaber der exklusiven Genehmigung übermittelt eine Kopie des in Absatz 1 genannten Plans<sup>er</sup> an jede

Gemeinde, auf deren Gebiet sich die exklusive Genehmigung erstreckt, die dies beantragt.

### KAPITEL III. ÄNDERUNG DER BESONDEREN BEDINGUNGEN FÜR AUSGESCHLOSSENE GENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VI.54. §1<sup>er</sup>. Auf Initiative oder auf Antrag des Inhabers der Exklusivgenehmigung oder einer oder mehrerer Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Perimeter der Exklusivgenehmigung erstreckt oder deren Gebiet an den Perimeter einer Exklusivgenehmigung angrenzt, kann die Regierung nach Stellungnahme des Beamten für den Untergrund und der von der Regierung bestimmten Instanzen die Ergänzungen und Änderungen der Exklusivgenehmigung vornehmen, die besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen ergänzen oder ändern, wenn sie feststellt, dass diese Bedingungen nicht mehr geeignet sind, Gefahren, Belästigungen oder Nachteile für die Umwelt, die Sicherheit oder die Gesundheit zu vermeiden, zu verringern oder zu beheben.

Die Regierung legt die Form und den Inhalt des Vorschlags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Abbaubedingungen und des Antrags zur Ergänzung oder Änderung der besonderen Bedingungen der Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung von Bodenschätzen sowie die Anzahl der einzureichenden Exemplare fest.

§2 Bei Strafe der Unzulässigkeit ist der Antrag auf Ergänzung oder Änderung der in Absatz 1 genannten Teilbedingungen an den Betreiber des Untergrundes zu richten, zusammen mit entweder einem Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.VI.15 oder einem begründeten Antrag auf Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn er der Ansicht ist, dass die Änderung keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. In diesem Fall begründet er seinen Antrag anhand der Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen, die in Artikel D.54 des Buches I des Umweltgesetzbuches aufgeführt sind.

§3 Der Untergrundfunktionär sendet seinen Vorschlag zur Ergänzung oder Änderung der in §1<sup>er</sup> genannten besonderen Bedingungen an den Betreiber.

Dem Vorschlag wird ein Bericht über die Umweltauswirkungen gemäß Artikel D.VI.15 beigelegt. Ist der Beamte des Untergrundes der Ansicht, dass es sich um eine geringfügige Änderung der Exklusivgenehmigung handelt, die wahrscheinlich keine nicht unerheblichen Auswirkungen auf die Umwelt hat, kann er bei der Regierung eine Befreiung von der Umweltverträglichkeitsprüfung beantragen. In diesem Fall muss er seinen Antrag anhand der in Artikel D.54 des Buches I des Umweltgesetzbuches genannten Kriterien zur Bestimmung des wahrscheinlichen Ausmaßes der Auswirkungen begründen.

§4 Bei einem Antrag auf Befreiung von der

Umweltverträglichkeitsprüfung konsultiert die Regierung den Pol "Umwelt" und die Personen und Instanzen, deren Konsultation sie für sinnvoll erachtet. Die Stellungnahmen werden innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag an die Regierung weitergeleitet. Nach Ablauf dieser Frist wird das Verfahren fortgesetzt. Innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss der Konsultationen entscheidet die Regierung über den Antrag auf Befreiung. Die Entscheidung des Ministers und die Gründe für die Freistellung des Entwurfs der Gebietsabgrenzung von

Die Ergebnisse einer Bewertung der Auswirkungen von Präventions- oder Überwachungsmaßnahmen werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§5 Der Untergrundbeamte schickt den Antrag oder den Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in §1<sup>er</sup> genannten besonderen Bedingungen gegebenenfalls zusammen mit dem Bericht über die Umwelteinwirkungen zur Stellungnahme an den Rat für den Untergrund an die Beratungsinstanzen, die er für sinnvoll hält, und an die betroffenen Gemeinden.

Diese Instanzen und Gemeinden schicken ihre Stellungnahmen innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Befassung durch den Untergrundfunktionär ab. Werden die Stellungnahmen nicht innerhalb dieser Frist verschickt, wird das Verfahren fortgesetzt.

§6 Wenn der Antrag oder der Vorschlag für eine Entscheidung zur Ergänzung oder Änderung der in §1<sup>er</sup> genannten Teilbedingungen Gegenstand eines Berichts über die Umweltauswirkungen ist, wird die Akte einer öffentlichen Anhörung gemäß den Bestimmungen von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches unterzogen.

Nach Abschluss der öffentlichen Untersuchung übermittelt die Gemeinde die Akte innerhalb von acht Tagen dem Beamten des Untergeschosses.

§7 Innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Stellungnahmen und gegebenenfalls der Bemerkungen aus der öffentlichen Untersuchung übermittelt der Beamte des Untergrundes der Regierung seinen zusammenfassenden Bericht mit einem Vorschlag für eine Entscheidung und gegebenenfalls. Diese Frist kann einmal um maximal dreißig Tage verlängert werden.

§8 Die Regierung entscheidet über den Antrag oder den Vorschlag für einen Beschluss zur Ergänzung oder Änderung der in §1<sup>er</sup> genannten besonderen Bedingungen innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt des zusammenfassenden Berichts.

Die Entscheidung des Ministers wird von einer Umwelterklärung begleitet, in der zusammengefasst wird, wie Umwelterwägungen in die Entscheidung eingeflossen sind, wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen berücksichtigt wurden und warum der Plan oder das Programm in der angenommenen Form gewählt wurde, wobei auch andere vernünftige Alternativen in Betracht gezogen werden.

Der auszugsweise Regierungserlass und gegebenenfalls die Umwelterklärung werden im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§9. Die Regierung kann die Verfahren zur Anwendung dieses Artikels näher bestimmen.

## TEIL VII. REALE RECHTE, BESETZUNG FREMDER GRUNDSTÜCKE, DIENSTBARKEITEN UND ANEIGNUNG VON IMMOBILIEN ZUM ZWECK DER AUSBEUTUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

### TITEL IER. GRUNDSÄTZE

#### KAPITEL I<sup>ER</sup>. UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN UND INSTALLATIONEN BIS ZU EINER TIEFE VON 20 METERN IM RAHMEN VON EXKLUSIVLIZENZEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VII.1 Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen muss über die dinglichen Rechte an den Grundstücken verfügen, die unterirdische Aktivitäten und Anlagen umfassen, die für die Ausbeutung der Bodenschätze bis zu einer Tiefe von 20 Metern erforderlich sind.

Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> muss der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen im Tagebau entweder über ein dingliches Recht oder über ein Nutzungsrecht verfügen, das ihm vom Inhaber eines dinglichen Rechts eingeräumt wurde.

#### KAPITEL II. AKTIVITÄTEN UND ANLAGEN ODER BAUWERKE AN DER OBERFLÄCHE UND UNTER DER ERDE IN EINER TIEFE VON 20 METERN BIS 100 METERN IM RAHMEN DER UMSETZUNG VON EXKLUSIVLIZENZEN FÜR DIE EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VII.2. §1<sup>er</sup>. Für oberirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke und unterirdische Aktivitäten und Anlagen oder Bauwerke zwischen zwanzig und hundert Metern Tiefe, sowohl innerhalb als auch außerhalb des durch die Exklusiv- oder Betriebsgenehmigung festgelegten Perimeters, sowie für Kommunikationswege und private Rohrleitungen für den Transport von Flüssigkeiten oder Energie, kann die Regierung nach einer öffentlichen Untersuchung gemäß den Modalitäten von Buch I des Umweltgesetzbuchs festlegen, dass die Errichtung solcher Anlagen oder Bauwerke und die Ausübung solcher Tätigkeiten unter, auf oder über Privatgrundstücken oder Privatbesitz von öffentlichem Nutzen ist.

Diese Gemeinnützigkeitserklärung verleiht dem Inhaber der Exklusivgenehmigung, zu dessen Gunsten sie erfolgt, das Recht, solche Anlagen unter, auf oder über diesen Privatgrundstücken oder dem Privatbesitz zu errichten, sie zu überwachen und die für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung erforderlichen Arbeiten durchzuführen, und zwar alles zu den in der Erklärung festgelegten Bedingungen.

Die Arbeiten dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten ab dem Zeitpunkt begonnen werden, an dem die betroffenen Inhaber von dinglichen Rechten und Mieter per Einschreiben benachrichtigt wurden.

§2 Der Begünstigte der in Paragraph 1<sup>er</sup> vorgesehenen Dienstbarkeit zahlt eine Entschädigung zugunsten des Eigentümers des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks oder von Inhabern dinglicher Rechte, die an dieses Grundstück gebunden sind.

Die Entschädigung ist Gegenstand einer einmaligen Zahlung, die als Pauschalentschädigung g i l t .

Im Falle einer Unteilbarkeit zwischen mehreren Inhabern von dinglichen Rechten an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück wird der Betrag der Pauschalentschädigung unter ihnen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Anteilen an der Unteilbarkeit aufgeteilt.

Im Falle der Aufteilung des Eigentumsrechts an dem mit der Dienstbarkeit belasteten Grundstück wird der Betrag der Pauschalentschädigung an den Inhaber des dinglichen Nutzungsrechts an dem betreffenden Grundstück gezahlt, ohne dass dadurch dem möglichen Rückgriff des Nackteigentümers, des Erbpachtgebers oder des Erbbauberechtigten gegen diesen Inhaber des dinglichen Rechts auf der Grundlage der zivilrechtlichen

Vorschriften, denen ihre Beziehungen unterliegen, vorgegriffen wird.

Im Falle einer bestehenden vertraglichen oder gesetzlichen Dienstbarkeit, die auf dem besetzten Grundstück lastet, wird der Betrag der Entschädigung in voller Höhe an den Eigentümer des damit belasteten Grundstücks gezahlt, unbeschadet des möglichen Rückgriffs des Nutznießers der bestehenden Dienstbarkeit auf diesen Eigentümer auf der Grundlage der zivilrechtlichen Vorschriften, denen ihre Beziehungen unterliegen.

§3 Die Regierung bestimmt :

1° das Verfahren, das bei der Erklärung der Gemeinnützigkeit gemäß Absatz 1 einzuhalten ist<sup>er</sup>, insbesondere die Form des Antrags, die beizufügenden Unterlagen, die Bearbeitung der Akte und die Fristen, innerhalb derer die zuständige Behörde entscheidet und dem Antragsteller ihre Entscheidung mitteilt;

2° der Betrag der in Absatz 2 genannten Entschädigung, der nach folgender Formel berechnet wird:  $I = M \times S$ , wobei :

I ist der Wert der Entschädigung in €,

M ist der Referenzbetrag in €/m<sup>2</sup>, der auf der Grundlage von gesetzlich festgelegten Werten für die Art der betroffenen Anlage, die betroffene Provinz und die Nutzung des besetzten Grundstücks berechnet wird;

S ist die Fläche in m<sup>2</sup>, die von den vertikalen Ebenen begrenzt wird, die 1,50 m von den Außengrenzen der Anlagen oder Bauwerke entfernt sind, für die die Gemeinnützigkeit erklärt wurde.

Der Referenzbetrag M wird am 1. Januar jedes Jahres auf der Grundlage des Gesundheitsindex des Vormonats Oktober indexiert. Sie werden an den Pivot-Index für den Monat Oktober 2021 angeknüpft.

Art. D.VII.3. Die teilweise Besetzung von privatem Land oder privatem Grund respektiert die Nutzung, für die es bestimmt ist. Sie führt nicht zu einer Enteignung, sondern begründet eine gesetzliche Dienstbarkeit der öffentlichen Nutzung, die jede Handlung verbietet, die den Anlagen oder ihrem Betrieb schaden könnte.

Die Regierung legt die Verbote und Gebote fest, die von jedem zu beachten sind, der Handlungen und Arbeiten in der Nähe der Anlagen ausführt, ausführen lässt oder auszuführen beabsichtigt.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verbote und Vorschriften, die in oder aufgrund dieses Artikels vorgesehen sind, hat der Servitutsberechtigte das Recht, die errichteten Gebäude und Anpflanzungen abzureißen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen sowie alle als nützlich erachteten Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen, alles auf Kosten des Zuwiderhandelnden, unbeschadet der Schäden und Zinsen, zu denen der Verstoß führen könnte.

Steht die Zuwiderhandlung einem dringend notwendigen Eingriff in die von der Dienstbarkeit begünstigten Anlagen nicht entgegen, so fordert der Dienstbarkeitsberechtigte den Zuwiderhandelnden vorgängig auf, die Zuwiderhandlung unverzüglich zu beenden und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Zu diesem Zweck setzt er dem Zuwiderhandelnden eine Frist, die nicht weniger als 30 Tage betragen darf.

Art. D.VII.4. Der Eigentümer des mit dieser Dienstbarkeit belasteten Grundstücks kann innerhalb einer von der Regierung festgelegten Frist die Regierung

davon in Kenntnis setzen, dass er den Begünstigten dieser Dienstbarkeit auffordert, das besetzte Grundstück ganz oder teilweise zu kaufen.

Dasselbe gilt, wenn die vorgenommenen Arbeiten nur vorübergehend sind, wenn die Besetzung des Grundstücks dem Eigentümer des Bodens den Genuss des Einkommens über ein Jahr hinaus verwehrt oder wenn das Grundstück nach den Arbeiten nicht mehr für die normale Nutzung geeignet ist.

Wenn es zu keiner gütlichen Verkaufsvereinbarung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Begünstigten der Dienstbarkeit kommt, findet Artikel D.VII.7 Anwendung. Wenn der Inhaber der ausschließlichen Genehmigung auf Antrag des Eigentümers das gesamte oder einen Teil des von diesem okkupierten Grundstücks kauft oder enteignen lässt, stellt die als Gegenleistung für die auf dem betreffenden Grundstück lastende Dienstbarkeit des öffentlichen Nutzens erhaltene Pauschalentschädigung einen Vorschuss auf den gütlich zu vereinbarenden oder gegebenenfalls vom Richter im Rahmen des Enteignungsverfahrens festzusetzenden Kaufpreis oder die Enteignungsentschädigung dar.

Bei der Festsetzung dieses Preises oder dieser Entschädigung für das Ex-Eigentum wird der Minderwert nicht berücksichtigt, der sich aus den Zwängen ergibt, die mit der Belegung des Grundstücks durch die Einrichtungen des Inhabers der Exklusivgenehmigung verbunden sind.

Gegebenenfalls wird der positive Saldo zwischen dem Kaufpreis oder der Enteignungsentschädigung und dem erhaltenen Vorschuss um Zinsen erhöht, die zum geltenden gesetzlichen Zinssatz für den Zeitraum berechnet werden, der mit dem Datum des Beginns der tatsächlichen Nutzung des Grundstücks durch den Inhaber der Exklusivgenehmigung beginnt und mit dem Datum des ersten gütlichen Kaufangebots endet, das der Inhaber der Exklusivgenehmigung dem Eigentümer unterbreitet hat.

Art. D.VII.5. §1<sup>er</sup>. Die Anlagen werden auf Antrag des Eigentümers des belasteten Grundstücks oder desjenigen, der das Recht hat, darauf Bauten zu errichten, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen, verlegt und gegebenenfalls entfernt. Die Regierung kann dem Servitutsberechtigten eine zusätzliche Frist einräumen, damit er die für die Verlegung erforderlichen Genehmigungen einholen kann.

Wenn die Betroffenen von diesem Recht Gebrauch machen, ohne die Entfernung der Anlagen zu verlangen, behält der Servitutsberechtigte das Recht, die Anlagen zu überwachen und die für ihren Betrieb, ihre Instandhaltung und ihre Reparatur notwendigen Arbeiten auszuführen.

Die Kosten für die Verlegung oder Entfernung der Anlagen gehen zu Lasten des Servitutsberechtigten; die in Absatz 1 erwähnten Personen<sup>er</sup> müssen jedoch mindestens sechs Monate vor Beginn der geplanten Arbeiten schriftlich benachrichtigt werden. Werden die Arbeiten innerhalb von zwei Jahren nach der Benachrichtigung nicht wesentlich in Angriff

genommen, so sind dem Dienstbarkeitsberechtigten auf Verlangen die Kosten für die Verlegung der Anlagen zu erstatten.

§2 Ungeachtet des Absatzes 1<sup>er</sup>, um eine Deplazierung der Anlagen zu vermeiden, kann der Begünstigte der Dienstbarkeit dem Eigentümer vorschlagen, das besetzte Grundstück zu kaufen. Er setzt die Regierung davon in Kenntnis. Kommt es zu keiner gütlichen Einigung zwischen dem Eigentümer des belasteten Grundstücks und dem Betreiber der Anlagen, so gelten die Bestimmungen des Artikels D.VII.7.

Art. D.VII.6. Der Inhaber der exklusiven Genehmigung ersetzt die Schäden, die durch die Arbeiten verursacht wurden, an die er bei der Errichtung oder dem Betrieb seiner Anlagen abgetreten wurde, sowie den Ersatz von Schäden, die Dritten entweder durch seine Arbeiten oder durch

durch die Nutzung des mit der Dienstbarkeit belegten Grundstücks. Die Entschädigung für den verursachten Schaden geht vollständig zu Lasten des Inhabers der exklusiven Erlaubnis. Die Höhe des Schadenersatzes wird entweder gütlich oder gerichtlich festgelegt.

Art. D.VII.7. Der Inhaber der ausschließlichen Genehmigung, zu dessen Gunsten ein Regierungsbeschluss über die Erklärung der öffentlichen Nutzbarkeit ergangen ist, kann auf seinen Antrag und innerhalb der Grenzen dieses Beschlusses von der Regierung ermächtigt werden, auf seine Kosten im Namen der Wallonischen Region oder in seinem eigenen Namen, wenn er aufgrund einer Dekretbestimmung über die Befugnis zur Enteignung verfügt, die notwendigen Enteignungen zu betreiben.

Art. D.VII.8. Auf dem Teil seiner Trasse, der sich auf unbebautem Privatgelände befindet, dürfen oberhalb des Anschlusses auf der Fläche, die sich beiderseits der Achse der Kanalisation bis zu einer Entfernung von 1,50 m von dieser Achse erstreckt, weder aufragende oder unterirdische Gebäude noch Anpflanzungen von Sträuchern errichtet werden.

### KAPITEL III. UNTERIRDISCHE AKTIVITÄTEN, ANLAGEN UND BAUWERKE JENSEITS VON 100 METERN TIEFE IM RAHMEN VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR ERKUNDUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.VII.9. Die Platzierung von unterirdischen Anlagen oder Werkzeugen, die für die Ausbeutung von Bodenschätzen jenseits von hundert Metern Tiefe notwendig sind, und die Ausübung der damit verbundenen Tätigkeiten stellen eine gesetzliche Dienstbarkeit von öffentlichem Nutzen dar, wobei der Inhaber der exklusiven Explorations- oder Ausbeutungsgenehmigung für die Überwachung und die Durchführung der für ihren Betrieb und ihre Instandhaltung notwendigen Arbeiten verantwortlich ist.

### KAPITEL IV. ANDERE FÄLLE, DIE DEN ERWERB VON DINGLICHEN RECHTEN ERFORDERN

Art. D.VII.10. Die Regierung kann weitere Fälle festlegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Städtebau- und Umweltgenehmigungen in Bezug auf die in Art. D.I.1. Abs. 3, 1° bis 4° genannten Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen vom Erwerb dinglicher Rechte durch den Genehmigungsinhaber an den von der Ausbeutung betroffenen Gütern abhängig gemacht werden.

### KAPITEL V. VERMERKE IN ABTRETUNGSURKUNDEN

Art. D.VII.11. In jeder privatschriftlichen oder öffentlichen Urkunde unter Lebenden über die Abtretung, Erklärung, Begründung oder Übertragung eines dinglichen oder persönlichen Nutzungsrechts von mehr als neun Jahren, eines Erbpachtvertrags oder einer Erbpacht für das gesamte oder einen Teil des Grundstücks, die sich auf eine bebaute oder unbebaute Immobilie bezieht, einschließlich der Urkunden über einen Pachtvertrag, wird Folgendes erwähnt: :

1° die Existenz einer Exklusivgenehmigung zur Erkundung oder Ausbeutung von Bodenschätzen und deren Laufzeit;

2° das Vorhandensein einer Suchgenehmigung für

3° das Vorliegen einer Exklusivgenehmigung zur Suche oder Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche und Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen;

4° der Existenz der in Artikel D.VII.2 erwähnten Dienstbarkeit;

5° das Vorhandensein eines Minenschachts oder eines Minenausgangs, die Gegenstand von Sicherungsmaßnahmen waren.

## TITEL II. LANDERWERB

Art. D.VII.12. §1<sup>er</sup>. Die Regierung kann beschließen, dass es von öffentlichem Nutzen ist, alle Grundstücke zu enteignen, die für die Erforschung und Nutzung der in Artikel D.I.1, §2, 1°, 3°, 4° und 6° genannten Bodenschätze, für die Anlage ihrer Zugangswege oder für ergänzende Infrastrukturarbeiten erforderlich sind.

Art. D.VII.13. §1<sup>er</sup>. Die in Anwendung der Artikel D.VII.12 erworbenen Grundstücke werden den Nutzern durch Miete, Pacht, Erbpacht oder Verkauf zur Verfügung gestellt.

Der Überlassungsvertrag enthält eine Klausel, in der die wirtschaftliche Tätigkeit, die auf dem Grundstück ausgeübt werden soll, sowie die anderen Bedingungen für die Nutzung des Grundstücks und insbesondere das Datum, an dem die Tätigkeit beginnen soll, festgelegt werden.

Im Falle eines Verkaufs enthält die Urkunde auch eine Klausel, der z u f o l g e d i e Region oder die interessierte Person des öffentlichen Rechts das Recht hat, das Grundstück zurückzukaufen, wenn der Nutzer die angegebene Wirtschaftstätigkeit einstellt oder die Nutzungsmodalitäten nicht einhält.

In diesem Fall und wenn keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden kann, wird der Preis für den Rückkauf der Grundstücke von den Erwerbsausschüssen der Verwaltung festgelegt, die im Rahmen des Enteignungsverfahrens handeln.

Andererseits und in Ermangelung einer Vereinbarung zwischen den Parteien werden Material und Werkzeuge, errichtete Gebäude und die seit der Abtretung des Grundstücks durch die Region oder eine Person des öffentlichen Rechts geschaffene Infrastruktur zu ihrem Verkehrswert bei der Übernahme des Grundstücks bezahlt. Der Wert wird von den Erwerbsausschüssen festgelegt.

Im Falle eines Verkaufs darf der Nutzer das Gut nur mit Zustimmung der Region oder der Person des öffentlichen Rechts, die es verkauft, weiterverkaufen; die in den Absätzen 2 und 3 genannten Klauseln sind in der Urkunde über den Weiterverkauf enthalten.

2 Unabhängig von der Person des öffentlichen Rechts sind die Erwerbsausschüsse der Verwaltung sowie die Domäneneinnehmer befugt, ohne besondere Formalitäten und gemäß

den in § 1<sup>er</sup> vorgesehenen Modalitäten den freihändigen Verkauf oder die freihändige Vermietung für einen Zeitraum von nicht mehr als neunundneunzig Jahren von Immobilien, d i e g e m ä ß d e m vorliegenden Dekret erworben oder veräußert wurden, oder von Domänenimmobilien, für die die Regierung eine in dem vorliegenden Dekret vorgesehene Zweckbestimmung beschließt, vorzunehmen. Es können Großbriefe der in diesem Absatz genannten Urkunden ausgestellt werden.

Die interessierten Personen des öffentlichen Rechts können selbst den Verkauf, die Vermietung oder die Verpachtung von Immobilien vornehmen, die von ihnen aufgrund dieses Dekrets erworben oder enteignet wurden. Wenn sie nicht den Ausschuss oder den Einnehmer einschaltet, legt die Person des öffentlichen Rechts den Entwurf der Verkaufs-, Vermietungs- oder Verpachtungsurkunde einem von ihnen zur Bestätigung vor. Der Ausschuss oder der Einnehmer teilt seinen Sichtvermerk oder die Verweigerung des Sichtvermerks innerhalb eines Monats nach Erhalt der Akte mit. Falls notwendig, kann diese Frist auf Antrag des Ausschusses oder des Empfängers um einen Monat verlängert werden.

Wird der Sichtvermerk verweigert, so legt der Ausschuss oder der Empfänger die Bedingungen fest, die er für die Erteilung des Sichtvermerks verlangt, und begründet diese. Der Sichtvermerk gilt als erteilt, wenn der Ausschuss oder der Empfänger die in Absatz 2 festgelegte Frist verstreichen lässt.

### TITEL III. RECHT AUF BESETZUNG UND NUTZUNG VON FREMDEM LAND FÜR DEN TAGEBAU

Art. D.VII.14. In Ermangelung der Zustimmung des Eigentümers kann die Regierung jedem Unternehmen, das einen entsprechenden Antrag stellt, das Recht einräumen, fremdes Land zu besetzen und auszubeuten, um die Versorgung eines Tagebaubetriebs zu gewährleisten, in dem seit mindestens fünf Jahren dieselben Stoffe abgebaut werden, vorausgesetzt, dass das Land in sein Betriebsfeld eingeschlossen ist oder hineinragt und die wirtschaftliche und rationelle Ausbeutung der Lagerstätte behindert, und vorausgesetzt, dass die Lagerstättenreserven, auf die sich das Recht bezieht, nicht für die Fortsetzung der industriellen Tätigkeit oder für die zufriedenstellende Amortisation der Anlagen eines benachbarten ähnlichen Unternehmens, in dessen Besitz sie sich befanden, erforderlich sind.

Das Verfahren zur Erlangung solcher Rechte wird von der Regierung festgelegt und umfasst insbesondere eine öffentliche Anhörung gemäß den in Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches festgelegten Modalitäten.

Der Begünstigte des Rechts, das Land eines anderen zu besetzen und zu nutzen, zahlt dem Eigentümer eine Entschädigung, die, wenn die Parteien keine freihändige Vereinbarung getroffen haben, nach dem Verfahren für Enteignungen im öffentlichen Interesse festgelegt wird.

### TITEL IV. DIE VERPACHTUNG VON GRUNDSTÜCKEN, FÜR DIE EINE UMWELTGENEHMIGUNG FÜR EINEN TAGEBAU ERTEILT WURDE, SOWIE DEREN NEBENGEBÄUDE

Art. D.VII.15. Im Falle eines Pachtvertrags über Grundstücke, die Gegenstand einer Umweltgenehmigung für einen Tagebau sind, sowie deren Nebenflächen und mangels einer Vereinbarung zwischen den Parteien kann der Ausbeuter frühestens nach der Ernte der zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung wachsenden Produkte über die Grundstücke, die Gegenstand einer Umweltgenehmigung sind, verfügen. Die dem Pächter zustehenden Entschädigungen richten sich nach den Artikeln 45 und 46 des Zivilgesetzbuches, Buch III, Titel VIII, Kapitel II, Abschnitt 3: Sonderregeln für

Pachtverträge.

### TITEL V. AUFHEBUNG ODER REVISION VON BESCHRÄNKUNGEN, DIE BEI DER SCHLISSUNG VON SCHÄCHTEN AUFERLEGT WERDEN

Art. D.VII.16. Der Beamte des Untergrunds kann die Auferlegungen, die in den Beschlüssen der Ständigen Deputation des Provinzialrats gemäß Artikel 16 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für den Entzug eines Bergbautitels gemacht wurden, aufheben oder revidieren, oder aufgrund früherer Rechtsvorschriften auf Antrag des Flächeneigentümers oder anlässlich von Anträgen auf Erteilung einer Städtebau- oder Urbanisierungsgenehmigung im Sinne des CoDT oder einer gleichwertigen Genehmigung in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft getroffen werden.

## TEIL VIII. BESTIMMUNGEN FÜR DAS NACHMANAGEMENT VON EXKLUSIVLIZENZEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

### TITEL I<sup>er</sup>. PRINZIPIEN

Art. D.VIII.1. §1<sup>er</sup>. Die mit einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen verbundenen Rechte enden entweder mit Ablauf der Exklusivgenehmigung oder durch Rücknahme oder Verzicht des Inhabers.

§2 Ablauf, Entzug oder Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung lassen die Bestimmungen über die Nachsorge vollständig bestehen, bis der Untergrundbeamte festgestellt hat, dass die Nachsorgeverpflichtungen vollständig erfüllt sind, und der Freigabe der diesbezüglichen Sicherheit zugestimmt hat.

§3 Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigung muss der Inhaber der exklusiven Genehmigung entweder :

1° einen Antrag auf Erneuerung der exklusiven Genehmigung oder gegebenenfalls einen neuen Antrag einreicht;

2° die ersten in der Umweltgenehmigung vorgesehenen Wiederherstellungsmaßnahmen und die Nachsorgemaßnahmen durchführt.

Art. D.VIII.2 Die aufgelösten Gesellschaften dürfen ihre Liquidation nicht abschließen, bevor der Beamte für den Untergrund die vollständige Erfüllung der durch die Exklusivgenehmigung auferlegten Nachverwaltungsverpflichtungen festgestellt und die Aufhebung der diesbezüglichen Sicherheit genehmigt oder die Verpflichtungen und die Sicherheit erfüllt hat.

Art. D.VIII.3. §1<sup>er</sup>. Innerhalb von sechzig Tagen nach der Kündigung, dem Ablauf der in Artikel D.VIII.1 oder des Entzugs kann die Regierung beschließen, die Erfüllung der Nachsorgeverpflichtungen auszusetzen, falls die Wallonische Region beschließt, den Betrieb oder die Exploration selbst wieder aufzunehmen oder eine Ausschreibung gemäß Artikel D.VI.12 vorzunehmen.

In einem solchen Fall überlässt der Inhaber der Exklusivgenehmigung für einen Zeitraum von

drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Regierungsbeschlusses die Instandhaltung der unterirdischen Arbeiten und Anlagen, einschließlich der Tagebaugruben, die für ihre Erhaltung erforderlich sind. Im Falle einer tatsächlichen Wiederaufnahme der Exploration oder des Betriebs kann die Dreijahresfrist von der Regierung verkürzt werden.

Diese Entscheidung bedeutet, dass die Verpflichtungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ausgesetzt werden.

anderen ökologischen Schäden.

§2 Der Verzicht des Inhabers der exklusiven Abbaugenehmigung zieht von Rechts wegen die Verpflichtung zur Instandhaltung gemäß Absatz 1 nach sich<sup>er</sup>, es sei denn, der Beamte des Untergrundes befreit den Inhaber von dieser Verpflichtung durch eine Entscheidung, die feststellt, dass die Lagerstätte fruchtbar gemacht wurde oder nicht mehr wirtschaftlich abbaubar ist.

Art. D.VIII.4. Kommt der Inhaber einer exklusiven Genehmigung seinen Nachverwaltungs- oder Unterhaltsverpflichtungen nicht nach, kann der Untergrundbeamte dies nach einer Inverzugsetzung des Inhabers der exklusiven Genehmigung auf dessen Kosten von Amts wegen veranlassen. In dringenden Fällen kann der Beamte des Untergrundes dies auch ohne diese Formalität veranlassen.

Um diese Maßnahmen von Amts wegen durchführen zu können, muss der Untergrundbeamte eine Sicherheitsleistung erbringen. Wenn der Betrag nicht ausreicht, fordert er die zusätzlichen Kosten vom Inhaber der Exklusivgenehmigung zurück.

## TITEL II. NACHSORGEPLAN

Art. D.VIII.5. §1<sup>er</sup>. Der Post-Management-Plan, der gegebenenfalls gemäß Art. D.VI.47, §1<sup>er</sup> angepasst wird, legt die Ziele und den Gesamtrahmen fest, und zwar auf der Ebene des Perimeters der Exklusivgenehmigung :

1° die Wiedereingliederung der Standorte von Erkundungs- und Ausbeutungsaktivitäten und der von diesen Aktivitäten beeinflussten Gebiete in ihre Umwelt;

2° der Überwachung nach der Instandsetzung;

3° oder Maßnahmen zur Linderung der dauerhaften negativen Folgen, wie z. B. die Unterbringung.

§2 Der Nachsorgeplan enthält mindestens die operativen Bestimmungen zu :

1° auf die Auswirkungen von Senkungen;

2° den geotechnischen Risiken, die mit unterirdischen Bauwerken verbunden sind;

3° Grund- und Oberflächenwasserhaushalt; 4°

induzierte Seismizität;

5° dem Aufsteigen von Gasen und radioaktiven Elementen;

6° die Erhaltung, Schaffung oder Beseitigung von natürlichen Lebensräumen und/oder Arten;

7° zur Entmündigung.

Die Regierung kann den Mindestinhalt des Plans ergänzen und präzisieren.

## TEIL IX. WIEDERGUTMACHUNG VON SCHÄDEN, DIE IM ZUSAMMENHANG MIT AUSGESCHLOSSENEN GENEHMIGUNGEN ZUR ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTANDEN SIND

### TITEL I<sup>ER</sup>. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. D.IX.1. §1<sup>er</sup>. Der Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen ersetzt von Rechts wegen die Schäden, die entweder durch die Exploration oder durch die Ausbeutung der Bodenschätze verursacht wurden, einschließlich der Umweltschäden im Sinne von Teil VI des Buches I des Umweltgesetzbuches und aller

§2 Unbeschadet seines Beitragsanteils zum gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden gemäß Artikel D.IX.4 stellt der Inhaber der Erkundungs- oder Abbaugenehmigung auf Anfrage des Beamten des Untergrunds eine Sicherheit, wenn die Arbeiten geeignet sind, innerhalb einer kurzen Frist einen bestimmten Schaden zu verursachen, und wenn zu befürchten ist, dass seine Mittel nicht ausreichen, um seiner eventuellen Haftung nachzukommen.

Der Beamte des Untergeschosses legt die Art und den Betrag der in Absatz 1 genannten Sicherheit fest .<sup>er</sup>

§3 Im Falle der Übertragung oder Ersitzung der Rechte aus einer Such- oder Betriebsgenehmigung haften der bisherige und der neue Inhaber der Exklusivgenehmigung gesamtschuldnerisch für Schäden, die aus Arbeiten herrühren, die zum Zeitpunkt der Übertragung oder Ersitzung bereits durchgeführt wurden.

Art. D.IX.2. Der Inhaber einer abgelaufenen, entzogenen oder aufgegebenen Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen behebt die in Art. D.IV.1, §1<sup>er</sup> genannten Schäden durch seine Arbeiten, einschließlich fest angelegter Schächte, Stollen und anderer unterirdischer Anlagen, bis zu einer Entscheidung des für den Untergrund zuständigen Beamten, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bescheinigt.

Art. D.IX.3. §1<sup>er</sup> . Jede Klage auf Entschädigung einer durch Handlungen und Arbeiten zur Ausbeutung von Bodenschätzen geschädigten Person wird auf Antrag einer der Parteien vorab dem zuständigen Richter der ersten Instanz zur Schlichtung vorgelegt.

Im Falle einer Anfechtung der Haftung erklärt der Inhaber der Exklusivlizenz dies bei der Vorführung im Schlichtungsverfahren.

Wird seine Haftung nicht bestritten, unterbreitet der Inhaber der Exklusivgenehmigung dem Antragsteller innerhalb von sechs Monaten nach Antragstellung ein unwiderrufliches Vergleichsangebot. In dringenden Fällen wird vom zuständigen Richter eine kürzere Frist festgelegt. Kommt es zu einer Einigung, wird diese im Schlichtungsprotokoll festgehalten und die Ausfertigung mit der Vollstreckungsklausel versehen.

§(2) Die Sachverständigen werden unter den Personen ausgewählt, die einen Abschluss als Bergbauingenieur oder als Bergbauingenieur und Geologe besitzen, oder unter den Personen, die auf dem Gebiet des Bergbaus und seiner Arbeiten bekannt und erfahren sind.

§3 Kein Plan wird als Beweisstück in einer Streitigkeit zugelassen, wenn er nicht von einer Person mit einem Diplom als Bergbauingenieur oder Bergbauingenieur und Geologe aufgenommen oder überprüft wurde. Die Überprüfung von Plänen ist immer kostenlos.

§4 Die Sanierung von Umweltschäden im Sinne von Teil VI des Buches I des Umweltgesetzbuches und von jedem anderen ökologischen Schaden wird vom SPW ARNE gemäß den von der Regierung festgelegten Modalitäten de- mandiert.

## TITEL II. GEMEINSAMER GARANTIEFONDS FÜR DIE WIEDERGUTMACHTUNG VON SCHÄDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER AUSBEUTUNG VON BODENSCHÄTZEN

Art. D.IX.4. §1<sup>er</sup>. Es wird ein gemeinsamer Haushaltsgarantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen im Anwendungsbereich dieses Gesetzbuches eingerichtet.

§2 (1) Der Fonds wird gespeist durch :

1° Inhaber einer Exklusivgenehmigung zur Erforschung oder Ausbeutung von Bodenschätzen in folgender Aufteilung:

a) Ein pauschaler Teil des Beitrags wird vor dem Vollzug der Genehmigung gezahlt. Die tatsächliche Zahlung des Beitrags ist Voraussetzung für die Vollstreckbarkeit der Genehmigung;

b) Ein Teil des Beitrags wird jährlich je nach Fortschritt der Explorations- und Abbauarbeiten ausgezahlt;

2° einen Pauschalbeitrag der Inhaber von Bergwerkskonzessionen und Exklusivgenehmigungen zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen in Höhe von 30 Euro pro Bohrloch, das in der Konzession oder im Perimeter der Exklusivgenehmigung gezahlt wurde.

Die Regierung legt den Betrag des pauschalen Teils des in 1°, a) genannten Beitrags fest.

§3 Der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber exklusiver Genehmigungen gemäß Absatz 2, mit Ausnahme der exklusiven Genehmigungen für geologische Lagerstätten von Wärme- oder Kälteenergie und der exklusiven Genehmigungen für Lagerstätten tiefer Geothermie zum Zwecke der Energieerzeugung, ist proportional zum jährlich gefördertem Volumen.

Sie wird in Abhängigkeit von der verwendeten Betriebstechnik durch einen von der Regierung festgelegten Umweltfaktor bestimmt, der umweltfreundliche Techniken begünstigt.

Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$C.F. = f \times V \times tF$$

wobei :

1° C.F. ist der jährliche Beitrag zum Fonds, exprimiert in Euro;

2° f ist der betriebliche Umweltfaktor;

3° V ist das im vergangenen Jahr abgebaute Volumen, einschließlich Nebenprodukten und Bergematerial, ausgedrückt in Nm<sup>3</sup>;

4° tF ist der Beitragssatz zum Fonds, ausgedrückt in Euro/Nm<sup>3</sup>.

Die Regierung legt die Werte des tF-Satzes für jede Art von abgebautem Stoff fest.

§4 Abweichend von Absatz 3 wird der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber einer ausschließlichen Genehmigung für geologische Speicherstätten von Wärme- oder Kälteenergie und einer ausschließlichen Genehmigung für tiefe geothermische Lagerstätten zum Zweck der Energieerzeugung von der wal-lonischen Regierung festgelegt. Dieser Beitrag darf nicht mehr als fünftausend Euro pro Jahr betragen.

Art. D.IX.5§1<sup>er</sup>. Der Fonds übernimmt den Ersatz von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung oder aufgrund einer Exklusivgenehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen ausgeübt werden, wenn der Inhaber der Genehmigung zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter der Bedingung, dass die beschädigten Güter regelmäßig durch eine Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des CoDT oder durch eine Umweltgenehmigung oder durch eine Erklärung, wenn diese vorgeschrieben sind, oder durch eine ähnliche Genehmigung in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft geschützt sind.

§2 Der Fonds tritt für die Wiedergutmachung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen ein, die durch Betriebe verursacht werden, die aufgrund einer bestehenden oder zurückgezogenen Minenkonzession ausgeübt werden, wenn der Konzessionär zahlungsunfähig ist oder nicht mehr existiert, unter folgenden Bedingungen:

1° die gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren zur Geltendmachung von Ansprüchen vom Antragsteller vorab eingeleitet wurden und diese nicht zu einer Entschädigung führen konnten;

2° der Schaden mit dem Betrieb der Konzession oder mit darin enthaltenen alten Schächten in Zusammenhang steht;

3° die beschädigten Güter regelmäßig durch eine Baugenehmigung im Sinne des Artikels D.IV.4 des CoDT oder durch eine Umweltgenehmigung oder eine ähnliche Genehmigung in Bezug auf die Deutschsprachige Gemeinschaft.

Art. D.IX.6. §1<sup>er</sup>. Der Fonds greift in den folgenden Fällen ein:

1° bei Schadensersatzansprüchen auf der Grundlage eines Urteils oder einer Vereinbarung, die den fehlbaren Inhaber der Genehmigung zum Schadensersatz verpflichtet;

2° für Sicherungsarbeiten, die vom Bürgermeister, den mit der Überwachung beauftragten Beamten gemäß Artikel D.146 bis D.154 des Buches I des Umweltgesetzbuches oder dem Beamten für den Untergrund gemäß den in Artikel D.X.3 und Artikel D.169 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches festgelegten Verfahren angeordnet werden, unter der Bedingung, dass diese Arbeiten die vorherige Genehmigung des Beamten für den Untergrund erhalten haben, für alle oder einen Teil der genehmigungspflichtigen Arbeiten, unbeschadet der anderen erforderlichen Genehmigungen;

3° für Sicherungsarbeiten, die an seinem Eigentum vom Eigentümer, der keine Bodenschätze ausbeutet, durchzuführen sind, und unter der Voraussetzung, dass diese Arbeiten vorher vom Beamten für den Untergrund genehmigt wurden, für alle oder einen Teil der genehmigungspflichtigen Arbeiten, unbeschadet der anderen erforderlichen Genehmigungen;

4° für die Finanzierung von Studien und Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Untergrund.

§2 Die Regierung sieht das Verfahren für die vorherige Genehmigung der Arbeiten sowie das Verfahren für die Erstattung der Sicherungsarbeiten vor.

§3 Die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten wird von dem Beamten des Untergeschosses festgestellt. Die Maßnahme basiert auf einer Rechnung eines Unternehmens, das vom Wissenschaftlichen und Technischen Zentrum für Bauwesen zugelassen ist.

Art. D.IX.7. §1<sup>er</sup>. Sofern der Schaden nicht bereits durch ein anderes Entschädigungssystem abgedeckt wurde, hat jeder Anspruch auf eine Entschädigung zur Deckung von Schäden im Zusammenhang mit der Erforschung und Nutzung von Bodenschätzen, der auf Antrag den Beweis für den Kausalzusammenhang zwischen der Tätigkeit im Untergrund und dem erlittenen Schaden erbringt.

Die Gewährung der Entschädigung hängt ggf. von der vorherigen Sicherung der Ursache der Dom- mierung gemäß den Anweisungen des Beamten im Untergeschoss ab.

§2 Die Regierung legt die Funktions- und Interventionsregeln des gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden im Zusammenhang mit der Ausbeutung von Bodenschätzen fest.

## TEIL X. AUFSICHT, VERWALTUNGSMASSNAHMEN, VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

### TITEL IER. AUFSICHT UND AD- MINISTRATIVE MASSNAHMEN

#### KAPITEL I<sup>ER</sup>. ÜBERWACHUNG

Art. D.X.1. Der Beamte des Untergrunds und die von der Regierung ernannten Vertrags- oder Statutsbeamten üben eine polizeiliche Aufsicht über die Erhaltung der Gebäude und die Sicherheit des Bodens aus. Sie beobachten die Art und Weise der Ausbeutung, um die Betreiber über Mängel oder die Verbesserung der Ausbeutung aufzuklären.

Art. D.X.2. Unbeschadet der Bestimmungen in Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs stellen die Inhaber von Exklusivgenehmigungen dem Beamten für den Untergrund und den von der Regierung beauftragten statutarischen oder vertraglichen Agenten alle Mittel zur Verfügung, um die Arbeiten zu besichtigen und insbesondere jeden Ort zu betreten, außer dem, der eine Wohnung darstellt. Sie legen auf Verlangen alle für die Mission erforderlichen Dokumente vor. Bei Besichtigungen unter Tage lassen sie sie von jeder Person begleiten, die befugt ist, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben zu machen.

Art. D.X.3. Unbeschadet der Bestimmungen von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs und des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung gewähren die Eigentümer und Bewohner von Grundstücken, auf denen sich ehemalige Schächte oder Bauwerke befinden, die in der in Art. D.IV.1 genannten Untergrunddatenbank verzeichnet sind, dem Untergrundbeamten, den von der Regierung ernannten statutarischen oder vertraglichen Vertretern und den Inhabern von Exklusivgenehmigungen oder Bergbaukonzessionen Zugang, um den Zustand und die Sicherheit der Bauwerke zu überprüfen.

Der Kellerbeamte hat das Recht, d a s Land zu betreten, das durchquert werden muss, um die in Absatz 1 genannten Grundstücke zu erreichen .<sup>er</sup>

#### KAPITEL II. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

Art. D.X.4. §1<sup>er</sup>. Der Beamte des Untergrunds ist ebenso wie die von der Regierung ernannten Beamten dafür zuständig, die in Art. 71 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung vorgesehenen Maßnahmen für Aktivitäten, Anlagen und Einrichtungen zu ergreifen, die gemäß dem vorliegenden Teil einer Umweltgenehmigung

werden auf Bedrohungen der Erhaltung unterirdischer Bauwerke, der Solidität von Arbeiten im Untergrund oder an der Oberfläche sowie auf die Erhaltung von Eigentum ausgeweitet.

§2 Die Arbeiten, einschließlich derjenigen, die zur Sicherung der alten Schächte, die im Perimeter der exklusiven Bergbaugenehmigung bestehen, durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten des Inhabers der exklusiven Bergbaugenehmigung oder des Betreibers einer Einrichtung, die einer Umweltgenehmigung unterliegt, auch wenn diese Arbeiten von Amts wegen durchgeführt werden.

§3 Der Kellerbeamte und die in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Beamten können bei der Ausübung ihrer Aufgaben öffentliche Gewalt anfordern.

Art. D.X.5. Wenn es keinen Betreiber mehr gibt oder der ehemalige Betreiber zahlungsunfähig ist, haben die in Art.

## TITEL II. VERSTÖSSE UND SANKTIONEN

Art. D.X.6. §1<sup>er</sup>. Einen Verstoß der zweiten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 §2 Absatz 3 von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht, wer :

1° die in Artikel D.I.1., §2, 1° bis 4° genannten Bodenschätze erforscht oder ausbeutet, ohne über eine exklusive Genehmigung zu verfügen, die nach den Artikeln D.VI.1 und D.VI.3;

2° gegen die Klauseln und Bedingungen verstößt, die in den exklusiven Explorations- oder Betriebsgenehmigungen, den Konzessionsurkunden für Bergwerke und den Lastenheften für Such- und Betriebsgenehmigungen enthalten sind;

3° gegen die allgemeinen und besonderen Bedingungen für exklusive Genehmigungen verstößt, die in den Artikeln D.VI.45 bis D.VI.54 festgelegt sind;

4° den Anordnungen des Untergrundfunktionärs gemäß Artikel D.X.4 nicht Folge leistet;

5° den Zugang zu einer Vorrichtung zur Sicherung oder Schließung alter Schächte oder Minenausgänge beschädigt, entfernt oder behindert;

6° in Bauwerke und Bergbauarbeiten eindringt, zu denen der Zugang verboten ist;

7° die Kontrollaufgabe des Betreibers des Untergrunds der stillgelegten Brunnen, die gemäß Artikel D.IV.1 in die Datenbank bezüglich des Untergrunds eingetragen wurden, behindert.

§2 Ein Vergehen der zweiten Kategorie im Sinne von Teil VIII des Dekretteils von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht der Inhaber einer Grubenkonzession, der die in Artikel D.XII.2 genannte Verpflichtung zur Sicherung aller Schächte seiner Konzession und zur Berichterstattung an den Beamten des Untergrundes innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzbuches nicht erfüllt.

Art. D.X.7. Ein Verstoß der dritten Kategorie

im Sinne von Artikel D.151 von Teil VIII des Verordnungsteils von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht, wer gegen die Bestimmungen von Titel V oder die zu ihrer Durchführung erlassenen Verordnungsbestimmungen verstößt.

## TEIL XI. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE GEOLOGISCHE SPEICHERUNG VON KOHLENDIOXID

### TITEL I<sup>ER</sup>. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. D.XI.1 Dieser Teil gilt für die Exploration und geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>.

Dieser Teil gilt nicht für die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geschätzten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Kilotonnen, die zu Forschungs- und Entwicklungszwecken oder zur Erprobung neuer Produkte und Verfahren durchgeführt wird.

Art. D.XI.2 Für die Anwendung dieses Teils gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>: Injektion mit anschließender Speicherung von CO<sub>2</sub>-Strömen in unterirdischen geologischen Formationen;

2° die Speicherstätte: ein definiertes Volumen innerhalb einer geologischen Formation, das für die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> genutzt wird, sowie die dazugehörigen Oberflächen- und Injektionsanlagen;

3° Leckage: jede Freisetzung von CO<sub>2</sub> aus dem Speicherkomplex;

4° Speicherkomplex: die Speicherstätte und der umgebende geologische Bereich, der die gesamte Integrität und Sicherheit des Stocks beeinflussen kann, d.h. die sekundären Umschließungsformationen;

5. die hydraulische Einheit: der mit der hydraulischen Aktivität verbundene poröse Raum, in dem eine technisch messbare Druckleitfähigkeit beobachtet wird und der durch Strömungsbarrieren wie Verwerfungen, Salzdome, lithologische Barrieren oder durch eine Ausdünnung oder einen Aufschluss der Formation begrenzt ist;

6. Exploration: Bewertung potenzieller Speicherkomplexe für die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> durch Aktivitäten in unterirdischen Formationen wie Bohrungen zur Gewinnung geologischer Informationen über die im potenziellen Speicherkomplex enthaltenen Schichten und gegebenenfalls Injektionstests zur Charakterisierung der Speicherstätte;

7° die Explorationsgenehmigung: die Entscheidung der Regierung, die die Exploration genehmigt und die Bedingungen festlegt, unter denen sie stattfinden darf;

8. der Betreiber: jede natürliche oder juristische Person des öffentlichen oder privaten Sektors, die eine Speicherstätte betreibt oder kontrolliert oder der eine entscheidende wirtschaftliche Verfügungsgewalt über den technischen Betrieb der Speicherstätte übertragen wurde;

9° die Speichergenehmigung: die Entscheidung der Regierung, mit der die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> in einer Speicherstätte durch den Betreiber genehmigt wird und in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen die Speicherung stattfinden darf;

10° wesentliche Änderung: jede nicht in der Speichergenehmigung vorgesehene Änderung, die wahrscheinlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit haben wird;

11° CO<sub>2</sub>-Fluss: ein Stoffstrom, der aus den Verfahren zur CO<sub>2</sub>-Abscheidung resultiert;

12° CO<sub>2</sub>-Diffusionszone: das Volumen, in dem das CO<sub>2</sub> in geologischen Formationen diffundiert;

13° Migration: die Bewegung von CO<sub>2</sub> innerhalb des Speicherkomplexes;

14. "erhebliche Unregelmäßigkeit": jede Unregelmäßigkeit bei den Injektions- oder Speichervorgängen oder beim Zustand des Speicherkomplexes selbst, die ein Leckagerisiko oder ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit mit sich bringt;

15. signifikantes Risiko: die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens und der Schwere des Schadens, die nicht unterschritten werden kann, ohne die umweltverträgliche geologische Speicherung von Kohlendioxid als Beitrag zur Bekämpfung des Klimawandels für die betreffende Speicherstätte in Frage zu stellen;

16° Korrekturmaßnahmen: Maßnahmen, die ergriffen werden, um erhebliche Unregelmäßigkeiten zu korrigieren oder Lecks zu stoppen, um die Freisetzung von CO<sub>2</sub> aus dem Speicherkomplex zu verhindern oder zu stoppen;

17° Schließung einer Speicherstätte: die definitive Einstellung der Injektion von CO<sub>2</sub> in diese Speicherstätte;

18° Nachsorge: der Zeitraum nach der Schließung einer Speicherstätte, einschließlich des Zeitraums nach der Übertragung der Verantwortung auf die Wallonische Region;

19. das Transportnetz: das Pipelinennetz, einschließlich der zugehörigen Verdichtungs- und Entspannungsstationen, das dazu bestimmt ist, CO<sub>2</sub> zur Lagerstätte zu transportieren;

20° das Dekret vom 10. November 2004: das Dekret vom 10. November 2004 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und zu den flexiblen Mechanismen des Kyoto-Protokolls;

21° die Richtlinie 2009/31/EG: die Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates, der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und 2008/1/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates.

### TITEL II. AUSWAHL DER STORAGE-STANDORTE

Art. D.XI.3. §1<sup>er</sup>. Die Speicherstätten werden von der Regierung nach einer Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität in bestimmten Teilen oder der Gesamtheit des Territoriums der Wallonischen Region bestimmt.

§2 Die Bewertung der verfügbaren Speicherkapazität erfolgt durch den Inhaber einer Explorationsgenehmigung gemäß Artikel D.XI.4, §1<sup>er</sup>, und gemäß den in Anhang I<sup>e</sup> festgelegten Kriterien zur Charakterisierung und Bewertung.

§3 Eine geologische Formation innerhalb eines festgelegten Bereichs wird nur dann als Speicherstätte bestimmt, wenn unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen weder ein signifikantes

Leckagerisiko noch ein signifikantes Umwelt- oder Gesundheitsrisiko besteht.

TITEL III. BESTIMMUNGEN ZU  
EXPLORATIONS- UND  
SPEICHERGENEHMIGUNGEN

KAPITEL I<sup>ER</sup>. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. D.XI.4. §1<sup>er</sup>. Die Exploration darf nicht ohne eine Explorationsgenehmigung begonnen werden, die nach den Modalitäten dieses Kapitels erteilt wird.

Die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> darf nur in einer gemäß Artikel D.XI.3 ausgewiesenen Speicherstätte erfolgen und darf nicht ohne eine gemäß diesem Kapitel erteilte Speichergenehmigung begonnen werden.

§2 Der Inhaber einer Explorationsgenehmigung ist der einzige, der berechtigt ist, den potentiellen CO<sub>2</sub>-Speicherkomplex zu erkunden. Es kann nur einen Betreiber pro Speicherstätte geben.

Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung und während des Verfahrens zur Erteilung einer Speichergenehmigung dürfen keine anderen unvereinbaren Tätigkeiten oder Nutzungen des Komplexes nach diesem Teil oder nach einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt werden. Explorations- und Speichergenehmigungen dürfen nicht erteilt werden, wenn die damit verbundenen Tätigkeiten mit anderen Tätigkeiten oder Einrichtungen unvereinbar sind, die nach einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden.

§3 Die Speichergenehmigung für eine bestimmte Stätte wird vorrangig dem Inhaber der Explorationsgenehmigung für diese Stätte erteilt, vorausgesetzt, dass die Exploration der betreffenden Stätte abgeschlossen ist, alle in der Explorationsgenehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind und der Antrag auf eine Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.5 §3 während der Gültigkeitsdauer der Explorationsgenehmigung eingereicht wurde.

Art. D.XI.5. §1<sup>er</sup>. Der Antrag auf eine Genehmigung wird in fünffacher Ausfertigung an die Regierung gesandt.

§2 Der Antrag auf eine Explorationsgenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° Name, Vorname, Stellung, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz des Antragstellers :

a) Wenn der Antrag im Namen einer Gesellschaft gestellt wird, den Namen, die Rechtsform und den Sitz der Gesellschaft, ein Exemplar der koordinierten Satzung und einen Nachweis der Vollmacht der Person, die den Antrag unterzeichnet hat;

b) wenn der Antrag von mehreren Unternehmen gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln, werden die Angaben zum Antragsteller von jedem dieser Unternehmen gemacht;

2° die Lage und Beschreibung der Anlagen und/oder Aktivitäten, die im Rahmen der Erkundung geplant sind;

3° die Art, die Mengen und die signifikanten Auswirkungen der vorhersehbaren Emissionen der Explorationstätigkeit in jedes Medium;

4. die Identifizierung der Techniken, die zur Vermeidung oder, falls dies nicht möglich ist, zur Verringerung dieser Emissionen vorgesehen sind;

5° Beschreibung der vom Menschen verursachten Dienstbarkeiten und/oder der vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf die Bodennutzung, die der Durchführung des Betriebs entgegenstehen;

6° die Dauer der beantragten Explorationsgenehmigung; 7° ihre geographischen Grenzen;

8° die Bergbau- und Bergbaukonzessionen, die Exklusivgenehmigungen für die Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen, die Genehmigungen für die Erkundung und Nutzung eines geothermischen Vorkommens, die gemäß dem vorliegenden Dekret erteilten Genehmigungen für die Erkundung und Speicherung und die föderalen Genehmigungen für den Betrieb einer Anlage "unterirdische Erdgasspeicher", die ganz oder teilweise in dem beantragten Perimeter liegen und vom Antragsteller oder von Dritten gehalten werden;

9° das allgemeine Programm und die zeitliche Abfolge der Arbeiten, die der Antragsteller während der Laufzeit der Explorationsgenehmigung durchzuführen beabsichtigt;

10° die finanzielle Mindestinvestition, zu der sich der Züchter verpflichtet;

11° die folgenden Dokumente, die die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers belegen, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die aus der Erteilung der Explorationsgenehmigung resultierenden Gebühren zu entrichten:

a) Titel, Diplome und berufliche Referenzen der Führungskräfte des Unternehmens, die für die Leitung und Überwachung der Explorations- oder Gewinnungsarbeiten verantwortlich sind;

b) eine Liste der Arbeiten zur Erkundung oder Förderung von Öl, Gas oder Bergbau, an denen das Unternehmen in den letzten drei Jahren beteiligt war, zusammen mit einer Kurzbeschreibung der wichtigsten Arbeiten;

c) eine Beschreibung der personellen und technischen Mittel, die für die Ausführung der Arbeiten vorgesehen sind;

d) die letzten drei Bilanzen und Abschlüsse des Unternehmens;

e) die außerbilanziellen Verpflichtungen des Unternehmens, die von ihm gewährten Garantien und Bürgschaften, eine Darstellung der laufenden Rechtsstreitigkeiten und der finanziellen Risiken, die sich daraus für das Unternehmen ergeben können;

f) Garantien und Bürgschaften, die das Unternehmen hat;

g) alle anderen geeigneten Dokumente zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit;

h) alle vom Untergrundbeamten verlangten zusätzlichen Erläuterungen zu den in diesem Absatz genannten Informationen und Unterlagen;

12° die folgenden kartographischen Unterlagen, von allgemein bis sehr genau, vom Antragsteller unterzeichnet und in einer Weise bereitgestellt, die ihre Aufbewahrung gewährleistet:

a) ein Exemplar einer Karte im kleinen Maßstab 1:100.000°, auf der das beantragte Gebiet auf einem Teil des Territoriums der Region eingezeichnet ist;

b) ein Exemplar einer Karte im großen Maßstab 1:20.000<sup>e</sup>, auf der die Gipfel und Grenzen des beantragten Gebiets, die geografischen und geologischen Punkte sowie der Ort, an dem der Antrag gestellt wurde, verzeichnet sind

Die in 8° genannten Rechtsakte, die ganz oder teilweise in diesem Bereich liegen, sind in der Liste der Rechtsakte aufgeführt, die zu ihrer Definition dienen, und gegebenenfalls in der Liste der Rechtsakte, die in 8° genannt sind;

13° ein Schreiben, das die Grenzen dieses Perimeters begründet und Informationen über die bereits durchgeführten Erkundungs- oder Abbauarbeiten innerhalb dieses Perimeters und deren Ergebnisse enthält;

14° eine elektronische Kopie des Antragsdossiers.

§3 Der Antrag auf eine Speichergenehmigung enthält mindestens die folgenden Angaben:

1° die in Absatz 2, 1°, 5° genannten Informationen 7°, 8°, 10° und 11°;

2° die Charakterisierung der Speicherstätte und des Speicherkomplexes und die Bewertung der pro- bablen Sicherheit der Speicherung g e m ä ß Artikel D.XI.3, §§ 2 und 3;

3° die Gesamtmenge an CO<sub>2</sub>, die injiziert und gespeichert werden soll, sowie die vorgeschlagenen Quellen und Transportmethoden, die Zusammensetzung der CO<sub>2</sub>-Ströme, die Injektionsraten und -drücke und der Standort der Injektionsanlagen;

4° eine Beschreibung von Maßnahmen zur Verhinderung von erheblichen Unregelmäßigkeiten;

5° einen Vorschlag für einen Überwachungsplan gemäß Artikel D.XI.23, §2;

6° einen Vorschlag für Korrekturmaßnahmen gemäß Artikel D.XI.26, §2;

7° einen Vorschlag für einen Plan zur Nachsorge gemäß Artikel D.XI.27, §3;

8° eine Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts, die den Bestimmungen von Teil V Kapitel III des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches entspricht;

9° den Nachweis, dass die finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 vor Beginn der Einspeisung gültig und wirksam ist;

10° eine elektronische Kopie des Antragsdossiers.

Art. D.XI.6. §1<sup>er</sup>. Der Antrag ist unvollständig, wenn Angaben oder Unterlagen fehlen, die nach Art. D.XI.5. §§ 2 oder 3 erforderlich sind, je nachdem, ob es sich um einen Antrag auf eine Explorationsgenehmigung oder einen Antrag auf eine Speichergenehmigung handelt.

§2 (1) Der Antrag ist unzulässig, wenn :

1° sie unter Verletzung v o n Artikel D.XI.5, §1 eingereicht wurde<sup>er</sup>;

2° sie wird zweimal als unvollständig beurteilt;

3° der Antragsteller die Ergänzungen nicht innerhalb der in Artikel D.XI.7, §2 genannten Frist vorlegt.

Art. D.XI.7. §1<sup>er</sup>. Die Regierung entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags und sendet dem Antragsteller innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags zu.

Wenn der Antrag unvollständig ist, übermittelt die Regierung dem Antragsteller eine Liste der fehlenden Dokumente und weist darauf hin, dass das Verfahren ab dem Tag des Eingangs der Dokumente bei der Regierung neu beginnt.

§2 Der Antragsteller sendet der Regierung die geforderten Ergänzungen innerhalb von sechs Monaten n a c h Erhalt des Antrags auf Ergänzungen zu. Hat der Antragsteller die verlangten Ergänzungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht, erklärt die Regierung den Antrag für unzulässig. Die Ergänzungen werden in so vielen Exemplaren eingereicht, wie der ursprüngliche Genehmigungsantrag umfasst.

§3 Innerhalb von dreißig Tagen, nachdem die Regierung die Ergänzungen erhalten hat, schickt sie dem Antragsteller die Entscheidung über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags.

Wenn die Regierung ein zweites Mal der Meinung ist, dass der Antrag unvollständig ist, erklärt sie ihn für unzulässig.

§4 Wenn der Antrag unzulässig ist, informiert die Regierung den Antragsteller unter den in den Absätzen 1<sup>er</sup> und 3 genannten Bedingungen und Fristen.

Art. D.XI.8. In der Entscheidung, mit der die Regierung den Antrag nach Artikel D.XI.7 für vollständig und zulässig erklärt, bestimmt sie die zu konsultierenden Stellen.

Art. D.XI.9. Hat die Regierung dem Antragsteller die in Art. D.XI.7 §1<sup>er</sup>, Abs. 1<sup>er</sup> oder die in Art. D.XI.7 §3 genannte Entscheidung nicht zugesandt, so gilt die Eingabe nach Ablauf der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Fristen als zulässig. Das Verfahren wird fortgesetzt.

Art. D.XI.10. Die Verfahrensfristen bis zu einer Entscheidung nach Art. D.XI.15 berechnen sich :

1° ab dem Tag, an dem die Regierung oder ihr Beauftragter ihre Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags verschickt hat;

2° andernfalls ab dem Tag, der auf den Tag folgt, an dem die Frist zur Übermittlung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Antrags abgelaufen war.

Art. D.XI.11. §1<sup>er</sup>. Die öffentliche Untersuchung des Antrags auf eine Speichergenehmigung erfolgt gemäß Kapitel 3, Titel III, Teil III, Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs (Code de l'Environnement).

§2 An dem Tag, an dem die Regierung gemäß Artikel D.XI.7 die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags bescheinigt, oder nach Ablauf der in Artikel D.XI.9 genannten Frist, sendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie eventuelle Ergänzungen an die gemäß Artikel D.29-4 des Buchs I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs bestimmten Gemeinden.

§3 Die Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung gemäß Artikel D.29-7 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches wird i n n e r h a l b v o n fünf Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Unterlagen ausgehängt.

Das Gemeindekollegium jeder Gemeinde, in der eine öffentliche Untersuchung organisiert wurde, sendet innerhalb von zehn Tagen nach Abschluss der Untersuchung der Regierung die schriftlich und mündlich vorgebrachten Einwände und Bemerkungen

zu

während der öffentlichen Untersuchung, einschließlich des Protokolls gemäß Artikel D.29-19 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches. Er fügt dem Protokoll seine eigene Stellungnahme bei.

Art. D.XI.12 An dem Tag, an dem die Regierung die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags nach Art. D.XI.7 bescheinigt, oder nach Ablauf der in Art. D.XI.9 vorgesehenen Frist, sendet sie eine Kopie der Antragsunterlagen sowie etwaige Ergänzungen zur Stellungnahme an die verschiedenen Instanzen, die sie nach Art. D.XI.8 bestimmt.

Diese Instanzen geben ihre Stellungnahme innerhalb von 150 Tagen nach ihrer Befassung durch die Regierung oder ihren Beauftragten ab.

Innerhalb eines Monats ab dem Tag, an dem die Regierung den Antrag auf Erteilung einer Speichergenehmigung als vollständig und zulässig erachtet, informiert sie die Europäische Kommission darüber, dass der Antrag bei ihr vorliegt.

Art. D.XI.13. §1<sup>er</sup>. Auf der Grundlage der eingeholten Stellungnahmen erstellt die Regierung innerhalb von 200 Tagen den zusammenfassenden Bericht, der die im Laufe des Verfahrens eingeholten Stellungnahmen enthält und einen Vorschlag für eine Entscheidung enthält, der gegebenenfalls Betriebsbedingungen umfasst. Er teilt dies dem Antragsteller mit.

§2 Die in Absatz 1<sup>er</sup> genannte Frist kann verlängert werden. Die Dauer der Verlängerung darf 100 Tage nicht überschreiten. Die Entscheidung wird dem Antragsteller innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist zugesandt.<sup>er</sup>

§3 Wenn der Antrag auf eine Speichergenehmigung abzielt, sendet die Regierung den Antrag auf eine Speichergenehmigung, den zusammenfassenden Bericht und den diesem Bericht beigefügten Entscheidungsentwurf an die Europäische Kommission.

Ab dem Datum dieser Absendung wird das Verfahren für vier Monate ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung ü b e r ihren Beschluss informiert, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung, sobald die Regierung diesen Beschluss erhalten hat.

Nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist entscheidet die Regierung oder ihr Beauftragter innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.14. Wurde der zusammenfassende Bericht nicht innerhalb der gesetzten Frist erstellt, so setzt die Regierung das Verfahren fort, wobei sie insbesondere die Unterlagen zur Verträglichkeitsprüfung und alle anderen ihr zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

Wenn der Antrag auf den Erhalt einer Stockierungsgenehmigung abzielt, sendet die Regierung die in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Elemente an die Europäische Kommission.

Ab dem Datum der in Absatz 2 genannten Sendung wird das Verfahren für einen Zeitraum von vier Monaten ausgesetzt, es sei denn, die Europäische Kommission hat die Regierung von ihrem Beschluss unterrichtet, keine Stellungnahme zu dem Entwurf abzugeben; in diesem Fall endet die Aussetzung mit dem Eingang dieses Beschlusses.

Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist entscheidet die Regierung innerhalb der in Artikel D.XI.15 genannten Frist über den Antrag.

Art. D.XI.15. Die Regierung übersendet ihre Entscheidung dem Antragsteller sowie mit normaler Post jeder konsultierten Behörde oder Verwaltung innerhalb einer Frist von 250 Tagen, gegebenenfalls zuzüglich der in Art. D.XI.13 § 2 genannten Verlängerungsfrist.

Wenn der zusammenfassende Bericht vor Ablauf der in Artikel D.XI.13 §1<sup>er</sup> genannten Frist erstellt wird, sendet die Regierung ihre Entscheidung innerhalb von fünfzig Tagen nach Erstellung des zusammenfassenden Berichts an den Antragsteller sowie per Post an jede konsultierte Behörde oder Verwaltung.

Wenn die Regierung von der Stellungnahme der Europäischen Kommission abweicht, gibt sie die Gründe dafür an.

Die Regierung teilt ihre Entscheidung der Europäischen Kommission mit.

Art. D.XI.16. Die Genehmigung gilt als verweigert, wenn die Entscheidung nicht innerhalb der in Art. D.XI.15 vorgesehenen Frist abgesandt worden ist.

## KAPITEL II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR DIE EXPLORATIONSGENEHMIGUNG

Art. D.XI.17. §1<sup>er</sup>. Die Entscheidung über die Erteilung einer Explorationsgenehmigung enthält mindestens :

1. den Namen und die Adresse des Inhabers des Führerscheins; 2. die Gültigkeitsdauer des Führerscheins;

3° die Modalitäten, nach denen die Genehmigung verlängert werden kann, wenn sich die Gültigkeitsdauer der Genehmigung als unzureichend erweist, um die Erkundung abzuschließen, wenn diese gemäß der Genehmigung durchgeführt wurde;

4° die geografischen Grenzen, innerhalb derer die Exploration durchgeführt werden kann;

5° die Modalitäten und die Häufigkeit, mit der der Inhaber der Genehmigung der Regierung die in Artikel D.XI.24 genannten Angaben mitteilt.

§2 Die Explorationsgenehmigung wird für ein begrenztes Volumen und für eine Dauer erteilt, die nicht länger ist als die zur Durchführung der Exploration erforderliche Zeit.

§3 Die Regierung kann zusätzliche Angaben zum Beschluss über die Erteilung der Explorationsgenehmigung festlegen.

## KAPITEL III. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR SPEICHERGENEHMIGUNGEN

Art. D.XI.18. Die Regierung erteilt eine Speichergenehmigung nur, wenn sie sich auf der Grundlage des gemäß Art. D.XI.6 § 3 gestellten Antrags und aller anderen relevanten Informationen vergewissert hat, dass :

1° alle Anforderungen, die durch oder aufgrund dieses Teils und anderer einschlägiger Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die auf Anforderungen des europäischen Rechts folgen, erforderlich sind, erfüllt werden;

2. die Finanzen des Betreibers gesund sind und der Betreiber zuverlässig und technisch kompetent ist, um die Anlage zu betreiben und zu kontrollieren;

3° die berufliche und technische Weiterbildung und Schulung des Betreibers und des gesamten Personals gewährleistet ist;

entzieht gegebenenfalls die Speichergenehmigung entweder :

4° wenn eine hydraulische Einheit mehr als eine Speicherstätte hat, die potenziellen Druckwechselwirkungen so beschaffen sind, dass die beiden Speicherstätten die Anforderungen dieses Teils gleichzeitig erfüllen können.

Die Regierung berücksichtigt jede Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Entwurf der Speichergenehmigung, die gemäß den Artikeln D.XI.13 abgegeben wurde, §3, und D.XI.14.

Art. D.XI.19. §1<sup>er</sup> . Die Entscheidung über die Erteilung einer Speichergenehmigung enthält mindestens :

1° Name und Adresse des Betreibers;

2° die Lage und Abgrenzung der Lagerstätte und des Lagerkomplexes sowie nützliche Informationen über die Wassereinheit;

3° die Bedingungen, die für das Sto-cking-Verfahren erfüllt werden müssen, die Gesamtmenge an CO<sub>2</sub> für die das geologische Sto-cking erlaubt ist, die Druckgrenzen des Reservoirs und die maximalen Injektionsraten und -drücke;

4° Anforderungen an die Zusammensetzung des CO<sub>2</sub>-Stroms und das Verfahren zur Annahme des CO<sub>2</sub>-Stroms gemäß Artikel D.XI.22 sowie gegebenenfalls weitere Anforderungen an die Injektion und Sto-ckierung, die insbesondere darauf abzielen, erhebliche Unregelmäßigkeiten zu verhindern;

5° der von der Regierung genehmigte Aufsichtsplan, die Verpflichtung zur Umsetzung des Plans und die Anforderungen an die Aktualisierung des Plans gemäß Artikel D.XI.23 sowie die Anforderungen an die gemäß Artikel D.XI.24 zu liefernden Informationen;

6° die Verpflichtung, die Regierung im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit zu informieren, den genehmigten Plan für Korrekturmaßnahmen und die Verpflichtung, diesen im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit umzusetzen, gemäß Artikel D.XI.26;

7° die Schließungsbedingungen und den genehmigten vorläufigen Nachsorgeplan gemäß Artikel D.XI.27;

8° alle Bestimmungen über die Änderung, Überprüfung, Aktualisierung und den Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20;

9° die Verpflichtung, eine finanzielle Garantie oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Artikel D.XI.29 zu erstellen und aufrechtzuerhalten.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Vermerke für den Beschluss über die Erteilung der Sto-ckungsgenehmigung festlegen.

Art. D.XI.20. §1<sup>er</sup> . Der Betreiber informiert die Regierung über alle geplanten Änderungen beim Betrieb einer Speicherstätte, auch über Änderungen, die ihn selbst betreffen. Gegebenenfalls aktualisiert die Regierung die Speichergenehmigung oder die Bedingungen, unter denen sie erteilt wurde.

§2 Keine wesentliche Änderung darf vorgenommen werden, ohne dass eine neue oder aktualisierte Speichergenehmigung durch oder gemäß diesem Teil ausgestellt wurde.

§3 Die Regierung überprüft und ak-tualisiert oder

1° wenn ihr gemäß Artikel D.XI.26, §1<sup>er</sup> Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten mitgeteilt wurden oder sie davon Kenntnis erhalten hat;

2° wenn aus den nach Artikel D.XI.24 vorgelegten Berichten oder aus den nach Artikel D.XI.25 durchgeführten Umweltinspektionen hervorgeht, dass die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden oder dass die Gefahr von Leckagen oder erheblichen Unregelmäßigkeiten besteht;

3° wenn er über andere Verstöße des Betreibers gegen die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen informiert wird;

4° wenn dies nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Entwicklungen notwendig erscheint;

5° unbeschadet der Punkte 1° bis 4° fünf Jahre nach dem Datum der Ausstellung des Führerscheins und danach alle zehn Jahre.

Wenn die Regierung die Aktualisierung oder den Entzug einer Speichergenehmigung in Betracht zieht, benachrichtigt sie den Betreiber, es sei denn, es handelt sich um einen besonders begründeten Notfall. Der Betreiber hat 30 Tage Zeit, um der Regierung schriftlich seine Stellungnahme zu übermitteln und anzugeben, ob er angehört werden möchte. Die Regierung teilt dem Betreiber unverzüglich das Datum und den Ort der Anhörung mit, die innerhalb von 30 Tagen nach Eingang des Antrags auf Anhörung stattfindet.

§4 Nach dem Entzug einer Speichergenehmigung gemäß Absatz 3 erteilt die Regierung eine neue Speichergenehmigung oder schließt die Lagerstätte gemäß Artikel D.XI.27, §1<sup>er</sup>, 3°.

Bis eine neue Speichergenehmigung erteilt wird, übernimmt die Regierung vorübergehend alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf :

1. die Akzeptanzkriterien für die Entscheidung, CO<sub>2</sub>-Injektionen zu verfolgen;

2. die Überwachung und Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils;

3° die Abgabe von Zertifikaten im Falle von Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004;

4° Maßnahmen zur Vorbeugung und Wiedergutmachung gemäß Artikel D.112 Absatz 1<sup>er</sup> und D.113 Absatz 1<sup>er</sup> von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs.

Die Regierung fordert alle Kosten zurück, die dem früheren Betreiber entstanden sind, auch durch Inanspruchnahme der in Artikel D.XI.29 genannten finanziellen Sicherheit.

Im Falle einer Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1<sup>er</sup>, 3° gilt Artikel D.XI.27 §4.

#### TITEL IV. LANDBESETZUNG

Art. D.XI.21. §1<sup>er</sup>. Der Inhaber einer Explorations- oder Lagerungsgenehmigung darf in dem von der Genehmigung abgegrenzten Gebiet und unter den nachstehend aufgeführten

Bedingungen Land besetzen, um dort alle erforderlichen Gebäude und Oberflächenanlagen zu errichten und die Arbeiten durchzuführen, die für die Durchführung der Tätigkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, erforderlich sind.

Die Besetzung von Grundstücken, auf denen Gebäude errichtet werden, erfordert die Zustimmung aller Personen, die Anspruch auf die Bodenfläche und die darauf errichteten Gebäude haben.

Unbeschadet des Absatzes 2 gestatten die in Bezug auf die Erdoberfläche Berechtigten dem Inhaber einer nach diesem Teil erteilten Explorations- oder Speichergenehmigung, dort die Exploration oder geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> in Übereinstimmung mit den für diese Tätigkeiten geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn diese Tätigkeiten in einer Tiefe von mindestens 800 Metern unter der Erdoberfläche stattfinden.

Diese Verpflichtung berührt nicht das Recht der Berechtigten auf Entschädigung für Schäden an der Bodenoberfläche und den darauf errichteten Gebäuden sowie auf vorherige Entschädigung für den Nutzungsausfall infolge der Besetzung ihrer Grundstücke.

Die Besetzung anderer als der in Absatz 2 genannten Grundstücke ist nur nach Zahlung einer jährlichen Entschädigung an alle Inhaber eines dinglichen Rechts an der betreffenden Bodenfläche möglich. Eine Entschädigung wird gemäß den Artikeln 45 und 46 des Pachtgesetzes an Pächter gezahlt, deren laufender Pachtvertrag auf der Grundlage von Artikel 6 § 3 des Pachtgesetzes gekündigt wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird die Höhe der Entschädigung für die Inhaber eines dinglichen Rechts auf Antrag der am schnellsten handelnden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der erforderlichenfalls Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Die Entschädigung beträgt mindestens das Eineinhalbfache der Einkünfte, die der Inhaber des dinglichen Rechts aus dem Grundstück erzielt hätte, wenn es nicht besetzt worden wäre.

§2 Die vom Inhaber der Genehmigung errichteten Gebäude und Anlagen bleiben abweichend von Artikel 546 des Zivilgesetzbuches Eigentum des ursprünglichen Eigentümers. Artikel 555 des Zivilgesetzbuches findet weder auf diesen noch auf den Inhaber der Genehmigung Anwendung.

§3 Die Besetzung von Grundstücken durch den Genehmigungsinhaber ist ein prekäres Recht, das in jedem Fall und spätestens mit Ablauf der Gültigkeitsdauer der Genehmigung endet. Der Genehmigungsinhaber entfernt die von ihm auf diesen Grundstücken errichteten Gebäude und Anlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Genehmigung oder der Einstellung der genehmigten Tätigkeiten.

§4 Der Eigentümer des Grundstücks oder der Bauten kann beim Friedensrichter beantragen, dass dieser den Inhaber der Genehmigung dazu verurteilt, das Grundstück oder die Bauten von ihm zurückzukaufen. Der Friedensrichter gibt diesem Antrag statt, wenn nach Beendigung der Tätigkeiten, auf die sich die Genehmigung bezieht, die Grundstücke oder die darauf errichteten Bauten nicht mehr für die Nutzung vor der Besetzung geeignet sind oder geeignet sein werden oder wenn die Dauer der Besetzung dazu führt, dass dem Eigentümer die friedliche Nutzung in unverhältnismäßiger Weise entzogen wird.

Kommt keine Einigung zustande, wird der Verkaufspreis auf Antrag der am weitesten gehenden Partei vom Friedensrichter festgelegt, der bei Bedarf

Sachverständige in diesem Bereich hinzuziehen kann. Der Verkaufspreis muss mindestens das Eineinhalbfache des Wertes betragen, den das Land oder die Gebäude vor der Besetzung hatten. Die Entschädigung

tionen, die dem Eigentümer im Rahmen von Paragraph 1<sup>er</sup> bereits gezahlt wurden, werden bei der Festlegung des Verkaufspreises berücksichtigt.

§5 Die in Bezug auf die Bodenfläche Berechtigten an den Speichereinrichtungen, deren Verantwortung in Anwendung von Artikel D.XI.28 auf die Wallonische Region übertragen wurde, sind verpflichtet, jederzeit freien Zugang zu diesen Anlagen zu gewähren, um Inspektions-, Überwachungs- und Wartungsarbeiten zu ermöglichen.

#### TITEL V. VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEM BETRIEB, DER STILLLEGUNG UND DER NACHSORGE

Art. D.XI.22. §1<sup>er</sup>. Ein CO<sub>2</sub>-Strom besteht überwiegend aus Kohlendioxid. Zu diesem Zweck darf ihm kein Abfall oder anderes Material zur Entsorgung zugeführt werden. Ein CO<sub>2</sub>-Strömungsstrom kann jedoch Stoffe enthalten, die von der Quelle oder während der Abscheidung oder Injektion zufällig assoziiert wurden, und es können Spurenstoffe hinzugefügt werden, um die Überwachung und Verifizierung der CO<sub>2</sub>-Migration zu unterstützen. Die Konzentrationen aller zufällig assoziierten oder hinzugefügten Stoffe liegen unter den Werten, die entweder :

1° die Integrität der Speicherstätte oder der geeigneten Transportinfrastruktur gefährden;

2° ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen;

3. gegen die Bestimmungen der einschlägigen Gesetzgebung verstoßen.

§2 Der Betreiber berücksichtigt die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 12 §2 der Richtlinie 2009/31/EG verabschiedeten Leitlinien für die Einhaltung der in Paragraph 1 genannten Kriterien .<sup>er</sup>

§3 Der Betreiber nimmt CO<sub>2</sub>-Ströme nur dann an und injiziert sie nur dann, wenn eine Analyse ihrer Zusammensetzung, einschließlich korrosiver Stoffe, und eine Risikobewertung durchgeführt wurden und diese ergeben hat, dass die Kontaminationsniveaus die in Absatz 1 genannten Bedingungen erfüllen .<sup>er</sup>

Der Betreiber führt für jede Injektionsstelle ein Verzeichnis der Mengen und Eigenschaften der gelieferten und injizierten CO<sub>2</sub>-Ströme, einschließlich der Zusammensetzung dieser Ströme.

§4 Die Regierung kann die Werte festlegen, die die Integrität der Lagerstätte oder der geeigneten Verkehrsinfrastruktur gefährden, ein erhebliches Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen oder gegen die Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung verstoßen können.

Die Regierung kann auch die Methoden zur Berechnung dieser Werte festlegen, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission festgelegten Leitlinien.

Art. D.XI.23. §1<sup>er</sup>. Der Betreiber führt eine Überwachung der Injektionsanlagen, des

Speicherkomplexes, möglichst einschließlich der CO<sub>2</sub>-Diffusionszone, und gegebenenfalls der Umgebung mit dem Ziel durch, :

1° das tatsächliche Verhalten von CO<sub>2</sub> und Formationswasser in der Speicherstätte mit der Modellierung dieses Verhaltens zu vergleichen;

2° auffällige Unregelmäßigkeiten

aufdecken; 3° CO<sub>2</sub>-Migration aufdecken;

4° CO<sub>2</sub>-Lecks aufspüren;

5° offensichtliche schädliche Auswirkungen auf den umgebenden Lebensraum, einschließlich insbesondere des nutzbaren Wassers, für die menschliche Bevölkerung oder die Nutzer der umgebenden Biosphäre feststellen;

6° die Wirksamkeit der nach Artikel D.XI.26 ergriffenen Korrekturmaßnahmen bewerten;

7° die Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Speicherkomplexes aktualisieren, einschließlich der Feststellung, ob das gespeicherte CO<sub>2</sub> vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleiben wird.

§2. Zur Durchführung der Überwachung gemäß Absatz 1<sup>er</sup> erstellt der Betreiber einen Überwachungsplan und stützt sich auf diesen gemäß den in Anhang 2 festgelegten Kriterien, der detaillierte Überwachungsdaten gemäß den Bestimmungen des Erlasses der wallonischen Regierung vom 13. Dezember 2012 zur Festlegung der sektoralen Bedingungen für Niederlassungen, die einer Tätigkeit nachgehen, die zu Treibhausgasemissionen führt, und der gemäß Artikel 14 und Artikel 23 erstellten Leitlinien enthält, §2 der Richtlinie 2003/87/EG des Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates.

Dieser Plan wird gemäß den Anforderungen in Anhang 2 und auf jeden Fall alle fünf Jahre aktualisiert, um Änderungen des bewerteten Leckagerisikos, Änderungen der bewerteten Risiken für die Umwelt und die menschliche Gesundheit, neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Verbesserungen bei den besten verfügbaren Technologien zu berücksichtigen. Die aktualisierten Pläne werden erneut der Regierung zur Genehmigung vorgelegt.

Art. D.XI.24. In einem von der Regierung festgelegten Turnus, mindestens jedoch einmal jährlich, teilt der Betreiber der Regierung Folgendes mit:

1° alle Ergebnisse der Überwachung, die gemäß Artikel D.XI.23 während des Berichtszeitraums durchgeführt wurde, einschließlich Informationen über die angewandten Überwachungstechniken;

2° die Mengen und Eigenschaften der gebundenen und injizierten CO<sub>2</sub>-Ströme, einschließlich der Zusammensetzung dieser Ströme, während des Berichtszeitraums, aufgezeichnet gemäß Artikel D.XI.22, §3, Absatz 2;

3° den Nachweis der Einrichtung und Aufrechterhaltung der finanziellen Sicherheit gemäß Artikel D.XI.29 und Artikel D.XI.19, §1<sup>er</sup>, 9°;

4° alle anderen Informationen, die von der Regierung als nützlich erachtet werden, um die Einhaltung der in der Speichergenehmigung festgelegten Bedingungen zu bewerten und um die Kenntnisse über das Verhalten von CO<sub>2</sub> in der Speicherstätte zu verbessern.

## TITEL VI. AUFSICHT UND ADMINISTRATIVE MASSNAHMEN

Art. D.XI.25. §1<sup>er</sup>. Die Regierung richtet ein System von routinemäßigen oder einmaligen Inspektionen aller unter diesen Teil fallenden Speicherkomplexe ein, um die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils zu kontrollieren und zu fördern und die Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu überwachen.

§2 Die Inspektionen umfassen Besichtigungen der Oberflächenanlagen, einschließlich der Injektionsanlagen, die Bewertung der vom Betreiber durchgeführten Injektions- und Überwachungsmaßnahmen und die Überprüfung aller vom Betreiber geführten Aufzeichnungen.

§3 Routineinspektionen werden bis drei Jahre nach der Schließung mindestens einmal pro Jahr und bis zur Übertragung der Verantwortung auf die Region Wallonien alle fünf Jahre durchgeführt. Sie betreffen die Injektions- und Überwachungseinrichtungen und prüfen alle Auswirkungen, die der Speicherkomplex auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit haben kann.

§4 Gelegentliche Inspektionen werden durchgeführt:

1° wenn die Regierung gemäß Artikel D.XI.26, §1<sup>er</sup> über Lecks oder erhebliche Unregelmäßigkeiten informiert wurde oder ihr zur Kenntnis gebracht wurde;

2° wenn die in Artikel D.XI.24 erwähnten Berichte gezeigt haben, dass die in den Genehmigungen festgelegten Bedingungen nicht gut eingehalten wurden;

3° um ernsthafte Beschwerden in Bezug auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit zu untersuchen;

4° in allen Fällen, in denen die Regierung dies für sinnvoll erachtet.

§5 Die Regierung erstellt einen Bericht über die Ergebnisse der Inspektion. In diesem Bericht wird die Einhaltung der Anforderungen dieses Teils bewertet und angegeben, ob weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Der Bericht wird dem betreffenden Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Inspektion zugesandt und innerhalb derselben Frist veröffentlicht.

§6 Die Regierung kann im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Überwachungsmaßnahmen die Dienste eines Sachverständigen in Anspruch nehmen.

§7 Die Regierung kann zusätzliche Inspektions- und Überwachungsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Artikels festlegen.

Art. D.XI.26. §1<sup>er</sup>. Im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit informiert der Betreiber unverzüglich die Regierung sowie den Bürgermeister und den Gouverneur der betroffenen Provinz. Er ergreift die erforderlichen Abhilfemaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Im Falle eines Lecks oder einer erheblichen Unregelmäßigkeit, die ein Leckrisiko mit sich bringt, informiert der Betreiber auch die in Artikel 10/1 des Dekrets vom 10. November 2004 genannte Behörde.

§2 Die in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Abhilfemaßnahmen werden mindestens auf der Grundlage eines Abhilfemaßnahmenplans ergriffen, der der Regierung gemäß Artikel D.XI.5 §3, 6° und Artikel D.XI.19

vorgelegt wird,  
§1<sup>er</sup>, 6<sup>o</sup>.

§3 Die Regierung kann jederzeit verlangen, dass der Betreiber die notwendigen Korrekturmaßnahmen sowie die Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit ergreift. Dabei kann es sich um zusätzliche oder andere als die im Korrekturmaßnahmenplan vorgesehenen Maßnahmen handeln.

Die Regierung kann auch jederzeit Korrekturmaßnahmen ergreifen.

§4 Wenn der Betreiber nicht die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergreift, ergreift die Regierung selbst diese Maßnahmen.

§5 Die Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in den Absätzen 3 und 4 genannten Methoden entstanden sind, ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Ex-Betreiber zurück, auch unter Inanspruchnahme der in Artikel D.XI.29 vorgesehenen finanziellen Garantie.

Art. D.XI.27. §1<sup>er</sup>. Eine Speicherstätte wird entweder geschlossen :

1° wenn die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen erfüllt sind;

2° auf begründeten Antrag des Betreibers, nach Genehmigung durch die Regierung;

3° wenn die Regierung dies nach Entzug der Speichergenehmigung gemäß Artikel D.XI.20 beschließt,  
§3.

§2 Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, 1° oder 2° bleibt der Betreiber für die Überwachung, die Berichterstattung und die Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und erfüllt weiterhin alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112 bis D.129 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28 an die Region Wallonien übergeht, §§1<sup>er</sup> bis 5.

Der Betreiber ist auch für die Versiegelung der Lagerstätte und den Abbau der Injektionsanlagen verantwortlich.

§3 Die in Absatz 2 genannten Verpflichtungen werden auf der Grundlage eines Nachsorgeplans erfüllt, den der Betreiber auf der Grundlage bewährter Verfahren und in Übereinstimmung mit den Anforderungen in Anhang 2 erstellt.

Ein Plan für die vorläufige Nachsorge wird der Regierung oder ihrem Beauftragten gemäß Artikel D.XI.5, §3, 7° und Artikel D.XI.19, §1<sup>er</sup>, 7° zur Genehmigung vorgelegt.

Vor der Schließung einer Speicherstätte gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, 1° oder 2° ist der Plan für die vorläufige Nachsorge :

1° je nach Bedarf unter Berücksichtigung der Risikoanalyse, bewährter Praktiken und technologischer Verbesserungen aktualisiert werden;

2° der Regierung zur Genehmigung vorgelegt;

3° von der Regierung als endgültiger

§4 Nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß §1<sup>er</sup>, 3<sup>o</sup> ist die Wallonische Region für die Überwachung und die Messungen gemäß den Anforderungen dieses Teils verantwortlich und übernimmt alle Verpflichtungen in Bezug auf die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, und D.113, Absatz 1<sup>er</sup>, des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches.

Die Region Wallonien erfüllt die in diesem Teil geforderten Nachsorgeanforderungen auf der Grundlage des in Absatz 3 genannten vorläufigen Nachsorgeplans, der je nach Bedarf aktualisiert wird.

§5 Die Regierung erstellt und genehmigt die Aufstellung der Kosten, die im Rahmen der in Paragraph 4 genannten Maßnahmen entstanden sind. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Die Regierung fordert diese Kosten vom Ex-Betreiber zurück, auch unter Rückgriff auf die in Artikel D.XI.29 vorgesehene finanzielle Sicherheit.

#### TITEL VII. ÜBERTRAGUNG DER VERANTWORTUNG

Art. D.XI.28. §1<sup>er</sup>. Wenn eine Speicherstätte gemäß Art. D.XI.27 geschlossen wurde, werden alle gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf die Überwachung und die Korrekturmaßnahmen gemäß den Anforderungen dieses Teils, die Abgabe von Zertifikaten bei Leckagen gemäß dem Dekret vom 10. November 2004 und die Maßnahmen zur Vermeidung und Sanierung gemäß den Artikeln D.112, Absatz 1<sup>er</sup> und D.113 Absatz 1<sup>er</sup> des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches werden auf Beschluss der Regierung oder auf Antrag des Betreibers an die Wallonische Region übertragen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1<sup>o</sup> alle verfügbaren Beweise darauf hindeuten, dass das gespeicherte CO<sub>2</sub> perfekt und dauerhaft eingeschlossen bleibt;

2<sup>o</sup> ein von der Regierung festzulegender Mindestzeitraum abgelaufen ist. Die Dauer dieses Mindestzeitraums darf nicht weniger als zwanzig Jahre betragen, es sei denn, die Regierung oder ihr Beauftragter ist vor Ablauf dieses Zeitraums davon überzeugt, dass das in 1<sup>o</sup> genannte Kriterium erfüllt ist;

3<sup>o</sup> die in Artikel XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden;

4<sup>o</sup> die Stelle versiegelt und die Injektionsanlagen abgebaut wurden.

§2 Der Betreiber erstellt einen Bericht, der nachweist, dass die in §1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> genannte Bedingung erfüllt wurde, und den er der Regierung zum Nachweis der Übertragung der Verantwortung zukommen lässt.

Dieser Bericht zeigt zumindest, dass :

1<sup>o</sup> das tatsächliche Verhalten des injizierten CO<sub>2</sub> mit dem modellierten Verhalten übereinstimmt;

2<sup>o</sup> es gibt kein feststellbares Leck;

3<sup>o</sup> die Speicherstätte sich in Richtung einer langfristig stabilen Situation entwickelt.

Die Regierung kann die Modalitäten für die Bewertung der in Absatz 2 genannten Elemente festlegen und dabei die möglichen Auswirkungen auf die technischen Kriterien hervorheben, die bei der Festlegung von

Mindestdauer gemäß Absatz 1<sup>er</sup>, 2<sup>o</sup> und unter Berücksichtigung der von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 18 § 8 der Richtlinie 2009/31/EG angenommenen Leitlinien.

§3 Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> und 2<sup>o</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind, erstellt sie einen Entwurf für einen Beschluss zur Genehmigung der Übertragung der Verantwortung. Dieser Entscheidungsentwurf legt die Methode fest, die zur Anwendung der in Absatz 1<sup>er</sup>, 4<sup>o</sup> genannten Bedingungen verwendet werden soll, und enthält etwaige aktualisierte Anforderungen für die Versiegelung der Lagerstätte und für die Demontage der Injektionsanlagen.

Wenn die Regierung der Ansicht ist, dass die in Absatz 1<sup>er</sup>, Punkt 1<sup>o</sup> und 2<sup>o</sup> genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, teilt sie dem Betreiber die Gründe dafür mit.

§4 Die Regierung stellt der Europäischen Kommission die in Paragraph 2 genannten Berichte innerhalb eines Monats nach deren Erhalt zur Verfügung. Sie stellt auch alle anderen diesbezüglichen Unterlagen zur Verfügung, die sie bei der Vorbereitung eines Entwurfs für eine Genehmigungsentscheidung über die Übertragung der Verantwortung berücksichtigt.

Er übermittelt der Kommission alle nach Absatz 3 erstellten Entwürfe von Genehmigungsentscheidungen sowie alle anderen Unterlagen, die bei der Erstellung seines Abschlusses berücksichtigt wurden.

Die Regierung setzt ihre Entscheidung für einen Zeitraum von vier Monaten ab dieser Übersendung aus, es sei denn, die Europäische Kommission gibt an, dass sie beschließt, keine Stellungnahme abzugeben; in diesem Fall wird das Verfahren nur für einen Monat ab der Übersendung des Entwurfs der Genehmigungsentscheidung ausgesetzt.

§5 Nachdem sich die Regierung vergewissert hat, dass die in §1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup> genannten Bedingungen erfüllt sind, erlässt sie die endgültige Entscheidung und sendet sie an den Betreiber. Die Regierung sendet die endgültige Entscheidung auch an die Kommission und begründet diese, wenn sie von der Stellungnahme der Kommission abweicht.

§6 Sobald die Übertragung der Verantwortung stattgefunden hat, werden die routinemäßigen Inspektionen gemäß Artikel D.XI.25, §3, eingestellt werden und die Überwachung kann auf ein Niveau reduziert werden, das die Entdeckung von Lecks oder erheblichen Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Werden Lecks oder Unregelmäßigkeiten festgestellt, wird die Überwachung je nach Bedarf intensiviert, um das Ausmaß des Problems und die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen zu ermitteln.

§7 Bei Verschulden des Betreibers, einschließlich unzureichender Daten, Vorenthaltung relevanter Informationen, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Täuschung oder mangelnder Sorgfalt, fordert die Regierung vom früheren Betreiber die Kosten zurück, die nach dem Übergang der Verantwortung entstanden sind.

Die Regierung erstellt eine Aufstellung der in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten. Diese Aufstellung ist vollstreckbar.

Unbeschadet des Artikels D.XI.30 gibt es nach der Übertragung der Verantwortung keine weitere Rückforderung von Kosten.

§8 Wenn eine Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1<sup>er</sup>, 3<sup>o</sup> geschlossen wurde, gilt die Übertragung der Verantwortung als wirksam, wenn alle verfügbaren Beweise dafür vorliegen, dass das gespeicherte CO<sub>2</sub> vollständig und dauerhaft eingeschlossen wird, und die Stätte versiegelt und die Injektionsanlagen demontiert wurden.

## TITEL VIII. FINANZBESTIMMUNGEN

Art. D.XI.29. §1<sup>er</sup>. Der potenzielle Betreiber legt im Rahmen seines Antrags auf eine Speichergenehmigung den Nachweis vor, dass geeignete Vorkehrungen in Form einer finanziellen Garantie oder einer gleichwertigen Regelung getroffen werden können, um sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen aus der gemäß diesem Teil erteilten Genehmigung, einschließlich der Schließungs- und Nachschließungsanforderungen sowie der Vorbeugungs- und Sanierungsmaßnahmen gemäß den Artikeln D.112, Abs. 1<sup>er</sup>, und D.113 Abs. 1<sup>er</sup>, des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches sowie die Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, erfüllt werden.

Diese finanzielle Garantie ist vor Beginn der Injektion gültig und wirksam.

§2 Die finanzielle Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um der Entwicklung des bewerteten Leckagerisikos und den geschätzten Kosten aller Verpflichtungen, die sich aus der gemäß diesem Teil erteilten Genehmigung ergeben, sowie allen Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung der Speicherstätte in den Anwendungsbereich des Dekrets vom 10. November 2004 ergeben, Rechnung zu tragen.

Die Finanzgarantie ist nur dann rechtsgültig angenommen, wenn die Regierung dem neuen Vertrag oder dem Zusatzvertrag ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

§3 Die finanzielle Sicherheit oder eine andere gleichwertige Bestimmung gemäß Absatz 1<sup>er</sup> bleibt gültig und effektiv:

1<sup>o</sup> nach der Schließung einer Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.27 §1<sup>er</sup>, 1<sup>o</sup> oder 2<sup>o</sup>, bis die Verantwortung für die Speicherstätte gemäß Artikel D.XI.28 §§1<sup>er</sup> bis 5 auf die Regierung übergegangen ist;

2<sup>o</sup> nach dem Entzug einer Lagerungsgenehmigung gemäß Artikel D.XI.20, §3 :

a) bis eine neue Speichergenehmigung ausgestellt wurde;

b) im Falle der Schließung der Stätte gemäß Artikel D.XI.27 §1<sup>er</sup>, 3<sup>o</sup> bis zum Übergang der Verantwortung gemäß Artikel D.XI.28 §8, sofern die in Artikel D.XI.30 genannten finanziellen Verpflichtungen eingehalten wurden;

§4 Die Regierung kann die Modalitäten festlegen, nach denen die Finanzsicherheit gestellt wird und freigegeben werden kann.

Art. D.XI.30. §1<sup>er</sup>. Der Betreiber stellt der Regierung einen finanziellen Beitrag zur Verfügung, bevor die Übertragung der Verantwortung gemäß Art. D.XI.28 stattgefunden hat.

herangezogen.

Der Beitrag des Betreibers berücksichtigt die in Anhang 1<sup>e</sup> genannten Kriterien und die für die Festlegung der Verpflichtungen nach der Übertragung relevanten Elemente der Geschichte der CO<sub>2</sub>-Speicherung und deckt mindestens die voraussichtlichen Kosten der Überwachung über einen Zeitraum von 30 Jahren.

Dieser finanzielle Beitrag kann zur Deckung der Kosten verwendet werden, die der Regierung nach der Übertragung der Verantwortung entstehen, um sicherzustellen, dass das CO<sub>2</sub> nach der Übertragung der Verantwortung vollständig und dauerhaft in den geologischen Speicherstätten eingeschlossen bleibt.

§2 Die Regierung kann zusätzliche Bedingungen und Modalitäten in Bezug auf den in Absatz 1 genannten finanziellen Beitrag festlegen<sup>er</sup> und dabei die von der Europäischen Kommission in Anwendung von Artikel 20, §2 der Richtlinie 2009/31/EG verabschiedeten Leitlinien berücksichtigen.

#### TITEL IX. ZUGANG FÜR DRITTE

Art. D.XI.31. §1<sup>er</sup>. Potenzielle Nutzer erhalten Zugang zu Übertragungsnetzen und Lagerstätten zum Zweck der geologischen Speicherung von erzeugtem und abgeschiedenem CO<sub>2</sub> gemäß diesem Artikel.

Der Betreiber des Übertragungsnetzes gewährleistet den in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Zugang auf transparente und nicht diskriminierende Weise gemäß den Modalitäten, die er vorschlägt und die von der Regierung genehmigt werden, unter Berücksichtigung der folgenden Elemente:

1° die verfügbare oder realistischerweise verfügbare Speicherkapazität sowie die verfügbare oder realistischerweise verfügbare Transportkapazität;

2° der Anteil der CO<sub>2</sub>-Reduktionsverpflichtungen der Region, den sie durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> zu erfüllen beabsichtigt;

3° die Notwendigkeit, den Zugang zu verweigern, wenn die Inkompatibilität der technischen Spezifikationen nicht auf vernünftige Weise behoben werden kann;

4° die Notwendigkeit, die angemessenen und ordnungsgemäß begründeten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des Transportnetzes und die Interessen aller anderen Nutzer der Speicherstätte oder des Netzes oder der Verarbeitungs- oder Umschlagsanlagen, die betroffen sein könnten, zu respektieren.

§2 Die Betreiber der Fernleitungsnetze und die Betreiber der Speicherstätten können den Zugang unter Berufung auf mangelnde Kapazität verweigern. Die Verweigerung muss begründet werden.

3. Ein Betreiber, der den Zugang wegen mangelnder Kapazität oder wegen eines fehlenden Anschlusses verweigert, nimmt alle erforderlichen Nachrüstungen vor, sofern diese wirtschaftlich machbar sind oder ein potenzieller Kunde bereit ist, die Kosten zu übernehmen, und sofern dies keine negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Transports und der geologischen Speicherung von CO<sub>2</sub> aus Sicht der Umwelt hat.

Art. D.XI.32. Bei einer grenzüberschreitenden Streitigkeit wird das Streitbeilegungssystem des Mitgliedstaats des Gerichts, in dem die Streitigkeit verhandelt wird, für die Beilegung der Streitigkeit

Lächerlichkeit, zu der das Fernleitungsnetz oder die Speicherstätte, zu der der Zugang verweigert wurde, gehört, gilt.

Wenn bei einer grenzüberschreitenden Streitigkeit das betroffene Übertragungsnetz oder die betroffene Speicherstätte in die Zuständigkeit von mehr als einem Mitgliedstaat fällt, konsultieren diese Mitgliedstaaten einander, um sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2009/31/EG einheitlich angewandt werden.

## TITEL X. REGISTRIERUNGEN

Art. D.XI.33. §1<sup>er</sup>. Die Regierung setzt ein und hält :

1° ein Register der erteilten Speichergenehmigungen;

2° ein laufendes Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, einschließlich Karten und Ausschnitten, aus denen ihre Ausdehnung hervorgeht, der verfügbaren Informationen, die belegen, dass das gespeicherte CO<sub>2</sub> vollständig und dauerhaft eingeschlossen bleibt, sowie aller technischen Aufzeichnungen über diese Stätte.

§2 Für die sie betreffende Verwaltungspolizei berücksichtigt jede zuständige Behörde die in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Register bei den einschlägigen Planungsverfahren und bei der Genehmigung von Tätigkeiten, die sich auf die geologische CO<sub>2</sub>-Speicherung in den registrierten Speicherstätten auswirken können oder durch diese gestört werden können.

Art. D.XI.34. Die Umweltinformationen über die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> werden der Öffentlichkeit gemäß Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches zugänglich gemacht.

## TITEL XI. SCHADENSERSATZ

Art. D.XI.35. Der Inhaber einer Explorations- oder Speichergenehmigung ersetzt von Rechts wegen alle Schäden, die entweder durch die Suche oder durch den Betrieb der Speicherstätte entstanden sind.

## TITEL XII. STRAFSANKTIONEN

Art. D.XI.36. Eine Ordnungswidrigkeit der zweiten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 §2 des Buches I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht, wer gegen die Bestimmungen des vorliegenden Teils oder die in Anwendung dieses Teils erlassenen Ausführungserlasse verstößt.

Einen Verstoß der dritten Kategorie im Sinne von Artikel D.178 §2 von Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuches begeht jedoch, wer gegen Artikel D.XI.20 §1<sup>er</sup> verstößt.

## TEIL XII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### TITEL I<sup>ER</sup>. ALLGEMEINE

#### BESTIMMUNGEN

Art. D.XII.1§1<sup>er</sup>. Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches müssen die Inhaber von Genehmigungen für die Suche nach Bergwerken, die Konzessionäre von Bergwerken, die die Meldepflichten gemäß Artikel 71, Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>er</sup> und 2<sup>e</sup> Spiegelstriche des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau

erfüllen, innerhalb der in Artikel 71, Absatz 2 vorgeschriebenen Frist eine Erklärung abgeben, oder nach Inkrafttreten des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 ausgestellt wurden, einen Antrag auf Erteilung einer Umweltgenehmigung für Anlagen und Tätigkeiten stellen, die für die Erforschung und Nutzung von Bodenschätzen in Bezug auf die in der Konzession genannten Stoffe notwendig oder nützlich sind.

Die Genehmigung umfasst auch Anlagen zur Entsorgung von Bergbauabfällen, Schächte, Stollen, unterirdische Verbindungen und Abzugsgruben.

Die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen bleiben ungeachtet der Anwendung der in Teil VI Titel VII genannten allgemeinen Verpflichtungen der Inhaber ausschließlicher Genehmigungen anwendbar. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den besonderen Bedingungen und den allgemeinen Verpflichtungen haben die allgemeinen Verpflichtungen Vorrang.

Die in Artikel D.VI.54 enthaltenen Bestimmungen über die Änderung der besonderen Bedingungen von Exklusivgenehmigungen gelten für die in diesen Genehmigungen und Konzessionen festgelegten besonderen Bedingungen und Auflagen.

Wird der Antrag nach Absatz 1<sup>er</sup> nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist gestellt, so verfallen die betreffenden Genehmigungen mit Ausnahme der Verpflichtungen zur Wiederherstellung und Nachsorge, und es wird davon ausgegangen, dass die Konzessionäre auf ihre Konzession verzichten.

Die Händler reichen eine Verzichtserklärung gemäß den Artikeln D.XII.6 und D.XII.7 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches, um die Konzession zu entziehen.

§2 Minenkonzessionen, deren Konzessionäre die in Artikel 71 Absatz 1<sup>er</sup>, 1<sup>er</sup> und 2<sup>e</sup> Spiegelstriche des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 genannten Meldeanforderungen nicht innerhalb der in Artikel 71 Absatz 2 desselben Dekrets vorgeschriebenen Fristen erfüllt haben, werden mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuchs außer hinsichtlich der Verpflichtungen zur Sanierung und Nachsorge hinfällig.

Die in Absatz 1 genannten Konzessionäre<sup>er</sup> reichen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eine Akte zur Beantragung eines Verzichts gemäß Artikel D.XII.6 und D.XII.7 ein.

Abweichend von Absatz 2 behalten die in Absatz 1 genannten Konzessionäre<sup>er</sup>, die einen Antrag auf Verzicht gemäß Artikel 48 des Bergbaudekrets vom 7. Juli 1988 und den zu seiner Durchführung erlassenen Erlassen und Verordnungen gestellt haben, den Vorteil ihres Antrags.

Die Einziehung von Konzessionen wird nach dem in Artikel D.XII.8 festgelegten Verfahren fortgesetzt.

Art. D.XII.2. §1<sup>er</sup>. Die Inhaber von Bergbaukonzessionen sorgen für die Sicherheit der Schächte der Konzession. Sie erstellen einen Bericht über diese Sicherheit, den sie innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches an den Beamten für den Untergrund senden.

Der Bericht enthält mindestens :

1° die bekannte oder vermutete Lage des Schachts oder des Minenausgangs;

2° das Datum der letzten Inspektion;

3° eine Beschreibung des Sicherungszustands des Bohrlochs;

4° einen fotografischen Bericht über diesen Sicherheitszustand;

5° eine historische Darstellung des Zustands des Schachtes oder des Grubenausgangs seit seiner Schließung;

6° im Falle der Nicht-Sicherung eine Analyse, die ein akzeptables Einsturzrisiko nachweist.

Die Regierung kann den Inhalt des in Absatz 1 genannten Berichts erweitern<sup>er</sup>, und die Modalitäten seiner Erstellung und Übermittlung sowie die Modalitäten der Kontrolle des Sicherungszustands der Brunnen durch den Beamten des Unterbodens festlegen.

§2 Die Abtretung von Bergwerkskonzessionen in jeglicher Form, einschließlich durch Abtretung oder Fusion von Gesellschaften oder Abtretung von Aktien, Gesellschaftsanteilen oder Vermögenswerten, sowie die Vermietung und Verpachtung von Bergwerkskonzessionen sind untersagt.

Art. D.XII.3. §1<sup>er</sup>. Die Bestimmungen der Titel V und VII von Teil VI sowie der Teile VIII, IX und X gelten für Schürfrechte, Schürfkonzessionen, Exklusivrechte für die Suche nach Erdöl und brennbaren Gasen und Exklusivrechte für die Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen.

§2 Der Inhaber eines Schürfrechts, das aus irgendeinem Grund entzogen wurde, beseitigt die durch seine Arbeiten verursachten Schäden, einschließlich der fest angelegten Schächte, Stollen und sonstigen unterirdischen Bohrlöcher. Wird das Schürfrecht auf der Grundlage eines akzeptierten Verzichts entzogen, gilt diese Verpflichtung bis zur Entscheidung der Regierung, die die vollständige Erfüllung seiner Nachsorgeverpflichtungen bescheinigt.

§3 Die Bestimmungen von Kapitel II, Teil VII, Titel I<sup>er</sup>, gelten nur für Anlagen und Aktivitäten, die im Rahmen der in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Genehmigungen und Konzessionen an der Oberfläche platziert oder ausgeübt werden, nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches, nicht aber in einer Tiefe zwischen zwanzig und hundert Metern.

§4 Die Regierung kann die Anwendungsmodalitäten der in §§1<sup>er</sup> bis 3 genannten Bestimmungen, auf die verwiesen wird, präzisieren.

Art. D.XII.4.

§1<sup>er</sup>. Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches erteilten Exklusivgenehmigungen zur Suche und Ausbeutung von Erdöl und brennbaren Gasen bleiben unbeschadet der in Artikel D.XII.3., §1<sup>er</sup> vorgesehenen Dispositionen für die in der Genehmigung festgelegte Dauer gültig und werden als Exklusivgenehmigungen im Sinne dieses Gesetzbuches behandelt.

Die Bestimmungen von D XII 3 §1<sup>er</sup> gelten ab dem 1<sup>er</sup> Januar des dritten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzbuches.

§2 Anträge auf Genehmigungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches gestellt wurden, sowie diesbezügliche Verwaltungskurse werden nach den Regeln behandelt, die am Tag der Antragstellung galten.

§3 Von der in Artikel D. VI.13 genannten Ausschreibung befreit sind Anträge auf exklusive Genehmigungen, die von einem Inhaber einer exklusiven Genehmigung zur Suche und Förderung von Erdöl und brennbaren Gasen gestellt werden und die sich auf ein angrenzendes Gebiet für dieselben Stoffe beziehen, sofern die beantragte Fläche nicht größer ist als

die in Artikel D. VI.13 genannte.

Sie darf nicht mehr als ein Drittel der Fläche der ursprünglichen Genehmigung betragen, höchstens jedoch 300 Hektar. Diese Möglichkeit gilt nur einmal.

Art. D.XII.5. Die Klassifizierung der Halden, die durch den Erlass der wallonischen Regierung vom 16. März 1995 zur Festlegung der Klassifizierung der Halden festgelegt wurde, bleibt bis zum Inkrafttreten der in Art. D.VI.8 vorgesehenen Klassifizierung der historischen Halden entsprechend ihrer Bestimmung in Kraft.

## TITEL II. VERZICHT AUF MINENKONZESSIONEN

Art. D.XII.6. Der Antrag auf vollständigen oder teilweisen Verzicht auf eine Grubenkonzession ist in zweifacher Ausfertigung per Einschreiben mit Rückschein an den Beamten für den Untergrund zu richten.

Art. D.XII.7. §1<sup>er</sup>. Der Antrag gibt an :

1° Name, Vorname, Stellung, Staatsangehörigkeit, Wohnsitz des Antragstellers und, wenn es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Firma, Rechtsform und Sitz;

2° die Schürfrechte für die genannten Stoffe, deren Inhaber der Antragsteller ist, unter Angabe derjenigen, die ganz oder teilweise in dem Perimeter liegen, für den der Verzicht beantragt wird.

Zu 1: Wenn der Antrag von mehreren Gesellschaften gestellt wird, die gemeinsam und gesamtschuldnerisch handeln, werden die Angaben zum Antragsteller von jeder dieser Gesellschaften gemacht.

§2 Dem Antrag auf Verzicht sind folgende Unterlagen beigelegt:

1° alle Dokumente, die die Rechte des Antragstellers und gegebenenfalls die Befugnisse des Unterzeichners des Antrags belegen.

Wenn die Konzession von mehreren Inhabern gemeinsam gehalten wird, sind die Angaben über den Konzessionsgeber von jedem von ihnen zu machen;

2° die folgenden kartografischen Unterlagen, die vom Antragsteller unterzeichnet sind und in einer Weise präsentiert werden, die ihre Erhaltung sicherstellt:

a) eine Kopie der Karte im Maßstab 1:100.000, auf der das Gebiet, für das der Verzicht beantragt wird, im Hoheitsgebiet der betreffenden Provinzen eingezeichnet ist;

b) ein Exemplar der Karte im Maßstab 1:25.000, auf der die Gipfel und die Grenzen des Perimeters, für den der Verzicht beantragt wird, sowie die geographischen oder geodätischen Punkte, die zu ihrer Bestimmung dienen, und gegebenenfalls die Grenzen des Konzessionsgebiets angegeben sind, die Grenzen der Konzessionen und Suchgenehmigungen für Minen aller Art, die ganz oder teilweise innerhalb dieses Perimeters liegen, die Namen der benachbarten Konzessionen, die Grenzen der Gebiete, die aufgrund der Konzession, für die der Verzicht beantragt wird, ausgebeutet wurden, die Grenzen der Gebiete, die Gegenstand von Pachtverträgen waren;

3° im Falle eines Antrags auf teilweisen Verzicht, der eine Änderung der Grenzen des Konzessionsgebiets beinhaltet, tragen die in 2° erwähnten Pläne die Angaben des neuen Gebiets;

4° eine Bescheinigung des Hypothekenkonservators, dass keine Hypothekeneinträge auf der Konzession bestehen, oder im gegenteiligen Fall eine Aufstellung der Hypothekeneinträge, die vorgenommen wurden, unter Beifügung der Löschung dieser Eintragungen;

5° eine erschöpfende Liste der Schächte und Grubenausgänge, die Gegenstand eines Aufhebungsbeschlusses des Ständigen Ausschusses des Provinzialrats gemäß Artikel 16 des Beschlusses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und der Bedingungen für die Wiedererteilung eines Schürfrechts oder aufgrund früherer Gesetzgebungen waren, mit den Referenzen dieses Beschlusses;

6° eine vollständige Liste und eine Karte im Maßstab 1:10.000, auf der die Lage der Schächte und Minenausgänge verzeichnet ist, die nicht Gegenstand einer Auflassung waren, unabhängig davon, ob sie an der Oberfläche verzeichnet sind oder nicht an der Oberfläche verzeichnet, aber durch Pläne bekannt sind;

7° eine von dem oder den Inhabern unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung, die bestätigt, dass die in 5° genannten Schächte und Ausgänge die Bedingungen der Auflassungsbeschlüsse erfüllen;

8° eine Risikoanalyse, deren Inhalt von der Regierung festgelegt wird;

Ist dies nicht der Fall, teilen die Inhaber die Frist mit, innerhalb derer sie die Situation zu bereinigen beabsichtigen.

Art. D.XII.8. §1<sup>er</sup>. Der Beamte des Untergrunds überprüft innerhalb eines Jahres, ob der Antragsteller seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nicht. Wenn der Antragsteller seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, legt der Untergrundbeamte die Fristen fest, innerhalb derer der Antragsteller einerseits die vorgeschriebenen Sicherheitsarbeiten gemäß den Gesetzen und Verordnungen durchführt und andererseits alle auf der Mine vorgenommenen Eintragungen löschen lässt.

§2 Nach Ablauf der in Absatz 1<sup>er</sup> vorgesehenen Fristen sendet der Antragsteller dem Beamten für den Untergrund eine Bescheinigung des Hypothekenkonservators zu, in der festgestellt wird, dass die Mine quitt und frei von jeglichen Eintragungen ist, und informiert ihn über die Durchführung der vorgeschriebenen Arbeiten.

§3 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt der in Absatz 2 genannten Dokumentation richtet der Beamte einen Bericht mit einem Vorschlag für einen Beschluss an die Regierung.

§4 Innerhalb von sechzig Tagen nach Erhalt des Reports des Untergrundbeamten entscheidet die Regierung über den Antrag auf Verzicht.

Im Falle eines teilweisen Verzichts erlegt der Erlass dem Konzessionär eventuell neue Pflichten und eine neue Leistungsbeschreibung auf.

§5 Der Regierungserlass, der den vollständigen oder teilweisen Entzug der Konzession aufgrund von Verzicht ausspricht, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht und dem *Demandeur* mitgeteilt.

## TITEL III. ZWANGSENTZUG VON MINENKONZESSIONEN

Art. D.XII.9. §1<sup>er</sup> . Die Regierung kann in folgenden Fällen von Amts wegen den Entzug von Bergbaukonzessionen veranlassen:

1° wenn der Konzessionär nicht mehr existiert oder nicht mehr auffindbar ist;

Ablehnungsbescheids gemäß D.VI.25 §1<sup>er</sup> oder der Mitteilung gemäß Artikel D.VI.26 Absatz 2 einstellen.

2° nach einer Inverzugsetzung, wenn der Konzessionär weiterhin seinen Verpflichtungen zur Verzichtserklärung gemäß Artikel D.XII.6 bis D.XII.8 oder Artikel 48 des Dekrets vom 7. Juli 1988 über die Minen und der zu seiner Ausführung erlassenen Erlasse und Verordnungen nicht nachkommt;

3° nach einer Mahnung des Konzessionärs, wenn das im Lastenheft vorgesehene Arbeitsprogramm oder die allgemeinen Verpflichtungen der Konzessionäre nicht eingehalten werden.

§2 Der Beamte des Untergeschosses verfasst einen Bericht über die Zwangsentziehung.

Das in Artikel D.XII.8. §§ 4 und 5 vorgesehene Verfahren ist anwendbar.

Der Regierungserlass, der den Entzug der Konzession oder der Forschungserlaubnis ausspricht, wird in die Hypothekenverwaltung eingetragen.

#### TITEL IV. VOR DEM INKRAFTTRETEN DES GESETZBUCHES GESTELLTE ANTRÄGE

Art. D.XII.10. Anträge auf Genehmigungen zur Verwertung von Halden gemäß Artikel 2 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden, deren Empfangsbestätigung vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches ausgestellt wurde, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von Halden weiter bearbeitet.

Art. D.XII.11. Die Anträge auf Umweltgenehmigungen und Einzelgenehmigungen für Projekte zur Tiefengeothermie und/oder zur geologischen Speicherung von Kalk oder Kälte, deren Empfangsbestätigung vor dem Datum des Inkrafttretens des Gesetzbuches ausgestellt wurde, werden gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über Umweltgenehmigungen weiter bearbeitet.

#### TITEL V. NEU EINGEFÜHRTE TÄTIGKEITEN MIT AUSSCHLISSLICHER GENEHMIGUNG

Art. D.XII.12 Für Tätigkeiten zur Exploration der in Artikel D.I.1., §2 genannten Ressourcen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzbuches ordnungsgemäß ausgeübt wurden und nunmehr einer ausschließlichen Genehmigung unterliegen, muss der Antrag gemäß Artikel D.VI.12, §1<sup>er</sup>, Abs. 2 vom Inhaber der Genehmigung, die diese Tätigkeit erlaubt, oder von demjenigen, der diese Tätigkeit, die keiner Genehmigung bedarf, ausübt, innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzbuches eingereicht werden, worauf innerhalb von sechs Monaten die Einreichung eines Antrags auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung folgen muss.

Wenn der in Absatz 1 genannte Inhaber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt<sup>er</sup>, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Explorationstätigkeiten an dem betreffenden Standort.

Die Regierung veröffentlicht die in Artikel D.VI.12, §1<sup>er</sup> genannte Bekanntmachung innerhalb von 60 Tagen nach Erhalt des Antrags, der von dem in Absatz 1 genannten Inhaber gestellt wurde .<sup>er</sup>

Wird dem in Absatz 1<sup>er</sup> genannten Inhaber das Exklusivrecht nicht erteilt, so muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des

In Ermangelung einer Entscheidung gemäß D.VI.25 §1<sup>er</sup>, wenn der in Absatz 1<sup>er</sup> genannte Inhaber die in Artikel D.VI.25 §3 vorgesehene Mahnung nicht ausgesprochen hat, muss er seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der in Artikel D.VI.25 §3 Absatz 2 genannten Frist einstellen.

Wenn die Regierung nach dem in Artikel D.VI.25 § 3 Absatz 2 genannten Mahnschreiben keine Entscheidung trifft, muss der Inhaber seine Tätigkeit innerhalb von sechs Monaten nach der in Artikel D.VI.25 genannten stillschweigenden Ablehnungsentscheidung einstellen.

Art. D. XII.13. §1<sup>er</sup>. Für die Aktivitäten zur Nutzung eines Vorkommens tiefer Geothermie und/oder eines geologischen Wärme- und Kältespeichers, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches tatsächlich ausgeübt werden, stellt der Betreiber innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzbuches bei der Verwaltung einen vereinfachten Antrag auf eine ex-clusive-Genehmigung.

Wenn der in Absatz 1 genannte Inhaber diesen Verpflichtungen nicht nachkommt<sup>er</sup>, hat der Inhaber der Genehmigung oder derjenige, der die Tätigkeit ausübt, keinen Anspruch auf die Garantie der Exklusivität für die Fortsetzung der Ausbeutungstätigkeiten an dem betreffenden Standort.

§2 Die Regierung legt die Bedingungen und Modalitäten für die Einreichung des vereinfachten Antrags auf Erteilung einer Exklusivgenehmigung fest.

§3 Die Verwaltung bestätigt den Empfang des Antrags und leitet ihn an die Regierung weiter. Sie erstattet der Regierung Bericht und stellt fest, dass die Ausbeutung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzbuches genehmigt und wirksam ist.

§4 In Abweichung von den Bestimmungen der Artikel D.VI 12 und 13 erteilt die Regierung eine Exklusivgenehmigung für einen kreisförmigen Perimeter mit einem Radius von 1,5 km, der auf jede zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes aktive Förderbohrung zentriert ist.

§5 Der Betreiber hat ab dem Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung drei Jahre Zeit, um die Bestimmungen der Titel V und VII von Teil VI sowie der Teile VIII, IX und X einzuhalten.

Anhang 1<sup>e</sup>. Kriterien für die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Kohlendioxid-Speicherkomplexes und der Umgebung

Die Charakterisierung und Bewertung des potenziellen Lagerkomplexes und der Umgebung erfolgt in drei Schritten gemäß den zum Zeitpunkt der Bewertung geltenden bewährten Verfahren und den nachstehenden Kriterien. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien können von der Regierung genehmigt werden, sofern der Betreiber nachgewiesen hat, dass dies die Wirksamkeit der Charakterisierung und Bewertung nicht beeinträchtigt.

## Schritt 1: Datenerhebung

Es sollten genügend Daten gesammelt werden, um ein statisches volumetrisches und dreidimensionales (3D) geologisches Modell der Speicherstätte und des Speicherkomplexes einschließlich der Abdeckungen sowie der Umgebung einschließlich der durch hydraulische Phänomene gekennzeichneten Bereiche zu erstellen.

Diese Daten beziehen sich mindestens auf die folgenden intrinsischen Merkmale des Storage-Komplexes:

- a) Geologie und Geophysik;
- b) Hydrogeologie (insbesondere die Existenz von Trinkwasserquellen);
- c) Reservoirtechnik (einschließlich volumetrischer Berechnungen des Porenvolumens für die CO<sub>2</sub>-Injektion und der endgültigen Speicherkapazität);
- d) Geochemie (Auflösungsraten, Halbwertszeiten);
- e) Geomechanik (Permeabilität, Bruchdruck);
- f) Seismizität;
- g) Vorhandensein natürlicher oder vom Menschen geschaffener Fluchtwege, einschließlich Bohrlöcher, die zu Lecks führen könnten, und der Zustand dieser Fluchtwege.

Es werden Dokumente zu den folgenden Merkmalen der Umgebung des Komplexes vorgelegt:

- a) Gebiete in der Umgebung des Speicherkomplexes, die von der CO<sub>2</sub>-Speicherung in der Speicherstätte betroffen sein könnten;
- b) Verteilung der Bevölkerung in der Region, unterhalb derer sich die Speicherstätte befindet;
- c) Nähe zu wichtigen natürlichen Ressourcen
- d) Aktivitäten in der Umgebung der Speicherstätte und mögliche Wechselwirkungen mit diesen Aktivitäten (z. B. Exploration, Produktion und Speicherung von Kohlenwasserstoffen, geothermische Nutzung von Grundwasserleitern und Nutzung von Grundwasservorräten);
- e) Nähe zu potenziellen CO<sub>2</sub>-Quellen (einschließlich Schätzungen der potenziellen CO<sub>2</sub>-Gesamtmasse, die unter wirtschaftlich vorteilhaften Bedingungen gespeichert werden kann) und geeignete Transportnetze.

Schritt 2: Aufbau des statischen geologischen Tridimensionalmodells

Mit Hilfe der in Schritt 1 gesammelten Daten wird ein statisches dreidimensionales geologisches Modell oder eine Reihe von Modellen des vorgeschlagenen Lagerstättenkomplexes, einschließlich des Deckgebirges und der Bereiche, in denen Flüssigkeiten durch hydraulische Phänomene kommunizieren können, unter Verwendung von computergestützten Lagerstättenmodellen erstellt. Das/die statische(n) geologische(n) Modell(e) charakterisiert/charakterisieren den Komplex unter den folgenden Gesichtspunkten:

- a) geologische Struktur der natürlichen Falle;
- b) Geomechanische und geochemische Eigenschaften und Fließeigenschaften des Reservoirs, der darüber liegenden Schichten (Deckgebirge, wasserdichte Formationen, poröse und permeable Horizonte) und der umgebenden Formationen;
- c) Charakterisierung des Bruchsystems und ob es von Menschen geschaffene Durchgänge gibt;

- d) Fläche und Höhe des Speicherkomplexes;
- e) Hohlraumvolumen (einschließlich Porositätsverteilung);
- f) Die Verteilung der Flüssigkeiten in der Referenzsituation;
- g) jedes andere relevante Merkmal.

Die Unsicherheit, die mit den einzelnen Parametern verbunden ist, die zur Erstellung des Modells verwendet werden, wird bewertet, indem für jeden Parameter eine Reihe von Szenarien erstellt und die entsprechenden Konfidenzintervalle berechnet werden. Die Unsicherheit, die mit dem Modell selbst verbunden ist, wird ebenfalls bewertet.

Schritt 3: Charakterisierung des dynamischen Speicherverhaltens, Charakterisierung der Sensibilität, Risikobewertung

Die Charakterisierung und Bewertung beruht auf einer dynamischen Modellierung, die Simulationen der CO<sub>2</sub>-Injektion in die Speicherstätte in verschiedenen Zeitschritten unter Verwendung des oder der statischen dreidimensionalen geologischen Modelle umfasst, die von dem in Schritt 2 entworfenen Computersimulator des Speicherkomplexes bereitgestellt werden.

Schritt 3.1: Charakterisierung des dynamischen Verhaltens im Speicher

Die folgenden Faktoren werden mindestens berücksichtigt:

- a) mögliche Injektionsraten und Eigenschaften der CO<sub>2</sub>-Ströme;
- b) Effizienz der gekoppelten Prozessmodellierung (die Art und Weise, wie die verschiedenen Effekte, die von dem/den Simulator(en) reproduziert werden, miteinander interagieren);
- c) reaktive Prozesse (die Art und Weise, wie die Reaktionen des injizierten CO<sub>2</sub> mit den In-situ-Mineralien in das Modell integriert werden);
- d) Verwendeter Tanksimulator (zur Validierung bestimmter Beobachtungen können mehrere Simulationen erforderlich sein);
- e) Kurz- und Langzeitsimulationen (um den Verbleib von CO<sub>2</sub> und das Verhalten des Reservoirs im Laufe von Jahrhunderten und Jahrtausenden sowie die Geschwindigkeit der Auflösung von CO<sub>2</sub> in Wasser zu bestimmen).

Die dynamische Modellierung liefert Informationen über :

- a) Druck und Temperatur der Speicherformation als Funktion der Injektionsrate und der kumulierten Injektionsmenge über die Zeit;
- b) die Fläche und Höhe der CO<sub>2</sub>-Diffusionszone in Abhängigkeit von der Zeit;
- c) die Art des CO<sub>2</sub>-Flusses in das Reservoir sowie das Verhalten der injizierten Phasen;
- d) Mechanismen und Geschwindigkeiten der CO<sub>2</sub>-Abscheidung (einschließlich Leckstellen und seitlicher und vertikaler Dichtformationen);
- e) sekundäre Rückhaltesysteme innerhalb des globalen Speicherkomplexes;

f) die Speicherkapazität und die Druckgradienten der Speicherstätte;

g) das Risiko des Aufbrechens der Sto- ckage-Formationen und des Deckgesteins;

h) das Risiko des Eindringens von CO<sub>2</sub> in das Deckgebirge;

i) das Risiko des Austretens aus der Speicherstätte (z. B. aus verlassenen oder schlecht abgedichteten Schächten);

j) die Migrationsgeschwindigkeit;

k) die Geschwindigkeiten, mit denen die Brüche verklebt werden;

l) Veränderungen in der Fluidchemie sowie Folgereaktionen, die in den For- mationen auftreten (z. B. Änderung des pH-Werts, Bildung von Mineralien), und die Einbeziehung reaktiver Modellierungen zur Bewertung der Auswirkungen;

m) die Bewegung von Flüssigkeiten, die in den For- mationen vorhanden sind;

n) die Zunahme der Seismizität und des Anstiegs auf das Oberflächenniveau.

#### Schritt 3.2: Charakterisierung der Empfindlichkeit

Es werden mehrere Simulationen durchgeführt, um die Sensitivität der Bewertung gegenüber den Annahmen zu bestimmten Parametern zu bestimmen. Die Simulationen werden durchgeführt, indem die Parameter in dem/den statischen geologischen Modell/en variiert werden und die Funktionen des Durchflusses und die damit verbundenen Annahmen in der dynamischen Modellierung geändert werden. Bei der Risikobewertung wird eine merkliche Sensitivität berücksichtigt.

#### Schritt 3.3: Risikobewertung

Die Risikobewertung besteht unter anderem aus den folgenden Komponenten:

##### 3.3.1. Charakterisierung von Gefahren

Die Gefahrencharakterisierung besteht in der Beschreibung des Risikos einer Leckage aus dem Speicherkomplex, wie es durch die oben beschriebene dynamische Modellierung und Sicherheitskategorisierung ermittelt wurde. Dabei werden insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt:

a) potenzielle Fluchtwege;

b) das mögliche Ausmaß von Lecks für die ermittelten Leckagepfade (Durchflussmengen);

c) kritische Parameter für das Leckagerisiko (z. B. maximaler Reservoirdruck, maximale Injektionsrate, Temperatur, Empfindlichkeit des/der statischen geologischen Modells/e gegenüber verschiedenen Hypo- thesen);

d) Nebenwirkungen der CO<sub>2</sub>-Speicherung, einschließlich der Verlagerung von Flüssigkeiten in den Formationen und neuer Substanzen, die durch die CO<sub>2</sub>-Speicherung entstehen;

e) alle anderen Faktoren, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können (z. B. mit dem Projekt verbundene physische Strukturen).

Die Gefahrencharakterisierung deckt alle möglichen Betriebsbedingungen ab, mit denen die Sicherheit des Speicherkomplexes getestet werden kann.

3.3.2. Expositionsabschätzung auf der Grundlage der Umweltmerkmale und der Verteilung und Aktivitäten der menschlichen Bevölkerung im Bereich des Speicherkomplexes sowie des Verhaltens und des potenziellen Verbleibs von CO<sub>2</sub>, das über die in Schritt 3.3.1 ermittelten L e c k a g e p f a d e austritt.

3.3.3. Bewertung der Auswirkungen - auf der Grundlage der Empfindlichkeit bestimmter Arten, Gemeinschaften oder Lebensräume gegenüber den in Schritt 3.3.1 betrachteten potenziellen Leckagen. **G e g e b e n e n f a l l s** sind die Auswirkungen einer Exposition gegenüber hohen CO<sub>2</sub>-Konzentrationen in der Biosphäre (einschließlich Böden, Meeressedimenten und benthischen Gewässern (Asphyxie, Hyperkapnie) und der a u f g r u n d von CO<sub>2</sub>-Leckagen verringerte pH-Wert in diesen Umgebungen) zu berücksichtigen. Die Bewertung umfasst auch die Auswirkungen anderer Stoffe, die möglicherweise in den entweichenden CO<sub>2</sub>-Strömen enthalten sind (Verunreinigungen im Injektionsstrom oder neue Substanzen, die durch die CO<sub>2</sub>-Speicherung entstehen).

Diese Effekte werden für verschiedene zeitliche und räumliche Skalen betrachtet und mit Lecks unterschiedlichen Ausmaßes in Verbindung gebracht.

3.3.4. Risikocharakterisierung, die eine Bewertung der kurz- und langfristigen Sicherheit und Integrität des Standorts sowie eine Bewertung des Leckagerisikos unter den vorgeschlagenen Nutzungsbedingungen und der Gesundheits- und Umweltfolgen im schlimmsten Fall umfasst. Die Risikocharakterisierung stützt sich auf die Bewertung der Gefahren, der Exposition und der Auswirkungen. Sie umfasst eine Bewertung der Unsicherheitsquellen, die in den Phasen der Charakterisierung und Bewertung der Speicherstätte ermittelt wurden, und, sofern die Umstände dies zulassen, eine Beschreibung der Möglichkeiten zur Verringerung der Unsicherheit.

## ANHANG 2. KRITERIEN FÜR DIE ERSTELLUNG UND AKTUALISIERUNG DES ÜBERWACHUNGSPLANS UND FÜR DIE ÜBERWACHUNG NACH DER SCHLISSUNG DER GEOLOGISCHEN SPEICHERSTÄTTE FÜR KOHLENDIOXID

### 1. Erstellen und Aktualisieren des Überwachungsplans

Der in Artikel D.XII.23 §2 genannte Überwachungsplan wird auf der Grundlage der in Schritt 3 von Anhang 1<sup>e</sup> durchgeführten Analyse der Risikobewertung erstellt und mit dem Ziel aktualisiert, die in Artikel D.XII.23 §1er genannten Anforderungen an die Über- wachung zu erfüllen, und zwar anhand der folgenden Kriterien:

#### 1.1. Erstellung des Plans

Der Überwachungsplan beschreibt die Überwachung, die in den wichtigsten Phasen des Projekts durchgeführt werden muss, einschließlich der Basisüberwachung, der operativen Überwachung und der Überwachung nach der Schließung. Die folgenden Elemente werden für jede Phase spezifiziert:

- a) Parameter, die Gegenstand der Überwachung sind;
- b) die verwendeten Überwachungstechniken und die

Begründung für die Wahl dieser Techniken;

c) Orte der Überwachung und Rechtfertigung des räumlichen Screenings;

d) Häufigkeit der Anwendung und Begründung für die Zeitabfolge.

Die überwachten Parameter werden so gewählt, dass sie den Zielen der Überwachung entsprechen. Der Plan sieht jedoch immer eine kontinuierliche oder intermittierende Überwachung der folgenden Elemente vor:

e) Flüchtige CO<sub>2</sub>-Emissionen an der Einspeiseanlage;

f) CO<sub>2</sub>-Volumenstrom an den Köpfen der Injektionsbohrlöcher;

g) CO<sub>2</sub>-Druck und -Temperatur an den Köpfen der Injektionsbohrlöcher (zur Bestimmung des massischen Durchflusses);

h) chemische Analyse des injizierten Materials

i) Temperatur und Druck des Reservoirs (um das Verhalten und den Phasenzustand von CO<sub>2</sub> zu bestimmen).

Die Wahl der Überwachungstechniken richtet sich nach den besten zum Zeitpunkt der Konzeption verfügbaren Techniken. Die folgenden Lösungen werden in Betracht gezogen und gegebenenfalls ausgewählt;

j) Techniken, mit denen das Vorhandensein, der Ort und die Migrationswege von CO<sub>2</sub> in unterirdischen Formationen und an der Oberfläche nachgewiesen werden können;

k) Techniken, die Informationen über das Druck-Volumen-Verhalten und die vertikale und horizontale Verteilung der CO<sub>2</sub>-Diffusionszone liefern, um die numerische 3D-Simulation an die geologischen 3D-Modelle der Speicherformation anzupassen, die gemäß Artikel D.XII.3 und Anhang 1 entworfen wurden ;<sup>e</sup>

l) Techniken zur Erzielung einer breiten Oberflächenbedeckung, um Informationen über mögliche noch nicht geortete Leckagepfade auf der gesamten Fläche des Speicherkomplexes und der Umgebung zu sammeln, falls es zu erheblichen Unregelmäßigkeiten oder zur Migration von CO<sub>2</sub> aus dem Speicherkomplex kommt.

#### 1.2. Aktualisierung des Plans

Die während der Überwachung gesammelten Daten werden gesammelt und interpretiert. Die beobachteten Ergebnisse werden mit dem Verhalten verglichen, das durch die dynamische 3D-Simulation des Druck-Volumen- und Sättigungsverhaltens vorhergesagt wurde, die im Rahmen der Sicherheitscharakterisierung gemäß Artikel D.XII.3 und Anhang 1<sup>e</sup>, Schritt 3 durchgeführt wurde.

Bei großen Abweichungen zwischen dem beobachteten und dem erwarteten Verhalten wird das 3D-Modell neu berechnet, um das beobachtete Verhalten wiederzugeben. Die Neuberechnung basiert auf den Beobachtungen des Überwachungsplans sowie auf zusätzlichen Daten, die gegebenenfalls zur Verbesserung der Zuverlässigkeit der Neuberechnungshypothesen erhoben wurden.

Die Schritte 2 und 3 in Anhang 1<sup>e</sup> werden mit dem/den neu berechneten 3D-Modell(en) wiederholt, um neue Gefahrenszenarien und Durchflussmengen zu erhalten und um die Risikobewertung zu überprüfen und zu aktualisieren.

Falls die historische Korrelation und die Neuberechnung der Modelle neue CO<sub>2</sub>-Quellen, Leckagepfade und Durchflussraten oder erhebliche Abweichungen von früheren Bewertungen aufzeigen, wird der Überwachungsplan entsprechend aktualisiert.

#### 2. Überwachung nach der Schließung

Die Überwachung nach der Schließung basiert auf den Informationen, die während der Umsetzung des in Artikel D.XII.23 genannten Überwachungsplans gesammelt und modelliert wurden, §2, und Punkt 1.2 dieses Anhangs. Sie dient insbesondere dazu, die für die Zwecke des Artikels D.XII.28 §1<sup>er</sup> „f“ erforderlichen Informationen bereitzustellen.

## KAPITEL 2 - ÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Abschnitt 1<sup>e</sup> . Änderungsbestimmungen

#### Unterabschnitt 1<sup>e</sup> . Gerichtsgesetzbuch

##### Art. 2

In Artikel 591 Absatz 1<sup>er</sup> des Gerichtsgesetzbuchs, der durch das Dekret vom 10. Juli 2013 geändert wurde, wird die 10<sup>o</sup> aufgehoben.

#### Unterabschnitt 2. Zivilgesetzbuch - Pachtgesetz

##### Art. 3

In Artikel 6 §3 von Abschnitt 3 ("Sonderregeln für Pachtverträge") von Buch III, Titel VIII, Kapitel II des Zivilgesetzbuchs, ersetzt durch das Gesetz vom 7. November 1998 und geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, werden die Wörter "in Artikel 22 des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" ersetzt durch die Wörter "in Artikel D.XII.21 des Kodex zur Verwaltung der Ressourcen des Unterbodens".

#### Unterabschnitt 3. Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur

##### Art. 4

In Artikel 1<sup>er</sup> bis, 28<sup>o</sup>, des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur, eingefügt durch das Dekret vom 6. Dezember 2001, werden die c. und e. aufgehoben.

#### Unterabschnitt 4. Erlass vom 7. Juli 1988 der Minen

##### Art. 5

Die Artikel 1<sup>er</sup> bis 4, 6 und 7, 9 bis 12, 13, geändert durch den Dekret vom 31. Mai 2007, 15 und 16, 24 bis 35, 36, geändert durch den Erlass vom 20. Juli 2016, 37 bis 46, 47, geändert durch Erlass vom 1<sup>er</sup> März 2018, 48 bis 56, 61, ersetzt

durch das Dekret vom 5. Juni 2008, 63, ersetzt durch das Dekret vom 5. Juni 2008, 65, 67 bis 73, des Dekrets vom 7. Juli 1988 über den Bergbau werden aufgehoben.

*Unterabschnitt 5. Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung*

**Art. 6**

In Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, geändert durch die Dekrete vom 18. Dezember 2008, 10. Juli 2013 und 20. Juli 2016, wird Absatz 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Abweichend von Absatz 1<sup>er</sup> ist der technische Beamte für Erklärungen und Anträge auf Umweltgenehmigungen zuständig, die sich auf Folgendes beziehen:

- 1° auf mobile Einrichtungen;
- 2° Einrichtungen, die sich auf dem Gebiet von mehr als einer Gemeinde befinden;
- 3° für jede Einrichtung, die eine von der Regierung festgelegte Anlage zur Entsorgung von Bergbauabfällen darstellt;
- 4° Aktivitäten und Einrichtungen, die mit der *U m s e t z u n g* *e i n e r* Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Nutzung von Bodenschätzen zusammenhängen;
- 5° für Anlagen zur Abscheidung und geologischen Speicherung von Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) sowie für Bohranlagen und Bohrloch-ausrüstungen zur Exploration und Injektion im Hinblick auf die geologische Speicherung von CO<sub>2</sub>;
- 6° für Anträge auf Umweltgenehmigungen, die sich auf geringfügige Änderungen der in Absatz 4 genannten, von der Regierung erteilten Genehmigungen beziehen".

**Art. 7**

In Artikel 50, §1<sup>er</sup>, desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 24. Mai 2018, werden die folgenden Modifikationen vorgenommen:

- 1° Absatz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:  
"Die Genehmigung für Aktivitäten und Einrichtungen, die mit den im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen genannten Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Nutzung von Bodenschätzen zusammenhängen, wird für einen Zeitraum ausgestellt, der bis zum Ablauf der Exklusivgenehmigung, auf die sie sich bezieht, reicht."
- 2° er wird durch einen Absatz 4 ergänzt, der wie folgt lautet:  
"Umweltgenehmigungen, die Tätigkeiten und Anlagen genehmigen, die für das Postmanagement erforderlich sind, das in den Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Ausbeutung von Bodenschätzen vorgesehen ist, die im Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen genannt werden, können über den Ablauf der Exklusivgenehmigung hinaus erteilt werden, dürfen aber zwanzig Jahre nicht überschreiten."

**Art. 8**

In Artikel 81 §2 Absatz 3 desselben Dekrets, zuletzt geändert durch das Dekret vom 2. Mai 2019, werden die Wörter

"sowie für jede Einrichtung, die eine von der Regierung festgelegte Anlage zur Entsorgung von Bergbauabfällen darstellt, und für alle Einrichtungen und Tätigkeiten, die für die Suche nach und die Ausbeutung von Bodenschätzen notwendig oder nützlich sind, einschließlich Schächte, Stollen, unterirdische Verbindungen und F ö r d e r g r u b e n " werden

ersetzt durch die Worte  
"sowie für jede Einrichtung, die eine notwendige Anlage im Rahmen einer Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen darstellt, und für Einrichtungen zur Bewirtschaftung von Bergbauabfällen, wie sie von der Regierung definiert werden".

*Unterabschnitt 6. Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs*

**Art. 9**

In Artikel D.29-1, Buch I<sup>er</sup> des Umweltgesetzbuchs, der durch das Dekret vom 31. Mai 2007 eingefügt und zuletzt durch das Dekret vom 22. November 2018 geändert wurde, werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1° Absatz 3 wird durch einen 9° ergänzt, der wie folgt lautet:  
"9° Exklusivgenehmigungen zur Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen gemäß dem Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen";
- 2° Absatz 4 Buchstabe a wird durch einen 11° ergänzt, der wie folgt lautet:  
"11° Entscheidungen über die Klassifizierung von historischen Ter- rilen gemäß Artikel D.VI.9. des Gesetzes zur Verwaltung der Bodenschätze";
- 3° Absatz 4 Buchstabe a wird durch einen 12° ergänzt, der wie folgt lautet:  
"12° die Gemeinnützigkeitserklärungen für die Errichtung von Anlagen oder Bauwerken zur Ausbeutung von Bodenschätzen, die in Art. D.VII.2. des Gesetzes zur Verwaltung der Bodenschätze";
- 4° In Absatz 4 Buchstabe b werden die Punkte 2° bis 4° aufgehoben;
- 5° Absatz 4 Buchstabe b wird durch einen 9° mit folgendem Wortlaut ergänzt:  
"9° die Vergabe von Rechten zur Besetzung und Nutzung von fremdem Land, die im Gesetz über die Verwaltung von Bodenschätzen vorgesehen sind;
- 6° in Absatz 4, b., 7° die Wörter "in den Artikeln 2, 11° und 5, §1<sup>er</sup>, Absatz 2, des Dekrets vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" werden durch die Worte "im Kodex für die Verwaltung der Bodenschätze" ersetzt.

Halden" werden durch die Worte "den Code de la gestion des ressources du sous-sol" ersetzt.

#### **Art. 10**

In Artikel D.46 Absatz 1 von Buch I desselben Gesetzbuchs wird ein 6° mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"6° Ein strategischer Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze, wie er im Kodex zur Bewirtschaftung der Bodenschätze genannt wird".

#### **Art. 11**

In Artikel D.49 des Buches I<sup>er</sup> desselben Gesetzbuches, der durch das Dekret vom 31. Mai 2007 neu gefasst und zuletzt durch das Dekret vom 1<sup>er</sup> März 2018 geändert wurde, werden die folgenden Änderungen vorgenommen:

1° c. wird aufgehoben;

2° in f. werden die Worte "Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Worte "Gesetzbuch für die Verwaltung von Bodenschätzen" ersetzt.

#### **Art. 12**

In Anhang 1<sup>re</sup>, Punkt 12 von Buch I<sup>er</sup> desselben Gesetzbuchs, eingefügt durch das Dekret vom 22. November 2007, geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, werden die Wörter "Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid" durch die Wörter "Gesetzbuch über die Verwaltung der Bodenschätze" ersetzt.

*Unterabschnitt 7. Buch II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält*

#### **Art. 13**

In Artikel D.170, Absatz 1<sup>er</sup>, 8°, geändert durch das Dekret vom 10. Juli 2013, des Buchs II des Umweltgesetzbuchs, das das Wassergesetzbuch enthält, werden die Wörter "dem Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid oder gemäß Artikel 2 §2 aus dem Anwendungsbereich dieses Dekrets ausgeschlossen" durch die Wörter "dem Gesetzbuch über die Bewirtschaftung von Bodenschätzen oder gemäß Artikel D.VI.11 aus dem Anwendungsbereich dieses Gesetzbuchs ausgeschlossen" ersetzt.

*Unterabschnitt 8. Dekret vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion*

#### **Art. 14**

Artikel 1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 3° des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion, ersetzt durch das Dekret vom 16. Februar 2017, wird wie folgt ergänzt:

" u. Rat des Untergeschosses".

#### **Art. 15**

In Artikel 2/4, §1<sup>er</sup>, Absatz 1<sup>er</sup>, 5° desselben Dekrets, eingefügt durch das Dekret vom 16. Februar 2017, werden die Wörter "das Dekret vom 9. Mai 1985 über die Verwertung von

**Art. 16**

In Artikel D.IV.106, desselben Gesetzbuches, wird Absatz 1<sup>er</sup> wie folgt ersetzt:

"Die Stadtplanungsgenehmigung wird vom beauftragten Beamten erteilt, wenn sie Handlungen und Arbeiten betrifft, die sich auf Aktivitäten und Anlagen beziehen, die für die Erschließung und den Abbau von Bodenschätzen gemäß Artikel D.I.1., §2, 1° bis 4° des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze erforderlich sind.

**Art. 16bis**

In Artikel D.IV.4 desselben Gesetzbuchs wird in Absatz 1<sup>er</sup> eine 17° mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"eine Vorrichtung zur Sicherung eines gesicherten Ausganges oder eines gesicherten Minenschachts abdecken oder verändern".

**Abschnitt 2. Aufhebende Bestimmungen**

**Art. 17**

Die Gesetze über Bergwerke, Minen und Steinbrüche, die durch den Königlichen Erlass vom 15. September 1919 koordiniert und zuletzt durch das Dekret vom 4. Juli 2002 geändert wurden, werden für die Wallonische Region aufgehoben.

**Art. 18**

Der Königliche Erlass mit Sondervollmachten Nr. 83 vom 28. November 1939 über die Suche nach und die Ausbeutung von bituminösen Gesteinen, Erdöl und brennbaren Gasen, bestätigt durch das Gesetz vom 16. Juni 1947, geändert durch das Dekret vom 19. Februar 1998, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

**Art. 19**

Der Königliche Erlass der Sondervollmachten Nr. 84 vom 28. November 1939 über die Meldepflicht für die Erkundung des Untergrunds, der durch das Gesetz vom 16. Juni 1947 bestätigt wurde, wird für die Wallonische Region aufgehoben.

**Art. 20**

Artikel 3 des Dekrets vom 9. Mai 1985 über die Verlorisierung von Halden, zuletzt geändert durch das Dekret vom 22. November 2018, wird aufgehoben.

**Art. 21**

Das Dekret vom 10. Juli 2013 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid wird aufgehoben.

### **Abschnitt 3. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 22**

§1<sup>er</sup>. Die Regierung kann die Verweise, die in den Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der in Artikel 1<sup>er</sup> genannten Kodifizierung sind, enthalten wären, ändern, um sie mit der Nummerierung von Buch III des Umweltgesetzbuches in Einklang zu bringen.

§2 Die Regierung kann die Verweise auf kodifizierte Bestimmungen ändern, die in den Bestimmungen der Dekrete enthalten wären, die die Änderung oder Aufhebung der kodifizierten Bestimmungen zum Gegenstand haben und die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets noch nicht in Kraft getreten sind.

Die Regierung kann auch die Übergangsbestimmungen zu diesen Änderungen oder Aufhebungen anpassen, koordinieren oder in Einklang bringen, ohne jedoch deren Sinn oder Umfang ändern zu können.

§3 Die Regierung ändert die Verweise auf die Bestimmungen der Gesetze und Dekrete, die nicht Gegenstand der in Artikel 1<sup>er</sup> genannten Kodifizierung sind und die zum Zeitpunkt der Verabschiedung oder des Inkrafttretens dieses Dekrets nicht in Kraft getreten sind.

#### **Art. 23**

Dieser Erlass tritt an dem von der Regierung festgelegten Datum in Kraft, spätestens jedoch am 1<sup>er</sup> Januar 2024.

Namur, den 8. Dezember 2022.

Für die Regierung

*Der Ministerpräsident,*

ELIO DI RUPO

*Die Ministerin für Umwelt,*

CELINE TELLIER

*Der Minister für Energie,*

PHILIPPE HENRY



Beine, am 10 xsv. zsz

Seite 1 von 8

2021/19.332

**Frau Ministerin Céline TELLIER Ministerin  
für Umwelt, Natur, Wälder, ländliche  
Angelegenheiten und Tierschutz  
Rue d'Harscamp, 22  
B-5000 NAMUR**

Objet : Avant-projet de décret instituant le Code de la gestion des ressources du sous-sol - 1<sup>re</sup> lecture -  
consultation - Avis du Département de l'Aménagement du territoire et de l'Urbanisme

**Die Vermerke der Frau Ministerin vom 26. August 2021 und 21. September 2021 haben meine beste Aufmerksamkeit erregt.**

**Dies sind die Anmerkungen des Ministeriums für Raumordnung und Städtebau zu dem Vorentwurf des Dekrets zur Einführung des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze.**

**Allgemeine Bemerkungen :**

**1) Obwohl der Text nicht den Betrieb von Steinbrüchen betrifft, enthält er Elemente, die sich darauf beziehen**

- **Zu Artikel D.I.5.3° "Steinbrüche": Ist eine Definition von Steinbrüchen erforderlich, wenn ihr Betrieb nicht unter das Dekret fällt?**
- **Zu Artikel D.1.5.7° "Nebengebäude", D.1.5.8° "Ausbeutung von Bodenschätzen" und D.1.5.9° "Erforschung von Bodenschätzen": Sollte zur Vermeidung von Unklarheiten nicht klargestellt werden, dass der Betrieb von Steinbrüchen nicht unter diese Definitionen fällt?**
- **Zu Artikel D.I.5.26 "historische Halde" und D.I.5.27° "Halde": Diese Definitionen schließen auch Abfälle aus dem Abbau von Steinbrüchen ein; sollte zur Vermeidung von Verwechslungen nicht klargestellt werden, dass der Abbau von Steinbrüchen nicht unter diese Definitionen fällt?**

**2) In Artikel D.II. 1 §4 wird unter den acht ständigen Mitgliedern des Rates für den Untergrund, die die Betreiber vertreten, ein Vertreter der Steinbrüche aufgeführt. Wenn der Betrieb von Steinbrüchen nicht unter das Dekret fällt, sind Steinbrüche auf den ersten Blick keine "Betreiber" im Sinne des Dekrets.**

**Wie werden darüber hinaus die Aufgaben und Vorrechte dieses Rates mit denen von**

la Commission régionale d'avis pour l'exploitation des carrières (CRAEC) ?

Pcrophé  
Di Sektor

Poroole  
Insoektui géne neil

"óroohe  
Allgemeine Di e ctri e

Öffentlicher Dienst von Wallonien territoire logement polrimoine énergie

**3) Was eine eventuelle Verwendung der Daten der "Poty-Studie" im Rahmen der Datenbank über den Untergrund betrifft, erinnert der SPW-TLPE daran, dass auf der Grundlage des zwischen der Universität Lüttich und dem damaligen Minister unterzeichneten Studienabkommens, insbesondere des Artikels über das Eigentum der Dokumente, Folgendes gilt:** *"Jede Verwendung dieser Dokumente, Berichte und Daten, jede Mitteilung anlässlich von Kolloquien oder Studientagen sowie jede Veröffentlichung oder private Mitteilung, auch auszugsweise, der Ergebnisse der Studie bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggebers oder seines Beauftragten, des Generaldirektors der D.G.A.T.L.P. und muss erwähnen, dass sie im Auftrag und für Rechnung der Region durchgeführt wurde".*

**Darüber hinaus ist diese Studie teilweise vertraulich, insbesondere wenn die Daten technische (Qualität oder Quantität des Vorkommens) oder sozioökonomische (Kunden und Märkte) Aspekte betreffen, die sich auf die in Betrieb befindlichen Steinbrüche beziehen.**

**Die Einsichtnahme in diese Daten und ihre mögliche Verbreitung waren Gegenstand einer Entscheidung der Beschwerdekommision für das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen vom 26. Juli 2006 (Nr. 320). Aus dieser Entscheidung geht hervor, dass der Zugang zu den Daten von**

**Die "Poty-Studie" kann in dem Maße eingeschränkt werden, in dem ihre Ausübung die :**

**die Vertraulichkeit von Geschäfts- oder Betriebsinformationen, wenn diese Vertraulichkeit gesetzlich vorgeschrieben ist, um ein legitimes wirtschaftliches Interesse zu schützen, einschließlich des öffentlichen Interesses an der Wahrung der Vertraulichkeit von Statistiken und des Steuergeheimnisses ;**

**- sondern auch die Interessen oder den Schutz jeder Person, die die angeforderten Informationen freiwillig zur Verfügung gestellt hat, ohne durch ein Dekret dazu verpflichtet zu sein oder durch ein Dekret dazu gezwungen werden zu können, es sei denn, diese Person hat der Weitergabe der Daten zugestimmt.**

**Was die Fédération des industries extractives et transformatrices de roches non combustibles (Fediox) betrifft, so enthält ihr Schreiben vom 17. Dezember 2008 folgende Klarstellungen:**

*"Die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen können einzeln oder in Kombination miteinander oder mit anderen Informationen für die Interessen der Unternehmen, von denen sie stammen, die Interessen Dritter oder die Interessen des Wirtschaftssektors, dem diese Unternehmen und Dritten angehören, sensibel sein.*

*Einige der Informationen, die Sie erhalten, sind außerdem das Ergebnis langwieriger Recherchen und Analysen seitens der Unternehmen, von denen sie stammen, Dritter oder von Vertretern der Branche, der diese Unternehmen und Dritten angehören.*

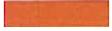
*Aus diesen nicht erschöpfenden Gründen werden Ihnen diese Informationen streng vertraulich zur Verfügung gestellt. Ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung dürfen die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen daher unter keinen Umständen direkt oder indirekt seules ou en combinaison d'une quelconque façon qui puisse nuire aux intérêts des entreprises*

Paraphe  
Directeur

Paraphe  
Inspecteur général

Paraphe  
Directrice générale

verwendet oder weitergegeben werden,



von denen sie ausgehen, den Interessen Dritter oder den Interessen des Wirtschaftssektors, dem diese Unternehmen und Dritte angehören, zuwiderlaufen."

Folglich sind die von den Betreibern im Rahmen der "Poty-Studie" bereitgestellten Daten vertraulich und dürfen daher nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweiligen Standortbetreibers weitergegeben werden.

### Besondere Bemerkungen

1j Artikel D.II.2, 7° sieht vor, dass der Rat für den Untergrund die Aufgabe hat, eine Stellungnahme zu jedem Antrag auf eine Baugenehmigung in Bezug auf eine historische Halde abzugeben; es wäre sinnvoll, den CoDT in diesem Punkt zu ergänzen, um die Arbeit der Gemeinden und der betroffenen delegierten Beamten zu erleichtern.

2) Artikel D.III.1 erläutert weder den rechtlichen Wert noch den genauen Umfang des strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze. In den Erläuterungen zu diesem Artikel heißt es: "Der Plan hat nicht zum Ziel, eine verbindliche Planung für die Bewirtschaftung der Bodenschätze zu erstellen, außer in Bezug auf die nicht verfügbaren Gebiete. Der Plan hat folgende Hauptinteressen

die Informationen bereitzustellen, die für eine rationale und informierte Entscheidungsfindung bei der Erteilung von BXCIUSifs-Genehmigungen erforderlich sind". **Doch der Kommentar zum Artikel**

**In D.VI.3 heißt es: "Der Strategieplan hat einen Richtwert".**

**Wird dieser Plan direkt auf Stadtplanungsgenehmigungen anwendbar sein?**

**Wie steht es mit der Verbindlichkeit der Rangfolge zwischen der Ausbeutung verschiedener konkurrierender Bodenschätze in Punkt 5°?**

**Was ist außerdem gemeint mit "Angaben zur Koordinierung mit Maßnahmen, die in ... dem in Artikel D.11.2. des CoDT genannten Raumentwicklungsplan vorgesehen sind"?**

Der Text sollte klarer sein.

### 3) Im Bereich der Raumplanung,

- Kapitel II. Aktivitäten zur Exploration von Bodenschätzen, Artikel D.Vi.2,
- Artikel D.VI. 6, Eisen
- Abschnitt 2 Fläche geothermische Lagerstätten, Artikel D.VI.7,
- Artikel D.VI.9,
- Abschnitt 4. Aktivitäten und Anlagen in unterirdischen Umgebungen, Artikel D.VI. 10,



- **Abschnitt S. Geologische Speicherung von CO<sub>2</sub> mit einer geplanten Gesamtspeicherkapazität von weniger als 100 Iotonnen zum Zweck der Erforschung und Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren, Artikel D.VI.11,**

sollen anscheinend nur daran erinnern, dass man eine Baugenehmigung beantragen muss, wenn der CoDT eine solche vorschreibt. Dies ist einerseits nicht hilfreich und kann andererseits irreführend sein, da die Stadtplanungsgenehmigung nicht unbedingt die einzige Genehmigung ist, die erforderlich ist: Man denke beispielsweise an spezifische Genehmigungen, die wahrscheinlich in der künftigen Überarbeitung des CoPAT vorgesehen werden (z. B. für den Betrieb einer Halde oder einer Höhle, die im Sinne des CoPAT klassifiziert sind) oder an jede andere Genehmigung, die es in der Wallonischen Region geben kann (z. B. eine Genehmigung für die Schaffung von Straßen). Es wird daher vorgeschlagen, sich an einen allgemeinen Artikel zu halten, der vorsieht, dass das neue Gesetzbuch unbeschadet der Erlangung anderer Genehmigungen, die in anderen Gesetzen vorgesehen sind, anwendbar ist.

4) **In den Erläuterungen zu Artikel D.VI.9 heißt es:** "Die im Dekretentwurf vorgeschlagene Änderung von Artikel D.IV.22, Absatz 1 des Gesetzbuchs zur territorialen Entwicklung durch die Einfügung eines 13°, der auf Handlungen und Arbeiten in Bezug auf Aktivitäten und Anlagen abzielt, die für die Nutzung von **Erden** notwendig sind, legt die Zuständigkeit des beauftragten Beamten und durch die Wirkung von Artikel 81 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung die Zuständigkeit des technischen Beamten für die Erteilung der einheitlichen Genehmigungen fest."

Der einzige Artikel des CoDT, den der Dekretsentwurf ändert, ist Artikel D.IV.106 für Genehmigungen gemäß Artikel D.I.1., Absatz 3, 1° bis 4° des vorliegenden Gesetzbuchs. Der bevollmächtigte Beamte wird also keine besondere Zuständigkeit für historische Halden und Schutthalden haben, während die aktuelle Gesetzgebung eine obligatorische Stellungnahme des bevollmächtigten Beamten im Falle der Nutzung einer Halde vorschreibt, die als Gewinnung, Entsorgung, Beseitigung, Verarbeitung oder Nutzung der Materialien, aus denen die Halde besteht, verstanden wird.

5) **Artikel D.VI.6, § 4 sieht Folgendes vor:** "Während des Verfahrens zur Prüfung einer Umwelt- oder Einzelgenehmigung gemäß Absatz <sup>Cerf</sup> pu einer Städtebaugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4. des CoDT darf keine andere Aktivität, Anlage **oder** Handlung, die unvereinbar ist mit des betreffenden Betriebs nicht erlaubt werden.

Die Umweltgenehmigung und die Städtebaugenehmigung dürfen nicht erteilt werden, wenn die Tätigkeiten und Anlagen sowie die damit verbundenen Handlungen und Arbeiten mit anderen Tätigkeiten oder Anlagen unvereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt wurden."

Dieser Artikel ist wenig verständlich.

**Wird angenommen, dass sich die "Städtebaugenehmigung gemäß Artikel D.IV.4. des CoDT" nur auf die für den Betrieb erforderliche Städtebaugenehmigung bezieht? Falls eine andere als diese Städtebaugenehmigung beantragt wird, wie wird die für die Erteilung dieser anderen Genehmigung zuständige Behörde**

sera-t-elle au courant qu'un « permis d'urbanisme au sens de l'article D.IV.4. du CoDT » fait

Paraphe

**Direcleui**

Paraphe

**General Insoecleur**

Paraphe

**Directe ice genürcile**

---

Service public de Wallonie **terrfeire Wohnen Erbe Energie**



die Untersuchung, wenn sie nicht selbst die Untersuchung durchführt? Wie wird sie die Unvereinbarkeit nach Absatz 1 feststellen? Auf der Grundlage welcher Kriterien?

Wird angenommen, dass Absatz 2 nur die Umwelt- und Baugenehmigung betrifft, die für den Betrieb erforderlich ist? Wie kann man alle anderen Aktivitäten oder Anlagen kennen, die im Rahmen einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden? Und wenn man eine solche kennt, anhand welcher Kriterien wird dann die Unvereinbarkeit festgestellt?

Warum ist der Inhalt dieses Absatzes außerdem nicht in Artikel D.VI.34 als Wirkung der Exklusivgenehmigung zur Ausbeutung von Bodenschätzen enthalten?

**6) Artikel D.VI.8 §3 besagt:** "Es dürfen keine Stadtplanungs- oder Umweltgenehmigungen erteilt werden, wenn sie gegen die Nutzung der historischen Halde verstoßen, die in der gemäß Absatz 1 erstellten Klassifizierung festgelegt ist."

*Die teilweise oder vollständige Abtragung und die teilweise oder vollständige Veränderung des Reliefs historischer Halden ist verboten, außer bei Halden der Kategorie III, wenn diese Maßnahmen mit dem besonderen Zweck der Halde vereinbar sind oder die öffentliche Sicherheit oder den Schutz benachbarter Grundstücke und Straßen gewährleisten."*

Was ist mit "gegen" die festgelegte Verwendung zu verstoßen gemeint? Sie verhindern? Sie sehr viel erschweren? Ein wenig erschweren?

7) Es ist erstaunlich, dass einige Halden, z. B. solche, die unter dem CoPAT als Stätte eingestuft sind, nicht automatisch in die Kategorie i fallen.

8) Artikel D.VI.28 schreibt vor, dass ein Register der exklusiven, erteilten, entzogenen oder abgetretenen Genehmigungen geführt werden muss.

Da Exklusivgenehmigungen eine zwingende Voraussetzung für die Erteilung bestimmter Städtebaugenehmigungen sind, wäre es angebracht, die gültigen und laufenden Perimeter dieser Genehmigungen zu kartografieren und online zu stellen. Zwar ist in Artikel D.VI.25 vorgesehen, dass exklusive Genehmigungen den beauftragten Beamten mitgeteilt werden. Es ist jedoch nicht ihre Aufgabe, zu überwachen, ob die Genehmigungen nach Artikel D.VI.30 oder D.VI.34 vollstreckbar geworden sind oder ob sie sich weiterentwickeln (z. B. Rücknahme, Aussetzung oder Aufhebung durch den Staatsrat oder Ablauf der Gültigkeitsdauer). Die exklusive Genehmigung dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung beizufügen, was ohnehin nicht vorgesehen ist, wird das Problem nicht lösen.

9) Worin könnten die besonderen Bedingungen für die Erkundung oder den Abbau konkret bestehen? Könnten sie Auswirkungen auf die mögliche Erteilung von Planungsgenehmigungen haben, die für die Erkundung oder den Abbau erforderlich sind?



**10) Artikel D.VI.30 §3 besagt:** "Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung [zu verstehen als "Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen"] dürfen keine anderen Aktivitäten oder Handlungen, die mit dem Gegenstand der Explorationsgenehmigung unvereinbar sind, gemäß diesem Gesetzbuch oder in Anwendung einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt werden".

**Wie werden die Behörden, die aufgrund anderer Verwaltungspolitiken zuständig sind, davon in Kenntnis gesetzt, dass eine Exklusivgenehmigung zur Exploration von Bodenschätzen erteilt wurde und gültig ist? Wie wird die für die Erteilung der Genehmigung zuständige Behörde im Falle einer Planungsgenehmigung, deren Gegenstand sehr unterschiedlich sein kann, die Unvereinbarkeit feststellen? Anhand welcher Kriterien?**

**11) Artikel D.VI.44 lautet:** "Mit der Rücknahme **oder** dem Verzicht auf die Exklusivgenehmigung zur Exploration oder Gewinnung erlischt die Umweltgenehmigung und die einzige Genehmigung, soweit sie an die Stelle der Umweltgenehmigungen tritt, die für die Ausübung **der für die** Exploration und Gewinnung erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen erteilt wurden, oder die Erklärung, mit Ausnahme der für die Sanierung und Nachsorge erforderlichen Tätigkeiten und Anlagen sowie der damit verbundenen Sicherheit. '.

**Was ist mit der einheitlichen Genehmigung, da sie an die Stelle einer Stadtplanungsgenehmigung tritt, wenn zum Zeitpunkt der Rücknahme oder des Verzichts auf die ausschließliche Genehmigung noch nicht alle genehmigten Handlungen und Arbeiten durchgeführt wurden?**

**Was geschieht, wenn der Staatsrat den exklusiven Führerschein aussetzt oder aufhebt?**

**12) Artikel D.VI.10 lautet:** "Die Regierung kann weitere Fälle festlegen, in denen die Umsetzung der Exklusivgenehmigung und die Beantragung von Städtebau- und Umweltgenehmigungen in Bezug auf die in Artikel D.I.1., Absatz 3, 1° bis 4° genannten Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung von Bodenschätzen vom Erwerb dinglicher Rechte des Genehmigungsinhabers an den von der Ausbeutung betroffenen Gütern abhängig gemacht werden."

**Im CoDT heißt es in Artikel D.IV.26:** "Der Antrag auf eine Städtebaugenehmigung darf nicht die Möglichkeit des Antragstellers begründen, die Genehmigung umzusetzen." **Wäre es nicht ausreichend, wenn nur exklusive Genehmigungen gemeint wären, um die Arbeit der Gemeinden und der betroffenen delegierten Beamten zu erleichtern?**

**13) Artikel D.VII.16 bestimmt:** "Der Untergrundbeamte kann die Auferlegungen, **die** in den Entscheidungen der ständigen Deputation des Provinzialrats gemäß Artikel 16 des Erlasses der wallonischen Regionalexekutive vom 30. April 1992 zur Festlegung des Verfahrens und **der** Bedingungen für den Entzug eines Bergbautitels gemacht oder aufgrund früherer Gesetzgebungen getroffen wurden, auf Antrag des Eigentümers der Fläche oder anlässlich von Anträgen auf Städtebau- oder Urbanisierungsgenehmigungen im Sinne des CoDT aufheben oder revidieren".

**Zur Erinnerung: Endgültige Städtebau- und Bebauungsgenehmigungen verleihen ihren Inhabern erworbene Rechte (voter.1srticl**

**.V-77 rlu CnDT.) P.afin,tLo.DLImfooctjori airPro.ils**



**Boden erteilte Stadtplanungs- oder Baugenehmigungen aus eigener Initiative und ohne Beteiligung der zuständigen Behörde, die sie ausgestellt hat, ändern.**

**14) Artikel D.IX.5 sieht vor, dass der Fonds unter der Bedingung eintritt, dass die beschädigten Güter ordnungsgemäß durch eine Baugenehmigung im Sinne von Artikel D.IV.4 CoDT genehmigt wurden. Dies liegt entweder daran, dass für ihre Errichtung keine Baugenehmigung erforderlich war, oder daran, dass sie nach Artikel D.VII.1 bis CoDT "amnestiert" wurden.**

**15) Auch wenn es sich um konstantes Recht handelt, sind die obigen Ausführungen zu den Artikeln D.VI.6, § 4 und D.VI.30, §3 gelten für Artikel D.XI.4, "Während der Gültigkeitsdauer einer Explorationsgenehmigung und während des Verfahrens zur Erteilung einer Speichergenehmigung darf keine andere unvereinbare Tätigkeit oder Nutzung von **complex** nach diesem Teil oder in Anwendung einer anderen Verwaltungspolizei genehmigt werden."**

**16) Artikel D.XI.33 § 2 besagt: "Für die Verwaltungspolizei, die sie betrifft, berücksichtigt jede zuständige Behörde die in Absatz 1 genannten Register in den einschlägigen Planungsverfahren und lors der Genehmigung von Aktivitäten, die sich auf die geologische Speicherung von CO2 in registrierten Speicherstätten auswirken oder durch diese gestört werden könnten."**

**Auch bei gleichbleibender Rechtslage muss man feststellen, dass die Anwendung dieses Artikels schwierig ist. Es wäre zweckmäßiger, eine obligatorische Konsultation einer bestimmten Stelle vorzusehen.**

**17) Die Änderung von Artikel 13 des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung wirkt sich auf Artikel 53 aus, der entsprechend geändert werden muss:**

*Art. 53 § 1. Die Behörde, die eine Umweltgenehmigung erteilt, setzt die Frist fest, innerhalb derer die Genehmigung umgesetzt werden muss. Diese Frist darf nicht mehr als zwei Jahre betragen. Die Behörde kann jedoch auf besonders vormittäglichen Antrag eine weitere Frist gewähren, die jedoch zwei Jahre nicht überschreiten darf. Die Regierung, die eine Umweltgenehmigung nach **Artikel 13 Absatz 4** erteilt, legt die Frist fest, innerhalb derer die Genehmigung umgesetzt werden muss. Diese Frist darf sieben Jahre nicht überschreiten. Die Regierung kann jedoch auf einen besonders begründeten Antrag hin eine neue Frist gewähren, die jedoch fünf Jahre nicht überschreiten darf.*

**18) Artikel 16 des Dekrets lautet: In Artikel D.IV.106, desselben Gesetzbuchs [gemeint ist das Gesetzbuch für territoriale Entwicklung] wird Absatz 1 wie folgt ersetzt:**

*"Die Stadtplanungsgenehmigung wird vom beauftragten Beamten ausgestellt, wenn sie Handlungen und Arbeiten betrifft, die sich auf Aktivitäten und Anlagen beziehen, die für die **/Erweiterung** und den Abbau von Bodenschätzen gemäß Artikel D.I.1., **olinéo** 3, 1<sup>o</sup> bis 4<sup>o</sup>, des Gesetzbuches zur Verwaltung der Bodenschätze notwendig sind.*

**Dieser Artikel hat derzeit folgenden Wortlaut: Art. D.IV.106.** Die Städtebaugenehmigung wird vom **fonctionnaire** délégué ausgestellt, wenn sie vom Inhaber einer Bergwerkssuchgenehmigung oder vom Konzessionär eines Bergwerks beantragt wird.

Der beauftragte Beamte kann die Genehmigung in Abweichung vom Sektorplan oder von den Normen des regionalen Leitfadens oder in Abweichung von den Leitfäden und Schemata erteilen.

**Die Wirkung des zweiten Absatzes, der eine Sonderregelung im Vergleich zu der Regelung der Abweichungen und Abweichungen in den Artikeln D.IV.5 bis D.IV.13 des CoDT darstellt und der sich ursprünglich aus einer Änderung des CWATUP durch das Bergbaudekret vom 7. Juli 1988 ergab, wird von nun an von den Minen auf die :**

- **Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen,**
- **Standorte für die geologische Speicherung von Energie, Wärme oder Kälte,**
- **Tiefe geothermische Lagerstätten zur Energiegewinnung (Wärme oder Strom),**

**und das ohne Umweltverträglichkeitsprüfung, was zu Problemen führen könnte. Eine**

**Kopie dieser Mitteilung wird an Herrn LHEUREUX von der SPW ARNE gesendet.**

**Meine Dienststellen stehen Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung.**

Die Generaldirektorin,

de. Annick FOURMEAUX

www.wallonie.be  
Grüne Nummer: 4 748 (allgemeine)

Abteilungsleiter: Michel DACH ELET, Inspektor General - @ 08133 25 40 - [michel.d.chelet@spw.wallonie.be](mailto:michel.d.chelet@spw.wallonie.be)

e

**KONTAKT**  
Abteilung für Raumordnung und Städtebau  
Apoui-Zelle der IG  
Straße der Irischen Brigaden L

-B 5100 NAMU R  
Tel.: 081/33.21.11

**VERWALTER**  
Milly CAUDRON  
[milly.baudron@spw.wallonie.be](mailto:milly.baudron@spw.wallonie.be)  
Ani4e ROUSS EAUX  
[annemarie.rousse\\_aux@spw.wallonie.be](mailto:annemarie.rousse_aux@spw.wallonie.be)

**REFERENZEN**  
vo.ref.CeT/i u B/slvJVac/m Ue/21-7292  
CeT/JuB/SAV/PaD/Mug/21-7736  
**Unsere Ref.: DA\*/AF/MD/AR/Rq décret**  
Untergeschoss

---

Paraphe  
Directeur

Paraphe  
Inspecteur général

Paraphe  
Directrice générale

---

**Service public de Wallonie territoire logement**

**Enneipi**



## Note de positionnement sur l'

# Avant-projet de décret instituant le Code de la gestion des ressources du sous-sol

Avant-projet de décret instituant le Code de la gestion des ressources du sous-sol en provenance du cabinet Tellier

Date de référence : mardi 9 Novembre 2021

### Observatoire Royal de Belgique Séismologie et Gravimétrie

#### Vos Contacts :

Thomas LECOCQ, Michel VAN CAMP

☎ ++32 (0)2 373 02 11

✉ [Thomas.Lecocq@oma.be](mailto:Thomas.Lecocq@oma.be) [mvc@oma.be](mailto:mvc@oma.be)

### Institut royal des Sciences Naturelles de Belgique D.O. Terre et Histoire de la Vie Service Géologique de Belgique

Rue Jenner 13, 1000 Bruxelles, Belgique

#### Vos contacts :

Estelle PETITCLERC, Xavier DEVLEESCHOUWER

☎ ++32 (0)2 788 76 38

☎ ++32 (0)2 647 73 59

✉ [epetitclerc@naturalsciences.be](mailto:epetitclerc@naturalsciences.be)

[xdevleeschouwer@naturalsciences.be](mailto:xdevleeschouwer@naturalsciences.be) ;



Geological Survey  
of Belgium

'-tt' . 1

**Der Geologische Dienst Belgiens (GDB) erhielt ein Schreiben aus dem Kabinett von Ministerin Tellier, in dem um eine Stellungnahme zum Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex zur Verwaltung der Bodenschätze gebeten wurde.**

**Der Geologische Dienst Belgiens hat unsere Kollegen von der Abteilung für Seismologie und Gravimetrie des Königlichen Observatoriums von Belgien (RBO) um eine beratende Stellungnahme gebeten, um die Überlegungen zu bestimmten Punkten, die eine genauere Lektüre oder gar eine Überarbeitung verdienen, anregen zu können.**

i. "iij" /!

**Der Geologische Dienst Belgiens begrüßt die Absicht der Regierung, die Aktivitäten im Zusammenhang mit der Erforschung und Nutzung von Bodenschätzen zu klären. Dennoch scheint es derzeit von größter Bedeutung zu sein, die Geothermie und die Wärme- und Kältespeicherung von jeglicher Art von Gebühren oder Beiträgen zu befreien, um diesem vielversprechenden Sektor die Möglichkeit zu geben, sich zu entfalten und einen größeren Beitrag zu den Zielen zu leisten, die in der kürzlich von der Regierung verabschiedeten Wärmestrategie der Region festgelegt wurden.**

**Das Königliche Observatorium Belgiens begrüßt ebenfalls diese Initiative, die es ermöglicht, einen gesetzlichen Rahmen für die Erkundung und Ausbeutung des Untergrunds festzulegen. Für das ORB ist es wichtig, dass die Voraussetzungen in Bezug auf die Seismizität besser definiert und vereinheitlicht werden. Dies gilt für Verträglichkeitsprüfungen (natürliche Seismizität, mögliche Auswirkungen) sowie für Explorations- und Abbaugenehmigungen. Operationen im Untergrund erzeugen induzierte Seismizität, und dieser Kodex stellt die einzige Möglichkeit dar, die Bedingungen für die erforderlichen Studien und Überwachungsmittel festzulegen. Dies betrifft insbesondere die tiefe Geothermie und die CO<sub>2</sub>-Speicherung. Wie der SGB möchte auch der ORB vermeiden, die Fehler der Vergangenheit zu wiederholen, bei denen die induzierte Seismizität ignoriert wurde (z. B. der Fall Balmatt in Flandern).**

**Das ORB ist auch besorgt über die Auswirkungen der neuen Regelungen auf seine zahlreichen Aktivitäten in der wallonischen Region, insbesondere die Verwaltung von zwei unterirdischen Labors für geophysikalische Messungen in Membach (Baelen) und Rochefort, die Verwaltung von mehreren Dutzend seismischen und Beschleunigungsmessstationen sowie die geophysikalische Feldforschung.**

08-11-2021



#### Artikel D.II.1. Der Kellerrat

4 Der Rat für den Untergrund wird in Bezug auf Mitglieder und Vertreter definiert. Auf Seite 6 wird erwähnt, dass nur ein Vertreter der föderalen wissenschaftlichen Institutionen nach Absprache zwischen dem IR5NB/dem Geologischen Dienst Belgiens und dem Königlichen Observatorium von Belgien/Sektion für Seismologie und Gravimetrie vorgeschlagen wird. Beide Einrichtungen schlagen vor, dass aus jeder Institution ein Vertreter kommen sollte. Die Begründung liegt in der sehr unterschiedlichen Expertise der einzelnen Institutionen. Das ORB verfügt über eine national und international anerkannte Expertise in der Oberflächenseismologie und -geophysik. Das SGB verfügt über eine breite Expertise im Bereich der Erforschung und Nutzung des Untergrunds (geologischer Ansatz, Geoenergie, CO<sub>2</sub>-Speicherung, flache und tiefe Geothermie, Erkennung von Bodenbewegungen durch verschiedene Techniken, darunter Radarinterferometrie). Diese vielfältigen Fachkenntnisse können nicht von einem einzigen Vertreter vermittelt werden. Darüber hinaus scheint es schwer verständlich, dass der Rat für den Untergrund nicht direkt über die Zusammensetzung der Mitglieder entscheidet, wenn er sich auf die tiefe Geothermie bezieht.

Vorschlag: Es wäre opportunlicher, einen Vertreter des SGB und des ORB in den Themenbereichen zu haben, in denen ihre Expertise anerkannt ist (CO<sub>2</sub>-Speicherung, Geothermie). Darüber hinaus wäre es sinnvoll, für jedes Thema spezifische Räte einzurichten, z.B. einen "Rat für geothermischen Untergrund", in dem alle für die Bewertung von Projekten der Tiefengeothermie notwendigen Vertreter des Untergrundrates vertreten sind, darunter mindestens die Vertreter der von der Materie betroffenen Verwaltung, 1 Vertreter des SGB, 1 Vertreter des ORB, 1 Vertreter einer Universität, 1 bis 2 internationale wissenschaftliche Experten, 1 Vertreter des Sektors.

#### Artikel D.IX.4 Garantiefonds

##### **In § 4 Garantiefonds <5000€ für Geothermie.**

**Es scheint zunächst von größter Wichtigkeit zu sein, keinen Betrag für die Beteiligung an diesem Garantiefonds für Geothermieprojekte festzulegen. Erstens steht dies im Widerspruch zur Erklärung zur Regionalpolitik, die die Entwicklung der Geothermie im Rahmen des wallonischen Konjunkturprogramms unterstützt, und könnte ein zusätzliches Hemmnis darstellen. Zweitens gibt es in keinem unserer Nachbarländer, die in der Entwicklung der Tiefengeothermie weiter fortgeschritten sind und in denen es politische Maßnahmen zur Unterstützung gibt, eine Beteiligung an einem solchen Garantiefonds. Schließlich ist die vorgeschlagene Formel nicht für die Geothermie geeignet.**

**Vorschlag: Den Beitrag zu diesem Fonds für Geothermieprojekte nicht im Dekret festlegen, sondern die Möglichkeit offen lassen, ihn in Absprache mit der Verwaltung in einem Ausführungserlass der wallonischen Regierung festzulegen.**

#### Artikel D. VI.35. §3 Betreffend den jährlichen Beitrag an die Gemeinden.

Die Geothermie soll von dieser Abgabe ausgeschlossen werden. Dies steht völlig im Widerspruch zur Unterstützung der Entwicklung erneuerbarer Energien in Wallonien und diskriminiert die Geothermie eindeutig gegenüber anderen erneuerbaren Energiequellen. Die Geothermie kann hinsichtlich ihrer Auswirkungen in keiner Weise mit der Gewinnung von fossilen Energieträgern, Erzen oder Baumaterialien verglichen werden, da nur die Kalorien des Wassers aus dem Untergrund gewonnen werden (kein Straßenverkehr, kein Staub, kein Lärm, geringe Landschaftsauswirkungen an der Oberfläche). Neuere Studien haben die meisten Umweltauswirkungen der Geothermie als sehr gering bewertet (vgl. GEOENVI-Projekt: <https://www.geoenvi.eu/resources/>), wenn diese gut kontrolliert werden (im Falle der induzierten Seismizität z. B.). Daher ist der GBD der Ansicht, dass es keinen gültigen Grund dafür gibt, dass Geothermie und Wärme-/Kältespeicherung einen jährlichen Beitrag an die Gemeinden entrichten müssen.

Vorschlag: **Füge den gelben Satz im folgenden Absatz hinzu:** *"Der Betrag der Der von der Regierung festgelegte Beitrag, mit Ausnahme der Exklusivgenehmigungen für Standorte zur geologischen Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie und der Exklusivgenehmigungen für Tiefengeothermieanlagen zur Energieerzeugung, wird anteilig zur Fläche, in Abhängigkeit von der Art der Nutzung und den Umweltauswirkungen der angewandten Nutzungsmethode und in Abhängigkeit von den Werten dieser Parameter, die von der Regierung angegeben werden, nach folgender Formel berechnet ...".*

#### 4 Réflexions et questions sur certains articles

##### 4.1 En matière d'études et de suivi de l'activité sismique induite

Aktivitäten zur Erkundung und Nutzung des Untergrunds, insbesondere Geothermie und CO<sub>2</sub>-Speicherung, sind als Erzeuger von induzierter Seismizität anerkannt. Für den ORB ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass für diese beiden Kategorien :

- Jede Datenrecherche, jeder Genehmigungsantrag oder jede Umweltverträglichkeitsprüfung muss ein Kapitel über induzierte Seismizität und ihre Risiken enthalten
- Die Betreiber müssen die seismische Überwachung von Anfang an sicherstellen, mit mindestens einer seismischen Station von guter Qualität (Standort, gute Detektionsfähigkeit, in Zusammenarbeit mit dem ORB zu definieren).
- " Die Betreiber müssen einen seismischen Überwachungsplan vorschlagen, der sicherstellt, dass die induzierte Seismizität bei der Exploration und beim Abbau berücksichtigt wird (traffic light system o.ä.).
- Das Erdbebenrisiko muss Teil des Risikomanagementplans sein
- Seismische Daten müssen im Rahmen von Vereinbarungen in Echtzeit mit RW und ORB geteilt werden.

08-11-2021



- **Der Inhalt der geforderten Monatsberichte sollte im Kodex festgelegt werden und muss, wenn nicht, in Zusammenarbeit mit der ORB definiert werden.**
- **Die Gewinnung von Porosität zur Förderung von Kohleflözgas muss mit seismischer Überwachung einhergehen**

Darüber hinaus stellt sich für den GBD die Frage, wie Bodenbewegungen mit modernen Technologien (z. B. Fernerkundungssatelliten wie Radarinterferometrie), die vom GBD in ganz Belgien eingesetzt werden, überwacht werden können. Jede Nutzung bestimmter Bodenschätze (z. B. Wasser) kann zu Bodenbewegungen an der Oberfläche führen, die mithilfe neuer Techniken derzeit alle 6-12 Tage mit einer Genauigkeit im Submillimeterbereich kartographiert und überwacht werden können. Dieser Aspekt ist umso wichtiger, wenn die Nutzung des Untergrunds Auswirkungen auf die Oberfläche hat, die das Eigentum von Privatpersonen, Unternehmen oder Behörden beeinträchtigen können, insbesondere in wachsenden städtischen Gebieten.

Diese Punkte werden in den folgenden Artikeln vorgestellt<sup>5</sup> :

- p19 Art D. VI. 12.g: Kapitel "Genehmigungsantrag": schreibt die Berücksichtigung von Erdbebenrisiken vor: Warum wird dieses Thema nicht p21, Art D. VI.14. im Inhalt des Antrags verlangt?
- S22 Art D. VI. 18, 2: "Die Regierung kann Gremien benennen, deren Anhörung obligatorisch ist": Ist dies zusätzlich zum Rat der Fall? Dies sollte klarer definiert werden und den ORB für alle Themen einschließen (wenn der ORB kein ständiges Mitglied des Rates ist).
- S. 26: Art D. VI. 29. §1, 7: Inhalt der Genehmigung: "Darstellung der Überwachung der nicht unerheblichen Auswirkungen": Wer entscheidet (außer diesem Gesetzbuch), was "nicht unerheblich" ist?
- S. 28: Art D. VI. 33. §1, 8°: Inhalt der Genehmigung: "Darstellung der wichtigsten Maßnahmen für nicht unerhebliche Auswirkungen": Wer entscheidet (außer diesem Gesetzbuch), was "nicht unerheblich" ist?
- p28: Art D. VI. 33. §1, 15°: ppst-Management: Wie lange dauert das Nachmanagement in verschiedenen Bereichen: Bergbau, Pumpen, seismische Gefährdung, Absenken usw.?
- S38: Art D. VI. 47. §2: WICHTIG: "Die Inhaber einer Exklusivgenehmigung [...] für eine geothermische Lagerstätte [...] legen dem Beamten für den Untergrund [...] einen monatlichen seismischen Bericht vor". Wer und wie sollte den Mindestinhalt dieser Berichte festlegen? Sollte es nicht einen Anhang zum Kodex mit grundlegenden Empfehlungen geben (mindestens ein Seismometer, Nachweisgrenze in Bezug auf PGV (Peak Ground Velocity) usw.)?
- p50: Art D. VIII. 5. §2 4°: Das Nachverwaltungsjahr umfasst die betrieblichen Vorkehrungen für die induzierte Seismizität. Dieser Punkt ist relevant, zeigt aber, dass zuvor nicht explizit gefordert wurde, dass man in der Lage sein muss, diese Überwachung durchzuführen (im Monatsbericht wird nicht gefordert, eine Erdbebenstation zu haben, sondern nur, einen Screenshot von der ORB-Website zu machen, zum Beispiel). Siehe oben, in Bezug auf den Monatsbericht.
- p56 Art D. XI. 1: Was sind 100 kT CO<sub>2</sub> \* Warum diese Grenze? Selbst bei so wenig wäre ein Mindestmaß an seismischer Überwachung sinnvoll.
- p57 Art D. XI. 2. 13: Die Migration von flüssigem CO<sub>2</sub>, wie Wasser oder anderen Flüssigkeiten, kann induzierte Seismizität erzeugen.

- S59 Art D. XI. 5. §2: Es fehlt ein Abschnitt über Risikomanagement (u.a. Erdbeben).
- p59 Art D. XI. 5. §3 8: **Wird im Umweltgesetzbuch die induzierte Seismizität als **Umweltauswirkung** erwähnt? Wenn nicht, sollte dies in den erforderlichen Informationen hinzugefügt werden.**
- p69 Art D. XI. 23. §1: **Überwachung von Injektionsanlagen: Wie steht es mit der induzierten Seismizität?**
- S. 83: Anhang 1: **Bei CO2-Speichern ist Seismizität eines der Themen für die Suche nach Daten. Welche Seismizität ist gemeint (ORB-Screenshot oder Messkampagne zur Bestimmung eines lokalen Hintergrunds usw.)?**
- p86: **Es fehlt die Einbeziehung der induzierten Seismizität in die Modellierung sowie in die Gefahrencharakterisierung und die Überwachungspflichten.**
- p89: **"Druck-Volumen und Verteilung der CO2-Diffusionszone" - was ist mit der induzierten Seismizität?**
- S. 12: **Art D. VI. 1: Fracking für Öl und Gas ist verboten, aber nicht die Förderung von Kohleflözgas: Wo liegt der Unterschied? und: Art D.VI.1: RW kann zeitlich *begrenzte* Ausnahmen für "Stimulation/Fracking" zur Wiederherstellung der Porosität vorsehen. - Wie sieht es mit der Überwachung aus? Und daher: Verbieht das RW nicht ausdrücklich die Exploration und Förderung von Kohleflözgas?**
- S49: **Art D. VIII. 2: "Die aufgelösten Gesellschaften können die Liquidation nicht abschließen, solange die Nachsorge nicht abgeschlossen ist", siehe oben: Wie lange dauert die Nachsorge für die verschiedenen Risiken?**

#### 4.2 In Bezug auf die vorherige Meldung des Beginns von Arbeiten zur Erkundung des Untergrunds und Genehmigungen

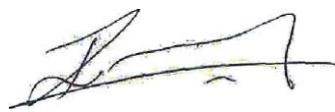
**Der SGB und die ORB sind erstaunt, in Punkt 2° zu sehen, dass dies alle geophysikalischen Prospektionsmessungen betrifft, auch wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden. Zahlreiche Akteure, seien es akademische, private oder Forschungsinstitute, führen geophysikalische Prospektionsaktivitäten durch, die darauf abzielen, den Untergrund auf der Grundlage verschiedener Techniken und in unterschiedlichen Tiefen von der Oberfläche bis zu mehreren hundert Metern oder mehr zu erforschen. So selbstverständlich es für eine tiefe Nutzung des Untergrunds ist, dass die Verwaltung von RW darüber informiert wird und die Informationen aus diesen Untersuchungen anfordern kann, so wenig offensichtlich ist die Relevanz in geringer oder sehr geringer Tiefe. Die Frage bezieht sich also auf die Komplexität der auszufüllenden Formulare und die mögliche Langsamkeit der Verwaltung, die sich auf das Timing oder die Durchführung von wissenschaftlichen Forschungsprojekten auf dem Gebiet von RW auswirken könnte. Die einzige offensichtliche Ausnahme von dieser Problematik ist die Lokalisierung eines Hohlraums natürlichen oder anthropogenen Ursprungs, der mit einer älteren Nutzung des Untergrunds in Verbindung steht, dessen Informationen für die Verwaltung von RW im Rahmen der ihr unterstehenden Untergrunddatenbanken von entscheidender Bedeutung sind.**

**Der ORB stellt sich die Frage für die tiefenseismischen Stationen in den unterirdischen Laboratorien in RochefoK und Membach, für die laut Kodex eine Genehmigung beantragt werden müsste,**

und bei denen die kontinuierlich erfassten geophysikalischen Daten Gegenstand einer solchen vorherigen Erklärung sein sollten.

Diese Aspekte werden in den folgenden Artikeln beschrieben:

- p10: Art. D. V. 1. 2<sup>o</sup>: Demnach unterliegen alle unsere geophysikalischen Maßnahmen einer "vorherigen Erklärung über den Beginn der Arbeiten unter den Bedingungen und gemäß dem von der Regierung festgelegten Formular". Es wäre gut zu wissen, von welcher Art von Formular wir sprechen und wie komplex es ist. Es scheint klar zu sein, dass die RW vor allem sicherstellen will, dass sie alle erworbenen Daten zurückerhält (S. 11, Art D. V. 3.). Werden unsere seismischen Stationen in RW technisch gesehen als Prospektionsvermessungen im Sinne von in den Vorentwurf? Im Fall unserer unterirdischen Laboratorien in Rochefort und Membach scheint uns diese Frage mit Ja beantwortet werden zu müssen.
- S. 37: Art D. VI. 46. 1: Erlaubnisinhaber müssen einen Wohnsitz in RW haben. Gilt dies auch für wissenschaftliche Einrichtungen des Bundes (vgl. S. 10: Art. D. V. 1. 2<sup>o</sup>)?
- p77 Art D. XII. 1. §1: Alle unterirdischen Anlagen müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Genehmigung einholen, müssen wir Genehmigungen für Rochefort und Membach einholen oder wenn wir Instrumente in anderen unterirdischen Anlagen installieren wollen?

<p><b>Michel Van Camp</b> Leiter der Abteilung Seismologie-Gravimetrie, ORB</p>	<p><b>Thomas Lecocq</b> Geologe, Seismologe, ORB</p>
	
<p><b>Estelle Petitclerc</b> Senior Geologe, SGB</p>	<p><b>Xavier Devleeschouwer</b> Senior Geologe, SGB</p>
	



## Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex zur Verwaltung von Bodenschätzen

(Nach der Verabschiedung durch die Wailon-Regierung am 14. Juli 2021)

### FEDiEX-Meldungen

**Fediex ist der Berufsverband der belgischen Unternehmen, die in Belgien nicht brennbare Gesteine abbauen oder verarbeiten. Seine Mitglieder sind Hersteller von Zuschlagstoffen (Kalkstein, Hartgestein, Schwemmland, Meeresgestein, Sand), Kalk, Dolomit oder Ziergestein.**

**Fediex ist das Sprachrohr der Branche und vertritt seine Mitglieder bei Behörden und zuständigen Stellen in Belgien und auf internationaler Ebene, um ihre Interessen zu verteidigen und ihre Ideen zu fördern.**

**FEDiEX wurde am 26. August 2021 von der Umweltministerin aufgefordert, eine Stellungnahme zum neuen Vorentwurf des Dekrets zur Einführung des Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen gemäß dem Beschluss der wallonischen Regierung vom 14. Juli 2021 abzugeben.**

**FEDiEX stellt fest, dass der Entwurf des Kodex nicht zu den von der Regierung für die Legislaturperiode 2019-2024 festgelegten Prioritäten passt und dass die Einführung dieser neuen Regelung und der damit einhergehenden neuen Auflagen dem in der Erklärung zur Regionalpolitik zum Ausdruck gebrachten Ziel der Verwaltungs- und Prozessvereinfachung zuwiderläuft. In diesem Zusammenhang und im Hinblick auf eine bessere Lesbarkeit der Regelung wäre es sinnvoller, die neue Regelung in den bestehenden Regelungsrahmen zu integrieren.**

**Die Schaffung der Stelle eines "Funktionärs des Untergrunds" ist ebenfalls nicht im Sinne der Verwaltungsvereinfachung. Die Umriss seiner Tätigkeit erscheinen, wenn nicht überflüssig, so doch zumindest redundant mit den Aufgaben der Beauftragten und Technischen Beamten, deren Aufgaben und Kompetenzen klar festgelegt sind.**

**Im Allgemeinen ist die Verbindung des Code-Projekts mit bereits bestehenden Regelwerken nicht klar ersichtlich.**

**FEDiEX wurde bereits 2018 zu einer früheren Version dieses Gesetzbuchs befragt und gab an, dass sie die Integration von Steinbrüchen in das Umweltgenehmigungsgesetzbuch bevorzuge, da dies für die Betreiber klarer und kohärenter sei, und nicht in das Gesetzbuch über den Untergrund, da dies nur zu einer Verkomplizierung des Verwaltungs- und Regelwerks für Steinbrüche führen würde, das im Übrigen bereits ausreichend umfassend sei.**

**Die Reichweite des Anwendungsbereichs des Kodex ist unklar. So wird in Artikel D.1.1. §3 festgestellt, dass der Kodex "regit Ua gestion des ressources du sous-sol wallon en ce compris les activités en milieu souterrain" (regelt die Verwaltung der Ressourcen des wallonischen Untergrunds einschließlich der Aktivitäten im Untergrund), was ihm eine allgemeine Bedeutung für alle Ressourcen des wallonischen Untergrunds zu verleihen scheint, während die vom Gesetzbuch erfassten Angelegenheiten in Artikel D.I.1. Absatz 3, 1° bis 8° in Form einer Aufzählung dargestellt werden. Bei der Präsentation an die Pole Raumordnung, Umwelt und**

Energie sowie vor der CRAEC am 22. September 2021 stellte der SPW ARNE klar, dass Steinbrüche nicht in den Anwendungsbereich des neuen Entwurfs des Untergrundgesetzbuchs fallen, da sie bereits über ein umfassendes Genehmigungssystem verfügen, insbesondere durch das Gesetzbuch zur territorialen Entwicklung, Im Interesse der Rechtssicherheit sollte das Gesetzbuch klarstellen, dass Steinbrüche nicht unter den Dekretentwurf fallen und dass der Anwendungsbereich nur die in Artikel D,I aufgeführten Ressourcen betrifft.1., Absatz 3, 1° bis 8°.

Die Regierung hat die Ministerin beauftragt, zu analysieren, ob das Dekret über Steinbrüche vom 4. Juli 2002 und die Änderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung in den Vorentwurf des Gesetzbuches aufgenommen werden sollen oder nicht. FEDiEX fordert, formell an dieser Analyse beteiligt zu werden.

Auf der Ebene der spezifischen Bestimmungen :

Die Vorrangigkeit der Wasserressourcen :

- Der Code beschreibt in Artikel D.I.1. den "Vorrang der Wasserressourcen". Der Code und seine "Anhänge" (GW-Notiz, Begründung, ... ) erklären nicht, worin dieser "Vorrang" besteht oder was er beinhaltet. Es kann nicht angenommen werden, wie es der Code vorschlägt, dass die Verfolgung der Ziele des Umweltschutzes ausschließlich dem Wasser diesen Vorrang verleiht. ? Wenn Wasser aufgrund seines Status als natürlicher Reichtum Vorrang eingeräumt wird, dann muss dieser Status auch anderen natürlichen Reichtümern, wie z. B. Steinen, zuerkannt werden.

Aus dem Rat des Untergeschosses :

- Die Schaffung eines neuen "Pols/Beratung" widerspricht dem Prozess der Verwaltungsvereinfachung und der Rationalisierung der Beratungsfunktion. Die Aspekte, die den Untergrund betreffen, werden im Übrigen bereits durch den Prozess der Verträglichkeitsprüfung analysiert, für den die Pole Raumplanung und Umwelt speziell herangezogen werden;
- Der Begriff "Betreiber" in Artikel D.II.1, fi1" ist nicht eindeutig. Es scheint sich nicht um den Begriff "Betreiber" aus dem Umweltgenehmigungsdekret zu handeln, d. h. "*jede Person, die einen klassifizierten Betrieb betreibt oder in deren Auftrag ein klassifizierter Betrieb betrieben wird...*",
- Da Steinbrüche nicht unter den Kodex fallen, sollte der Vertreter der Steinbrüche, der in der Quote von "8 ständigen Mitgliedern, die die Betreiber vertreten" vorgesehen ist, aus Gründen der Kohärenz bei den "ständigen Mitgliedern, die die Interessen von/gegenüber vertreten" angemeldet werden.
- Der Rat für den Untergrund gibt eine Stellungnahme ab über:
  - o In Punkt 3 , "Projekte für In/strukturelle Arbeiten im Hinblick auf die rationelle Gewinnung von Mineralien oder Lagerstätten": Die Bedeutung dieser Ermächtigung ist zu vage, sie muss präzisiert werden;

- **In Punkt 4°**, "konkurrierende Nutzungen, die auf denselben unterirdischen Gi "tt oder Bereich abzielen": **Die Bedeutung dieser Ermächtigung ist ebenfalls zu vage: Auf der Grundlage welcher Kriterien wird die Konkurrenz zwischen Nutzungen analysiert?**
- **In Punkt 5°**, "Anträge auf exklusive Explorations- oder Nutzungsgenehmigungen": **Die "Erläuterungen zu den Artikeln" sehen eine umfassendere Ermächtigung vor, die bereits dem Pol Umwelt obliegt: "Es ist notwendig, dass die Beratungsinstanz eine Stellungnahme zu Anträgen auf exklusive Genehmigungen sowie zu Genehmigungen abgibt, die auf Aktivitäten und Anlagen im Rahmen dieser exklusiven Genehmigungen abzielen ...". Es sollte klargestellt werden, welche Rolle den bestehenden Polen zukommt und welche für den Rat vorgesehen ist;**
- **In Punkt 8° über "alle Fragen, die ihm von der Regierung vorgelegt werden". Diese Ermächtigung ist zu weit gefasst, die Art der Fragen muss zumindest mit dem Regelwerk in Verbindung stehen.**

**Der Strategische Plan zur Bewirtschaftung der Ressourcen des Untersol :**

**In den "Erläuterungen zu den Artikeln" heißt es u. a., dass "der Plan keine verbindliche Planung zum Ziel hat" und dass er einen "Richtwert" hat.**

- **In Artikel D.III.1.§1" heißt es: "Die Regierung erstellt einen strategischen Plan zur Bewirtschaftung der in Artikel D.I.1. genannten Bodenschätze". In diesem Artikel sollte klargestellt werden, dass sich der Plan und die darin enthaltenen Elemente auf folgende Bereiche beziehen**

*"Bodenschätze gemäß Artikel D.I.1.", Absatz 3, 1<sup>o</sup> bis 8<sup>o</sup>.*

**Der Plan beabsichtigt unter anderem, die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten eines Gebiets abzuschätzen, und erwähnt die Möglichkeit, eine Rangfolge zwischen der Nutzung konkurrierender Ressourcen festzulegen: Von wem, wie und anhand welcher Kriterien würde diese Rangfolge festgelegt?**

**Aus der Datenbank über den Untergrund :**

- **Wie beim Strategieplan sollte auch hier klargestellt werden, dass diese Datenbank folgende Ziele verfolgt die in Artikel D.I.I. erwähnten "dv sous-sol reso vrces".**
- **Wir können im Übrigen nur unseren 2018 geäußerten Kommentar zur Vertraulichkeit von Daten wiederholen: "Der Carrier-Sektor besteht auf der Notwendigkeit, die Vertraulichkeit von Daten, die sich aufgrund anderer Bestimmungen oder regulatorischer Schritte (Änderungen von Sektorplänen, jährliche Erhebung, ...) bereits im Besitz der Wallonischen Region befinden können, so streng wie möglich zu regeln. Nach dem Vorbild dessen, was beispielsweise in Artikel 165 des Wassergesetzes vorgesehen ist " ... Die Regierung kann globale und anonyme Statistiken veröffentlichen, mit Ausnahme von Daten, deren Offenlegung individuelle Situationen aufdecken würde", fordert FEDIEX, dass die folgenden Punkte sichergestellt werden**  
*strikte Vertraulichkeit der Daten und dass die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen in keinem Fall so beschaffen sein dürfen, dass sie individuelle Situationen, Industrie- oder Handelsgeheimnisse offenbaren."*



**Andere Bestimmungen :**

- **Artikel D.IV.3. §4 spricht von einem abschließenden Explorationsbericht. Ist der Inhalt des Berichts in der Explorationsgenehmigung festgelegt?**
- **Artikel D.VI.12. §4 besagt, dass es keine Ausschreibung gibt, wenn eine Genehmigung zugunsten der Wallonischen Region beantragt wird. Im "Commentaire des articles" heißt es außerdem: "La Région peut confier l'exploration et l'exploitation des ressources du sous-sol dans le cadre du permis exclusif à une société de droit public ou de droit privé qui exerce pour la compte de la Région" (Die Region kann die Erkundung und Ausbeutung von Bodenschätzen im Rahmen der Exklusivgenehmigung einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaft übertragen, die im Auftrag der Region tätig ist). Besteht nicht die Gefahr, dass die Ausschreibung umgangen wird?**



## **Note de positionnement**

### **Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von SoSo-Ressourcen I**

---

**November 2021**

**Kontakt:** Erie Monami, Energieberater, [emonami@edora.be](mailto:emonami@edora.be) (0478/300.867)

#### **Hintergrund und allgemeine Überlegungen**

---

**Die Umweltministerin bittet EDORA um Stellungnahme zum Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Bewirtschaftung der Bodenschätze", das insbesondere die Bewirtschaftung der Bodenschätze in Wallonien im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung regeln soll. Das bedeutet insbesondere die Erkundung, den Betrieb und das Nachmanagement von geologischen Wärme- oder Kältespeicherstätten, tiefen geothermischen Lagerstätten zur Energieerzeugung (Wärme oder Strom) und flachen geothermischen Lagerstätten zur Wärme- und Kälteerzeugung.**

**In dieser Stellungnahme empfiehlt EDORA der wallonischen Regierung insbesondere Folgendes den Anwendungsbereich dieses Dekretentwurfs zu präzisieren, um horizontale oder ähnliche Erdwärmekollektoren in Tiefen von weniger als 10 Metern auszuschließen, die Geothermie und die geologische Speicherung von Wärme und Kälte von allen Arten der Beitrag oder Gebühr angesichts ihrer hohen Investitionskosten und Umweltvorteile.**

#### **Artikel D.I.1 Anwendungsbereich**

---

- **Oberflächennahe Geothermie in sehr geringer Tiefe (0 bis 10 Meter) ohne echte Bohrungen**

**Für EDORA sollte klargestellt werden, dass die Installation von geschlossenen Erdwärmekollektoren in sehr geringen Tiefen (weniger als 10 Meter) nicht unter den vorliegenden Dekretentwurf fällt. Diese Art von Kollektoren, horizontale oder "Korb"-Kollektoren, führen weder zu einer echten Bohrung (es handelt sich eher um Erdarbeiten) noch zu besonderen Umweltrisiken. Es wäre daher bedauerlich, die Installation dieser Sensoren unnötigen Beschränkungen zu unterwerfen. Das europäische Projekt ReGeoCities zur intelligenten Regulierung der flachen Geothermie, an dem Wallonien beteiligt war, hat sich nur mit Tiefen zwischen -10 und -400 Metern befasst.**

**Artikel D.V.1, fi 1", 1 lässt vermuten, dass es nicht das Ziel ist, das Anbringen von horizontalen oder ähnlichen Kollektoren unnötig zu erschweren, aber warum wird dann der Anwendungsbereich des Dekrets nicht weiter spezifiziert, um Missverständnisse zu vermeiden, denn in den Artikeln D.VI.2, D.VI.7 und D.VI.10 ist beispielsweise die Rede von**

**Genehmigungen oder Erklärungen für die Erkundung von Bodenschätzen, die Nutzung flacher geothermischer Lagerstätten und Aktivitäten in unterirdischen Umgebungen ohne Begrenzung der Tiefe \***

Es sei darauf hingewiesen, dass eine solche Klarstellung leicht in Artikel D.I.5 durch eine entsprechende Änderung der Definition von "untiefe Geothermie" in Punkt 14° erfolgen könnte.

## **Teil II, Titel 1". Rat des Untergeschosses**

---

- **Zusammensetzung**

EDORA ist der Ansicht, dass die genaue Sitzverteilung zwischen Institutionen und Organisationen im Rat für den Untergrund eher in einem später zu verabschiedenden Regierungserlass als im Dekret selbst geregelt werden sollte.

Der Geothermiesektor im weiteren Sinne sollte dort auf jeden Fall in jeder der drei Kategorien von Mitgliedern vertreten sein, die im Vorentwurf des Dekrets identifiziert wurden (Behörden, Betreiber und verschiedene Interessen/Wissenschaftler).

EDORA ist darüber hinaus bereit, den Geothermie-Sektor in diesem Rat zu vertreten.

## **Artikel D.III.1 Strategischer Plan zur Bewirtschaftung der Bodenschätze**

---

- **Berücksichtigung der neuen Wärmestrategie der Region**

Artikel D.III.1. § 1 'Absatz 3, Punkt 7° wäre vollständiger, wenn er auch die "Strategie der Regierung für Wärme- und Kältenetze, die durch Kraft-Wärme-Kopplung, Fatalenergie oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden" (siehe [https://energie.walloon.be/de/\\*1-03-2021-une-chaleui-Jurabie-en-walloniie-toute-une-strategie.html?IDC-BJ.87&IOD-152093](https://energie.walloon.be/de/*1-03-2021-une-chaleui-Jurabie-en-walloniie-toute-une-strategie.html?IDC-BJ.87&IOD-152093)).

## **Artikel D.VI.3 Geothermische Lagerstätten der flachen Geothermie**

---

- **Aktivitäten, die einer Genehmigung oder Erklärung bedürfen**

Wie bereits erwähnt, schlägt EDORA vor, die Installation von horizontalen oder "Korb"-Geothermiekollektoren, die per Definition in sehr geringer Tiefe installiert werden, vom Anwendungsbereich dieses Dekrets auszunehmen, da diese keine echten Bohrungen erfordern und keinerlei Belästigung verursachen (außer natürlich den anfänglichen Erdarbeiten).

Wir fragen uns auch, ob die Bestimmungen dieses Artikels für vertikale Erdwärmesonden gelten sollen, wenn diese in einem geschlossenen Kreislauf arbeiten und daher weder Wasser entnehmen noch in die Umwelt einleiten.

#### **Artikel D.VI.7, §2 Verbot von künstlich induziertem Fracking**

---

- **Kein Zusammenhang mit tiefer Geothermie**

Da Bohrungen zur Nutzung tiefer Geothermie nicht unter das Verbot von "künstlich induziertem Fracking zur Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen" fallen, das in §2 Absatz 1 dieses Artikels erwähnt wird, gibt es keine Möglichkeit, diese Bohrungen zu verbieten. In Absatz 2 desselben Absatzes muss nicht klargestellt werden, dass diese von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichen können.

#### **Artikel D.VI.23 §1" Absatz 5 und D.VI.35 §3 Pauschalbeitrag für Gemeinden**

---

- **Steuerbefreiung für tiefe Geothermie und Wärmespeicherung**

EDORA ist der Ansicht, dass ein "Pauschalbeitrag" an die Gemeinden, die in dem von der Exklusivgenehmigung betroffenen Gebiet liegen, nur im Falle der Ausbeutung einer nicht erneuerbaren Ressource (Steinbrüche, Bergwerke und andere Lagerstätten) und/oder im Falle wesentlicher negativer Auswirkungen auf die Umwelt in Betracht gezogen werden sollte, also sicherlich nicht im Rahmen einer einfachen Wärmespeicheraktivität und auch nicht a priori im Falle der Ausbeutung einer tiefen geothermischen Lagerstätte.

Es wäre in der Tat paradox, Aktivitäten von allgemeinem Interesse einem Pauschalbeitrag zu unterwerfen (wie in Art. D.1.2 festgelegt).

Schließlich sind diese Sektoren, die zur Energiewende beitragen, ohne öffentliche Unterstützung noch nicht rentabel, so dass jeder Beitrag, der in diesem Rahmen an die Gemeinden gezahlt wird, die Kosten dieser Sektoren auf Kosten der Steuerzahler oder der wallonischen Verbraucher (je nach Fördermechanismus) nur erhöhen würde.

Daher muss in Artikel D.VI.23 §1er Absatz 5 und D.VI.35 §3 klargestellt werden, dass der geplante Pauschalbeitrag an die Gemeinden weder auf Exklusivgenehmigungen für geologische Wärme- oder Kältespeicherstätten noch auf Exklusivgenehmigungen für Lagerstätten der Tiefengeothermie zum Zweck der Energiegewinnung Anwendung findet.



WALLONISCHE KOMMISSION  
FÜR DIE UNTERSUCHUNG UND  
DEN SCHUTZ VON  
UNTERIRDISCHEN STÄTTEN

*Non-Profit-Organisation für den Schutz von  
Karststätten und Schwefelwasser.*

La Hulpe, den 05. November 2021

Frau Céline TELLIER  
Ministerin für Umwelt, Natur,  
Forstwirtschaft und Tierschutz  
Rue d'Harscamp, 22  
5000 Namur

Vos refs. CeT/JuB/SIV/VaG/MuC/21-7292

**Betreffend :** Antrag auf Stellungnahme zum Vorentwurf eines Dekrets zur  
Einführung eines Kodex für die Bewirtschaftung von  
Bodenschätzen in **Wallonien**

Frau Ministerin,

Im Anschluss an die Bitte um Stellungnahme, die der CWEPSS asbl mit Schreiben vom 26. August 2021 zum Entwurf des Dekrets über den Untergrund übermittelt wurde, haben wir die verschiedenen übermittelten Dokumente aufmerksam studiert.

Im Anhang finden Sie die von unserem Verband formulierten Kommentare und Anmerkungen. Wir haben uns auf die Artikel über die Erforschung von Höhlen konzentriert, da diese Problematik unsere Tätigkeitsbereiche und Kompetenzen direkt betrifft. Unsere Anmerkungen erwähnen den betreffenden Artikel, um die Lesbarkeit und ihre Integration in das Dekret über Bodenschätze zu erleichtern.

Wir stellen diesen spezifischen Elementen allgemeine Kommentare zum Dekretentwurf, seinen Zielen, seiner Anwendbarkeit sowie einigen wesentlichen Elementen, die beim Management der unterirdischen Umwelt zu berücksichtigen sind, voran.

In der Hoffnung, dass diese wenigen Anmerkungen berücksichtigt werden können, senden wir Ihnen unsere herzlichen Grüße.

Für die CWEPSS

Gérald Fanuel  
Vorsitzender

Georges MICHEL  
Beauftragter

Kopie dieses Schreibens per E-Mail ô

Frau Valérieane Gillaux (Cellule Environnement

Kabinett der Ministerin)

Herr Emmanuel Lheureux (SPW-ARNE. Dir. des Risques Industriels, Géologiques & Miniers)

## **Stellungnahme der CWPSS asbl zum Vorentwurf des Dekrets zur Einführung eines Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen in Wallonien**

### **A/ Allgemeine Kommentare**

#### **Betroffene Bodenschätze**

Der Wunsch nach einem Rahmendekret, das ein integriertes und nachhaltiges Management der Bodenschätze ermöglicht, um Konflikte zwischen Nutzungen und Ausbeutungen zu vermeiden und eine Übernutzung mit potenziell dramatischen Folgen zu verhindern, ist sehr lobenswert.

Bereits in Artikel 1 (Art. D.1.1) wird die Vorrangstellung der Ressource Wasser (die aus dem Untergrund stammt) anerkannt. Es handelt sich um ein lebensnotwendiges Gut, das für alle Wallonen sowie für zukünftige Generationen garantiert werden muss. Die CWPSS teilt diese Sorge um das Grundwasser und setzt sich seit Jahren für einen besseren Schutz der Karstgrundwasserleiter ein, die besonders anfällig sind und für die Wasserentnahme genutzt werden.

In der aktuellen Fassung des Dekretentwurfs wurden sowohl das Grundwasser als auch die Steinbrüche (Abbau von Gestein) aus dem Text herausgenommen. Dabei handelt es sich jedoch um die wichtigsten unterirdischen Ressourcen Walloniens. Wenn man nicht in der Lage ist, mögliche Konflikte zwischen diesen beiden Hauptaktivitäten zu "schlichten" und ihre nachhaltige und harmonische Nutzung zu organisieren, schränkt dies unserer Meinung nach die Reichweite und das Interesse eines solchen Textes drastisch ein.

Eine Auflistung der Ressourcen, die tatsächlich in das Dekret aufgenommen wurden, zeigt: Nach unserem Kenntnisstand für den Bergbau:

1. In Belgien gibt es keine aktiven Minen mehr, wenn man von Vedrin absieht, das heute in Wirklichkeit eine von Vivaqua betriebene Wasserfassung ist und mit der Wasserrichtlinie bereits über einen strengen gesetzlichen Rahmen verfügt.
2. In der gesamten Wallonie gab es in den letzten 15 Jahren nur einen Antrag auf Wiederschließung einer Zinklagerstätte (in der Nähe von Kelmis). Dieser Antrag wurde aufgrund der allgemeinen Ablehnung und auf Grundlage der bestehenden Gesetzgebung abgelehnt. Brauchen wir also ein neues Dekret, um mit diesen sehr hypothetischen Anträgen umzugehen?
3. Die Vergangenheit des Bergbaus ist eine Realität und eine große Belastung in Wallonien, die zu Problemen mit der Bodenstabilität führt und eine genaue Überwachung erfordert. Diese vergangenen Aktivitäten und ihre Nachsorge (Entschädigungsfonds für Bergbauschäden und Aufgabe von Konzessionen) müssen sehr sorgfältig überwacht werden, da die Auswirkungen auf die menschlichen Aktivitäten dramatisch sein können.
4. In Zukunft könnte die Wiederaufnahme neuer extraktiver Aktivitäten (seltene Erden und Edelmetalle) in Wallonien vielleicht wieder in Gang gesetzt werden. Nur diese hypothetischen neuen Extraktionen wären von dem Dekretentwurf betroffen.

---

Für Lagerstätten von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen:

5. Im Vorfeld dieses Dekretentwurfs hat die Wallonie beschlossen, die Förderung von Schiefergas zu verbieten. Diese Art von Forschung und Antragstellung wird daher in jedem Fall ausgeschlossen, auch wenn sie nicht in der Lage sein wird, den Bedarf zu decken.



ohne das vorliegende Dekret nicht möglich. *Artikel D.VI,3. sagt übrigens ausdrücklich, dass die Förderung von Schiefergas (das sogenannte Fracking) in Belgien verboten ist.*

6. Gasblasen, vor allem in ehemaligen Kohlebergwerken, sind eine Tatsache, die einige Perspektiven bietet. Ihre mögliche Förderung kann Energie liefern, ist aber auch aus Sicherheitsgründen (Überdruck- oder gar Explosionsgefahr) notwendig.

Für Geothermie (ob tief eVoder oberflächennah)

- 7 Dies ist eine interessante und erneuerbare Energiequelle, deren Potenzial in Wallonien nicht übersehen werden sollte. Die Entwicklung sollte nicht durch neue Vorschriften und Verwaltungsverfahren behindert werden.
8. Die Bedingungen für das Abpumpen und die Wiedereinleitung müssen genau festgelegt und überwacht werden, um zu verhindern, dass es zu Einbrüchen und/oder einer Verseuchung des Grundwassers kommt.

Für die Speicherung (Wärme-Kälte, CO2...).

9. In diesem Fall wird nichts aus dem Untergrund gewonnen, sodass keine Gefahr besteht, dass eine Ressource erschöpft wird. Stattdessen werden der Platz und die Speicherkapazität des Mediums genutzt, um Energie oder sogar Gase und/oder Materialien, die man loswerden möchte, darin aufzubewahren.

Wäre es daher nicht logischer, sie in ein großes Rahmengesetz für diesen strategischen Sektor zu integrieren, dessen Umwelt- und Klimaauswirkungen heute von grundlegender Bedeutung sind?

Schließlich hat die Ressource "anthropogene oder natürliche unterirdische Hohlräume" unsere besondere Aufmerksamkeit erregt und zu einer Reihe von ausführlichen Kommentaren geführt (siehe unten).

Für einen Verband wie den unseren ist es recht erfreulich zu sehen, dass der Gesetzgeber Höhlen als ein Element ansieht, das wichtig genug ist, um in einem solchen Dekret enthalten zu sein. Trotz dieser Anerkennung, die mit strengeren Schutzmaßnahmen für ein empfindliches Ökosystem einhergehen sollte, stellen wir uns einige Fragen zur praktischen Anwendung des Dekretentwurfs auf unterirdische Höhlen. Unsere Anmerkungen sind in Teil B unserer Kommentare Artikel für Artikel aufgeführt.

### **Sind unterirdische Hohlräume eine "Ressource"?**

Diese Frage sollte gestellt werden. Grundsätzlich wird in einer Höhle nichts abgebaut, so dass man nicht Gefahr läuft, ein Material zu erschöpfen. Die Höhle selbst ist das Gegenteil von Materie, da sie ein Vakuum in einer umgebenden Masse (in Wallonien meist Kalkstein) darstellt.

Eine Höhle kann eine "kommerzielle Ressource" darstellen, wenn sie touristisch genutzt wird. Der Besuch der Höhle erfolgt dann gegen eine Eintrittsgebühr, die einem privaten und/oder öffentlichen Betreiber zugute kommt. In Belgien gibt es derzeit weniger als 10 natürliche Touristenhöhlen, zu denen noch einige ehemalige Bergwerke und Schiefergruben hinzukommen, die ebenfalls für die Öffentlichkeit zugänglich sind (und als anthropogene Höhlen eingestuft werden).

Schließlich werden einige Höhlen von "Nature Aventure"-Veranstaltern betrieben, die oft sogar die Besitzer der Höhlen sind. Auch hier wird der Besuch gegen eine Gebühr angeboten, wobei das Ziel darin besteht, den Tagesbesuchern die Emotionen der Entdeckung der natürlichen Umwelt zu bieten.

Alle diese "Höhlen mit kommerziellen Ressourcen" benötigen eine Genehmigung (Umwelt & Betrieb), die im Prinzip bereits einen relativ strengen Rahmen abstecken sollte. Wir plädieren dafür, dass in diesen Genehmigungen spezifischere Regeln zum Schutz dieser empfindlichen Umwelt enthalten sind.

Konkretionen oder sogar archäologische, petrografische oder paläontologische Überreste sind weitere "Ressourcen", die potenziell in der unterirdischen Umwelt vorhanden sind und "abgebaut" werden könnten. Wir sind natürlich absolut gegen ihre Ausbeutung. In der Archäologie gibt es zwar strenge Regeln zum Schutz dieses Erbes, aber nicht zum Schutz von Konkretionen.

Es wäre sehr positiv, wenn das Rahmengesetz über Bodenschätze das Herausreißen von Speläothemen und deren Vermarktung verbieten würde, da es derzeit außer dem Naturschutz und dem Naturschutzgesetz keinen rechtlichen Rahmen gibt, um gegen diese Art von Praktiken vorzugehen (obwohl uns bewusst ist, dass dies nicht das Ziel des Gesetzes ist). *Daher fordern wir, dass dies in einem eigenen Artikel in Teil VI behandelt wird.*

### **Unterirdische Hohlräume sind weit mehr als eine Ressource!**

Den Karst und die unterirdischen Hohlräume auf eine Ressource zu beschränken, ist äußerst einschränkend und schädlich für diesen wertvollen und empfindlichen Lebensraum. Es handelt sich um ein ganz spezifisches Ökosystem, dessen Erforschung, Verwaltung und Erhaltung heute zu den Anliegen und Prioritäten der Direktion für Natur und Wald gehören.

Die Höhlen und ihr gesamter Inhalt stellen ein bemerkenswertes Erbe und Archiv dar, das ebenfalls bewahrt und erforscht werden muss. Wir befürchten, dass die im Dekretentwurf vorgesehenen Meldepflichten und Vorschriften, selbst für rein wissenschaftliche Erkundungen, diese Forschung behindern könnten.

---

### **B/ Kommentar und Anmerkungen zu den Artikeln über die Erforschung von Höhlen**

Die Auszüge aus dem Dekretentwurf und anderen zugehörigen Dokumenten sind unten in ö/on aufgeführt. Die Kommentare der CWE PSS sind darunter in schwarz wiedergegeben.

#### Definitionen von Speleologie und Exploration des Untergrunds

1 - Im Entwurf des Dekrets wird die Speläologie nicht definiert oder zitiert, wohl aber in den Kommentaren zu den Artikeln, die den Entwurf begleiten, z. B. in Artikel D.1.1. Absätze 9 & 10 :

*Es wird davon ausgegangen, dass ein Antrag auf eine Exklusiv- oder Umweltgenehmigung mehrere Aktivitäten umfassen kann (z. B. die Nutzung des geothermischen Pools und die Speicherung von Wärme und Kälte im Untergrund). Schließlich umfasst dieser Begriff auch Freizeit- und Tourismusaktivitäten im Untergrund, z. B. /o'/'re Tourist in einer Mine oder Speleologie.*

Die **Speläologie** wird hier **nur als Freizeit- und Tourismusaktivität erwähnt**, aber es ist wichtig, daran zu erinnern, dass es in diesem Bereich drei Formen von Aktivitäten mit unterschiedlichen Zielen gibt, nämlich

Freizeithöhlenforschung, bei der es darum geht, aus reinem Vergnügen bestehende bekannte Höhlen zu durchqueren. Diese Disziplin wird von Höhlenforschern ausgeübt, die Mitglieder anerkannter Höhlenforscherverbände sind, sowie von Unternehmen, die Abenteuersportarten organisieren und Neulinge, die keine Höhlenforscher sind, unter die Erde bringen. Diese beiden Arten von Organisationen sind klar voneinander zu unterscheiden.

- Die Erkundungshöhlenforschung, bei der neue Höhlen oder Erweiterungen bereits bekannter Höhlen gesucht und erforscht werden, und die nur von Höhlenforschern anerkannter Höhlenforscherverbände durchgeführt wird. In Belgien macht die Erkundungshöhlenforschung den größten Teil dieser Aktivitäten aus; im Durchschnitt wird jedes Jahr mindestens eine neue Höhle oder eine bedeutende Erweiterung entdeckt. Diese Entdeckungen sind keine Anekdoten; im Laufe der Jahre hat sich die Länge der neuen Gänge auf mehrere Kilometer summiert, was alles andere als vernachlässigbar ist. Diese Entdeckungen sind keine spielerischen Heldentaten, sondern bereichern im Gegenteil das unterirdische Erbe Walloniens und ermöglichen es, dieses durch wissenschaftliche Forschung besser kennenzulernen (siehe unten).

- die wissenschaftliche Speläologie, die sich mit der unterirdischen Welt in all ihren Formen befasst: physikalisch (geologisch, karstologisch, hydrologisch...), biologisch und archäologisch. Diese Disziplinen werden von Fachleuten aus den jeweiligen Bereichen ausgeübt, von denen einige auch Höhlenforscher sind. Die meisten von ihnen sind Profis, die aus dem universitären Bereich kommen, wo zahlreiche Diplomarbeiten und Dissertationen die Unterwelt zum Thema haben. Daneben gibt es aufgeklärte Amateure, meist Höhlenforscher, die in Zusammenarbeit mit den Spezialisten umfassende Dossiers über die Entdeckungen zusammenstellen (Topografie, Hydrogeologie, Karstologie, Biospeologie usw.).

Wir sind daher der Ansicht, dass es zu kurz greifen würde, die Speläologie nur mit Freizeitaktivitäten gleichzusetzen, und fordern, dass in die Definitionen in Artikel D.1.5 die Unterscheidung zwischen Freizeit-, wissenschaftlicher und Forschungsspeläologie aufgenommen wird.

2 - Da für die Erforschung von Höhlen und die wissenschaftliche Forschung keine besonderen Vorkehrungen getroffen werden müssen und die Auswirkungen auf die Umwelt vernachlässigbar sind, sind wir der Ansicht, dass für diese Aktivitäten keine besondere Genehmigung erforderlich ist, da die in Teil V erwähnte vorherige Erklärung ausreicht. Wir fordern daher, dass dies ausdrücklich in der Verordnung verankert wird, um Missverständnisse in der Zukunft, d. h. bei der Umsetzung der Durchführungsverordnung, zu vermeiden.

Wir befürworten hingegen die Beibehaltung der Ad-hoc-Genehmigungen für die Erschließung von Höhlen für touristische und kommerzielle Zwecke.

3 - Nirgendwo wird die zufällige Entdeckung von (natürlichen oder künstlichen) Höhlen bei der Ausbeutung von Bodenschätzen in Betracht gezogen. Die Wahrscheinlichkeit, dass bei einer Bohrung oder einer anderen Art der Erkundung in Kalkstein eine Höhle entdeckt wird, ist jedoch groß. Dies ist auch in anderen geologischen Formationen der Fall, z. B. in alten Bergwerksstollen, Schächten oder unterirdischen Steinbrüchen.

Da diese Höhlen von geologischem oder archäologischem Interesse sein können, halten wir es für wichtig, dass sie nicht zerstört werden und vor jeder Fortsetzung der Arbeiten untersucht werden, wie es auch bei archäologischen Funden an der Oberfläche der Fall ist (Schutzgrabung).

Da diese Art von Entdeckungen die Fortsetzung der Arbeiten beeinträchtigen, Verzögerungen verursachen und dem Betreiber einen erheblichen Schaden zufügen können, sollte die Möglichkeit einer Entschädigung über den gemeinsamen Garantiefonds, der in Teil IX des Dekretentwurfs erwähnt wird, in Betracht gezogen werden.



## CI Kommentare, Bemerkungen und Anträge nach Artikeln

### Art. D.I.5: 8 ... Durst durch die Aufwertung bestehender Höhlen ,

Es ist anzunehmen, dass sich dies auf die Herrichtung von Höhlen bezieht, um dort *die* in Punkt 1 desselben Artikels genannten Aktivitäten auszuüben: *Sport-, Freizeit-, Kultur- und Tourismusaktivitäten, Gartenbau und Depots in unterirdischen, natürlichen oder künstlichen Höhlen*. Der Begriff "aufwertend" erscheint uns unklar, sollte er nicht genauer definiert werden?

### Art. D.IV.1 (Datenbank)

Die Vertraulichkeit bestimmter Daten scheint im Gegensatz zu persönlichen Daten nicht angesprochen zu werden. Da das vorliegende Dekret die Erfinder neuer Höhlen (z. B. Höhlenforscher und Archäologen) dazu verpflichtet, ihre Entdeckungen zu melden, besteht bei einer Veröffentlichung das Risiko von Hacking, d. h. von unerwünschten Besuchen durch Personen mit schlechten Absichten, Diebstahl oder Zerstörung des Inhalts (z. B. Mineralisierungen, Konkretionen, prähistorische Lagerstätten).

Wir fordern daher, dass für die Datenbank eine "Vertraulichkeitsklausel" wie in Artikel D.V.3. des Dekretsentwurfs eingeführt wird.

Art. D.IV.1. 1<sup>er</sup> *Die Regierung organisiert die Sammlung, die Erhaltung und die Aufwertung, insbesondere in Form einer Datenbank und die Verbreitung von Daten und Informationen über die wallonische Gesellschaft, insbesondere . 1<sup>o</sup> den geneologischen Aufbau der Wallonie, einschließlich der Oberflächenformationen und d e r Verwitterungsphänomene...*

Laut den Kommentaren zum Dekretentwurf werden Karstphänomene und natürliche Höhlen unter Verwitterungsphänomene aufgeführt.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die CWEPSS seit 2010 auf Anfrage des SPW (Direction des Risques Naturels Géologiques et Miniers) mehrmals im Jahr (4 bis 6 Mal) eine Aktualisierung der Daten des "Inventars der Karstgebiete in Wallonien" liefert. Diese Informationen werden vom SPW direkt ins ligne gestellt und sind für alle über das Web Gis Walonmap zugänglich. Diese Arbeit wird durch einen jährlichen Zuschuss des SPW an die CWEPSS ermöglicht.

- a) In der Logik des Dekretentwurfs sollten diese Aktualisierungen der Daten des Atlas des Wallonischen Karstes dauerhaft verankert werden.
- b) Mit Ausnahme einiger besonders empfindlicher und anfälliger Höhlen, deren genaue Lage NICHT mitgeteilt werden sollte, um Beschädigungen zu vermeiden (siehe oben), stellen die regelmäßigen Aktualisierungen des Karstatlas de facto eine solche Mitteilung über Neuentdeckungen sicher.
- c) Neben der Integration von "neu entdeckten Höhlen" gibt der Karstatlas auch Auskunft über die Entwicklung und Ausdehnung bestimmter unterirdischer Standorte infolge von Höhlenarbeiten, was es bestenfalls ermöglicht, diese Tatsache bei der Gestaltung eines Katasters der unterirdischen Standorte zu berücksichtigen.

Wir wünschen uns, dass der Atlas des Wallonischen Karstes namentlich in die Referenzdokumente und -datenbanken des Dekrets aufgenommen wird. Die Meldung von Neuentdeckungen durch die Erfinder sollte in Richtung CWEPSS verallgemeinert werden, wie es in einigen Kreisen bereits geschieht, um in das aktualisierte Inventar aufgenommen werden zu können, das die Ziele der Information über natürliche Höhlen erfüllt. Dies, um ein einziges, kohärentes, regelmäßig aktualisiertes Referenzdokument zu haben, das bereits in die ligne-Kartographie des SPW integriert und reich illustriert ist.

Art. D.V.1 (Erklärung der Erkundungen) <sup>1<sup>er</sup></sup> *Es bedarf einer vorherigen Erklärung (Déclaration préa/ab/e de déh'it de travaux), die unter den Bedingungen und gemäß dem vom Nouvel i'emei't festgelegten Formular abgegeben wird. 1<sup>o</sup> die Durchführung von Ausgrabungen, einschließlich Stollen, Schächten, Sondierungen und Bohrungen, die, selbst wenn sie zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden, bis zu zehn Meter unter dem natürlichen Bodenniveau reichen, sowie die Wiederaufnahme von Ausgrabungen, einschließlich Stollen, Schächten, Sondierungen und Bohrungen, die zu rein wissenschaftlichen Zwecken durchgeführt werden.*

Sind die zu Beginn unserer Kommentare (siehe oben) erläuterten Erkundungsarbeiten in der Höhlenforschung von diesem Artikel betroffen? Wenn man die Kommentare zum Dekretentwurf liest, scheint dies nicht der Fall zu sein (Absatz 4).

*Dazu gehören vor allem kleine Brunnen, tiefe geotechnische Bohrungen und ein großer Teil der Bohrungen, die zur Untersuchung der Bodenverschmutzung durchgeführt werden.*

Da in jedem Fall, wenn diese Höhlenarbeiten zur Entdeckung neuer Höhlen führen, diese zwingend Gegenstand einer dokumentierten Meldung gemäß Punkt §2 sein müssen, fordern wir, dass die Befreiung von der Meldepflicht für diese Höhlenarbeiten in Punkt §1 klar genannt wird

#### Art. D.VI 50.

Hier sollte unserer Meinung nach das Konzept der Einstellung der Arbeiten im Falle einer Entdeckung eingeführt werden (*vgl. B. S'océi'iques Remarques, Punkt 2 oben*).

#### Teil IX. Behebung von Schäden

In diesem Teil sollte unserer Meinung nach der Entschädigungsfonds für die Einstellung von Arbeiten aufgrund von Entdeckungen eingeführt werden (*siehe B. Spezifische Anmerkungen, Punkt 3 oben*). Langfristig sollte ein solches Entschädigungsprinzip im Falle der Entdeckung eines Hohlrums und der "Blockierung" von Produktions- und Gewinnungsaktivitäten auch auf Steinbrüche ausgedehnt werden.

*Gemacht la Hulpe am 28.10.2021*



Mitgift :

**Anmerkung à**

Frau Io Ministerin Céline TELLIER  
 Ministerin für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und  
 Fischerei, Ministerin für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und  
 Fischerei.  
 Forêt, de la Ruralité et du Bien-être animal  
 Rue d'Harscamp, 22  
 5000 Namur

**Nummer: CW202 / 24620**  
 Referenzen S\*W Energie: SPW-TLPE/DE BD/DPED/FD/SC/CC

**Betritt: Vorentwurf eines Dekrets zur Einrichtung des Cooc de la gestion  
 des ressources du sous-sol - er lecture consultation**

Stellungnahme des Departements für Energie und Haushalt Durable

**Die Mitteilung der Frau Ministerin vom 26. August 2012] sowie ihre Mitteilung vom  
 2. September 2021, in der sie die Frist für die Einreichung von Anträgen um 30 Tage  
 bzw. 4S Tage verlängert, wurden von meinen Dienststellen entgegengenommen und  
 haben meine volle Aufmerksamkeit gefunden.**

**Im Anhang finden Sie die Stellungnahme des Ministeriums für Energie und  
 nachhaltige Entwicklung (Department of Energy and Sustainable  
 Development).**

**Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

Durch Delegation am 3/11/2021  
 Alain STEPHENNE, Delegierter qualifizierter  
 Attaché

**Ir. Annick FOURMEAUX**

te henne/°/ ,t ,tt"  
 (Signature) Date : 2021.11.03  
 18:18:28 +01'00'

**Generaldirektorin**

**eCONTACT**

IHRE VERWALTUNG

VOTIE ANFORDERUNG

**Deartement de l' Energie et dU  
 Bôtiment durable (Abteilung  
 für Energie und nachhaltiges  
 Bauen)  
 Direktion für die Förderung von  
 l' Nachhaltige Energie  
 Rue des Brigades d'Irlande,  
 S i 00 Beinen**

SPW Energie  
 Sonyo CHA OUI, Attochée  
 qUalifiée  
 6 : +32 (0) 81 48 63 23  
[sonya\\_haoui@Law.wallonie.be](mailto:sonya_haoui@Law.wallonie.be)

**Ihre Ref CeT/JuB/SIV/VaG/MuC/21-  
 7292 und CeT/JUB/SIV/PaD/MuC/21-  
 7736**

IHRE ANHÄNGE

ANHANG 1: STELLUNGNAHME DER SPW ENERGIE

www.wallonie.be  
 Grüne Nummer: 1Y18 (1000000000)

---

Paraplne  
Direu1eUr

Paraphé  
Inspecteur général

---

Service public de Wallonie | SPW Territoire, Logeme "t, Patrimoine, Energie



## Anhang J

### **Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Verwaltung der Ressourcen des Unterbodens -1. Konsultation**

#### Stellungnahme des SPW Département de l'Energie et du Bôtiment Durable (Département für Energie und nachhaltige Bauten)

##### I. Hintergrund

In seiner Sitzung vom 4. Juli 2014 hat die wallonische Regierung einen Anreizkodex für die Entwicklung der tiefen Geothermie in Wallonien verabschiedet. Eines der Ziele dieses Gesetzes war die **Schaffung** eines spezifischen rechtlichen Rahmens für die tiefe Geothermie. Zu diesem Zweck **schrieb** das SPW TLPE Département de l'Energie et du Bôtiment Durable im Jahr 2014 eine Studie zur Schaffung eines spezifischen Rechtsrahmens für die Tiefengeothermie in Wallonien aus.

Die Aufgabe der Studie bestand darin, einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen, der Investoren anzieht, die aufgrund des derzeitigen rechtlichen Vakuums noch nicht in den Markt eintreten wollen. Trotz des vorhandenen Potenzials an geothermischer Energie ist Wallonien im Vergleich zu einigen Nachbarländern im Rückstand. In einer ersten Phase hat das Konsortium **Ötuoio Hier CDU e stion De SoVoir S' ii Con Ven it ô ôio borqr Ur' Coôrc' Iôgislo tif sDôCificjUO ô io** oder ob es besser wäre, die **neuen Bestimmungen** in den aktuellen Rechtsrahmen zu integrieren. Da die Gesetzgebung zur Verwaltung der wallonischen Bodenschätze derzeit neu geschrieben wird, und zwar in Form einer **Koifizierung des geltenden Rechts**, hat sich das SPW TLPE Département de l'Energie et du Bôtiment Durable für eine Integration in diese Gesetzgebung ausgesprochen, um Redundanzen zu vermeiden und Komplementarität und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Die Energiebehörde hat **seit 2015** mehrfach Stellungnahmen zu diesem Gesetzbuch abgegeben, die letzte Fassung wurde am 02. Juli 2021 fertiggestellt und an Frau Gilliaux (Vertreterin des Kabinetts Tellier) weitergeleitet. Wir stellen fest, dass einige ihrer Anmerkungen in die aktuelle Version eingeflossen sind, so dass sich diese Stellungnahme darauf beschränken wird, die verbleibenden Punkte zu erläutern, die Änderungen erfordern, um die Auswirkungen auf die Entwicklung der tiefen Geothermie in Wallonien zu begrenzen.

Im März 2021 beschloss die wallonische Regierung, dass der Energieminister eine Ausschreibung für Projekte zur Förderung der Erdwärme und mehrere Pilotprojekte zur Entwicklung der mineralischen Geothermie durchführen sollte. Im Jahr 2022 will die Regierung Wallon ebenfalls eine Ausschreibung für Projekte zur Entwicklung der tiefen Geothermie in Wallonien veröffentlichen.

## II. Qenerologische Bemerkungen

Die SPW Energie fragt sich, ob ein exklusives Permís für Geothermie, das im Kodex vorgesehen ist, sinnvoll ist und nicht eine Redundanz darstellt, die dem Ziel der Vereinfachung der Verwaltung zuwiderläuft. Wie bei den anderen Bodenschätzen, die bereits durch das Dekret vom 1. März 1999 über Umweltgenehmigungen geregelt sind, spricht sich die SPW Energia dafür aus, dass alle Ressourcen<sup>5</sup> unter einer einzigen Gesetzgebung verwaltet werden.

Die SPW Energie ist der Ansicht, dass die Entwicklung spezifischer sektoraler Bedingungen für die tiefe Geothermie durch die Ergänzung der bestehenden Gesetzgebung die Entwicklung der Branche in Wallonien unter Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung sicherstellen würde. Dieser Ansatz würde die Komplexität der Verwaltungsverfahren verringern und Rechtssicherheit für private Investoren schaffen.

## III. Anhänger por article

### 1. ZusammensetzungdesUntergrundrates

Artikel DII.1 § 4 legt die Zusammensetzung des Kellerrats fest.

Wir haben festgestellt, dass es eine spezielle Abteilung für Aktivitäten im Bereich der tiefen Geothermie gibt, aber es gibt keine weiteren Informationen über ihre Zusammensetzung und den Entscheidungsprozess, der sie mit dem Rat des Unterausschusses verbindet.

Ist diese Abteilung zusätzlich zu den 24 ständigen Ratsmitgliedern, die sich mit Fragen der Tiefengeothermie beschäftigen, oder ist sie ein integraler Bestandteil des Rates?

In Bezug auf die im Coae-Entwurf vorgeschlagene Zusammensetzung des Rates weist die SPW Energie auf einen möglichen Interessenkonflikt mit der Entwicklung der Tiefengeothermie hin, da einige der ständigen Mitglieder Betreiber vertreten:

1. ein Vertreter aes Karrieren :
2. ein Vertreter der Kohle- und Metallminen
3. ein Vertreter! aes gasiers;
4. ein Vertreter der tiefen Geothermie ;
3. ein Vertreter der Betreiber von CO2-Speicherstätten:
6. ein Vertreter der Halden ;
7. ein Vertreter der Betreiber von unterirdischen Touristensiedlungen ;
8. ein Vertreter der Höhlenforscher.

In Bezug auf Exklusivgenehmigungen für Ofonde-Geothermie wäre es nach unserer Meinung als Experte auf diesem Gebiet sinnvoller, die :

#### 5 SPW-Mitglieder

- 2 reDeRsTen des SPW Energie ;
- 1 Vertreter des SPW Wirtschaft (Beihilfen UDE) des SPW EER 1 Vertreter Ôu SPW DATU
- î Vertreter oder SPWARNE

#### 4 Mitglieder, die die Farmer vertreten

- 3 Vertreter des Projektträgers
- I Vertreter des Verbands Ôes erneuerbare Energien

### d Mitglieder, die verschiedene Interessen vertreten

- Vertreter der wallonischen Universitäten
- 1 Vertreter des Belgischen Geologischen Dienstes (BGD)
- Vertreter des European Geothermal Energy Council (EGEC)
- 1 re präsentieren gemeinsame Energie
- 1 Vertreter der ODservafoire Royal oe Belgique
- i reDrésentont de l Union des Villes et Communes de Wallonie.

### 2, Abgabe an die Gemeinden

Es wird in Artikel D.VI.55 des Coae :

'§3 Die Erteilung einer exklusiven Erlaubnis zur Ausbeutung von Ressourcen oder des Untergrunds führt zu einem onnueiJe duc nUx comm or es sises dans le pérImefre vise par ie permis exclusif.

Die Höhe der Konzession wird von der Regierung bei der Erteilung des Exklusivrechts auf Vorschlag des Eigentümers festgelegt.

Die Höhe der Reaevonoe von 30,00 Euro pro Hektar wird am 1erjanvieroe jedes Jahr auf der Grundlage des Gesundheitsindex des vorangegangenen Monats Oktober festgelegt. Sie werden auf den Pivotal-Index Ö im Oktober 2021 herabgesetzt.

Die Höhe des Beitrags, der von der Regierung festgelegt wird, wird anteilig auf der Grundlage der Fläche, der Ö!Yoe Ö Betrieb und der Umweltverträglichkeit des verwendeten Abbaumethoes sowie der Werte dieser Parameter, die von der Regierung festgelegt werden, nach der folgenden Formel berechnet:

$$\ddot{u} = 30 \times f \times T \times S . \text{ wobei :}$$

- R ist die jährliche Gebühr (in Euro)

- i ist der relative locte ur zum tyoe a exDiÖitotion

- l ist der Umweltfaktor für den Betrieb

- S ist der Zuschlag für das exklusive Recht, auf dem Gebiet der Empfängergemeinde zu exploitofion (por hec/are!)."

Wir sind der Meinung, dass ein Pauschalbeitrag an die Gemeinden, die in dem von der Exklusivgenehmigung betroffenen Gebiet liegen, nur dann in Betracht gezogen werden sollte, wenn eine nicht erneuerbare Ressource abgebaut wird oder wenn die abgebaute Technologie wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Bei der Geothermie wird jedoch kein Material aus dem Untergrund entnommen, sondern nur ein Teil der Wärme oder Flüssigkeit, die anschließend wieder in den Untergrund eingeleitet wird.

Da es sich bei der Tiefenpeothermie zur Energieerzeugung sowie bei der Speicherung von Wärme und Kälte um erneuerbare Energiequellen handelt, die nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben und in Wallonien noch nicht ausgereift sind, befürwortet die SPW Energie den Vorschlag für ein Dekret, das die wallonische Regierung dazu ermächtigt, den Wert der Parameter aon! den Faktor f zu definieren. Die SPW Energie schlägt der wallonischen Regierung vor, den Wert oder den Faktor f für die tiefe Peothermie auf 0 festzulegen.

Die Ziele der Region Wallonien für die Produktion von erneuerbaren Energien bis 2030 (40a erneuerbare Elektrizität und 24,7P erneuerbare Wärme als Anteil am Bruttoendverbrauch) erfordern in den kommenden Jahren erhebliche Anstrengungen.

**In diesem Zusammenhang sei an die Verpflichtungen zur Entwicklung** geothermischer Energiequellen **erinnert, die in** der Regionalen Politischen Erklärung (RPD) enthalten sind: "Die Regierung wird die Entwicklung von DUD/IUC-Öl- und Erdwärmenetzen durch eine Stärkung oder einen Ausbau des Rahmens unterstützen, immer in der Logik von O'elticience e! e!aeMitigation of the gloool collool" (Die Regierung wird die Entwicklung von DUD/IUC-Öl- und Erdwärmenetzen unterstützen).

**Das von der Europäischen Kommission im Juli 2021 veröffentlichte Paket "Fit für 55", mit dem die Ziele des Green Deal erreicht werden sollen, sieht noch höhere Ziele für erneuerbare Energien vor, die von den Regionalregierungen umgesetzt werden müssen.**

Es ist zu beachten, dass derzeit keine erneuerbare Energie einer kommunalen Steuer unterliegt, die in einer wollonischen Gesetzgebung verankert ist.

**Im Co men!aire des Artikels wird darauf hingewiesen, dass "Artikel TV der Richtlinie 0 /8/20D z ü r / Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen vorsieht, dass "die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die nationalen Vorschriften über Genehmigungsverfahren [...] unverhältnismäßig, notwendig und konform sind oder dem Grundsatz Oe Primat der energetischen Effizienz entsprechen". In diesem Zusammenhang ist es wichtig, keine neuen Regeln zu schaffen, denn die jährliche Abgabe an die Kommunen ist diskriminierend und widersprüchlich.** g par rapport à l'ou tres fil Ores O'ener le 5 renouvelments/ab/es. So wird die Regierung veif/era appliq l (f) eine unterstützende Person oder ein Oép/lo/ement des fechno/o ies a/ternof.ve s und conform der Ziele in Malier von energie renouvelaóle. (Hervorhebung hinzugefügt)"

**Angesichts der Bedeutung dieses Kommentars und im Interesse der Rechtssicherheit schlägt der SPW Energie vor, diesen Paragrodhe in den Text des Code de la gestion des ressources du sous-soi.**

3. Gemeinsamer Fonds von Garantie

**II ist in Artikel D.IX.4 oder Coe vorgesehen:**

"§1" Il est institué Un Fonds commun de garantie pour la réparation des dommages liés à l'exploitation des ressources Ou sous-sol.

§ (3) Der jährliche Beitrag oder Fonds für die Inhaber von ausschließlichen Genehmigungen gemäß Absatz 2, mit Ausnahme von ausschließlichen Genehmigungen für geologische Speicherstätten für Wärme- oder Kälteenergie und von ausschließlichen Genehmigungen für Geothermieanlagen zum Zwecke der Energieerzeugung, wird jährlich proportioniert oder exoliert.

Die Höhe des Preises hängt von der verwendeten Technik ab und wird durch einen Umweltfokus bestimmt, der von ROT (L)emenl festgelegt wird.

Lecolcui 'èiOblsonToformuesuvOúe :

$$C, F, = f \times A \times t \times Y_f$$

1. C.F. ist der jährliche Beitrag oder Fonds, ausgedrückt in Euro ,
2. f es! der fackel umgebungen/ betrieb
3. 7 ist die Menge an Nebenprodukten und Abfallstoffen, die im letzten Jahr verwertet wurde, ausgedrückt in Nm<sup>3</sup>;
4. t, ist der in Euro ausgedrückte oe Beitrag zum Fonds finn".

Die Regierung legt die Höhe des Steuersatzes nach Art und Umfang fest.

§4 In Abweichung von oaragraDñe 3 ist die jährliche Einzahlung in den Fonds für die Inhaber e i n e r ausschließlichen Genehmigung für geologische Speicherstätten für Wärme- oder Kälteenergie und einer ausschließlichen Genehmigung für tiefe geothermische Lagerstätten zur Energieerzeugung nicht höher als Are ò cita mille eU€OS DOS OP.

**Die SPW Energie befürwortet den vorgeschlagenen Text des Dekrets, der die wallonische Regierung auffordert, den Wert des Faktors f zu definieren. Die SPW Energie schlägt der wallonischen Regierung vor, den Wert des Faktors f für die tiefe Geothermie festzulegen.**

**Der Paragraph J sieht vor, dass der Beitrag, der in Abhängigkeit von der verwendeten Abbautechnik durch einen Umweltfokus festgelegt wird, durch den Paragraphen J efaD/if ie moÓe oe caícuí ae ie onnuelle contribution, qui sera déterminé en fonction de la techniaueae d'exploitation uti/isée por ie un focteur environnemental d'exp/oito//on.** Dieser Paragraph beschreibt die Methode, mit der die Umweltverschmutzung bekämpft werden soll.

Die bestimmte Form oder Absatz 3, der sich auf ein Fördervolumen in Nm bezieht, ist für die Ausfuhr der Protonen-Goothermie, die nur Energie zur Gewinnung von Malz benötigt, nicht relevant. Darüber hinaus ist Protonen-Goothermie eine erneuerbare Energie, die, o u re or Ò aes enje ux c/imatiaue efrefenue. Artikel 15 der Richtlinie 20 i8/200 i relative ò lo oromotion de l'utilisation de l'energie DTOÓUlr Ò @O/ti€ OE SO UFCOS renouve/oD/es, sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die nationalen Vorschriften über die Genehmigungsverfahren Ó | ....) verhältnismäßig, nebensächlich u n d mit Formen oder DrinciDe de primoutè de l'efticacitè energè tique sind". In dieser Hinsicht ist es wichtig, dass Sie nicht Das Erstellen von Regeln, die oiscriminafoire und controic/nantes oar raoport ò Ó'oufres fi/res o'énerc/ies renouvies/obies. Das ist der Grund, warum wir keinen Mocie haben.

**CO/CU/ C 'QSI Ó toDli für die Geothermie. Stattdessen wird die Regierung aufgefordert, den Beitrag fest und jährlich mit einer Höchstgrenze von 5.000 Euro festzulegen. (Wir sagen: ""))**

**Wir können die in diesem Kommentar enthaltene Analyse nicht teilen. Die Formulierung in Artikel D.IX.4 bezieht sich nicht auf die tiefe Geothermie, die keine Rohstoffe aus dem Untergrund gewinnt.**

**Die Methode zur Berechnung der Obergrenze von 6.000 Euro scheint jedoch willkürlich und nicht auf einer klaren Grundlage zu beruhen. Daher schlagen wir vor, den Verweis auf die Obergrenze zu streichen und den Beitrag auf 0 festzulegen, um die Entwicklung dieser Branche zu unterstützen, deren Echnologie noch nicht ausgereift ist und immer noch unterstützt werden muss.**

#### **-4. Klarere Definition für lo flache Geothermie**

**Wie in Artikel D.VI.7 vorgesehen, unterliegt die Nutzung von flacher Geothermie bereits einer Einzelgenehmigung gemäß den Bestimmungen des Dekrets vom 1. März 1999 über Umweltgenehmigungen. Die Anlagen zur flachen Geothermie werden von einem einzigen Betreiber betrieben, und das Wärmereservoir hat kaum eine Chance, mit anderen Betreibern geteilt zu werden.**

**In Anbetracht des kürzlich von der wallonischen Regierung veröffentlichten Projektauftrufs sollte im Text des Coae klargestellt werden, dass die flache Geothermie (d. h. unter 300 m) nicht in den Anwendungsbereich des ExCIUS(f)-Genehmigungssystems fällt.**

#### **5. Ausnahmeregelung für Standorte für die geologische Speicherung von Wärme- oder Kälteenergie**

**Da die Speicherung von Wärme und Kälte ein integraler Bestandteil eines Geothermieprojekts ist, wäre es übertrieben, zwei exklusive Genehmigungen zu beantragen (eine für die Speicherung und eine für die Geothermie), was zu Konflikten und komplizierten Verwaltungsverfahren führen würde.**

**Die SPW Energie schlägt vor, dass Sie eine einzige exklusive Betriebsgenehmigung beantragen können, die die gesamte Drojef ae tiefe Geothermie abdeckt, einschließlich der Drojef de stockage.**



## AVIS

AT.21.97.AV - ENV.21.156.AV - ENERGIE.21.78.AV - CRAEC.21.3.AV

---

### Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen

Stellungnahme angenommen am  
04.11.2021 durch die Pole Raumplanung,  
Umwelt und Energie und die Regionale  
Stellungnahmekommission für den Betrieb  
von Steinbrüchen (CRAEC)

Rue du Vertbois, 13c  
B-4000  
Lüttich T 04  
232 98 97

[pole.at@cesewallonie.be](mailto:pole.at@cesewallonie.be)  
[pole.environnement@cesewallonie.be](mailto:pole.environnement@cesewallonie.be)  
[pole.energie@cesewallonie.be](mailto:pole.energie@cesewallonie.be)  
[www.cesewallonie.be](http://www.cesewallonie.be)

## **EINLEITENDE DATEN**

Antragsteller: Ministerin für Umwelt, Frau Céline TELLIER

Datum des Eingangs: 27/08/2021

des Antrags:

Frist für die Abgabe der Stellungnahme: 75 Tage (45 Tage + 30 Tage gewährte Verlängerung)

Vorbereitung der Stellungnahme: Gemeinsam von den Raumplanungspolen, Umwelt und Energie und die Regionale Stellungnahmekommission für den Betrieb von Steinbrüchen (CRAEC).

Sie werden in der Stellungnahme als "Gremien" bezeichnet. 5 Sitzungen: 22/09, 6/10, 13/10, 20/10 und 28/10

Das Dossier wurde den Poles und der CRAEC am 22.09.2021 vorgelegt von Herr Daniel PACYNA (SPW Umwelt).

Genehmigung: Einstimmig

Kurze Beschreibung des Falls:

Der Vorentwurf des Dekrets zur Einführung des Kodex für das Management von Bodenschätzen regelt die Exploration und den Abbau, gegebenenfalls einschließlich des Nachmanagements:

- 1° der Minen ;
- 2° Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ;
- 3° Standorte für die geologische Speicherung von Energie, Wärme oder Kälte ;
- 4° tiefe geothermische Lagerstätten zum Zweck der Energieerzeugung (Wärme oder Strom); 5° flache geothermische Lagerstätten zum Zweck der Energie-, Wärme- und Kälteerzeugung ;
- 6° der historischen Halden und Schutthalden ;
- 7° anthropogene oder natürliche unterirdische Hohlräume ;
- 8° der Standorte für die geologische Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet der Wallonischen Region.

Es wurde am 14. Juli 2021 von der wallonischen Regierung in erster Lesung verabschiedet.

## 1. ALLGEMEINE KOMMENTARE

### 1.1. Interesse an einem Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen

Die Instanzen nehmen das Ziel der wallonischen Regierung zur Kenntnis, die Vorschriften für den Bergbau sowie für Aktivitäten und Anlagen zur Ausbeutung bestimmter Bodenschätze in Einklang mit den aktuellen Herausforderungen und den neuen Formen der Ausbeutung des Untergrunds zu bringen, die bislang nur unzureichend oder gar nicht geregelt sind.

Dennoch weisen sie darauf hin, dass die Ausarbeitung eines Untergrundgesetzes, das mehrere Themen betrifft und zu anderen geltenden Gesetzen hinzukommt, die Verfahren komplexer macht. Dies schadet der Gesamtkohärenz und dem Ziel, einerseits das Bergrecht in Einklang zu bringen und andererseits die Ausbeutung neuer Ressourcen/Aktivitäten zu regeln.

Sie fragen sich, welches Regulierungsinstrument am besten geeignet ist, um dieses Ziel zu erreichen, entweder durch die Einführung eines Kodex, wie er in diesem Vorentwurf des Dekrets enthalten ist, oder durch das bestehende Regelwerk. Das Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, bei dem es sich um eine Querschnittsregelung handelt, die alle im Erlass vom 4. Juli 2002 aufgeführten klassifizierten Aktivitäten und Anlagen betrifft<sup>1</sup>, zeigt, dass es möglich ist, bestehende Instrumente oder ein neues Bergbaugesetzbuch zu nutzen oder zu ergänzen und andere Bodenschätze in die bestehende Gesetzgebung einzubeziehen.

Auf jeden Fall entspricht die gewählte Lösung des Kodex nicht dem in der Erklärung zur Regionalpolitik zum Ausdruck gebrachten Ziel der Verwaltungsvereinfachung.

Im derzeitigen Stadium des Entwurfs sind die Gremien der Ansicht, dass die gewählte Option des Kodex mehr Fragen aufwirft, als dass sie Klarheit schafft (Anwendungsbereich, Verbindung mit bestehenden Gesetzen, Mehrwert ...).

### 1.2. Anwendungsbereich des Kodex

Die Instanzen weisen darauf hin, dass Artikel D.I.1 Absatz 1 des Dekretvorentwurfs *"die Verwaltung der Ressourcen des wallonischen Untergrunds einschließlich der Aktivitäten im Untergrund regelt und die Erkundung und den Abbau, gegebenenfalls einschließlich der Nachsorge, regelt"*:

1° der Minen ;

2° Vorkommen von Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen ;

3° Standorte für die geologische Speicherung von Energie, Wärme oder Kälte ;

4° tiefe geothermische Lagerstätten zum Zweck der Energieerzeugung (Wärme oder Strom) ;

5° Lagerstätten flacher Geothermie zum Zweck der Energieerzeugung von Wärme und Kälte ;

6° historische Halden und Schutthalden ;

7° anthropogene oder natürliche unterirdische Hohlräume ;

8° Standorte für die geologische Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet der Wallonischen Region".

Sie sind der Ansicht, dass die Formulierung *"regelt die Bewirtschaftung der Ressourcen des wallonischen Untergrunds einschließlich der Aktivitäten im Untergrund"* vermuten lassen könnte, dass die Bewirtschaftung aller Bodenressourcen, darunter insbesondere Steinbrüche, Wasser und die geologische Speicherung anderer Gase als Kohlendioxid, durch diesen Dekretvorentwurf geregelt wird. Die Instanzen fordern daher, dass der Anwendungsbereich klar und ausschließlich auf die acht oben aufgeführten Ressourcen beschränkt wird und dass klargestellt wird, dass andere Ressourcen wie Steinbrüche und Wasser, die bereits durch andere Vorschriften geregelt sind, nicht von diesem Dekretvorentwurf erfasst werden.

<sup>1</sup> Erlass der wallonischen Regierung vom 04. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der Projekte, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, sowie der klassifizierten Anlagen und Aktivitäten oder der Anlagen oder Aktivitäten, die eine Gefahr für den Boden darstellen.

Sie weisen auch darauf hin, dass einige Aktivitäten in unterirdischen Umgebungen nicht ausdrücklich im Anwendungsbereich genannt werden, wie z. B. die Höhlenforschung zu Erkundungszwecken oder zu wissenschaftlichen Forschungszwecken.

Dieser Mangel an Präzision auf der Ebene des Anwendungsbereichs führt dazu, dass die Instanzen der Ansicht sind, dass dieser Dekretvorentwurf in seiner jetzigen Form hinsichtlich seiner genauen Tragweite unklar ist. Darüber hinaus trägt er nicht zu dem in der politischen Grundsatzerklärung gewünschten Ziel der Verwaltungsvereinfachung bei und steht diesem sogar entgegen.

### **1.3. Inkonsistenz zwischen den Dokumenten im Zusammenhang mit dem Dekretvorentwurf**

---

Die Instanzen stellen fest, dass es zahlreiche Unstimmigkeiten zwischen den verschiedenen Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Vorentwurf des Dekrets gibt (Mitteilung an die Regierung, Begründung, Kommentar zu den Artikeln und Vorentwurf des Dekrets), was zu Unverständnis und Zweifeln an der Version des analysierten Vorentwurfs des Dekrets führt. Diese Missverständnisse beziehen sich insbesondere auf die Frage, ob der Dekretentwurf die Bewirtschaftung anderer Bodenschätze als der acht in Artikel D.I.1. aufgeführten Ressourcen wie Steinbrüche und Wasser berücksichtigt oder nicht.

Sie fordern daher, dass alle diese Dokumente aufeinander abgestimmt werden und dass sie über diese Abstimmung informiert werden.

Die Gremien weisen schließlich darauf hin, dass sich die vorliegende Stellungnahme auf die Version des Dekretvorentwurfs bezieht, die dem Schreiben von Ministerin Céline TELLIER vom 26. August 2021, in dem sie um eine Stellungnahme gebeten wurde, beigelegt war.

### **1.4. Verallgemeinerung des gemeinsamen Garantiefonds**

---

Die Instanzen stellen fest, dass dieser Vorentwurf eines Dekrets vorsieht, die Einrichtung eines gemeinsamen Garantiefonds auf alle Aktivitäten auszuweiten, die im Rahmen einer exklusiven Explorations- und Fördergenehmigung ausgeübt werden.

Sie fragen sich, ob diese Verallgemeinerung auf alle diese Aktivitäten sinnvoll ist, da die Einrichtung eines Garantiefonds für einige dieser Aktivitäten ihre Entwicklung in Wallonien nicht unerheblich beeinflussen könnte. Sie denken dabei insbesondere an die Tiefengeothermie, die im Gegenteil als aufstrebende Branche in Wallonien gefördert werden sollte, wie in der Erklärung zur Regionalpolitik empfohlen.

Ein gemeinsamer Garantiefonds für Tiefengeothermie scheint nicht relevant zu sein, da sie auf eine erneuerbare Energie abzielt, die aufgrund der zu ihrer Nutzung verwendeten Anlagen nur geringe Umweltauswirkungen hat. Die Gremien befürworten natürlich die Erteilung einer Umweltgenehmigung für die Nutzung der Tiefengeothermie angesichts der potenziellen Risiken einer Veränderung der Grundwasserqualität.

### **1.5. Berücksichtigung der tiefen Geothermie**

---

Die Gremien stellen fest, dass die Tiefengeothermie im Dekretentwurf ausschließlich zum Zweck der Energieerzeugung (Wärme oder Strom) aufgeführt ist.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung schlagen sie vor, dass die Zweckmäßigkeit der Integration des Abschnitts über die Tiefengeothermie in das Wassergesetzbuch bewertet und begründet wird. Wenn eine solche Integration möglich ist, muss sie natürlich unter Berücksichtigung ihrer möglichen Auswirkungen auf die Umwelt in Betracht gezogen und im Text kohärent angepasst werden.

## 1.6. Entwicklung des Dekretvorentwurfs

Angesichts der in dieser Stellungnahme wiedergegebenen Kommentare sind die Instanzen über die Entwicklung dieses Dekretvorentwurfs beunruhigt. Sie möchten an der ordnungsgemäßen Verwaltung der Bodenschätze mitwirken und stellen sich der wallonischen Regierung zur Verfügung.

Zur Erinnerung: Eine von einer beratenden Instanz abgegebene Stellungnahme ist das Ergebnis eines Konsenses zwischen den verschiedenen Komponenten dieser Instanz, die unterschiedliche Interessen haben können. Es wäre kaum nachvollziehbar, dies nicht zu berücksichtigen.

Sie bitten darum, über die Entwicklung dieses Dekretvorentwurfs informiert zu werden und gegebenenfalls erneut um Unterstützung gebeten zu werden.

## 2. KOMMENTARE ZU TEIL IERE.- PRINZIPIEN, ANWENDUNGSBEREICH UND DEFINITIONEN

### 2.1. TITEL IER - GRUNDSÄTZE UND Geltungsbereich

#### Art. D.I.1. Absatz 2

Dieser Artikel legt fest, dass die Bodenschätze der Region Wallonien insbesondere unter Anerkennung des Vorrangs des Wassers gemäß den im Wassergesetz genannten Schutzziele und Wasserbewirtschaftungsarten genutzt werden müssen.

Die Instanzen sind der Ansicht, dass der Vorentwurf des Dekrets und die verschiedenen damit verbundenen Dokumente (Anmerkung der Regierung, Begründung, Kommentar zu den Artikeln) keine ausreichenden Informationen enthalten, um die Gründe für diesen Vorrang, seine rechtliche Tragweite, seine praktische Umsetzung und seine Auswirkungen im Vergleich zu anderen Bodenschätzen oder im Rahmen anderer Vorschriften (Umweltgenehmigung, ...), insbesondere im Falle potenzieller Nutzungskonflikte, zu verstehen. Sie stellen auch die Frage nach der Besonderheit, die einer bestimmten Bodenschatzressource im Gegensatz zu anderen zuerkannt wird.

Sie bestehen daher darauf, dass die Grundlage dieser Bestimmung (das Konzept des Wasservorrangs) klar festgelegt und in einen Rahmen gefasst wird.

#### Art. D.I.1. Absatz 3

Zusätzlich zu den Ausführungen unter Punkt 1.2 dieser Stellungnahme fordern die Instanzen eine Klarstellung, ob Archäologie und Besichtigungen und Erkundungen zu wissenschaftlichen Zwecken von dem Dekretentwurf erfasst werden. Wenn impliziert wird, dass sie zu den kulturellen Aktivitäten in unterirdischen Räumen gehören, sollte dies ausdrücklich erwähnt werden. Ist dies nicht der Fall, müssen sie unabhängig von der Vorschrift organisiert werden können, wobei sie sich auf die Bestimmungen des Umweltgesetzbuches beziehen müssen.

#### Art. D.I.2 Absatz 1

Die Instanzen fragen sich, warum Punkt 8° von Artikel D.I.1. Absatz 3 nicht berücksichtigt wurde, der sich auf "*Standorte für die geologische Speicherung von Kohlendioxid auf dem Gebiet der Region Wallonien*" bezieht. Sie sind nämlich der Ansicht, dass die Verwaltung und Nutzung dieser unterirdischen Ressource als "*von allgemeinem Interesse*" angesehen werden kann. Diese Ressource sollte daher "*von der Region verwaltet*" werden.

## 2.2. TITEL II.- BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

---

### **Art. D.I.5.**

Die Instanzen fordern, dass dieser Artikel mit der Definition der Begriffe "*Bodenschätze*" und "*Bewirtschaftung von Bodenschätzen*" beginnt. Sobald die Ressourcen definiert sind, fordern die Instanzen, dass diejenigen, die nicht gemeint sind, explizit als vom Geltungsbereich des Textes ausgeschlossen erwähnt werden.

#### **1° Aktivitäten und Einrichtungen in unterirdischen Umgebungen**

Die Instanzen empfehlen, diese Definition wie folgt zu ergänzen: "*... mit Ausnahme von Tunneln, die mit aktiven Verkehrswegen und im militärischen Bereich verbunden sind, und von Rohrleitungen für den Transport von Flüssigkeiten*".

Einige Trinkwasser- oder Abwasserleitungen können sich nämlich lokal in einer Tiefe von mehr als 10 m unter dem natürlichen Bodenniveau befinden, was die Anwendung von Artikel D.V.1 §1er bedeuten würde, ohne dass die vorherige Erklärung einen Mehrwert bringen würde. Sie erinnern daran, dass für diese Anlagen bereits eine Städtebaugenehmigung erforderlich ist.

#### **3° Steinbrüche**

Die Instanzen sind der Ansicht, dass es nicht angebracht ist, den Begriff "*Steinbrüche*" zu definieren, da diese nicht in den Anwendungsbereich des Dekretvorentwurfs fallen und bereits in Artikel 1<sup>er</sup> des Dekrets vom 4. Juli 2002 über Steinbrüche und zur Änderung einiger Bestimmungen des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung (B.S. 09.08.2002) definiert sind.

#### **7° Nebengebäude**

Die Instanzen gehen davon aus, dass sich diese Definition ausschließlich auf Nebengebäude von Bergwerken und nicht auf Nebengebäude von Steinbrüchen bezieht. Wenn dies nicht der Fall ist, bitten sie darum, die Nebengebäude von Steinbrüchen nicht zu berücksichtigen, da diese nicht betroffen sind, da sie nicht in den Geltungsbereich des Vorentwurfs des Dekrets fallen.

#### **14° Untiefe Geothermie**

Die Instanzen sind der Ansicht, dass der Vorentwurf des Dekrets erwähnen sollte, dass die flache Geothermie nicht unter die Exklusivgenehmigung und in einigen Fällen auch nicht unter eine Umweltgenehmigung fällt, und zwar aufgrund der geringen Auswirkungen auf den Untergrund und die Umwelt durch die Aktivitäten und Anlagen, die mit ihrer Nutzung verbunden sind.

Darüber hinaus fordern sie, dass eine Tiefengrenze für "*flache Geothermie*" von 10 Metern festgelegt wird, ab der die Regeln gelten, um unnötigen Verwaltungsaufwand für Aktivitäten zu vermeiden, wie z. B. die Installation von horizontalen Erdwärmekollektoren oder in "Korb" auf Privatgrundstück

Darüber hinaus stellen sie in Frage, ob es sinnvoll ist, die Grenze zwischen "*tiefer Geothermie*" und der "*Untiefe Geothermie*" auf 500 Meter und verlangen eine Begründung.

## **15° Tiefe Geothermie**

Um Klarheit über die Nutzung der tiefen Geothermie zu schaffen, fordern die Instanzen, dass die verschiedenen Technologien für diese Geothermie in diesem Punkt definiert werden.<sup>2</sup>

Außerdem weisen sie darauf hin, dass diese Definition den Begriff "*geothermales Wasser*" nicht berücksichtigt, und fordern eine Ergänzung der Definition. Sie erinnern daran, dass dieser Begriff im Wassergesetz wie folgt definiert ist: "*geothermales Wasser: Grundwasser, dessen Temperatur aufgrund eines Aufenthalts in der Tiefe über 50 °C liegt und das für die Erzeugung und Verteilung von Wärme oder Strom über ein öffentliches Netz genutzt werden kann*". Diese Definition hat den Vorzug, dass sie angesichts der Besonderheiten der Geologie in Wallonien einen interessanten Vorschlag enthält. Sie legt keine Tiefe fest, schließt aber durch die Angabe einer Temperatur die Geothermie mit sehr niedriger Energie aus. In diesem Fall kann Geothermie eher als Nutzung der Wärmequellen des Untergrunds betrachtet werden und nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt der Nutzung von Wasserressourcen.

Sollte es dabei bleiben, die Geothermie über verschiedene Gesetzbücher zu organisieren, müsste für eine Harmonisierung der Definitionen gesorgt werden.

## **Andere Definitionen**

### ***Flüssigkeit***

Die Instanzen bitten darum, den Begriff "Flüssigkeit" zu definieren und darauf zu achten, dass er "Wasser" umfasst.

### ***Höhlenforschung***

Die Instanzen bitten darum, den Begriff "*Speläologie*" zu definieren. Im Vorentwurf des Dekrets wird die Speläologie nämlich nicht erwähnt, obwohl in den Erläuterungen zu den Artikeln Folgendes steht: "*Es versteht sich, dass ein Antrag auf eine Exklusiv- oder Umweltgenehmigung mehrere Aktivitäten umfassen kann (z. B. die Nutzung der geothermischen Lagerstätte und die Speicherung von Wärme und Kälte im Unterboden).*"

*Schließlich umfasst dieser Begriff auch Freizeit- und Tourismusaktivitäten im Untergrund, wie die touristische Öffnung einer Mine oder die Höhlenforschung.*

In diesem Kommentar wird die Höhlenforschung als eine Freizeit- und Tourismusaktivität betrachtet. Es muss jedoch klargestellt werden, dass die Speläologie auch die Aufgaben der wissenschaftlichen Erforschung und Forschung hat. Die Instanzen fordern daher, "*die Speläologie*" zu definieren und dabei klar zwischen der Freizeitspeläologie und den beiden anderen (wissenschaftliche Erforschung und Forschung) zu unterscheiden.

Diese Unterscheidung ist wichtig, da die Aktivitäten der wissenschaftlichen Erkundung und Forschung in der Höhle keine besonderen Vorkehrungen erfordern und nur geringe Auswirkungen auf die Umwelt haben. Sie bedürfen daher keiner besonderen Genehmigung, da die in Teil V erwähnte vorherige Anmeldung ausreicht. Dies gilt jedoch nicht für die Freizeithöhlenforschung, für die manchmal Höhlen ausgebaut werden müssen und daher eine Genehmigung erforderlich ist.

---

<sup>2</sup> Laut der Richtlinie 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist tiefe Geothermie "*Energie, die in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde gespeichert ist*".

### 3. KOMMENTARE ZU TEIL II.- BERATENDE UND KOORDINIERENDE INSTANZEN

#### 3.1. TITEL II.- RAT FÜR DEN UNTERGRUND

##### Art D.II.1.

Die Instanzen sind der Ansicht, dass die Schaffung eines neuen Beratungsorgans mit der Bezeichnung "*Rat für den Untergrund*" dem Prozess der Verwaltungsvereinfachung und der Rationalisierung der beratenden Funktion entgegensteht. Sie erinnern daran, dass die Aspekte des Untergrunds bereits von beratenden Organen im Rahmen des Verfahrens der Umweltverträglichkeitsprüfung geprüft werden, d. h. von den Polen Raumplanung und Umwelt.

Darüber hinaus stellen die Instanzen folgende Überlegungen zu seiner Zusammensetzung an:

- Der Begriff "*Betreiber*" ist nicht eindeutig. Sie bitten um Überprüfung, ob er dem im Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verwendeten Begriff entspricht, d. h.: "*jede Person, die eine klassifizierte Einrichtung betreibt oder für die eine klassifizierte Einrichtung betrieben wird...*".
- Da Steinbrüche im Vorentwurf des Dekrets nicht erwähnt werden, schlagen die Gremien aus Gründen der Kohärenz vor, dass der Vertreter der Steinbrüche, der in der Quote von "*8 ständigen Mitgliedern, die die Betreiber vertreten*" vorgesehen ist, in die Gruppe der ständigen Mitglieder, die verschiedene Interessen vertreten, aufgenommen wird.
- Angesichts der in Artikel D.II.2. aufgeführten Aufgaben des Rates für den Untergrund sind die Gremien der Ansicht, dass seine wissenschaftliche Zusammensetzung gestärkt werden sollte, insbesondere um ausführlichere Stellungnahmen zu Anträgen auf Exklusivgenehmigungen für die Exploration und Gewinnung abzugeben.
- Akademische und technische Experten für die Nutzung geothermischer Wärme sollten in die Zusammensetzung dieses Rates aufgenommen werden.

Die Instanzen stellen schließlich fest, dass das Dokument "Begründung", das dem Ersuchen um Stellungnahme beigelegt ist, Folgendes spezifiziert

*"Kohärenz und Verwaltungsvereinfachung führen natürlich dazu, dass der Rat für den Untergrund mit der regionalen Begutachungskommission für die Klassifizierung von Halden zusammengelegt wird. Der Rat für den Untergrund kann somit mehrere Fachsektionen beherbergen"*. Da im Vorentwurf des Dekrets diese regionale Stellungnahmekommission für die Klassifizierung von Halden nicht erwähnt wird, fragen sich die Instanzen nach möglichen Verbindungen zur CRAEC (Commission Régionale d'avis pour l'Exploitation des Carrières - Regionale Stellungnahmekommission für den Betrieb von Steinbrüchen).

##### Art. D.II.2.

Artikel 14 des Dekretvorentwurfs sieht vor, dass der Rat für den Untergrund als technisches Organ im Sinne des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion in der durch das Dekret vom 16. Februar 2017 geänderten Fassung gilt. Die Gremien sind daher erstaunt, dass in der Liste der Aufgaben des Rats für den Untergrund eher strategische Aufgaben auftauchen, wie etwa "*Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf des Strategieplans für die Bewirtschaftung der Ressourcen des Untergrunds*".

Die Instanzen fordern, die Aufgaben des Rates für den Untergrund auf seine Rolle als technischer Ratgeber zu konzentrieren, und schlagen vor, dass strategischere Aufgaben, wie die Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf des Strategieplans für die Bewirtschaftung der Bodenschätze, von anderen Instanzen, wie den in Artikel 1 Punkt 1 des Dekrets vom 6. November 2008 zur Rationalisierung der beratenden Funktion genannten Polen, übernommen werden sollten.

In Bezug auf die technischen Aufgaben stellen die Instanzen folgende Überlegungen an:

- In Punkt 3° bitten sie um eine Klarstellung, was unter "*Projekten für Infrastrukturarbeiten im*

*Hinblick auf die rationelle Gewinnung von Mineralien oder Lagerstätten" zu verstehen ist:*

- In Punkt 4 bitten sie um *eine* Klarstellung, was unter *"konkurrierenden Nutzungen, die auf denselben Lagerstätte oder Bereich unter der Erde abzielen"* zu verstehen ist. Die Instanzen fragen sich, nach welchen Kriterien die konkurrierenden Nutzungen angesichts des Vorrangs der in D.I.1 genannten Ressourcen analysiert werden sollen.
- In Punkt 5°, *"Anträge auf ausschließliche Explorations- oder Nutzungsgenehmigungen"*: Der Kommentar zu den Artikeln sieht eine umfassendere Ermächtigung vor, die bereits dem Pol Umwelt obliegt.
- In Punkt 8° ist es sinnvoll, klarzustellen, dass die Art der gestellten Fragen einen Bezug zur Verwaltung der acht Bodenschätze haben muss, die in diesem Dekretvorentwurf genannt werden.
- Die technischen Aufgaben dieses Rates sollten auf den Entzug von Konzessionen, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, sowie auf die Beendigung der Nutzung ausgeweitet werden, da diese Beendigungsmaßnahmen auch bestimmte Risiken für die Wasserressourcen oder die Oberflächenstabilität des ausgebeuteten Geländes mit sich bringen können.

#### 4. KOMMENTARE ZU TEIL III - STRATEGISCHER PLAN ZUR BEWIRTSCHAFTUNG DER UNTERBODENRESSOURCEN

##### Art.D.III.1. §1er

Die Gremien fordern, die rechtliche Bedeutung des Strategischen Plans zur Bewirtschaftung der Bodenschätze zu präzisieren, indem sie darauf hinweisen, dass es sich um ein Dokument mit indikativem Wert handelt, das als Programmplan im Sinne der EU-Richtlinie 2001/42/EG gilt.

Angesichts der obigen Ausführungen zum Anwendungsbereich des Dekretentwurfs fordern die Instanzen, dass dieser Strategieplan ausschließlich auf das Management der acht in Artikel D.I.1. aufgeführten Bodenschätze abzielt und dass andere Ressourcen, wie insbesondere Wasser und Steinbrüche, von diesem Plan nicht erfasst werden.

Darüber hinaus beabsichtigt der Plan unter anderem, die unterschiedlichen Nutzungsmöglichkeiten in einem Gebiet abzuschätzen, und erwähnt die Möglichkeit, eine Rangfolge zwischen der Nutzung konkurrierender Ressourcen festzulegen. Es muss geklärt werden, wie diese Möglichkeiten bewertet werden sollen (wer, wie, welche Kriterien für die Festlegung der Rangfolge).

Die Gremien fordern schließlich, in Punkt 7° die neue *"Strategie für Wärme- und Kältenetze, die durch Kraft-Wärme-Kopplung, Abwärme oder erneuerbare Energiequellen gespeist werden"* hinzuzufügen.

Die Instanzen können zwar verstehen, dass die in den Punkten 1 bis 8 dieses Artikels aufgeführten Informationen für die Ausarbeitung eines Strategieplans verwendet werden, doch warnen sie den Gesetzgeber vor der Notwendigkeit, die Vertraulichkeit von Daten mit wettbewerbsorientiertem und vertraulichem Charakter so streng wie möglich zu regeln.

## 5. KOMMENTARE ZU TEIL IV - DATENBANK ZUM UNTERGRUND

### Art. D.IV.1.

Ebenso wie beim Strategischen Plan fordern die Gremien, dass die Informationen, die in die Datenbank aufgenommen werden, sich ausschließlich auf die Bewirtschaftung der acht in Artikel D.I.1 aufgeführten Bodenschätze beziehen.

Die Instanzen betonen auch die Notwendigkeit, die Vertraulichkeit von Daten, die sich möglicherweise bereits im Besitz der Region Wallonien befinden, so streng wie möglich zu regeln (Änderungen von Sektorplänen, jährliche Erhebungen, ...). Nach dem Vorbild von Artikel 165 des Wassergesetzes "*... Die Regierung kann globale und anonyme Statistiken veröffentlichen, mit Ausnahme von Daten, deren Offenlegung ... individuelle Situationen offenbaren würde ...*" fordern die Instanzen, dass die in diesem Artikel vorgesehenen Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen zu Punkt 5°, in keinem Fall individuelle Situationen, Industrie- oder Handelsgeheimnisse offenbaren dürfen.

Sie weisen auch darauf hin, dass die Veröffentlichung von Daten über die Entdeckung neuer Höhlen zu unerwünschten Besuchen durch Personen mit schlechten Absichten und zu Diebstahl oder Zerstörung des Inhalts (z.B. Mineralisierungen, Konkretionen, prähistorische Lagerstätten) führen könnte.

## 6. KOMMENTARE ZU TEIL V.- MELDEPFLICHT FÜR ERKUNDUNGEN DES UNTERGRUNDS

### Art. D.V.1.

Um dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung gerecht zu werden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Informationen, die über die Erklärung zur Erkundung des Untergrunds angefordert werden, nicht redundant mit Informationen sind, die über andere Vorschriften (z. B. Umweltgenehmigungen, Wassergesetzbuch, ...) vorgeschrieben sind. Die Gremien empfehlen daher, die verschiedenen Anträge auf Übermittlung von Informationen in einer Datenbank zu zentralisieren, die nur den zu ihrer Nutzung berechtigten Stellen zugänglich ist. In der Vergangenheit hat der Geologische Dienst Belgiens diese Art von Aufgaben wahrgenommen. Sie betonen auch, dass die Meldung kostenlos ist.

Beispielsweise können in Anwendung von Artikel D.V.2 von der Regierung ernannte Beamte die bei Bodenuntersuchungen gesammelten Informationen parallel zum Verfahren der Einreichung der Bodenuntersuchungen bei der Verwaltung erhalten. Der Grundsatz, dass diese Daten nur einmal und an eine einzige Kontaktstelle an die Verwaltung übermittelt werden, muss beibehalten werden, da die Verwaltung ihre Rolle bei der Weiterleitung der erhaltenen Informationen an die verschiedenen betroffenen Stellen wahrnehmen muss.

## 7. KOMMENTARE ZU TEIL VI.- ERKUNDUNG UND ABBAU VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

### 7.1. TITEL II.-GEWINNUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

#### 7.1.1. KAPITEL I - AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN, DIE EINER EXKLUSIVEN ERLAUBNIS UNTERLIEGEN

##### D.VI.3.

Die Instanzen nehmen die in §2 aufgenommene Bestimmung zur Kenntnis, die "*künstlich induziertes Fracking zur Gewinnung von flüssigen Kohlenwasserstoffen und brennbaren Gasen*" verbietet. Sie verstehen das eingeführte Verbot angesichts des aktuellen Kenntnisstandes und des Fehlens einer spezifischen Analyse für das wallonische Gebiet. Da sich diese Aspekte weiterentwickeln werden, fordern sie, dass dieses Verbot in regelmäßigen Abständen neu bewertet wird, um die Entwicklung des Wissens und der Technologien sowie die Entstehung neuer, bewährter Techniken zu berücksichtigen, die vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit gewährleisten. Im Allgemeinen sind sie nicht dafür, die Anwendung einer Technik zu verbieten. Stattdessen unterstützen sie die Festlegung von Ergebniszielen für einen hohen Umweltschutz, einschließlich der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers und des Risikos einer Störung des Gleichgewichts von Boden und Untergrund.

Schließlich bedauern sie, dass in §4 ein abschließender Erkundungsbericht erwähnt wird, ohne dass dessen Inhalt näher erläutert wird. Sie fordern daher, dass der Text in diesem Sinne ergänzt wird oder dass der Regierung eine Ermächtigung erteilt wird und dass die beratenden Instanzen so bald wie möglich zu diesem Thema konsultiert werden.

#### 7.1.2. KAPITEL II- AKTIVITÄTEN ZUR AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

##### D.VI.7. und D.VI.10.

Die Instanzen sind der Ansicht, dass solche Anforderungen für einfache horizontale oder "korbformige" Erdwärmetauscher oder sogar für vertikale Erdwärmesonden mit geschlossenem Kreislauf nicht gerechtfertigt sind. Sie erinnern daran, dass diese Anlagen und Aktivitäten bereits Gegenstand einer Genehmigung durch das System "Umweltgenehmigung" sind und im Regierungsbeschluss vom 04. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der klassifizierten Anlagen und Aktivitäten oder der Anlagen oder Aktivitäten, die eine Gefahr für den Boden darstellen, aufgeführt sind.

Sie fordern außerdem, dass die Verfahren im Zusammenhang mit diesen Anlagen und Aktivitäten nicht noch komplizierter werden, da sie voll und ganz in die aktuelle Politik der Energiewende passen.

##### D.VI.8.

Die Gremien betonen, dass die Begriffe, mit denen die Halden kategorisiert werden, unklar und auslegungsbedürftig sind und die Klassifizierung nicht nachvollziehbar machen. Sie fordern, dass die Kriterien, die zur Einteilung der historischen Halden in drei Kategorien verwendet werden, präzisiert und begründet werden, oder dass der Regierung eine Ermächtigung erteilt wird und die beratenden Instanzen so bald wie möglich dazu konsultiert werden.

## **7.2. TITEL III. ANTRÄGE AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**

---

### **7.2.1. KAPITEL IER - EINLEITUNG VON ANTRAGEN AUF AUSSCHLIESSLICHE ERLAUBNISSE FÜR DIE AUFSUCHUNG UND AUSBEUTUNG DER RESSOURCEN DES UNTERGRUNDES**

#### **Art. D.VI.12.**

In §1<sup>er</sup>, Absatz 4, 4° c) schlagen die Instanzen vor, das Kriterium wie folgt zu ergänzen: "Angemessenheit des Studientyps und Qualität der Studien...". Sie empfehlen, dass nur relevante Studien durchgeführt werden. Somit ist eine Überprüfung der Angemessenheit der vorgeschlagenen Studien in Bezug auf das Projekt erforderlich, zusätzlich zu den Untersuchungen, die sich daraus ergeben können.

In § 4 heißt es, dass keine Ausschreibung stattfindet, wenn eine Genehmigung zugunsten der Wallonischen Region beantragt wird. In den Erläuterungen zu den §§ heißt es außerdem: "*Die Region kann die Erkundung und Gewinnung von Bodenschätzen im Rahmen der Exklusivgenehmigung einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Gesellschaft übertragen, die im Auftrag der Region tätig wird*".

Die Gremien fragen sich, welche Probleme sich möglicherweise daraus ergeben könnten, dass bei dieser Art von Anträgen auf Explorations- oder Betriebsgenehmigungen keine Ausschreibung stattfindet.

### **7.2.2. KAPITEL II - INHALT VON ANTRÄGEN AUF EINE EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**

#### **Art. D.VI.14.**

Zu §1<sup>er</sup>, 5° c) siehe oben den Kommentar zu Artikel D.VI.12. §1<sup>er</sup>. Absatz 4, 4° c).

### **7.2.3. KAPITEL III - PRÜFUNG VON ANTRÄGEN AUF ERTEILUNG EINER EXKLUSIVGENEHMIGUNG ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**

#### **Art. D.VI.16 bis 27.**

Die Gremien sind der Ansicht, dass es sinnvoller wäre, sich auf bestehende Verfahren zu beziehen, die in anderen Vorschriften festgelegt sind, wie z. B. dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung, um im Sinne der Verwaltungsvereinfachung zu bleiben.

## **7.3. TITEL IV. - INHALT, WIRKUNG UND DAUER VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN**

---

### **7.3.1. KAPITEL IER - INHALT, WIRKUNG UND DAUER DER AUSSCHLIESSLICHEN ERLAUBUNGSERMÄCHTIGUNGEN FÜR DIE AUFSUCHUNG DER UNTERGRUND-RESSOURCEN**

#### **Art. D.VI.35, §3**

In Anbetracht der energie- und klimapolitischen Herausforderungen, des großen Wärmevorkommens im Untergrund (niedrige und hohe Enthalpie), des derzeitigen wirtschaftlichen Wettbewerbsdefizits bei der Nutzung dieser Wärme und der Tatsache, dass die Geothermie keine Materialentnahme beinhaltet (sondern nur Wärmeaustausch), sollte jedes geothermische System vollständig von jeglicher Steuer oder Abgabe befreit sein. Die Instanzen schlagen daher vor, Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: "Die Höhe des Beitrags, mit Ausnahme der Exklusivgenehmigungen für Standorte zur geologischen Speicherung von Energie, Wärme oder Kälte und der Exklusivgenehmigungen für Lagerstätten der Tiefengeothermie zum Zwecke der Energieerzeugung, wird von der Regierung festgelegt ....".

#### 7.4. TITEL V. - ABTRETUNG, ERWEITERUNG UND ERNEUERUNG VON EXKLUSIVGENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND GEWINNUNG

##### 7.4.1. KAPITEL II - ÜBERTRAGUNG VON EXKLUSIVEN ERKUNDUNGS- UND ERSCHLIESSUNGLIZENZEN

###### Art. D.VI.39.

Der Dekretentwurf sieht vor, dass Exklusivgenehmigungen zur Exploration und Gewinnung abgetreten werden können.

Im Lichte von Artikel D.VI.14. Absatz 2, der die Elemente präzisiert, die jeder Antrag insbesondere hinsichtlich der "Qualität" des <sup>Antragstellers beibringen</sup> muss,<sup>3</sup> sind die Instanzen der Ansicht, dass in allen Fällen einer Veräußerung ein neues Verfahren eingeleitet werden muss, wenn die Ausschreibungsmechanismen beibehalten werden sollten.

#### 8. KOMMENTARE ZU TEIL VII - DINGLICHE RECHTE, BESETZUNG FREMDER GRUNDSTÜCKE, SERVITUTEN UND ERWERB VON IMMOBILIEN ZUM ZWECK DER ERFORSCHUNG UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN

###### Art. D.VII.2.

Angesichts des Wortlauts dieses Artikels scheint es, dass die von diesem Artikel erfassten privaten Leitungen für den Transport von Flüssigkeiten und Energie ausschließlich solche betreffen, die für die von einer Explorations- oder Betriebsgenehmigung erfassten Anlagen erforderlich sind oder mit ihnen zusammenhängen. Die Instanzen sind der Ansicht, dass dieses Element im Text klargestellt werden muss, um Verwirrung zu vermeiden.

###### Art. D.VII.8.

Dieser Artikel besagt, dass *"in dem Teil ihrer Trasse, der sich auf unbebautem Privatgelände befindet, oberhalb des Anschlusses auf der Fläche, die sich zu beiden Seiten der Achse der Kanalisation bis zu einer Entfernung von 1,50 m von dieser Achse erstreckt, keine aufragenden oder unterirdischen Gebäude oder Strauchpflanzungen errichtet werden dürfen"*.

Wiederum ist der Anwendungsbereich dieser Bestimmung unsicher, da nicht festgelegt ist, was unter "Anschluss" und "Achse der Rohrleitung" zu verstehen ist.

Die Instanzen fordern daher, dass diese Bestimmung dahingehend ergänzt wird, dass sie sich nur auf Rohrleitungen oder Kabel bezieht, die mit Anlagen und Aktivitäten verbunden sind, für die eine Explorations- oder Betriebsgenehmigung erforderlich ist.

<sup>3</sup> "1° die genaue Identität des Antragstellers, seine mögliche Zugehörigkeit zu einer wirtschaftlichen Gruppe und die Verflechtungen zwischen dem Antragsteller und der Gruppe;

5° die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien, anhand derer der Antrag beurteilt wird, d.h. :

a) die technischen und finanziellen Fähigkeiten des Antragstellers, die Arbeiten zu beginnen und durchzuführen sowie die mit der Erteilung der Genehmigung verbundenen Kosten zu begleichen ;

b) die Art und Weise, wie der Antragsteller das betreffende geografische Gebiet erkunden oder nutzen will ;

e) die Effizienz und Kompetenz, die der Antragsteller bei etwaigen anderen Genehmigungen unter Beweis gestellt hat, insbesondere im

*Hinblick auf den Umweltschutz".*

## 9. KOMMENTARE ZU DEN UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN

In ihrer Stellungnahme von 2018 nahmen die Gremien zur Kenntnis, dass die Regierung Unterstützungsmaßnahmen ergreifen könne, um Anreize für Investitionen in Projekte zur Tiefengeothermie zu schaffen und die mit der Tiefengeothermie verbundenen geologischen Risiken abzusichern. Auch die Einrichtung eines Versicherungsfonds oder die Beteiligung an einem bestehenden Versicherungsfonds war möglich.

Sie sind der Ansicht, dass die Regierung sich die Möglichkeit offen halten sollte, unter noch festzulegenden Bedingungen andere Projekte zu unterstützen, die sich in eine nachhaltige Entwicklungslogik einfügen.

## 10. KOMMENTARE ZU TEIL IX.- SCHADENERSATZ FÜR SCHÄDEN, DIE IM RAHMEN VON EXKLUSIVEN ERLAUBNISSEN ZUR EXPLORATION UND AUSBEUTUNG VON UNTERIRDISCHEN RESSOURCEN VERURSACHT

Die Instanzen machen auf die großen Senkungen aufmerksam, die der industrielle Kohleabbau der vergangenen Jahrhunderte in den Bergbaugebieten von Charleroi, Lüttich und Mons verursacht hat. Diese großflächigen Senkungen, die insbesondere auf die mangelhafte Verfüllung der abgebauten Flöze zurückzuführen sind, haben große Schäden an beweglichen und unbeweglichen, privaten und öffentlichen Gütern verursacht, vor allem aber den natürlichen Wasserabfluss in den abgesenkten Gebieten endgültig gestört und zu katastrophalen Überschwemmungen geführt.

Daher mussten erhebliche öffentliche Investitionen bereitgestellt werden, um die Folgen der Ausbeutung des Untergrunds durch die Bergbauindustrie zu bewältigen, sei es durch Entlastungssysteme oder die Eindeichung der Maas.

Die Instanzen begrüßen daher die Einrichtung eines gemeinsamen Garantiefonds für die Schadensbehebung und die Tatsache, dass Artikel D.IX.5 eine Intervention dieses Fonds für die Behebung von Schäden an bebauten Gütern, Infrastrukturen und Straßen, die durch die Betriebe verursacht wurden, ermöglicht. Dies bedeutet, dass Behörden und Infrastrukturbetreiber (Städte und Gemeinden, Interkommunale, Eisenbahninfrastruktur, Imperatoren usw.) Zugang zu diesem gemeinsamen Garantiefonds haben werden.

Angesichts der dauerhaften Folgen des Kohleabbaus in den wallonischen Kohlerevieren sind die Instanzen jedoch besorgt darüber, dass die Beiträge zum Fonds durch die Inhaber inaktiver Bergbaukonzessionen auf eine Pauschale von 30 Euro pro Schacht beschränkt sind. Diese Pauschale ist sehr gering im Vergleich zu den Summen, die jährlich von der öffentlichen Hand ausgegeben werden, um die großen und irreversiblen Auswirkungen dieser alten Bergwerke auszugleichen, von denen, wie in der Mitteilung an die Regierung ausgeführt wird, die meisten Kohleabbaukonzessionen noch gültig sind, auch wenn der Abbau schon vor sehr langer Zeit eingestellt wurde.

### Art. D.IX.4.

Angesichts der energie- und klimapolitischen Herausforderungen, des großen Wärmevorkommens im Untergrund (niedrige und hohe Enthalpie), des derzeitigen wirtschaftlichen Wettbewerbsdefizits bei der Nutzung dieser Wärme und der Tatsache, dass die Geothermie keine Materialentnahme beinhaltet (sondern nur Wärmeaustausch), sollte jedes geothermische System vollständig von jeglichen Steuern und Abgaben befreit werden. Die Instanzen schlagen daher vor, §3 wie folgt zu ergänzen:

*" § 3 Der jährliche Beitrag zum Fonds für die Inhaber von Exklusivgenehmigungen gemäß Absatz 2, mit Ausnahme von Exklusivgenehmigungen für geologische Speicherstätten für Energie, Wärme oder Kälte und von Exklusivgenehmigungen für Lagerstätten der Tiefengeothermie zum Zwecke der Energieerzeugung, ist proportional zum jährlich gefördertem Volumen."*

## 11. KOMMENTARE ZU TEIL X.- AUFSICHT, VERWALTUNGSMASSNAHMEN, VERSTÖSSE UND STRAFEN

### Art. D.X.6.

Dieser Artikel bezieht sich auf einen Artikel D.VI.55, der nicht existiert.

## 12. KOMMENTARE ZU TEIL XII.- ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

### Art. D.XII.1.

Dieser Artikel bezieht sich auf einen Artikel D.VI.55, der nicht existiert.

## 13. KOMMENTARE ZU ÄNDERUNGS-, AUFHEBUNGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 4

Die Instanzen fragen sich nach den Beweggründen für die Aufhebung von Buchstabe f von Artikel 1<sup>er</sup> bis, 28° im Naturschutzgesetz, der sich auf "Abbaugenehmigungen, die gemäß dem Dekret vom 27. Oktober 1988 über Steinbrüche ausgestellt wurden" bezieht, während Steinbrüche im Dekretvorentwurf nicht erwähnt werden.

Samuël SAELENS  
Vorsitzender des Pols Raumplanung  
Energie

Marianne DUQUESNE  
Vorsitzendes des Pols

Cécile NEVEN  
Präsidentin des Pols

Michel CALOZET  
Umweltpräsidentin der CRAEC

Regierung  
der Deutschsprachigen  
Gemeinschaft Belgiens

Ostbelgien

VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

**MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESSEN**

ANTONIOS ANTONIADIS

EMPFOHLEN

Frau Céline TELLIER  
Wallonische Ministerin für Umwelt, Natur,  
Wälder, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz  
Rue d'Harscamp 22  
5000 Namur

Eucen, den 4. November 2021

Ihre Referenz: CeT/luB/SiV/PaD/MuC/21-7746 Motezédiérence:AA/SB/032b3  
Votecorrespondant'5androBejdc, +32 (0)B7/876760, [sandrobeidcDdgovbe](mailto:sandrobeidcDdgovbe)

**Betreff:** Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex zur Verwaltung der Ressourcen des Unterbodens erste Lesung - Stellungnahme der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Frau Ministerin,

Wir haben die am 2. August 2021 elektronisch versandten Dokumente zur Kenntnis genommen.

Hiermit teilen wir Ihnen unsere Anmerkungen zum Entwurfstext mit und bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zur Annahme des Kodex zu berücksichtigen.

Unsere Anmerkungen beziehen sich insbesondere auf die Beziehung der vorgeschlagenen Regelung zu den anderen Verwaltungspolizeien und die die Kompetenzen der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.

1. Der vorliegende Text verweist auf Bestimmungen des "CoDT", auf "Stadtplanungsgenehmigungen" oder auf den "beauftragten Beamten im Sinne des CoDT". Diese Verweise berücksichtigen in ihrer derzeitigen Form nicht die kürzlich erfolgte Übertragung der Zuständigkeit für die Stadtplanung von der Wallonischen Region auf die Deutschsprachige Gemeinschaft. Der in der Wallonischen Region geltende CoDT unterscheidet sich von dem in der Deutschsprachigen Gemeinschaft geltenden CoDT. So gibt es beispielsweise die Funktion des "fonctionnaire délégué" in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nicht mehr.

Um Unklarheiten zu vermeiden und eine größere Flexibilität in Bezug auf künftige Entwicklungen der Gesetze, auf die verwiesen wird, zu ermöglichen, schlagen wir vor, entweder die Verweise anzupassen oder sogenannte "neutrale" Verweise zu verwenden, wie z. B.

"oder die Bedeutung von to legislotion npplicable en motiece d'urbanisme".

SEITE 1 VON 4

Klotzerbahn 52  
B-4700 Eupein

TELEFON +32 (0) 87 / 596 44a  
TELEFAX \*52 (0) 87 / 554 558

E-MAIL [Web.antiadts@dgovbe](mailto:Web.antiadts@dgovbe)  
WEB [was.osfbelgienlive.be](http://was.osfbelgienlive.be)

UNTEBNEHMENSNUMMER  
BE 0332 582.613

VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
UND SOZIALES, RAUMORDNUNG  
UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIO S. ANTONIADIS

- 2. Ähnliche Überlegungen gelten für die Verweise auf die "Einheitsgenehmigung" oder die Regelung der Einheitsgenehmigung im Dekret vom 11. März 1999. Die "Einheitsgenehmigungen" für Projekte, die auf dem Gebiet der deutschsprachigen Region lokalisiert sind, werden nunmehr durch das Kooperationsabkommen vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten für die Raumordnung und bestimmte damit verbundene Angelegenheiten geregelt. (genehmigt durch die Dekrete vom 12. Dezember 2019 der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zustimmung zum Kooperationsabkommen vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Raumordnung und bestimmter damit verbundener Angelegenheiten).**

**Daher sollten auch diese Verweise angepasst werden.**

- 5 Der Entwurf sieht einen Rat für den Untergrund vor, der aus acht Mitgliedern der Regierung, acht Vertretern der Betreiber und acht Vertretern verschiedener Interessen (Wissenschaftler) besteht.**

**Wenn eine der benannten Verwaltungen die DGO4 (Raumordnung, Wohnungswesen, Vermögen und Energie) ist, sollte auch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rat vertreten sein.**

**Diese Bemerkung erfolgt in dem Geist, der zur Formulierung von Artikel 68, Absatz 1, des Kooperationsabkommens vom 14. November 2019 geführt hat: "Art. d8. Lorsque le Gouvernement wallon consulte la Direction générale opérationnelle Aménagement du territoire, Logement, Patrimoine et Energie (DGO4) de Service**

*Die Regierung der Öffentlichen Wallonie ist im Rahmen der Erarbeitung, Verabschiedung, Revision oder Genehmigung von regionalen Plänen und Programmen, die nicht in die Zuständigkeit der Raumordnung und des Städtebaus fallen und die einen Einfluss auf diese Zuständigkeit haben, zu beteiligen, if consults également le Gouvernement de la Communauté germanophone si le périmètre de ces plans et programmes intègre le territoire de la région allemande ou si leur contenu peut avoir un impact sur le territoire de la région germanophone".*

**Generell beantragen wir, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft in diesem Rat vertreten sein kann, wenn es um Stellungnahmen oder Angelegenheiten geht, die das Gebiet der deutschsprachigen Region betreffen. Die Modalitäten müssen Sie natürlich selbst festlegen.**

VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

MINISTER FÜR GESUNDHEIT  
IT UND SOZIALES,  
RAUMORDNUNG UND  
WOHNUNGSWESEN

ANTONIO S ANTONIADIS

4. Der im Entwurf vorliegende Text sieht für die verschiedenen Anträge auf exklusive Genehmigungen vor, dass "... Die Regierung kann Instanzen benennen, deren Anhörung obligatorisch ist", Im Sinne unserer vorherigen Bemerkung möchten wir, dass die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft bei Anträgen, die das Gebiet der deutschsprachigen Region betreffen oder sich darauf auswirken können, obligatorisch konsultiert wird.
- 5, Der Textentwurf enthält verschiedene Bestimmungen, die Verbote in Bezug auf andere Verwaltungspolizeien schaffen, darunter die der Stadtplanung und Raumordnung, oder die klarstellen, dass bestimmte Entscheidungen als Baugenehmigung im Sinne des CoDT gelten können (Artikel D.VI.6, Artikel D.VI.8 § 3, Artikel D.VI.30, §§ 3 und 4, Artikel D.XI.4, § 2, ...).

**Der Kommentar zu den Artikeln verweist für den Ursprung dieser Bestimmungen auf das Dekret vom 10. Juli 2015 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid.**

Wir weisen darauf hin, dass diese Bestimmung Gegenstand der folgenden Stellungnahme des Staatsrats war (S 2.467/4): "Duront In période de validité d'un permis d'exploration et duront la procédure de délivrance d'un permis de stockage, aucune autre activité ou usage incompatible de la zone ne peut être autorisée en vertu du présent décret ou en application d'une autre police administrative. Die Explorationsgenehmigung und die Speichergenehmigung können nicht ausgestellt werden, wenn die angebotenen Aktivitäten nicht mit anderen Aktivitäten oder Einrichtungen vereinbar sind, die aufgrund einer anderen Verwaltungsvorschrift genehmigt wurden". *Es bleibt jedoch festzuhalten, dass Artikel 5(2)(a)(2) nur insoweit verstanden werden kann, als er sich auf "andere Verwaltungspolizeien" fallen unter die Zuständigkeit der Region. 11 n'opport/ent pos en effet à la Région wallonne d'interdire ou en entre niveau de ou ou wie die föderale Autorität, eine Aktivität oder Nutzung zu outsourcen, fallen in die Zuständigkeit dieses Baumes, während der Gültigkeitsdauer der Ausübungsgenehmigung, während des Erteilungsverfahrens für die Lagergenehmigung".*

Diese Überlegung gilt natürlich auch für Bestimmungen, die verschiedene Entscheidungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzbuches getroffen wurden, zu Städtebaugenehmigungen machen. Diese Bestimmung kann nur für Stadtplanungs-/Umwelt-/Einzelgenehmigungen gelten, die in den Zuständigkeitsbereich der Wallonischen Region fallen. Wenn die Wallonische Region der Ansicht ist, dass diese Regel auch auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft gelten soll, muss sie der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Entwurf für eine entsprechende Kooperationsvereinbarung vorschlagen.

## VIZE-MINISTERPRÄSIDENT

### MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, RAUMORDNUNG UND WOHNUNGSWESEN

ANTONIO S ANTONIADIS

6. Schließlich sieht der Entwurf Änderungen der Zuständigkeiten für die Erteilung von Einzelgenehmigungen oder Stadtplanungsgenehmigungen innerhalb der Perimeter von Exklusivgenehmigungen für Aktivitäten und Anlagen vor, die für die Erforschung und Ausbeutung von Bodenschätzen erforderlich sind.

Die Bestimmung der Behörde, die auf dem Gebiet der deutschsprachigen Region für die Erteilung von städtebaulichen und einheitlichen Genehmigungen zuständig ist, gehört zu den folgenden Ebenen der Macht:

- e Baugenehmigungen: Die Deutschsprachige Gemeinschaft (ausschließlich) in Anwendung des CoDT in seiner deutschsprachigen Fassung.
- **Einmalige Genehmigung: Die Wallonische Region und die Deutschsprachige Gemeinschaft (gemeinsam) in Anwendung des Kooperationsabkommens vom 14. November 2019.**

Die Bestimmung, die Befugnisse zur Erteilung von Stadtplanungsgenehmigungen innerhalb der exklusiven Genehmigungen zuweist (z. B. an den beauftragten Beamten für Stadtplanung), ist daher auf das Gebiet der französischsprachigen Region beschränkt.

Die Zuständigkeit für einmalige Genehmigungen muss in einem Kooperationsabkommen geregelt werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und stehen Ihnen selbstverständlich für weitere Fragen zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Frau Ministerin, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Gefühle.



Antonios Antoniadis  
Vice-Ministre-Président



AQUAWAL  
(Aktiengesellschaft  
)

Namur, den 4. November 2021  
(Dok. AQUAWAL 21 155)

**STELLUNGNAHME VON AQUAWAL ZUM VORENTWURF DES DEKRETS ZUR EINFÜHRUNG  
DES KODEX ZUR VERWALTUNG VON  
B O D E N S C H Ä T Z E N**

Préambule

**AQUAWAL hat den Vorentwurf des Dekrets zur Einführung des Gesetzes zur Verwaltung von Bodenschätzen analysiert und möchte folgende Anmerkungen machen:**

**AQUAWAL unterstützt den Ansatz der wallonischen Regierung, die Gesetze zur Erkundung und Nutzung des wallonischen Untergrunds zu kodifizieren und zu aktualisieren. Sie begrüßt insbesondere, dass diese überarbeitete Gesetzgebung als Buch III des wallonischen Umweltgesetzbuches veröffentlicht wird, was den Willen der Regierung zeigt, mögliche wirtschaftliche Entwicklungen in einen nachhaltigen Umweltansatz einzubetten.**

**Sie bedauert jedoch, dass der Kodifizierungsansatz nicht alle Aktivitäten zur Erforschung und Nutzung des Untergrunds abdeckt, insbesondere indem Steinbrüche aus dem Anwendungsbereich ausgeschlossen werden oder die Speicherung anderer Gase und Materialien im Untergrund nicht erwähnt wird.**

**AQUAWAL begrüßt, dass der Vorentwurf in Artikel 1 ausdrücklich das Primat der Wasserressourcen als wichtige strategische Herausforderung für die öffentliche Gesundheit, die Umwelt und die Unterstützung wirtschaftlicher Aktivitäten in einer Zeit des Übergangs zum Klimawandel, in der die Modelle häufigere und stärkere Hitzewellen und Dürren vorhersagen, zum Ausdruck bringt. AQUAWAL fragt sich jedoch, wie diese Vorrangstellung zum Ausdruck kommen soll.**

**AQUAWAL begrüßt auch, dass der Vorentwurf in Artikel D. II1 54 6" zwei Vertreter des wallonischen Wassersektors in der Zusammensetzung des wallonischen Connell des Unterbodens vorsieht, einen für die Wasserproduktion/-verteilung und einen für die Unterkunftsorganisationen.**

**In diesem Punkt empfiehlt AQUAWAL, dass die in Artikel D.]I.2 festgelegten Kompetenzen des Rats für den Untergrund, Stellungnahmen abzugeben, auf den Entzug von Konzessionen, sei es auf Antrag oder von Amts wegen, sowie auf die Beendigung der Nutzung ausgeweitet werden sollten, da diese Beendigungsmaßnahmen auch bestimmte Risiken für die Wasserressourcen oder die Oberflächenstabilität der genutzten Flächen mit sich bringen können.**

**AQUAWAL stellt außerdem mit Zufriedenheit fest, dass die Erkundungstechniken und/oder der Ausbeutung durch Fracking des Untergrunds bleiben verboten.**

## Du Fonds commun de garantie et du démergement

**AQUAWAL möchte die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf die großen Senkungen lenken, die der industrielle Kohleabbau in den vergangenen Jahrhunderten in den Bergbaugebieten von Charleroi, Lüttich und Mons verursacht hat. Diese großen Senkungen (z. B. 6 Meter in der Region Lüttich und fast 11 Meter in der Region Mons), die insbesondere auf die mangelnde Verfüllung der ausgebeuteten Flöze zurückzuführen waren, verursachten große Schäden an privaten und öffentlichen beweglichen und unbeweglichen Gütern, störten aber vor allem den natürlichen Wasserabfluss in den abgesenkten Gebieten<sup>5</sup> und führten zu katastrophalen Überschwemmungen. Diese Situationen erforderten beispielsweise die Eindeichung der Maas und die Regulierung ihres Laufs, vor allem aber den Bau und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, die kontinuierlich und lückenlos funktionieren müssen, da sonst die in den abgesackten Gebieten lebenden Anwohner (fast jeder zehnte Wallone) ertrinken würden.**

**Die Kosten für die Wartung, den Betrieb und die Erneuerung der Entstörungssysteme werden derzeit von der SPGE und den betroffenen lokalen Behörden getragen.**

**Es ist also praktisch fast ein Jahrhundert her, dass die öffentliche Hand die Folgen der Ausbeutung des Untergrunds durch den Bergbau finanzierte. AQUAWAL begrüßt, dass der Gesetzgeber die Geschichte nicht verkennt und die Einrichtung eines *gemeinsamen Garantiefonds für die Wiedergutmachung von Schäden* vorsieht (Artikel D.IX. 4 bis D.IX.7).**

**AQUAWAL schätzt, dass Artikel D. IX. 5, sofern er nicht falsch verstanden wird, eine Intervention des Fonds für die Behebung von Schäden an Gebäuden, Infrastrukturen und Straßen, die von Betrieben verursacht werden, ermöglicht, wodurch öffentliche Behörden und Infrastrukturbetreiber (Städte und Gemeinden, Interkommunale, Eisenbahninfrastrukturen, Importeure usw.) Zugang zu diesem gemeinsamen Garantiefonds erhalten.**

**Angesichts der dauerhaften Folgen des Kohleabbaus in den wallonischen Kohlerevieren ist AQUAWAL besorgt, dass die Beiträge der Inhaber von inaktiven Konzessionen zum Fonds auf eine einmalige Pauschale von 30 EUR pro Schacht beschränkt sind, was im Vergleich zu den Summen, die jährlich von der öffentlichen Hand ausgegeben werden, um die großen und irreversiblen Folgen dieser alten Betriebe zu lindern, sehr gering ist.**

## De la géothermie profonde

**AQUAWAL stellt fest, dass die Geothermie in das Dekret aufgenommen wurde, indem man sich auf ihre Nutzung als Energie stützt, obwohl es im Gegensatz zu anderen Ressourcen keine Extraktion von Material/Fluid gibt (da das Wasser im Allgemeinen nach Abgabe seiner Kalorien wieder eingespeist wird), und die Anmerkung an die wallonische Regierung geht sogar so weit, dass sie (zu Recht) feststellt, dass "für bestimmte Verfahren der Tiefengeothermie das Grundwasser selbst (...) direkt genutzt wird". Das Gesetzbuch schließt jedoch Grundwasser von seinem Anwendungsbereich aus.**

**AQUAWAL schlägt vor, den Abschnitt zur Tiefengeothermie in das Wassergesetzbuch zu verlagern, insbesondere um die Nutzung der Tiefengeothermie nicht durch Elemente im Zusammenhang mit der Regulierung des Energiemarktes zu verkomplizieren. Dieser Vorschlag wurde bereits im März 2018 während des Verfahrens zur Einholung von Stellungnahmen im Rahmen der von der DGO3 initiierten Überarbeitung des Wassergesetzes formuliert.**

**Dieser Vorschlag wird insbesondere dadurch untermauert, dass zum einen die Geothermie im Falle einer Dublette eine Rückinjektion in den Grundwasserleiter erfordert (diese Bestimmung ist**

**Wenn Oberflächenwasser zur Kühlung eines Kernkraftwerks verwendet wird, handelt es sich zwar auch hier um einen Energiebereich, aber es gelten die Bestimmungen des Wassergesetzes,**

**AQUAWAL merkt an, dass die vorgeschlagene Definition der tiefen Geothermie (alle Verfahren, die die Gewinnung und Nutzung (thermisch oder elektrisch) von geothermischer Energie ermöglichen, d.h. von Energie, die in Form von Wärme unter der Oberfläche der festen Erde in Tiefen von 500 m oder mehr gespeichert ist) die Definition von geothermischem Wasser im Wassergesetz nicht vollständig berücksichtigt (geothermisches Wasser, d.h. Wasser mit einer Temperatur von mehr als 50°C, das in der Lage ist, Wasser aus der Tiefe zu gewinnen und zu nutzen): Grundwasser<sup>5</sup>, das aufgrund des Aufenthalts in der Tiefe eine Temperatur von mehr als 50 °C aufweist und das für die Erzeugung und Verteilung von Wärme oder Strom über ein öffentliches Netz genutzt werden kann). Die Definition im Wassergesetzbuch ist angesichts der Besonderheiten der Geologie in Wallonien ein interessanter Vorschlag (es wird keine Tiefe festgelegt, aber durch die Angabe einer Temperatur wird die Geothermie mit sehr niedriger Energie ausgeschlossen).**

In den untersuchten Dokumenten wird kaum erwähnt, was bereits im (e) Mons-Becken existiert. Das Dekret enthält keine Bestimmungen zu den derzeit in Betrieb befindlichen Anlagen. In der Begründung heißt es (S. 15): "*Unter der Bedingung, dass das Wasser wieder eingespeist wird..., damit dies nachhaltig und dauerhaft ist*". Das bedeutet implizit, dass Saint-Ghislain zum Beispiel nicht nachhaltig ist, was nicht stimmt. Die Satzung des einzigen wallonischen Betreibers von Tiefengeothermie (IDEA) hat die Tiefengeothermie in den Wassersektor eingeordnet.

**Der wahre Grund für die begrenzte Entwicklung der tiefen Geothermie in Wallonien ist nicht die Rechtsunsicherheit, sondern das zu große Delta zwischen ihrem Wiederverkaufspreis und dem aktuellen Preis für fossile Energieträger. Es scheint widersprüchlich zu sein, einerseits vorzuschlagen, dass Projekte zur Tiefengeothermie eine Sicherheitsleistung und eine Beteiligung an einem Garantiefonds erfordern, und andererseits Mechanismen zur finanziellen Unterstützung vorzusehen.**

#### Autres aspects

**AQUAWAL empfiehlt, die Definition in Artikel D.I. 5 1 wie folgt zu ergänzen:** "*Ne sont pas visés les tunnels liés à des voies de communication en activité et dans le domaine militaire ni les canalisations de transport de fluide*", da einige Trinkwasser- oder Abwasserleitungen örtlich in einer Tiefe von mehr als 10 m unter dem natürlichen Bodenniveau liegen können, was die Anwendung von Artikel D.V.1 S1er, ohne dass die vorherige Erklärung einen Mehrwert bringt (diese Anlagen sind ohnehin genehmigungspflichtig).

AQUAWAL möchte den Gesetzgeber darauf hinweisen, dass geotechnische Tests (Bohrungen, Sondierungen, Penetrometer) regelmäßig in Tiefen von mehr als 10 m durchgeführt werden, um die Bodenbeschaffenheit, die Tragfähigkeit und den Grundwasserspiegel im Rahmen von Abwasserprojekten (Abwasserkanäle, Sammler, Pumpstationen und Kläranlagen) zu bestimmen. Die administrativen Auflagen, die mit der Realisierung dieser öffentlichen Infrastrukturen von allgemeinem Interesse verbunden sind, werden immer umfangreicher. AQUAWAL empfiehlt, dass Artikel D.V.1 S1er punktuelle geotechnische Tests aufnehmen kann.

---

<sup>5</sup> Sofern Wasser tatsächlich unter den Begriff "Flüssigkeit" fällt

Artikel D.X.6 und D.XII.1: Diese Artikel beziehen sich auf einen Artikel D.VI.55, der nicht existiert.

**Artikel D.VII. 8": Die Bedeutung dieses Artikels ist fraglich, da er sich auf eine Verbindungsleitung bezieht, die nicht näher erläutert wird.**

**Artikel D.I, 5 10° und 11°: Es handelt sich wahrscheinlich um eine Doppelung, da die beiden Definitionen identisch sind.**



Autorité de protection des données  
Gegevensbeschermingsautoriteit

**Stellungnahme Nr. 168/2021 vom 4. Oktober 2021**

**Betrifft: Ersuchen um Stellungnahme zum Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen (CO-A-2021-164)**

Das Wissenszentrum der Datenschutzbehörde (nachstehend "die Behörde"), Anwesend: die Damen Marie-Hélène Descamps und Alexandra Jaspar sowie die Herren Yves-Alexandre de Montjoye, Bart Preneel und Frank Robben;

In Anbetracht des Gesetzes vom 3. Dezember 2017 *zur Einrichtung der Datenschutzbehörde*, insbesondere der Artikel 23 und 26 (im Folgenden "LCA");

Gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/679 *des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG* (im Folgenden "DSGVO");

In Anbetracht des Gesetzes vom 30. Juli 2018 *über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten* (im Folgenden "LTD");

gestützt auf das am 20. Juli 2021 eingegangene Ersuchen der wallonischen Ministerin für Umwelt, Natur, Forstwirtschaft, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz, Frau Céline Tellier, um Stellungnahme ;

gestützt auf den Bericht von Alexandra Jaspar;

gibt am 4. Oktober 2021 folgende Stellungnahme ab:

## I. GEGENSTAND UND HINTERGRUND DES ERSUCHENS UM STELLUNGNAHME

1. Die wallonische Ministerin für Umwelt, Natur, Wald, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz, Frau Céline Tellier (nachstehend "die Antragstellerin"), ersuchte die Behörde am 20. Juli um eine Stellungnahme zu einem Vorentwurf eines Dekrets zur Einführung des Kodex für die Bewirtschaftung von Bodenschätzen (nachstehend "der Vorentwurf").
2. Der Antrag bezieht sich konkret auf fünf Bestimmungen des Vorentwurfs, die sich (potenziell) auf die Verarbeitung personenbezogener Daten beziehen. Dabei handelt es sich um die künftigen Artikel D.IV.1, D.VI.28, D.VI.29, D.VI.33, D.XI.17 und D.XI.19 des Kodex für die Verwaltung von Bodenschätzen (im Folgenden "der Kodex").

## II. PRÜFUNG DES ANTRAGS AUF STELLUNGNAHME

3. Der zukünftige Artikel D.IV.1 des Gesetzbuches sieht die Einrichtung einer Datenbank über den Untergrund vor. Diese Datenbank wird keine personenbezogenen Daten enthalten, außer Daten über *"das Kataster der Bergbaukonzessionen, Exklusivgenehmigungen, zugehörigen Umweltgenehmigungen und laufenden Betriebe"*, das nur dann personenbezogene Daten enthält, wenn die Konzessionen oder Genehmigungen an natürliche Personen erteilt wurden (was in der Praxis sehr selten vorkommt, wie aus den Kommentaren zu den Artikeln des Vorentwurfs hervorgeht).
4. Der zukünftige Artikel D.IV. 1 § 2 des Gesetzbuches besagt: *"Der Zweck der Verbreitung dieser Daten und der Arbeiten zu ihrer Nutzung besteht darin, den Austausch von Wissen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck gewährleistet der Service public de Wallonie die Zugänglichkeit und die Verbreitung der Daten und der Arbeiten zu ihrer Verwertung über das Internet"*. Auf eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen hin erklärte der Beauftragte der Ministerin: *"Die Kenntnis des Untergrunds und die Möglichkeit, eine geologische Karte und die dazugehörigen thematischen Karten zu erstellen, sind direkt von den verfügbaren Daten abhängig. Es liegt in der Natur der Sache, dass geologische Beobachtungen überwiegend flüchtig sind (Ausgrabungen, Erdarbeiten, Bohrungen, Steinbruchfronten, Abbauarbeiten...). Die Beobachtungen und ihre Interpretation werden daher seit mindestens 1890 (in der Praxis schon viel früher) schriftlich in speziellen Akten festgehalten. Diese Daten sind georeferenziert (zunächst auf Papierkarten und seit 1990 im Computerformat). Sie werden im Alltag verwendet und immer noch neu interpretiert. Die aktuellen und zukünftigen Daten haben zum Ziel, die lokale Geologie (auf der Ebene von Stadtplanungs- oder Infrastrukturprojekten) und die allgemeine Geologie (geologische Karte, hydrogeologische Karte, Definition von Steinbruch-, Bergbau-, Gas- und geothermischen Vorkommen, Definition von Gefahrenzonen für Bodenbewegungen natürlichen oder anthropogenen Ursprungs, ...) zu verdichten und zu präzisieren"*. **Die Behörde stellt fest, dass der Zweck durchaus legitim und explizit ist. Die Behörde weist jedoch darauf hin, dass sich die zusätzlichen Informationen des Beauftragten der Ministerin als notwendig erwiesen haben, um den Zweck besser bestimmen zu können. Die Einrichtung von**

**Der Vorentwurf wird überarbeitet, um entsprechend den bereitgestellten Informationen die konkreten und operativen Gründe für die Einrichtung der Unterbodendatenbank zu erläutern.**

5. Die Behörde stellt fest, dass die geplante Bestimmung die Kategorien von Daten festlegt, die in die Datenbank aufgenommen werden, die Dauer der Aufbewahrung der in die Datenbank aufgenommenen personenbezogenen Daten angibt und den für die Verarbeitung Verantwortlichen identifiziert. Die Behörde nimmt dies zur Kenntnis. Sie fordert den Antragsteller jedoch auf, **die Benennung des für die Verarbeitung Verantwortlichen zu überdenken**. Die Behörde erinnert nämlich daran, dass die Benennung der für die Verarbeitung Verantwortlichen angesichts der tatsächlichen Umstände angemessen sein <sup>muss</sup><sup>1</sup>. Mit anderen Worten muss bei jeder Verarbeitung personenbezogener Daten geprüft werden, wer faktisch den Zweck der Verarbeitung verfolgt und über die Kontrolle der Verarbeitung verfügt. Derzeit wird in dem Entwurf die wallonische Regierung als Verantwortliche für die Verarbeitung bezeichnet. Auf eine Anfrage nach zusätzlichen Informationen hin erklärte der Beauftragte der Ministerin jedoch, dass es "der Service Géologique de Wallonie in der Direction des Risques industriels, géologiques et miniers, Département de l'Environnement et de l'Eau, SPW ARNE, [ist], der in der Praxis die Untergrunddatenbank verwaltet". **Der Vorentwurf wird geändert, um den für die Führung der Untergrunddatenbank verantwortlichen Bearbeiter korrekt zu identifizieren**. In diesem Zusammenhang erinnert die Behörde daran, dass der Europäische Datenschutzausschuss in den Leitlinien 07/2020, die am 7. Juli 2021 verabschiedet wurden, Folgendes betonte: "*Sometimes, companies and public bodies appoint a specific person responsible for the implementation of the processing activity. Even if a specific natural person is appointed to ensure compliance with data protection rules, this person will not be the controller but act on behalf of the legal entity (company or public body) which will be ultimately responsible in case of infringement of the rules in its capacity as controller. In the same vein, even if a particular department or unit of an organization has operational responsibility for ensuring compliance for certain processing activity, it does not mean that this department or unit (rather than the organization as a whole) becomes the controller*"<sup>2</sup>. **Aus dieser Perspektive stellt die Behörde fest, dass die Benennung des SPW als Verantwortlicher für die Verarbeitung der Datenverarbeitung der Führung der Datenbank über den Untergrund angemessen wäre.**
6. Der **zukünftige Artikel D.VI.28 des** Gesetzbuches verpflichtet den Untergrundbeamten, **ein Register der Exklusivlizenzen zur Exploration und Exklusivlizenzen zur Ausbeutung von Unterbodenschätzen**

<sup>1</sup> In der Tat betonen sowohl der Europäische Datenschutzausschuss als auch die Behörde die Notwendigkeit, sich dem Konzept des für die Verarbeitung Verantwortlichen aus einer faktischen Perspektive zu nähern. Siehe: Europäischer Datenschutzausschuss, Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, version 1.0, adopted on 02 september 2020, S 10 ff ([https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and-processor\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/public-consultations-art-704/2020/guidelines-072020-concepts-controller-and-processor_en)) und Datenschutzbehörde, *Le point sur les concepts de responsable pour traitement/ Sous-traitant au regard du Règlement EU 2016/679 sur la protection des données à caractère personnel (RGPD) et quelques applications* wie die spezifische auf Berufe Freiberufler Rechtsanwälte, p.1. ([https://www.autoriteprotectiondonnees.be/sites/privacycommission/files/documents/Notions\\_RT\\_ST.pdf](https://www.autoriteprotectiondonnees.be/sites/privacycommission/files/documents/Notions_RT_ST.pdf)).

<sup>2</sup> EDPB Guidelines 07/2020 on the concepts of controller and processor in the GDPR, adopted on 7 July 2020, S. 10 (§ 18), abrufbar unter [https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-072020-concepts-controller-and-processor-gdpr\\_en](https://edpb.europa.eu/our-work-tools/our-documents/guidelines/guidelines-072020-concepts-controller-and-processor-gdpr_en)

die erteilt, abgetreten, entzogen oder abgelaufen sind. Die Behörde weist darauf hin, dass **dieses Register so gut wie nie personenbezogene Daten enthalten wird**, da Explorationsgenehmigungen nur an bestehende oder in Gründung befindliche juristische Personen erteilt werden können (vgl. den künftigen Artikel D.VI.5 des Gesetzbuchs). Zwar können Explorationsgenehmigungen auch an natürliche Personen erteilt werden, aber die Kommentare zu den Artikeln des Vorentwurfs betonen, dass dies in der Praxis sehr selten oder gar nicht vorkommen wird. Wie im künftigen Artikel D.VI.28 des Gesetzbuchs dargelegt, *soll das Register "einen klaren und kohärenten Überblick über alle laufenden, abgetretenen, entzogenen oder abgelaufenen Exklusivgenehmigungen geben"*. Auf eine Anfrage nach weiteren Informationen hin erklärte der Beauftragte der Ministerin, dass *"Die Ausbeutung des Untergrunds hinterlässt Spuren, die nicht verwischt werden können, sie lässt auch einen Teil der Ressourcen verschwinden. Besondere (umwelt- und zivilrechtliche) Verpflichtungen sind mit der laufenden Tätigkeit, den Sanierungsstandorten und den Standorten im Nachsorgemanagement verbunden, und bestimmte Auswirkungen (Überwachung, Entkernung, ...) können sogar darüber hinaus fortbestehen. Neben erteilten Exklusivgenehmigungen wird es weiterhin Situationen geben, in denen besondere Rechte an früheren Bergbaukonzessionen und sogar, über diese, an Schächten, die unter dem Ancien Régime betrieben wurden, bestehen. Es muss also nachvollziehbar sein, unter welche Regelungen jeder Teil des wallonischen Territoriums fiel oder fällt. Das neue Zivilgesetzbuch, das ab dem <sup>1.</sup> September 2021 teilweise in Kraft tritt, wird die Dinge noch komplizierter machen, da es das Eigentumsrecht in der Tiefe einschränkt, wo sich alte Nutzungen befinden"*. Die Behörde stellt fest, dass der Zweck des Registers gut bestimmt, legitim und explizit ist. Die Behörde stellt außerdem fest, dass die geplante Bestimmung die Kategorien von Daten, die in das Register aufgenommen werden, ihre Aufbewahrungsfrist und den für die Führung des Registers Verantwortlichen identifiziert. In diesem Zusammenhang **hat die Behörde keine Anmerkungen zu Artikel D.VI.28 in Bezug auf die Datenschutzgrundsätze.**

7. Der **zukünftige Artikel D.VI.29 des Gesetzbuches** legt fest, welche Daten in einen **Führerschein** aufgenommen werden müssen **exklusiv für die Exploration**. Er gibt keinen Anlass zu Kommentaren seitens der Behörde.
8. Der **künftige Artikel D.IV.33 des Gesetzbuches** legt fest, welche Angaben in einer **Exklusivgenehmigung enthalten sein** müssen. Die Behörde weist darauf hin, dass nach dem künftigen Artikel D.VI.5 **eine solche Genehmigung nur juristischen Personen erteilt werden kann**. Die darin enthaltenen Daten sind daher niemals personenbezogene Daten, und **die Behörde ist daher nicht befugt**, diese Bestimmung zu prüfen.
9. Der **künftige Artikel D.XI.17 des Gesetzbuchs** legt fest, welche Daten in **die Entscheidung über die Erteilung einer Explorationsgenehmigung** aufzunehmen sind. Die Behörde hat keine Anmerkungen zu diesem Artikel.
10. Der zukünftige Artikel D.XI.19 legt fest, welche Daten in **die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung für Lagerung**. Er gibt keinen Anlass zu Anmerkungen seitens der Behörde.

**DURCH DIESE MOTIVE,**

**Die Behörde ist der Ansicht, dass der Vorentwurf des Dekrets den Zweck der Untergrunddatenbank besser bestimmen (Kons. 4) und die Benennung des für die Führung der Untergrunddatenbank Verantwortlichen für die Verarbeitung überarbeiten sollte (Kons. 5).**



Für das Wissenszentrum:  
Alexandra Jaspar, Direktorin

